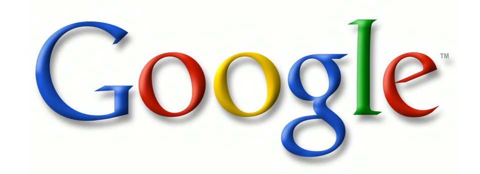




ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

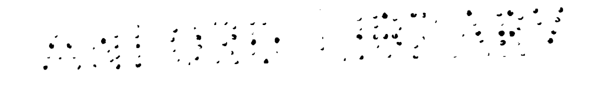
VON

E. I. BEKKER, A. PERNICE, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER.

ELFTER BAND

XXIV. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.



WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1890.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XI. Bandes

Germanistische Abtheilung.

I.

Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Köln, vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert.

Von

Herrn Dr. **Liesegang**
in Berlin.

Mit unwiderstehlichem Zauber haben die mächtigen und eigenartigen Bildungen der Kölner Verfassungsgeschichte immer und immer wieder die Forscher angezogen. Wenn trotzdem nur über wenige Punkte eine gewisse Uebereinstimmung der Meinungen erreicht ist, so liegt das wohl zumeist darin begründet, dass jene zahlreichen Institute der Kölner Rechtsgeschichte, deren parallele Entwickelung in die Augen springt, trotz der frappanten Aehnlichkeit in vielen Zügen, gleichwohl von Anfang an mannigfache Abweichungen zeigen, die an und für sich schwer erkennbar, angesichts dieser Gleichartigkeit leicht übersehen werden können.

Wer vollends von vornherein mit constructiven Ideen an die Sache herantritt, wird selten der Gefahr entgehen, charakteristische Merkmale der einen Einrichtung fälschlich auf die andere zu übertragen. Wird alsdann auch scheinbar ein festgeschlossenes System hergestellt, so kann dieses trotzdem keinen Bestand haben, denn mag es auch manche der vorhandenen Erscheinungen erklären, mit anderen setzt es sich in unlösbaren Widerspruch.

Auch Kruse in seiner Untersuchung über „Die Kölner Richerzeche"[1]) ist dieser Gefahr theilweise erlegen, dennoch

---

[1]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung (Germ. Abth.) Bd. 9, S. 152.

aber ist mit Dank anzuerkennen, dass er zum ersten Male zum Zweck einer ausführlichen Darstellung des räthselhaften Institutes das weitzerstreute Material gesichtet und, irre ich nicht, vollständig zusammengestellt hat.

Es liegt nun nicht in meiner Absicht, die Kruseschen Resultate nach jeder Hinsicht zu kritisiren, wohl aber sehe ich mich genöthigt, ihm in einigen wichtigen Punkten entgegenzutreten.

Nach seiner Meinung gipfelte das Vorrecht der Mitglieder der alten Kölnischen Kaufmannsgilde in dem Verkehrsvorrecht des Weinzapfes. „An ihrer Spitze aber standen zwei jährlich wechselnde, von der Gilde selbst gewählte Bürgermeister, die . . . den Marktverkehr beaufsichtigten, die Wage verwalteten und Gerichtsbarkeit besonders über Lebensmittel ausübten“ [1]). Unter ihnen (den obersten Gildebeamten) wussten besonders die gewesenen Bürgermeister ihre Autorität geltend zu machen. Sie waren die natürlichen Berather der activen Meister, die Beisitzer in ihrem Gericht. Als nun die Gilde sich auflöst, die einzelnen Gewerbe nach und nach zu Bruderschaften zusammentreten, nehmen die Bürgermeister den Charakter einer Obrigkeit aus eigenem Rechte an, eine patricische Corporation, „die Richerzeche“ bildete sich um sie [2]). Wie Kruse sich den letzten Vorgang denkt, geht aus folgender Aeusserung [3]) hervor: „Ich behaupte, dass die Richerzeche ebenso aus dem Bürgermeisteramte heraus- und über dasselbe hinausgewachsen sei, wie die parochialen Amtleutecollegien aus dem Amte der parochialen Burmeister“.

Als Resultat seiner Untersuchung über die Organisation der zahlreichen, bis zum Verwechseln ähnlichen Kölner Genossenschaften ergiebt sich für Kruse, dass von vornherein zwei verschiedene Arten anzunehmen seien: „Die eine Gruppe besteht aus denjenigen, welche, aus einem Zweimänneramte entsprungen, erst im Laufe der Zeit zu Corporationen sich entwickelt haben und deren innere Organisation geschichtlich begründet ist. Es sind die Parochialbehörden und die Richerzeche. Auf der anderen Seite stehen alle anderen Genossen-

---

[1]) A. a. O. S. 198. — [2]) Nach der Zusammenfassung S. 198—201. — [3]) A. a. O. S. 192.

schaften, mit Einrechnung des Schöffencollegs, welche von jeher corporativen Charakter gehabt und die Gliederung in zwei Classen, sowie das trennende Meisteramt von der ersten Gruppe fertig übernommen haben" [1]).

Dem gegenüber wird sich herausstellen, dass jene Entstehung aus dem Zweimänneramte, schon an sich höchst unwahrscheinlich, sich jedenfalls nicht im geringsten beweisen lässt, dass vielmehr das Schöffencollegium, welches jene Eigenthümlichkeit der genossenschaftlichen Organisation aus Gründen, die darzulegen sein werden, zuerst und allein originell ausgebildet hat, in dieser Hinsicht den übrigen Corporationen Vorbild gewesen ist.

Kann ich in dieser Untersuchung, die Kruse mit besonderem Nachdruck betreibt, ihm nicht beitreten, so ist das noch weniger der Fall in der Schilderung der Ereignisse, die unter der für die Entstehung der Richerzeche wichtigen Zeit Engelberts des Heiligen die Uebertragung der Rechte, in deren Ausübung wir das Institut später sehen, von Seiten des Erzbischofs herbeigeführt haben sollen. Es rächt sich hier, dass Kruse es verabsäumt hat, dem Zusammenhange des Amtes auf dem Bürgerhaus mit Schöffen und Rath eine eingehende Darlegung zu widmen, obwohl Hoeniger [2]) sowohl wie ich [3]) ihm hierin bereits vorangegangen waren.

Kruses misslungener Nachweis, dass die Richerzeche aus dem Duumvirat der Bürgermeister hervorgegangen sei in der Art, dass der engere Verband der verdienten Amtleute erst später entstanden sei, nachdem die Bürgermeister schon längst vorhanden waren, geht zunächst von der Beobachtung aus, dass in der älteren Zeit die Competenzen der Bürgermeister ausgedehnter gewesen seien, während sie später im Verhältniss zu denen der Corporation geringer geworden seien. Unter diesen Umständen sei es „methodisch erlaubt" für die frühere Zeit, aus der keine Nachrichten auf uns gekommen, ein ähnliches Verhältniss anzunehmen, d. h. einen Zeitpunkt, wo zwar die Bürgermeister, aber ohne die Richerzeche existirt hätten [4]).

---

[1]) A. a. O. 202. — [2]) Ursprung der Kölner Stadtverfassung, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst Bd. 2, S. 227. — [3]) Die Sondergemeinden Kölns . . . Bonn 1885. — [4]) Kruse a. a. O. S. 186. Erlaubt mag diese Annahme schon sein, aber, selbst wenn richtig,

„Dass wir in dieser Annahme nicht irre gehen, lehrt uns die Analogie der Kölner Parochialbehörden."

Mit anderen Worten: die einstweilen schwach gestützte Hypothese Kruses über die Entstehung der Richerzeche soll nunmehr durch den Hinweis auf eine, wie sich exact nachweisen lassen muss, analoge Entwickelung zur Gewissheit erhoben werden. Sind also die Gründe, die der Verfasser für diesen, wie er glaubt, entsprechenden Entwickelungsprocess anführen kann nicht stichhaltig, so fällt hiermit das ganze Gebäude in sich zusammen, die mitgetheilte, durch nichts gestützte Hypothese hängt alsdann so ziemlich in der Luft.

Um zu beweisen, dass die Gemeindevorstände in den einzelnen Parochien — frühzeitig ebenso organisirt wie die Richerzeche — aus einem Duumvirate von Amtleuten, die ein Jahr lang ihrem Amt vorzustehen hatten, ich nenne sie mit Kruse Burmeister, — hervorgegangen seien, knüpft er an die Bemerkung, dass in den Kölner Sondergemeinden, d. h. den 7 altstädtischen Parochien, und den beiden neuen Stadttheilen Niederich und Oversburg die Gesammtheit der Kirchspielseinwohner, „die Buren", jährlich zwei Vorsteher gewählt hätten, um ihren Versammlungen zu präsidiren. Ich lege nun kein Gewicht darauf, dass diese Behauptung so allgemein sich nicht erhärten lässt, denn nur für Niederich, wo ausserdem infolge der Concurrenz von Amtleuten und Schöffen die Dinge doch etwas anders liegen, steht das Wahlrecht den

---

nicht völlig beweisend. So steht z. B. 1241 in Wesel laut der Stadterhebungsurkunde ein magister civium mit ausgedehnten richterlichen und polizeilichen Rechten an der Spitze des Schöffensenats, dessen Macht später zurücktritt. Es würde in diesem Falle gewagt sein, aus diesem Umstande auf eine Priorität schliessen zu wollen. Aber selbst die eventuelle mir, der ich das Kölner Bürgermeisteramt anders herleite, in der Form unwahrscheinliche Annahme zugegeben — für eine Entstehung der Richerzeche aus dieser Beamtung beweist sie nicht das geringste. Uebrigens würde Kruse, wenn er die Urkunden des Schöffenschreines durchgesehen hätte, vielleicht den wirklichen Ursprung der beiden Bürgermeister herausgefunden haben. Da, soviel ich weiss, von anderer Seite die Untersuchung über diesen Punkt demnächst wieder aufgenommen werden soll, begnüge ich mich mit diesem Hinweis.

gewesenen Burmeistern und den Buren zu gleichen Theilen zu, — sondern bemerke nur, dass eine derartige Thatsache doch nur dann etwas zur Lösung der Streitfrage beitragen könnte, wenn diese activen Burmeister in der ersten Zeit allein vorkämen und erst allmählich das Collegium der inactiven sich ihnen zugesellte.

Einen solchen Beweis versucht Kruse nicht einmal zu erbringen, da er in der That nicht erbracht werden kann; er macht sich die Sache viel leichter und hilft uns über diesen Missstand mit dem für mein Gefühl unzulänglichen Trost hinweg, dass der zum Zweck des Nachweises erforderliche „Urzustand schon zur Zeit der uns vorliegenden ältesten Schreinskarten nicht mehr ganz rein vorhanden ist, sich vielmehr schon Ansätze zu der weiteren Entwickelung zeigen".

Auch was Kruse sonst noch anführt zur Begründung seiner Meinung, die oftmalige Erwähnung der dienenden Burmeister, von denen sogar zweimal gesagt wird, qui tunc civibus praeerant, dies, sowie die Beobachtung, dass in den älteren Karten noch die Gegenwart der Parochianen bei den Uebereignungsgeschäften besonders oft hervorgehoben wird, kann mich nicht für seine Anschauung gewinnen, da aus allen diesen Momeuten nur das eine hervorgeht, was auch ich nicht bestreite, dass, wie in der Gerichtsversammlung, so auch im engeren Kreis des communalen Lebens die Gemeindegenossen allmählich zurücktreten.

Weil ferner in den drei ältesten Schreinskarten von Martin in den Eintragungen, die in dieser ältesten Zeit noch durchaus individuell gehalten sind, 13 mal die beiden activen Burmeister mit Namen und Titeln genannt würden, daraus soll hervorgehen, dass auch da, wo die Corroborationsformel schlechthin von magistris redet, nur jene beiden gemeint seien, hinter denen die gewesenen Burmeister, die bekanntlich gleichfalls schlechtweg magistri (civium) heissen, noch durchaus zurücktreten. Dies alles soll des weiteren aus dem Namen der verdienten Meister hervorgehen, der auf ihr früheres Amt hinweise, zweitens aber aus dem Umstande, dass die verdienten Burmeister, falls sie überhaupt aufgeführt würden, stets zugleich mit den activen und zwar von ihnen durch irgend ein Beiwort wie et ceteri oder dergl. als Leute, die nicht im

eigentlichen Sinne des Wortes diesen Namen zu führen berechtigt seien, ausdrücklich unterschieden würden. Für diese Behauptungen werden manche Eintragungen citirt, so z. B. auch die älteste Karte der Laurenzparochie[1]), schade nur, dass Kruse nicht wenigstens die vorhergehende Nummer sich auch angesehen hat! Das Kaufgeschäft, dessen Abschluss bezeugt wird, geschah: in tempore magistrorum civium quorum nomina: Emunt, Tiderich, Hereman et filius eius Hereman, Hildewin, Berenger, Hereman Albus, Wolbero aliique cives Hildebrant, Henrich Strenzebuch, Ekebret Judeus, Wezil Neldere, Marcman filius suus et alii cives, quorum nomina hic singulariter notari nequaquam poterant. Wo ist denn hier das Beiwort, durch welches nach Kruse[2]) die inactiven Burmeister als „uneigentliche" von den activen getrennt werden? Und diese Eintragung steht keineswegs vereinzelt da, so heisst es z. B. einige Nummern weiter: .... fuit presens Rutgerus nuntius iudicis nostri, fuerunt etiam magistri civium Lůceman et Herman frater eius, Thiderich (Judeus), Emunt, Bertolf et Heriman frater suus, Eckebret Judeus et Fordolf filius, Hertwich et Gerhart (cognatus suus), Cůno et Gerhart (de platea) aliique[3]) cives communes interfuerunt.

Auch über Auffassung der Corroborationsformel einer der nächsten Eintragungen kann kein Zweifel walten, der Erwerber eines Hauses lässt sich folgendermassen vernehmen: Ut istud confirmatum sit dedi in testimonium civium de s. Laurentio amam vini ad modicum nucum, quorum nomina principalium hic adscripta sunt: Wonnecher, Herman, Hildewin, Důdelin, Herman, alter Hermannus, Tammo, Gerollt. Istud factum est coram iudice sub testimonio istorum predictorum[4]). Auch hier können die mit Namen genannten bevorzugten Zeugen nur die verdienten und dienenden Amtleute sein, die hier, wie so oft, unterschiedslos neben einander auftreten. Ich bin in der Mittheilung solcher Belegstellen, aus denen sich die Unhaltbarkeit der Kruseschen Meinung von der principiellen Scheidung zwischen beiden Theilen ergiebt, deswegen

---

[1]) Laurenz 1, V, 4. Kruse S. 188. — [2]) S. 188. — [3]) Laurenz 1, VI, 7. — [4]) Laurenz 1, VII, 10. Zu vergleichen auch die folgende Eintragung.

etwas freigebiger gewesen, weil hierdurch auch die andere vorher citirte allgemeinere Behauptung in sich zusammenfällt, dass da, wo ein Rechtsgeschäft schlechthin als coram magistris civium (parochianorum) abgeschlossen erwähnt wird, nur immer die beiden activen Burmeister gemeint seien. Ganz das Gegentheil muss in der Regel der Fall gewesen sein, wie schon daraus hervorgeht, dass in dieser Richtung die Ausdrücke magistri civium und officiales mit einander abwechseln, bis dieser anfangs minder gebräuchliche Ausdruck jenen anderen verdrängt hat. Dass aber unter officiales schlechtweg nur die verdienten Burmeister, für gewöhnlich natürlich mit Einschluss der beiden dienenden verstanden werden müssen, das wird doch schwerlich jemand bestreiten wollen. Auch das letzte der Kruseschen Argumente, welches sich auf den Namen stützte, kann ich keineswegs als in irgend einer Weise zwingend anerkennen. Verstehe ich ihn recht, so soll darin, dass die ältere Bezeichnung Burmeister den Gedanken, dass man diese Würde durch pecuniäre Opfer und durch die Mühseligkeit der Amtsführung erst erlangen müsse, noch nicht zum Ausdruck bringe, ein bedeutungsvoller Unterschied gegen später liegen[1]).

[1]) Uebrigens macht Kruse selbst darauf aufmerksam, dass gleich in der ältesten Karte von Laurenz (ib. 1, V, 4) von zwei Burmeistern gesagt wird, qui tunc deserviebant officium. Das beweist, zumal wenn man hinzunimmt, dass bereits in Martin 2 gleichfalls der magister civium, wie Kruse mir unverständlich bemerkt, zwar nur von einem Schreiber, oftmals officialis genannt wird, dass damals schon die Auffassung des Amtes als Dienst vielfach verbreitet war und dass damals schon zwei Classen (verdiente uud unverdiente) von Amtleuten existirten — ebenso wie später. Wenn Kruse diesen Zustand als normale Organisation des Kölner Corporationswesens bestreiten will, — liegt es ihm ob, was nicht möglich ist, den Gegenbeweis zu liefern. Die Polemik gegen mich, als ob ich magistri civium und officiales „zusammenwerfe", kann ich nicht für berechtigt anerkennen, ebenso wenig wie den Vorwurf, dass ich in meinen Angaben über die Corroborationsformeln „nicht immer exact" sei. Letztere Behauptung soll sich speciell auf meine Ausführungen über die auch jetzt noch ungedruckten Karten des Niederich beziehen. Die Freundlichkeit des Herrn Privatdocenten Dr. Hoeniger gab mir Gelegenheit, die Abschriften des gesammten bisher noch nicht publicirten Materials nochmals durchzusehen. Ich denke, ob ich in meinen Bemerkungen über die Corroborationsformeln des Niederich das Richtige getroffen, wird ja die Edition lehren. Das Einzige, was ich meinen auf dem Rohmaterial beruhenden Angaben hinzu-

Ich meinerseits finde in diesem Namenswechsel nichts anderes als jene Eigenthümlichkeit, die bei allen Aemtern im Mittelalter wiederkehrt, dass sie nach einiger Zeit schon vornehmlich als Pfründen angesehen werden. Des weiteren liesse sich aus dem älteren Titel höchstens noch der Schluss ziehen, dass damals noch diese localen Organe — ich meine natürlich das gesammte Collegium aller Burmeister — den Charakter von wirklichen Verwaltungsbehörden innerhalb der communalen Grenzen hatten, ein Gesichtspunkt, der bei steigender Macht der städtischen Centralbehörde mehr und mehr in den Hintergrund treten musste[1]).

Aus dem Namen magistri civium des Collegiums aber eine secundäre Stellung der verdienten im Verhältniss zu den dienenden folgern zu wollen, weil er auf das Amt hinweise, das die einzelnen Mitglieder früher bekleidet haben, ist doch wohl ein Trugschluss, der nur dann nicht ein solcher sein würde, wenn jemand allen Ernstes behaupten wollte, dass jene Bezeichnung a priori nur für die dienenden, nicht aber für die verdienten Burmeister möglich gewesen sei. Auf eine gegen später ungleich einflussreichere Stellung der dienenden Amtleute im Verhältniss zu den verdienten lassen demgemäss die älteren Schreinskarten mit nichten einen Beweis zu. Wenn wirklich in den ältesten von Laurenz und Martin in der ersten Zeit die activen Burmeister öfter wie später genannt werden, so ist auch das nicht ausschlaggebend, da dies nur so lange der Fall ist, wie die breite individuelle Fassung der Urkunden einen Einblick in den inneren Organismus der Schreinsbehörde gewährt, so dass also für einen Vergleich mit der späteren, nur noch kurze Formeln aufweisenden Zeit jeder

---

zufüge, ist, dass ich in der Charakterisirung der dortigen Entwickelung nach der formellen Seite hin nicht ganz so vorsichtig hätte zu sein brauchen, wenn ich damals schon erkannt hätte, was mir jetzt als höchst wahrscheinlich erscheint, dass die Eintragungen auf der Rückseite der, wie ich annehme, ältesten Karte erst später, nachdem schon Karte 2 in Angriff genommen war, stattgefunden haben.

[1]) Die grössere Bedeutung des parochialen Steuerwesens der älteren Zeit wird bestätigt durch die seither aufgefundenen Steuerlisten der Columbapfarre. Vgl. Hoeniger, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Bd. 29, S. 72 ff. Dass unter diesen Umständen auch die Vorsitzenden des Collegiums mächtiger sind als späterhin, ist ganz selbstverständlich.

Massstab fehlt. Noch auf ein letztes gegen Kruses Auffassung zeugendes Argument sei in Kürze hingewiesen. Auch die Schreinskarten der Vorstadt Niederich sind von Anfang an erhalten, auch hier müssen, und zwar infolge localer Verhältnisse, hervorragend mächtige Burmeister an der Spitze der Officialen gestanden haben. Da aber hier, weil die Einführung des Schreinswesens nach dem Muster der Altstadt geschah, die Urkunden von vornherein viel formelhafter gehalten sind wie in Laurenz und Martin, kommt ein Unterschied zwischen activen und inactiven Burmeistern in der von Kruse angenommenen Weise, der, wenn überhaupt, auch in der Vorstadt vorhanden gewesen sein müsste, in den Corroborationsformeln nicht zum Ausdruck. Hieraus geht denn doch wohl soviel hervor, dass Kruse nicht berechtigt ist, jene wenigen individueller gehaltenen Eintragungen von Laurenz und Martin in der Weise auszubeuten, als ob sie auf eine ganz hervorragende Position der dienenden Amtleute schliessen liessen; er begeht dabei den methodischen Fehler, dass er, erfüllt von Eifer, seine Construction zu stützen, die Zufälligkeiten gerade dieses Theiles der Ueberlieferung gänzlich aus dem Auge verliert. Hiermit fallen die weiteren Ausführungen über die spätere Entwickelung der Verfassung in den Sondergemeinden, die schon an und für sich an zu grosser Allgemeinheit leiden, als Argument betrachtet, in sich zusammen, und wenn Kruse diesen Theil seiner Untersuchung mit dem früheren mit den Worten in Uebereinstimmung zu bringen sucht, dass seine Geschichte der Parochialbehörden in den Quellen genügende Anhaltspunkte habe und auch innerlich gut begründet sei, so lässt sich über das letztere ja streiten, die erste Behauptung hingegen ist, wenn man ohne vorgefasste Meinung an die Ausbeutung der Schreinskarten herantritt, entschieden unrichtig.

Indessen will ich Kruse noch bei seinen Schlussfolgerungen begleiten, die er auf Grund jener Argumente macht, zumal in diesem Zusammenhang noch einiges vorgebracht wird, was für eine ganz analoge Entwickelung von Richerzeche und Parochialvorständen beweisend sein soll.

Kruse hat wohl selbst gefühlt, dass seine Hypothese von der Entstehung der Richerzeche schon wegen ihrer Singularität

etwas Missliches habe, denn erst durch die eben erworbene Kenntniss, so führt er aus, von der Entwickelung der Parochialbehörden aus dem Burmeisteramte, „verliert die Vorstellung einer analogen Entwickelung der Richerzeche das Räthselhafte, was sie sonst haben würde“[1]).

Wunderbar, dass trotz aller dieser Versicherungen es dennoch für nöthig erachtet wird, nachträglich noch ein Argument für die Herleitung der Richerzeche aus dem Bürgermeisteramte vorzubringen: „die auffallende Aehnlichkeit, welche zwischen den Parochialbehörden und der Richerzeche besteht“. Welches ist denn aber diese so erstaunliche Aehnlichkeit? Vermuthlich betrifft sie doch solche Punkte, die nur diesen beiden Corporationen und nicht allen Kölner Genossenschaften eigenthümlich sind! Keineswegs, sie sind fast alle[2]) der Art, dass sie auch bei anderen Behörden wiederkehren, ja es spricht sogar manches dafür, dass in der inneren Structur ihres genossenschaftlichen Verbandes gerade Richerzeche und Schöffencollegium auffällig übereinstimmen, so zwar, dass sie den anderen Corporationen gegenüber eine Ansnahmestellung einnehmen. Den Gedanken dieses Parallelismus zwischen parochialer Entwickelung und jener der Richerzeche führt Kruse auch sonst noch aus und kommt schliesslich zu dem Resultate[3]), dass „die parochialen Burmeistergerichte auf den Geburhäusern dem zentralen Bürgermeistergerichte auf der Bürger Haus entsprechen, dass sie mit diesem zusammen einen einheitlichen Gerichtsorganismus bilden. Dieser Gerichtsorganismus steht ausser Zusammenhang mit dem Schöffengerichte, er ist im Gegensatz zu diesem einzigen

[1]) A. a. O. S. 193. Einige Zeilen später ist Kruse schon weit kühner, denn dort heisst es, dass jene Analogie die entsprechende Annahme bei der Richerzeche erleichtere. „Aber noch mehr! Sie erleichtert sie nicht nur, sondern trägt sogar dazu bei, sie zu erzwingen!“ — [2]) Aufgezählt a. a. O. S. 193. Zum Schluss heisst es: „Nun ist es schwer denkbar, dass eine solche Aehnlichkeit künstlich, etwa durch Nachahmung hervorgebracht sein sollte. Sie wird auf natürlichem Wege, infolge analoger Entwickelung entstanden sein.“ Dass dieses nicht der Fall war, wird sich aus den späteren positiven Nachweisungen zur Genüge ergeben, weswegen ich auf eine Polemik gegen die einzelnen sogenannten Aehnlichkeiten verzichte. — [3]) Aehnlicher Meinung war vorübergehend auch einmal Ennen.

öffentlichen, aus der Reichsverfassung herstammenden Gerichte der Altstadt ein autonomgenossenschaftlicher"[1]).

Auch diese Ausführung, die den Gewinn des Kruseschen Excurses über „die ältere Gerichtsverfassung der Stadt Köln" zusammenfasst, halte ich für unhaltbar, doch werde ich die Gegengründe erst auseinandersetzen, nachdem ich meine Ansicht über die Entwickelung der Sondergemeinden und ihr Verhältniss zum centralen Schöffencollegium im einzelnen entwickelt habe. Veranlassung zu dieser Darlegung giebt mir noch in anderer Hinsicht jener Excurs, der sich hauptsächlich gegen eine früher von mir vertretene, wie ich indessen Kruse privatim mitgetheilt hatte, längst aufgegebene Meinung richtet, dass jene eigenthümlichen parochialen Behörden alte Schöffencollegien seien.

Gelegentlich dieser Polemik verbreitet sich Kruse auch über andere Punkte der älteren Gerichtsverfassung in Ausführungen, die mich zum Widerspruch nöthigen.

Zu meiner irrigen Ansicht über den Ursprung der Pfarrofficialen war ich zum Theil durch die Beobachtung bewogen worden, dass sich in den einzelnen Parochien neben den genossenschaftlichen Bildungen noch locale Richter entweder 1 oder 2[2]) finden, in denen ich, da später die Amtleute dieser Theilgemeinden sich im Besitz rein jurisdictioneller Befugnisse befinden — ihr Bann beträgt 5 Schillinge —, alte Centenare zu erkennen glaubte. Da diese iudices, die natürlich älter sind wie die Collegien der Burmeister, die, darin stimme ich Kruse völlig bei, relativ jungen Ursprunges —, so müssten in der davor liegenden Zeit die iudices neben jenen beiden Burmeistern, die älter gewesen sein sollen, der communalen

[1]) A. a. O. S. 209. — [2]) Der sonderbare Dualismus in der Kölner Gerichtsverfassung scheint sich von Burggraf und Stadtvogt fortgepflanzt und den niederen, selbst genossenschaftlichen Beamtungen, mitgetheilt zu haben, nur dass hier, weil kein vernünftiger Grund für zwei Localrichter vorhanden war, ebenso oft auch nur einer auftritt. Diese Unregelmässigkeit lässt fast darauf schliessen, dass, wie es auch sonst in analogen Verhältnissen vorkommt, der eine Richter das Recht hatte, einen Vertreter nach Belieben zu bestellen. Einen Fall der Art ganz in analogen Verhältnissen führt Lörsch, Der Ingelheiner Oberhof, S. LXXVIII an: Jeder Schultheiss durfte sich einen Unterschultheissen setzen, ursprünglich, wie es scheint, nach freier Wahl.

Verwaltung vorgestanden haben, eine Annahme, die natürlich unmöglich ist. Kruse hat daher von seinem Standpunkte aus völlig mit Recht diese mit seiner Ansicht unverträglichen Richter zum Angriffspunkt gewählt, nur irrt er, wenn er glaubt, sie gänzlich ins Land der Fabeln verweisen zu können. Ob seine Gründe ausreichen, meine Annahme zu widerlegen, vor allem aber, ob seine Interpretation der Schreinsurkunden, in denen die iudices, die ich für locale nehme, sich doch nun einmal nicht wegleugnen lassen, haltbar ist, wird sich ja zeigen.

Ueber einen Punkt wenigstens kann ich mich kurz fassen, da ich in ihm mit Kruse einig bin, darin, dass man die Eintragungen, die auf Grund von Rechtsgeschäften erfolgten, die im echten Ding in Gegenwart der Oberrichter vorgenommen worden waren, deutlich von dem Gros auf Grund der Ausdrücke, die auf die Gerichtsversammlung angewendet werden, sondern kann[1]).

Kruse tröstet sich nun zunächst damit, dass weitaus nicht in allen Fällen — er geht von den beiden ältesten Karten der Martinsparochie aus —, sondern nur etwa beim fünften Theil der Anwesenheit von Richtern, sonst nur der von Buren allein oder zusammen mit Burmeistern, Erwähnung geschieht[2]). Aber, so fragt man unwillkürlich, wie war es denn in den zahlreichen Fällen, in denen nur die Parochianen als Zeugen aufgeführt werden? Ich glaube nicht, dass man wird behaupten wollen, dass die Rechtsgeschäfte, die in dieser Art in die Schreinskarten eingetragen, nur vor den Buren, ohne dass man auf Richter oder Burmeister recurrirt hätte, vorgenommen worden sind, so dass also, wenn auf die Höhe jenes Bruchtheils überhaupt etwas ankäme, dieser sich nicht unbedeutend vergrössern würde! Auch nach anderer Richtung zeigt sich alsogleich, dass Kruse, indem er gerade diese älteren Karten zur Grundlage seiner Beweisführung wählte, keinen guten Griff that. Wie später bei der Darlegung der parochialen Entwickelung näher ausgeführt werden soll, datiren diese beiden Blätter aus einer Zeit des Ueberganges, der eben darin besonders zum Ausdruck kam, dass die Befugnisse der neu aufkommenden Institution der Burmeister[3]) noch nicht scharf gegen die der

---

[1]) Kruse a. a. O. S. 207. — [2]) A. a. O. S. 204. — [3]) Also im

alten localen Richter abgegrenzt waren, so dass infolge dessen das Bild, das man von der Bedeutung der letzteren erhält, nur ein unvollkommenes sein kann.

Dass öffentlichrechtliche Richter, d. h. Burggraf und Vogt oder ihre Vertreter in diesen localen Versammlungen der Burgenossen, die mit öffentlichen Gerichten nichts gemein hatten, zu erscheinen keineswegs verpflichtet waren, versteht sich von selbst; dass trotzdem ihre oftmalige Gegenwart sogar nach den beiden ältesten Karten von Martin eine unbestreitbare Thatsache ist, nöthigt Kruse zu dem wunderlichen Erklärungsversuche, es sei dem Belieben des Erwerbers von Grundstücken anheimgegeben gewesen, „wenn er soviel Werth auf die Sicherung seines Eigenthumsrechtes legte, auch einen oder mehrere Richter um ihre Gegenwart zu bitten. Der oder die Richter fungirten dann offenbar nicht als Vorsitzende einer Gerichtsversammlung, sondern als besonders hervorragende Zeugen, die die gewöhnlichen anwesenden Buren noch an Ansehen übertrafen" [1]). Obwohl Kruse nun versichert, dass schon die Ausdrücke, in denen der Anwesenheit jener Personen gedacht werde, für ihren Zeugencharakter sprächen [2]), so kann diese Auffassung doch wenig verschlagen gegen andere Wendungen, welche die localen Versammlungen, in denen die betreffenden Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, gerade zu der Leitung dieser angeblichen Zeugen unterstellen [3]).

Beide Ausdrucksweisen haben, wie später zu zeigen, je eine Seite der Sache in Betracht gezogen, aber auch hiervon abgesehen wäre eine derartige Erscheinung, so viel ich sehe ohne jede Analogie in der deutschen Rechtsgeschichte. Was aber das Ausschlaggebende ist, ist die Erwägung, dass eine Einrichtung wie die von Kruse angenommene schon von vornherein zwecklos gewesen wäre. Das, was das Zeugniss der Gemeindegenossen leisten sollte, nämlich die Möglichkeit, den Erwerb eines Grundstückes nachweisen zu können, dieser

---

Gegensatz zu Kruse, der um diese Zeit erst die inactiven entstehen lässt, beider Theile.

[1]) A. a. O. S. 205. — [2]) Manchmal heisst es in praesentia iudicis, oder presente, gerade so wie sonst presentibus parochianis oder dergl. — [3]) In audientia iudicis et parochianorum (civium). So Martin 2, V, 2; 3, I, 8; 3, I, 17 u. s. w.

Zweck war ja durch die Eintragung bereits erreicht. Begehrte man grössere Sicherheit, so konnte sie nicht durch die erbetene Anwesenheit der obersten Richter bei der localen Versammlung, sondern nur dadurch erlangt werden, dass man entweder von vornherein oder noch hinterher zum echten Ding ging und sich dort, gegen hohe Sporteln, den Bann des Burggrafen oder seines Stellvertreters für das erworbene Haus oder Liegenschaft erwirkte[1]).

Drittens aber, wie ich schon früher geltend gemacht habe, wie verträgt sich ein solcher Umzug von Parochie zu Parochie, denn so müssten wir uns in den sieben altstädtischen Sondergemeinden die Verhältnisse denken, mit der Würde und dem Amtscharakter dieser vornehmen Herren oder ihrer vornehmen Vertreter? Es ist das doch eine sonderbare Zumuthung an ihre Arbeitskraft zumal, wenn man sich die mittelalterliche Auffassung vor Augen hält.

Doch scheue ich mich fast dieses letzte Argument hier nochmals vorzubringen, hat es doch schon einmal seinen Zweck verfehlt, da es Kruse nicht überzeugen konnte! Schon der Gedanke eines ganzen Heeres von Unterrichtern, für welches doch keine Beschäftigung nachzuweisen wäre, lässt ihm meine Annahme als durchaus verwerflich erscheinen. Es ist das ein einfacher aber nicht gerade zwingender Einwand. Wir müssen uns doch vergegenwärtigen, dass diese Sondergemeinden in der fraglichen Zeit durchaus selbständig waren, dass eigentlich das gemeinsame Schöffencollegium und etwa die Gilde, zu der aus jeder Parochie, wer kann wissen wie viele, als Mitglieder gehörten, sie zu einer Einheit verbanden. Wie viele scheinbar überflüssige Beamtungen aber unter solchen Umständen ins Leben treten konnten, dafür braucht doch nur auf die Vorstadt Niederich verwiesen zu werden, in der nach den untrüglichen Angaben des dortigen Weisthums (2. Hälfte des 12. Jahrhdts.) 2 Ober-, 2 Unterrichter, 12 Senatoren und ungezählte Burmeister nebeneinander stehen.

---

[1]) Dieser Brauch wird für die Vorstadt Niederich durch das noch oft anzuführende ältere Weisthum bezeugt, vermuthlich nannte man dieses Recht, nachträglich die in der genossenschaftlichen Versammlung erfolgte Uebertragung durch den Bann zu verstärken, selen. So z. B. in einer Urkunde über die Uebertragung des Comitats in Airsbach. Abgedruckt Sondergemeinden S. 130.

Uebrigens habe ich früher übersehen, dass auch Hegel sich schon dahin geäussert hatte, vermuthlich habe es nicht nur in Niederich und Airsbach, sondern auch in einzelnen Bezirken der Altstadt Untergrafen gegeben [1]). Ich halte diesen Gedanken fur einen sehr glücklichen, doch ist ein exacter Beweis für diese Behauptung wohl erst dann zu erbringen, wenn die Publication der Schreinskarten mit ihren Registern abgeschlossen vorliegt.

Meinen Beweis der Existenz von localen Richtern hatte ich zunächst auf Grund der Schreinsurkunden erbracht, indem ich als massgebend für die Interpretation jener zahllosen Formeln, in denen iudices ohne jede nähere Bezeichnung auftreten, auf Stellen hingewiesen hatte, die den localen und untergeordneten Charakter dieses Amtes erhärten.

Eintragungen dieser Art sind z. B. Laurenz I, VII, 7, wo es zum Schluss heisst: fuit presens Rutgerus nuntius iudicis nostri, fuerunt etiam magistri civium . . . allique cives communes interfuerunt. Und mit nicht geringerer Deutlichkeit spricht eine andere Urkunde (Laurenz 1, VII, 9), deren Corroboratio folgendermassen lautet: Huius — nämlich eines Häuserkaufs — rei testes sunt Henricus (advocatus) qui eo tempore iudex fuit et cives parochie s. Laurentii. Daran schliessen sich die Namen der beiden amtirenden Burmeister und der Pfarrofficialen von Laurenz. Wäre dieser Henricus einer der oberen Richter der Stadt oder deren Minister, die hic und da aufgeführt werden, gewesen, so würde das auch in diesem Falle wie sonst immer besonders hervorgehoben worden sein.

Vor allem aber halte ich mich auf einen mehr indirecten Beweis gestützt, den ich in Kürze nochmals andeute, da Kruse, dessen Ausführungen sich gegen ihn zumeist richten, mich hier durchaus missverstanden zu haben scheint.

Wie leicht es möglich sei, dass sich hinter dem Formelwesen der Schreinsurkunden locale iudices verbergen, habe ich dadurch glaublich gemacht, dass ich darauf hinwies, wie die

[1]) Hegel, Verfassungsgeschichte von Köln im Mittelalter, S. 93: Auch sonst findet sich nicht selten der Titel Graf (comes) bei einzelnen Bürgern und selbst Schöffen, offenbar nicht als blosser Zuname, sondern als Amtsbenennung von Untergrafen in einzelnen Stadttheilen oder Gerichtsbezirken . . .

analogen Quellencomplexe des Niederich gleichfalls nicht mit Sicherheit erkennen lassen, dass es dort Richter niederen d. h. nicht gräflichen Ranges, Beamte also von Charakter der localen iudices der Altstadt, scheinbar ebenso überflüssig als jene, gegeben habe. Dass man nun in diesem Falle den sichern Nachweis der niederen Amtsqualität der in den Corroborationsformeln genannten iudices führen kann, ist lediglich Sache des Zufalls, der uns in der Vorstadt eine constitutive Urkunde, das ältere Weisthum, erhalten hat angesichts dessen positiver Angaben jeder Zweifel an der Existenz derartiger Beamtungen schwinden muss.

Ausgegangen war ich bei dieser Beweisführung von 2, wie mir doch scheinen will, billigen Voraussetzungen, einmal der, dass es Pflicht jedes Forschers ist, die Zufälligkeiten der Ueberlieferung durch seine Kritik zu beseitigen, dann aber setzte ich die Vorstadt stillschweigend einer einzelnen altstädtischen Parochie gleich, indem ich annehmen zu dürfen glaubte, dass, wenn irgend wo, hier im Niederich, wo besondere Oberrichter jeder Zeit zur Hand waren, — für unsere modernen Begriffe untere iudices als überflüssig erscheinen müssten.

Doch ich komme späterhin nochmals auf diese Vorstadt und ihre für die Geschichte der Entwickelung der Sondergemeinden so ungemein bedeutende Gerichtsverfassung zu sprechen und wende mich nochmals den Schreinsurkunden der Altstadt zu.

Vielleicht scheint es, dass eine nochmalige Darlegung der Schicksale der 7 Parochien zu viel des Guten sei, ich glaube aber, dass dieses Bedenken schwinden muss, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Schreinskarten, dadurch, dass sie uns Aufschluss geben über die Schicksale jener alten Ortsgemeinden und ihrer Verfassung eine ganz einzige Stelle einnehmen in der Ueberlieferung über diesen so wichtigen untersten Verband, über dessen Schicksale selbst in viel späterer Zeit wir wohl nirgends so gut wie in Köln unterrichtet sind.

Bisher war man immer ohne weiteres von der Annahme erfüllt, dass die Entwickelung in den 7 altstädtischen Parochien eine ganz analoge gewesen sei, ohne dass jemals ein

Beweis hierfür erbracht worden wäre. Um es gleich hier anzudeuten, weise ich Aposteln, welches aus diesem Grunde den breitesten Raum beanspruchen darf, eine Sonderstellung zu, ohne dass ich gesonnen bin des Näheren zu untersuchen, inwiefern dieses eigenthümliche Verhältniss mit der Thatsache sammenhängt, dass diese Parochie vielleicht später als die 6 anderen in den Mauerring der Altstadt eingeschlossen ist. Dass in Martin sowohl wie in Laurenz, deren ältestes Schreinskartenmaterial uns überkommen ist, eine selbständige Entwickelung vorliegt, zeigt ein Blick auf diese Quellencomplexe.

Eine wie grosse Mannichfaltigkeit in den Corrobarotionsformeln der ältesten Martinskarten zu constatiren ist, wurde schon gelegentlich hervorgehoben. Bald werden die Burmeister allein, bald nur die Richter, sehr häufig die cives oder parochiani genannt, während oftmals lediglich das Factum des Rechtsgeschäftes erwähnt wird ohne jede nähere Beziehung. Dass zu den iudices öfters die magistri oder auch die cives, manchmal auch beide hinzutreten, dass auch andere Combinationen sich finden, braucht hier nur angedeutet zu werden. Erst allmählich schwindet diese Verschiedenheit, die Formel lautet fast nur noch: Factum etc., aus den Fällen aber, in denen sie gleichwohl ausgeschrieben ist, ersieht man, dass sie fast durchweg folgendermassen aufzulösen ist: Factum est coram iudice (iudicibus) et magistris civium[1]).

Diese Corroborationsformel, die sich eine Reihe von Jahrzehnten hindurch gehalten hat, macht erst am Ende des 12. Jahrhunderts einer anderen Platz, die noch kürzer lautet: Factum est coram officialibus. Daran kann nun kein Zweifel sein, dass die Factoren der parochialen Verfassung, die eine so lange und für die Entwickelung so bedeutende Zeit hindurch als gleichberechtigt, eben durch jene typische Corroborationsformel — die hier, wie immer, der prägnante Ausdruck faktischer Verfassungszustände ist — erwiesen werden, in der früheren Periode des Schreinswesens in diesem Verhältniss zu einander noch nicht gestanden haben können. Denn das wird wohl niemand einfallen, die Unregelmässigkeiten in der Fassung

[1]) Vgl. vor allem Martin 3, V, 14; 3, V, 16; 3, V, 18; 3, V, 19; 4, I, 19; 5, I, 17; 5, I, 25; 5, I, 26; 5, II, 8 u. s. w. u. s. w.

der den älteren Karten angehörenden Eintragungen der Ungeschicklichkeit der Schreiber oder der Unerfahrenheit in Ausübung der Schreinspraxis lediglich zuschieben zu wollen. Neben der Erscheinung, die Kruse schon beobachtet hat, dem stärkeren Hervortreten der Gemeindegenossen fällt noch ein zweites Moment ins Gewicht: die Concurrenz der localen Richter und der Burmeister. Offenbar hatte sich noch keine allgemein giltige Norm gebildet, welche Bedingungen und welche Form sie zu erfüllen, auf jeden Fall zur Erlangung der attestatio civilis, der Eigenthumsübertragung zu Schreinsrecht, erforderlich seien. Das natürlichste wäre es vielleicht gewesen, den Unterrichtern die Anschreinung in die Hand zu geben, dass das hier wie in fast allen anderen Sonderbezirken nicht geschehen ist, dafür giebt es, wie mir scheint, zwei Erklärungsmöglichkeiten, die keineswegs einander ausschliessen. Einmal war es an sich geboten, nachdem die Menge anfing, auch von den localen Versammlungen zurückzutreten, in denen Rechtsgeschäfte abgeschlossen wurden, an die Stelle der Zeugenschaft der Gemeinde wenigstens die eines angesehenen Collegiums von Gemeindemitgliedern treten zu lassen, dann aber hatten die Unterrichter, wie es wenigstens nach manchen Anzeichen scheint, dadurch die Fühlung mit den Parochianen verloren, dass sie im Laufe der Entwickelung in eine gewisse Abhängigkeit von den städtischen Oberrichtern gerathen waren [1]. Kurz und gut für die neue grosse Errungenschaft des bürgerlichen Rechts- und Wirthschaftslebens ward eine neue Form gefunden in dem Institute der Burmeister, die sich zeitweilig mit den alten iudices in die Verwaltung des Schreinswesens theilen mussten, bis es ihnen endlich gelang auch die anderen Befugnisse ihrer Concurrenten, ihren alten genossenschaftlichen Bann u. s. w. an sich zu reissen [2]. Dass in Folge dessen die inhaltlos gewordene Beamtung verschwand, war ein Loos, das sie mit jedem überflüssig gewordenen Institute theilen musste.

Die älteren Schreinskarten von Laurenz, deren Charakter im allgemeinen bereits hervorgehoben wurde, zeigen auch in

[1] Siehe hierüber die folgenden Ausführungen über die Unterrichter in Niederich. — [2] Ueber den Inhalt des Burrechtes Sondergemeinden S. 37 ff.

der eben dargestellten an den Corroborationsformeln abzunehmenden Entwickelung dieselben Phasen. Doch ist wohl zu beachten, dass an Stelle der früheren Mannichfaltigkeit der stilistischen Formulirung hier nicht so ausschliesslich jene Wendung platzgreift, deren alleinige Herrschaft für die spätere Zeit in Martin anzunehmen war [1]). Wenn man aus dieser Wahrnehmung einen Schluss ziehen will, so ist es doch wohl der, dass das Verhältniss von Unterrichtern zu Burmeistern hier minder gespannt war, dass daher eine so scharfe Scheidung der Competenzen nicht für nöthig erachtet wurde. Doch sind das ja Punkte von secundärer Wichtigkeit in Anbetracht dessen, dass auch hier das Endresultat das gleiche gewesen ist, dass auch hier die iudices — mögen sie später noch eine theilweise selbständige Stellung sogar dem Schreinswesen gegenüber eingenommen haben — ihrem Schicksal dennoch nicht entgangen sind. Dem entsprechend heisst bereits am Ausgang des 12. Jahrhunderts das Dinghaus der Theilgemeinde nach der Behörde, die allein noch von Bedeutung für das communale Leben ist, nur noch domus officialium [2]).

Bekanntlich haben sich in den übrigen Parochien der Altstadt die Schreinsurkunden nicht in derselben Vollständigkeit noch auch Reichhaltigkeit erhalten, so die von Brigiden und Columba, während sie von Petrus und Alban aus dieser Zeit überhaupt fehlen. Vor allem sind die genannten Bestände schon deswegen von ungleich geringerem Werthe, weil sie aus einer Entwicklungsperiode stammen, in der thatsächlich die zu einfachen Acten herabgesunkenen Eintragungen keinen Aufschluss über die Verfassung der Gemeinde geben. Ganz in diesem Sinne constatirt denn auch der Herausgeber, dass die „zusammenhanglosen Bruchstücke“ an Karten aus der Brigidenpfarre einen klaren Einblick in die Entwickelung des Schreinswesens dieser Theilgemeinde nicht gewähren [3]).

Zweierlei dürfte gleichwohl aus diesen Urkunden hervorgehen, einmal, dass eine eigenthümliche Ausbildung auf Grund dieser spärlichen Ueberlieferung fast als ausgeschlossen er-

---

[1]) Die Formel coram iudicibus et magistris civium. — [2]) Laurenz 6. III. 10: Rychmudis etc. et filii eius etc. contradiderunt ... domum cum area, que quondam Bertolfi fuit, oppositam domui officialium ... — [3]) Hoeniger a. a. O. S. 292.

scheinen muss, zweitens aber, dass die Reception sozusagen dessen, was in Martin und Laurenz entstanden und entwickelt worden war, in Brigiden noch zu einer Zeit erfolgte, in der der Ausdruck Burmeister noch nicht ganz hinter dem der Amtleute zurückgetreten war. Noch einmal, so viel ich sehe, werden magistri parochie genannt[1]), während gleich in der nächsten Eintragung sowie späterhin die Officialen die einzigen Beamten sind, die überhaupt, wenn auch nur selten, erwähnt werden.

Noch unbedeutender als die von Brigiden sind die Bestände, die sich neuerdings im Pfarrarchiv von Columba gefunden haben; schon äusserlich verrathen sie dadurch, dass sie in der Form von Heften auf uns gekommen, ihr geringes Alter[2]). Jeder wird dem Herausgeber beipflichten, dass abgesehen von der Anwendung der Buchform, die an sich schon auf eine längere Uebung schliessen lässt, die knappe Fassung der ersten Notirungen sowie die weitgehende Kürzung der Einleitungs- und Schlussformeln, den Beweis liefern, dass schon lange vor der Aufzeichnung der erhaltenen Bruchstücke die Schreinspraxis in Columba eingeführt worden war. Bei diesem Charakter der Eintragungen kann die Ausbeute für die Verfassungsgeschichte des Theilbezirkes nur eine sehr geringe sein, doch sei wenigstens bemerkt, dass gleich zu Anfang einmal hervorgehoben wird, dass der Kauf eines Hauses sub testimonio magistrorum stattgefunden habe, während einige Eintragungen später bei einem gerichtlichen Verzicht die gewöhnliche Formel wiederkehrt: Unde officialibus iustum dat. est test.[3]).

Dennoch lässt sich auch aus der Betrachtung dieser Fragmente ein positives Resultat gewinnen, wenn man sie in ihrer Eigenart, die eben darin besteht, dass sie jeder Originalität bar sind, mit der Ueberlieferung von Aposteln vergleicht. Die reichen Bestände dieser Parochie sind noch nicht edirt und ich würde mich dessen enthalten, sie in diese Untersuchung

[1]) A. a. O. 1. II. 1. Auch in diesem Falle scheint die abweichende Bezeichnung nur deswegen gewählt worden zu sein, weil die magistri nur als Contrahenten auftraten. — [2]) Hoeniger a. a. O. datirt die Eintragungen des älteren Heftes mir etwas zu früh in die Zeit 1170 bis 1190. — [3]) Columba 1, III, 17 und 1, IV, 3.

hineinzuziehen, wenn ihr Werth für den hier verfolgten Zweck durch diesen Umstand irgendwie beeinträchtigt würde. Die Reihenfolge der Karten unter sich ergiebt sich zwangslos aus der Entwicklung der Corroborationsformeln, und auch die Zeit der Entstehung kann kaum zweifelhaft sein. Für die hier gestellte Aufgabe, die Verfassung des Sonderbezirkes in den allgemeinsten Zügen zur Anschauung zu bringen, genügt es vollkommen, zu wissen, dass diese Aufzeichnungen etwa durch die Jahre 1150 und 1200 begrenzt werden. Noch eines sei gleich hier hervorgehoben, dass die erhaltenen Bestände zweifellos die ältesten sind, die überhaupt vorhanden gewesen, dass wir also hier eine Entwickelung vor uns haben, die zwar zur Ausbildung des Schreinswesens als solchen nichts beigetragen hat, die aber deswegen so bedeutsam ist, weil man sie von den ersten Anfängen an verfolgen und in gewissem Sinne eine Weiterentwickelung wahrnehmen kann. Es liegt auf der Hand, eine wie erwünschte Ergänzung der älteren Schreinskarten von Martin und Laurenz gerade durch diesen Umstand, dass das bei einer der minder hervortretenden Parochien möglich ist, gewonnen wird.

Ich will nun kein Gewicht darauf legen, dass nach den ältesten Eintragungen die Uebereignungsgeschäfte nur vor den Gemeindegenossen vorgenommen sein würden, die Zahl dieser Urkunden ist zu gering, um aus ihnen weitergehende Folgerungen zu ziehen. Das Wesentliche vielmehr der Aufzeichnungen von Aposteln liegt darin, dass sich hier der locale iudex das ganze Jahrhundert hindurch und vermuthlich noch viel länger gehalten hat, dass sich zwischen ihn und die Gemeinde noch kein Mittelglied, keine vorzüglich des Schreines waltende Behörde eingedrängt hat. Sehr wohl tritt dieser alte Zustand der Gemeindeverfassung in den Urkunden hervor, die zuvor von Burmeistern nichts wissen, wohl aber Unterrichter und Pfarrgenossen als die beiden einzigen Factoren des localen Lebens erkennen lassen.

Wie lange die primitive Form patriarchalischer Gemeindeverwaltung gewährt hat, lässt sich nicht mit Bestimmtheit ausmachen, da die Actenbestände des 13. Jahrhunderts, in dem hier das Collegium der Amtleute endlich zusammengetreten ist, völlig fehlen.

Aber sonderbarer Zufall auch noch in den constitutiven Urkunden einer viel späteren Zeit spiegelt sich diese alte originelle Verfassung von Aposteln wieder.

Dass in der Anlage der Amtleutebücher, d. h. jener Aufzeichnungen ihrer Statuten seitens der Officialen, in den altstädtischen Parochien eine gewisse Gleichmässigkeit nicht zu verkennen ist, ist bereits früher eingehend dargelegt [1]. Ausser diesen umfänglichen Codificationen des autonomen Corporationsrechtes haben schon früher Zusammenstellungen in primitiverer Form auf Pergamentblättern stattgefunden, die im besten Falle bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückreichen. Eine von diesen älteren Anlagen ist auch aus Aposteln auf uns gekommen, leider bot sich anlässlich der Edition [2] dieser werthvollen Statuten kein Anhaltspunkt für eine noch genauere Datirung.

Will man die innere Organisation der Officialen von Aposteln erkennen, so ist zum Vergleich mit dieser die umfänglichere Codification des Amtleutebuches, die einige Jahrzehnte später jedenfalls vor 1324 erfolgt sein muss, heranzuziehen. Die autonomen Satzungen der Parochialbehörden zeigen, dass im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts im Wesentlichen noch die alte genossenschaftliche Gliederung in Kraft war, dass noch jene beiden activen Burmeister die hervorragendste Rolle innerhalb des Collegiums spielten; nur selten findet sich eine Abweichung, da die Katastrophe [3], die über diese beiden Beamten hereinbrechen sollte, fast in allen Sondergemeinden erst einige Zeit später eintrat.

Umsomehr muss es Wunder nehmen, dass gleich die erste Bestimmung der älteren Statuten von Aposteln einen summus magister neben den beiden dienenden Amtleuten als obersten genossenschaftlichen Beamten erwähnt. Es spricht alles dafür, dass dieser summus magister, der nach der älteren Aufzeichnung die oberste Disciplinargewalt ausübte, zur Zeit der grösseren Codification schon verschwunden ist. An seine Stelle ist ein anderer Beamter getreten, der auch die hervorragendste Function jenes fortan versieht, der magister superior. Noch

---

[1]) Sondergemeinden S. 93 ff. — [2]) Sondergemeinden S. 131 ff. — [3]) Diese bestand in ihrer Verdrängung durch die Schreinmeister.

zur Zeit der älteren Statuten hiess er im Gegensatz zum obersten Meister der submagister oder auch wohl der magister schlechtweg. Der grosse Unterschied, der zwischen ihm und seinem früheren oberen Collegen bestand, war der, dass dieser letztere sein officium nicht zu „verdienen" brauchte durch die, wie schon oftmals hervorgehoben, nach dem Kölner Genossenschaftsrecht üblichen Leistungen. Dahingegen wurde der spätere magister superior jährlich gewählt und gelangte erst, nachdem er sein Amt die vorgeschriebene Zeit hindurch verwaltet, auf diesem gewöhnlichen Wege in den engeren Verband der verdienten Amtleute.

Aber hiermit sind die Eigenthümlichkeiten der corporativen Organisation der Officialen von Aposteln noch keineswegs erschöpft: neben den summus magister und den submagister treten noch zwei andere Meister, qui vorderere dicuntur. Auch sie verdienen ihr Amt, auch ihnen liegen Leistungen an die Genossen ob, ja sie, deren Stellung früher wohl niederer Art[1]) gewesen sein dürfte, nehmen in der grösseren Statutencodification schon den Rang ein, der sonst den beiden dienenden Meistern zukommt.

Fassen wir kurz die Eigenthümlichkeit im Verfassungszustand von Aposteln zusammen, so ist es die: der summus magister der älteren Statuten ist verschwunden, an seiner statt fungirt der frühere submagister, der nunmehrige magister superior, als senior officiatorum; sein Amt ist ein Ehrenamt geworden, es braucht nicht mehr verdient zu werden: wer zu dem engeren Verbande der inactiven Amtleute emporsteigen will, muss sein officium als vorderere verdienen. Was natürlicher als dass die vorderere, wenn auch nur für kurze Spanne Zeit in den Vordergrund treten, dass ihre Rechte und Pflichten besonders ausführlich codificirt werden[2]).

Aber schon in der grossen Statutenaufzeichnung wird der Rivale dieser vorderere, wenn auch nur beiläufig genannt, es

---

[1]) Vermuthlich sind sie aus localen Subalternbeamten hervorgegangen, es werden frühzeitig hie und da vocatores vicinorum genannt. — [2]) Ennen und Eckertz Bd. 1, S. 285: Hec sunt statuta magistrorum dictorum vorderere, ad que obligantur. Beim Uebereignungsgeschäft, bei der Ertheilung der warandia, überall kann der magister superior von ihnen vertreten werden.

sind hier wie überall die Schreinmeister, die allmählich emporkommen mussten, da alle anderen Dinge, die früher mit zum Inbegriff burschaftlichen Lebens gehört hatten, gegen die Grundbuchführung, die diesen Beamten anvertraut war, allmählich in den Hintergrund getreten waren. Kehrt dieser Vorgang in allen Parochien wieder, so findet er in der Regel doch erst später statt, auch ist die Auseinandersetzung zwischen Amtleuten und Schreinmeistern allenthalben eine friedlichere, nirgends aber tritt ein so jäher Wechsel, ein so radicaler Umsturz des Bestehenden ein, wie in Aposteln[1]).

Warum gerade hier die Neuerung so frühzeitig und rücksichtslos sich vollzog, kann nicht zweifelhaft sein: die Organisation der Officialen, die in den übrigen Parochien mehrere Jahrhunderte überdauert, war in Aposteln erst neuerdings eingeführt und leistete daher keinen ausreichenden Widerstand.

Die beiden Anomalien der localen Verfassung bestehen nun darin, dass ein summus magister den höchsten Rang inne hat, ohne sein Amt — also eine völlige Durchbrechung des Kölner genossenschaftlichen Princips — vorher verdient zu haben, und dass ferner nur ein activer Meister der submagister später magister superior vorhanden ist. Dass nachher die vorderere in die Rolle der beiden dienenden Meister eintreten, ist an und für sich minder wichtig, doch ist es schon deswegen nicht ohne Bedeutung, weil es zeigt, dass man auch in Aposteln bestrebt war, sich den normalen Formen der corporativen Organisation im Laufe der Zeit zu nähern. Dass nun der summus magister der alte iudex ist, der also in dieser Parochie nicht spurlos untergegangen, ist wohl nicht zu bestreiten, da eine andere Möglichkeit ihn irgend woher abzuleiten schwerlich sich finden dürfte, zweifelhaft dagegen ist die Provenienz des submagister.

Doch scheint mir alles in allem genommen folgende Entwicklung für ihn die wahrscheinliche.

---

[1]) Die Details Sondergemeinden S. 118. Dort ist indessen nur diese Seite der Entwickelung als Beispiel für die Auseinandersetzung zwischen verdienten Amtleuten und Schreinmeistern dargestellt worden; auf den alten localen iudex, der sich hier fand, bin ich damals absichtlich nicht eingegangen, weil ich nicht glaubte, dass jemand die Existenz solcher Unterrichter ernstlich in Zweifel ziehen würde.

Als man sich endlich in Aposteln entschloss, der Einführung der Schreinspraxis die der Behörde folgen zu lassen, die in den anderen Parochien des Schreines waltete, wollte sich der locale iudex seine Berechtigung zur Theilnahme an der immer mehr in den Vordergrund tretenden bürgerlichen Gerichtsbarkeit nicht gänzlich nehmen lassen. In Folge dessen wurde hier von der sonst beobachteten Regel, dass jährlich zwei Burmeister ihr Amt verdienten, zu Gunsten des Richters abgewichen, er zusammen mit dem dienenden Meister, den er vermuthlich entweder selbst wählte oder wählen half, sie beide waren die obersten Beamten der Theilgemeinde und der mit der Schreinsführung betrauten Genossenschaft [1]).

Die Schreinsurkunden von Aposteln sind bisher nur insofern besprochen, als es möglich war, in ihren Corroborationsformeln die Schicksale der Theilgemeinde wiederzuerkennen, indessen zeigen sie auch sonst Eigenthümlichkeiten, die nicht übergangen werden dürfen.

Ganz abweichend von der sonstigen Uebung, die nur vereinzelt derartige Ausdrücke aufweist, wird in dieser Parochie immer und immer wieder betont, dass die Uebereignungen geschehen seien ad ius urbale et civile oder auch ad ius generale et civile. Was hiermit besagt sein soll, ist unschwer zu errathen, wichtig aber ist vor allem die enge stilistische fast formelhafte Verbindung, in welche diese Ausdrücke getreten sind.

Die Wendung ad ius civile, civilis adtestatio oder dergleichen, wenn sie sich auch sonst findet, unterscheidet sich doch von dem hier beobachteten Brauch schon dadurch, dass in allen jenen Fällen eben nur die Auflassung zu Schreinsrecht gegen Zahlung der vorschriftsmässigen Gebühr (testimonium iustum oder legitimum) darunter verstanden werden kann.

Gerade um sich seinen Anspruch auf die Zeugenschaft der Nachbarn und der Officialen zu sichern, wurden die Rechtsgeschäfte in die Karten eingetragen.

---

[1]) Sollte die oben geäusserte Vermuthung zutreffen, dass der eine der beiden localen Unterrichter der von dem anderen gewählte Vertreter gewesen sei, so würde diese Ableitung noch an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Vgl. S. 11, Anm. 2.

Hiermit ist aber nur die eine Seite der städtischen Rechtsentwickelung erschöpfend bezeichnet, eine Entwickelung, die nicht an Weichbildrecht gebunden war und auch in den Gerichtsbezirken des platten Landes eintreten konnte, wo sie sehr häufig thatsächlich eingetreten ist.

Das zweite Moment, welches hinzugekommen war, ist das ius urbale, von dem hier nur gesagt werden soll, dass es der Inbegriff aller der Erleichterungen ist, die das städtische Recht geschaffen hatte, um den Uebergang von Eigenthum oder von Nutzungsrechten an städtischen Liegenschaften möglichst den Bedürfnissen eines neuen ungewohnten Verkehrs entsprechend zu gestalten.

Warum nun dieser doppelte Hinweis auf die beiden Errungenschaften des städtischen Rechtslebens gerade in Aposteln so beliebt ist, bedarf nach den obigen Ausführungen kaum einer näheren Begründung.

Bei der Umwandlung des alten Landrechts zu einem wirklichen Stadtrecht waren die Schöffen der Altstadt und die Burmeister der Parochien, in denen das Schreinswesen seine originelle Ausbildung empfangen hatte, gleichmässig betheiligt gewesen.

Wer will es diesen altstädtischen Officialen von Martin und Laurenz verdenken, wenn in ihren Eintragungen, die noch hie und da der grossen Freude über die glückliche Erfindung Ausdruck geben, die Seite der Entwickelung, die ihr Werk ist, besonders hervortritt!

Anders aber lagen die Dinge von vornherein in Aposteln, das, nun einmal von demselben Mauerring umgürtet, demselben Schöffencollegium unterstellt, hinsichtlich der materiellen Entwickelung kaum auf höherer Stufe stand als die benachbarten ländlichen Gemeinwesen.

Dass man in dieser Parochie nicht gewillt war, in Bausch und Bogen alle Einrichtungen einzuführen, die in Martin oder Laurenz sich ausgebildet und bewährt hatten, ging schon daraus hervor, dass man das Schreinswesen übernahm ohne die Officialen. Auch ist es nicht nöthig, hierbei an einen absichtlichen Gegensatz zu denken; vielmehr spricht manches dafür, dass die Zustände so primitiv waren, dass sich in dieser Parochie kaum Leute in hinreichender Anzahl gefunden haben

werden, bereit und geeignet, ausschliesslich des Schreines zu walten. Noch in den älteren Statuten findet sich die Warnung — um so bedeutsamer, weil schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Amtleute sich aus den Reihen der Patricier zu recrutiren pflegten —, keinem Officialen solle es einfallen, Fische oder Fleisch unter seinem Kleide verborgen zu tragen oder sich zerrissenen Schuhzeugs zu bedienen [1]). Auch jene von der sonstigen Uebung abweichende Art der Cooptation, infolge deren in der älteren Zeit statt zweier Meister nur jährlich ein einziger zum engeren Verbande emporstieg, würde sich schwerlich so lange behauptet haben, wenn in diesem Theilbezirk die Zahl derer, die solcher Ehren theilhaftig zu werden wünschten, sehr gross gewesen wäre.

Jedenfalls geht aus dem allen hervor, dass man sich in Aposteln der eigenthümlichen Entwickelung der Altstadt, in die man hineingezogen wurde, wohl bewusst war und ihr sozusagen unbefangen beobachtend gegenüber stand, daher hier die gleichmässige und fast möchte man sagen unparteiische Betonung jener beiden Momente, in denen das neue städtische Recht hauptsächlich in Erscheinung trat.

Es leuchtet ein, wie mannigfache Belehrung die Apostelnparochie mit ihrem zähen Festhalten an den alten Zuständen bietet, die Hauptsache aber, soweit sie meine Controverse mit Kruse betrifft, ist die, dass ich in der Lage war, hier den Verfassungszustand urkundlich zu belegen, den ich für alle altstädtischen Kirchspiele als den ursprünglichen annehme, während die mir entgegenstehende Annahme mit dem Geständniss beginnen musste, der behauptete Urzustand sei zur Zeit der ältesten Ueberlieferung bereits überwunden.

Bevor ich nunmehr in die Untersuchung der älteren Ortsgemeindeverfassung des Niederich, der nördlichen Vorstadt, eintrete, sei hier noch ein Punkt hervorgehoben.

Wenn auch die Aktenbestände von Alban und Petrus sich nicht erhalten haben, wird man gleichwohl annehmen dürfen, dass in ihnen auch in der früheren Zeit von einem der

[1]) Sondergemeinden S. 133: Item quicumque officialis tulerit pisces vel carnes sub veste sua et portaverit calcios inhonestos qui „gelappit" dicuntur, vel visus fuerit in taberna et ibi inhoneste tractatus, teneatur officio . . .

Sonderstellung Apostelns entsprechenden partiellen Widerstande gegen die Einführung des Schreinswesens und seiner Beamtung nicht wohl die Rede gewesen sein kann. Wie schon hervorgehoben, waren die Eigenthümlichkeiten in den überkommenen Beständen dieser Parochie der Art, dass sie von der Uebung aller anderen Bezirke erheblich abwichen. Da nun diese Eigenart Apostelns noch in seinen Amtleutebüchern unverkennbar hervortritt, während die ganz entsprechenden Aufzeichnungen in Petrus und Alban die normale genossenschaftliche Organisation der übrigen altstädtischen Parochien aufweisen, so steht doch so viel fest, dass auch in ihnen an eine Sonderstellung, wie sie Aposteln eingenommen, nicht gedacht werden darf. Vielmehr spricht alles dafür, dass man hier ganz so wie in Brigiden und Columba dem Vorbild der beiden führenden Parochien anstandslos gefolgt ist. Die Bewegung, die von Martin und Laurenz ausging, verschaffte sich in allen Theilgemeinden der Altstadt Eingang, nur in der Bauernschaft Aposteln mit ihrer ländlichen Cultur hielt man einstweilen an der alten primitiven Verfassungsform fest, die sonst allenthalben durch die Neuerung bis zur Unkenntlichkeit entstellt wurde.

Von den Theilgemeinden, die dem altstädtischen Schöffencollegium nicht von Anfang an unterstanden, soll hier nur der Niederich, schon seiner reichen und überaus lehrreichen Ueberlieferung wegen, ausführlicher behandelt werden. Der charakteristische Unterschied zwischen dieser Vorstadt und den altstädtischen Pfarrbezirken ist der, dass im Niederich, obwohl bereits ausser Ober- und Unterrichtern ein eigenes Schöffencollegium vorhanden war, dennoch mit der Führung der Schreinskarten eine neugeschaffene Behörde betraut wurde.

Wie gross in diesen ersten Zeiten nach dem Entstehen des Collegiums der Pfarrofficialen ihr Einfluss gewesen sein muss, zeigt sich nirgends so deutlich wie hier; gelang es ihnen doch im Laufe der Entwickelung, die Schöffensenatoren völlig in den Hintergrund zu drängen, so dass ihnen, nachdem sie auch ihrer Verwaltungsbefugnisse beraubt waren, nur noch dreimal im Jahre das Dinghaus geöffnet wurde, um das placitum legitimum abzuhalten [1]). Den Process des Niederganges

[1]) Vgl. das spätere Weisthum, Quellen Bd. 1, S. 224, welches ohne

der Schöffen, des Aufsteigens der Burmeister in seinen verschiedenen Entwickelungsphasen darzulegen, ist die interessante Aufgabe, die sich an der Hand der Schreinsurkunden des Niederichs sehr wohl lösen lässt [1]).

Gerade bei dem Gegensatz zwischen den beiden rivalisirenden Behörden, von denen die der Burmeister eigentlich von vornherein überflüssig gewesen wäre, falls die Buren gewillt waren, dem Collegium der Senatoren die Führung der Schreinskarten in die Hand zu geben, ist in dieser Vorstadt das anfängliche Hervortreten der Gemeinde, wie es die ältesten Eintragungen zeigen nur von secundärer Wichtigkeit. [2]).

Wie schon früher hervorgehoben, gewinnt das aus dem Niederich erhaltene Material noch dadurch an Werth, dass das ältere Weisthum die wichtigste constitutive Urkunde der gesammten Kölner Ueberlieferung aus dem 12. Jahrhundert auf der Rückseite einer Schreinskarte von gleichzeitiger Hand aufgezeichnet ist, so dass es in diesem einzigen Falle möglich ist, genau zu erkennen, welche Verfassungszustände sich hinter den Formeln der Eintragungen verbergen [3]). Das Resultat meiner früheren Untersuchung, soweit es die allgemeine an der Umwandlung der Corroborationsformeln — die etwa von der Wende des 13. Jahrhunderts an nur noch die Officialen als locale Beamte nennen — kenntliche Entwickelung anbetrifft, war das, dass die Auseinandersetzung zwischen Schöffen und Officialen ganz allmählich vorgegangen sei, dass die ersteren ohne irgend welchen Gewaltact im Laufe der Zeit zurückgedrängt worden seien. Hierdurch war des alten Clasen oftmals, so auch von Ficker, nachgeschriebene Meinung, die auf jenem Wandel in den Corroborationsformeln speciell des Niederich begründet war, als ob in Folge der Unruhen unter

---

weitere Bemerkung dort nach Classen abgedruckt ist. Ich hatte früher beim Durcharbeiten der späteren Aktenbestände des Niederich einen sicheren Anhaltspunkt für die Datirung gefunden, den ich, wie ich eben bemerke, in den Sondergemeinden leider mitzutheilen versäumt habe. Als untere Zeitgrenze hatte ich, wenn ich mich recht erinnere, das Jahr 1306 ermittelt, vermuthlich fällt die Entstehung etwas später.

[1]) Vgl. die ausführliche Darlegung Sondergemeinden S. 79 ff., die ich hier nur soweit wiedergebe, wie es unumgänglich zum Verständniss der Ausführungen nöthig ist, die ich hier nachtrage. — [2]) Kruse legt hierauf besonderes Gewicht. — [3]) Siehe Sondergemeinden S. 78.

Erzbischof Engelbert „in den 1220 Jahren die bürgerliche Verfassung eine beträchtliche Abänderung erfahren" widerlegt. Wenn Kruse trotzdem diese Ansicht für sich ins Feld führt, um daraus einen Beleg für seine Darstellung zu gewinnen, dass die Entwickelung der Amtleutecollegien sich nicht ohne gewaltsame Katastrophen vollzogen habe, so verschlägt das ebensowenig wie seine Bezugnahme auf Hegel, der ohne einen Beweis zu erbringen „mit divinatorischem Blick" behauptet habe, „es scheine erst später an die Stelle der gewählten Meister oder Vorsteher der Gemeinde die geschlossene Corporation der Amtleute getreten zu sein" [1]).

Doch wenden wir uns jetzt dem Niedericher Weisthum zu, weil dieses Nachrichten über die Amtsqualität jener Unterrichter giebt, deren Existenz für die Parochien der Altstadt ich behaupte, während sie von Kruse bestritten wird.

Wie schon hervorgehoben hat sich zur Zeit der Aufzeichnung jenes Rechtsdenkmals in der Verfassung des Niederichs schon insofern eine folgenschwere Aenderung vollzogen, als die iudices, die in den ältesten Schreinsurkunden allein mit den Buren als anwesend bei den Uebereignungsgeschäften genannt werden, einerseits die Schöffen, andererseits das Collegium der Burmeister an der Schreinsverwaltung theilnehmen lassen müssen, wohingegen die Gemeinde fast gänzlich zurückgetreten ist. Mit anderen Worten das Weisthum versetzt uns in die Zeit des Ueberganges: die beiden massgebenden Factoren, die Schöffen und ihnen gegenüber die magistri civium halten sich noch, wie das auch in der Altstadt, speciell in Martin, zeitweise der Fall war, die Wage. Schon zeigt sich wie wankend die Stellung der beiden localen iudices geworden ist, denn sie, die als Vertreter der beiden Oberrichter des Grafen und Vogtes — die hier in der Theilgemeinde an die Stelle von Burggraf und Stadtvogt getreten sind — den gebotenen Gerichtsversammlungen oder um mich ganz vorsichtig auszudrücken, allen mit den echten Dingen nicht zusammen-

[1]) Kruse a. a. O. S. 191, nach Hegel S. 123. Die Titel der Abhandlungen Classens bei Kruse S. 191, Anm. 2. Das Richtige in Hegels Aeusserung liegt eben darin, dass es in den Theilbezirken vor den späteren Bildungen locale genossenschaftliche, also ursprünglich wohl von der Gemeinde gewählte Unterrichter gegeben habe.

fallenden communalen Zusammenkünften der Buren vorsitzen, werden gewählt consensu magistrorum et civium. Falls einer der beiden Theile nicht zustimmt, soll die Wahl ungiltig sein. Mit anderen Worten diese Unterrichter sind ganz und gar in die Abhängigkeit der Gemeinde und des aus ihr hervorgegangenen Organes, des Collegiums der Burmeister, gerathen. Ihre frühere Doppelstellung einmal als Beamte der Buren, dann als Bevollmächtigte der beiden oberen Richter tritt dennoch in manchen Zügen hervor, so heisst es in einer Bestimmung, die nur auf diese Beamtung bezogen werden kann, im Weisthum: Si autem ministri nostri, vicarii scilicet eorum — gemeint sind comes und advocatus, die kurz vorher als Leiter des echten Dinges erwähnt werden — supersunt comparationi supradicte, ipsis denarius persolvetur in ius suum; et hoc nostro iure tenemus. Es zeigt sich hier charakteristisch das Uebergewicht der Gemeinde und ihrer Wortführer der Officialen, zunächst sind ihnen die iudices, die Diener der Burschaft, dann erst Vertreter von Graf und Vogt. Ebenso ist es noch ein Rest des alten Zustandes, der ausschliesslichen Leitung des Gemeinwesens durch die richterlichen Behörden, dass nicht allein die iudices, sondern auch die neuemporgekommenen Burmeister im echten Ding gewählt werden sollen[1]). Aus dem allen, nicht minder aber aus dem Wechsel in der Bezeichnung der Schöffen, die eben so oft senatores wie scabini genannt werden, geht hervor, dass hier wie fast überall der ursprünglich nur richterlichen Behörde, als dem einzigen für diesen Zweck in Betracht kommenden Organe, alle möglichen Verwaltungsbefugnisse zugefallen waren. Dieser Zustand, der anfänglich normal und selbstverständlich war, musste drückend werden, sobald die Gemeinde so weit in ihrer materiellen Entwickelung fortgeschritten war, dass geeignete Personen, die nicht zum Ring der Schöffenfamilien gehörten, in hinreichender Zahl vorhanden waren, um Theilnahme an der zeitraubenden Ehre und Mühe der Verwaltung mit Nachdruck fordern zu können. Es ist das ein Vorgang, der allenthalben wiederkehrt; bei der kleinen Theilgemeinde

[1]) A. a. O. Si quandoque magister eligendus est, quod quidem fiet legali placito etc.

sowie bei dem grossen Entscheidungskampf mit den Stadtherren, überall — wo sie vorhanden — knüpft sich der erste Fortschritt an die legitimen richterlichen Behörden, bis der geeignete Moment gekommen ist, um sich gänzlich dem Zwange zu entziehen, der eventuell von dem obersten Gerichtsherren auf sie ausgeübt werden könnte. Verschieden im Einzelnen wird der Process sich vollziehen, je nachdem die treibenden Elemente in den Reihen der Schöffen sitzen [1]) oder aber von aussen herandrängen und Sitz und Stimme in der obersten Behörde heischen.

Dass im Niederich der Ansturm von aussen, das will sagen von der Gemeinde und den Burmeistern kam, kann bei der schon berührten Rivalität, die schon in den ersten durch das Weisthum beleuchteten Zeiten zwischen der jungen Behörde und den Schöffen herrschte, nicht zweifelhaft sein.

Bekanntlich trifft das Emporkommen der Pfarrofficialen zeitlich fast mit dem Entstehen des Schreinswesens zusammen, so zwar, dass mit Ausnahme von Aposteln seiner Einführung die jener Behörde allsogleich nachfolgte.

In den anderen Parochien kann das nicht Wunder nehmen, da man dort eines derartigen Collegiums bedurfte, wohl aber müssen im Niederich besondere Gründe vorgelegen haben, die es nicht als angemessen erscheinen liessen, die Verwaltung des Schreinswesens ausschliesslich den doch nur auf einen einzigen Gerichtsbezirk angewiesenen Schöffen [2]) zu überantworten. Neben jenem Gesichtspunkt, dass auch andere Familien sich in wichtigen communalen Aemtern bethätigen wollten, war vorzüglich noch der massgebend, dass man die Abhängigkeit der Schöffen von ihrem Gerichtsherrn, dem sie den Eid leisten und von dem sie sich anwäldigen lassen mussten [3]), scheute. Man wollte eben vermeiden, dass Graf und Vogt durch die ihnen verpflichteten Gemeindegenossen Einfluss auf die wichtigste Errungenschaft des bürgerlichen Lebens erhalten [4]).

---

[1]) Wie bei der Constituirung des Stadtrathes zur Zeit Engelberts. — [2]) Ich hebe dies Moment im Gegensatz zur Altstadt hervor, in der Schöffenbezirk und Schreinsbezirk nicht zusammenfielen. — [3]) Diese Thatsache, für die es keines Beweises bedürfte, geht für den Niederich aus Quellen Bd. 4, Nr. 273 und aus dem Bruderschaftsbuch der Schöffen des Niederich im Kölner Stadtarchiv hervor. — [4]) Auch hier hat im

Es sei noch ein Wort über das Schicksal der beiden Unterrichter des Niederich erlaubt. Ennen ist, soviel ich weiss, darin niemals widersprochen worden, dass er nach Classens Vorgang dem Niederich einen vor Alters grösseren Umfang zuwies und ihm den Charakter einer alten Centene vindicirte[1]). Auch in der ferneren Annahme hat er schwerlich geirrt, dass die Untergrafen dieser Vorstadt und von Airsbach — dessen durchaus parallele Entwickelung allgemein zugegeben wird — ursprünglich Centenare[2]) gewesen sind. Es würde zu weit führen, hier darzulegen, inwiefern das frühzeitig erlangte Immunitätsprivilegium und die damit verbundene Exemtion aus dem Gauverband, inwiefern auch nach der anderen Seite die Entwickelung der Kölner Burggrafschaft schon an und für sich modificirend auf die Gerichtsverfassung des Niederich einwirken mussten[3]). Jedenfalls wurden durch alle diese Momente naturgemäss Unregelmässigkeiten hervorgebracht in der Art, dass es unzulässig ist, die Richtigkeit der Ennenschen Behauptung an der grösseren oder geringeren Uebereinstimmung der Gerichtsverfassung dieser Vorstadt mit der anderer aus dem Gauverband losgelöster und selbständig gewordener Centenen zu bemessen. So zeigt sich denn nach der einen Seite hin, dass der Untergraf mit dem Vogt zusammen, gerade als ob sein Gerichtsbezirk gänzlich selbständig geworden wäre, die drei placita legitima abhielt, während nichtsdestoweniger die ganze iurisdictio criminalis damals schon in der Hand des Burggrafen und der centralen Stadtschöffen liegt[4]).

Kleinen der Vorgang sich abgespielt, der sich später bei der Entstehung des Stadtrathes im grossen wiederholte.

[1]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln Bd. 1, S. 167: „Die späteren Untergerichte Airsbach und Niederich müssen in ihrem Ursprung auf solche Centenargerichte zurückgeführt werden. Sie standen unter Vicecomites, die gerade durch diesen Namen an ihren ursprünglichen unselbständigen, bloss stellvertretenden Charakter erinnern." — [2]) Mein stillschweigender früherer Widerspruch ging von der falschen Voraussetzung aus, dass die Unterrichter jener beiden Centenare seien. — [3]) Vgl. den Excurs. — [4]) Ich schliesse das, da die räthselhafte Urkunde von 1269, in der der Burggraf Johann von Köln eine Gasse im Niederich von seiner Criminaljustiz befreit, nur mit Vorsicht verwendet werden kann, aus dem älteren Weisthum, in dem einmal bei der Darstellung des Wesens des placitum legitimum dieser Punkt nicht erwähnt, andererseits der Austrag von Criminalprocessen an die curia verwiesen wird.

Mag man nun ein uraltes Schöffencollegium für den Niederich annehmen oder aber der Meinung sein, es habe sich erst im Laufe der Zeit entwickelt, jedenfalls steht fest, dass eine Zeit kam, in der die Schöffen ausschliesslich die Leitung des Gemeinwesens an sich gerissen hatten, so dass sogar die beiden alten genossenschaftlichen Unterrichter zu den oberen in ein Abhängigkeitsverhältniss treten mussten, das sich kaum mit einem Worte wiedergeben lässt, am ehesten aber mit dem der Centenare von den Grafen verglichen werden kann. Kurz und gut, die alten genossenschaftlichen Richter waren fortan nicht mehr ausschliessliche Organe der Ortsgemeinde, da sie in eine gewisse Verbindung mit den öffentlich rechtlichen Oberrichtern getreten waren, die sie mit ihrer Stellvertretung in der Leitung der gebotenen Dinge betraut hatten. Hierdurch aber vollendete sich ihr Geschick: sie, die keine geschlossene Partei mehr hinter sich hatten, wurden zugleich mit den Schöffen aus dem Schreinswesen verdrängt und verschwanden, da jenen nur die placita legitima blieben, deren Verwaltung Sache des subcomes war, allmählich ebenso spurlos, wie ihre uns nur aus den Corroborationsformeln der älteren Karten bekannten Collegen in der Altstadt, deren leibhaftige Existenz leider nicht durch ein zufällig erhaltenes Weisthum für jedermann ausser Zweifel gestellt wird.

Wohl aber glaube ich wird man von den Unterrichtern des Vororts auf das Schicksal der localen iudices der altstädtischen Parochien zurückschliessen dürfen. Auch sie sind vermuthlich in eine gewisse ihren Untergang besiegelnde Abhängigkeit von Burggraf und Stadtvogt gerathen, jedenfalls waren sie so wenig geeignet, wie es 2 Burmeister, die Kruse in dieser Uebergangszeit vereint mit der Ortsgemeinde allein die Verwaltung führen lässt, gewesen wären zur ausschliesslichen Schreinsverwaltung. Sollte die Gesammtheit, deren Zeugenschaft doch nur in seltenen Fällen möglich gewesen sein wird, durch irgendwen ersetzt werden, so musste das natürlich ein Collegium sein, bestehend aus einer Anzahl hervorragender und durch ihr Ansehen besonders hierzu geeigneter Persönlichkeiten. Zugleich bot eine so zusammengesetzte Behörde von vornherein in ganz anderer Weise wie jene beiden prähistorischen Kruseschen Burmeister die Garantie,

dass es ihr ein Leichtes sein werde, etwanigen Annexionsgelüsten der localen Unterrichter mit Erfolg entgegenzutreten.

Weil solchergestalt ein derartiges zahlreiches und angesehenes Collegium communaler Burmeister dem allseitig gefühlten Bedürfniss entgegenkam, verbreitete es sich in der Altstadt von Parochie zu Parochie zugleich mit dem Schreinswesen, mit alleiniger Ausnahme von Aposteln, wo, wie gezeigt, die Vorbedingung eines schon einigermassen fortgeschrittenen städtischen Lebens damals noch durchaus fehlte.

Kruse, der in anschaulicher Schilderung die Veränderungen in der Verfassung der verschiedenen Kirchspiele zur Darstellung bringt, kommt hinsichtlich der corporativen Gliederung dieser Behörden zu folgendem Ergebniss[1]: „Die förmliche Ausbildung der späteren genossenschaftlichen Verfassung mit ihren zwei Classen von Amtleuten bildet das Endresultat der ganzen Entwickelung.“ Die beiden activen Meister hätten sich mit dem engeren Verband der verdienten Burmeister umgeben, um durch sie Deckung gegen das Volk zu erlangen. Durch diesen ihren Wunsch also ist eigentlich jene eigenthümliche Organisation der Kölner Genossenschaften ins Leben getreten!

Es fragt sich, ob es nicht eine näher liegende und weniger gekünstelte Erklärung der Erscheinung giebt, der schon wegen grösserer Einfachheit der Vorzug zu geben wäre.

Schon Wilhelm Arnold hat in den feinsinnigen Bemerkungen zur Kölner Verfassungsgeschichte, an denen sein klassisches Buch so reich ist, annähernd das Richtige getroffen, indem er, auf die Bedeutung einer Urkunde vom Jahre 1159 hinweisend, aus den in ihr als Zeugen auftretenden fratres senatorum tiefgreifende Schlüsse auf die damalige Organisation des Schöffencollegiums — denn die Senatoren des Diploms sind natürlich nichts anderes als die Schöffen — gezogen hat[2]. Schon früher glaubte ich an seine Erörterungen anknüpfen zu sollen, um meinerseits die von ihm angedeuteten Gedanken weiterzuführen[3]. Vor allem ist festzuhalten, dass bereits im Jahre 1159, also zu einer Zeit, in der nach Kruses Ausführungen,

[1]) A. a. O. S. 180. — [2]) Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte etc., Hamburg und Gotha 1854, Bd. 1, S. 404. — [3]) Sondergemeinden S. 12.

wenn ich ihn recht verstehe, die von ihm befürwortete Entwickelung der parochialen Burmeister, die allmählich die Bildung eines aristokratischen engeren Verbandes und alsdann wieder ganz allmählich — — jene Gliederung in Mitglieder ersten und zweiten Ranges herbeiführte, im Schöffencollegium diese Scheidung bereits als etwas ganz Selbstverständliches und Althergebrachtes ohne weiteres vorausgesetzt wurde. Ich glaube also, dass sich nicht bestreiten lässt, dass jene corporative Gliederung, die für das 12. Jahrhundert sich sowohl bei Schöffen als auch in den Parochialbehörden findet, im Schöffencollegium als dem weitaus älteren zuerst thatsächlich bestanden und infolge dessen vermuthlich auch hier sich entwickelt hat. Dass unter solchen Umständen die Annahme als ausgeschlossen gelten muss, das altehrwürdige Schöffencollegium habe von der neu aufkommenden localen Bildung unbesehen die innere Organisation übernommen, ist undenkbar. Da nun aber die Uebereinstimmung nicht wegzuleugnen ist, gilt es ihren Grund aufzudecken.

Als unmöglich muss die Annahme a priori abgewiesen werden, dass der Zufall hier insofern gewaltet habe, dass aus ganz verschiedenen Verhältnissen heraus sich auf verschiedenem Wege das gleiche Endresultat ergeben habe. Sieht man hiervon ab, so bleiben noch zwei Möglichkeiten: einmal die thatsächliche Gleichartigkeit der Entstehungsmomente oder aber — die Parochialbehörden haben keine durchaus selbständige Entwickelung durchgemacht, sie ihrerseits haben das Vorbild des Schöffencollegiums einfach nachgeahmt.

Wenn also nachgewiesen wird, dass die Gründe, die zu jener Gliederung des Schöffencollegiums geführt haben, durchaus aus der Eigenthümlichkeit der höchsten Behörde erklärt werden müssen, so fällt damit vollends die ganze Krusesche Hypothese von der originellen Entwickelung des parochialen Genossenschaftsrechtes, von der schon gezeigt worden ist, wie wenig Anhaltspunkte sie in der Ueberlieferung hat, in sich zusammen, der massgebende Einfluss der grossen centralen richterlichen Corporation kann dann nur noch als einziger Grund der sich schnell verbreitenden inneren Gliederung der Kölner Bruderschaften angenommen werden.

Um jenen Vorgang zu verstehen, der die gewiss nicht ursprüngliche innere Organisation des Schöffencollegiums hervorgebracht hat, muss man sich in jene Zeit zurückversetzen, in der seine Mitglieder mühelos die Früchte der grossartigen städtischen Entwickelung einheimsten. Ihr Verdienst war es doch nur in zweiter Linie, wenn sie allmählich zu ganz anderem Ansehen emporkamen als etwa ihre Collegen auf dem platten Lande. Es ist jene Phase der Entwickelung hier gemeint, in der die alte Behörde, ohne in ihrer äusseren Form etwas geändert zu haben, Schöffensenat geworden war. Da die Gilde, mag man sich ihre Ausdehnung als noch so gross ihre Macht als noch so bedeutend denken, in keinem officiellen Verhältniss zum Stadtherrn stand, hatte die richterliche Behörde allein über Handelsverträge und andere für das materielle Gedeihen wichtige Angelegenheiten zu entscheiden, höchstens, dass sie sich hierbei des Beiraths und der Zustimmung der einflussreicheren Bürger versicherte. Dieser Zustand wäre schon an und für sich unhaltbar gewesen, wenn nicht die Schöffen sehr bald zum Theil selbst aus den Reihen der vornehmen Kaufleute genommen worden wären [1]). Aber auch so musste es ihnen erwünscht sein, eine möglichst grosse Anzahl der hervorragenden Kaufmannsfamilien dauernd an ihre Interessen zu fesseln. Dass zur Erreichung dieses Zweckes das Selbstergänzungsrecht, dessen sich das Collegium erfreute, eine geeignete Handhabe biete, war ein nahe liegender Gedanke. Indessen durfte nach altem Kölner Gewohnheitsrecht, wie sogar das gefälschte Weisthum zugiebt, die Zahl der Schöffenstellen nicht willkürlich vermehrt werden, nur im Falle einer wirklichen Vacanz soll eine Neuwahl stattfinden.

Das Auskunftsmittel, dessen man sich bediente, um gleichwohl jenes Ziel zu erreichen, bestand darin, dass man das

---

1) Mit Nachdruck hat Hoeniger, Westdeutsche Zeitschrift Bd. 2, S. 242 auf die Verschiebung der schöffenbaren Geschlechter hingewiesen. So sehr ich ihm in der Sache selbst beistimme, so wenig gefällt mir die Formulirung, da der Vorgang im wesentlichen so zu denken ist, dass die schöffenbaren Geschlechter einerseits Kaufmannschaft zu treiben beginnen, andererseits sich mit den reichen Kaufmannsfamilien verschwägern. Daher jene uralte enge Verbindung zwischen ihnen und den Familien, die früher in der Gilde später in der Richerzeche massgebenden Einfluss ausübten.

Institut von Schöffenbrüdern begründete, d. h. jedem Schöffen die Befugniss zugestand, eine oder mehrere Personen zu bestimmen, die zu einem weiteren Verbande zusammentreten sollten [1]). Diese Schöffenbrüder wurden zu den Berathungen über die Verwaltungsangelegenheiten, hier und da auch als hervorragende Zeugen bei anderen Anlässen hinzugezogen [2]), ja bereits im Jahre 1178 wird ihr Zeugeneid in Schuldprocessen dem der wirklichen Schöffen gleichgesetzt [3]). Auch an den Reichnissen, die den sitzenden Schöffen von Seiten der neu eintretenden zu Theil wurden, erhielten sie eine wenn auch geringere Quote [4]). Die Absicht der Senatoren war hierdurch erreicht, eine nicht unerhebliche Anzahl — im Jahre 1172 werden bereits 22 genannt — hervorragender Persönlichkeiten war mit ihnen collegialisch verbunden; aber mit diesem Erfolge nicht zufrieden, sann man auf Mittel und Wege, möglichst viele von den Schöffenbrüdern der Ehre des wirklichen Schöffenthums theilhaftig zu machen.

Indem man sich illegaler Weise allmählich nicht mehr an die Zahl der etwa erledigten Stellen band, liess man jährlich zwei der Schöffenbrüder ihr Amt verdienen, um nach Verlauf dieser Frist in den engeren Verband aufzurücken. Bei dieser Annahme wird auch ein Räthsel gelöst, das bisher in der Kölner Verfassungsgeschichte zu verschiedenartigen Meinungsäusse-

---

[1]) Konrad von Hostaden macht den Schöffen den Vorwurf, dass jeder von ihnen zwei oder drei Schöffen unberechtigter Weise wähle. Natürlich kann hierbei nur an die Wahl von Brüdern gedacht werden. Das Factum an sich mag zutreffend sein, ist aber schwerlich der ursprüngliche Zustand. Diesen glaube ich in einer Urkunde Quellen Bd. 1, Nr. 90 wiederzuerkennen, in der neben 23 Schöffen 22 Schöffenbrüder genannt werden. Eine Uebereinstimmung der Zahl nach, die den Gedanken nahe legt, dass ursprünglich eine Verdoppelung beabsichtigt war in der Weise, dass jedem wirklichen Mitgliede ein einziges Mal während seiner Amtsführung die Möglichkeit gewährt wurde, durch das ihm zustehende Wahlrecht dafür zu sorgen, dass ein Familienmitglied wenigstens in den Verband hineinkam, aus dem die Schöffen hervorgingen. — [2]) So z. B. in der vorhin erwähnten Urkunde von 1159, in der das Gereonstift einen Altar mit einem innerhalb der Kölner Bannmeile gelegenen Allod dotirt. Quellen Bd. 1, Nr. 74. — [3]) Quellen Bd. 1, Nr. 90, der bekannte Vertrag zwischen den Bürgern von Köln und Verdun. — [4]) Classen, Erste Gründe der Kölnischen Schreinspraxis S. 69.

rungen Anlass gab, die im vollsten Widerspruch zu der schon erwähnten Nachricht des falschen Weisthums stehende durchweg schwankende Zahl der Schöffen. Zwar hat Ennen, dem die Gabe verliehen, sich leichten Herzens über thatsächlich vorhandene Schwierigkeiten hinwegzusetzen, behauptet, es seien 25 [1]) gewesen, aber schon Hegel wies diese Ansicht zurück als gänzlich unvereinbar mit den Thatsachen der Ueberlieferung. So werden im Jahre 1178 nicht weniger als 23 Schöffen genannt, während 1180 18 auftreten; so setzt Erzbischof Conrad 16 von den 17 ab und ernennt im ganzen 24 neue Mitglieder auf einmal. Dass diese ungewöhnlich hohen Zahlen nicht die ursprünglichen gewesen sein können, ist einleuchtend. Einmal waren im benachbarten Niederich nur 12, aber auch in der Altstadt werden manchmal viel weniger genannt, so dass sich einem unwillkürlich die Bemerkung aufdrängt, dass in den einen Fällen das ganze durch den veränderten Wahlmodus verstärkte Collegium, in den anderen dagegen nur der alte Bestand oder ein starker Bruchtheil desselben aufgeführt wird.

Wichtig vor allem ist in dieser Hinsicht die schon oftmals erwähnte Urkunde von 1159, in der das Gereonstift ein Allod zu Schreinsrecht auflässt; es heisst darin zum Schluss nachdem die oberen Richter aufgezählt sind, senatores vero: marcmannus hoger, 11 andere et omnes tam senatores quam senatorum fratres et coloniensis urbis potiores cives [2]).

In einer schiedsrichterlichen Entscheidung, die Erzbischof Philipp im Jahre 1178 in der Streitsache zwischen den Bürgern von Gent und Köln fällt, werden nur 9 scabini aufgeführt, wohl bedeutungslos ist hinzugefügt: et alii cum eis. Dieselbe Formel steht hinter den 13 namentlich genannten Schöffen, die im Jahre 1218 dem Erzbischof Engelbert bezeugen helfen, dass er das Kloster Erbach vom Zoll und allen sonstigen Leistungen in Köln befreit habe [3]).

---

[1]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln Bd. 1, S. 587. — [2]) Quellen Bd. 1, Nr. 74. Ich glaube nicht, dass ausser den namentlich hervorgehobenen die anderen als Zeugen bei der Uebertragung zugegen gewesen sind, da diese nicht im echten Ding stattgefunden hat und nicht anzunehmen ist, dass nur, um zugegen gewesen zu sein, alle jene genannten Elemente hinzugerufen worden sind. Vermuthlich wohnten dem Rechtsgeschäft nur jene 11 im Namen der gesammten Stadtobrigkeit bei. — [3]) Quellen Bd. 2, Nr. 59.

Ausschlaggebend aber ist meiner Meinung nach die Bestimmung in dem Privileg, das Heinrich von Molenark, nachdem er seinen Frieden mit den Kölner Bürgern gemacht hat, ihnen ausstellte, dass im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Grenzen der erzbischöflichen Hoheitsrechte, die Schöffen die Sache untersuchen und entscheiden sollen. Die einzige Bedingung, die der Fürst macht, ist die, dass non pauciores intersint scabini quam septem, also die Zahl, die bei vollbesetzter Bank hinreichte, um die Majorität herzustellen. Ich meine, dieser Satz beweist einmal, dass auch in Köln die Zwölfzahl noch immer als die vorschriftsmässige bei Gerichtssitzungen angesehen wurde, dass aber nach oben und unten bereits willkürlich abgewichen wurde.

Ich würde kein Gewicht auf diese Ansätze zu einer Neubildung legen, wenn uns nicht positive Nachrichten überliefert wären, die uns zwingen, auch das Schöffencollegium im engeren Sinne, d. h. die wirklichen Schöffen, zwei verschiedenen Classen zuzuweisen. Der Schreinschreiber Classen, an dessen grosser Sachkenntniss und unbedingter Zuverlässigkeit kein Zweifel erlaubt ist, theilt in seinem Werke über die Kölner Schreinspraxis folgende Stelle mit, die er offenbar einem alten verschwundenen, genossenschaftliche Statuten enthaltenden Schöffenbruderschaftsbuche, entnommen hat: Notum quod Officiales Scabinorum . . . statuerunt, quod quemcunque in Magistrum Scabinorum elegerint, ipse omnibus Scabinis et Fratribus Cereos amministrare debet . . . . Cuique officialium quatuor: aliis vero Scabinis cuique duos; Fratribus autem Scabinorum Cuique totum Cereum de libra [1]).

Noch einmal treten die officiales, die hier erwähnt werden, fraglos in einer Schreinseintragung, etwa vom Jahre 1250, auf, die über die Wahl von Schöffenbrüdern Bericht giebt [2]): [3]) die

[1]) Classen a. a. O. S. 69. C. spricht über die Verwendung von Wachs zur Beleuchtung der Kirchen und exemplicirt auf die Schöffen mit folgenden Worten: „die von den Scheffen unter sich gemachten Verordnungen, von wem, wie, und wohin Kerzen zu lüfern seyn; können noch gelesen werden". Zu seiner Zeit war das Bruderschaftsbuch, aus dem er jene Notiz mitgetheilt hat, noch vorhanden. — [2]) Quellen Bd. 2, Nr. 418. — [3]) Die officiales Colonię der Urkunde von 1178 (Quellen Bd. 1, Nr. 90) glaube ich nicht hierher ziehen zu sollen. Abgesehen

officiales scabinorum theilen mit, dass sie sich einmüthig zur Wahl von 15 Schöffenbrüdern, die mit Namen aufgezählt werden, entschlossen haben.

Zunächst erhellt aus beiden Nachrichten, dass die Officialen gewissermassen der vornehmste Ausschuss unter dem engeren Verband der wirklichen Schöffen sind, zweitens aber, dass ihnen speciell die Sorge für die genossenschaftlichen Angelegenheiten der Bruderschaft anvertraut ist.

Dass ihnen ausschliesslich die Berechtigung zu den Wahlen für den weiteren Verband zugestanden haben sollte, ist, obwohl die eben angezogene Nachricht dafür zu sprechen scheint, nicht glaubhaft, jedenfalls ist es nicht der ursprüngliche Zustand.

Wohl aber führt diese Eintragung unwillkürlich zu der Vermuthung, dass die Zahl der Mitglieder dieses obersten Ausschusses sich gleichfalls auf 15 belaufen hat[1]).

Im übrigen ergiebt sich aus den beiden Quellenbelegen, dass jene, wie ich meine, auch in den Zeugenreihen erkennbare Zweitheilung des Schöffencollegiums im engeren Sinne thatsächlich bestanden hat; daran aber knüpft sich die weitere Frage, auf welchen Grund diese seltsame Erscheinung zurückzuführen ist.

Der Zuwachs, den das Collegium regelmässig durch die jedes Jahr ihr Amt verdienenden und infolge dessen zum engeren Verbande aufsteigenden Schöffenmeister erhielt, stand zu dem Abgang, den es durch Tod erlitt, nicht in festem Verhältniss. Wenn daher der ganze Verband zu Gericht gesessen hätte, so würde die Zahl der in dieser Eigenschaft fungirenden richterlichen Beamten steten Schwankungen unterworfen gewesen sein. Nun war es aber nicht erforderlich, dass alle Mitglieder des Collegiums bei den um die Mitte des 13. Jahrhunderts täglich abzuhaltenden Versammlungen zugegen waren, wohl aber musste es ganz naturgemäss erwünscht sein, dass

von anderen Erwägungen, sei darauf hingewiesen, dass sie erst an dritter Stelle (1. scabini, 2. fratres scabinorum) genannt werden. Ich bleibe also bei meiner Auffassung dieses Diploms Sondergemeinden S. 112.

[1]) Nach meinem Gefühl ist der Abdruck dieses Statuts in den Quellen nicht correct, um so misslicher wäre es, weitergehende Consequenzen aus ihm ziehen zu wollen. Die muthmassliche Zahl dieser Officialen würde alsdann mit der der Mitglieder des Kölner Stadtrathes der älteren Zeit übereinstimmen.

dieselben Personen in derselben Anzahl ihrer Pflicht als Urtheiler nachkamen.

Daraus ergab sich die Zweitheilung des engeren Verbandes; die neu eintretenden Schöffen mussten so lange der zeitraubenden Berufsthätigkeit obliegen, bis sie ihrer Anciennetät nach soweit vorgerückt waren, dass ihre regelmässige Theilnahme bei der Menge der neu hinzugekommenen jüngeren Mitglieder nicht mehr erforderlich war. So wurde zweierlei erreicht: einmal die Zahl der wirklichen activen Schöffen wurde von den Schwankungen befreit, die die genossenschaftliche Organisation mit sich brachte, dann aber wurden die älteren, zu lebenslänglichem Dienste verpflichteten Mitglieder thatsächlich entlastet[1]). Dass sie fortan sich wiederum zu einem besonderen Ausschuss zusammenschlossen, dessen Zahl stetem Wechsel unterworfen war, kann, weil echt mittelalterlich, nicht Wunder nehmen. Nun war aber die Scheidung nicht so streng, dass die Officialen gar niemals mehr zu Rathe gezogen worden wären, sondern ganz im Gegentheil bei ausserordentlichen Angelegenheiten, sei es, dass es galt, ein Weisthum über die Zollbefreiungen einer befreundeten Stadt in Köln oder über die erzbischöflichen Rechte zu finden oder aber eine folgenschwere Entscheidung für die Zukunft zu treffen, war man auf ihre Erfahrung, ihr Gedächtniss, ihre Umsicht und ihr Ansehen angewiesen[2]).

Wie weit zeitlich die Entstehung der Officialen zurückzuversetzen sei, ist nicht auszumachen, verschlägt auch nichts, da es für die Streitfrage, von der ich ausging, nur auf die der Schöffenbrüder ankommt. Ich halte es nach diesen Aus-

[1]) Wie unbequem und lästig die Pflichten des Schöffenthums sein konnten, ist deutlich aus den Bestimmungen der Gerichtsordnung abzunehmen, die Erzbischof Philipp 1171 nach Kölner Vorbild in Andernach einführte. Günther, Codex diplomaticus Rhenomosellanus Th. I, Nr. 191. — [2]) Wie sehr es auch in diesen Zeiten wie stets auf solche Eigenschaften ankam, dafür sei nochmals an jenen Senior des Schöffencollegs erinnert, dessen hervorragende Stellung sogar durch die Formeln der Urkunde hindurch zu erkennen ist. Martène et Durand, Coll. I, S. 829: Henricus unus de senatoribus et in omni legali et politica scientia probatus. Ueber dieses Diplom, das meiner Meinung nach durchaus echt ist, in gleichem Sinne Hoeniger, Westdeutsche Zeitschrift Bd. 2, S. 244. Der als verdächtig getadelte chronikalische Charakter erklärt sich genügend aus der Form der Urkunde als Weisthum.

führungen über die innere Organisation des Schöffencollegiums nicht mehr für nöthig, im einzelnen darauf hinzuweisen, dass die in Betracht kommenden Momente sich zum grossen Theil mit denen nicht decken, die Kruse als massgebend für die parallele Entwickelung der Parochialbehörden angenommen hat, vielmehr wende ich mich jetzt seinen Behauptungen zu über den organischen Zusammenhang, in dem die Burgerichte mit dem centralen Bürgermeistergerichte auf dem Bürgerhaus stehen sollen. In Kruses Ausführungen tritt diese Meinung plötzlich hervor, ohne dass ein Beweis dafür erbracht worden wäre. Als einzige Begründung wird angeführt, dass auch die Bürgermeister in ihren Gerichten, ebenso wie das bei den Burmeistern der Fall ist, über Schulden gerichtet hätten, nur dass die Summe grösser sei [1]). Aus dieser Uebereinstimmung lässt sich aber doch nicht ein so weit reichender Schluss ziehen, zumal wenn man bedenkt, dass diese Befugniss, die uralter Besitz der Parochialbeamten war [2]), für die Bürgermeister sich erst in einer Zeit nachweisen lässt, in der das Bürgermeisteramt — nachdem die Richerzeche aufgelöst worden war — seinen Charakter wesentlich verändert hatte. Kruse freilich hat diesen Umstand wohl nicht erwogen, jedenfalls sind die Belegstellen, auf die er für seine Behauptung verweist, erst aus relativ später Zeit.

Aus dem Namen ferner dieses Gerichts, das abwechselnd Bürgermeister- und Amtleutegericht genannt wird, ist vollends nichts zu schliessen, da auch den Parochialgerichten die letztere Bezeichnung beigelegt wird, während die erste durch den Vorsitz der beiden höchsten städtischen Beamten veranlasst ist.

Ich halte unter diesen Umständen durchaus an meiner alten Annahme fest, dass, als im Jahre 1396 [3]) der patricische Rath endgültig beseitigt wurde und zugleich mit ihm die Gerichtsbarkeit der Burgerichte aufgehoben wurde, der neue demokratische Rath hierfür in der Constituirung des Amtleutegerichtes auf dem Bürgerhaus einen Ersatz geschaffen hat,

[1]) Quellen a. a O. S. 208. — [2]) Quellen Bd. 1, Nr. 90. Urkunde vom Jahre 1178. — [3]) Sondergemeinden S. 120. Kölhofsche Chronik: Do die gemeinte van der stede Coellen die heren van den alden geslechten . . . verwunnen verjaget ind afgesetzt hadden . . . do gingen af die gerichte in den geburehuisseren, die noch zer zit in den kirchspelskirchen stain.

da er es vor allem vermeiden musste, die durch den Aufruhr frei gewordenen autonomen Befugnisse in die Hände der von ihm unabhängigen Stadtschöffen fallen zu lassen.

Es wurde schon zu Anfang dieser Untersuchung hervorgehoben, dass Kruses Arbeit an dem Mangel leide, dem Zusammenhang der Gilde und der aus ihr hervorgegangenen Richerzeche mit den anderen Institutionen des Kölner Verfassungslebens nicht die gebührende Beachtung geschenkt zu haben. Die Folgen dieser Unterlassungssünde treten besonders in der Darstellung hervor, die den Ereignissen zur Zeit des Erzbischofs Engelbert gewidmet ist, die also in eine Periode fallen, die nach einmüthiger Ansicht aller Forscher für die fernere Entwickelung von Rath und Schöffencollegium von bestimmendem Einfluss gewesen ist.

Die grosse Schwierigkeit in der Beantwortung der Frage nach der Entstehung des Kölner Stadtrathes gipfelt darin, dass die ersten ausführlichen Nachrichten über ihn aus einer Zeit stammen, in der er bereits wichtige Wandlungen durchgemacht hatte. Diese reichlich fliessende Quelle ist der grosse Schied vom Jahre 1258[1]), aus dem hervorgeht, dass abgesehen vom Schöffencollegium, von dessen Mitgliedern eine bestimmte Zahl — 7 von 15 — im Rathe sitzen musste, keiner anderen der zahlreichen und mächtigen Corporationen eine derartige Vergünstigung zu Theil geworden war, dass vielmehr nur das eine als selbstverständliche Uebung angesehen wurde, dass sich die oberste Behörde ausschliesslich aus den Reihen der breiten Masse des Patriciates rekrutire.

Indessen kann dieses nicht der ursprüngliche Modus der Zusammensetzung gewesen sein, wenn man einmal die Erbitterung gegen das Schöffencollegium sich vergegenwärtigt, die die Constituirung der höchsten Behörde bei Erzbischof Engelbert hervorgerufen hatte, sich zugleich aber der Wirren innerhalb der Bürgerschaft erinnert, die unter dem Regiment dieses Kirchenfürsten zum Ausbruch gekommen waren. Der Gesichtspunkt, der für die Einführung der neuen Behörde von Seiten der Bürger besonders ins Gewicht fallen musste, war, — das hatte der heilige Engelbert nicht minder als Konrad

---

[1]) Quellen Bd. 2, Nr. 384.

von Hostaden klar erkannt — der gewesen, dass der bisherige Schöffensenat, die alleinige als öffentlich rechtliches Institut anerkannte Behörde, trotz seiner ausgedehnten, auf das Gebiet der Verwaltung hinübergreifenden Befugnisse einmal durch den Amtseid, vor allem aber durch das Anwäldigungsrecht des Burggrafen abhängig vom Erzbischof war. Dem Drucke, der hierdurch jeder Zeit vom Stadtherren auf das die höchsten Interessen der Bürger vertretende Organ ausgeübt werden konnte, glaubte man sich durch die Constituirung einer neuen Behörde entziehen zu können, die ihrer Minorität nach ein Ausschuss des Schöffencollegs war, in der Mehrzahl aber aus Personen zusammengesetzt war, die dem Erzbischof nicht durch einen besonderen Amtseid verbunden waren [1]).

Dieser schlau berechnete Streich gegen die geistliche auf die Dauer mit den städtischen Interessen schlecht zu vereinende Stadtherrschaft setzt aber auf der Seite des Schöffencollegiums einen Act der freiwilligen Verzichtleistung auf das, was immer als etwas besonders Begehrenswerthes angesehen worden ist, auf die politische Macht, voraus, der nur dann verständlich wird, wenn man annimmt, dass zwischen der entsagenden Corporation und den neuen nicht zu ihrer Bruderschaft gehörenden Räthen eine fast völlige Solidarität bestanden habe. Wenn man aber diese doch gewiss nicht unberechtigte Annahme gelten lassen will, kann man sich auch der weiteren Consequenz nicht verschliessen, dass eine solche Garantie den Schöffen unmöglich dadurch gewährt werden konnte, dass, wie der Schied es voraussetzt, die aus ihren Reihen nicht besetzten Rathsstühle für irgend welche Patricier freigelassen waren. Wohl aber bot eine festgeschlossene Corporation, vorausgesetzt, dass sie dieselbe materielle Interessensphäre vertrat, den Schöffen eine derartige durchaus erforderliche Sicherheit.

Eine solche Harmonie bestand nun nachweislich zwischen Schöffencollegium und Richerzeche, da beider Mitglieder innerhalb des städtischen Patriciates die höchste Stelle einnahmen. Auf eine enge Verbindung zwischen den vornehmen Gilde-

---

[1]) Die Belege, soweit sie im Folgenden nicht gegeben sind, Sondergemeinden S. 44 ff.

kaufleuten und den Schöffen deutet ja schon jene alte oftmals reproducirte Geschichte Lamberts von dem Zwiste Annos mit der Bürgerschaft in ihrem ganzen Verlauf hin, für die entscheidende Zeit etwa von dem Regierungsantritt Erzbischofs Engelbert bis zum Jahre des Schieds 1258 liegen positive Belege vor. So werden die Officialen der Richerzeche neben den Schöffen in dem Weisthum, dessen Fälschnng in eben diesen Zeitraum fällt, als diejenigen bezeichnet, die des Rechtes der Stadt kundig seien und ihre Privilegien in Gewahrsam hätten[1]). Noch bedeutungsvoller aber ist es, dass eben dort die magistri civium, die später nur noch als Beamte der Richerzeche auftraten, bis sie an die Spitze des Rathes und der ganzen Stadtverwaltung gesetzt werden, vor den Schöffen und Officialen genannt werden, woraus dann doch mindestens soviel hervorgeht, dass sie damals noch als zu beiden Corporationen gehörig betrachtet wurden, eine Annahme, die einen nicht nur auf der Basis gleicher Standesinteressen beruhenden, sondern sogar einen verfassungsmässig anerkannten organischen Zusammenhang zwischen beiden Theilen zur Voraussetzung hat. Aber auch noch zur Zeit des Schieds, also im Jahre 1258, hat eine enge Verbindung zwischen den beiden Collegien bestanden, das geht aus der Erörterung hervor, die dort der Klage des Erzbischofs über die Gewaltthätigkeit der Bürgermeister von Seiten der Schiedsrichter zu Theil wird. Gerade solche Auseinandersetzungen sind, als historische Quelle betrachtet, der werthvollste Bestand des Schieds, weil die Richter einmal grössere Kenntniss der städtischen Verhältnisse zeigen als der Erzbischof mit seinen oft ungereimten Beschwerden, ferner aber, weil sie ihrerseits ehrlich bemüht sind, in jedem einzelnen Falle den thatsächlichen Zustand herauszuschälen, dessen grössere oder geringere Berechtigung alsdann sorgsam auf Grund der mitgetheilten Erwägungen mannigfacher Art geprüft wird. So kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Darstellung der Bürgermeisterwahl den faktischen Verhältnissen vollauf entspricht. Wenn wir nun erfahren, dass die erkorenen Bürgermeister, die bekanntlich zugleich das

[1]) Quellen Bd. 1, Nr. 76: cum iura Civitatis Coloniensis ipsis essent cognita et ea in suis privilegiis haberent scripta, heisst es von beiden Theilen.

Amtsjahr hindurch die activen Officialen der Richerzeche sind, sowohl den Schöffen als solchen, als auch ihren Corporationsgenossen den Dienst ausrichten[1]), so ist das für jeden, der die immer wiederkehrenden Bräuche des Kölner Genossenschaftswesens kennt, ein untrüglicher Beweis, dass auch damals noch jener schon durch das Weisthum erwiesene organische Zusammenhang zwischen beiden Behörden bestanden hat[2]).

Angesichts jener älteren Belege glaube ich auf das Beweismaterial aus jüngerer Zeit, zumal dasselbe, weil im Kölner Stadtarchiv befindlich, mir augenblicklich schwer zugänglich ist, ruhig verzichten zu sollen.

Nach dieser vorläufigen Erörterung gehe ich an die Prüfung der Darstellung, die Kruse von den Ereignissen giebt, die zur Zeit Engelberts die entscheidende Wendung in der Entwickelung der Kölner Verfassung hervorbrachten.

Schon im Todesjahre des Bischofs ist die Richerzeche im, wie als feststehend anzusehen ist, neuen Besitz eines hervorragenden Theiles der Rechte, die früher ausschliesslich dem Schöffensenat zugestanden hatten, nämlich der Zunftaufsicht, eine Thatsache, die sich aus dem einfachen Vergleich der beiden ältesten Kölner, auf das Innungswesen bezüglichen Urkunden von 1149 und 1225 mit Evidenz ergiebt[3]). Da nun gerade in der Zeit Engelberts wichtige Aenderungen in der Kölner Verfassung stattgefunden haben, liegt es, wie Kruse mit vollem Recht hervorhebt, nahe, auch jene Wandlung in den Befugnissen der beiden hohen Behörden in die Regierung des Kirchenfürsten zu verlegen.

---

[1]) Quellen Bd. 2, S. 391: ipsi quoque, qui pro tempore instituebantur in magistros Civium, impensas magnas tam scabinis quam fraternitati, que dicitur Rigerzecgeit, ac aliis quibusdam specialibus personis fecerunt . . . Beachtenswerth ist noch, dass die Schöffen voranstehen. — [2]) Ebenso bezeugt das Weisthum von angeblich 1169, dass auch die Schöffen an den Reichnissen der beiden Bürgermeister theilnahmen: Item continebatur in eodem privilegio, quod dictus Burgravius et sui successores una cum scabinis gaudere debent omni iure et servicio, quod ipsis a magistris scabinorum et Civium Coloniensium consuetum est exhiberi. Vgl. auch über diese Stelle den Excurs. — [3]) Quellen Bd. 1, S. 330 und 331.

Zweimal hat nun der Erzbischof nachweislich in die inneren Zustände der Stadt gewaltsam eingegriffen, einmal zu Gunsten der Patricier gegen die tribus der Handwerker zu Anfang seiner Regierung, später aber — so dass die Dinge noch bei seinem Tode so lagen wie er sie begründet hatte — hat er einen geradezu vernichtenden Schlag gegen die Schöffen geführt, indem er sie zwang, den Stadtrath, den sie in der oben ausführlicher dargelegten Weise ins Leben gerufen hatten, als eine illegitime Ueberschreitung ihrer Befugnisse aufzuheben, ferner aber in eine ihnen ungünstige gründliche Reform des ganzen Gerichtswesens einzuwilligen.

Kruses Gedankengang ist nun der: Engelbert hat notorisch die Schwächung des Schöffensenats betrieben und erreicht; da der Verlust der Zunftaufsicht eine solche Schwächung wäre, wird sie, weil damals etwa erfolgt, von ihm ausgegangen sein [1]). Wohl empfindet Kruse, dass „die Vorstellung zuerst etwas Befremdendes hat, dass der Erzbischof einer patricischen Corporation eine Summe von Befugnissen geraubt haben sollte, um eine andere dadurch zu stärken", indessen verschwindet diese innere Unmöglichkeit alsogleich, denn, so heisst es weiter, „man kann ja annehmen, dass Engelbert die eine durch die andere in Schach halten, mittelst des Dualismus von Schöffen einerseits und Bürgermeister [2]) und Richerzeche andererseits Parteiung und Unfrieden im Patriciat erzeugen wollte". Der Hauptbeweggrund für diese Annahme ist, wie Kruse gleich darauf angiebt, der gewesen, dass nur bei seiner Auffassung sich die Quellen „und zwar vorzüglich zusammenreimen".

Ich habe gezeigt, dass von einem solchen Zusammenreimen nicht die Rede sein kann, da die Voraussetzung, Erzbischof Engelbert habe das verhasste Haupt des Patriciats, die Gilde, oder ihren Ausläufer, die Richerzeche, auf Kosten der Schöffen gehoben, den positiven Nachrichten aus dieser Zeit, vor allem dem Weisthum, das nur 1225 oder, um mich ganz vorsichtig auszudrücken, in der allerersten Zeit der Regierung Heinrichs von Molenark (1225—1238) entstanden sein kann — wie schon Stumpf mit vollem Recht angenommen hat —, direct widerstreitet.

---

[1]) A. a. O. S. 179. — [2]) Der Bürgermeister, der das Weisthum als beiden Theilen zugehörig ansieht!

Versuchen wir nun unsererseits zur Klarheit über die Vorgänge unter der Herrschaft Engelberts vorzudringen, wobei allerdings noch andere Momente, ohne die sich diese Kernfrage der Kölner Verfassungsgeschichte nicht beantworten lässt, zu berücksichtigen sein werden.

Aus dem Schied ergab sich, wie schon ausgeführt, dass die Bewegung, die zur Constituirung des Stadtrathes führte, von den Schöffen ausgegangen sein muss, dass aber 1258 bereits eine tiefgreifende Aenderung in der Zusammensetzung des Collegiums zu ihren Ungunsten eingetreten war, da die die Majorität ausmachenden Nichtschöffen, die in der oberen Behörde sassen, nicht mehr von der ihnen verbündeten mächtigen Corporation der Richerzeche delegirt, sondern aus und von dem Patriciat insgemein gewählt wurden. Die natürliche Folge war die, dass der Rath, der nur eine Schicht des Patriciats, die minder angesehene, aber zahlreichere, im Laufe des 13. Jahrhunderts emporgekommene, hinter sich hatte, nur ein kümmerliches Dasein zwischen Schöffen und Richerzeche fristete, zumal letztere durch ihre beiden mächtigen Vorsteher überall da in die städtische Verwaltung sich eingedrängt hatte, wo das bischöfliche Regiment den Anforderungen des bürgerlichen Lebens nicht mehr genügte. Ein so zusammengesetzter, mit so spärlichen Befugnissen ausgerüsteter, den erzbischöflichen Angriffen wegen seiner Illegalität besonders ausgesetzter Stadtrath wäre Engelbert nicht gar gefährlich erschienen, wie denn auch im Schied die Klagen über diese Neuerung ganz gegen die über die Ausschreitung seitens der Bürgermeister zurücktreten. Was der Erzbischof so energisch bekämpft hatte, war die ungeheure Machtfülle gewesen, die sich dadurch in den Händen der neuen von ihm gänzlich unabhängigen — weil nicht durch Amtseid verpflichtet — Behörde vereinigte, dass Schöffensenat und Gilde oder Richerzeche ihre eigenen Befugnisse jener zum grossen Theil abtraten, der eine, um auf diese Weise möglichst viele Competenzen der Aufsicht des Bischofs zu entziehen, sie beide, um das neue Institut möglichst widerstandsfähig und lebenskräftig zu machen.

Ob mit diesem Vorstoss gegen die erzbischöfliche Gewalt, der vermuthlich schon vor Engelberts Regierung, also in eine

für die herrschende Partei unter den Bürgern überaus günstige Zeit fällt, zugleich die Umwandlung der Gilde in die Richerzeche verbunden war, ist mit völliger Sicherheit noch nicht festzustellen, da die Entscheidung dieser Frage zum Theil von der nach dem Charakter der Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert abhängig ist.

Es ist ja an sich nicht unmöglich, dass sich aus dem bis jetzt noch nicht bearbeiteten Verzeichniss der Mitglieder der gilda mercatoria der Nachweis wird führen lassen, dass der Verband, wie das hie und da beobachtet worden ist, alle am Handel betheiligten Elemente umfasst hat, wahrscheinlicher aber ist es allerdings bei der ungemeinen Bedeutung des Kölner Handels, bei seinem ungeheuren Uebergewicht gerade in der älteren Zeit, dass diese primitivere und mehr patriarchalische Form der Gildeorganisation am Ende des 12. Jahrhunderts und beim Regierungsantritt Engelberts, wenn überhaupt jemals vorhanden, bereits überwunden war. Für die weitere Entwickelung trägt der Missstand, dass diese Frage nicht definitiv erledigt werden kann, nicht das geringste aus, denn dass das Kölner Patriciat, welches, wie alle Forscher übereinstimmend behaupten, zur Zeit des grossen Entscheidungskampfes gegen Konrad von Hostaden bereits seinen Abschluss gefunden hatte, aus zwei Schichten zusammengewachsen war, unterliegt für den, der die Entwickelung des patricischen Stadtrathes verfolgt, keinem Zweifel. Wohl aber hängt die Auffassung der Bürgerkämpfe, die vermuthlich schon tobten, als Engelbert den Krumstab empfing, von der Beantwortung dieser Frage ab. Entweder, das ist Kruses, wie ich glaube, unwahrscheinlichere Annahme, hatten die Unruhen darin ihren Ursprung, dass damals die Gesammtgilde durch Ablösung einzelner Innungen aus den Fugen ging, gleichwohl aber der alte Vorstand, eben die Richerzeche, seine alten Aufsichtsbefugnisse geltend machen wollte, oder aber die vornehmeren, reich gewordenen Handwerker, mögen es nun diese oder jene — ich nenne absichtlich keine Namen, weil die Kölner Zunft- und Gewerbegeschichte noch zu wenig erforscht ist — Gewerbeclassen gewesen sein, verlangten Theilnahme am Stadtregiment.

Unter diesen Umständen hatte der Stadtherr von vornherein dem Gemeinwesen gegenüber gewonnenes Spiel und

wohl hat er von der Macht, die ihm der Zufall in die Hand gespielt hatte, einen rücksichtslosen Gebrauch gemacht.

Noch nach seinem Tode, als Wunder und Zeichen bereits seine Heiligkeit aller Welt offenbart hatten, war der gemeine Mann in Köln noch immer der Ansicht, dass die 4000 Mark, die der Kirchenfürst bei diesem ersten Zusammenstoss zwischen Schöffen und Zünften von den Gegnern der herrschenden Classe eingetrieben hatte, willkürlich erpresst seien. Cäsarius, der in seiner naiven Weise nicht andeutet, jene Meinung sei unberechtigt, erzählt, wie ein gewisser Pellio, „eine sehr bekannte Kölner Persönlichkeit", den Betrag von 4 Mark — soviel hatte er damals zusteuern müssen — auf Zureden seiner Frau vom Heiligen nicht mehr zurückzufordern gelobt habe, darauf sei der Arm, der ihn geschmerzt hatte, gesund geworden[1]). Hiernach scheint es doch so, als ob der Berichterstatter nicht minder wie der Heilige selbst der Ansicht gewesen sei, dass jene Summe eine zu harte Strafe gewesen für die Hartnäckigkeit, welche die tribus civitatis dem Sühneversuche Engelberts entgegengesetzt hatten.

Mag man nun diesen oder jenen Anlass des Zwistes annehmen, das vorläufige Ergebniss war das, dass die Schöffen und ihr Anhang sich in ihrem oligarchischen Regiment behaupteten. Aber nicht lange erfreuten sie sich der neugefestigten Macht, kein Zweifel, dass Engelbert es war, der auch sie beugen wollte, wie er den anderen Theil der widerstrebenden Bürgerschaft sich bereits gefügig gemacht hatte. In diesem einen Punkte halte ich mich für berechtigt, die offenbar einseitige Darstellung Erzbischof Konrads im Schied zu corrigiren. Dass jener verdammungswürdige Plan, dem Stadtherren durch Constituirung der Rathsbehörde seine Rechte zu schmälern, *nicht von den Schöffen ausgegangen sein kann*, die erst eben in ihrer Existenz durch sein Einschreiten

[1]) Ausgabe von Gelenius 1633, S. 240: Domine, sive recte, sive praeter fas a me acceperis quatuor marcas illas, ego te liberum pronuncio apud Deum. Oro igitur, ut precibus tuis sanes brachium meum. Dixit etc., illico sanatus est, ostenditque brachium Decano summae aedis, merita martyris praedicans. Der einzige Umstand, der allenfalls die subjective Meinung des Cäsarius verräth, sind die Worte, die vorhergehen: abit ad monumentum, dicit *animo simplici*.

gesichert worden waren, liegt doch auf flacher Hand; vielmehr hielt Engelbert, was ihm gewiss niemand verargen wird, der ihn nicht gerade für einen Heiligen schon bei Lebzeiten hält, den Moment für gekommen, den verfassungswidrigen Zustand, den er in der von den Schöffen veranlassten Constituirung des Stadtrathes vorgefunden hatte, endgültig zu beseitigen.

Wie bereits erwähnt, gelang ihm das durchaus; um seinem Werke Dauer zu geben, wurden die Concessionen, zu denen sich die Schöffen hatten verstehen müssen, aufgezeichnet und vermuthlich in der Form eines Weisthums in mindestens zwei Exemplaren ausgefertigt.

Doch waren das vergebliche Wünsche und Hoffnungen, sein jäher Tod gab den Kölnern alle die Befugnisse zurück, die sie sich zur Zeit der Sedisvacanz vor seinem Regierungsantritt anzueignen gewusst hatten. Es war kaum anders zu erwarten gewesen, in den leitenden Kreisen der geistlichen Magnaten hatte man aus Furcht vor diesem Beginnen die Neuwahl beschleunigt; zu spät, das Exemplar der sogenannten Privilegien, das den Schöffen übergeben worden, war, was damals allbekannt gewesen sein muss, bereits ein Raub der Flammen geworden. Zwar verweigerte Heinrich von Molenark den Bürgern seine Gnade, aber sein Zorn währte nicht so gar lange, da er des Geldes, das ihm bei diesem Anlass reichlich zufliessen musste, dringend bedurfte [1]).

Im allgemeinen, so wird man annehmen dürfen, war nach dem Tode Engelberts der Verfassungszustand, den er seiner Zeit vorgefunden hatte, wieder ins Leben getreten — zum Glück setzen das die erhaltenen Urkunden ausser Frage —, dennoch aber war eine bedeutsame Aenderung eingetreten, die sich innerhalb der herrschenden Elemente der Bürgerschaft vollzogen hatte. Die Constituirung des Rathes war daran gescheitert, dass die neue Behörde, ein Ausschuss von Schöffencollegium und die Richerzeche, nur diese, nicht aber die breite Masse der anderen im Lauf der Zeit reich gewordenen Bürger hinter sich gehabt hatte, die Zusammensetzung des wiederauflebenden Stadtrathes, dieselbe, die noch zur Zeit des Schieds-

---

[1]) Vgl. die beiden verschiedenen Ausfertigungen des Privilegiums vom Jahre 1226 in Quellen Bd. 2, Nr. 94 und 95 uud die Bemerkungen der Herausgeber S. 104.

gerichts üblich war, hob eine derartige Beschränkung auf: Die Majorität wurde vom gesammten Patriciat designirt, das activ und passiv bei der Wahl betheiligt war und sich demgemäss damals bereits nach unten zu entweder abgeschlossen hatte oder aber — ein Process, der durch die neue Wahlordnung beschleunigt werden musste — sich abzuschliessen im Begriffe stand.

Indessen erhielt die reactivirte Behörde nicht jene Befugnisse zurück, mit der sie einstmals, damals noch ein Ausschuss aus Schöffen und Richerzeche, von den beiden mächtigen patricischen Corporationen so freigebig ausgestattet worden war, erst mühselig musste sie sich gegenüber diesen Factoren Geltung verschaffen.

Vor allem waren die Officialen der Richerzeche darauf bedacht gewesen, den Theil ihrer Competenzen, den sie früher, soweit er ihnen gehört hatte, dem Rathe zugewiesen hatten, zu retten: Sie selbst übten fortan das so tiefeingreifende Zunftaufsichtsrecht, sie selbst ertheilten fortan das Innungsrecht [1]).

So beruht denn der neu constituirte Stadtrath auf einem Compromiss, den die traurigen Erfahrungen aus den Zeiten Engelberts indirect veranlasst hatten. Die Häupter jener tribus waren befriedigt, weil ihnen die Majorität in der neuen Behörde zugefallen und dadurch der Zugang zum Pratriciat geöffnet war, hinwiederum aber war die Richerzeche, die ihres früheren Besetzungsrechtes verlustig gegangen war, dadurch entschädigt worden, dass ihr jene andere eminent wichtige Befugniss ausschliesslich zugewiesen worden war.

Als einige Jahrzehnte später, nachdem sich die Verhältnisse, deren Werden dargestellt worden ist, consolidirt hatten, nochmals der Kampf um die Freiheit entbrannte, war der Feind, der innerhalb der Bürgerschaft den alten und neuen Patriciern gegenüber stand, wieder die noch nicht zur Rathswahl zugelassene zünftige Gemeinde. Der Sieg blieb bekanntlich den Grossbürgern, ein weiter Rath sollte die Ansprüche der Nichtpatricier befriedigen und ihnen Gelegenheit zur Controle der städtischen Finanzverwaltung geben. Aber was war hiermit erreicht? Wie begreiflich strebten die Bürger zweiten

[1]) Früher dürften sie es mit den Schöffen zusammen ausgeübt haben.

Ranges, mächtig durch Zahl und allmählich auch durch Wohlstand, auch fernerhin nach der Betheiligung an der höchsten städtischen Behörde, ein Ziel, das, definitiv im Jahre 1396 erreicht, endlich die politische Gleichberechtigung aller Classen der städtischen Bevölkerung begründete.

Zur Kritik des Kölner Weisthums von angeblich 1169.

Nachstehende Untersuchung verdankt der Beobachtung ihren Ursprung, dass in den wenigen Diplomen, die Nachrichten über die Kölner Gerichtsverfassung der älteren Zeit bringen, hinsichtlich des echten Dinges und seiner Stellung innerhalb des Gerichtsorganismus sonderbarer Weise eine schwankende Terminologie auftritt, ein Umstand, der wichtig genug ist, um hervorgehoben und erklärt zu werden.

Ich gehe von dem schon früher beargwöhnten von Stumpf zuerst als Fälschung nachgewiesenen Kölner Weisthum aus, das angeblich im Jahre 1169 gefunden sein soll. Es handelt sich in dieser Urkunde, die übrigens der erste Ansatz zu einer schriftlichen Fixirung des Kölner Stadtrechtes ist, vornehmlich um die Abgrenzung der burggräflichen gegen die vogteilichen Befugnisse.

Von Alters her, so versichert[1]) der Burggraf, sei es sein Recht gewesen, ganz allein dem Gericht vorzusitzen, das wizzeht dinc heisse, auch stehe es ihm allein zu, die Gebäude niederzureissen, die vůrgezimbre genannt würden, während der Stadtvogt dem gegenüber behauptet, dass letztere Amtshandlung nur unter seiner Mitwirkung vorgenommen werden dürfe. Da Erzbischof Philipp über den wirklichen Rechtszustand etwas Zuverlässiges nicht wusste[2]), werden Bürgermeister,

---

[1]) Ennen u. Eckertz Bd. 1, Nr. 76: iuris sui ab antiquo esse, quod solus iudicio, quod wizzeht dinc dicitur, presidere deberet et absque Advocato nostro Coloniensi frangere edificia, que vůrgezimbre dicuntur, et iam dictus advocatus e converso proponeret, iuris sui esse, dicta ediuna cum eo debere frangere . . . — [2]) Quia nobis de huiusmodi iudicio non constaret.

Schöffen und Officialen der Richerzeche herangeholt, vereidigt und um ihre Ansicht über dieses Gericht befragt[1]).

In dem alten Privilegium, das aus einem Schrein hervorgesucht worden sei, soll nur gestanden haben: quod Advocatus noster, qui in eodem privilegio scoltetus Archiepiscopi Coloniensis nominabatur, una cum dicto Burgravio Coloniensi iudicio presidere debet exceptis iudicio, quod wizzeht dinc dicitur et iudicio de hereditatibus infra Coloniam sitis, quibus dictus Burgravius solus iudicio presidere debet et questum de eisdem provenientem recipere. Ich übergehe die folgenden interessanten Sätze des Weisthums und wende mich zu der Bestimmung des Antheils beider Beamten an den Gerichtssporteln: Item continebatur in eodem privilegio, quod dictus Burgravius et Advocatus questum iudicii, quod situm est in curia nostra Episcopali, equaliter dividere debent, excepto questu Wizzeht dinc et hereditatum, quod specialiter ad Burgravium et suos successores spectare dinoscitur. An diese Anordnung reiht sich der Satz[2]), dass der Burggraf, wenn er von seinem Recht vůrgezimbere niederzureissen Gebrauch macht, hierbei an Schöffenurtheil gebunden sei. Zum Schluss heisst es dann nochmals, das alte Privilegium sei erneuert worden, um Streitigkeiten super huiusmodi iudicio quod Wizzeht dinc dicitur für die Zukunft vorzubeugen.

Ich nehme gleich die wenigen urkundlichen Stellen hinzu, die über die Schicksale des Burggrafenamtes während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, also aus der Zeit, in der das Weisthum entstanden sein soll, Nachricht geben.

Zunächst kommt das bekannte Diplom in Betracht, das von den Fälschern des Weisthums ihrem Machwerk wenigstens zu Grunde gelegt worden ist, die Belehnung Gerhards von Eppendorf mit der erblichen Vogtei[3]). Et, ut sciatur, so verkündet Erzbischof Philipp, dictus Gerardus advocatus et sui successores una cum Burgravio civitatis nostre coloniensis in omnibus causis iudicandis iudicio presidebit illis duntaxat exceptis, que vulgo Witziggedinge dicuntur, quibus specialiter iudicio presidere debet Burgravius memoratus et sui successores.

---

[1]) Quid de huismodi iudicio sentirent. — [2]) Item continebatur in eodem privilegio . . . — [3]) Quellen Bd. 1, Nr. 77.

Die folgende Urkunde, die Verpfändung der Kölner Burggrafschaft an Simon, den Bruder Gerhards, ist von den Herausgebern der Quellen [1]) äusserst mangelhaft edirt, doch trägt dieser Missstand für die Interpretation der fraglichen Stelle nichts aus. Das Geschäft wird abgeschlossen ea conditione, ut predicta domus cum curte sua et prefata iurisdictio (burgrafschaf) tota cum omni fructu et utilitate preter id, quod ruminge dicitur et preter tria wizliche dinc, pignus sint predicti Symonis pro 200 marcis.

Dass in den angezogenen Bestimmungen hinsichtlich der Ausdrucksweise eine gewisse Verschiedenheit zu constatiren ist, leuchtet auf den ersten Blick ein; ebenso feststehend aber ist es, dass bei der Untersuchung dieser Abweichungen von der Terminologie der beiden zuletzt angeführten Urkunden ausgegangen werden muss, weil nur bei ihnen, als ihrem Inhalte nach über allen Zweifel erhabenen Documenten, der Verdacht der Täuschung durch absichtliche Verdunkelung der Rechtsbegriffe von vornherein als ausgeschlossen erscheinen muss.

Nach der Verpfändungsurkunde ist nun so viel sicher, dass die Abwandlung der alten Karolingischen Gerichtsverfassung, die in den Städten schon desswegen beschleunigt werden musste, weil die mächtigen unter ihnen, auf die es hier ankommt, aus dem Grafschaftsverband, für den jener complicirte Gerichtsorganismus berechnet war, frühzeitig ausschieden, jedenfalls in Köln schon so weit fortgeschritten war, dass die Burggrafschaft bereits in zwei äusserlich und innerlich getrennte Theile zerfiel, die unabhängig von einander administrirt und — mit einigen Bedenken [2]) von allen Seiten — für sich veräussert werden durften. Dass die Trennung gerade da erfolgte, wo die Mitwirkung des Stadtvogts, die in der Theilnahme an den Sporteln in Erscheinung trat, begann, kann nicht weiter Wunder nehmen, da dem Erwerber alles daran gelegen sein musste, mit den Rechten die er überkam, allein und ungehindert schalten und walten zu können. — Demgemäss erscheint die Annahme wohl als nicht zu gewagt, dass trotz der abweichenden Ausdrucksweise die Summe der Rechte,

---

[1]) Quellen Bd. 1, Nr. 102. — [2]) In dem von Ennen, weil „nicht zu lesen“, unedirten Theil der Urkunde.

die Erzbischof Philipp gelegentlich der Belehnung des Eppendorfers mit der erblichen Stadtvogtei als Reservatrechte des Burggrafen heraushebt, mit denen identisch sind, die einige Jahre später Herr Heinrich dem Kölner Bürger verpfändet.

Wer dies zugegeben, wird sich des weiteren der Ansicht nicht verschliessen können, dass schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Anschauung über die Ausdehnung und das Wesen des echten Dinges schwankend geworden war, dass man einen weiteren und einen engeren Begriff unterschied [1]).

Treten wir mit dieser Beobachtung an die Untersuchung der im gefälschten Weisthum angewandten Terminologie, so ergiebt sich auch hier aus mehrfachen Wendungen, dass der Competenzstreit sich um die Ausdehnung des echten Dings drehte, denn wo von der speciellen Erörterung über die Zuständigkeit seiner einzelnen Bestandtheile abgesehen ist, heisst es immer entweder nur ganz allgemein iudicium oder, wie an der zuletzt angeführten Stelle, iudicium quod Wizzeht dinc dicitur, jedenfalls stellen sich die einzelnen strittigen Competenzen als Theile eines Ganzen dar. Ausser dem Recht der ruminge der Verpfändungsurkunde von 1187, das im Weisthum als Befugniss des Burggrafen, vůrgezimbre brechen zu dürfen, wiederkehrt, tritt hier noch als Theil des wizzeht dinc das iudicium de hereditatibus infra Coloniam sitis auf, welches ausdrücklich neben echtem Ding und ruminge als etwas Besonderes hervorgehoben wird.

Nach den beiden angezogenen Urkunden aus dem 12. Jahrhundert gehörte zu dem placitum legitimum, das dem Burggrafen allein zustand, das Recht, vůrgezimbre niederzureissen, wie keinem Zweifel unterliegen kann, wie aber verhält es sich mit dem iudicium de hereditatibus, fällt dieses auch mit jenem zusammen?

Ursprünglich zweifelsohne, denn nächst dem Freiheitsprocess und anderen Fällen, die vor der Publication der Schöffenschreinsurkunden zu erörtern verfrüht sein dürfte,

---

[1]) Denn das Recht der ruminge wird in einem Falle besonders aufgeführt, während es im anderen stillschweigend als Zubehör zum echten Ding übergangen wird.

blieben dem echten Ding, nachdem sich die Criminaljurisdiction zum mindesten theilweise losgelöst hatte, nur noch wenige Functionen, unter denen die Auflassungen von Liegenschaften, vor allem aber die Processe um Liegenschaften, welche nur hier zum Austrag gebracht werden konnten, die wesentlichsten waren. In his placitis legalibus, heisst es im Niedericher Weisthum, dessen Entstehung etwa in die Mitte der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu setzen ist, quilibet civium nostrorum quidquid de hereditate sua tractare habent vel respondere impetenti persolvent. Während aber in der Vorstadt die concurrirenden Officialen dieses Verhältniss aufrecht zu erhalten wussten und auch später das Dinghaus den Schöffen nur zur Abhaltung der ungebotenen Gerichtstage zur Verfügung zu stellen verpflichtet waren, nahm die Entwickelung des centralen Stadtschöffencollegiums, wie nicht anders zu erwarten, eine theilweise andere Richtung. Nach dem Vorgange der Officialen der einzelnen Parochien, die entweder häufig zu bestimmten Terminen oder gar wenn ein Bedürfnissfall vorlag, sich versammelten, um der Uebertragung einer Liegenschaft als legale Zeugen beizuwohnen, wurden auch von den Schöffen im Laufe der Zeit öfter Gerichtstage angesetzt, an denen die Bürger hauptsächlich Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit vornehmen sollten. Die Entwickelung nahm hiermit eine Richtung, die in der Criminaljustiz schon lange eingeschlagen worden war, nur dass diese Ausdehnung, als directer Ausfluss des dem Burggrafen zustehenden echten Dinges, diesem allein in ihren Erträgen zufiel. Gleichwohl war jene Erweiterung indirect eine Schädigung des Vogtes, da seinem Concurrenten einseitig ein Machtzuwachs zu Theil wurde.

Die Unsicherheit, die die im Laufe der Entwickelung sich vollziehende Wandlung der Rechtsbegriffe nothwendiger Weise erzeugen musste und schon, wie dargethan, im 12. Jahrhundert erzeugt hatte, musste natürlich im Laufe der Zeit noch zunehmen. Der Ausdruck derselben ist die Erörterung des Weisthums über jene zwischen Burggrafen und Stadtvogt strittigen Rechte, wobei schwer zu entscheiden ist, ob die Fälscher, indem sie die Grenze eigenmächtig zu Gunsten des ersteren zogen, in ehrlicher oder unehrlicher Meinung gehandelt haben.

Vor allem Hegel hat darauf hingewiesen, dass neben der schon von Stumpf als Vorlage für die Fälschung angenommenen Urkunde über die erbliche Verleihung der Stadtvogtei, ein altes Weisthum über den Umfang der burggraflichen Rechte den Grundstock des umfänglichen Rechtsdenkmals bilde, das muthmasslich eben damals gefunden worden sei, als der Eppendorfer so grosser Gnade von Seiten Philipps für würdig erachtet wurde[1]).

Ich kann dieser Annahme Hegels so wenig beitreten, wie seinen sonstigen Ausführungen gegen Stumpfs treffliche Hypothese, dass das Weisthum nur kurz nach dem Tode des gestrengen Engelbert, am Anfang der Regierung seines schwachen Nachfolgers gefälscht sei[2]).

Auch an diesem kritischen Wendepunkt war es durchaus zeitgemäss, die Rechte des Burggrafen dem Stadtherrn gegenüber energisch zu betonen, denn die rücksichtslosen Ansprüche Engelberts dürften damals, nachdem er alle autonomen Gelüste der Kölner Bürgerschaft erstickt hatte, mindestens ebensoweit gegangen sein, als die Konrads, der noch einige Jahrzehnte später allen Ernstes im Schied behauptete[3]), dass die gesammte Jurisdiction in geistlichen und weltlichen Sachen lediglich von ihm abhänge.

Vergleicht man mit dieser Auffassung — die übrigens in ihrer Thatsächlichkeit von den Schiedsrichtern, so sehr sie sich dem Ausdruck des Erzbischofs zu nähern bestrebt sind, nicht getheilt wurde — die prägnante Erörterung des Weisthums über denselben Gegenstand, so liegt der Gedanke nahe, dass nach dem Tode Engelberts den sogenannten Privilegien gegenüber, deren Anerkennung er von den Schöffen erzwungen hatte, diese städtische Ansicht niedergeschrieben worden sei, sobald sich nach der Wahl Heinrichs Gelegenheit bot, sie gegen den neuen Stadtherrn mit Nachdruck geltend zu machen.

---

[1]) Hegel a. a. O. S. 87. Daraus zieht er die Consequenz: „Wir dürfen unbedenklich davon für die Beschreibung der Rechtsämter um die Zeit vor 1200 Gebrauch machen". — [2]) Hegel a. a. O. S. 86 äussert sich sehr gewunden über die Zeit, in der seiner Meinung nach die Fälschung erfolgt sei. — [3]) Quellen Bd. 2, S. 181, Nr. 1.

Man hat darüber geklagt, dass nicht recht abzusehen sei, warum die wenigen Rechtstitel, die man möglicherweise usurpiren wollte, in dem Weisthum hinter einer zwecklosen umfangreichen Masse von Erörterungen fast gänzlich zurücktreten; diese an sich auffällige Erscheinung findet ihre volle Erklärung bei der Annahme, dass man der, wie der Schied, der oftmals darauf Bezug nimmt, lehrt, ausführlichen und einseitigen Codification Engelberts eine nicht minder umfangreiche Aufzeichnung vom bürgerlichen Standpunkt aus entgegensetzen wollte. Um dieses sogenannte Weisthum mit dem Schein der Ehrwürdigkeit zu umgeben, verlegte man es in die Zeit des bürgerfreundlichen Erzbischofs zurück. In der Form aber knüpfte man sehr geschickt an einen fingirten Streit zwischen Stadtvogt und Burggrafen an, wobei sich ganz zwanglos Gelegenheit gab, das Fundament der gegnerischen Auffassung, dass alle Gerichtsbarkeit nur vom Stadtherrn abzuleiten sei, auf scheinbaren Thatsachen fussend, von Grund aus zu erschüttern. Ebenso wie bei diesem Punkte hatten die Fälscher auch bei den breiten Erörterungen über den gerichtlichen Zweikampf, die physischen und moralischen Qualitäten der Schöffen, die Bannformel u. s. w. — die eben aus diesem Grunde so ausführlich geworden sind —, stillschweigend die wohl auch im Detail vielfach abweichende erzbischöfliche Aufzeichnung vor Augen, von der ihnen bekanntlich ein Exemplar übergeben worden war [2]). Möglich auch, dass diese oder jene Wendung der Vorlage, die unverdächtig erscheinen mochte, thatsächlich übernommen wurde, so erkläre ich mir z. B. das Vorkommen folgender Stelle: Et ne iudicio sanguinis maculemur, nos et nostri successores dicere debemus Burgravio et scabinis nostris, ut diligenter caveant, ne Reo vel actori in-

---

[1]) Dass der Burggraf ganz und gar in den Bereich der bürgerlichen, speciell der Interessen des Schöffencollegiums und der Richerzeche gezogen war, beweist vor allem die oben S. 47, Anm. 2 mitgetheilte Stelle des Weisthums über ihre Theilnahme an den Reichnissen der dienenden Bürgermeister. — [2]) Dasselbe, welches sie nach Engelberts Tode verbrannten. Man muss diese Gerichtsordnung des Reichskanzlers von der reichsgerichtlichen Entscheidung trennen, die er, wie uns der Schied lehrt, gegen die Constituirung des Kölner Rathes erwirkt hatte (obtinuit etc.).

iuria fiat. Von den beiden Freiheiten, die man sich vielleicht widerrechtlich anzueignen suchte[1]), liess sich die eine zwanglos den Bestimmungen über die burggräflichen Rechte anschliessen, dass nämlich Bürger nur vor dem Stadtgericht belangt werden dürften, an die Ausführung über den Bann des Grafen, — während die andere, die Behauptung der Zollfreiheit an allen erzbischöflichen Zollstätten, unorganisch als letzter Passus aufgeführt ist.

In unwissenschaftlicher Weise hat man, nachdem Stumpf mit unwiderleglichen Gründen die Fälschung erwiesen hatte, geglaubt, dem mit der Declamation entgegentreten zu müssen, dass dadurch die politische Moral der Bürger Kölns in mehr als zweifelhaftem Lichte erscheine.

Ich kann diese Auffassung nicht theilen; fraglos waren die Bürger durch das rücksichtslose Vorgehen Engelberts zum äussersten gebracht worden. Man mag das Mittel, dessen sich die Stadt bediente, um diesem Zwange für alle Zukunft ein Ende zu machen, nicht billigen, sehr begreiflich ist es gewesen. Jedenfalls zeigt das Weisthum, dass die leitenden Kreise der Kölner Bürgerschaft, als nach des Zwingherrn Tode die Tage der Freiheit gekommen waren, selbst in den programmartigen Forderungen dieser Fälschung im Gegensatz zu Engelbert einen Sinn der Billigkeit und Mässigung gezeigt haben, der ihrem politischen Verstande alle Ehre macht.

---

[1]) Hegel a. a. O. S. 141 glaubt an eine widerrechtliche Aneignung, doch haben mich seine Gründe nicht überzeugt.

II.

Abspaltungen der Friedlosigkeit.

Von

Heinrich Brunner.

Alle germanischen Rechte haben auf der Höhe ihrer selbständigen Entwickelung strafrechtliche, processrechtliche, fast alle auch privatrechtliche Institutionen, welche auf die Friedlosigkeit als auf ihre geschichtliche Wurzel zurückführen, sich aus der Fülle der Uebel und Zwangsmittel abgespalten haben, die ursprünglich in der Friedlosigkeit enthalten waren. Bei manchen dieser Abspaltungen liegt der Zusammenhang klar vor Augen und ist er längst erkannt. Bei anderen gilt es ihn erst aufzudecken und nachzuweisen und dazu ist es nöthig, den ursprünglichen Inhalt der Friedlosigkeit namentlich nach ihrer positiven Seite hin ins Auge zu fassen.

I.

Die Acht oder Friedlosigkeit vernichtete die gesammte Rechtssphäre desjenigen, der ihr verfiel. Er konnte von jedermann busslos verwundet und erschlagen werden. Er verlor die Rechte der Sippe und der Familie, denn er hörte auf, Geschlechtsgenosse, Ehemann und Vater zu sein, so dass sein Weib als Wittwe, seine Kinder als Waisen behandelt wurden. Er büsste sein Vermögen und die Vermögensfähigkeit ein. Er konnte vor Gericht nicht klagen, nicht antworten. Straffällig machte sich, wer ihn aufnahm oder unterstützte.

Die Friedlosigkeit war aber nicht bloss volle Negation des Friedens und des Rechtes, sie hatte auch positive Wirkungen. Man darf sich in dieser Beziehung nicht durch das Wort friedlos irre führen lassen, welches nur die negative Seite des Zustandes bezeichnet. Gleichbedeutend mit Friedlosigkeit ist Acht, worin auch die positive Seite des Verhältnisses zum Ausdruck gelangt. Denn Acht bedeutet Verfolgung, öffentlich gebotene

Verfolgung[1]). Als Feind allen Volkes durfte der Friedlose nicht nur, sondern sollte er von jedermann verfolgt und getödtet werden. Wenn unser ältestes Rechtsdenkmal, die Lex Salica, ihn wargus, Wolf nennt, wenn noch in englischen Gerichten des dreizehnten Jahrhunderts der ausgebliebene Beklagte verurtheilt wird, quod lupinum caput gereret[2]), so liegt darin mehr, als dass er vogelfrei ist, nämlich die Erwartung, dass ihn gleich dem Wolfe jedermannn im eigenen wie im gemeinsamen Interesse tödte. Der Friedlose ist eben gemeinsamer Feind. Fah, Feind des Königs und aller seiner Freunde nennen ihn angelsächsische Gesetze[3]). Nobis et populo nostro inimicus heisst er in einem vermuthlich spätkarolingischen Capitularienfragment[4]). Exeat inimicus sagen in typischer Wendung die spanischen Fueros, wo sie die Acht androhen[5]). Im Jahre 1088 lautete das Urtheil, durch welches Markgraf Ekbert von Meissen geächtet wurde, dass er als publicus regni hostis et domini sui imperatoris inimicus zu verfolgen (persequendus) sei[6]). Allerdings ist es wahrscheinlich, dass das älteste Recht auf das Unterlassen der Verfolgung und Tödtung weder Busse noch Strafe setzte. Aber damals war eben das Gemeingefühl, namentlich das religiöse Gefühl der Volksgenossen stark genug, dass sie ohne besonderen Rechtszwang den Feind des Volkes und seiner Götter[7]) verfolgten, wie ja noch bis ins jüngste Mittelalter herab die Sippe ohne Rechtszwang wegen Tödtung ihres Mitgliedes die Sühne zu suchen pflegte. Die Verfolgung des Friedlosen, die ursprünglich religiöse Pflicht gewesen sein dürfte, galt nachmals als Pflicht des rechtschaffenen Mannes. So heisst es in angelsächsischen Quellen vom friedlos gewordenen Todtschläger: es fahnde ihn jeder mit Ge-

---

[1]) Kluge, Etymol. Wörterbuch S. 2. Graff, Ahd. Sprachschatz I, 109 f. — [2]) Select Pleas of the crown ed. Maitland, I, S. 23 (1888). — [3]) Aethelstan II, 20, § 7. Edmund II, 1, § 3. — [4]) Boretius, Cap. I, 217, c. 7. — [5]) Ficker in den Mittheilungen des österr. Instituts für Geschichtsforschung, Ergänzungsband 2, S. 519. — [6]) Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., S. 27. — [7]) Die Decretio Childeberti II vom Jahre 596 bestimmt in c. 4 hinsichtlich des Frauenräubers: unusquisque inimicum Dei persequatur. „Hya schellet da Godes fynden folgia" heisst es vom Räuber noch in einer dem westerlauwerschen Friesland angehörigen Rechtsaufzeichnung bei Hettema, Iurisprud. fris. c. 59, § 18, v. Richthofen, Rqu. S. 424, Anm. 1.

rüfte, der das Recht will[1]). Und noch im dreizehnten Jahrhundert sagt Beaumanoir: C'est li communs porfis que çascuns soit sergans et ait pooir de penre et d'arrester les malfeteurs[2]).

Als das Gemeingefühl soweit abgeschwächt war, dass der Einzelne nicht mehr als freiwilliges Polizeiorgan der Gesammtheit, nicht mehr aus eigenem Antrieb als Träger der öffentlichen Gewalt handelte, als insbesondere die christliche Kirche ihren Einfluss gegen Tödtung und Todesstrafe geltend machte, musste entweder die Friedlosigkeit nach der personenrechtlichen Seite hin jenen rein negativen Charakter annehmen, wie er aus nordischen Quellen als gemeingermanisch abgeleitet wird, oder es musste die Rechtsordnung wenigstens bei bestimmten Kategorien friedloser Leute, namentlich bei Dieben und Räubern, die Vollstreckung der Acht in irgend einer Weise sicherstellen. Man erhob die Ergreifung und Tödtung des Friedlosen zur Amtspflicht des öffentlichen Beamten[3]) oder man suchte die allgemeine Verfolgung dadurch zu erzielen, dass man auf den Kopf des Friedlosen einen Preis setzte[4]) oder eine Busse verhängte, wenn die Vollstreckung der Acht oder die Beihülfe dazu schuldhaft versäumt wurde.

Die Versäumnissbussen treffen entweder den Gemeinde- oder Hundertschaftsverband oder den Einzelnen. Nach der norwegischen Gulaþíngslög ist der Dieb, der einen Örtug stahl oder mehr, friedlos und zu erschlagen. Zunächst soll der Amtmann bei Busse von 40 Mark einen Mann schaffen, der ihn todtschlägt. Will er nicht, so sollen die Bauern den

---

[1]) Edward und Guthrum 6, § 6. Knut II, 48, § 2. — [2]) Cout. du Beauvoisis 31, 14. — [3]) Decretio Childeb. II. c. 4: iudex collectum solatium ipsum raptorem occidat et iaceat forbatutus. — [4]) Angelsächsische und isländische Gesetze versprechen eine Geldprämie für Tödtung des Friedlosen. K. Maurer, Kr. Ü. III, 38, Anm. 2. Wilda, Strafrecht S. 282 f. Nach norwegischem Recht erhielt der Diebsfänger alles, was der Dieb an sich trug, soweit es sein war. v. Amira, Vollstreckungsverfahren S. 167. Nach fränkischem Rechte wurde das dem Richter zu Theil, dem die Verfolgung und Justificirung der Diebe in erster Linie oblag. Er bekam den Dieb, wie ihn der Gürtel umfing, eine Vorschrift, die sachlich zuerst in Karls des Grossen Capit. de latronibus c. 7 (Boretius I, 181) und nachmals in jener Wendung sehr häufig in deutschen Weisthümern begegnet.

Mann miethen, der den Dieb todtschlägt, aus dessen eigenem Gelde. Wenn er aber mit dem Leben davon kommt, dann sollen die Bauern entgelten 40 Mark[1]). Dass hier die Pflicht der Bauerschaft nur noch als eine subsidiäre erscheint, ist offenbar das Ergebniss einer jüngeren Entwickelung, welche durch Einschieben des Amtmanns die Bauerschaft in die zweite Linie rückte. Nach den Frostuþíngslög sind die Bauern schuldig, dem Diebe zur Hinrichtung zu folgen, wollen sie nicht, so trifft sie solche Strafe, wie wenn sie das Thing nicht besuchen. Das ist nur ein Rest der allgemeinen Pflicht zur Vollstreckung der Friedlosigkeit. Lebendiger hat diesen Gedanken das Recht Jütlands bewahrt, wo nach Blasius Eckenberger die Diebe von den Bauern gehenkt werden mussten und zwar so, dass jeder einzelne Hardesmann den Strick anzufassen hatte. Auch deutsche Weisthümer kennen die Vorschrift, dass die Gemeindegenossen die Hinrichtung gemeinschaftlich vollziehen müssen, indem jeder an den Strick greift, während es anderwärts der Gemeinde erlaubt ist, auf ihre Kosten einen Nachrichter zu werben[2]).

Auf den Gedanken, dass die Verfolgung des Verbrechers allgemeine Pflicht sei, geht die eigenthümliche und vielbesprochene Haftung der fränkischen Centenen zurück, welche in dem Landfriedensgesetz Childeberts I. und Clothars I. und in der Decretio Childeberts II. geregelt ist[3]). Diese Regelung beruht auf dem Princip, dass die Centene für Verfolgung und Einbringung des Diebes haftet und zwar jene Centene, in deren Gebiet der Dieb sich eben befindet. In erster Linie haftet zwar die Centene, in deren Bezirk der Diebstahl stattgefunden hat; allein sie befreit sich von der Haftung durch den Nachweis, dass die Spur des Diebes in eine andere Centene hineinführt. Denn dann haftet diese, beziehungsweise wenn die Spurfolge noch weiter führt, eine dritte Centene. Die Ersatzpflicht ist nicht, wie man wohl fälschlich geglaubt hat, aus einer Gesammtbürgschaft der Centene für Diebstähle ihrer Mitglieder, sondern aus der Gesammthaftung für erfolgreiche Verfolgung des Diebes zu erklären. Der Rechtsnachtheil, der

[1]) v. Amira, Vollstreckungsverfahren S. 164. — [2]) Grimm, RA. S. 885. Gierke, Genossenschaftsrecht II, 402. — [3]) Boretius, Cap. I, 5, c. 9, 16; I, 17, c. 11, 12.

auf das Versäumniss der Verfolgung gesetzt ist, ergiebt sich daraus, dass die haftende Centene von vornherein dem Bestohlenen sofortigen Ersatz zu leisten hat, dagegen wenn sie den Dieb fängt, die Hälfte der Compositio und das Capitale erhält. Die Rechtsordnung will die Verfolgung des Diebes erzwingen, indem sie das berufene Organ der Verfolgung, die haftende Centene, zur Trägerin einer Diebstahlsversicherung macht[1]).

Eine Pflicht der Hundertschaft, nach den Dieben zu reiten und sie zu fahnden, kennt auch die angelsächsische Constitutio de hundredis. Fängt die Hundertschaft einen Dieb, so empfängt sie nach Abzug des Ersatzgeldes, das dem Bestohlenen zu Theil wird, die Hälfte des ganzen Vermögens, welches der Dieb als ein friedlos gewordener Mann verwirkt hat[2]). Von einer Versäumnissstrafe ist hier zwar nicht die Rede. Doch weiss um eine solche eine Quelle der anglonormannischen Zeit[3]).

Aus der Gruppe von Rechtssätzen, welche das Versäumniss an dem Einzelnen bestrafen, sind zunächst angelsächsische Satzungen zu erwähnen. Ein Gesetz Aethelstans bedroht mit Friedlosigkeit denjenigen, der wissentlich des flüchtigen Diebes schont, den er begegnet hat[4]). Knut verhängt eine dem Wergelde des Diebes gleichkommende Busse über den, der einen Dieb antrifft und es versäumt, das Gerüfte zu erheben[5]). Die Rechtspflicht, durch Gerüfte die Verfolgung des Diebes einzuleiten, sanctioniren auch die fränkischen Rechte. Nach der Ewa Chamavorum c. 31 ist eine Busse von 4 Solidi verwirkt, si quis latronem viderit cum furtu ambulantem et cognitum non fecerit. Wenn nach spätkarolingischen Capitularien von den Unterthanen ein Eid verlangt wird, Diebe und Räuber nicht zu verhehlen, so ist darin wohl auch das Versprechen inbegriffen, das Gerüfte zu erheben. Aechtungsformeln, die uns in den Quellen fränkischer Tochterrechte überliefert sind, betonen die Pflicht, den Geächteten mit Gerüfte zu verfolgen. So lautete die Formel der normannischen

[1]) Vgl. Waitz I, 454 ff. Sohm, R. u. G. V. S. 183 ff. — [2]) Schmid, Ges. d. Ags. S. 182 (Edgar I.). — [3]) Willelmus Malmesburiensis, Waitz, VG. I, 479 f. — [4]) Aethelstan IV, 6, § 2. — [5]) Knut II, 29; Wilh. I, 49.

forbannizatio: nos forbannizamus . . (N. N.) . . ita quod si quis eum . . inveniret, ipsum vivum vel mortuum reddat iusticiario vel si eum capere non potuerit, clamorem patriae post ipsum, qui dicitur harou, debet clamosis vocibus excitare. Die bewegliche Habe desjenigen, der dies unterlässt, verfällt der Gnade des Herzogs[1]). Nach dem Rechte der niederländischen Stadt Heusden ist der Verbannte, der binnen Landes betroffen wird, zu verfolgen met wapengeruchte, met hantgeslagh, met hondgebaffe ende roepen: helpt ons desen mordenaar houden. Den Säumigen kann der Herr strafen an Leib und Gut[2]).

Sattsam bekannt ist die Pflicht der Nachbarn, auf das Gerüfte hin herbeizueilen, um bei Verfolgung und Ergreifung des durch die Unthat friedlos gewordenen Missethäters Hülfe zu leisten[3]). Zu anschaulichem Ausdruck bringt diesen Rechtssatz eine dem westerlauwerschen Friesland angehörige Rechtsaufzeichnung, in welcher ein kräftiger Duft uralten Heidenthums nicht zu verkennen ist. Wer das Gerüfte hört, er sei alt oder jung, durstig oder hungrig, heiss oder kalt, er soll nicht so lange warten, um seine Kleider zu wechseln, sondern soll Gottes Feind verfolgen. Wer ihn zuerst trifft den Schächer, soll ihn ergreifen. Ihn schützt nicht der Friede des Hauses, der Kirche, des Altars, des Taufsteins. Man reisse ihn weg und lasse ihm fünf Rechte zu Theil werden. Man soll ihm die beiden Arme und die beiden Schienbeine mit einem eisernen Stiel oder Stab entzweischlagen. Dann führe man ihn ausserhalb des Deiches an den Strand und mit ihm einen Galgen und ein Rad, das vorher nie an einen Wagen gekommen war. Ihn soll kein Wind anwehen, kein Mond besehen, kein Thau bedecken, keine Sonne bescheinen, eine poetische Umschreibung der friesischen Sitte[4]), arge Verbrecher schliess-

---

[1]) Somma de legibus et consuetud. Normanniae I, 24. — [2]) Bei Oudenhoven, Beschryvinge der Stadt Heusden, 1743, S. 325. — [3]) Die für das Gerüfte überlieferten Ausrufungen: zeter, tiodute, tia ut, haro, huz haben die Bedeutung: zieht hierher, zieht heraus, hierher, heraus. Schade, WB. S. 1254, 939, 372. Richthofen, WB. S. 1083. — [4]) So soll nach einem Zusatz zur 16. Küre, Richthofen, Fries. Rqu. S. 30, der Landesverräther an die Nordsee geführt und darin versenkt werden. Vgl. Lex Frisionum, Add. sap. XI. Bei den Nordfriesen wird der Missethäter wegen Nothzucht, Mord und Mordbrand binnen der dritten Fluthmarke gebunden, gesäckt und am Halse mit so viel Stei-

lich in die See zu versenken. Dass jeder, der das Gerüfte versitzt, bussfällig wird, ist ein Rechtssatz, der in viel und in wenig gelesenen Rechtsquellen zu oft wiederkehrt, als dass es hier eines Beleges bedürfte. Dagegen verdient es betont zu werden, dass die Pflicht der Gerüftsfolge erst dann in die richtige rechtsgeschichtliche Beleuchtung fällt, wenn man sie aus der uralten Pflicht der Verfolgung des Friedlosen herleitet.

Es ist von erheblicher Bedeutung für die Grundauffassung des germanischen Staats- und Rechtslebens, ob man von der Ansicht ausgeht, dass das Gemeinwesen dem Verbrecher gegenüber sich in passiver Indolenz damit begnügte, dessen Tödtung ausser Busse zu stellen und es im übrigen mit verschränkten Armen dem Rachebedürfniss des Verletzten, der Laune eines Einzelnen oder dem Zufall überliess, die strafrechtliche Aufgabe des Gemeinwesens zu erfüllen oder ob man der Meinung ist, dass das Gemeinwesen als solches gegen das Verbrechen reagirte, indem es die Verfolgung zwar als Sache der Gesammtheit ansah, aber füglich den Einzelnen überlassen konnte, weil der Einzelne sich noch voll und ganz als Glied der Gesammtheit fühlte.

Unbestritten, weil unbestreitbar, ist die freilich mitunter übersehene Thatsache, dass die Friedlosigkeit nach ihrer vermögensrechtlichen Seite nicht bloss als Entziehung des Rechtsschutzes wirkte, sondern dass der Staat gegen das Vermögen des Friedlosen activ vorging. Dasselbe verfiel entweder der Wüstung oder der Frohnung. Die Wüstung findet sich bei Franken, Friesen und Sachsen, spurenhaft auch im Norden, in ausgedehnter und scharf ausgeprägter Anwendung im altfranzösischen[1]) und altniederländischen Rechte[2]). Die Wüstung bestand darin, dass die Genossen der Gerichtsgemeinde sich

nen beschwert, als seinem Körpergewicht entsprechen. So soll er in die See versenkt werden. Und geschieht ihm dies Recht nicht, so geschieht ihm Unrecht. Zusatz zur Eiderstedischen Krone der rechten Wahrheit, Richthofen, Fries. Rqu. S. 367.

[1]) Viollet, Etablissements de S. Louis I, 46 ff., III, 290 ff. — [2]) Bennecke, Zur Geschichte des deutschen Strafprocesses. Das Strafverfahren nach den holländischen und flandrischen Rechten des XII. und XIII. Jahrhunderts, 1886, S. 45 ff.

zusammenscharten und das Anwesen des Friedlosen mit Bruch und Brand überzogen, indem sie das Gehöfte niederrissen oder verbrannten. Nach altfranzösischem Rechte erstreckte sich das droit de ravage auch auf die Bäume, die Weinberge und die stehenden Feldfrüchte. Man wird nicht irre gehen, wenn man annimmt, dass die Wüstung, welche es dem Friedlosen unmöglich machen soll, unter Menschen zu wohnen, und sein Andenken aus der Gemeinde vertilgt [1]), zu einer Zeit Rechtens geworden war, als ein Sondereigenthum am Grund und Boden noch nicht existirte, dieser also nicht Gegenstand der Frohnung sein konnte [2]). Der Act der Frohnung bestand darin, dass Hab und Gut des Friedlosen confiscirt, für das Gemeinwesen oder für den König eingezogen wurde und der öffentlichen Gewalt verfiel, soweit nicht der Verletzte einen Antheil daran erhielt oder daraus befriedigt wurde. Ursprünglich wohl auf die Fahrhabe beschränkt, wurde die Frohnung nach der Ausbildung des Sondereigenthums am Grund und Boden auch auf diesen erstreckt. Die Anwendung der Frohnung schloss die Wüstung aus. Die Frohnung wurde auf dem gefrohnten Grundstück allgemein kenntlich gemacht, indem ein Strohwisch oder ein Handschuh ausgesteckt wurde. Das Zeichen hiess wiffa, Wief, oberdeutsch auch Schaub [3]).

Wie im Leben des Einzelnen mitunter Augenblicke eines Rückfalls eintreten, in welchen der homo sapiens die Rolle des Kulturmenschen vergisst und die Bestie in ihm die Zügel sprengt, so kommen auch im Leben der Völker gelegentliche Rückschläge in längst überwundene Rechts- und Culturzustände vor. Es findet sich namentlich in Zeiten revolutionärer Bewegungen, dass Triebe und Gedanken einer längst begrabenen Vergangenheit wie durch eine plötzliche Eruption in die Massen geschleudert werden. Ein solcher Rückschlag war die Anwendung der vermögensrechtlichen Friedlosigkeit, des

[1]) Wilda, Strafrecht S. 293. Brunner, D. RG. I, 169. — [2]) Der Ursprung der Wüstung scheint auf religiöse Vorstellungen zurückzugehen. Das Haus, in welchem der Verbrecher und der Feind der Götter gewohnt hat, soll als eine Stätte des Unheils vernichtet, das Werk seiner Hände vertilgt werden, weil in den Fluch der Götter verstrickt ist, was von dem Unheiligen kommt. — [3]) R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 368.

droit de ravage, welche die jüngste Geschichte Frankreichs zu verzeichnen hat[1]), wobei man freilich nicht vergessen darf, dass es auch Frankreich war, welches in dem Institute des bürgerlichen Todes den rechtsgeschichtlichen Niederschlag der personenrechtlichen Friedlosigkeit am längsten festgehalten hat. Bekanntlich decretirte die Pariser Commune im Jahre 1871 (10. Mai) die Niederreissung des Hauses des damaligen Präsidenten der französischen Republik, des Herrn Thiers, den die Commune sicherlich als einen friedlosen Mann behandelt hätte, wenn sie seiner habhaft geworden wäre. Es war das der letzte bekannte Anwendungsfall der Wüstung. Als im Jahre 1848 die Berliner Strassendemagogie den Prinzen von Preussen geächtet hatte und sein Palais von der Gefahr der Plünderung und Zerstörung bedroht war, hatte ein findiger Kopf den glücklichen Einfall, das Wort 'Nationaleigenthum' anzuschreiben. Ohne darum zu wissen, griff er damit in eine längst verschollene Zeit unserer Rechtsgeschichte zurück. Er nahm eine Frohnung vor, allerdings nicht mittelst wiffa, sondern mit Kreide. Ganz folgerichtig vollzog er die Frohnung, um dadurch die Wüstung auszuschliessen, was ihm bekanntlich auch gelang, weil auch den Volksmassen klar wurde, dass man gefrohntes Gut nicht wüsten dürfe.

II.

Die nordischen Rechte unterscheiden bekanntlich unsühnbare und sühnbare Friedlosigkeit. Bei der sühnbaren Friedlosigkeit hatte der Friedlose den Rechtsanspruch, sich durch eine bestimmte Geldzahlung in den Frieden einzukaufen, so dass er ihm nicht verweigert werden konnte[2]). Die unsühnbare Friedlosigkeit ist die ältere. Sühnbar war — vielleicht schon damals nur durch Jahr und Tag — die Friedlosigkeit, welche im Ungehorsamsverfahren des fränkischen Rechtes verhängt wurde. Im Norden wurde die durch Gerichtsurtheil ausgesprochene Friedlosigkeit derart abgestumpft, dass dem Friedlosen Zeit gegönnt wurde, sich durch Flucht vor dem

---

[1]) Viollet a. O. III, 291. — [2]) Es lag in der Natur der Sache, dass man bei dieser Art der Friedlosigkeit am ehesten geneigt war, von einer allgemeinen Pflicht der Verfolgung abzusehen.

Tode zu retten. Man gab solche Frist, damit der Beklagte sich nicht scheue, vor Gericht zu erscheinen und sich zu verantworten. In Schonen hatte der Dieb, der bei dem Ordal des glühenden Eisens unterlegen war, einen Tag Frist, um zu flüchten. Erst nach diesem Tage konnte er friedlos und zum Galgen verurtheilt werden. Alioquin, sagt Sunesen, pauci candentis ferri iudicio consentirent[1]). Bei solcher Handhabung setzte die Friedlosigkeit (gewissermassen als Friedlosigkeit mit freiem Geleit in die Fremde) sich thatsächlich in Verbannung um, so dass sie nur noch im Falle der handhaften That ihre volle Schärfe äusserte[2]). Eine Abschwächung der im Ungehorsamsverfahren verhängten Friedlosigkeit ist der fränkische Vorbann, welchen seit karolingischer Zeit die Grafen aussprechen, während die eigentliche Friedloslegung ausschliessliches Recht des Königs bleibt. Der Vorbann, das Vorbild der späteren sächsischen Verfestung, ist insofern schwächer denn die Friedlosigkeit, als der Gebannte zwar von jedermann festgenommen werden kann, aber — von dem Fall des Widerstandes abgesehen — nicht der allgemeinen Tödtung ausgesetzt ist. Mit dem Vorbann ist eine provisorische Einziehung des Vermögens verbunden, ferner das Verbot, dem Gebannten Unterstand und Nahrung zu gewähren. Nach der letztgedachten Wirkung heisst er auch meziban, interdictio cibi (von got. mats, Speise), ein Zwangsmittel, das auch in völlig selbständiger Anwendung begegnet[3]). Zum meziban im engsten Wortsinn schrumpft nach manchen Rechten auch die strengste Friedlosigkeit ein, falls und so lange der Friedlose sich in einem kirchlichen Asyl befindet[4]). Ihm darf während des Aufenthalts in der Freistätte keine Nahrung gereicht, aber der Aufenthalt nicht verweigert werden. Die Rolle, welche der Metebann in den niederdeutschen Quellen spielt, wurde schon von anderen betont[5]). Auch das Recht von

---

[1]) Iuris Scanici expositio c. 87, Schlyter, Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui IX, 308. — [2]) Ueber die isländischen Spielarten der Friedlosigkeit siehe Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen, 1886, S. 247 ff. — [3]) Cap. Pipp. a. 754—755, c. 1, I, 31. — [4]) Aelfr. 5, 2. Capit. Haristall. vom Jahre 779, c. 8. — [5]) Grimm, RA. S. 735, derselbe bei Merkel, Lex Salica, Praefatio p. XII. Haltaus sp. 1341; 2213. Leman, Kulmisches Recht p. 314 s. v. mitteban, meteban.

Schonen kennt den matban und zwar als eine im Heradsthing wegen processualischen Ungehorsams erkannte Vorstufe der Friedlosigkeit [1]). Eine Spielart der Friedlosigkeit ist, wie bereits Wilda ausgeführt hat, der Verlust der Mannheiligkeit im dänischen Rechte [2]). Eine eigenartige Gestaltung der Friedlosigkeit, die uns noch weiter unten beschäftigen wird, tritt ein in Fällen, in welchen mit der Friedlosigkeit ein Racherecht des Verletzten concurrirt.

Nicht mehr blosse Spielarten, sondern rechtsgeschichtliche Abspaltungen der Friedlosigkeit sind die Todesstrafen, die verstümmelnden Leibesstrafen, das Verfahren bei handhafter That, das System der arbiträren Strafen, die Verbannung, der Freiheitsverlust als Strafknechtschaft und Strafhaft, die Rechtlosigkeit, die Wüstung, die Frohnung, die Immobiliarexecution mit ihren Nachbildungen, der jüngeren Satzung und der modernen Hypothek, der Freiheitsverlust durch Uebergabe in die Gewalt des Gläubigers, durch Schuldknechtschaft und Schuldhaft [3]). Aus methodischen Gründen sollen die Arten des Freiheitsverlustes, mögen sie nun die Natur der Strafe oder executivischen Charakter haben, unten im Zusammenhange behandelt werden.

Ging die Friedlosigkeit in ihrer alten strengen Form Hand in Hand mit der allgemeinen Pflicht, den Friedlosen zu verfolgen und zu tödten, so stand sie von Hause aus der Todesstrafe sehr nahe [4]). Daraus erklärt sich auch, dass sie Tacitus nicht kennt. Sie ging ihm einfach in dem discrimen capitis auf, wovon er berichtet. Dass die sacralen Todesstrafen der heidnischen Zeit Menschenopfer waren, welche das weltliche Recht in den Rahmen der Friedlosigkeit spannte,

---

[1]) Skånelagen c. 139, Schlyter IX, 129. Sunesen c. 90, Schlyter IX, 311: et ut nullus ei communicet per totam provinciam iudicabunt . . . quod iudicium matban lingua patria nominare consuevit. — [2]) Wilda, Strafrecht S. 302 ff. — [3]) Dass Todesstrafe, Verbannung und Einziehung des Vermögens als selbständige Strafen aus der Friedlosigkeit hervorgingen, bemerkte bereits Wilda, Strafrecht S. 296 f. — [4]) Wenn v. Amira, Götting. Gelehrte Anzeigen 1888, S. 53 bemerkt: der zum Tod Verurtheilte muss, der Geächtete darf, aber muss nicht getödtet werden, so reicht m. E. bei dem Geächteten das 'darf' nicht aus, während das 'muss' bei dem Todesurtheil zu weit geht. Dass es sich bei der Acht nicht um ein blosses Dürfen handelte,

habe ich bereits anderwärts auszuführen versucht[1]). Der enge Zusammenhang zwischen Friedlosigkeit und Todesstrafe macht es auch erklärlich, wesshalb als Folge eines Verbrechens jene ebenso selten wie diese in der Lex Salica erscheint. Die Lex Salica steht in dieser Beziehung mehr als jedes andere Volksrecht unter dem Einfluss des unablässlichen Kampfes, welchen die gallische Kirche vom fünften Jahrhundert ab bis in die karolingische Zeit hinein gegen die Hinrichtung führte. Die Geistlichkeit betrieb damals die Rettung todeswürdiger Verbrecher nach Art eines Sportes. Aus zahlreichen Heiligenlegenden lässt sich ersehen, dass nichts leichter in den Geruch der Heiligkeit brachte, als wenn ein frommer Mann einen Verbrecher mit oder ohne Wunder vom Galgentode errettete, den er mehrfach verdient hatte. Und seltsam muthet es uns an, wenn noch Karl der Grosse 779 es nöthig findet[2]), seine

---

dieser Standpunkt vielmehr, wie ihn die nordischen Rechte vertreten, bereits eine Abschwächung der Acht ist, glaube ich durch die obigen Ausführungen und durch die unten folgende Darstellung des Verfahrens bei handhafter That begründet zu haben. Dass das Todesurtheil kein 'muss' enthält, zeigen die ablösbaren Todesstrafen und zeigt die Wirkung des Asylrechts, die sicher in heidnische Zeit hinaufreicht.

[1]) D. RG. I, 175. Was v. Amira a. O. dagegen bemerkt, vermag mich, so sehr auch im allgemeinen sein Wort bei mir ins Gewicht fällt, nicht zu überzeugen. Im Falle Willebrords war das Loos nicht Beweismittel. Die That war handhaft und wurde nicht geleugnet. Das Loos (sors damnatorum) konnte daher nur geworfen werden, um zu entscheiden, ob die Glaubensboten um ihre That sterben sollten. Im Falle Willehads wird das Loos (sors mortis) geworfen, „an dignus esset interitu", „vivere an mori debuisset". v. Amiras Erklärung von Lex Chamav. 48 kann ich mit dem Wortlaut der Stelle nicht in Einklang bringen. Der Dieb, der das Gottesurtheil glücklich überstanden hat, ist von dem Herrn durch compositio zu lösen. Das Gottesurtheil kann sonach nicht Beweismittel sein. Von einem Richten auf Verdacht ist nicht die Rede, ebensowenig von einer Anklage wegen achten Diebstahls. Der fur wird getödtet, ausser wenn ihm das Feuerordal gelingt und der Herr für ihn büsst. Eine verwandte Bestimmung irischer Herkunft enthalten die sogen. Excerptiones Ecgberti c. 84 bei Thorpe, Ancient Laws II, 108, wo es vom Diebe heisst: mittatur sors, ut aut illius manus abscindatur aut in carcerem mittatur. — [2]) Cap. Haristall. vom Jahre 779, c. 11, I, 49. Die Abneigung der Kirche gegen Blutvergiessen war in der Geschichte des Strafrechtes ohne Zweifel von bedeutsamem Einfluss auf die Ausdehnung des Bussystems, auf die Ablösbarkeit der Leibes- und Lebensstrafen, auf die Sühnbarkeit der Acht. Bei den Angelsachsen geschah

Grafen zu versichern, dass es von ihnen nach dem Zeugniss der Bischöfe keine Sünde sei, Diebe und Räuber in Ausübung der Rechtspflege an Leib und Leben zu strafen.

Wo die Volksrechte den Verlust des Lebens androhen, geschieht dies entweder in Wendungen, welche auf Friedlosigkeit zu deuten sind, oder durch das ausdrückliche Gebot der Todesstrafe. Im erstgedachten Sinne begegnet uns in den Rechtsquellen, namentlich im langobardischen Edict, die typische Formel: animae suae incurrat periculum et res eius infiscentur. Allein sie wechselt mit Ausdrücken ab, welche der zweiten Gruppe angehören. So heisst es z. B. in einem Capitulare des Jahres 801 von dem, der sich der herisliz schuldig gemacht hat, vitae periculum incurrat et res eius in fisco nostro socientur[1]). Dagegen sagt ein Capitular von 811 für denselben Straffall: volumus ut antiqua constitutio id est capitalis sententia erga illum puniendum custodiatur[2]). Andererseits begegnet uns das occidatur in den Volksrechten an Stellen, wo nur ein Tödtungsrecht der Sippe oder des Verletzten gemeint ist. So sagt König Gundobad: si ingenua puella voluntaria se servo coniunxerit[3]), utrumque iubemus occidi. Man sollte glauben, dass die Todesstrafe damit deutlich genug bezeichnet sei. Allein die Stelle fährt fort: quod si parentes puellae parentem suam punire fortasse noluerint, puella libertate careat et in servitute regia redigatur. Mit dem iubemus occidi ist hinsichtlich der puella nur eine Strafgewalt der beleidigten Sippe gemeint. Wird sie nicht ausgeübt, so geht der König mit fiskalischer Verknechtung vor. In Rothari c. 13 heisst es: si quis dominum suum occiderit, ipse occidatur. Damit ist nicht eine amtlich zu vollstreckende Todesstrafe gemeint. Denn es wird hinzugefügt: et qui illius mortui iniuriam vindicandam denegaverit solacia, si quidem rogatus fuerit, unusquisque conponat solidos quinquaginta, medietatem regi et medietatem cui solacia denegaverit. Zu Rotharis Zeit ist die Sippe, welche wegen Tödtung eines Ge-

es nach Aelfred, Einleitung c. 49, § 7 auf Betreiben der Kirche, dass auf die meisten Verbrechen Busse gesetzt und die Todesstrafe eingeschränkt wurde. Vgl. Steenstrup, Normannerne IV, 256 ff. (1882).

[1]) Cap. Ticin. c. 3, I, 205. — [2]) Cap. Bonon. c. 4, I, 166. Vgl. noch Cap. Sax. c. 10 mit Lex Sax. c. 28. — [3]) Lex Burg. 35, 2.

nossen zur Fehde schreitet, nur auf sich selbst angewiesen. Personen, die nicht zur Magschaft gehören, sind nicht verbunden, ihr zu helfen. Anders wenn ein Knecht, ein Aldio oder Gasinde den Herrn tödtet. Solche That macht friedlos. Der Verfolger kann die Hülfe jedes Volksgenossen in Anspruch nehmen und bezieht die Hälfte der Busse, welche durch Verweigerung der Hülfe verwirkt wird.

Soweit die Quellen der fränkischen Zeit sachlich eine Todesstrafe setzen, erscheint sie noch in dem Rahmen der alten Acht als eine besondere Verhängungs- und Vollstreckungsform derselben. Sie ist Vollstreckung einer Friedlosigkeit, welche nicht durch besondere Friedloslegung, sondern als Todesurtheil ausgesprochen wird[1]) und nur durch das königliche Beamtenthum geltend gemacht werden kann[2]). Während bei der alten Friedlosigkeit die Gesammtheit aufgefordert wird, den Friedlosen zu tödten, kann derjenige, gegen welchen die Todesstrafe ausgesprochen worden, nicht schlechtweg von jedermann, sondern nur durch den öffentlichen Beamten und seine Organe vom Leben zum Tode gebracht werden. Die Todesstrafe zeigt insofern ein minus, nicht ein maius im Verhältniss zur strengsten Friedlosigkeit, jene ist amtlich vollstreckbare Friedlosigkeit, diese gewissermassen eine von jedermann vollstreckbare Todesstrafe[3]).

Mit dem Todesurtheil ist wie mit der Friedlosigkeit nach fränkischem Rechte die Frohnung des Vermögens verknüpft. Doch tritt bereits in vereinzelten Fällen die Spaltung der personenrechtlichen und der vermögensrechtlichen Wirkung der Friedlosigkeit auch bei der Androhung der Todesstrafe hervor, indem die Confiscation des Vermögens ausdrücklich ausgeschlossen und dasselbe den unschuldigen Erben des Missethäters überlassen wird[4]).

---

[1]) Andererseits beachte man, dass noch nach dem Sachsenspiegel, Landr. I, 66, § 3: doch ne sal man niemanne verdelen sin lief mit der vestinge noch mit der achte, dar he nicht mit namen inkomen is, Verfestung und Acht als ein Todesurtheil erscheint. — [2]) Ueber die Ableitung der Todesstrafen aus der Friedlosigkeit vgl. meine RG. I, 173. — [3]) Wenn nordische Quellen Acht und Todesstrafe cumuliren (siehe oben S. 64, S. 71 zu Anm. 1), so ist dies nothwendige Folge der eingetretenen Differenzirung von negativer Friedlosigkeit und Todesstrafe. Die alte strenge Acht wirkte wie beide. — [4]) Lex Rib. 79. Cap. de latronibus c. 6,

Am deutlichsten stellt den geschichtlichen Zusammenhang zwischen strenger Friedlosigkeit und amtlicher Todesstrafe das Verfahren gegen den handhaften Verbrecher dar. Es ist unzweifelhafter Grundsatz des germanischen Rechtes, dass der Verbrecher sich bereits durch die Unthat an sich aus dem Frieden setzte. Doch wurde dieser Rechtsgedanke nur bei der handhaften That zur vollen Durchführung gebracht. Und wie zäh die Volksanschauung für das handhafte Verbrechen daran festhielt, zeigt uns eine bekannte Stelle in Goethes Faust. „Stosst zu, der Kerl ist vogelfrei!" ruft Siebel in Auerbachs Keller, als Mephistopheles höchst handhafte Zauberei verübt hatte. War dagegen die That nicht handhaft, so bedurfte es von je eines gerichtlichen Verfahrens, welches in der Aechtung bezw. in dem Todesurtheil gipfelte. Auch bei handhafter That wurde die Geltendmachung der Friedlosigkeit schon früh an gewisse rechtliche Voraussetzungen gebunden, die es bewirkten, dass das Verfahren gegen den Friedlosen sich in ein Rechtsverfahren umgestaltete. Wohl die älteste jener Voraussetzungen war die Erhebung des Gerüftes[1]). War ihr genügt, so konnte der Verbrecher angesichts der Nachbarn, die auf das Gerüfte herbeigeeilt waren (um Thaten, die allgemeine Friedlosigkeit zur Folge hatten), von jedermann, nicht bloss von dem Verletzten getödtet werden. Die Rechtsentwickelung der fränkischen Zeit ersetzte diese Art von Volksjustiz durch die amtliche Justiz und schwächte die allgemeine Befugniss, den handhaften Missethäter zu tödten, zur allgemeinen Befugniss der Festnahme, m. a. W. die Friedlosigkeit zur Verfestung, forbannitio ab. Doch ist diese Beschränkung nicht überall, nicht bei allen Unthaten und ist sie überhaupt nur bedingt durchgeführt worden.

Aus dem Fortleben der alten Volksjustiz bei handhafter

I, 181: nobis dignum non videtur quod postquam morti tradetur, ut dominus eius aut infantis aut propinquis heredibus suis perdunt rebus, quia nihil amplius ultra se ipsum perdere debet.

[1]) Wie bei der Verfolgung des Geächteten ist auch bei der Verfolgung im Fall der handhaften That jeder zur Nacheile verpflichtet. Schwabenspiegel c. 207 (Wackernagel): unde iaget man einen aehter oder einen fridebrecher, den sol alles das nachjagen, das es sihet oder hoeret. Lassberg c. 253.

That erklärt sich die merkwürdige Erscheinung, dass in einer friesischen Rechtsaufzeichnung, die nicht vor dem neunten Jahrhundert entstand und einen Anhang der Lex Frisionum bildet, noch der Opfertod des Tempelschänders als geltender Rechtsbrauch erscheint. Wer einen Heidentempel erbricht und beraubt, wird an den Strand des Meeres geführt. Man schlitzt ihm die Ohren, entmannt ihn und opfert ihn den Göttern, deren Tempel er geschändet, indem man ihn schliesslich, wie ich ohne Bedenken ergänze, in die See versenkt[1]). Es ist bisher noch nicht gelungen, das Räthsel zu lösen, welches diese Nachricht uns aufgiebt. Denn es erscheint schlechterdings als unmöglich, dass unter fränkischer Herrschaft ein ostfriesisches Gericht, von einem königlichen Richter geleitet, ein Urtheil auf Menschenopfer gefällt habe. Allein die Stelle lässt sich erklären, wenn wir sie auf den Fall der handhaften That beziehen. Diesfalls konnten die heidnischen Volksgenossen, die in der Nähe des Tempels wohnten, auf das Gerüfte hin herbeieilen und ohne Dingrichter und Dingurtheil Justiz üben. Dass sie nach altem Brauche in heidnischer Weise geübt wurde, kann für Ostfriesland im neunten Jahrhundert nicht befremden. Vom Standpunkt des fränkischen Reichsrechtes war dies freilich Lynchjustiz, aber eine Lynchjustiz, welche die christlich-fränkische Verwaltung in dem oberflächlich christianisirten Lande nicht verhindern konnte, so dass sie als thatsächlich geübter Rechtsbrauch zum Gegenstande einer privaten Rechtsaufzeichnung wurde[2]).

Die Abschwächung der Friedlosigkeit zur Verfestung unterblieb bei gewissen Unthaten. Das angelsächsische und wie es scheint auch das angelwarnische Recht gestatten die Tödtung des handhaften Diebes, ein Rechtssatz, der nachmals vereinzelt noch in deutschen Weisthümern begegnet[3]). Die

[1]) Lex Fris. Add. XI. Vgl. oben S. 67, Anm 4. — [2]) Ueber den Charakter der Lex Frisionum als einer Privatcompilation siehe mein Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte I, 344. Das Nothgericht kennen bei handhafter That bekanntlich noch die sächsischen Rechtsbücher und kennt noch das Verfahren der westfälischen Freigerichte. — [3]) Weisthum von Strone an der unteren Mosel bei Grimm, Weisthümer III, 803: Ist der Mann also stark, dass er dem Diebe Arme und Beine entzweischlägt oder ihn an seinen First hängen mag, des hat er Macht und „nemant dar wider zo doin ader schaffen gedain werde".

übrigen Rechte erlauben die Tödtung nur bei handhaftem qualificirtem Diebstahl. Die Leges der Bayern, Sachsen, Westgothen und Burgunder lassen gleich den Zwölf Tafeln Roms die Tödtung des nächtlichen Diebes zu. Bayern und Friesen durften den Dieb tödten, der sich unterhalb des Hauses durchzugraben versuchte. Das langobardische Recht hebt die Befugniss zur Tödtung auch des nächtlichen Diebes auf, wenn er sich freiwillig ergiebt, indem er die Hände zur Fesselung darreicht. Endlich lebt allenthalben, wo die Abschwächung der Friedlosigkeit zur Verfestung sich durchgesetzt hatte, das strenge Recht gegen den handhaften Verbrecher wieder auf und darf er von jedermann getödtet werden, wenn er sich der Festnahme widersetzt, nach manchen Rechten auch dann, wenn er sich ihr durch die Flucht zu entziehen sucht.

Der um handhafte That festgenommene Verbrecher durfte gebunden und geknebelt werden. Bei nicht handhaften Verbrechen war diese Befugniss nicht gegeben. Wie heute ein Mitglied eines parlamentarischen Vertretungskörpers ohne Zustimmung der Volksvertretung, konnte damals der freie Mann, der nicht verfestet oder geächtet war, nur bei handhafter That in Haft genommen werden. Der Gebundene musste dem Richter überliefert werden. Das Verfahren, welches dann gegen ihn Platz griff, hat im Vergleich zum ordentlichen Rechtsgang den Charakter einer verhältnissmässig formlosen und summarischen Strafjustiz, die gewissermassen noch die Eierschalen des Verfahrens gegen den Friedlosen an sich trägt. Nicht nur fällt das Erforderniss der Ladung, sondern auch das der rechtsförmlichen Klage aus. Schon die fränkischen Quellen stellen wie nachmals die holländischen und flandrischen Keuren den fur ligatus oder captus (deprehensus) dem accusatus, inculpatus (acclamatus) gegenüber[1]. Weil

[1]) Pactus pro tenore pacis c. 2, Cap. I, 4 ff.: si quis ingenuam personam per furtum ligaverit...; c. 4: si quis ingenuus in furtum inculpatus fuerit.. (vgl. c. 5); c. 10: si quis cum furtu capitur .. si de suspectione inculpatur... Chloth. praeceptio c. 3, Cap. I, 18: si quis in aliquo crimine fuerit accusatus, non condemnetur penetus inauditus. Chloth. Ed. c. 22, Cap. I, 23: neque ingenuus neque servus, qui cum furto non deprehenditur, ad iudicibus aut ad quemcumque interfici non debeat inauditus. Vgl. Leges Henrici I., 9, § 1: Omnes causae .. in manifestatione consistunt vel in accusatione; l. c., § 6: differt enim si quid in actu vel in sola tihla

eine rechtsförmliche Klage fehlte, verschloss sich dem Angeschuldigten der Weg zur rechtsförmlichen Antwort und zum Beweise. Die Stelle der Klage ersetzte die Rechtfertigung der Festnahme und Bindung. Wie das fränkische Recht demjenigen, der den handhaften Verbrecher getödtet hatte, die nachträgliche Rechtfertigung der Tödtung durch Eid mit Helfern auferlegte [1]), so verlangte es auch von dem Urheber der Bindung, dass er zur Rechtfertigung derselben die Schuld des Gebundenen mit Eidhelfern beschwöre [2]). Während im ordentlichen Rechtsgange nur der Verletzte das Recht der Klage hat, braucht bei der handhaften That die Bindung und deren Rechtfertigung, der Schuldbeweis, nicht von dem Verletzten auszugehen. Die Bestrafung der handhaften That geschieht durch den Richter von Amtswegen, ohne dass ein wahrer Kläger da ist, der die Bestrafung verlangt [3]). Als Strafe wird die Todesstrafe verhängt, auch bei Verbrechen, welche sonst nicht mit dem Tode, sondern in anderer Weise, etwa durch Busszahlung, gesühnt werden, eine strafrechtliche Eigenthümlichkeit, die sich nur daraus erklärt, dass die handhafte That als solche friedlos machte und die Bestrafung des Thäters sich als eine Vollstreckung der Friedlosigkeit darstellt [4]).

Wie jeder aus dem Volke, hatte selbstverständlich auch der Richter und haben seine Unterbeamten das Recht, den handhaften Missethäter zu fangen, zu binden und ihm den Process zu machen. Diesfalls scheint auch die Rechtfertigung

---

consistat. Ueber die Unterscheidung der holländischen und flandrischen Quellen siehe Bennecke, Zur Geschichte des deutschen Strafprocesses, 1886, S. 81 ff.

[1]) Arg. Lex Rib. 77 (wo es sich um Ausübung des Racherechtes handelt), Form. Tur. 30, Carta Senon. 17. — [2]) Mit zwölf Eidhelfern (medii electi) nach dem Pactus pro tenore pacis c. 2, mit sechs Eidhelfern nach Lex Rib. 41, 1. Vgl. Lex Rib. 79. — [3]) Ganz deutlich sagen das altfranzösische Rechtsquellen. Compilatio de usibus Andegaviae c. 7: il est usaige et droiz que nul home ne doit estre pris sanz plaintif, se il n'est pris ou present ou juiges ne le prent par soupeçon. Viollet, Etabl. III, 118. Tel fet, sagt Beaumanoir, qui sont si apert, doivent être vengié par l'office du juge, tout soit que nus s'en face partie droitement. Esmein, Histoire de la procédure criminelle en France p. 49, Anm. 2. — [4]) Konrad Maurer, Krit. Ueberschau III, 56.

der Bindung durch den Ueberführungsbeweis entbehrlich gewesen zu sein. Wenigstens lassen ihn jüngere Quellen und zwar nicht bloss in diesem Falle völlig vermissen[1]). Die Verfolgungspflicht war auf Seite des öffentlichen Beamten Amtspflicht, nicht bloss allgemeine Unterthanenpflicht. Das Strafverfahren von Amtswegen, wie es in Frankreich und in Deutschland noch vor der Entwickelung und Aufnahme der fremdrechtlichen Processgrundsätze zur Ausbildung gelangte, hat seinen Ausgangspunkt in dem Verfahren bei handhafter That, also mittelbar in der Friedlosigkeit.

Im Anschluss an das Beweisverfahren bei handhafter That entwickelte sich — wie hier nicht näher ausgeführt zu werden braucht — im Gegensatz zu dem formalen Beweisrecht des ordentlichen Rechtsganges ein materielles Beweisverfahren, welches auf der Umwandlung der Eidhelfer des Schuldbeweises in eigentliche Zeugen beruhte[2]). Der technische Sinn des Wortes beweisen findet sich bekanntlich zuerst bei der leiblichen Beweisung der „scheinbaren", insbesondere der handhaften That[3]).

Dass die Verbannung, das Exil, die Land- und Stadtverweisung sich als eine Milderung der Friedlosigkeit darstellt, ist schon von anderen richtig erkannt worden. Die Friedlosigkeit, deren Beginn hinausgeschoben war, wirkte, wie oben S. 71 nach Wilda bemerkt wurde, thatsächlich als Verbannung. Das fränkische Königsrecht handhabte sie als selbständige Strafe neben der Frohnung[4]) oder ohne dieselbe. Die Dauer wird mitunter in das königliche Ermessen gestellt[5]). Wie bei der handhaften That die sofortige Tödtung nur bedingt ausgeschlossen war, so wirkte auch die Verbannung nur als eine bedingte Milderung der Friedlosigkeit. Kehrte der Verbannte in die Heimath zurück, so that er es mit Gefahr seines Lebens; dann trat ipso iure die Friedlosigkeit in ihre vollen Wirkungen ein[6]). Nach den Satzungen des angelsächsi-

---

[1]) Planck, Gerichtsverfahren II, 155 zu Anm. 4 und 5. Bennecke a. O. S. 86 ff. — [2]) Brunner bei Holtzendorff, Encyclopaedie 4. A., S. 244. Eschenburg, De delicto manifesto iure Saxonico, 1866, S. 66. — [3]) Vgl. Homeyer, Richtsteig S. 478. Planck, Gerichtsverfahren II, 148. — [4]) Lex Rib. 69, 2. — [5]) Cap. Lud. vom Jahre 818/9, c. 7, I, 282. — [6]) Vgl. oben S. 67 zu Anm. 2.

schen Königs Aethelstan soll der Verbannte, der sich in der Heimath betreffen lässt, behandelt werden wie ein in handhafter That ergriffener Dieb, eine Umschreibung der Acht, welche bezeichnend ist für die ächtende Wirkung der handhaften That[1]).

Auch die Einziehung des Vermögens, die Frohnung, gelangt in fränkischer Zeit zu selbständiger Anwendung. Die Friedlosigkeit wird gewissermassen nur über das Vermögen verhängt, während die Person unberührt bleibt. Die Frohnung findet sich bei den Franken in vereinzelten Fällen als selbständige Strafe[2]), ebenso nachmals die Wüstung. Von der weit bedeutsameren Rolle, die jene im Vollstreckungsverfahren spielte, wird noch unten die Rede sein.

III.

Milderungen und Abspaltungen der Friedlosigkeit vollzogen sich im Wege der Satzung oder der gewohnheitsrechtlichen Entwickelung. Sie konnten ferner vom König, dem obersten Organ der Friedensbewahrung, welches Frieden zu geben und Frieden zu nehmen berufen war, im einzelnen Falle angeordnet werden[3]). Auch mochte der König seinen Beamten ein- für allemal vorschreiben, bei amtlicher Geltendmachung der Friedlosigkeit gewisse Milderungen eintreten zu lassen, z. B. statt der Todesstrafe eine verstümmelnde Leibesstrafe anzuwenden[4]).

Eine Abschwächung der Friedlosigkeit führte regelmässig der Schutz des kirchlichen Asyls herbei. Der Verbrecher brauchte nur gegen Zusicherung des Lebens und der Glieder ausgeliefert zu werden. Die fränkische Gesetzgebung ersetzte in solchem Falle die Friedlosigkeit durch Verbannung, die westgothische durch Verknechtung. Nach einer angelsächsischen Rechtsaufzeichnung soll der Verbrecher, der durch das

---

[1]) Aethelstan IV, 3, pr.: (si unquam) obviet alicui in patria ista, sit tanquam fur inter manus habens inventus. Siehe noch Aethelstan V, 2. — [2]) Cap. Pipp. I, 31, c. 1. Cap. Haristall. c. 5, I, 48, versio langob. Lex Alam. 39. Lex Baiuw. VII, 2. — [3]) Vgl. Cap. Saxon. c. 10, I, 72, woraus hervorgeht, dass dieses Recht des Königs in Sachsen keinesfalls ein unbeschränktes war. — [4]) Ein Beispiel bieten die Anordnungen Karls des Grossen hinsichtlich der latrones.

Asyl das Leben gewinnt, in der Weise Gnade finden, dass er entweder das Wergeld zahlt oder ewiger Knechtschaft verfällt oder Gefängniss erduldet[1]). Bei Unthaten, welche unmittelbar gegen die Person des Königs gerichtet waren, stand es von vornherein in dem Belieben des Königs, wie weit er die Friedlosigkeit geltend machen wollte[2]). Das galt auch für den Fall der Infidelität, seit die Treue gegen das Gemeinwesen begrifflich zur Königstreue geworden war. Denn auf Infidelität stand nach Volksrecht Friedlosigkeit oder in die fränkische Rechtssprache übersetzt Verwirkung des Lebens und des Vermögens. Im fränkischen Reiche wurde die ungemessene Ausdehnung des Infidelitätsbegriffes der Anlass einer weitgehenden Zersetzung der Friedlosigkeit, welche geradezu als Ausbildung eines neuen Strafensystems bezeichnet werden kann.

Vermuthlich im Anschluss an römische Sitte hatten die Unterthanen des fränkischen Reiches ihre Treupflicht durch einen Treueid zu bekräftigen. Er wurde für das fränkische Königthum das Mittel, den Kreis der Treupflichten über das volksrechtlich gegebene Mass hinaus zu erweitern. Durch eine Erläuterung, welche Karl der Grosse 802 über die durch den Treueid übernommenen Pflichten gab, dehnte er sie ins Grenzenlose aus. Der Treueid verpflichte nicht bloss zur Vermeidung von Landesverrath, sondern schliesse u. a. in sich die Pflicht, die Gerechtigkeit zu fördern, das Recht nicht zu verkehren, Eingriffe in Fiscalgut zu vermeiden und ganz allgemein den Gehorsam gegen die königlichen Befehle. Selbstverständlich ging es nicht an, die Verletzung einer derart verflachten Treupflicht mit der volksrechtlichen Strafe des Treubruchs zu ahnden. Soweit der Treubruch sich überhaupt juristisch fassen liess, begründete er vielmehr eine arbiträre Strafgewalt des Königs, deren äusserste Grenze durch die Friedlosigkeit gegeben war.

Die vollen Consequenzen, Tödtung und Frohnung, traten nur noch bei eigentlichen Majestätsreaten ein, wenn nicht der König die Todesstrafe etwa in Blendung oder in eine andere verstümmelnde Strafe umwandelte[3]). In minder schweren

---

[1]) Schmid, Anhang IV, 16. — [2]) Vgl. Lex Baiuw. II, 1. — [3]) Man denke an Bernhard von Italien und an die Verschwörung des Hardrad. Waitz, VG. IV, 511.

Fällen wurde dagegen Verbannung und Vermögensverlust oder nur jene oder dieser ausgesprochen oder endlich eine arbiträre Vermögensstrafe zur Anwendung gebracht, welche die fränkischen Tochterrechte unter den Grundsatz bringen, dass des Schuldigen gesammtes oder sein bewegliches Vermögen dem obersten Gerichtsherrn verfallen sei. Die Befugniss des fränkischen Königs, wegen infidelitas secundum suam voluntatem et potestatem zu strafen, heben die Capitularien in einzelnen Fällen ausdrücklich hervor, so bei Eingriffen in das Königsgut[1]), bei Missachtung des Königsbriefes[2]), bei Verletzung königlicher Privilegien. Wie weit man die Gründe herzuholen wusste, um die Infidelität zu motiviren, zeigt ein Privilegium Karls des Kahlen für S. Vedast[3]). Wer es verletze, sagt Karl der Kahle, secundum voluntatem et potestatem nostram diiudicetur, denn er sei infidelis. Karl habe die Kirche zu seinem Seelenheile begnadet. Es könne aber keine grössere Untreue geben, als wenn jemand durch Verletzung dieser Verfügung unser gegenwärtiges und zukünftiges Heil beeinträchtigt, nostrae saluti et praesenti et futurae contrarius extiterit.

Auf Grund seiner arbiträren Strafgewalt sicherte das spätkarolingische Königthum in einzelnen Fällen dem Schuldigen, der sich freiwillig stellte, die Anwendung einer rationabilis misericordia zu[4]), ein Begriff, den die fränkischen Tochterrechte in eigenthümlicher Ausgestaltung weiter entwickelten. Die französischen, flandrischen, normannischen und anglonormannischen Quellen haben für den, welcher der arbiträren Strafgewalt des Gerichtsherrn verfiel, den stehenden Ausdruck, er sei in misericordia, in potestate regis, ducis, en merci du roi, du seigneur[5]). Die Vermögensstrafen, die im Einzelfalle verhängt werden, stellen sich ursprünglich als der Preis dar, um welchen die königliche misericordia erkauft

---

[1]) Cap. von 818/9, c. 20, I, 285: pro infidele teneatur, quia sacramentum fidelitatis, quod nobis promisit, irritum fecit et ideo secundum nostram voluntatem et potestatem diiudicandus est. — [2]) Cap. von 818/9, c. 16, I, 284. — [3]) Bouquet VIII, 652. — [4]) Pertz, LL. I, 445, c. 3; 471, c. 7. — [5]) Siehe z. B. die Belege bei Schmid, Gesetze der Ags. S. 632; Magna Charta c. 20; Reeves-Finlason, Hist. of the English Law I, 280; Waitz, VG. VI, 465, Anm. 2.

wird. In der Normandie und in England hiessen sie amerciamenta. Doch hat hier die Verwaltungspraxis für eine grosse Zahl von Fällen die arbiträre Festsetzung durch Ausbildung bestimmter Bussen, fester amerciaments, beseitigt [1]). In Deutschland wurde die arbiträre Strafgewalt des Königs aufgesogen durch den in den Kreisen des Beamtenthums und des Lehnwesens ausgebildeten Begriff der königlichen Ungnade, nach welchem die Geldstrafe als ein Einkaufen in die verlorene Huld oder Gnade des Königs erscheint [2]).

Der Rahmen der Infidelität wurde im Frankenreiche so weit gespannt, dass Verwirkung des Friedens durch Verbrechen, die mit der Treue gegen den König nichts zu thun haben, nichtsdestoweniger unter den Gesichtspunkt der Infidelität gestellt, das Wort infidelis zur Bezeichnung des Friedlosen verwendet wurde. So sagt ein Capitular Karls des Grossen [3]), wer einen latro beherberge, solle quasi latro et infidelis verurtheilt werden, quia qui latro est, infidelis est noster et Francorum et qui illum suscipit, similis est illi.

IV.

Die Vergleichung der germanischen Rechtsquellen lässt auf einen Rechtszustand zurückschliessen, welchem jedes gerichtliche Vollstreckungsverfahren fremd war, so dass als Zwangsmittel im Rechtsgang nur die aussergerichtliche Pfandnahme des Gläubigers und die Friedloslegung zur Verfügung standen. Das fränkische Recht gliederte dem ordentlichen Gerichtsverfahren zunächst eine amtliche Execution ein, welche in der Form der richterlichen Pfändung erfolgte [4]). Sie versagte aber hinsichtlich der Liegenschaften. Diese vermochte nur eine vom König ausgehende Frohnung zu erfassen, welche als Folge einer über Person und Vermögen oder über das Vermögen allein verhängten Friedlosigkeit geltend gemacht wurde.

---

[1]) Mirrour of justices ch. 4, section 25, 26. — [2]) Vgl. Waitz, VG, VI, 464 ff. — [3]) Cap. I, 156, c. 2. — [4]) Ursprünglich stand sie, wie ich im zweiten Bande meiner RG. auszuführen gedenke, facultativ neben der Auspfändung durch den Gläubiger selbst, welche ihrerseits eine vorhergehende Anpfändung durch den salischen Thungino voraussetzte.

Seit den Anfängen der karolingischen Zeit sehen wir, wie die Frohnung unter dem Namen missio in bannum regis als Zwangsmittel von den Grafen gehandhabt wird mit dem Charakter einer provisorischen Einziehung des Vermögens, welche zu endgiltiger Confiscation führte, wenn der Eigenthümer das Gut nicht binnen Jahr und Tag durch Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus dem Banne zog. Capitularien Ludwigs I. regelten die missio in bannum regis dahin, dass das eingezogene Gut in erster Linie zur Befriedigung des Klägers zu verwenden sei, während früher der König von Fall zu Fall über das Schicksal der gefrohnten Liegenschaften bestimmt hatte. Auf die Frohnung konnte durch Urtheil der Schöffen erkannt werden. Damit war sie zur organischen Form der gerichtlichen Immobiliarexecution geworden. Dass und wie aus der missio in bannum regis das Friedewirken bei der Auflassung und das Institut der rechten Gewere sich herleiten, darf auf Grund neuester Untersuchungen als bekannt vorausgesetzt werden [1]. Auf einer Nachbildung der Zwangsvollstreckung in Liegenschaften beruht aber die sogen. jüngere Satzung. Sie stellt sich, wie von Meibom überzeugend ausführte [2], als eine Verpfändung von Grundstücken zu Executionsrecht dar, d. h. als eine Verpfändung, durch welche der Schuldner dem Gläubiger an dem verpfändeten Gute vertragsmässig für den Fall des Verzugs dieselben Rechte einräumt, die ein Gläubiger besitzt, der ein Urtheil auf Zahlung und die Frohnung des Grundstücks erwirkt hat [3]. Der Satzungsgläubiger ist daher bei Verzug des Schuldners von vornherein in der Rechtslage, als wäre das Gut bereits gefrohnt worden, so dass er nur noch das zweite Stadium des Vollstreckungsverfahrens, die Befriedigung aus dem Pfandobjecte, zu erwirken hat.

---

[1]) Sohm in dieser Zeitschrift I, 55 ff. Brunner ebendaselbst IV, 237 ff. Heusler, Institutionen d. deutschen Privatr. II, 107 f. — [2]) v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht, 1867, S. 402 ff. Vgl. über die verwandte obligation des französischen Rechtes Franken, Das französische Pfandrecht im Mittelalter, 1879, S. 4 ff. Sohm, Ueber Natur und Geschichte der modernen Hypothek in Grünhuts Zeitschr. f. das öff. u. Privatrecht der Gegenwart V, 15 ff. — [3]) Holtzendorffs Encyclopädie I, 255.

Das deutsche Vertragsrecht hatte den eigenthümlichen, bisher noch nicht genügend beachteten Grundsatz, dass der freie Wille des Contrahenten bei Abschluss von Verträgen für den Fall des Vertragsbruchs sich sämmtlichen oder einzelnen Rechtsnachtheilen unterwerfen konnte, welche die Pandorabüchse der Friedlosigkeit in sich schloss. Es kam vor, dass die Contrahenten erklärten, friedlos sein zu wollen, wenn sie den Vertrag nicht hielten. Schuldverschreibungen bei Strafe der Reichsacht sind in Deutschland noch während des sechzehnten Jahrhunderts nicht selten. Die lex contractus durfte also durch den Willen der Vertragsparteien zur lex sacrata gestaltet werden, jede derselben für den Fall der Verletzung — um im Vergleich mit den römischen leges sacratae zu bleiben — das sacer esto gegen sich selbst aussprechen. Wie die weltliche konnte auch die geistliche Acht zur Vertragsstrafe erhoben werden. Im vierzehnten Jahrhundert finden wir sogar Inhaberpapiere mit der Excommunicationsclausel, laut welcher jeder Inhaber der Urkunde die Excommunication des vertragsbrüchigen Contrahenten verlangen konnte[1]. Die Vertragsstrafen durchlaufen die ganze Stufenleiter von der vollen Friedlosigkeit bis zu den schwächsten Abspaltungen derselben herab[2]. Der Schuldner setzt seine Person, seine Person und sein Vermögen, sein Vermögen oder ein bestimmtes Stück desselben als Sicherheit ein. Der Schuldner verspricht, sich bei Vertragsbruch enthaupten zu lassen. Er verpfändet seine Gliedmassen oder, wie der Kaufmann von Venedig, ein Pfund seines eigenen Fleisches. Er erklärt sich für recht und ehrlos, wenn er den Vertrag nicht halte. Oder er will dem Gläubiger verfallen sein, so dass dieser mit ihm machen könne, quicquid voluerit. Der Contrahent giebt seine Freiheit preis als Spieleinsatz, wie die Germanen des Tacitus oder als Pfand der Vertragstreue bei der Unterwerfung unter den Sieger, wie das Volk der Sachsen, welches 777 Karl dem

[1]) Brunner, Das französische Inhaberpapier S. 34. — [2]) Reiches Material zur Geschichte des älteren Schuldrechts hat Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, 1883 zusammengestellt und verarbeitet. Doch glaube ich die effectvollen Pinselstriche seines buntfarbigen Gemäldes durch den monotonen Hintergrund der Friedlosigkeit abtönen zu müssen.

Grossen Freiheit und Eigenthum durch rechtsförmlichen Vertrag für verfallen erklärte, wenn es sich wiederum empören würde[1]). Der vertragsmässige Verlust der Freiheit konnte in dauernder oder zeitweiliger Knechtschaft[2]), in Schuldhaft oder in der Geisselschaft des Einlagers bestehen.

Den vertragsmässigen Abspaltungen der Friedlosigkeit und zwar der vermögensrechtlichen reiht sich die jüngere Satzung ein als Nachbildung der aus der Friedlosigkeit des Gutes erwachsenen Immobiliarexecution. Der Zusammenhang mit dieser zeigt sich darin, dass die Befriedigung des Gläubigers auf gerichtlichem Wege erfolgt durch den letzten Act des gemeinen Executionsverfahrens, indem das Gericht das Pfandobject dem Gläubiger übereignet oder es veräussert, um ihn aus dem Erlöse zu befriedigen. Bekanntlich ist das Erforderniss gerichtlicher Veräusserung das massgebende Merkmal, durch welches sich die Geltendmachung der heutigen Hypothek von der Realisirung der römischen Hypothek unterscheidet. Der Hypothekargläubiger hatte nach römischem Rechte die Befugniss des freihändigen Privatverkaufs, nach heutigem Rechte hat er sie nicht. Mit gutem Grunde wird daher das moderne Buchpfand als geschichtliche Fortbildung der jüngeren Satzung betrachtet[3]). Wer eine Hypothek auf sein Grundstück legt, giebt dem Gläubiger das Recht, nöthigenfalls die Schuldsumme durch das Gericht aus dem Grundstücke exequiren zu lassen. Aehnlich wirkte die jüngere Satzung, die Verpfändung zu Executionsrecht. Da aber die Immobiliarexecution, von welcher die jüngere Satzung ihre Realisirbarkeit erborgte, eine Tochter der fränkischen missio in bannum, diese wieder eine Abspaltung der Friedlosigkeit ist, so steht die historische Abkunft der modernen Hypothek aus der germanischen Friedlosigkeit ausser Zweifel. Mag die vergleichende Rechtsgeschichte die römische Hypothek aus dem egyptischen Rechte herleiten, der Stammbaum des modernen Grundpfandes führt

---

[1]) Annales Laur. mai. zum Jahre 777, SS. I, 158: et secundum morem illorum omnem ingenuitatem et alodem manibus dulgtum fecerunt (mit Fingern und Zungen) si amplius inmutassent. — [2]) Wie weit die Verknechtung unter den historischen Rahmen der Friedlosigkeit fällt, wird unten ausgeführt werden. — [3]) Siehe Sohm a. O. S. 22.

uns in die germanischen Urwälder, auf das Institut der Friedlosigkeit zurück.

V.

Der Verlust der Freiheit fällt nur zum Theil unter die Abspaltungen der Friedlosigkeit. Er besteht in Verknechtung oder in Haft. Die Verknechtung, welche hier als Ausgangspunkt der Untersuchung dienen möge, ist entweder durch Rechtssatz gegeben, und zwar durch Rechtssätze des Strafrechts oder des Processrechts. Oder sie ist vertragsmässige Verknechtung, Selbstverknechtung oder Verknechtung durch einen Gewalthaber. Unter den Gesichtspunkt der Verknechtung stellen einige Rechte die rechtliche Lage des Schuldigen, welcher der unbeschränkten oder der beschränkten Willkür des Verletzten oder des Gläubigers preisgegeben wird. Da auch sonst die Linien dieses Rechtszustandes und die der Verknechtung vielfach durcheinander laufen, dürfte hier eine gemeinsame Behandlung beider Rechtsinstitute angemessen sein.

Die Verknechtung, welche durch einen Rechtssatz des Strafrechts gegeben ist, nennt man Strafknechtschaft. Sie ist nur einzelnen Stämmen bekannt, so den Burgundern, den Langobarden, den Angelsachsen, den Alamannen und Bayern, den Westgothen und (nicht ausnahmelos) den Nordgermanen[1]). Dagegen schliesst sie das fränkische Recht grundsätzlich aus.

Burgunder und Langobarden überliefern der Strafknechtschaft unter gewissen Voraussetzungen die Frau, die sich mit einem Knechte verbindet. Zunächst haben die Verwandten die Befugniss, sie zu tödten, nach langobardischem Rechte auch sie ins Ausland zu verkaufen. Unterlassen sie dies, so wird sie dem Fiscus verknechtet[2]). Dass die Verknechtung hier aus einer qualificirten Friedlosigkeit des Weibes hervorging, zeigt die Vergleichung mit dem westgothischen[3]) und mit dem salischen Rechte[4]).

---

[1]) Dem norwegischen, isländischen und dänischen Rechte. — [2]) Rothari 221. Cf. Roth. 193. Liu. 24. Ra. 6. Lex Burg. 35, 2; 3. — [3]) Die Lex Wisigothorum statuirt zunächst den Feuertod, für den Fall des Asylschutzes die Verknechtung. — [4]) Nach Lex Salica 70 wird die Freie, die sich mit dem eigenen Knechte verbindet, aspellis (extra sermonem). Es steht ihren Verwandten und nur diesen frei, sie zu tödten.

Fiscalische Verknechtung steht nach manchen Rechten auch auf das Verbrechen der Blutschande. Das burgundische Recht verknechtet desshalb nur die Frau; der Mann zahlt Wergeld und Brüche[1]). Bei den Alamannen und Bayern werden Mann und Frau Strafknechte des Fiscus nur, wenn sie minores personae sind, d. h. kein oder ein bescheidenes Vermögen haben[2]). Dagegen trifft maiores personae die Einziehung des Vermögens[3]). Das ribuarische Volksrecht droht Verbannung und Vermögenseinbusse[4]). Fränkische Capitularien kennen nur diese. Bei freien Leuten aber, die kein Vermögen haben, das eingezogen werden könnte, wird die Frohnung durch Einkerkerung ersetzt (mittatur in carcere usque ad satisfactionem). Falls trotz der Frohnung das blutschänderische Verhältniss nicht aufgegeben wird, greift der mezibann Platz[5]). Einen abweichenden Standpunkt nimmt das Gesetz Childeberts II. von 596 ein. Es bedroht die schwersten Fälle der Blutschande mit dem Tode, leichtere mit Verbannung vom Königshofe und mit Verwirkung des Vermögens. So zeigt uns die rechtliche Behandlung des Incestes eine ganze Reihe von Abspaltungen der Friedlosigkeit, nämlich Verlust der Freiheit in der Form der Verknechtung, in der Form der Haft, Einziehung des Vermögens, Metebann, Verbannung und Todesstrafe.

Das ältere angelsächsische Recht setzte Strafknechtschaft auf Entheiligung des Sonntags[6]). Durch die Vermittelung britischer Missionäre[7]) drang dieser Rechtssatz auch in das alamannische Recht[8]) und von hier aus in das bayrische Recht

---

Andererseits ist es verboten, sie zu hausen und zu hofen, und verfällt ihr Vermögen dem Fiscus. Die Ehe einer Freien mit einem fremden Knechte führt nach fränkischem Rechte zwar zur Verknechtung; doch ist das nicht Strafknechtschaft, sondern rechtliche Folge einer erlaubten Geschlechtsverbindung.

[1]) Lex Burg. 36. — [2]) Lex Alam. 39. Lex Baiuw. VII, 2. 3. — [3]) Roth. 185 begnügt sich mit der Frohnung des halben Vermögens der Frau. Der Mann büsst 100 Solidi. — [4]) Lex Rib. 69, 2. — [5]) Cap. Pipp. I, 31, c. 1. — [6]) Ine 3, § 2: þolie his freótes. Edward und Guthrum c. 7: þolie his freótes odde gylde wíte odde lahslite. Knut II, 45, § 1 kennt nur noch Geldbusse. — [7]) Vgl. Brunner, Alter der Lex Alam. S. 164 (Berliner Sitzungsberichte 1885). — [8]) Lex Al. 38: ubi dux ordinaverit in servitio tradatur. Lex Baiuw. App. 1: perdat

ein. Mit dem burgundischen Rechte hat das angelsächsische gemein, dass Frau und erwachsene Kinder verknechtet werden, wenn der Ehemann bezw. der Vater mit ihrem Wissen gestohlen hat [1]).

Die angelsächsische Rechtssprache nennt denjenigen, welcher um eine Missethat in Knechtschaft fiel, wîteþeôw, Strafknecht [2]). Der wîteþeôw kann zwölf Monate hindurch von seinen Verwandten ausgelöst werden. Lösen sie ihn nicht aus, so haben sie keinen Anspruch auf Wergeld, falls er vom Herrn oder von einem Dritten getödtet wird. Der entlaufene Strafknecht wird gehängt, ohne dass man ihn seinem Herrn zu entgelten braucht. Für Unthaten, die er während der Knechtschaft begeht, leidet er knechtische Strafe. Wie Urkunden des zehnten Jahrhunderts ersehen lassen, konnte der wîteþeôw freigelassen und veräussert werden. Strafhörige auszulösen empfiehlt Aethelstan seinen Unterthanen als ein Werk der Barmherzigkeit. Gelegentlich wird Diebstahl als ein Entstehungsgrund der Strafknechtschaft erwähnt. Jedenfalls muss sie häufiger eingetreten sein, als aus den angelsächsischen Gesetzen erhellt. Theodors Beichtbuch setzt sie nicht bloss bei Diebstahl, sondern auch bei Unzuchts- und anderen Verbrechen voraus [3]). Auch der schuldige Knecht, welchen der Herr dem Verletzten wegen einer Missethat auslieferte, galt für einen wîteþeôw [4]).

---

libertatem suam et sit servus qui noluit in die sancto esse liber. Beide Rechte lassen die Verknechtung erst bei wiederholtem Rückfall eintreten.

[1]) Lex Burg. 47, 1; 2. Ine 7, § 1. Knut II, 76, §2. — [2]) Zu den bekannten Belegstellen: Ine 24, 48, 54, § 2, Aethelstan II, 1 kommen die Urkunden Kemble nr. 593 (965—975), worin der Aussteller anordnet, freizulassen ǽlcne wîteđeôwne man on ælcum đæra landæ đæ ic mînon freôndon bæcweddon habbæ, und Kemble nr. 1079 (902): đonne wêron đær þreô wîteþeôwe men bûrbærde and þreô þeôwbærde (drei als Bauern, drei als Knechte geborne), đa me salde bisceop and đa hiwan tô ryhtre ǽhta and hire teâm. Bei De Gray Birch, Cartularium Saxonicum II, 252. — [3]) Poenit. Theodori II, 12, § 8 bei Wasserschleben, Bussordnungen S. 214: Maritus si se ipsum in furtu aut fornicatione servum facit vel quocunque peccato, mulier . . . habeat potestatem post annum (nach Ablauf der Auslösungsfrist) alterum accipere virum. — [4]) Nur so vermag ich mir die drei þeôwbærde in Kemble 1079 als wîteþeôwe zu erklären.

Verknechtung des todeswürdigen Verbrechers kennt das bayrische Recht, welches im übrigen die Zwangsverknechtung um Buss- und Vertragsschuld ausdrücklich ausschliesst, aber die Selbstverknechtung gestattet [1]).

Uebermässigen Gebrauch macht die Lex Wisigothorum von der Verknechtung [2]). Sie tritt als Execution bei Zahlungsunfähigkeit des Buss- und Vertragsschuldners ein, ausserdem als Strafe und zwar entweder als principale Strafe oder als Strafmilderung, wenn der todeswürdige Verbrecher den Schutz des Asyls erreicht hat. Wo sie angedroht wird, ist es stehende Wendung: dass der Schuldige dem Verletzten in potestate serviturus tradatur oder in potestate tradatur. Den dadurch begründeten Rechtszustand erläutern die Zusätze: ut de eo quod voluerit faciendi habeat potestatem, ut quod de eis facere voluerit, in eius proprio consistat arbitrio, ut de eo quod facere voluerit, sui sit incunctanter arbitrii. In einzelnen Fällen wird die discretionäre Gewalt des Herrn beschränkt und näher bestimmt. Er soll den Knecht haben excepto mortis periculo, salvis tantum animabus oder vita tantum concessa. Bei der Verknechtung um Ehebruch wird zwar die Tödtung ausgeschlossen, aber das Recht der Verstümmelung und Geisselung ausdrücklich betont: tradendi sunt servituri salvis tantum animabus . . . ea tamen quae in detruncatione vel flagello corporis in eis impertire voluerint, licentiam . . . decernimus [3]). Soweit die Wirkung des Asylrechts die Todesstrafe durch Verknechtung ersetzte, schloss diese die Tödtungsbefugniss von jeher aus. Seitdem König Chindasuinth dem Herrn das Recht über das Leben des Knechtes genommen hatte, war es auch in der Strafknechtschaft nicht mehr enthalten. Die Hingabe in die unbeschränkte Willkür des Verletzten konnte von nun ab nicht mehr unter den rechtlichen Gesichtspunkt der Verknechtung gestellt, sondern musste in anderen Wendungen zum Ausdruck gebracht werden [4]). Die Fälle, in welchen nach westgothischem Rechte Strafknechtschaft eintritt, führen, wenn

---

[1]) Lex Baiuw. VII, 4; cf. I, 10. — [2]) Dahn, Westgothische Studien S. 199 ff. — [3]) Lex Wisig. III, 4, 13. — [4]) Vgl. Lex Wisig. VII, 3, 3 (Reckessuinth): patri aut matri fratribusque si fuerint sive proximis parentibus in potestate tradatur, ut illi occidendi aut vendendi eum habeant potestatem.

wir die übrigen germanischen Rechte zur Vergleichung heranziehen, in letzter Linie auf allgemeine Friedlosigkeit[1]) oder auf eine Strafgewalt des Hausherrn oder der Sippe oder auf ein Recht der Rache und Fehde zurück. Soweit das Racherecht im Hintergrunde lauerte, hat sich die Verknechtung nicht unmittelbar an dessen Stelle gesetzt, sondern ist demselben zunächst begriffliche Friedlosigkeit zur Seite getreten und zwar in der Weise, dass der Friedlose von Amtswegen in die Gewalt des Verletzten ausgeliefert wurde[2]). Diese Auslieferung geschah in der Form der richterlichen addictio und wurde, so lange die Gewalt des Herrn über die Knechte eine rechtlich schrankenlose war, als Verknechtung aufgefasst. Auch wenn die Tödtungsbefugniss nicht direct ausgeschlossen war, mochte der Verletzte, von der Rache absehend, den ausgelieferten Verbrecher gleich seinen übrigen Knechten zu knechtischen Diensten verwenden.

Andere Rechte geben zwar den Schuldigen in gewissen Fällen der willkürlichen Tödtung und Misshandlung des Verletzten preis, dem jener überliefert wird, betrachten aber dieses Verhältniss nicht als Knechtschaft, offenbar weil Handlungen, wie sie der Rächer vollziehen mochte, der thatsächlich geübten Behandlung der Knechte nicht entsprachen. Doch hat sich nach manchen Rechten im Laufe der Entwickelung die Hingabe in die Willkür des Verletzten zur Hingabe in normale Knechtschaft abgeschwächt, während sie nach anderen schliesslich nur noch den Zweck hat, den Schuldigen zur Selbstverknechtung zu veranlassen.

Der Ausgangspunkt der Preisgebung des Missethäters ist entweder reine Friedlosigkeit oder eine durch das Racherecht modificirte Friedlosigkeit. Es ist bekannt, dass das älteste Recht dem Verletzten oder seiner Sippe in gewissen Fällen

---

[1]) Die Friedlosigkeit als solche ist der Lex Wisigothorum unbekannt und durch ihre Abspaltungen, Todesstrafe, Vermögenseinbusse, Verbannung, Verknechtung und Hingabe in potestatem völlig aufgesogen. Ob sie im Rechtsleben ebenso wie in der Lex verschwunden war, darf angesichts des Wiederauflebens der Friedlosigkeit in den spanischen Fueros bezweifelt werden. — [2]) So dürfte der Zwiespalt zwischen Dahn, Studien S. 199 und Bethmann-Hollweg, Civilprocess, I, 226 zu erledigen sein.

ein Recht der Rache gewährt. Die Rache mag er sich im Wege der Selbsthülfe, der Fehde suchen. Doch kann er die Selbsthülfe verschmähen und Wergeld oder Busse einklagen. Der Missethäter, der das dem Kläger zuerkannte Wergeld, die zuerkannte Busse nicht bezahlt, verfällt der Friedlosigkeit. Allein diese Friedlosigkeit ist insofern eine modificirte, als der Schuldner dem Gläubiger zur Racheübung ausgeliefert oder überlassen wird. Manche Rechte statuiren in gewissen Fällen die Preisgebung nicht erst im Fall der Nichterfüllung des Anspruchs auf Sühngeld, sondern überliefern, ohne dass auf Busse erkannt worden wäre, den Missethäter sofort der discretionären Gewalt des Verletzten. So das westgothische, gelegentlich auch das langobardische Recht.

Wie die Auslieferung des Missethäters an den Verletzten von der Friedlosigkeit ihren Ausgang und in executiver Schuldknechtschaft ihr Ende nahm, lässt das langobardische Recht an der Bestrafung des Diebstahls deutlich erkennen. Es setzt bekanntlich auf grossen Diebstahl neunfachen Ersatz. Ist solcher Diebstahl handhaft, so verfällt der Dieb der Friedlosigkeit und damit dem Tode[1]). Er ist, wie die langobardische Rechtssprache sagt, fegangi, ein Wort, welches wohl als fehgangi, von ahd. fêh, ags. fâh, fries. fach, inimicus, zu erklären ist. Die Friedlosigkeit ist aber, wenigstens seit Rothari, eine sühnbare. Der Dieb kann sich um 80 Solidi daraus lösen[2]). Diese 80 Solidi sind streng genommen nicht compositio, sondern Preis für den Loskauf aus der Friedlosigkeit. Von dem fegangi, der nicht ausgelöst wird, heisst es noch bei Rothari: animae suae incurrat periculum, occidatur[3]). Jedoch schon Liutprand 80 bestimmt, dass der Richter den Dieb, der den Diebstahl nicht zu sühnen vermag, dem Bestohlenen übergebe et ipse de eo faciat quod voluerit. Hinsichtlich des Knechtes, dessen Lage durch die Hingabe an einen anderen Herrn rechtlich nicht verschlechtert werden konnte, verordnet Liutprand, dass zunächst sein Herr ihn auslösen oder tödten solle. Wenn er beides unterlässt, so mag ihn der Bestohlene tödten. Wenn auch dieser ihn nicht tödtet, so nehme

---

[1]) Wilda, Strafrecht S. 872 f. Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden S. 118 ff. — [2]) Rothari 253. Ueber die Lesart sit fegangi siehe Boretius, LL. V, 363, Anm. 56. — [3]) Rothari 253, 254. Vgl. Ine 12.

der Fiscus den Knecht und verfahre mit ihm, wie der König befiehlt[1]). Dauerndes Recht ist diese Satzung nicht geblieben. Denn ein jüngeres Gesetz Liutprands normirt die Frist zur Auslösung von Aldien und Knechten auf dreissig Tage. Löst sie der Herr bis dahin nicht aus, so sind sie feganges et habeat eos (der Bestohlene) in transacto, d. h. sie sind ihm endgiltig verfallen[2]). Einen weiteren Schritt vollzog eines der jüngsten Gesetze Luitprands[3]). Es verwandelte das faciat quicquid voluerit in Knechtschaft, indem es bestimmte, dass der Missethäter, welcher Diebstahl, adulterium oder scandalum nicht zu büssen vermag, dem Verletzten zu übergeben sei et ipse eum habeat pro servo[4]). Damit wird das Loos des Verbrechers von Rechtswegen dem der geborenen oder durch Rechtsgeschäft erworbenen servi gleichgestellt. Das occidatur Rotharis ist hinsichtlich des Diebes beseitigt. Das faciat de eo quod voluerit findet seine Beschränkung in der durch die Sitte gebotenen Behandlung der Knechte. Denn „die Grenze der dem Herrn erwachsenden Rechte zieht nicht der abstracte Eigenthums- oder Sachenbegriff, sondern die gute Gewohnheit“[5]).

Die Verknechtung ist nach Liutprand eine dauernde, wenn die compositio mehr als 20 Solidi beträgt, eine zeitlich beschränkte, wenn sie geringer ist; denn dann wird der Schuldner dem Gläubiger übergeben pro servo in eo ordine ut serviat ei tantos annos, ut ipsa culpa redimere possit. Es leidet keinen Zweifel, dass die Verknechtung um Bussschuld im langobardischen Rechte schliesslich als executive Schuld-

[1]) Liu. 64. — [2]) Liu. 147. Die Formel dazu setzt voraus, dass er sie als Knechte behandelt (vgl. den wîteþeôw þeôwbærde der Angelsachsen). Das Wort fegangi wird in verwandtem Sinne für das wegen Nichteinlösung verfallene Pfand gebraucht. — [3]) Liu. 152. — [4]) Vgl. Ahist. 22: nam si pro furto aut pro alia malitia . . . ad deserviendum in manus datus fuerit . . . deserviat. Ein urkundliches Beispiel der Verknechtung, auf welches bereits Schröder, RG. S. 367 hinwies, bietet Codex Cavensis nr. 106, vom Jahre 894. Der Beklagte wird wegen Nothzucht zur Hochbusse von 900 Solidi verurtheilt. Als er sie wetten soll, erklärt er sich für zahlungsunfähig. Das Gericht veranlasst ihn, sich und sein Vermögen der Klägerin und dem Fiscus zu tradiren. — [5]) So über den Freiheitsverlust im römischen Rechte Mommsen, Bürgerlicher und peregrinischer Freiheitsschutz im römischen Staat, Berl. Festgabe für Beseler S. 261, Note.

knechtschaft aufgefasst wurde, wie denn die langobardische Jurisprudenz sie ohne Bedenken auch auf Vertragsschulden ausdehnte[1]). Von Hause aus aber werden wir die Verknechtung als Strafe aufzufassen haben, soweit bei Diebstahl die Lösungssumme von 80 Solidi in Betracht kam, die freilich schon unter Liutprand als compositio behandelt worden sein dürfte[2]) und soweit vormals bei Nichtzahlung der eigentlichen compositio die Hingabe in die Willkür des Gläubigers eintrat.

Dieselbe Entwickelung lässt sich im langobardischen Rechte an bestimmten Verbrechen verfolgen, bei welchen ursprünglich das Leben des Verbrechers dem Verletzten verfallen war, während eine mildernde Gesetzgebung jenem gestattete, sich durch Zahlung seines Wergeldes zu lösen. Nur wenn er insolvent war, griff seitdem zunächst die Uebergabe in die Hand des Verletzten, später aber normale Verknechtung ein. Wer gewisse unzüchtige Handlungen gegen eine Ehefrau begeht, verwirkt nach Liutprand 121 sein Wergeld[3]) an den Ehemann. Kann er es nicht zahlen, tunc publicus debeat (eum) dare in manu mariti . . et ipse in eum faciat vindictam in disciplinam et in vindicionem nam non in occissionem aut in semationem. Erfolgte die Hingabe des Schuldigen nach dieser Stelle nur noch mit der Beschränkung, dass er zwar gezüchtigt und verkauft, aber nicht getödtet oder verstümmelt werden durfte, so wurde er seit Luitprand 152 einfach verknechtet[4]). Hinsichtlich eines falschen Zeugen, der nicht in der Lage ist, sich durch sein Wergeld auszulösen, bestimmte Liutprand 63 von vornherein: publicus debeat dare (eum) in manum eius cui culpam fecit et ipse ei deserviat sicut servus.

Dagegen hat das langobardische Recht den peinlichen Charakter der traditio in manus festgehalten in Fällen, wo sie nicht bei Insolvenz, sondern als principale Strafe eintrat. Liutprand 130: Wer eine Ehefrau mit Wissen des Mannes beschläft, fiat traditus in manus ad parentis ipsius mulieris. Hatte der Ehebruch ohne Wissen des Mannes stattgefunden,

---

[1]) Expositio zu Liu. 151. — [2]) Vgl. Liutprand 121, wo die Zahlung des eigenen Wergeldes (ursprünglich Erkaufung des Lebens) als compositio erscheint. — [3]) Als Ersatz für die verwirkte Persönlichkeit. Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden S. 16. — [4]) Vgl. die Glossen und die Expositio zu dieser Stelle, LL. IV, 460.

so wurde der Ehebrecher dem Manne tradirt, der gemäss Rothari 212 das Recht hatte, ihn zu tödten. Ratchis 10: Wer einen anderen fälschlich eines Capitalverbrechens anklagt, fiat ei datus in manus cum rebus suis et faciat de eo quod voluerit. Eine Mittelstellung nimmt Liutprand 20 ein. Der Todtschläger verwirkt sein ganzes Vermögen an die Verwandten des Erschlagenen. Beträgt es aber nicht mehr als das Wergeld des Erschlagenen, res suas perdat . . et persona eius tradatur ad propinquos defuncti.

Auch das burgundische Recht kennt die Auslieferung des insolventen Missethäters an den Verletzten. So heisst es Lex Burgundionum 12, 3 von dem Frauenräuber, der die Busse nicht zahlen kann, puellae parentibus adsignetur, ut faciendi de eo quod ipsi maluerint habeant potestatem.

Eine hervorragende Rolle spielt die Ueberantwortung des zahlungsunfähigen Bussschuldners an den Gläubiger im fränkischen Rechte. Die Lex Salica setzt sie in dem berühmten Titel de chrenecruda voraus. Der Wergeldschuldner, der die gelobte Schuld nicht zahlen kann, wird von dem Gläubiger viermal gerichtlich ausgeboten, ob sich nicht jemand finde, der für ihn bezahlen wolle. Findet sich niemand, so haftet er mit Leib und Leben, de vita componat. Das heisst, er wird dem Gläubiger überlassen, von dem es abhing, ob er ihn tödten oder als Knecht behandeln wollte [1]). War kein Erfüllungsversprechen abgegeben, so stand nach älterem Recht nur die förmliche Friedloslegung zur Verfügung, falls die Verwandten des Getödteten die gerichtliche Hülfe in Anspruch genommen hatten.

Das Edict Chilperichs beschränkte das Erforderniss förmlicher Friedloslegung auf den Fall, dass es nicht gelang, des Verbrechers habhaft zu werden [2]). Zunächst hat nämlich der Graf, mag nun die Bussschuld gelobt worden sein oder nicht, die Pflicht, sich der Person des Schuldigen im Anschluss an die ergebnisslose Auspfändung zu bemächtigen. Der insolvente Missethäter ist dann per tres mallos seinen Verwandten zur Lösung anzubieten. Nach vergeblichem Aufgebotsverfahren wird er vor den König gebracht, der ihn dem Verletzten aus-

[1]) Waitz, Altes Recht S. 178. — [2]) Cap. I, 10, c. 10.

liefern lässt. Nos ordinamus, cui malum fecit tradatur in manu et faciant exinde quod voluerint[1]). Sicherlich ist die discretionäre Gewalt des Gläubigers später im fränkischen Rechte abgeschwächt worden wie in den verwandten Rechten. Doch sind wir über das Mass dieser Abschwächung, da es an Quellenaussprüchen fehlt, auf blosse Vermuthungen angewiesen. Wahrscheinlich wurde der Schuldner dem Gläubiger an Pfandesstatt übergeben, so dass er ihn weder tödten, noch verstümmeln, noch verkaufen, wohl aber in strenger Haft halten und misshandeln konnte[2]). Dagegen ist eine Verknechtung von Gerichtswegen bestimmt nicht erfolgt, womit es zusammenhängt, dass die in Betracht kommenden Quellen der nachfränkischen Zeit zwar die eigentliche Schuldhaft, aber keine executive Schuldknechtschaft aufweisen[3]). Wo die fränkischen Quellen von Verknechtung sprechen, ist freiwillige, ist Selbstverknechtung gemeint.

Nach älterem fränkischen Rechte war der Gläubiger nicht genöthigt, sich auf Selbstverknechtung des insolventen Schuldners einzulassen. Erst karolingische Capitularien stellen sie als ein Recht des Schuldners dar, und zwar muss der Gläubiger sich mit einer Verknechtung begnügen, welche nicht als Selbstverkauf, sondern nur als Selbstverpfändung erscheint, so dass dem Schuldner das Recht, sich auszulösen, gewahrt bleibt. Die Selbstverknechtung wird nur bei eigentlichen Bussschulden gestattet und durch die Gesetzgebung gefördert, dagegen nicht, wenn auf das Verbrechen eine öffentliche Strafe gesetzt ist, die um Geld geledigt werden darf. Die Praxis der Richter scheint es zugelassen zu haben, dass der Verbrecher, dem die Lösungssumme fehlte, sich dafür in Knechtschaft gab. Allein ein Capitular Karls des Grossen verbot dies und verfügte, dass in solchem Falle die gesetzliche Strafe verhängt werde[4]). Dagegen war es von jeher

[1]) Ed. Chilp. c. 8. — [2]) Dafür darf angeführt werden, dass das oben S. 89, Anm. 5 citirte Capitular Pippins die Vermögenseinbusse bei Vermögenslosigkeit nicht durch fiskalische Verknechtung, sondern durch öffentliche Haft ersetzte. — [3]) Ueber die contrainte par corps im altfranzösischen Recht siehe Esmein, Études sur les contrats S. 127 ff., 168. Ueber deutsche Schuldhaft siehe R. Loening, Vertragsbruch S. 193 ff. — [4]) Cap. Aquisgran. vom Jahre 801—807, c. 15.

zulässig, dass der Verbrecher sich einem Dritten verknechtete, der für ihn die Lösungssumme zahlte. In allen Fällen, in welchen es dem Bussschuldner erlaubt war, sich an Pfandesstatt dem Gläubiger zu verknechten, muss für ihn ein schlimmeres Schicksal im Hintergrunde gestanden haben. Die Behandlung des Schuldknechts fand ja ihre Schranken in dem normalen Loose der Knechte. Zu strengeren Consequenzen führte jedoch die executive Hingabe in die Privathaft des Gläubigers, dem es — wie wir aus jüngeren Quellen zurückschliessen dürfen — mindestens gestattet war, den Lebensunterhalt des Gefangenen auf das Nothdürftigste zu beschränken[1]).

Das Gesagte gilt nur von Bussschulden. Die Behandlung des säumigen Vertragsschuldners richtete sich allerwege nach dem Schuldvertrag. Schon oben wurde hervorgehoben, dass der Schuldner für den Fall des Vertragsbruchs jedes der Uebel auf sich nehmen konnte, welche die Friedlosigkeit in sich schloss. Doch lässt sich kaum mit voller Sicherheit bestimmen, ob der regelmässige Inhalt des Schuldvertrags die Person des Schuldners einzusetzen pflegte. Dass die Sachsen bei Verträgen mit Mund und Hand Vermögen und Freiheit als Pfand der Vertragstreue stellten, geht aus der oben S. 87 angeführten Stelle der Annales Laurissenses maiores zum Jahre 777 hervor. In Lex Salica 50 setzt der Gläubiger, der den Grafen zur Pfändung auffordert, seine Person und sein Vermögen als Sicherheit für die Rechtmässigkeit der Pfändung ein. Nach Lex Burgundionum 19, 7 kann der Bürge sich von seiner Haftung dadurch befreien, dass er die Person des insolventen Schuldners dem Gläubiger ausliefert. Die Selbstbürgschaft scheint das Versprechen des Schuldners enthalten zu haben, sich im Verzugsfalle selbst dem Gläubiger zu überliefern.

Höchst alterthümliche Rechtssätze enthalten die dänischen Rechtsquellen hinsichtlich des insolventen Bussschuldners, Rechtssätze, die uns bis an die Schwelle der Friedlosigkeit

I, 172: ut vicarii eos qui pro furtu se in servitio tradere cupiunt non consentiant sed secundum iustum iudicium terminetur.

[1]) Vgl. z. B. Assises de Jérusalem, Cour des Bourgeois ch. 74: et li deit doner à manger au moins pain et aigue, se plus ne li veut doner.

führen. Dem Bussschuldner, der nicht zahlen kann, wird zunächst die Mannheiligkeit abgesprochen. Der Verlust derselben ist modificirte Friedlosigkeit, welche den Schuldigen nur der Misshandlung durch den Verletzten aussetzt und ihm die Gerichtsfähigkeit nimmt[1]). Kann dann der Kläger binnen bestimmter Frist seine Busse nicht erhalten, so nehme er sich selbst Recht. Ist kein Gut vorhanden, so geht es an den Körper, wo keine Kuh ist[2]). Der Gläubiger mag mit Gefährten den Schuldner schlagen und verwunden, aber nicht so, dass er ihn todtschlägt oder ihm etwas abhaut oder dass er auf lange Zeit ein Krüppel wird[3]). Einer Auslieferung des Bussschuldners ist hier nicht gedacht. Der Gläubiger ist auf den Weg der Selbsthülfe angewiesen.

Das norwegische Recht[4]) giebt dem Gläubiger die Befugniss, den Schuldner in Haft zu nehmen. Hat er ihn den Verwandten dreimal vergeblich zur Auslösung angeboten, so ist ihm nach dem Drönterrechte gestattet, dem Schuldner so viele Gliedmassen abzuhauen, dass ihr Werth dem Betrag der Schuld gleichkommt. Dabei soll er mit den minder werthvollen beginnen. Stirbt der Schuldner daran, so ist er den Verwandten, die ihn auszulösen verschmähten, nicht zu vergelten[5]). Nach dem älteren norwegischen Stadtrechte mag der Gläubiger wegen gewisser Bussschulden von dem insolventen Schuldner, der nicht ausgelöst worden ist, herunterhauen wie er will, von oben oder von unten. Die Vergleichung mit den angeführten Bestimmungen des dänischen Rechtes bestätigt die Bemerkung Konrad Maurers[6]), dass das Verstümmelungs-

---

[1]) Wilda, Strafrecht S. 301 ff. — [2]) Ær ey fæ til, tha gaar thet a crop, thar ey ær co til. Eriks Sællandske Lov II, 52 i. f., Thorsen S. 61. — [3]) Nach jütischem Low darf der Gläubiger den Schuldner, dem die Mannheiligkeit genommen ist, wegen einer Wundbusse schlagen und wunden. Tödtet er ihn, so zahlt er das Wergeld, verliert aber nicht seinen Frieden. Jüt. Low nach Blasius Eckenberger III, 28: Schlägt er ihn auch tapfer und tüchtig, blutig und blau, dafür bessert er nichts. Vgl. Wilda, Strafr. 303. — [4]) Konrad Maurer, Die Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte, Münchener Sitzungsberichte 1874. — [5]) Es scheint, dass in den Frostuþíngslög wie in der Lex Salica und bei den Angelsachsen die Ergebnisslosigkeit des Aufgebotes den formellen Verlust der Mannheiligkeit ersetzt. — [6]) Schuldknechtschaft S. 21.

recht nicht etwa eine rechtliche Wirkung der Schuldknechtschaft ist, wohl aber ein Zwangsmittel des Gläubigers, den Schuldner zur freiwilligen Verknechtung zu veranlassen. Die Gulaþíngslög setzen es bereits als den normalen Fall voraus, dass der insolvente Schuldner sich freiwillig zum Knechtesdienste versteht. Will er sich dazu nicht herbeilassen, so führt der Gläubiger ihn zum Thing und bietet ihn den Blutsfreunden an. Lösen sie ihn nicht aus, so hat der Gläubiger das Recht, von ihm zu hauen, wo immer er will, oben und unten[1]).

Die auffallenden Härten des germanischen Schuldrechts erklären sich im letzten Grunde als Abspaltungen der Friedlosigkeit. Unrichtig ist es, wenn man die eigentliche Schuldhaft des deutschen Rechtes als eine Abschwächung oder als eine Umbildung der Schuldknechtschaft auffasst. Sie ist vielmehr an die Uebergabe des friedlos gewordenen Bussschuldners in die Gewalt des Gläubigers anzuknüpfen, der auf die Befugniss beschränkt worden ist, den Schuldner in Haft zu halten.

[1]) Vgl. Kohler, Shakespeare S. 28 ff.

Oben Seite 64, Zeile 5 von unten lies statt nach der: nach den norwegischen Gulaþíngslög.

III.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Grossen und das Allgemeine Preussische Landrecht.

Von

Herrn Professor Dr. **Wilhelm v. Brünneck**

in Halle a/S.

(Fortsetzung und Schluss.[1])

2) Westpreussen behielt unter polnischer Hoheit sein eigenes Recht. Neben einigen weniger verbreiteten Particularrechten galt dort, wie in Preussen überhaupt, noch von den Zeiten der Ordensherrschaft her im allgemeinen das Magdeburger Recht, besonders die unter dem Namen des alten Culm bekannte Redaction des Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffenrechts. Im sechzehnten Jahrhundert wurde auf der Grundlage des Culmischen Rechts eine Codification angestrebt Die Versuche aber, eine solche herzustellen, führten nicht zum Ziel. Weder kam die zuerst für ganz Preussen einschliesslich des Herzogthums in Aussicht genommene gemeinsame Gesetzgebung zu Stande, noch gelang es, selbst nur innerhalb des polnischen Preussens eine Rechtseinheit zu schaffen[2]. Keiner der verschiedenen Entwürfe des verbesserten Culmischen Rechts, die bei jenen Codificationsversuchen ausgearbeitet wurden, hat gesetzliche Kraft erhalten. Nur durch den Gerichtsgebrauch sind sie in den verschiedenen Theilen des polnischen Preussen zur Anerkennung gelangt[3]. Es gilt dies namentlich von den drei später durch den Druck bekannt gemachten Entwürfen: dem ius Culmense correctum, dem 1580 zu Neumarkt in la-

---

[1]) Vgl. Band X S. 24 ff. — [2]) S. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S. 351—353. — [3]) Stobbe a. a. O. II, S. 353.

teinischer Sprache abgefassten ius Culmense Polonicum und dem ius Culmense revisum vom Jahre 1594.

Nur das Letztere, welches man auch den Danziger Culm nennt, weil es namentlich in Danzig Geltung erlangte, giebt uns über die persönlichen Verhältnisse der Bauern im polnischen Preussen nähere Auskunft. Es wird darin Buch I Titel 8 Cap. I unterschieden zwischen Bauern schlechthin und Bauern, welche jemandes eigene Leute sind. Die ersteren sind freie Leute, sie können mitsammt ihren Kindern die Höfe verlassen, die ihnen eingegeben sind. Nur soll der abziehende Bauer, oder derjenige seiner Söhne, welcher von ihm als Annehmer des Hofes bestimmt wird, gehalten sein, mit Willen der Herrschaft einen anderen Wirth darin zu setzen, ehe und bevor er von dannen zieht.

Dahingegen heisst es von den anderen Bauern, welche eigen sind, sie seien an den Acker verbunden. Sie vermöchten deshalb nicht ohne den Willen der Grundherrschaft frei zu werden, sondern befänden sich mit all dem Ihrigen in deren Gewalt[1]).

Wie im ganzen ehemaligen Staatsgebiete des deutschen Ordens ist auch in Westpreussen die Freiheit der Bauern auf die Thatsache der Verleihung deutschen Rechts zurückzuführen, während andererseits unfrei diejenigen Bauern blieben, welche dieses Rechts nicht theilhaftig geworden waren. Ein Theil der letzteren lebte nach slavischem und polnischem Recht. Namentlich in Pommerellen war dies der Fall. Die noch in die Zeit vor Beginn der Ordensherrschaft zurückreichenden

---

[1]) Die hier einschlagenden Worte des ius Culmense revisum a. a. O. lauten wie folgt: „Wer Bauern hat, soll ihnen ihre Rechte halten und Gerechtigkeit pflegen. Wo auf einem Hof ein Bauer wohnt, der viele Söhne hat, wenn er mit einem den Hof besetzet, sollen die andern frey haben wegzuziehen, wohin es ihnen gefället, und mögen Weiber nehmen nach ihrem Wohlgefallen entweder an selbigem oder auch am andern Orte. Ist aber der Vater so schwach, dass er die Bauer-Arbeit nicht verrichten kann, und hat er nur einen Sohn, so soll derselbige Sohn den Hof annehmen, oder mit gutem Willen der Herrschaft einen andern darin setzen. Hat aber jemand Bauern, welche er von Alters her seine eigenen Leute und an den Acker verbunden zu seyn mit genugsamen Schein beweisen könnte, dieselben mögen ohne ihrer Herrschaft Willen nicht frey werden, sondern sind mit allem dem Ihrigen in ihrer Herrschaft Gewalt."

Urkunden weisen das aus. Sie bezeichnen die dort wohnenden Bauern, soweit sie nicht deutsche Colonisten waren oder doch deren Rechte erlangt hatten, als Kmethen (cmethones)[1].

Von diesen sahen wir, dass sie im Mittelalter grundhörige Leute (glebae adscripti) waren. Mochten nun auch die Hochmeister des deutschen Ordens nicht selten jenen slavischen Kmethen mit dem deutschen Recht zugleich die volle Freiheit geben, so hörte doch darum das polnische Recht und seine bäuerliche Unfreiheit keineswegs überall in Westpreussen auf. Es erhellt dies, abgesehen von älteren Nachrichten und Urkunden[2], die hierüber sprechen, schon daraus, dass in dem Privileg, welches König Kasimir IV. den westpreussischen Ständen im Jahre 1476 ertheilte, unter den mehreren, aus der Ordenszeit herrührenden verschiedenen Rechten, welche im Lande galten, die pommerschen Rechte (iura Pomeraniae) mit aufgeführt wurden[3]. Wir haben darunter die in Pommern und Pommerellen geltenden Rechte slavischen Ursprungs zu verstehen, welche, ausser dem, Pommern eigenthümlichen Recht (ius Pomeranicum oder Slavicum)[4], das polnische Recht (ius Polonicum) in sich begriffen.

Freilich wurde nun durch das vorhin gedachte Privileg des Königs Kasimir IV. von 1476 mit andern Rechten auch jenes slavische und polnische Recht aufgehoben und durch das culmische Recht ersetzt. Die darin sich gründende bäuerliche Unfreiheit erfuhr indessen damit keine Veränderung. Umfasst doch der Begriff des culmischen Rechts nicht etwa allein die Vorschriften der Handfeste von 1233, welche nichts von einer Unfreiheit weiss, sondern nicht minder auch den Inhalt des alten Culm. Dieses Rechtsbuch nimmt, wenn auch nur an einer einzigen Stelle (III, c. 91)[5], auf die Leibeigenschaft Rücksicht.

[1]) Vgl. die Urkunden Nr. 209. 318. 443 im Pommerellischen Urkundenbuch, herausgegeben von M. Perlbach. — [2]) Vgl. Gemeinschaftl. Beschwerde der Stände vom 10. März 1422 (Act. der Ständetage Preuss. I, S. 386), wo das polnische und preussische Recht neben dem culmischen und magdeburg. Recht genannt wird. S. im übrigen J. Voigt, Geschichte Preussens VI S. 487 ff. — [3]) Leges, ct. (ed. Konarski) (II) p. 229. — [4]) S. meine Abhandl. in dieser Zeitschr. IX, G. A., S. 115. — [5]) Vgl. dazu Magdeburg-Breslauer Systemat. Schöffenrecht (herausgeg. von Laband) B. III, Thl. II c. 55.

Nicht aber alle unfreien Bauern in Westpreussen waren von slavischer Abkunft, deren Abhängigkeit von ihren Herren sich auf das slavische und polnische Recht zurückführen liess. Es befanden sich darunter auch solche, die der altpreussischen Bevölkerung angehörten [1]).

Diese waren, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe [2]), bis gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhnderts, ja bis zum Jahre 1466, mit dem die definitive Trennung Westpreussens vom Ordenslande eintrat, zwar ebenfalls wohl grundbehörige Leute, nicht aber Sklaven im Sinne des neueren polnischen Rechts. Sonach entsprach es durchaus dem geschichtlich überkommenen Rechtszustande, wenn das ius Culmense revisum Bedeutung und Wirkung der Leibeigenschaft in Westpreussen allein darauf beschränkt, dass die Bauern an den Acker verbunden seien und der Freizügigkeit ermangelten. Da sie nicht direct, sondern nur mittelbar dem Rechte ihrer Grundherren unterworfen waren, vermöge der Beziehung, in der sie zu gewissen Grundstücken standen, konnte man von ihnen sagen, sie seien „nicht sowohl Leibeigene, als vielmehr landeigene Leute — und Erbunterthanen“ [3]).

Immer war jedoch der Bereich, wo dieser Entwurf eines verbesserten culmischen Rechtsbuches durch den Gerichtsgebrauch Eingang gefunden und Geltung erlangt hatte, nur ein sehr kleiner. Ausser in der Stadt Danzig nebst ihrem Gebiet [4]) kam er allein noch in den kleinen Städten und in mehreren Dörfern deutscher Zunge zur Anwendung [5]). Die Auffassung der Leibeigenschaft als blosser Grundbehörigkeit, welche das ius Culmense revisum aufzeigt, ist darum noch nicht massgebend für die rechtliche Beurtheilung des Instituts zur Zeit der polnischen Herrschaft in Westpreussen überhaupt. Bedeutsam musste da ein Umstand werden. Ich meine die Thatsache, dass das ius Culmense Polonicum Lib.

---

[1]) So namentlich in der Gegend von Christburg und Marienburg. — [2]) S. meine Abhandl. in dieser Zeitschrift VIII G. A. S. 41 ff. — [3]) S. Hanow in seiner Ausgabe des ius Culm. rev. Bd. I Tit. 8 Cap. I Note 93. — [4]) Für die Zeit Friedrichs des Grossen muss Danzig ausser Betracht bleiben. Bekanntlich kam die Stadt erst mit der zweiten Theilung Polens von 1793 an Preussen. — [5]) S. Schweickart in den Kamtzschen Jahrb. XXVI S. 286. 287.

IV c. 212 die deutschen Worte eigen und Eigenschaft des alten Culm II, 97 schlechthin mit servus und servitus übersetzt, ohne den letzteren Bezeichnungen einen einschränkenden Sinn zu geben [1]).

Wie schon der Name Polonicum es besagt, kam dieses Recht hauptsächlich in den Theilen des Landes in Gebrauch, wo, wie im Bisthum Culm, das polnische Element in der Bevölkerung, wenn nicht überwog, so doch stark vertreten war[2]). Bei den Polen aber stand im Jahre 1580, als man zu Neumarkt jene Revision des Culmischen Rechts vornahm, der Charakter der Leibeigenschaft als einer Sklaverei bereits fest. Es erscheint so wohl begreiflich, dass die Edelleute polnischer Herkunft und nicht minder die deutschen, welche sich dem polnischen Wesen accomodirten, bemüht waren, die Grundsätze des polnischen Rechts bezüglich der unfreien Bauern auf ihren Gütern in Anwendung zu bringen. Und dieses ihr Streben war nicht ohne Erfolg. Denn wie uns Hartknoch berichtet, erlangte in Westpreussen die Zusammenstellung der polnischen Statuten, welche Herbert von Fulstein in alphabetischer Ordnung verfasst hatte, das Ansehen einer Rechtsquelle. Diese begriff[4]) neben andern die Verordnung des Königs Wladislaus Jagello von 1420, die wegen der servi et ancillae auf die Vorschriften des römischen Rechts über die Sklaven hinwies.

Geradezu entscheidend aber für die Herstellung einer absoluten Gewalt der adeligen Herren über ihre leibeigenen Leute musste eine Verordnung werden, die im Jahre 1554 erging[5]). Diese verbot jede Berufung gegen die Urtheile der herrschaftlichen Patrimonialgerichte. Sie fand demnächst Aufnahme in das ius terrestre nobilitatis Prussiae vom Jahre 1598,

---

[1]) Es heisst dort nach der Ausgabe von Bandtkie. Varsav. 1814: „Si quis hominem in servitudinem vindicare velit, servum suum esse, probare debet ut iuris est, quatenus ille pro libero se gerat, sin se liberum non probaverit, dominum sequatur; si literarum testificatione subnixus sit, quibus natales eius vel manumissionem municipii dominus, unde oriundus est, confirmat, vel si libertatem testibus comprobare possit, pro libero censebitur, ac libertatis beneficio gaudebit.“ — [2]) Schweickart a. a. O. S. 281 ff. — [3]) Altes und neues Preussen S. 592. — [4]) verb. servus p. 398. — [5]) S. Macieiowski, Slav. Rechtsgesch. III, § 118 S. 179.

welches sich der westpreussische Adel als ein ihm eigenthümliches Sonderrecht mit Zustimmung des polnischen Reichstages gab und sich vom König Sigismund III. bestätigen liess. Darin [1]) ward den Unterthanen ausdrücklich die Fähigkeit abgesprochen, in Processen vor Gericht wider ihre Grundherrschaften als ihre unmittelbaren Obrigkeiten aufzutreten. Ein Rechtssatz, für den man im eigentlichen Polen kein königliches Statut anzuführen vermochte, der dort vielmehr allein einer verhältnissmässig erst späten Uebung und Gewohnheit seine Entstehung verdankte, erhielt auf diese Weise für das polnische Preussen die förmliche gesetzliche Anerkennung. Damit aber war die gänzliche Rechtlosigkeit der unfreien Landbewohner proclamirt. Endlich mag hier auch noch erwähnt sein, dass sogar die polnische Reichssatzung von 1633, welche gegen die Vindication der Herren bezüglich von Leibeigenen, die sich ihrer Gewalt entzogen, jede Verjährung ausschloss, auf dem platten Lande in Westpreussen Geltung erlangte. Denn während die Städte, zum wenigsten die grösseren, der Einführung derselben in das Landrecht widersprachen, liess der Adel sich diese willig gefallen [2]).

Halten wir alle diese Momente zusammen, so werden wir nicht an der Thatsache zweifeln dürfen, dass, gleichwie in Polen selbst, ebenso auch in Westpreussen die unfreien Leute unter dem Einfluss des polnischen Rechts einer völligen Sklaverei ihrer adeligen Herren anheimgefallen sind. Eine Ausnahme machten da allein die grundbehörigen Bauern der wenigen Städte und Dörfer, wo das ius Culmense revisum von 1594 (der Danziger Culm) Geltung hatte.

Es ist jetzt 3) noch das Ermland, mit dem wir uns zu beschäftigen haben, um auch für diesen Landestheil festzustellen, welche Bewandtniss es dort mit der Leibeigenschaft während der Zeit von 1466 bis 1772 gehabt hat.

---

[1]) Vgl. das. Tit. VI § 2 „standi autem locum in Iudicio non habent subditi — contra Dominum et vice versa, cum ob potestatem quam quisque in suos habere debet, nullum cum suis iudicium intendere debeat". — [2]) Vgl. Hanow in seiner Ausgabe des ius Culmense ex ult. rev. B. I Tit. 8 cap. 3 Note 96. S. ferner Jo. Ern. v. d. Linde, Diss. iur. (Gedani, 1698) p. 22. 23. 94. 97 und Hauenstein in repertor. iur. Pruthen. (Gedani, 1730) verb. Rusticus p. 528—529.

Von den verschiedenen Revisionen des culmischen Rechts ist eine, das ius Culmense correctum, im Ermlande entstanden. Durch den Gerichtsgebrauch bekam sie dort das Ansehen einer Rechtsquelle. Daneben galten im Lande die Verordnungen der Bischöfe. Sie übten, wie einstmals in Unterordnung unter die Herrschaft des deutschen Ordens, so nunmehr nach dem Thorner Frieden von 1466 unter polnischer Oberhoheit weltliche Regierungsrechte aus. Die polnische Oberhoheit brachte in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts eine gewisse Rechtsgemeinschaft zu Wege nicht allein zwischen Ermland und dem polnischen Preussen, sondern auch mit dem ja ebenfalls von Polen, wenn auch in anderer Weise, abhängig gewordenen Herzogthum. Diesem Umstande wird man es zuschreiben müssen, dass die Landesordnung beider Lande Preussen, welche König Sigismund I. von Polen und Herzog Albrecht von Preussen 1529[1]) zu Marienburg vereinbart und verkündet hatten, im Ermlande zur Einführung gebracht wurde. Es wird darin ein Zustand der unfreien Bauern vorausgesetzt, welcher dem damals im herzoglichen Preussen geltenden Rechte entsprach und sich nur wenig von dem einer gänzlichen Rechtlosigkeit unterschied. Hierauf zielt namentlich eine Vorschrift ab, die sich auf die ihren Herren entwichenen Bauern und das Vermögen bezog, welches diese etwa erwarben, während sie sich unter der Herrschaft einer anderen, nicht ihrer eigentlichen Gutsobrigkeit befanden[2]). Schon an anderer Stelle habe ich gezeigt, dass es sich dabei um eine Folgerung handelt, die sich aus dem Grundsatze ergab, alles, was der unfreie Bauer erwerbe, gehöre nicht ihm,

[1]) Sie wurde als appendix dem ius Culmense correctum angehängt. Mit diesem zusammen hat sie Kunigk in Braunsberg im Jahre 1711 zum Abdruck gebracht. — [2]) S. dort den Abschnitt „Von Bauern“, wo es heisst: „So ein Bauer, wesserley condition er sey oder einss Bauern Sohn, auss einer Herrschaft in die ander sich begebe; soll von keinem Herrn, oder Junker, ohn schrifftlichen Schein seines Abschieds angenommen werden, wo das jemand thät, soll er auf dess andern Erforderung und Anregen denselbigen mit seiner Haab und Güttern, die er mit ihm gebracht hätte, und noch vorhanden seynd; Daneben auch mit der Helfft derjenigen, so er da erworben, zugelegt oder erkaufft hätte, folgen lassen. Und was er ihn vorgestreckt, soll er darüber verlustig seyn.“ (Ius Culmens. correct. appendix. S. 130—131.)

sondern dem Herrn, in dessen Gewalt er sich zur Zeit des Erwerbes befand[1]). Mit einer blossen Grundbehörigkeit war die so statuirte Unfähigkeit zum eigenen Erwerb nicht mehr in Einklang zu bringen. Sie liess sich allein rechtfertigen, wenn man die Leibeigenschaft als eine Art Sklaverei auffasste. Das ius Culmense correctum sprach sich seinerseits nicht näher über die Leibeigenschaft und über den Begriff aus, den es mit dem Worte verbunden wissen wollte. Es beschränkte sich in c. 73 lediglich darauf, im Anschluss an die Vorschrift des Alten Culm II, 97 die Beweisfrage in dem Falle zu regeln, wo jemand gegen einen andern den Anspruch erhob, dass er „sein eigen" sei. Da musste es denn für die rechtliche Beurtheilung und Behandlung der unfreien Leute im Ermlande von entscheidender Bedeutung werden, dass die Landesordnung von 1529 der Leibeigenschaft eine Wirkung zuschrieb, welche über die blosse Grundbehörigkeit hinausging. Ohne in eine rechtliche Beziehung zu treten zu den Gütern, auf denen sie wohnten, wurden diese damit in Ansehung ihrer Person[2]) und dessen, was sie besassen und erwarben, der Herrschaft ihrer Grundherren unterworfen.

Die Folgezeit bis zur Vereinigung des Landes mit Preussen hat an diesem Zustande nichts geändert. Die in Ostpreussen und Littauen seit dem Jahre 1540 in Angriff genommenen Reformen, welche der Leibeigenschaft allmählich mehr nnd mehr, wenn auch freilich immer noch nicht vollständig, die Bedeutung einer Art von Sklaverei nahmen, fanden auf das Ermland keine Ausdehnung. Es behielt dort lediglich bei den Vorschriften der L.-O. von 1529 sein Bewenden[3]).

---

[1]) S. meine Abhandl. in dieser Zeitschrift VIII G. A. S. 48. 49. — [2]) Eine Beschränkung erfuhr das den Grundherren an ihren Leibeigenen unmittelbar gegebene Recht nur in einer Beziehung. Nach der L.-O. von 1529 a. a. O. sollten Bauerntöchter „in frembde Herrschafft zu verehelichen Macht haben, so es mit der Eltern Willen geschieht, doch also, dass ihr Vätterlich Erbe durch Entwendung der Güter von ihnen ungeschwächt bleibe. Und wo es durch ihren Abgang erledigt würde, widerumb besetzt werde". Mit diesen Massgaben bedurfte darnach die Eheschliessung der Bauerntöchter der Ertheilung des herrschaftlichen Consenses nicht weiter. — [3]) Vgl. das zwischen dem ermländ. Bischof und dem Kurfürsten und Herzog Georg Wilhelm am 22. October 1636 geschlossene Abkommen, betr. die Abforderung der aus dem Ermland nach

König Friedrich der Grosse hat den Zustand, in dem sich die unfreie Landbevölkerung bis zum Jahre 1772 in Preussen, worunter wir hier Westpreussen nebst dem Netzdistrict und dem Ermlande und Ostpreussen zu verstehen haben, befand, eine Sklaverei genannt [1]. Die Richtigkeit dieser Bezeichnung hat sich uns erwiesen. Nicht allein in dem früher zu Grosspolen gehörigen Netzdistrict, auch in Westpreussen, wenn man wenige Städte und Dörfer ausnimmt, und im Ermland war die Leibeigenschaft in der That eine Art der persönlichen Sklaverei. Und selbst in Ostpreussen und Littauen hatte die bäuerliche Unfreiheit noch nicht völlig die ihr seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zukommende Bedeutung eines „knechtischen Eigenthums" verloren. Galten doch die dortigen adeligen Gutsbesitzer für befugt, ihre unfreien Bauern an andere Grundherren ohne gleichzeitige Abtretung ihrer Güter zu veräussern [2].

Der Gegenstand, auf dessen Reform es ankam, ist sonach klargelegt. Anders wie in Pommern handelte es sich in Preussen (West- und Ostpreussen) um mehr als um eine bloss nominelle Abschaffung der Leibeigenschaft unter Aenderung ihres Namens in Eigenbehörigkeit oder Unterthänigkeit. Es fragte sich hier, sollte ein Verhältniss bestehen bleiben oder aufhören, welches die unfreien Leute entweder völlig zu Sklaven ihrer Grundherren machte, oder doch wenigstens in mancher Hinsicht sie nicht als Personen, sondern als Sachen behandeln liess? Der grösseren Bedeutsamkeit des Gegenstandes, auf den es ankam, entsprach denn auch der Umfang der Reformen. Wir werden sehen, dass diese sich

---

dem herzoglichen Preussen und von hier nach dort austretenden Unterthanen (Grube, corp. iur. Prut. II, p. 98). S. ferner die damit übereinstimmende, zu Braunsberg 1668 neugedruckte „Ordnung des Bischoffthums Ermland, wie es hinfort mit Abforderung der entgangenen Unterthanen — soll gehalten werden". Art. I u. III bei v. d. Linde, Dissert. iurid. p. 112—113. Es erhellt daraus die im Ermlande fortdauernde Geltung der hier einschlagenden Bestimmungen der L.-O. von 1529.

[1]) S. die weiterhin noch zu besprechende Verordnung vom 8. November 1773 bei den Worten: „Heben Wir — hierdurch sowohl in Ansehung Unserer Domänenämter, als überhaupt allgemein in Ost- und Westpreussen alle Leibeigenschaft und Sklaverey auf". — [2]) S. meine Abhandl. in dieser Zeitschr. VIII G. A. S. 56—57.

keineswegs etwa allein darauf beschränkten, an Stelle der Sklaverei die Gutsbehörigkeit zu setzen.

Nicht aber war es ein neu erfundenes Recht, welches den Leibeigenen in den neu erworbenen Gebieten und zugleich in Ostpreussen eine Verbesserung ihrer Lage bringen sollte. Vielmehr schliesst sich die hierauf abzielende Gesetzgebung des Jahres 1773, wie ich schon früher angedeutet habe, auf das engste an das Recht Schlesiens an, welches König Friedrich II. bei der Besitznahme dieser Provinz vorfand und dann später weiter ausbildete.

Ehe wir fortfahren, ist es daher nothwendig, dass wir uns mit den Vorschriften des schlesischen Rechts über die bäuerliche Unfreiheit bekannt machen. In ihm besitzen wir den Schlüssel zum Verständniss der späteren Fridericianischen Gesetzgebung in Sachen der Leibeigenschaft und Unterthänigkeit.

Die Anfänge der schlesischen Gesetzgebung, welche den unfreien Landbewohnern Rechte einräumte, die sie früher nicht gehabt hatten, reichen in die erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts zurück. Der Landfrieden des Kaisers Ferdinand I. vom 22. September 1528 [1]) bestimmte in Art. XV, ein Bauer oder Gärtner solle ebensowenig wie seine Söhne oder Töchter, „ohne den Willen ihrer Erbherren von diesen nicht wegziehen dürfen, auch nicht befugt sein, etwas von dem, was zum Erbe gehörig, als Pferde, Vieh, Hausgeräthe, zu bescheiden oder in seiner Krankheit [2]) zu vergeben“. Dahingegen, heisst es darin weiter, „die Bereitschaft an Gelde und anderm, das zu dem zinshafften Erbe nicht gehörig, mag ein jeder in Beyseyn des Schultzen und des Aeltesten desselbigen Dorffs seines Gefallens legiren und verschaffen; dennoch, dass er damit der Ordnung Kayserlicher und landüblicher Sachsen Recht nicht zu nahend sey“.

Den Bauern, welche der Freizügigkeit ermangelten, war damit das Recht beigelegt, über ihr Vermögen, welches sie ausser den Höfen und dem dazu gehörigen lebenden und

[1]) Privilegia et Statuta das Erb-Hertzogthum Schlesiens concernirend (Breslau, 1713), I, S. 74. — [2]) Gemeint sind hier offenbar die Vorschriften des Sachsenspiegels Landrecht I, 52 §§ 2. 4, betreffend die Vergebungen vom Siechbette aus.

todten Inventar besassen, nicht nur unter Lebenden, sondern auch von Todes wegen Verfügung zu treffen. Sie sollten da keinen weiteren Beschränkungen unterliegen als denjenigen, die sich aus den Vorschriften des gemeinen römischen und Sachsenrechts in Rücksicht der Testirfreiheit und Dispositionsfähigkeit im allgemeinen ergaben und daher ebenso auch freien Leuten zur Richtschnur dienten. Der Unfreiheit war hierdurch jede Wirkung nach der vermögensrechtlichen Seite genommen. Hatte im Lande neben dem römischen Recht der Sachsenspiegel Geltung erlangt, so stand doch nunmehr fest, dass die darin III, 32 § 8 über das Erbe der eigenen Leute zu Gunsten ihrer Herren getroffene Bestimmung keine Anwendung finde auf die schlesischen Bauern[1]).

Mit dem Zugeständniss, dass sie vermögens- und verfügungsfähig seien, war indessen noch nichts darüber entschieden, ob sie auch sonst, abgesehen von ihrer Gebundenheit an die Scholle, freien Leuten gleichgestellt sein sollten oder nicht. Es konnte namentlich zweifelhaft scheinen, ob es den Herren etwa freistand, ihre Bauern oder deren Kinder ohne die Güter, denen sie bis dahin zugehört hatten, an andere Herren abzutreten und zu veräussern.

Da war es denn wichtig, dass derselbe Kaiser Ferdinand I. für die oberschlesischen Fürstenthümer Oppeln und Ratibor verordnete[2]), es sollten den Bauern ihre Güter von den Grundherren fortan um einen bestimmten Preis erblich verkauft werden, mit der Befugniss, solche an andere weiter zu veräussern. Ehedem war es üblich gewesen, den Bauern sog. besetzte Güter einzugeben. Es waren dies Güter, die, während

---

[1]) Auf die ältere Geschichte der Leibeigenschaft in Schlesien einzugehen, liegt ausserhalb der Zwecke dieser Abhandlung. Für diese genügt es, die Entwickelung des Rechts seit dem sechzehnten Jahrhundert darzulegen. Es mag so dahingestellt bleiben, ob der Landfrieden von 1528 nur das ohnehin schon im Lande geltende Recht zum gesetzlichen Ausdruck bringen wollte, oder ob damit etwas Neues statuirt werden sollte. In letzterem Falle sei hier die Frage offen gelassen, ob der Grund der den unfreien Bauern mangelnden Vermögensfähigkeit etwa auf Reste slawischen Rechts zurückgeführt werden müsste, oder darin beruhte, dass man die Vorschriften des Sachsenspiegels über die eigenen Leute auf die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schlesien zur Anwendung brachte. — [2]) Privilegia I S. 148.

sie im alleinigen und ungetheilten Eigenthum der Herren blieben, den Bauern mit einem gewissen Beilass an Vieh, Hausrath und anderem Zubehör eingeräumt wurden, gegen die Verpflichtung, dafür auf dem Dominium Frohndienste zu leisten. Solche Güter konnte der Herr beim Tode des bäuerlichen Wirths einziehen. Nicht weniger stand es ihm frei, diesen bei Lebzeiten daraus wieder zu entfernen, wenn er sich in der Dienstpflicht säumig erwies oder sonstwie die bei Uebernahme des Gutes eingegangenen contractlichen Verbindlichkeiten nicht erfüllte. Es stand so nichts im Wege, wenn etwa der Grundherr damit umging, nach Einziehung eines solchen besetzten Gutes den Bauern oder dessen Erben auf einen anderen Hof zu setzen oder auch an einen anderen Herrn abzutreten, welcher ihn zum Unterthan zu haben wünschte, um ihn auf einen seiner Höfe zu etabliren. Dies wurde den Herren unmöglich gemacht, wenn es künftig allein nur noch Bauern mit festem erblichem Besitzrecht gab und diesen zugleich das Recht eingeräumt ward, bei stattfindender Weiterveräusserung der erblich erkauften Höfe die Entlassung aus der herrschaftlichen Gewalt zu fordern.

Die Landesordnung der beiden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor vom Jahre 1562, welcher jene ältere Verordnung Kaiser Ferdinands I. einverleibt wurde, machte es daher in Art. 36 [1]) den Grundherren zur Pflicht, den Bauern ihre Güter erblich zu verkaufen und diese, wenn sie solche später einmal weiter verkauften [2]), mit Weib und Kind frei ziehen zu lassen. Dabei sollte denselben eine Kundschaft d. h. ein Schriftstück ausgestellt und ausgehändigt werden, worin die Entlassung aus der Gewalt der bisherigen Grundherrschaft bezeugt wurde. Nicht aber überall wurden die Besitzverhältnisse der Bauern in dieser Weise geregelt. Immer kamen noch da und dort, zumal in den an Polen grenzenden Districten, Güter vor,

---

[1]) Privilegia VI 1712. 1713. — [2]) Es galt dies nicht nur im Fall eines freiwilligen Verkaufs, sondern ebenso auch dann, wenn der Herr den Bauer, wie ihm das unter Umständen freistand, zum Verkaufe zwang, um dann in Ermangelung eines dritten Käufers das Gut selbst nach einer von geschworenen „Gräntz-Leuten“ aufgenommenen Taxe zu erstehen. Vgl. die L.-O. von 1562 a. a. O. S. 1713 bei den Worten: „Wenn ein Unterthan dem Herrn nicht gefällt“ u. s. w.

an welchen die Bauern kein festes Besitzrecht hatten [1]). Und gerade in Oberschlesien mag es oft genug geschehen sein, dass die Grundherren dem gesetzlichen Verbot zuwider den Bauern ihre Güter nicht erblich verkauften. So blieb dann immer noch die Frage unerledigt, ob die bäuerliche Unfreiheit in der blossen Gutsbehörigkeit oder Unterthänigkeit aufging, oder ob sie ausser dem Mangel der Freizügigkeit die Rechtsfähigkeit der Bauern und Gärtner auch etwa sonst berührte und minderte. Bezeichnete doch selbst noch ein allgemeiner Landtagsschluss der schlesischen Stände vom 19. November 1637 das Verhältniss der Bauernkinder zur Grundherrschaft als nexus mancipiorum [2]).

Diesen Zweifel ein- für allemal zu heben, war der Gesetzgebung vorbehalten, welche der Zeit bald nach Beendigung des dreissigjährigen Krieges angehört. Die von den Fürsten und Ständen am 1. October 1652 erlassene Ordnung wegen der entwichenen Unterthanen sprach es mit Hinweis auf die verschiedene, theils härtere, theils mildere Behandlung, welche die unterthänigen Leute in anderen Ländern erfuhren [3]), in unzweideutiger Weise aus, dass dem Rechte Schlesiens jede Sklaverei oder Leibeigenschaft im Sinne und in der Bedeutung einer solchen fremd sei. „Allhier im Lande," — heisst es darin, „ist die Sclaveria und Leibeigenschaft nicht bräuchlich oder herkommen, sondern die Bauern, Gärtner und dergleichen

---

[1]) Hierauf weist wenigstens die spätere Entwickelung der dortigen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse hin. S. Knapp, Bauernbefreiung I S. 120. 121 Note 2. — [2]) Privilegia I S. 155. — [3]) Vgl. darin die Worte (a. a. O. S. 146): „befinden wir für rathsam, kurtzlich zu praemittiren, dass es mit den Unterthanen nicht aller Orten einerley Gelegenheit habe, indem sie an einen härter als in andern gehalten werden". Es folgt hierauf unmittelbar die im Text von mir sogleich anzuführende Stelle. Den Gegensatz des heimischen zu dem auswärts geltenden Recht hervorzuheben, musste man um so mehr sich veranlasst sehen, als nicht bloss im angrenzenden Polen, sondern auch in Böhmen, mit dem Schlesien sich damals in staatsrechtlicher Verbindung befand, die Unterthanen seit dem sechzehnten Jahrhundert der unbedingten Gewalt ihrer Grundherren und völliger Knechtschaft verfallen waren. Vgl. über die böhmische Leibeigenschaft die Abhandlung von Knothe, über die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz (Neues Lausitzer Magazin Bd. LXI, S. 238).

Unterthanen werden für freye Leute gehalten, dahero sie ihre Güter eigenthümlich und erblich besitzen, dieselben zu ihrem Nutzen verkauffen, vertauschen, und davon, wie auch von allem andern ihrem Vermögen, tam inter vivos quam mortis causa disponiren, nicht allein mit andern Leuten, sondern auch mit ihrem eignen Herrn, contrahiren, für Gericht handeln, und was mehr ist, selbst Gericht besitzen können, — welches alles solche Actus seyn, so keineswegs von Leuten servilis conditionis verrichtet werden mögen, und ob sie wohl ihren Herrschafften von den Gütern zu Robotten und zu dienen verbunden, nimmt doch solches ihrer Libertät nichts". (Privilegia ct. des Erbherzogthums Schlesien I S. 146. 147.)

Stand hiernach die Rechtsfähigkeit der Bauern, Gärtner und Unterthanen fest, so war es doch andererseits, wie dieselbe Ordnung des weiteren besagt, ebenso gewiss, dass dieselben „vermöge des kundbahren Landes-Brauchs, wegen ihrer Güter und Gründe ihrer Herrschaft stärker und genauer, als andere Unterthanen, verbunden" waren (Privilegia I S. 149). Die Unterthänigkeit ist hier in dem engeren Sinne einer privatrechtlichen Abhängigkeit zu verstehen. Als solche unterscheidet sie sich von der Vogtei oder dem öffentlichen Verhältniss, vermöge dessen freie Hintersassen einem Herrn, nicht um dessen Eigenschaft als Grundherrn, sondern als Gerichtsherrn willen, untergeordnet sind.

Den Wirkungen nach entsprach diese Unterthänigkeit auf Seiten der ihr unterworfenen Bauern u. s. w. der Gutsbehörigkeit oder Gutspflicht [1]). Wie schon nach dem früheren Recht[2]) geht diesen auch nach dem Inhalte der Unterthanenordnung von 1653 die Freizügigkeit ab. Sie so wenig wie ihre Kinder dürfen ihr Domicil wechseln, ehe sie nicht die Loslassung von der Grundherrschaft erlangt haben. Wenn daher ein unterthäniger Mann ein Bauerngut oder eine Gärtnerstelle käuflich an sich brachte, so konnte er darauf allein hin von dem Herrn, zu dessen Dominium der erworbene Hof gehörte, noch nicht zum Unterthanen angenommen werden. Es bedurfte da, weil niemand zugleich zweien Herren unterthänig sein

[1]) S. J. A. de Friedenberg, Tractatus de Silesiae iuribus T. II Lib. II c. XXIX § 19 p. 52. — [2]) Landfrieden Kaiser Ferdinands I. von 1528 oben S. 111.

konnte, noch ausserdem der Loslassung durch seinen früheren Herrn [1]).

Nicht aber Bauern oder Gärtner allein sollten als Unterthanen gelten. Dieselbe Verordnung erklärte auch diejenigen Leute nebst ihren annoch in väterlicher Gewalt stehenden Kindern für unterthänig, welche ein von einer Grundherrschaft abhängiges Gut pachteten und sich damit, wenngleich nur auf gewisse Zeit, dort sesshaft machten. Ja selbst die blossen Miether (inquilini) und Hausleute sollten unterthänig werden [2]).

Alle Unterthanen aber, selbst die nicht ausgenommen, welche keine eigenen oder überhaupt keine Grundstücke besassen, waren der herrschaftlichen Gewalt nicht direct unterworfen. Nur mittelbar wurden sie hiervon ergriffen vermöge der Beziehung, in der sie zu gewissen Gütern standen, innerhalb deren Bereich sie wohnten. Vermöge derselben waren sie nicht etwa bloss dem Herrn verbunden, dem sie sich zuerst als Unterthanen verpflichtet hatten. Sie blieben nicht minder auch seinen Nachfolgern im Besitz der Güter unterthänig. Hinwiederum konnten sie ihrerseits nicht an und für sich, sondern nur in der Eigenschaft von Unterthanen von einem an den anderen Herrn abgetreten und veräussert werden. Dies aber setzte, weil die Unterthänigkeit eben in der Beziehung beruhte zu einem bestimmten Gute, nothwendig voraus, dass der veräussernde Grundherr zugleich das Gut mit veräusserte, zu welchem sie als Unterthanen gehörten [3]).

Vergleicht man das hier über die Unterthänigkeit Gesagte mit dem Inhalt der Verordnungen, welche in anderen Ländern um die gleiche Zeit oder selbst später noch in Sachen der grundbehörigen Bauern erlassen wurden, so wird man nicht anstehen dürfen, den fortgeschrittenen humanen Standpunkt der schlesischen Gesetzgeber anzuerkennen. Die Ordnung von 1652 ist meines Wissens das erste deutsche Landesgesetz [4])

---

[1]) Privileg. I, S. 149. — [2]) Das. I, S. 149. — [3]) Privilegia I, S. 151. „Die — Unterthanen worden, sind nicht allein derselben Herrschafft, der sie sich erstlich verpflichtet gemacht, unterthänig, sondern werden auch in solcher Qualitaet wiederum alieniret und auf andere Herrschafften mit dem fundo transferiret deren sie nachmals unterthänig sein u. s. w." — [4]) Auch die nur ein Jahr früher entstandene Unterthanenordnung für die an Schlesien unmittelbar angrenzende

welches es unumwunden aussprach, die grundbehörigen oder unterthänigen Bauern und andere Landbewohner sind an und für sich freie Leute. Nur vermöge ihrer Eigenschaft als Unterthanen und um der Beziehung willen, in der sie zu gewissen Gütern stehen, sind sie der grundherrlichen Gewalt unterworfen.

Aber nicht bloss diese principielle Auffassung der Unterthanen als freier Leute ist es, wodurch sich die Schlesische Ordnung vortheilhaft auszeichnet. Noch wichtiger war es, dass sie das Verhältniss zwischen den Unterthanen und den Gutsherren, abgesehen von der als Beendigungsgrund der herrschaftlichen Gewalt zugelassenen Verjährung[1]), in weit ausgedehnterem Masse zu einem lösbaren machte, als dies sonst in Deutschland geschah. Während nämlich andere Eigenthums-, Bauer- oder Unterthanenordnungen aus der Zeit des siebzehnten und der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts immer nur einzelne wenige Ausnahmen statuirten, wo die Grundbehörigkeit oder Gutspflicht ohne die in den Willen der Herren gestellte Loslassung aufhören sollte, wird hier für eine ganze Reihe von Fällen die Aufhebung der Unterthänigkeit angeordnet, ohne dass es dabei auf Willen und Zuthun der Grundherren ankäme.

Eine Aufhebung der Unterthänigkeit konnte erfolgen, wenn ein Herr seine Unterthanen misshandelte oder in anderer Weise willkürlich und ungesetzlich mit ihnen verfuhr[2]). Ward ihm da auf erhobene Beschwerde[3]) sein Recht an ihnen von

---

Oberlausitz vom 4. Juni 1651 (S. Knothe a. a. O. S. 268) erklärte zwar die Unterthanen auf dem Lande nicht für Sklaven, da sie „nicht nach Art und Weise, wie die Knechte in dem römischen Recht dienstbar und leibeigen" ihre Grundstücke besässen, sondern den „auf den Grund gewidmeten gleich zu achten" seien. Indem sie aber von diesen weiter sagte, sie wären weder gänzlich frei, noch gänzlich dienstbar, sprach sie es nicht so kategorisch wie die schlesische Ordnung aus, dass dieselben nur allein vermöge der Beziehung, in der sie zu gewissen Gütern und nur mittelbar zu deren Herren standen, eine Minderung ihrer Freiheit und ihrer Rechte erführen.

[1]) Privileg. I, S. 155. — [2]) Privileg. I, S. 153. — [3]) Den Weg der Beschwerde gegen Misshandlungen des Herrn hatte schon die L.-O. von 1572 für Oppeln und Ratibor den dortigen Unterthanen eröffnet. Im übrigen hatte sich dieses Gesetz damit begnügt, den Herren, welche

der zuständigen Staatsbehörde abgesprochen, so wurden diese damit ohne weiteres frei. Von anderen Thatsachen, bei deren Vorhandensein die Unterthänigkeit sofort aufhören sollte, mögen hier folgende Erwähnung finden. Kaufte der Herr dem Unterthanen sein Gut ab oder nöthigte er ihn, dasselbe zu verkaufen, so war dieser nicht schuldig, länger im Bereiche der Grundherrschaft zu bleiben. Der Herr durfte ihn nicht zur Uebernahme eines anderen Gutes unter seiner Herrschaft zwingen. Nicht minder wurde ein Unterthan von der Gewalt seines Herrn dann frei, wenn dieser ihm aus einem oder dem anderen Grunde das Gut einzog, das er von ihm besass[1]). Im übrigen bildete die vom Herrn ausgehende Entlassung aus der Gewalt die ordentliche und gewöhnliche Art der Beendigung der Unterthänigkeit. Jedoch durfte diese nicht schlechthin versagt werden. Die Herren waren unter gewissen Umständen zur Ertheilung der Kundschaften oder Losbriefe verpflichtet.

Die Bauern und Gärtner hatten die Entlassung zu fordern. sobald sie ihre Grundstücke mit Wissen und Willen der Herrschaft verkauften oder anderweitig an den Mann brachten, War da einmal die Uebergabe und Auflassung an den Erwerber ordentlich vollzogen, so sollte der Veräusserer am Abzug nicht gehindert werden, ohne dass es weiter darauf ankam, ob der an seine Stelle tretende neue Wirth auf dem Gute blieb oder es hinterher wieder verliess. Auch die Einwilligung zum Verkauf durfte der Herr nicht unbedingt verweigern. Ward ihm ein arbeitsamer tüchtiger Mann als Käufer vorgestellt, so musste er ihn als Bauern oder Gärtner annehmen und hingegen den vorigen Besitzer loslassen. Nur ganz besondere Bedenken vermochten in diesem Falle die Versagung seiner Genehmigung der Veräusserung zu rechtfertigen[2]).

Trotzdem behielt das Belieben der Grundherren immer noch einen ziemlich weiten Spielraum. Die Kundschaften

---

sich einer Misshandlung ihrer Leute schuldig machen würden, mit Strafe zu drohen, ohne daran das Präjudiz zu knüpfen, dass ihnen die Gewalt über die Misshandelten entzogen werden würde (Privileg. VI, S. 1714).

[1]) Privileg. I, S. 152. 153. — [2]) Privileg. I, S. 152. 153.

oder Losbriefe brauchten regelmässig nicht ohne Entgelt ertheilt zu werden. Ihre Auslösung gehörte mit zu den Gefällen, die von der Patrimonialgerichtsbarkeit aufkamen [1]). Da musste es denn für die Betheiligten höchst nachtheilig werden, dass die Unterthanenordnung es versäumt hatte, über die Höhe der für die Kundschaften zu zahlenden Gebühren etwas festzusetzen. Denn die Grundherren hatten es so völlig in ihrer Hand, durch Forderung eines übermässig hohen Lösegeldes, zumal den weniger bemittelten Bauern und Gärtnern, wenn sie um die Entlassung aus der herrschaftlichen Gewalt nachsuchten, die Erlangung der Freiheit von der Unterthänigkeit thatsächlich unmöglich zu machen oder doch wenigstens erheblich zu erschweren.

Nicht viel besser als die Bauern und Gärtner befanden sich in dieser Hinsicht die unangesessenen Unterthanen, welche als blosse Miether oder Hausgenossen innerhalb des herrschaftlichen Gutsbezirks wohnten. Zwar war es ihnen gestattet, nach Ablauf ihres Miethsvertrags die Entlassung als Unterthanen von der Herrschaft zu verlangen, sofern sie rechtzeitig darum eingekommen waren [2]). Da jedoch gesetzlich nichts darüber bestimmt war, dass diese unentgeltlich zu geschehen habe, so war auch für sie der Weg, um zur Freiheit zu gelangen, keineswegs ohne alle Schwierigkeiten.

Günstiger lauteten die Vorschriften betreffend die Entlassung aus der Unterthänigkeit bei der beabsichtigten Verheirathung beziehungsweise Wiederverheirathung der Töchter oder Wittwen von Unterthanen. Sie hatte unentgeltlich zu erfolgen, sofern nicht in dem einen oder dem anderen schlesischen Fürstenthum seit „undenklichen Jahren" ein anderes „hergebracht worden wäre" [3]).

Das Recht, welches die Ordnung von 1652 den unterthänigen Landbewohnern Schlesiens gegeben hatte, blieb ihnen, wie unter österreichischer, so unter preussischer Landeshoheit erhalten [4]). So lange man sich nicht entschliessen mochte, die

---

[1]) Friedenberg, Tract. de Siles. iurib. T. II Lib. II c. XXIII S. 61. — [2]) Privileg. I S. 153. — [3]) Privileg. I, S. 154. — [4]) Es erhellt dies aus der Darstellung des schlesischen Rechts, welche J. A. de Friedenberg in seinem gegen Ende der österreichischen und im Beginn der preussischen Herrschaft verfassten resp. publicirten Tractatus de

Unterthänigkeit gänzlich abzuschaffen, gab diese dort zu grundlegenden Reformen keine Veranlassung. Denn es bestanden da keine Einrichtungen mehr, welche als Ueberreste der Vergangenheit an eine etwa früher vorhandene Rechtlosigkeit der Unterthanen erinnert hätten. Die Gesetzgebung Friedrichs des Grossen konnte sich bei dieser Sachlage damit begnügen, das überkommene Recht der neuen Provinz weiter auszubilden, durch Hinzufügung einiger ergänzenden Vorschriften unter gleichzeitiger Beseitigung von Zweifeln und Unklarheiten. Es war besonders die Frage der Entlassung aus der Unterthänigkeit, welche noch genauerer Regelung bedurfte. Ihr wandte sich denn auch vorzugsweise die gesetzgeberische Thätigkeit des grossen Königs zu. Das dieserhalb erlassene Edict vom 10. December 1748 [1]) stellte den Grundsatz auf, dass die Grundherren ihren Unterthanen die Loslassung überhaupt nicht anders denn aus erheblichen Ursachen verweigern durften. Die Ursachen, welche als erheblich zu gelten hatten, wurden einzeln genau festgesetzt und angegeben. Ein Bauer, welcher keinen annehmlichen, an Vermögen ihm gleichkommenden Käufer für die bäuerliche Nahrung stellte, die er selbst aufzugeben wünschte, brauchte nicht entlassen zu werden. Nicht weniger wurde andererseits dem noch nicht angesessenen Unterthanen die Entlassung vom Herrn mit Recht versagt, wenn dieser sich auswärts anzukaufen beabsichtigte, während in dem Dorfe, aus dem er wegziehen wollte, noch eine ledige Bauernstelle vorhanden war, die er übernehmen konnte. Eine dritte als erheblich bezeichnete Ursache betraf alle Arten von Unterthanen. Der Herr sollte befugt sein, jedem seiner Leute die Entlassung vorzuenthalten, welcher sich gegen ihn selbst oder eins seiner Kinder eines groben Verbrechens oder einer grossen durch die That erwiesenen Undankbarkeit schuldig gemacht hatte. In einigen anderen Fällen war die Entlassung nicht schlechthin,

---

usibus Silesiae giebt. Der zweite hier einschlagende Theil dieses Buches kam 1741 zu Breslau heraus. Vgl. darin Lib. II c. XXIX §§ 17—20 S. 49—53.

[1]) Dasselbe ist enthalten in der Sammlung aller im Herzogthum Schlesien publicirten Ordnungen, Edicte u. s. w. (sog. Kornschen Edicten-Sammlung) aus den Jahren 1748—1750, S. 231 ff.

sondern nur für eine gewisse Zeit zu versagen. Wo Knechte und Mägde, vermöge des Gesindedienstzwanges, nach dem in manchen Theilen der Provinz geltenden Gewohnheitsrecht, verbunden waren, ihrer Grundherrschaft eine gewisse Zeit zu dienen, durften sie die Entlassung nicht eher fordern, ehe sie nicht ihre Zeit ausgedient hatten. Hatte ferner ein Herr auf seine Kosten einen Unterthanen eine Kunst oder ein Handwerk lernen lassen, um davon für seine Güter Vortheil zu ziehen, so hatte er nicht nöthig, denselben vor Ablauf von zehn Jahren zu entlassen, es sei denn, dass ihm, dem Herrn, die gehabten Kosten vorher erstattet wurden. Eine solche bloss zeitweilige Verweigerung der Entlassung sollte endlich auch dann gerechtfertigt sein, wenn der Unterthan um diese einkam, bevor ein zwischen ihm und der Grundherrschaft bei Gericht eingeleiteter Rechtsstreit durch rechtskräftiges Urtheil beendigt war.

Den Grundherren, welche, ohne dass sie eine der genannten Ursachen hierzu ermächtigte, dem einen oder dem anderen Unterthanen die Loslassung verweigern würden, drohte das Edict Strafe an. Sie sollten ferner zu gewärtigen haben, dass die Befreiung der Unterthanen von Amts wegen durch die zuständige Staatsbehörde und zwar ohne Entgelt angeordnet und ins Werk gesetzt werden würde. Das Edict führt dann ausserdem aber noch mehrere Fälle auf, wo die Entlassung aus der Unterthänigkeit schlechterdings unter allen Umständen, mithin auch dann zu ertheilen war, wenn ein Grund vorlag, welcher sonst den Herrn zur Versagung berechtigt haben würde.

Zu den schon in der Ordnung von 1652 vorgesehenen Fällen schwerer Misshandlung eines Unterthanen durch seinen Herrn und der den unterthänigen Mädchen und Wittwen eröffneten Aussicht, sich ausserhalb der Dominien zu verheirathen, kommen jetzt noch folgende drei weitere Fälle hinzu.

Wenn ein nicht ansässiger Unterthan Aussicht hat, in einem Orte der Provinz sich zu etabliren, sei es durch Ankauf eines Grundstücks, sei es durch Heirath oder Einwerbung in eine Zunft als Meister, um in der Stadt sein erlerntes Handwerk zu treiben, soll er der Unterthänigkeit entledigt werden. Die gleiche Vergünstigung wird denjenigen zu Theil,

die sich den Studien widmeten und auf höhere Schulen zu gehen im Stande waren[1]). Es soll drittens die Anstellung im Staatsdienste, soweit sie dem Angestellten zugleich ein ordentliches Gehalt einträgt, die Wirkung haben, dass, wer solche erlangt, aufhört unterthänig zu sein. War da jede Weigerung der Herren, die Unterthanen ihrer Gewalt zu entlassen, ausgeschlossen, so behielten die Unterthanen die Möglichkeit, aus den einen oder anderen der angeführten Gründe von der grundherrschaftlichen Gewalt früher oder später einmal frei zu werden. Nur allein zur Strafe konnte ihnen fernerhin diese Aussicht entzogen werden. Wer mit Verletzung seines Unterthaneneides dem Herrn entweichen würde, sollte der Loslassung für immer unfähig erklärt werden.

Die besprochenen Vorschriften waren gewiss human. Trotzdem würden sie nicht ausgereicht haben, die Unterthanen davor zu schützen, dass die Grundherren ihnen die Erlangung vollkommener Freiheit auf das äusserste erschwerten, ja wohl nicht selten geradezu unmöglich machten. Hing es doch, wie wir gesehen haben, von deren Willen ab, die Höhe des Lösegeldes zu bestimmen, welches die Unterthanen für die Ertheilung der Entlassung aus der Unterthänigkeit zu zahlen hatten. Dies aber traf überall da zu, wo das Gesetz nicht ausdrücklich deren Unentgeltlichkeit verfügt hatte. Die wichtigste Verbesserung, welche das Edict von 1748 in den Verhältnissen der schlesischen Unterthanen herbeiführte, muss daher darin gefunden werden, dass es, in Abhilfe jenes Mangels des älteren Rechts, den Betrag des zu zahlenden Lösegeldes ein für allemal festsetzte. Von seinem ganzen beweglichen wie unbeweglichen Vermögen, einschliesslich dessen, was ihm unter der herrschaftlichen Jurisdiction nothwendig zufallen musste, sollte ein Unterthan künftig nicht mehr denn zehn vom Hundert und überdem für seine Person noch zwei und für seine Ehefrau noch einen Dukaten an Gebühren für

[1]) Die Veranlassung zu dieser Bestimmung gab ein Privileg, welches seiner Zeit Kaiser Ferdinand III. den Jesuiten ertheilt hatte. S. de Friedenberg, Tract. de iur. Sil. II, S. 62—63. Eine früher nur den Schülern der von den Jesuiten geleiteten Gelehrtenschulen gewährte Vergünstigung wurde jetzt allgemein auf Studirende überhaupt ausgedehnt.

die Entlassung und Ausfertigung der Kundschaft zu entrichten haben. Entsprechende Vorschriften regelten die für die Kinder der Unterthanen zu zahlenden Gelder, soweit die Grundherren diese zugleich mit den Eltern loslassen mussten und nicht berechtigt waren, sie in ihrer Gewalt zurückzubehalten.

Von den sonstigen, die schlesischen Unterthanen betreffenden Verordnungen aus der Zeit Friedrichs des Grossen ist nur noch eine von rechtsgeschichtlichem Interesse. Sie war bestimmt, einem Missbrauche zu begegnen, der, wie man vermuthen darf, eingerissen war infolge einer Ungenauigkeit des Ausdrucks der Unterthanenordnung von 1652. Dieses Gesetz hatte die Möglichkeit einer Veräusserung von Unterthanen ohne gleichzeitige Abtretung des Grund und Bodens, auf dem sie sich befanden, ausgeschlossen. Nicht aber ging daraus mit Deutlichkeit hervor, dass es den Grundherren auch verwehrt sein sollte, die rechtliche Verbindung aufzuheben, in welcher die Bauerhöfe und Gärten und damit zugleich die darauf angesetzten unterthänigen Bauern und Gärtner zu den Rittergütern standen, deren Zubehör sie bis dahin gebildet hatten. Verschiedentlich kam es vor, dass bei dem Verkaufe eines Rittergutes der Verkäufer sich das Obereigenthum und die herrschaftlichen Rechte an den bäuerlichen Grundstücken, welche dazu gehörten, vorbehielt, um sie demnächst einem anderen von ihm besessenen oder erst noch zu erwerbenden Rittergute zuzuschlagen. Nicht seltener geschah es aber andererseits auch, dass Rittergutsbesitzer die Rechte, welche sie als Obereigenthümer und Grundherren an Bauergüter und gegenüber den darauf wohnenden Unterthanen hatten, für sich allein an andere abtraten und veräusserten. Bei einem solchen Verfahren konnte es nicht ausbleiben, dass dasselbe unter Umständen einer Erschwerung der Frohndienste gleichkam, welche die Bauern der Grundherrschaft zu leisten hatten. Um hier nur eins zu erwähnen, mussten diese nach Lösung ihres Verhältnisses zu dem Dominium, dem sie seither zugeschlagen waren, unter Ueberweisung an ein anderes zur Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflicht früher aufbrechen und weitere Strecken zurücklegen, als dies ohnedem nöthig gewesen wäre. Weniger aber die Rücksicht auf die Bauern selbst, denn vielmehr öffentliche Interessen waren es, welche

den König Friedrich den Grossen veranlassten, jede derartige Veräusserung und Abtrennung der Bauerstellen von den Rittergütern, mit welchen sie im Zusammenhange standen, bei nachdrücklicher Strafe zu verbieten. Es geschah dies durch ein während der Dauer des siebenjährigen Krieges erlassenes Circular an sämmtliche Landräthe des Breslauer Departements vom 27. März 1759 [1]). Motivirt wurde das Verbot theils durch volkswirthschaftliche Erwägungen [2]), theils durch Hinweis auf die bestehende Steuerverfassung. Mit Bezug auf letztere erklärt der König die von ihm als Missbrauch gerügte Aufhebung des Zusammenhanges zwischen den Bauerstellen und den Rittergütern für geradezu ungesetzlich. Man hat sich da die Thatsache gegenwärtig zu halten, dass, während die Grundherren von ihren eigenen ritterlichen Hufen ausser den nur geringfügigen Lehn- oder Ritterpferdegeldern keine Steuern zahlten, es die Bauern waren, welche die Contribution an den Staat von ihren Grundstücken aufzubringen hatten. Andererseits repräsentirten jedoch die Bauerhöfe keine selbstständigen Steuerobjecte. Von Alters her war die Bewilligung, Aufbringung und Umlegung der auf die Bauern entfallenden Steuern nach den herrschaftlichen Dominien erfolgt, zu denen ihre Höfe gehörten. Die auf die einzelnen bäuerlichen Wirthschaften repartirten Steuerbeträge wurden in den Katastern bei den betreffenden Rittergütern vermerkt. Dieser Modus war überdies darum gerechtfertigt, weil der einzelne Rittergutsbesitzer bei etwa eintretender Insolvenz eines oder des anderen seiner Bauern dem Staate wegen des entstehenden Ausfalles an Steuern subsidiär haftete [3]). Es dürfte so ein-

---

[1]) Sammlung der in Schlesien publicirten Edicte u. s. w. aus den Jahren 1758—1760 S. 748—749. — [2]) Im Eingang des Circulars spricht der König die Befürchtung aus, nach Abveräusserung der Bauerstellen von den Rittergütern würden die Besitzer der letzteren ihre Aecker nicht mehr gehörig zu bestellen im Stande sein. Man muss da bedenken, dass, wie in den östlichen Provinzen überhaupt, so auch in Schlesien vor Aufhebung der Unterthänigkeit nicht so viel freie Arbeiter gehalten wurden wie heutzutage. Für Vorbereitung und Einbringung der Ernte war die Landwirthschaft auf den Rittergütern der Hauptsache nach auf die Arbeitskräfte der frohnpflichtigen Bauern angewiesen. — [3]) S. Knapp, Bauernbefreiung I, S. 192. II, S. 50 und den dort angeführten, Schlesien besonders angehenden Bericht des Ministers von Massow an

leuchten, dass eine Verwirrung und Verdunkelung der Kataster unvermeidlich wurde, wenn der Zusammenhang der Bauerstellen mit den einzelnen Dominien unterbrochen wurde, mit denen sie von früher her verbunden gewesen waren. Dies aber konnte weiter zur Folge haben, dass der Staat Ausfälle an Steuern erlitt, oder, wenn auch das vielleicht nicht, so doch wenigstens die Beitreibung eine langsamere und umständlichere wurde.

Richten wir jetzt wieder den Blick nach den östlichen Provinzen.

Schon unmittelbar nach der Occupation von Westpreussen u. s. w. hatte Friedrich der Grosse durch das Notificationspatent vom 28. September 1773 (Beilage A)[1]) verfügt, es solle dort auf den sämmtlichen königlichen Domänen die Leibeigenschaft künftig aufhören. Zugleich wurde darin der Wunsch und die Erwartung ausgesprochen, die Grundherren der Privatbauern möchten dem von höchster Stelle gegebenen Beispiele in Ansehung „der sowohl Herrschaft als Unterthanen allzu nachtheiligen bisherigen Knechtschaft ihrer Leibeigenen“ ihrerseits nachahmen und folgen. Wie sich kaum anders erwarten liess, blieb diese Mahnung unbeachtet. Da säumte der König nicht, als Gesetzgeber einzugreifen. Es erging die vom 8. November 1773 datirte „Verordnung, wie in Ansehung der Dienste sowohl, als der Unterthanen selbst in Ost- und Westpreussen verfahren werden soll“[2]). Dieses Gesetz war lediglich ein Ausfluss der königlichen Machtvollkommenheit. Von einer Berathung und Vereinbarung mit den Ständen, wie solche der pommerschen Bauernordnung von 1764 vorherging, war hier keine Rede. Im ehemals polnischen Preussen und im Netzdistrict gab es seit dem Aufhören der Verbindung mit Polen keine Stände als öffentliche Corporation. Ostpreussen hatte zwar noch seine ständische Vertretung. Diese aber übte, nachdem der Grosse Kurfürst und später der König Friedrich Wilhelm I. ihr jede politische Macht und Bedeutung genommen hatte, keinen Einfluss mehr auf die Gesetzgebung aus.

---

den König vom 1. September 1754 bei den Worten: „Die Dominia auch nicht für sie weiter die Contribution zahlen wollten und könnten.“

[1]) Nov. Corp. Const. (sog. neue akadem. Edicten-Samml.) V Thl. I, S. 489. — [2]) N. C. C. V Thl. II, S. 2473 ff.

Um jedoch von vornherein allen etwaigen Gegenvorstellungen und Beschwerden der interessirten Grundherren die Spitze abzubiegen, erklärte Friedrich der Grosse, er sei nicht gesonnen, den Besitzern adeliger und anderer Güter die damit verknüpften Rechte und Befugnisse über die dazu gehörigen Unterthanen zu entziehen. Er wolle lediglich aus landesväterlicher Gerechtigkeitsliebe und Fürsorge für jeden, auch den allergeringsten der Landeseinwohner demjenigen Missbrauch Einhalt thun, welcher sich noch hin und her aus den alten Zeiten, wo die Leibeigenschaft einer Sklaverei sehr ähnlich war, erhalten habe. Der König befahl daher „kraft souverainer landesherrlicher Gewalt", dass, gleichwie auf den Domänen, überhaupt allgemein in Ost- und Westpreussen alle Leibeigenschaft und Sklaverei aufgehoben sein solle. Nicht weniger deutlich sprach er sich andererseits aber darüber aus, seine Absicht sei nicht die, durch Aufhebung der Leibeigenschaft die ihr bis dahin unterworfenen Leute auch zugleich etwa der Unterthänigkeit zu entledigen. Sein Wille gehe vielmehr dahin, es sollten diese künftig in Ostpreussen so gut wie in Westpreussen als glebae adscripti angesehen und behandelt werden. Wie sie darum auf den Gütern, denen sie mit Unterthänigkeit verpflichtet, zu verbleiben schuldig wären, so ergebe sich daraus andererseits für die Grundherren die Folge, dass diese fernerhin nicht befugt wären, ihre Unterthanen ohne die Güter[1]), wozu letztere gehörten, an andere zu verkaufen oder zu verschenken. Bis soweit stimmt die Verordnung von 1773 in ihrem Wortlaut mit der pommerschen Bauernordnung von 1764 überein. Sachlich freilich waltete zwischen beiden Provincialgesetzen ein wesentlicher Unterschied ob. Denn während es in Pommern bei der Reform des Jahres 1764 nur darauf ankam, einer Missdeutung des

[1]) Unter den Gütern, denen die Unterthanen zugehörten, konnten hier füglich nur die Rittergüter verstanden werden, welchen sie zugeschlagen waren, nicht auch die Grundstücke, auf denen viele von ihnen als bäuerliche Wirthe sassen. Entsprechend dem 1759 für Schlesien ergangenen Verbot musste daher für Ost- und Westpreussen ebenfalls die Zulässigkeit einer Veräusserung von Unterthanen mit den Bauerhöfen als ausgeschlossen erachtet werden. Trotzdem ist hieran in Ostpreussen nicht immer strikt festgehalten worden, wie noch weiterhin zu erwähnen sein wird.

Wortes Leibeigenschaft vorzubeugen, die dort niemals einem rechtlosen Zustand entsprochen hatte, handelte es sich, um es noch einmal zu betonen, hier darum, ihr die Bedeutung einer Sklaverei zu nehmen, die sie in Westpreussen, im Netzdistrict und im Ermlande, ja selbst theilweise in Ostpreussen bis auf die neueste Zeit hin gehabt und behalten hatte. Die Verordnung von 1773 ging dann aber weiter. In einem Rechtsgebiete, wo auf die Wünsche der Stände keine Rücksicht mehr zu nehmen war, brauchte der Gesetzgeber, bei seinem Bestreben, den unterthänigen Landbewohnern eine bessere rechtliche Situation zu schaffen, sich nicht damit zu begnügen, dass er sie von Sklaverei und Knechtschaft frei sprach. Auch die an die Stelle der Leibeigenschaft tretende Grundbehörigkeit konnte hier zu einem lösbaren Verhältniss gemacht werden. Schlesien war diejenige Provinz und zwar die einzige, wo eine solche Lösbarkeit des Unterthänigkeitsverhältnisses durchgeführt war. Was konnte da näher liegen, als dass man seiner Gesetzgebung die Grundsätze entnahm, um danach die Unterthänigkeit in West- und Ostpreussen zu regeln? Dies ist denn auch geschehen. Entsprechend den bezüglichen Bestimmungen des schlesischen Edicts von 1748 werden in der Verordnung von 1773 die Ursachen aufgezählt und festgestellt, welche die Grundherren künftig allein noch berechtigen sollen, den darum nachsuchenden Unterthanen die Entlassung zu verweigern. Wie dort, darf auch hier der Unterthan, der sich eines groben Verbrechens oder grosser Undankbarkeit gegen seine Herrschaft schuldig gemacht hat, in der Unterthänigkeit festgehalten werden. Ebensowenig braucht der Herr den unterthänigen Bauern von seiner Stelle ziehen zu lassen, wenn diese bei seinem Abgange unbesetzt bleiben würde. Andererseits hat der nicht angesessene Unterthan die Entlassung nicht zu beanspruchen, wenn er sich auswärts ankaufen will, während es im Dorfe, aus dem er wegzuziehen wünscht, noch ledige Höfe giebt. Auch in Hinsicht der Ursachen, welche eine bloss zeitweilige Versagung der Entlassung rechtfertigen[1]), stimmen beide Gesetze überein. Die einzige Abweichung der Verordnung für Ost- und Westpreussen von dem schlesischen

---

[1]) S. oben S. 119. 120.

Edict besteht darin, dass erstere die Zahl der Weigerungsgründe um zwei vermehrt. Danach darf dem unangesessenen Unterthan die Entlassung vom Herrn selbst dann mit Grund verweigert werden, wenn er, ohne die Absicht, ein Grundstück zu erwerben, sich ausserhalb als Gärtner oder in anderer, nicht sesshafter Weise aufhalten will. Desgleichen soll der Herr zum Aufgeben seiner Rechte über den Unterthan nicht verbunden sein, wenn letzterer um die Loslassung nur zu dem Zwecke nachsucht, um sich in die Unterthänigkeit eines anderen Herrn zu begeben.

Die gleiche Uebereinstimmung zwischen beiden Provincialgesetzen zeigt sich in der Normirung der Voraussetzungen, bei deren Zutreffen die Unterthanen ihrerseits unter allen Umständen die Entlassung zu verlangen befugt sein sollen. Ein Unterschied findet auch hier nur insofern statt, dass die Verordnung der Zahl der im Edict bezeichneten Entlassungsgründe (der Misshandlung durch die Herrschaft, der den unangesessenen Unterthanen gebotenen Gelegenheit, auswärts Grundstücke eigenthümlich zu erwerben, der Anstellung im Staatsdienst u. s. w.) zwei neue hinzufügt. Der eine dieser beiden Gründe betrifft die Eventualität, wenn ein Grundherr seinem Unterthan nicht die Möglichkeit verschaffen kann, sein Brod und nothdürftiges Auskommen innerhalb der Grenzen des Dominiums zu erwerben. Er soll da auf Antrag des Unterthanen zu seiner Loslassung genöthigt werden. Der zweite Entlassungsgrund steht im Zusammenhang mit dem von mir schon erwähnten Verbot, Unterthanen ohne die Güter zu veräussern, welchen sie zugehören. Die Verordnung droht denjenigen Grundherren mit dem Verlust ihrer Rechte an den Unterthanen, welche künftig etwa versuchen möchten, sie ausserhalb ihrer Güter zu verkaufen oder zu verschenken. Die so veräusserten Leute werden ohne weiteres frei.

Der Regel nach konnte die Entlassung nur entgeltlich erlangt werden. Nicht aber sollte es ferner mehr dem Belieben der Grundherren überlassen bleiben, zu bestimmen, wieviel sie als Entgelt dafür fordern wollten. Auch in diesem Punkte schliesst sich die Verordnung von 1773 ihrem schlesischen Vorbilde an. Demgemäss wird die Höhe des Loslassungsgeldes für männliche Unterthanen auf 20 Thaler, für

weibliche auf 10 Thaler festgesetzt[1]). Unter gewissen Umständen hatte die Entlassung ganz umsonst zu geschehen. Die Verordnung rechnet dahin namentlich die Fälle, wenn Herren wegen schwerer Misshandlung ihrer unterthänigen Leute, oder weil sie es versucht hatten, diese ohne die Güter, welchen sie zugehörten, zu veräussern, zu deren Loslassung gezwungen wurden.

Mit der Abschaffung der Leibeigenschaft erhielten auch diese Vorschriften über die Unterhänigkeit und deren Lösung, wie in Westpreussen und in den übrigen von Polen erworbenen Gebieten, so auch in Ostpreussen Geltung. In dieser Provinz wurden selbst die Domänen davon nicht ausgenommen. Die Bauern derselben erfuhren nur insoweit eine besondere Behandlung, als sie in allen Fällen, wo ihnen die Entlassung aus der Unterthänigkeit zu ertheilen war, diese unentgeltlich erhalten sollten. Die Verordnung von 1773 constatirt in dieser Beziehung, dass die Verpflichtung der ostpreussischen Domänenbauern zur Zahlung eines Loslassungsgeldes längst abgeschafft sei. Im übrigen aber findet sich darin eine Verkennung der Tragweite der einst von König Friedrich Wilhelm I. 1719 und 1720 für die Domänen in Ostpreussen und Littauen befohlenen Aufhebung der Leibeigenschaft. Diese Massregel hatte keineswegs etwa die Bedeutung einer Umwandlung des bisherigen Zustandes in eine Gutsbehörigkeit. Die dortigen Bauern waren damit nicht glebae adscripti oder unterthänige Leute geworden, so dass von einer Entlassung aus der Unterthänigkeit bei ihnen keine Rede sein konnte. Allerdings durften sie ihr Domicil nicht eher verlassen, als nachdem sie ihre Grundstücke mit Zustimmung der zuständigen Behörden verkauft hatten. Diese Beschränkung aber beruhte nicht in einer dinglichen Beziehung, in welcher sie zu den einzelnen Domänenämtern standen. Sie hatten sich, gleichwie ihre erwachsenen Kinder, rein persönlich durch ein eidliches Versprechen zum Bleiben zu verpflichten[2]). Bei der Redaction der Verordnung von 1773 wurde nun aber diese

[1]) Für die zugleich mit ihren Eltern zu entlassenden Unterthanenkinder sollten, soweit sie noch nicht 14 resp. 12 Jahre alt wären, entsprechend niedrigere Sätze von 6 und 3 Thalern gezahlt werden. — [2]) S. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift VIII G. A. S. 65.

lediglich persönliche Verbindlichkeit mit der dinglichen Beziehung verwechselt zwischen gutsbehörigen Unterthanen und den Gütern, denen sie zugehörten. So geschah es, dass dieses Gesetz in Widerspruch mit den Patenten König Friedrich Wilhelms I. die Bauern auf den ostpreussischen und littauischen Domänen der Kategorie der gutsbehörigen oder unterthänigen Leute zurechnete, was sie in Wirklichkeit früher niemals gewesen waren [1]). Sie erfuhren auf diese Weise, obschon vermuthlich sehr gegen die Absicht Friedrichs des Grossen, eine legislatorische Behandlung, die auf eine Minderung ihrer persönlichen Freiheit hinauskam. Das Missverständniss aber, welches dem zu Grunde lag, ging in das ostpreussische Provincialrecht von 1801/2 über. Denn wie durfte man es anders auffassen, wenn darin (Zusatz 123 § 1) eine Loslassung aus der Unterthänigkeit statuirt wurde? Diese sollte sich nur darin von der Entlassung anderer Unterthanen unterscheiden, dass sie in allen Fällen unentgeltlich ertheilt würde, wie solches schon die Verordnung vom 8. November 1773 vorgesehen hatte [2]). Erst nach Vollendung dieses Provincialgesetzbuchs stellte sich der Irrthum heraus, in welchen man 1773 verfallen war und den man auch später noch festgehalten hatte. Eine besondere königliche Verordnung vom 29. December 1804 [3]), mit der Eigenschaft und Bedeutung

---

[1]) War doch auch die Leibeigenschaft, der sie ehedem unterlagen, mit der Gutsbehörigkeit keineswegs identisch. S. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift VIII G. A. S. 55. 56. — [2]) Wenn Knapp, Bauernbefreiung II S. 94. 95 behauptet, die Verordnung vom 8. November 1773 sei von der Domänenverwaltung in Ostpreussen einfach nicht in Anwendung gebracht worden, so erscheint das nicht eben wahrscheinlich. Es ist doch kaum glaublich, dass die Beamten der dortigen Kriegs- und Domänenkammer bei Abfassung des ostpreussischen Provincialrechts, welches in seinem Zusatz 123 auf jener Verordnung beruhte, gar nicht gehört sein sollten. Man wird annehmen dürfen, dass wenigstens in der Frage der Loslassung aus der Unterthänigkeit, abgesehen davon, dass diese unentgeltlich stattfand, mit den Einsassen der ostpreussischen Domänen nach denselben Grundsätzen verfahren wurde, wie mit anderen Unterthanen. — [3]) S. Sammlung preuss. Gesetze, herausgegeben von Rabe, VIII S. 232. 233. Die Verordnung hat ihrerseits wieder der C.-O. vom 28. October 1807 zur Grundlage gedient, welche bestimmt war, das Edict vom 9. October 1807 und zwar dessen § 12 zu berichtigen und zu ergänzen.

einer authentischen Interpretation, erkannte an, dass auf den Domänen in Ostpreussen und Littauen bereits durch König Friedrich Wilhelm I. mit der Leibeigenschaft zugleich die Erbunterthänigkeit oder Gutspflicht aufgehoben worden sei. Wenn inzwischen in später ergangenen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen für die gedachten beiden Provinzen Ostpreussen und Littauen Bestimmungen vorkämen, aus welchen mit einigem Schein daran gezweifelt werden könne, ob es bei jener Auffassung sein Bewenden fernerhin haben solle, so erklärte der König, um diesen Zweifeln vorzubeugen und solche gänzlich zu entfernen, seinen landesherrlichen Willen dahin, dass schlechterdings gar keine glebae adscriptio oder Gutspflichtigkeit auf den ostpreussischen und littauischen Domänen stattfinde. Die Bauern dort sollten als gänzlich freie, aller Erbunterthänigkeit ledige Leute angesehen und behandelt werden.

III.

Schon von anderer Seite [1]) ist darauf hingewiesen worden, dass seit der Aufhebung der Leibeigenschaft die unterthänigen Landbewohner in den östlichen Provinzen des preussischen Staates, namentlich auch in den ehemals polnischen Landestheilen, sich für ihre Person in einer weit günstigeren Lage befanden, als die Eigenbehörigen in Westfalen. Diese letzteren wurden nicht bloss Leibeigene [2]) genannt, sie unterlagen auch wirklich Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit, welche über den Begriff der blossen Grundbehörigkeit oder Unterthänigkeit hinausgingen. Innerhalb der preussisch-westfälischen Gebiete von Minden und Ravensberg, wo die Eigenthumsordnung vom 26. November 1741 galt [3]), äusserte

[1]) S. v. Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreussen Bd. II, S. 408—410. — [2]) S. die gleich zu erwähnende E.-O. c. I § 2, c. II § 1. — [3]) Einen neueren Abdruck giebt P. Wigand in seiner Darstellung der Provincialrechte des Fürstenthums Minden u. s. w. II, S. 332 ff. Ausser in Minden und Ravensberg fanden die Vorschriften der E.-O. von 1741, wenngleich mit verschiedenen Modificationen, auch in Tecklenburg und Lingen durch die Praxis der Gerichte Anwendung. Krug, Ueber Leibeigenschaft u. s. w. S. 67. Holsche, Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg S. 275 ff. Keinerlei bäuerliche Unfreiheit bestand zur Zeit Friedrichs des Grossen in Ostfriesland (Grafe, Hannovers Recht I, S. 329—330). Auch im Clevischen, in der

das Leibeigenthum, wie man das Verhältniss der Abhängigkeit der Eigenbehörigen nannte, die ihm eigenthümlichen Wirkungen vornehmlich und besonders in Bezug auf das Vermögens- und Erbrecht derselben, sowie in Ansehung der den Herren an ihnen zugeschriebenen Veräusserungsbefugniss. Bei Absterben eines Eigenbehörigen hatte der Herr den sog. Sterbefall zu beanspruchen. Seine Bedeutung war in Westfalen, soweit es sich dabei um den Nachlass von Eigenbehörigen handelte, eine weit andere und umfassendere, als ihm sonst in Deutschland seit den Zeiten des Mittelalters zukam. Nach Vorschrift der E.-O. für Minden und Ravensberg[1]) gehörte dem Eigenthumsherrn als Sterbefall die Hälfte des gesammten, von dem Eigenbehörigen bei seinem Tode nachgelassenen beweglichen Vermögens (dimidia omnium mobilium et moventium bonorum). Eine gesetzliche Erbfolge zu Gunsten der Kinder oder sonstigen Anverwandten konnte so neben dem Sterbefall immer nur in den nach Abzug des letzteren übrig bleibenden Theil des Nachlasses eröffnet werden. Ebenso war der hinterbliebene Ehegatte mit seinen güterrechtlichen beziehungsweise erbrechtlichen Ansprüchen hierauf allein angewiesen. Das Recht auf den Sterbefall vermochte der Eigenbehörige dem Herrn durch Schenkungen unter Lebenden so wenig wie von Todes wegen zu entziehen[2]). Letztwillig über sein Vermögen zu verfügen war ihm überhaupt versagt. Auch über die der gesetzlichen Erbfolge frei gelassene eine Hälfte des beweglichen Nachlasses vermochte er nicht gültig zu testiren[3]). Es sollte dieses nur allein in dem Falle nicht gelten, wenn er „bey lebendigem Leibe" dem Gutsherrn den Sterbefall bezahlte, und hierdurch „sich, seine Baarschaften und Mobilien" und was er etwa an Grundstücken erwarb,

Grafschaft Mark, in Geldern und Moers gab es eine solche, soweit ich sehen kann, damals nicht mehr. Finden sich dort auch noch Spuren einer früheren Hörigkeit im sog. Latenrecht, so dürften diese doch nur noch in dinglicher, nicht aber mehr in persönlicher Hinsicht von Einfluss innerhalb der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse gewesen sein.

[1]) Cap. VIII §§ 1—3, § 6. — [2]) Cap. VIII § 1. — [3]) S. Cap. X § 6. Danach sollte der eigenbehörige Vater selbst nicht einmal in der Form einer blossen divisio parentum inter liberos über die Vertheilung seines Nachlasses unter seinen Kindern Verfügung treffen dürfen.

ausser der Stette, d. h. dem Bauergute, auf das ihn der Herr gesetzt hatte, vom „Eigenthums Nexu" losmachte. Es blieb ihm da, abgesehen von der damit erlangten Möglichkeit, seinen Nachlass ganz und nicht bloss zur Hälfte ab intestato zu vererben, unbenommen, „gleich anderen freyen Standes — per testamentum vel donationem zu disponiren" [1]). Keine gesetzliche Vorschrift aber bestimmte die Höhe der dem Herrn zu gewährenden Abfindung. Es hing so rein von der Willkür des letzteren ab, wieviel er als Ablösung seines Rechts auf den Sterbefall verlangen wollte. Diese konnte so hoch bemessen werden, dass es dem Eigenbehörigen faktisch unmöglich wurde, sich durch Abfindung des Herrn die Befugniss zur letztwilligen Verfügung oder auch nur die volle passive Erbfähigkeit ab intestato zu verschaffen. Man wird hiernach nicht bezweifeln dürfen, dass das Leibeigenthum vermöge des Sterbefalls die Person des Eigenbehörigen, seine Handlungs- und Dispositionsfähigkeit unmittelbar berührte. Das Gesetz führt die Einschränkungen, welchen der Eigenbehörige in dieser Hinsicht unterlag, mit ausdrücklichen Worten auf den Eigenthumsnexus zurück, in dem sich seine Person und sein Vermögen befinden.

Irgend einer rechtlichen Beziehung, in welcher derselbe zu einem bestimmten Gute seines Herrn stände, wird dabei nicht gedacht. Noch weniger wird etwa hieraus erst als mittelbare Folge die Freiheitsminderung hergeleitet, die der Eigenbehörige um des Sterbefalles willen erfuhr [2]).

---

[1]) Cap. X § 7. — [2]) Für die Beurtheilung des westphälischen Leibeigenthums im Vergleich mit der Leibeigenschaft oder Unterthänigkeit in den östlichen Provinzen Preussens kann es weiter nicht darauf ankommen, den historischen Ursprung des Sterbefalles in der hier in Frage stehenden Bedeutung genauer zu ermitteln und festzustellen. Man könnte annehmen, es läge darin noch ein Ueberrest aus der Zeit vor, wo nicht bloss die eigentlichen Unfreien (servi), sondern ebenso die halbfreien und hörigen Leute, insbesondere die sächsischen Liten zu Gunsten der Herren jeder aktiven Erbfähigkeit ermangelten. (S. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I S. 102.) Immer aber würde, selbst wenn man die blosse Hörigkeit und nicht die Unfreiheit als Ursache des fraglichen Rechts voraussetzte, ein Verhältniss stattfinden, welches unabhängig wäre von der Beziehung des Eigenbehörigen zu einem bestimmten Gute. Denn auch die Hörigkeit, wenngleich sie in

Sehen wir jetzt weiter, welche Bewandtniss es mit der Veräusserung der Eigenbehörigen durch ihre Herren hatte. Die Minden- und Ravensbergische Eigenthumsordnung[1]) stellte es den Herren frei, die Eigenbehörigen zu verkaufen oder in anderer Weise zu veräussern. Sie knüpfte daran nur die eine beschränkende Massgabe, dass der Eigenthumsherr, der solche erhandelte, es bei den Prästationen, welche die abgetretenen Eigenbehörigen dem Veräusserer zu erfüllen gehabt hatten, lediglich bewenden lasse. Der Wortlaut des Gesetzes war ein so allgemeiner, dass danach jede Art der Veräusserung für erlaubt gelten durfte. Selbst eine solche war dadurch nicht ausgeschlossen, bei welcher die abzutretenden Eigenbehörigen, gleich als wären sie Sachen, aus der Hand des einen Herren in die des andern überliefert wurden. Weder erschien die Veräusserung von einem gleichzeitigen Verkauf des Rittergutes bedingt, bei dem der einzelne Eigenbehörige bisher gewesen war, noch auch selbst nur davon abhängig gemacht, dass derselbe sich im Besitze eines Bauergutes (einer

---

keinem dominium, sondern in einer blossen potestas beruhte, gab dem Herrn eine Macht über den hörigen Mann, welche dessen Person für sich allein afficirte, nicht etwa allein darum, weil er an die Scholle gebunden war. Uebrigens fehlt es, wie noch bemerkt sein mag, nicht an Quellenzeugnissen, die dafür sprechen, dass gegen Ausgang des Mittelalters der Sterbefall in der weiteren umfassenderen Bedeutung in Westfalen wohl nur allein noch bei eigentlich unfreien Leuten Platz griff, nicht aber mehr bei Liten (litones) und anderen Hörigen. Bei letzteren beschränkte sich derselbe lediglich auf einzelne Stücke aus dem Nachlass (Besthaupt oder Kurmede). S. Weisthümer zu Bücken (Grimm III, 213). S. ferner Recht und Verbindlichkeit des Hofherrn des Oberhofes Eickel, gegen 1500 erneuert (Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. Urk. nr. 195 S. 648). Soweit im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts die herrschaftliche Erbtheilungsbefugniss auf Hörige mit ausgedehnt wurde, hatte dies vermuthlich seinen Grund darin, dass, wo diese unter derselben Grundherrschaft neben eigentlich unfreien Leuten wohnten, sie mit letzteren allmählich zu ein und derselben Classe von abhängigen Leuten verschmolzen, welche man nunmehr Eigenbehörige nannte. Beide, Hörige wie Leibeigene, umschliesst fortan dasselbe Band des Leibeigenthums. Aus diesem leiten die Herren für sich das Recht ab, den Nachlass der Eigenbehörigen ohne Unterschied, wenn auch nicht mehr ganz, so doch in einem aliquoten Theil in Anspruch zu nehmen. (Vgl. Wigand, Provincialrecht des Fürstenthums Minden II S. 161.)

[1]) Cap. II § 2 Alinea 2.

Stette) befand, von dem er nicht hätte getrennt werden können, und ohne das er einem andern Herrn nicht überlassen werden durfte. In der Praxis freilich verstand man die Bestimmung der Eigenthumsordnung anders. Man legte sie dahin aus, dass die Veräusserung von Eigenbehörigen nur gestattet sei, wenn der veräussernde Grundherr mit ihnen zugleich die Rechte abtrat, welche er als Eigenthümer resp. Obereigenthümer an den Stetten hatte, die jene als Bauern besassen [1]). Dies schloss von vornherein jede Abtretung aller derjenigen Eigenbehörigen aus, die noch nicht sesshafte Wirthe waren. Selbst so aber ging das Veräusserungsrecht der westfälischen Grundherren noch über das Mass der Befugnisse hinaus, welche die neuere Gesetzgebung den Grundherren in Schlesien und Preussen (West- und Ostpreussen) zugebilligt hatte. Auch war es nicht durchaus ungegründet, wenn man darin später bei Abfassung des Allgemeinen preussischen Landrechts noch einen Ueberrest der Leibeigenschaft im älteren Sinne eines Zustandes der Rechtlosigkeit zu erkennen meinte [2]). Mag das zwar im allgemeinen nicht [3]) zutreffen, für Westfalen und die dortigen preussischen Besitzungen wird es sich nicht bestreiten lassen, dass jene Veräusserungsbefugniss in der ihr von der Praxis gegebenen Beschränkung nur eine Abschwächung war eines ehedem viel weiter gehenden Rechts. Denn dass die Grundherren in Minden und Ravensberg im siebzehnten Jahrhundert für berechtigt galten, Eigenbehörige unabhängig von den Stetten zu veräussern, die viele derselben als bäuerliche Wirthe bewohnten, erweist das von Wigand [4]) mitgetheilte gerichtliche Attest über den Zustand

[1]) S. Svarez in den amtlichen Vorträgen bei der Schlussrevision des A. L.-R. (v. Kamptz' Jahrb. f. preuss. Gesetzgebung Bd. 41 S. 151). S. übrigens auch § 152 A. L.-R. II, 7. — [2]) S. Svarez an der in der vorigen Note angeführten Stelle bei den Worten: „Nicht nur der Verkauf der Unterthanen ohne ihre Stellen, sondern auch der Verkauf derselben mit den Stellen an eine andere Gundherrschaft ist eine Folge der alten Leibeigenschaft und muss daher in Provinzen, wo es nicht etwa bis auf die neuere Zeit hin (wie z. B. im Mindenschen) üblich gewesen, untersagt werden“. — [3]) Konnten doch im Mittelalter auch Hörige und keineswegs etwa bloss eigentlich unfreie oder eigene Leute mit den Höfen veräussert werden, die sie vom Grundherrn besassen. S. Waitz, Verfassungsgesch. II, 1 S. 237. — [4]) Provincialrechte des Fürstenthums Minden II S. 295—296.

der Eigenbehörigen in der Grafschaft Ravensberg vom 7. Februar 1630. Darin wird ausdrücklich, neben dem Verkaufe mit den Bauerngütern, auch die Auswechselung von Eigenbehörigen des einen Herrn gegen die eines anderen als rechtlich möglich und erlaubt bezeichnet. Im letzteren Falle wird keineswegs etwa zugleich ein Austausch von Grundstücken als nothwendig erfordert. Ebensowenig geschah dies in der älteren Ravensbergischen Eigenthumsordnung von 1669. Die Auswechselung von Eigenbehörigen erhielt damit die ausdrückliche gesetzliche Bestätigung[1]).

Wir haben nun in den vorigen Abschnitten gesehen, wie sorgsam Friedrich der Grosse darauf bedacht war, in den östlichen Provinzen alle Ueberreste einer früheren Zeit zu beseitigen, welche noch an die vormalige Bedeutung der Leibeigenschaft als eines Zustandes der Knechtschaft und Sklaverei erinnern mochten. Es muss sich daher die Frage aufdrängen, was konnte den König abhalten, seine Reformen auf die westfälischen Gebiete auszudehnen, um der dortigen Eigenbehörigkeit die Besonderheiten zu nehmen, welche Wirkungen des Leibeigenthums waren in seiner Verschiedenheit von der Grundbehörigkeit oder Unterthänigkeit? Mit völliger Sicherheit wird dies kaum zu ermitteln und festzustellen sein. Wohl aber bieten sich der rechtsgeschichtlichen Betrachtung gewisse Momente dar, auf welche man jene Unterlassung nicht ohne Wahrscheinlichkeit wird zurückführen dürfen. In Minden und Ravensberg hatten die Stände bis zur neuesten Zeit hin einen gewissen Einfluss auf die Gesetzgebung behalten. Durch den Homagialrecess von 1680 hatte ihnen der grosse Kurfürst Friedrich Wilhelm die Versicherung ertheilt, dass, wenn einige neue Constitutionen, Ordnungen und Satzungen nöthig befunden würden, solche, nachdem sie von der Regierung verfertigt, „ihnen communicirt und ihre Erinnerungen angenommen werden" sollten[2]). Demgemäss war denn auch bei der Abfassung des Entwurfs der Eigenthumsordnung von 1741 verfahren worden. Wie der Eingang dazu besagt, hatte der König dieses Gesetz projectiren lassen, „nach vorher gepflogener

---

[1]) S. dort Cap. I nr. 10. 15 (Wigand a. a. O. II S. 304. 309). — [2]) Provincialrechte von Minden und Ravensberg II, S. 232.

Communication mit Prälaten und Ritterschaft". Dass aber selbst später noch dem Rechte der Stände, vor dem Erlass neuer Constitutionen und Verordnungen gehört zu werden, die Anerkennung an höchster Stelle nicht versagt wurde, beweist ein Vorgang aus den letzten Regierungsjahren Friedrichs des Grossen. Als man sich damals bei der obersten Justizverwaltung mit einer Sammlung und Verbesserung der Provincialrechte beschäftigte, verlangten die minden- und ravensbergischen Stände unter Berufung auf den gedachten Homagialrecess ihre Zuziehung. Der Grosskanzler von Carmer verfügte hierauf unterm 2. Juli 1782, es solle die Sammlung der Provincialgesetze einer Deputation der Stände vorgelegt werden[1]).

Schwerlich würde indessen allein die Rücksicht auf die Stände und ihr Recht einen so energischen Geist, wie den des grossen Königs, an der Durchführung von Reformen in seinen westfälischen Besitzungen verhindert haben, welche entsprechend dem für den Osten beliebten Verfahren auf Abschaffung aller Ueberreste der älteren Leibeigenschaft abzielten. Es müssen auch sachliche Gründe gewesen sein, welche dem entgegenstanden. Ist es doch selbst nicht einmal zu einer Revision der Eigenthumsordnung gekommen, die der Grosskanzler von Carmer im Jahre 1785 beschlossen hatte[2]).

Halten wir uns desshalb an den Inhalt der Eigenthumsordnung von 1741, die bis zum Tode Friedrichs des Grossen und darüber hinaus Gesetzeskraft behielt. Vielleicht giebt sie uns die Erklärung für das Verhalten des Königs und seiner Rathgeber gegenüber dem westfälischen Leibeigenthum, das so wesentlich abwich von der legislatorischen Behandlung der Leibeigenschaft in den östlichen Provinzen.

Wir machen da zunächst die Bemerkung, dass das Gesetz den Eigenbehörigen, welche bäuerliche Wirthe waren, an ihren Stetten ein dem Niessbrauch oder dem nutzbaren Eigenthum ähnliches dingliches Recht zuschrieb[3]). Es vererbte auf den jüngsten Sohn und in Ermangelung von Söhnen auf die jüngste Tochter[4]) und konnte dem Besitzer nicht willkürlich, sondern nur im Wege des gerichtlichen Abäusserungsverfahrens um

---

[1]) Wigand a. a. O. II S. 232. — [2]) S. Wigand a. a. O. II S. 234. — [3]) E.-O. cap. X § 1. — [4]) E.-O. cap. XI § 1.

bestimmter Ursachen willen wieder entzogen werden[1]). Die Eigenbehörigen waren so in dinglicher Hinsicht jedenfalls sicherer und besser gestellt als die pommerschen Unterthanen. Entbehrten doch letztere selbst nach der Bauernordnung von 1764 noch jedes festen Besitzrechtes an ihren Höfen. Um der Erblichkeit willen war das Besitzrecht der westfälischen eigenbehörigen Leute sogar besser als das Recht der meisten unterthänigen Landbewohner in den östlichen Provinzen überhaupt. Denn dort herrschte die Form des sog. lassitischen Besitzes vor; dieser schloss die Entstehung eines Anerbenrechts nach Art der westfälischen aus. Selbst aber, was die rein persönlichen Verhältnisse der Eigenbehörigen angeht, fehlte es der Eigenthumsordnung von 1741 nicht an Vorschriften, die, wenn wir einmal absehen von deren Leibeigenthum, geeignet waren, ihre rechtliche Lage als eine verhältnissmässig günstigere erscheinen zu lassen. Nicht zwar ist das zu behaupten, wenn wir dieselbe in Vergleich stellen mit dem durch die Fridericianischen Reformen in Schlesien und Preussen geschaffenen Zustande, wohl aber gegenüber der Stellung der Unterthanen zu ihren Grundherren in Pommern und in der Uckermark.

Die Vorschriften der E.-O., welche ich im Auge habe, sind folgende: Wenn ein Eigenbehöriger starb und Kinder hinterliess, so galten diese an sich sämmtlich gleich dem verstorbenen Vater für eigenbehörig, sofern sie von einer leibeigenen Mutter geboren waren. Aber nur eines von ihnen sollte dann bei der Stette des Vaters sowie überhaupt bei dem Gute des Grundherrn bleiben. Den übrigen war freigestellt, gegen Zahlung eines billigen Freikaufsgeldes um ihre Entlassung aus dem Leibeigenthum beim Herrn nachzusuchen. Dieser durfte die Ertheilung eines Freibriefs nicht verweigern, wenn der Eigenbehörige, der ihn darum anging, im Stande war, nachzuweisen, dass die Entlassung zu seinem bessern Fortkommen nöthig sei[2]). Darüber, ob das Verlangen der Freigebung gerechtfertigt war oder nicht, hatte die zuständige Staatsbehörde zu entscheiden. Bei ihr konnte sich der Eigenbehörige melden, den der Herr nicht loslassen wollte, um dort

---

[1]) E.-O. cap. XVI. XVII. — [2]) E.-O. cap. II § 6.

Abhülfe seiner Beschwerde zu suchen[1]). Die Staatsbehörde war auch ermächtigt, die Freikaufssumme in allen Fällen festzusetzen, wo sich der Gutsherr dieserhalb mit dem Eigenbehörigen nicht vergleichen mochte[2]). Ward hierdurch die grundherrliche Gewalt unter gewissen Voraussetzungen für lösbar erklärt, so näherte sich damit die Eigenthumsordnung für Minden und Ravensberg von 1741 bereits den Grundsätzen der späteren Reformgesetzgebung von 1748 und 1773, wodurch die Unterthänigkeit in Schlesien und demnächst in West- und Ostpreussen ihre nähere Regelung erfuhr. Man wird daher gerade in der Lösbarkeit des Verhältnisses zum Grundherrn, die vielen Eigenbehörigen, wenn auch freilich nicht allen, zu Gute kam, eine der hauptsächlichen Ursachen zu erblicken haben, weshalb der Gesetzgeber die Verbesserung ihrer Lage in persönlicher Hinsicht nicht als eine gerade dringende Aufgabe erachten mochte. Es kam dazu, dass die Erbtheilung, welche die Grundherren nach dem Gesetz vermöge des Sterbefalls fordern konnten, in Wirklichkeit nur höchst selten stattfand. Die Ablösung dieses Rechts im einzelnen Falle war das durchaus Gewöhnliche[3]). Auf den Domänenämtern war sie sogar ein für alle mal ins Werk gesetzt worden, indem dort seit 1722 an Stelle des Sterbefalls jeder königliche Eigenbehörige eine gewisse Zahlung in Geld zu erlegen hatte[4]).

Nimmt man alle diese Umstände zusammen, so wird man es einigermassen verstehen können, dass Friedrich der Grosse der Abschaffung des westfälischen Leibeigenthums und der ihm eigenthümlichen Wirkungen nicht die gleiche Wichtigkeit beigemessen hat, wie der Aufhebung der Leibeigenschaft in Pommern, in West- und Ostpreussen.

IV.

Die nach dem Tode Coccejis ins Stocken gerathene Arbeit der Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuchs wurde bekanntlich erst in den letzten Regierungsjahren Friedrichs des Grossen wieder aufgenommen. Die C.-O. vom 14. April 1780[5]), an den Grosskanzler von Carmer gerichtet, gab dafür die

---

[1]) Daselbst c. XIV §§ 1—2. — [2]) Daselbst cap. II § 6. — [3]) Wigand a. a. O. II S. 254. 255. — [4]) Daselbst S. 257. — [5]) N. C. C. VI S. 1935.

leitenden Gesichtspunkte an. Der Gedanke eines allgemeinen Vernunftrechts, welcher das Projekt des corporis iuris Fridericiani beherrscht hatte, wird aufgegeben; die künftige Codification soll an die bestehenden Rechtszustände anknüpfen. Gelangte damit das historisch gewordene Recht überhaupt wieder mehr zur Geltung, so konnte das auch nicht ohne Einfluss sein auf die legislatorische Behandlung der Leibeigenschaft und Unterthänigkeit. Diese unterscheidet sich wesentlich von der des Projekts. Die Redactoren des Allgemeinen Landrechts haben sich nicht darauf beschränkt, wie es seiner Zeit Cocceji gethan hatte, aus den sämmtlichen verschiedenen Provincialrechten einige wenige allgemeine Sätze zu abstrahiren. Sie haben die Materialien für die Abfassung der Abschnitte des Gesetzbuches, welche von den unterthänigen Landbewohnern in ihren persönlichen Verhältnissen handeln (Thl. II Tit. 7 Abschn. 4 und 8), dem Provincialrecht Schlesiens und dem Inhalte der Verordnung vom 8. November 1773 entnommen. Von dem letzteren Gesetz sahen wir, dass es nach dem Muster der schlesischen Provincialgesetzgebung in Westpreussen, im Netzdistrict und im Ermlande, wie auch in Ostpreussen die Unterthänigkeit an Stelle der Leibeigenschaft einführte und des näheren regelte. Der Bedeutung des Landrechts, als subsidiären Gesetzbuches entsprechend, waren seine Vorschriften über die Unterthänigkeit überall da in Anwendung zu bringen, wo die besonderen Gesetze und Rechte der einzelnen Provinzen keine Entscheidung trafen[1]). Die von Friedrich dem Grossen in Schlesien, West- und Ostpreussen eingeführten Reformen mussten so auch den Unterthanen der übrigen Provinzen zu Gute kommen. Zum wenigsten ist dies von allen solchen Fällen zu behaupten, in welchen die Rechte der übrigen Provinzen nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzten.

In Uebereinstimmung mit dem Rechte Schlesiens, das dort bereits im siebzehnten Jahrhundert in der Unterthanenordnung von 1652 den gesetzlichen Ausdruck gefunden hatte, stellt das Landrecht an die Spitze des Abschnittes von den persönlichen Pflichten und Rechten der Unterthanen (§§ 147

---

[1]) Vgl. §§ 90. 146. 154. 531 A. L.-R. II, 7.

bis 239 II, 7) den Grundsatz auf: „Unterthanen werden ausser der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freie Bürger des Staates angesehen“ (§ 147). War hierdurch die Freiheit der Unterthanen für ihre Person und abgesehen von der Beziehung zu gewissen Gütern anerkannt, so ist es nur eine Schlussfolgerung, wenn es im nächsten § 148 weiter heisst: „Es findet daher die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sklaverey, auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes nicht statt.“ Seit dem Erlass der Verordnung vom 8. November 1773 war die Leibeigenschaft in Preussen nirgends mehr eine Sklaverei. Man sollte daher meinen, dass es einer ausdrücklichen Constatirung dieser Thatsache nicht bedurft habe. Wenn der Gesetzgeber diese dennoch für nöthig hielt, so wird man den Grund dafür in den politischen Vorgängen zu suchen haben, welche in die Zeit der Abfassung des Gesetzbuches fallen. Je mehr sich die Codificationsarbeit ihrer Vollendung näherte, um so wahrscheinlicher wurde der gänzliche Zerfall und Untergang des polnischen Reiches. Damit aber eröffnete sich für Preussen die Aussicht, zu den Erwerbungen des Jahres 1773 noch weitere polnische Gebiete zu erlangen. Mit Rücksicht auf den zu erwartenden Länderzuwachs musste es sich empfehlen, dass man, dem polnischen Recht und seiner Leibeigenschaft gegenüber, den wesentlich verschiedenen Standpunkt des deutschen und preussischen Rechts hervorkehrte und betonte. Auf diesen Gegensatz zum slawisch-polnischen Recht weisen uns die Vorschriften der §§. 149 und 240 hin. Es werden damit die Unterthanen für fähig erklärt, gleich anderen Bürgern des Staates, Eigenthum, wie überhaupt freies Vermögen, und Rechte zu erwerben, und dieselben gegen jedermann, auch gerichtlich zu vertheidigen. Beides, die Erwerbs- und Processfähigkeit der Unterthanen stand in den älteren Provinzen längst fest. Vom Standpunkte des deutschen Rechts angesehen war die Vorschrift des § 149 gegenstandslos und überflüssig. Anders nach polnischem Recht. In Polen waren die unfreien Leute unfähig, eigenes Vermögen zu erwerben. Sie ermangelten ferner jeder Processfähigkeit. Namentlich war ihnen der Rechtsweg verschlossen, um bei Gericht Klagen

gegen ihre Herren vorzubringen[1]). Im Gegensatz zur polnischen Leibeigenschaft hatte es seinen guten Grund, wenn das Landrecht den Unterthanen ausdrücklich die Fähigkeit und Befugniss beilegte, ihre Rechte gegen jedermann, also auch gegen die eigenen Grund- und Gerichtsherren zu vertheidigen. Dies hervorzuheben war vielleicht um so mehr angezeigt, weil die Verordnung vom 8. November 1773 zwar der Sache nach, nicht aber mit deutlichen Worten die entgegenstehende Vorschrift des ius terrestre nobilititatis Prussiae[2]) Tit. VI nr. 2 aufgehoben hatte. Indem das Allgemeine Landrecht die Processfähigkeit als Wirkung und Ausfluss der persönlichen Freiheit der Unterthanen bezeichnete, war damit auch bezüglich der seit 1773 an die Stelle der Leibeigenschaft getretenen Unterthänigkeit in Westpreussen jeder nur irgend mögliche Zweifel gehoben. Die dortigen Grundherren hatten jetzt selbst nicht einen Schein des Rechts mehr für sich, wenn sie es etwa versuchen mochten, ihren Unterthanen den Rechtsweg in Streitigkeiten mit der Gutsherrschaft zu verschränken. Der gleichen Erwägung, dass es zweckmässig sei, den Unterschied der deutschen Leibeigenschaft und der mit ihr gleichbedeutenden Unterthänigkeit von der polnisch-slavischen Leibeigenschaft ins klare Licht zu stellen und über jeden Zweifel zu erheben, wird man die Aufnahme der §§ 150. 151 in das Gesetzbuch zuzuschreiben haben. Brachte es die rechtliche Beziehung der Unterthanen zu bestimmten Gütern mit sich, dass sie diese nicht ohne Bewilligung der Grundherren verlassen durften (§ 150), so sollten sie dafür andererseits aber auch nicht von der Herrschaft ohne das Gut, zu welchem jeder einzelne von ihnen geschlagen war, verkauft, vertauscht oder sonst an einen andern wider ihren Willen abgetreten werden[3]).

---

[1]) S. meine Abhandl. in Bd. X dieser Ztschr. S. 56. — [2]) S. oben S. 105. 106. — [3]) Die Fassung, welche die angezogenen Bestimmungen des Landrechts erhalten haben, schliesst sich an die bezüglichen Worte der Verordnung vom 8. November 1773 (N. C. C. V. Tbl. II S. 247) an: „in massen Wir ausdrücklich wollen, dass künftig die Unterthanen in Ost- und Westpreussen als glebae adscripti, das ist, als solche Leute angesehen werden sollen, welche auf dem Gute, dem sie mit Unterthänigkeit verpflichtet, zu verbleiben schuldig sind, folglich ein Guts-

Unter den Gütern, zu welchen die Unterthanen gehörten, konnten bei richtiger Auslegung des Gesetzes nur die herrschaftlichen Güter als Complex oder in ihrer Totalität verstanden werden. Denn nur zu ihnen standen sie in einer rechtlichen, vom Gesetzgeber für untrennbar erklärten Beziehung. Keine nothwendige oder wesentliche Verbindung fand dagegen statt zwischen dem Unterthanen und dem einzelnen zu einer Grundherrschaft gehörigen Bauergut, auf welches er als Wirth vom Herrn eingesetzt war. Stand es doch, zum wenigsten in manchen Provinzen, wie namentlich in Pommern, dem Herrn frei, den unterthänigen Bauer von einem auf den andern Hof zu versetzen, sofern letzterer nur ein Zubehör desselben Dominiums bildete.

Das gesetzliche Verbot jeder Auflösung der Verbindung zwischen den Unterthanen und den Gütern, welchen sie zugehörten, schloss daher zugleich die Möglichkeit aus, diese Verbindung dadurch zu lösen, dass die Unterthanen mit den Bauerstellen, auf welchen sie sassen, an andere Herren abgetreten und veräussert wurden. Es verstand sich dies bei richtiger Auslegung der §§ 150. 151 eigentlich von selbst. Dem ungeachtet hat der Gesetzgeber es für nöthig befunden, der Ueberlassung von Unterthanen mit ihren Stellen von einer Gutsherrschaft an die andere noch besonders zu gedenken. Das Landrecht ist da dem Vorgange der für Schlesien 1759 erlassenen Verordnung gefolgt[1]). Die Veranlassung aber zur Aufnahme der betreffenden Bestimmungen in das Gesetzbuch gab nicht das im Osten der Monarchie geltende Recht, sondern das der westfälischen Lande Minden und Ravensberg[2]). Dort war es, wie im vorigen Abschnitt erwähnt wurde, den Grundherren gestattet, ihre eigenbehörigen Leute zugleich mit den Stellen an andere abzutreten. Das Landrecht nimmt hierauf Rücksicht. Wo es bisher zulässig gewesen, dass Unterthanen mit ihren Stellen zugleich von einer Grundherrschaft an die andere überlassen wurden, mag es auch ferner dabei

---

herr in keiner Weise befugt ist, einen solchen Unterthanen ausserhalb dem Gute zu verkaufen oder zu verschenken".

[1]) S. oben S. 123. — [2]) S. hierüber Svarez in den amtlichen Vorträgen bei der Schlussrevision des A. L.-R. zu § 152 II, 7 (von Kamptz Jahrb. Bd. 41 S. 151).

verbleiben (§ 152). Nur soll durch eine solche Veräusserung der Zustand der Unterthanen auf keinerlei Weise erschwert oder verschlimmert werden (§ 153)[1]. Um so energischer tritt der Gesetzgeber dann aber in § 154 einer solchen Veräusserung von Unterthanen mit ihren Stellen in allen den Provinzen entgegen, wo sie bis dahin nicht stattgefunden hat. Sie soll da auch in Zukunft gänzlich untersagt bleiben[2].

Ebenfalls eine Folgerung aus dem an die Spitze gestellten Satze, der die Unterthanen ausser der Beziehung zu bestimmten Gütern für freie Bürger des Staates erklärte, enthält der § 267: „Ueber sein eigenthümliches Vermögen kann ein Unterthan, gleich anderen Bürgern des Staates auch letztwillig verfügen.“ In Pommern und in der Mark Brandenburg besassen die Unterthanen die Fähigkeit und Befugniss, über ihr Vermögen von Todeswegen zu verfügen, bereits von der Zeit an, wo das römische Recht mit seiner Lehre von den Testamenten dort Eingang und Geltung erlangt hatte. In den übrigen östlichen Provinzen hatte ihnen die Gesetzgebung das Recht hierzu theils schon im sechzehnten Jahrhundert, theils unter der Regierung König Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Grossen eingeräumt. Entsprach daher der § 267 dem Rechtszustande, wie er in den meisten Provinzen des Staates ohnehin schon vorhanden war, so trat er andererseits in Gegensatz zu dem Rechte der preussisch-westfälischen Lande. Von der dort als Provincialgesetz geltenden E.-O. von 1741 wissen wir, dass sie, um des Anspruches willen, den die Herren auf den Sterbefall hatten, den Eigenbehörigen das Recht der letztwilligen Verfügung versagte. Sie waren bloss dann zu testiren befugt, wenn sie bei Lebzeiten die Herren wegen des

---

[1]) Vgl. hierzu E.-O. für Minden und Ravensberg von 1741, cap. II § 2. Die dort vorgesehene Beschränkung, dass der Grundherr, welcher Eigenbehörige erhandelt, es bei den Abgaben und Leistungen bewenden lassen soll, die sie bisher dem Verkäufer entrichteten, wird im A. L.-R. allgemeiner gefasst und erweitert. — [2]) Trotzdem wurde hieran bei Abfassung des ostpreussischen Provincialrechts von 1801/02 nicht strikt festgehalten. Dasselbe liess Zus. 110 zu § 154 II, 7 A. L.-R. eine Veräusserung von Unterthanen mit ihren Stellen insoweit zu, als nach Lage der damaligen Gesetzgebung (Zus. 5 und 28) eine Abtrennung unbeweglicher Pertinenzstücke resp. eine Theilung von Landgütern überhaupt gestattet war.

Sterbefalles abfanden [1]). Wegen dieser in Westfalen bestehenden Beschränkung, die in Widerspruch stand mit der persönlichen Freiheit der Unterthanen, auch nicht aus deren Eigenschaft als glebae adscripti hergeleitet werden konnte, war es darum wohl gerechtfertigt, dass man ihnen in der Codification des gemeinen preussischen Rechts die Fähigkeit und Befugniss zu letztwilligen Verfügungen ausdrücklich zuschrieb. Es war dies eine Direction für die Abfassung des westfälischen Provincialrechts, die wie die der übrigen Provincialrechte vorbehalten blieb. Aus alledem erhellt, dass die Redactoren die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, welche die Abschaffung der Leibeigenschaft als eine Art der persönlichen Sklaverei wie überhaupt, so in ihren einzelnen Folgen und Wirkungen aussprachen, in stetem Hinblick auf den bestehenden Rechtszustand getroffen haben. Einestheils war es das Recht in den von Polen erworbenen oder noch zu erwerbenden Gebieten, worauf sie vornehmlich Rücksicht nahmen, anderentheils das Recht im preussischen Westfalen. Dort allein hatten sich noch über die Regierungszeit Friedrichs des Grossen hinaus Reste der ehemaligen gänzlichen Rechtlosigkeit oder doch der Hörigkeit der Unterthanen erhalten.

Die §§ 147 ff. II, 7 stellen daher kein neu erdachtes Recht vor, welches etwa rein aus der Vernunft a priori construirt wäre, wie man dies wohl neuerdings behauptet hat [2]). Das Gleiche ist nun aber auch von denjenigen Vorschriften des Landrechts zu sagen, welche die Unterthänigkeit betreffen und darauf abzielen, die Härten derselben zu mildern. Denn, wie Friedrich der Grosse bei seinen Reformen des Jahres 1773, sind auch die Redactoren des Landrechts nicht dabei stehen geblieben, die Abschaffung der Leibeigenschaft zu proclamiren. Sie beabsichtigten zugleich die Lage der Unterthanen dadurch zu erleichtern, dass sie der Unterthänigkeit den Charakter eines unauflöslichen Verhältnisses, den sie bis dahin fast durchgängig gehabt hatte, benahmen. Die meisten der hierauf gerichteten Vorschriften des Gesetzbuches sind dem Rechte Schlesiens theils geradezu entlehnt, theils ihm doch nachge-

---

[1]) S. oben S. 131. — [2]) S. Knapp, Bauernbefreiung I, S. 123.

bildet. Hatte dieses schon den in Ost- und Westpreussen 1773 eingeführten Reformen als Vorbild gedient[1]), so sollte es nunmehr die Grundlage bilden für die allgemeine Gesetzgebung. Dem schlesischen Rechte[2]) entsprechend schreibt der § 520 II, 7 jedem Unterthanen das Recht zu, von seinem Herrn die Entlassung und zwar unentgeltlich zu fordern, wenn ihn dieser ohne Urtel und Recht gemisshandelt hat. Ein zweiter allgemeiner Entlassungsgrund, der sämmtliche Arten von Unterthanen angeht, ist dem Gesetzbuche eigenthümlich. Er beruht in der früheren preussischen Heeresverfassung. Ein Unterthan, der es in Kriegsdiensten des Staates bis zum Feldwebel oder Wachtmeister gebracht hat, muss unentgeltlich aus der Unterthänigkeit entlassen werden (§ 548, II, 7). Steigt er bis zur Stellung eines Oberofficiers, so bedarf er nicht einmal der Entlassung. Er wird für sich und seine Familie ohne weiteres von aller persönlichen Verpflichtung gegen seine Grundherrschaft frei (§ 547).

Im übrigen unterscheidet das Landrecht bezüglich des Rechts auf Entlassung aus der Unterthänigkeit zwischen unangesessenen und angesessenen Unterthanen.

Die Gründe, aus welchen die nicht angesessenen Unterthanen berechtigt sein sollen, ihre Entlassung zu fordern, sind im wesentlichen dieselben, welche das schlesische Edict von 1748 aufführt[3]). Soweit das Landrecht davon abweicht, handelt es sich lediglich um eine analoge Fortbildung und Erweiterung der in jenem Provincialgesetz enthaltenen Vorschriften. Frauen soll die Entlassung nicht versagt werden, wenn sie durch auswärtige Heirath ihre Versorgung finden (§ 519). Grossjährige männliche Unterthanen haben diese zu beanspruchen, wenn sich ihnen Gelegenheit darbietet, sei es durch Erwerb eines Grundstücks, sei es durch Heirath oder durch Eintritt in eine bürgerliche Nahrung ausserhalb der Güter, denen sie zugeschlagen sind, sich ansässig zu machen und ihre Lage dauerhaft zu verbessern (§§ 506. 516). Sie dürfen ferner die Entlassung von der Herrschaft verlangen,

---

[1]) S. oben S. 126. 127. — [2]) U. O. 1652. Schles. Privileg. I, S. 153 nr. 8. Edict vom 10. December 1748 (in Samml. älterer in Schlesien 1748—50 publicirt. Ordnungen ct.) S. 232 nr. 5. Vgl. damit V. vom 8. Nov. 1773 (N. C. C. V Tbl. II, S. 2474 nr. 5). — [3]) S. oben S. 119. 120.

wenn sie eine Wissenschaft, Kunst oder Profession erlernen, womit sie sich auf dem Lande nicht nähren können, oder wenn sie eine bürgerliche, Kirchen- oder Schulbildung erlangen (§§ 503. 505).

Eine grössere Selbstständigkeit zeigt die Behandlung der bereits angesessenen Unterthanen.

Das Recht auf Entlassung aus der Unterthänigkeit ist bei ihnen von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht. Ein schon angesessener Bauer soll seine und seines Weibes Entlassung fordern dürfen, wenn er glaubhaft nachzuweisen vermag, womit er sich künftig im Lande nähren will, und wenn er ausserdem im Stande ist, seiner Herrschaft einen anderen gleich tüchtigen Wirth an seine Stelle zu verschaffen (§§ 498. 521). Von der letzteren dieser beiden Voraussetzungen hing in manchen Provinzen, so namentlich in der Mittelmark[1]), das Recht des Abzugs auch bei freien, auf herrschaftlichem Grunde wohnenden Bauern ab. Zwischen diesen und den angesessenen unterthänigen Bauern fand nunmehr, was die Abzugsfreiheit anbelangt, ein Unterschied nach dem Landrecht nur noch in zwei Beziehungen statt: Die angesessenen Unterthanen mussten regelmässig, wenn auch nicht immer, ihren Herren für die Entlassung ein Losgeld zahlen. Sie konnten ferner unter gewissen Umständen das Recht auf die Entlassung verwirken, ohne dass es weiter darauf ankam, ob sie der Herrschaft einen anderen Wirth zu stellen vermochten. Beides war bei freien Bauern begrifflich ausgeschlossen.

Geht das Allgemeine Landrecht in Ansehung der angesessenen Unterthanen und des ihnen gewährten Rechts auf Entlassung aus der Unterthänigkeit über die Fridericianische Gesetzgebung der Jahre 1748 und 1773 hinaus, so zeigt es dagegen einen Rückschritt in der legislatorischen Behandlung des den Herren zu zahlenden Loslassungsgeldes. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung desselben war eine allgemeine. Der Regel nach konnten weder angesessene noch unangesessene Unterthanen die Entlassung nicht anders denn gegen Entgeld verlangen. Ausnahmen sollten nur da Platz greifen, wo das Gesetz dies ausdrücklich vorgesehen hatte, wie in den

---

[1]) S. Korn in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI, S. 39.

Fällen, wenn ein Unterthan von seiner Herrschaft ohne Recht und Urtheil gemisshandelt war, oder wenn er es im Kriegsdienst bis zum Wachtmeister oder Feldwebel gebracht hatte[1]).

Wir haben nun früher gesehen[2]), dass König Friedrich der Grosse in Schlesien, sowie in Ost- und Westpreussen den Betrag des Loslassungsgeldes gesetzlich fixirt hatte. Im Allgemeinen Landrecht fehlt es an einer hierauf bezüglichen Vorschrift. Das Gesetzbuch verweist desshalb auf die Provincialrechte, sofern nicht etwa bei Annehmung eines Unterthanen zwischen diesem und der Herrschaft wegen des Losgeldes im Falle der Entlassung im Voraus etwas ausbedungen wurde (§§ 531—533).

So blieb es denn in allen denjenigen Provinzen, wo die auf Schlesien und Preussen bezüglichen Edicte von 1748 und 1773 nicht eingeführt waren, dem Belieben der Grundherren überlassen, zu bestimmen, wieviel sie an Loslassungsgeld von den Unterthanen bei der Entlassung fordern wollten. Ausser in den Fällen, wo die Entlassung unentgeltlich gewährt werden musste, konnte es dort geschehen, dass dem Unterthanen die Möglichkeit, zur Freiheit zu gelangen, durch Forderung eines für ihn unerschwinglich hohen Losgeldes verschlossen wurde. Es war dies ein unleugbarer Mangel des A. L.-R. Trotzdem bleibt aber die Thatsache bestehen, dass dieses Gesetzbuch nach dem Vorgange der Fridericianischen Reformen von 1748 und 1773 die Unterthänigkeit grundsätzlich als ein lösbares Verhältniss anerkannt und behandelt hat.

Freilich aber bildete diese Lösbarkeit nur die Regel, welche Ausnahmen zuliess.

Schon das Edict von 1748 hatte das Recht auf Entlassung einem Unterthanen abgesprochen, der sich eines grossen Verbrechens oder einer grossen Undankbarkeit, die „nicht in Worten, sondern in Thaten“ bestehe, wider seine Herrschaft und deren Kinder schuldig machte[3]). Nunmehr verordnete das A. L.-R. § 528: „Ein Unterthan macht sich des Rechts, seine Entlassung zu fordern, in allen Fällen verlustig, wenn er grober Vergehungen gegen die Herrschaft oder deren Familie schuldig erkannt worden.“

[1]) S. oben S. 145. — [2]) S. oben S. 121. 127. 128. — [3]) S. oben S. 119.

Neben der völligen Unauflöslichkeit der Unterthänigkeit, die fortan nur noch einzelne Unterthanen als Strafe treffen sollte, erkennt das Landrecht ausserdem noch gewisse Gründe an, um derentwillen unterthänigen Leuten das Recht auf die Entlassung zeitweilig oder dann vorenthalten werden durfte, wenn sie gewisse Bedingungen nicht erfüllten. Soweit die letzteren von allgemeiner Bedeutung waren, indem sie schlechthin alle Unterthanen oder doch alle angesessenen Unterthanen betrafen (wie die Zahlung eines Losgeldes und die Gestellung eines tauglichen Wirths an Stelle des den Abzug begehrenden Bauern), ist davon schon die Rede gewesen. Hier handelt es sich allein noch um einige besondere Bedingungen, von deren Erfüllung im einzelnen Falle die Entlassung abhängen sollte. Auch bei der Festsetzung dieser Bedingungen sind die Redactoren des Landrechts vom Rechte Schlesiens ausgegangen. Sie sind von seinen Vorschriften nur da abgewichen, wo es ihnen darauf ankam, den Unterthanen es möglichst leicht zu machen, sich der Gewalt ihrer Herren zu entledigen. So wird im Anschluss an die bezüglichen Bestimmungen des Edicts von 1748 verordnet, dass das zu Hofdiensten verpflichtete Gesinde im allgemeinen nicht befugt sein soll, die Entlassung aus der Unterthänigkeit zu fordern, es habe denn zuvor seiner Herrschaft die nach Provincialgesetzen oder Herkommen schuldigen Dienste geleistet. Nicht aber darf darum Unterthanenkindern, denen sich die Gelegenheit darbietet, durch Annahme einer Bauernstelle oder durch eine Heirath ihr Unterkommen zu erhalten, die Entlassung bloss desshalb versagt werden, weil sie dem Gesindezwange auf ungemessene Zeit unterworfen sind, oder weil sie die auf gewisse Jahre festgesetzten Dienste noch nicht abgeleistet haben (§§ 206 — 216). Nur das angefangene Dienstjahr musste unter allen Umständen bis zu Ende ausgedient werden. Im übrigen war der unterthänige Dienstbote bei bemessener Dienstzeit verpflichtet, der Herrschaft, nach deren Wahl, entweder eine andere taugliche Person zum Abdienen der noch rückständigen Jahre zu stellen, oder ihr die Differenz zu vergüten zwischen dem höheren Lohn, den freies Gesinde zu beanspruchen hatte, und dem minderen Lohn, welches dem unterthänigen Hofgänger zukam.

An gewisse Bedingungen ist ferner das Recht auf Entlassung geknüpft, wenn Unterthanen eine Kunst oder Wissenschaft auf Kosten der Herrschaft erlernt haben. Nach dem Edict von 1748 konnten Unterthanen, auf deren Ausbildung in einer dem Dominium nutzbaren Kunst oder Profession die Herrschaft Kosten verwendet hatte, die Entlassung nicht fordern, wenn sie noch nicht zehn Jahre gedient hatten und die aufgewendeten Kosten nicht wieder erstatten mochten noch konnten.

In entsprechender Weise verordnet nun das Allgemeine Landrecht § 177, dass ein Unterthan, der eine Kunst oder ein Handwerk, womit er der Herrschaft persönlich oder in ihrer Wirthschaft Dienste leisten kann, auf Kosten derselben erlernt hat, ihr gegen das gewöhnliche Lohn so lange dienen muss, bis durch verhältnissmässige Abzüge vom Lohn die gemachten Auslagen erstattet sind. Will die Herrschaft keine solche Lohnabzüge machen, so muss der Unterthan ihr so lange dienen, als er bei der auf ihre Kosten erlernten Kunst oder Profession bleiben will (§ 178). Immer soll dies nur dann gelten, wenn die Herrschaft einen solchen Unterthanen selbst in ihre Dienste nimmt. Thut sie dies nicht, oder ist die Kunst oder das Handwerk von der Art, dass die Herrschaft für sich oder für ihre Wirthschaft davon keinen Gebrauch machen kann, so darf sie ihm die Entlassung nicht versagen, wenn er demnächst beabsichtigt, sich auf diese seine Kunst oder Profession irgendwo niederzulassen (§ 179). Er ist dann nur verbunden, die Herrschaft für die aufgewandten Kosten baldmöglichst zu entschädigen (§ 180).

Noch eine hierher gehörige Beschränkung betrifft die Entlassung nicht angesessener, grossjähriger Unterthanen, welche diese aus dem Grunde nachsuchen, weil sich ihnen Gelegenheit darbietet, sich auswärts ansässig zu machen. Das Edict von 1748 wollte ihnen die Lösung des Unterthänigkeitsverhältnisses schlechterdings vorenthalten, sofern in den Dörfern, in welchen sie bisher gelebt, noch ledige Bauerstellen vorhanden waren. Das Landrecht erkennt dagegen das Recht auf Entlassung auch unter diesen Umständen an. Es knüpft dasselbe nur an eine Bedingung. Ein Unterthan, der auf den Abzug besteht, obwohl ihm die Herrschaft in den Gütern, zu

welchen er mit Unterthänigkeit verpflichtet ist, eine Stelle anzuweisen bereit und im Stande ist, soll gehalten sein, einen anderen tauglichen und ansehnlichen Wirth für diese Stelle herbeizuschaffen (§ 507). —

Ich komme zum Schluss.

Die gegebene Darstellung wird, wie ich hoffen darf, den Beweis erbracht haben, dass die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Abschaffung der Leibeigenschaft, sowie über die rechtliche Eigenschaft und Bedeutung der Unterthänigkeit durchaus auf dem Boden des historisch gewordenen Rechts erwachsen sind. Es ist das Recht Schlesiens, welches die Grundlage des Gesetzbuches bildet. Ihm haben die Redactoren nicht bloss die leitenden Gedanken, sondern selbst das Material zu den ins Detail gehenden Bestimmungen entnommen. Die humanen Vorschriften, wodurch sich dieses Provincialrecht vor den Rechten der übrigen preussischen Provinzen auszeichnete, reichen zum Theil noch in das sechzehnte und siebzehnte Jahrhundert zurück. Zu einem anderen Theil verdanken sie ihre Entstehung dem Edicte Friedrichs des Grossen von 1748. Die damit in dem Zustande der unterthänigen Landbewohner Schlesiens herbeigeführten Reformen wurden demnächst durch die Verordnung vom 8. November 1773 auf Ostpreussen und Westpreussen und die anderen durch die erste Theilung Polens erworbenen Gebiete erstreckt. Sie erhielten schliesslich im Allgemeinen Landrecht die Bedeutung von Satzungen des gemeinen preussischen, wenn auch nur subsidiär geltenden Rechts. In der geschichtlichen Entwickelung bildet der damit geschaffene Zustand der Unterthänigkeit ein wichtiges Mittelglied zwischen der Leibeigenschaft als Art der persönlichen Sklaverei, wie solche in den früher polnischen Provinzen, ja theilweise selbst noch in Ostpreussen zu Recht bestanden hatte, und der Herstellung einer vollkommenen persönlichen Freiheit durch das denkwürdige Edict vom 9. October 1807.

IV.

Ueber die Succession in Fuldische Lehne.

Von

Herrn Geheimerath Prof. Dr. **Wasserschleben**

in Giessen.

Bereits im Jahre 1853 war ich durch eine Spruchsache veranlasst, mich mit dem rechtlichen Charakter der Fuldischen Lehne und den eigenthümlichen Bestimmungen des Fuldischen Lehnrechts in Betreff der cognatischen Succession zu beschäftigen. Der Plan, auf Grund eingehender und umfassender Untersuchungen diesen Gegenstand in einer besonderen Schrift zu behandeln, musste vorerst gegen andere, dringendere Arbeiten zurücktreten, und erst nachdem ich mein akademisches Lehramt aufgegeben und grössere Musse gewonnen habe, bin ich jenem Plane näher getreten, und veröffentliche im Folgenden die Ergebnisse meiner erneuten Untersuchungen.

Unter den geistlichen Lehnen zeichnen sich die Fuldischen Lehne besonders aus theils durch die grosse Zahl und weite Verbreitung [1]) derselben, theils durch mehrere Eigenthümlichkeiten namentlich in der Erbfolge, theils dadurch, dass Lehne nach Fuldischer Lehne Recht und Herkommen nicht allein von den Aebten von Fulda, sondern auch von anderen Lehnsherren vergeben wurden, der Ausdruck „Fuldisches Lehn" sich mithin zu einem eigenthümlichen Rechtsbegriff entwickelt hat. Die Veranlassung hierzu lag wohl regelmässig darin, dass die Lehnsobjecte vom Stift Fulda durch Verkauf oder andere Rechtstitel in das Eigenthum anderer Reichsstände übergingen, welche hiernach die Lehnsherrlichkeit ausübten und bei Erbfällen die betreffenden Lehne wie früher „nach Fuldischer Lehen Recht und Herkommen"

---

[1]) Schannat, Fuldischer Lehnshof (Francof. 1726), Elenchus Vasallorum p. 3—192.

übertrugen. So sind schon früh zahlreiche Fuldische Lehne unter die Lehnsherrlichkeit der Pfalzgrafen bei Rhein, später Kurfürsten (vgl. Anhang Urkunde 1 und Estor, Auserlesene kleine Schriften, Giessen 1744, Bd. 1 S. 547 u. ff.), an Hessen, Sachsen-Weimar u. a. gekommen.

Es ist, trotz Schannats Widerspruch [1]), wohl nicht zu bezweifeln, dass die Mehrzahl der geistlichen Lehne und auch der Fuldischen Lehne aufgetragene Lehne gewesen sind. Die Veranlassung zu solchen Oblationen lag wahrscheinlich vorzugsweise in dem Bestreben, durch dieselben grössere Sicherheit und Schutz für die nunmehr in Lehne umgewandelten Besitzthümer zu gewinnen, ausserdem auch wohl in der Pietät gegen die Kirche. Sehr erklärlich war hierbei der Wunsch, die Grundsätze des bisher massgebend gewesenen allodialen Rechts auch jetzt noch nach Möglichkeit erhalten zu sehen, so namentlich in Betreff der Erbfolge, der Veräusserlichkeit u. a. [2]).

Die folgende Untersuchung beschränkt sich darauf, die eigenthümlichen Grundsätze der Fuldischen Lehne rücksichtlich der Erbfolge festzustellen, namentlich also, ob und in welchem Umfange die Cognaten zur Erbfolge zugelassen worden seien.

Bis zum Erscheinen der oben angeführten Schrift Schannats (1726) war die Ansicht, dass die Fuldischen Lehne regelmässig Weiberlehne gewesen seien und nur ausnahmsweise nach Inhalt der Lehnbriefe die Weiber von der Succession ausgeschlossen waren, die herrschende. Schannat suchte in seinem Werke umgekehrt nachzuweisen, dass die Fuldischen Lehne, auch solche, deren Lehnbriefe die Formel „nach Ful-

---

[1]) A. a. O. Clientela Fuld. p. 13—15. Vgl. auch Estor, Analecta Fuldensia (Argentor. 1727) p. 47 ff. und Zöpfl, Die weibliche Lehnserbfolge in Fuldische und Pfalz-Fuldische Mannlehen und Burglehen (Stuttgart 1852) § 12. — [2]) Estor Analecta Fuld. p. 49 führt einen Kölner Lehnbrief vom Jahre 1190 an: „quod comes Theodericus de Wiede castrum suum Holebüche, in patrimonio suo fundatum . . . sub hoc pacto contulit, ut idem comes ac uxor sua feodali iure a nobis receptum possideant et omnes successores hereditarii eiusdem comitis utriusque sexus firmiter tamquam allodium . . . . in dominium prenominati castri succedat“. Vgl. auch Schoepffil Comment. de feud. Fuldens. in Francon. (Giessae 1735) p. 10.

discher Lehen Herkommen und Recht" enthalten, regelmässig feuda masculina [1]) gewesen seien, und nur ausnahmsweise in besonderen Fällen die Weiber Successionsfähigkeit besessen hätten. Diese Auffassung hat keinen sonderlichen Anklang gefunden und ist namentlich von Estor in den Analecta Fuldensia entschieden bestritten und widerlegt worden. Obgleich, wie wir unten sehen werden, selbst der Lehnhof seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zum Theil die Schannatsche Ansicht angenommen hat, sind derselben seitdem von den Rechtslehrern nur verschwindend wenige beigetreten [2]), eine Reihe von Processen bis in die fünfziger Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts zeigen aber, dass die Frage selbst in neuerer Zeit nicht unbestritten war, und desshalb erscheint eine nochmalige Erörterung derselben nicht überflüssig.

Unzweifelhaft hatte sich bei dem Fuldischen Lehnhofe schon früh ein von dem gemeinen deutschen Lehnrecht, namentlich in Betreff der cognatischen Succession, abweichendes particulares Recht gebildet. So bezeugt der Abt Heinrich im Jahre 1292 (Estor Anal. p. 7 not. a.): „Wir .... thun kund ...., dass von uns am gericht gemein gefragt und getheilt ward also, wo ein mann ist, der lehen hat von unserm gotteshause und lässet die erben, beyde söhne und töchter nach seinem todte, dass die lehen billig und wechter fallen und folgen sollen den söhnen, dann den töchtern. Wann aber die söhne nicht lang mit seynd, gehören dann die töchter zu dem gotteshause, von deme die lehen rühren, so mögen sie wol besitzen, ob sie es an der herren gnaden finden und behalden" [3]).

Ebenso heisst es in einem Zeugniss, welches der Abt Johann auf eine Anfrage des Gyse von Holzwiler wegen „Fuldischer Lehen Recht" nach Berufung und Ausspruch seiner Stiftsmannen diesem im Jahre 1403 ausgestellt hat:

„Als [4]) daz vor Uns zu anderen Zyten von Unsers Stifts

---

[1]) Clientel. Fuldens. p. 7. — [2]) Vgl. Zoepfl a. a. O. § 9. § 21. — [3]) Vgl. Schannat a. a. O. nr. 558 (vom Jahre 1275): „quae pro castrensi feodo ipse et sui heredes masculi et feminae hereditario possidebunt", „ipsi cum heredibus utriusque sexus praelibata feoda (castra) iure hereditario possidebunt". — [4]) Grauel, Die Abweichungen

Mannen auch me erkannt und gerechtit worden ist, dass, wo Fuldisch Lehin geteilt, gestöcket und gesteint worden sin, und den fürter jegliches synen Teil der Lehne empfert und treit, gehet der von Tode eines abe und lasset nicht rechter Libeserben, daz sons sin, und lesset Tochter, so sind die Lehen mit Rechte uf die Töchter gefallen und irstorben, als daz von Alter nach Fuldischer Lehnrechte gewönlich herkummen ist und sullen auch die Lehen empfahen und behalten an Hinderniss."

Hiernach hatten also auf Grund eines alten Herkommens nach Fuldischem Lehnrechte die Töchter nach Abgang der Söhne ein Successionsrecht, wogegen, wie das zuletzt angeführte Zeugniss vom Jahre 1403 beweist, damals ein Erbrecht der Seitenverwandten noch nicht anerkannt war. Bei der allgemeinen Fassung obiger Zeugnisse muss man annehmen, dass sämmtliche Fuldischen Lehne, soweit nicht in den Lehnbriefen ausdrücklich etwas anderes bestimmt war, bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts Weiberlehne in dem eben angegebenen Umfange waren, mithin nach der bekannten Regel auch hier das Fuldische Particularrecht dem gemeinen deutschen Lehnrechte derogirte[1]. Seit dieser Zeit aber tritt unzweideutig in den Lehnbriefen ein Unterschied und eine von der bisherigen abweichende Auffassung des Verhältnisses zwischen dem gemeinen und dem particularen Fuldischen Lehnrechte hervor. Die Lehnbriefe enthalten nämlich jetzt Verleihungen bald mit der Formel „nach Fuldischer Lehen Gewohnheit und Herkommen", oder „als Fuldischer Lehen Recht und Herkommen ist", oder „nach Fuldischer Burggüter Gewohnheit", „juxta ritum, modum, consuetudinem ac ius bonorum ecclesiae Fuldensis", bald ohne eine derartige Formel, durch welche irgendwie das Lehn als ein Fuldisches bezeichnet wird[2]. Die

---

des bes. Fuldaischen Lehnrechts von den Vorschriften des in Deutschland geltenden gemeinen Lehnrechts (Fulda 1835) S. 65. 66.

[1]) Im Anhange theile ich unter Nr. 2 aus dem Gräflich Goertzischen Archive einen Lehnbrief mit, welcher unter Festhaltung der Lehnsqualität im übrigen die Rechte am Lehn denen an den „eigenen Gütern" gleichstellt. — [2]) Schannat, Probationes clientelae Fuldens. benef. nr. 42. 76. 158. 324. 44 u. a., Estor a. a. O. p. 6, Storch (praes. Kayser), De feud. Fuldens., Giess. 1737, S. 26. 46, Wehneri, Observ. practic. s. v. Fuldische Lehen p. 140.

Wirkung einer in jener Form erfolgten Beleihung war die Anwendung des besonderen Fuldischen Lehnrechts auf die betreffenden Lehne, während bei den Verleihungen der zweiten Art die Grundsätze des gemeinen Lehnrechts massgebend wurden. Es gab mithin seitdem Fuldische feuda propria und impropria, und das Kriterium derselben war vorzugsweise in der Investiturformel enthalten.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese Beschränkung des bisher auf alle vom Fuldischen Stifte relevirenden Lehne angewendeten besonderen Fuldischen Lehnrechts auf solche Lehne, welche mit einer der obigen Formeln verliehen waren, ihren Grund in einer Rücksichtnahme auf das Interesse des Stiftsvermögens von Seiten der Fuldischen Aebte und ihres Lehnhofes hatte, da durch ein Anschliessen an das gemeine Lehnrecht in allen den Fällen, wo jene Formeln nicht angewendet wurden, die Zahl der Heimfälle, welche nach dem vorigen Systeme natürlich sehr selten eingetreten waren, wesentlich vermehrt werden musste. Dazu kam der Umstand, dass mit der Reception des longobardischen Lehnrechts ein Erbrecht der Seitenverwandten zur Geltung kam. Dasselbe Bestreben, die Wirksamkeit des der cognatischen Erbfolge so überaus günstigen particularen Rechts möglichst zu beschränken, tritt unverkennbar in einer Erklärung der Fuldaer Regierung vom 20. April 1719 (Schannat nr. 633) hervor: „Gleichwie nun die Natur, Aigenschaft und Successionsrecht deren Fuldischen Lehen ist und täglich also bey alhiesigen Hochfürstlichem Lehenhof beobachtet wird, ... mithin so viel die besagte Manlehen belangt, das axioma Iuris subutrirt, scil. exceptio unius firmat regulam in casibus non exceptis, und also das Ius commune bey solchen Fuldischen Mann-Lehen so beobachtet wird, ut extincta linea masculina ad dominum revertatur, als haben unsern hochgeehrten Herrn wir es zu verlangter Nachricht hiermit dienstlich nicht verhalten wollen."

Zu gleichem Zwecke endlich schrieb Schannat im Jahre 1726 sein Werk: De clientela Fuldensi beneficiaria, in welchem er der bisherigen communis doctorum opinio in Betreff namentlich der cognatischen Erbfolge in die Fuldischen Lehne entgegentrat, wie wenig aber im Einklange mit dem bisher

geltenden Fuldischen Rechte und der Praxis, geht aus den von Schannat selbst mitgetheilten Probationes hervor, und mit wie geringem Erfolge überhaupt, beweisen die oben bereits erwähnten Schriften von Estor, Storch u. a. Vgl. Zöpfl a. a. O. § 14 und 20. Dieselbe Tendenz tritt hervor in einem Bescheide des Fuldischen Lehnhofs vom 14. November 1798 (Grauel a. a. O. S. 74), dessen Gewicht unten näher geprüft werden soll.

Nach einer Ausführung des Herrn Geh. Regierungsraths Beck, Mitglied des Darmstädter Lehnhofs vom 4. Februar 1842, wird mit Berufung auf Schannat und Schneider[1]) ausgesprochen, dass der Fuldische Lehnhof in seiner grossen Milde den Uebergang auf Weiber in viel, ja fast den meisten seiner Lehne, und wenn auch nicht als Recht, doch infolge besonderer Gunst und Verwilligung geübt und anerkannt habe, wie dies bei den Breuberger Lehen von den frühesten Zeiten ausser Zweifel sei (Akten des Darmstädter Lehnhofs, betreffend die Löwensteinschen Lehnsverhältnisse im Allgemeinen, 1841, nr. [17])[2]). In gleicher Weise hat sich derselbe ausgesprochen in einer „Beleuchtung und Widerlegung" der Zöpflschen Denkschrift über die weibliche Lehn-

[1]) Schneider, Gräfl. Erbachsche Historie (Frankf. 1736) S. 310. — [2]) Pfeiffer, Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft (Hannover 1838) Bd. 5 S. 21 beruft sich auf ein bei Schannat nr. 631 abgedrucktes Zeugniss des Abts Bernhard Gustav von Fulda vom Jahre 1675, worin es heisst: „als bekennen und bezeugen wir der Warheit auch Billigkeit zu Stewer, dass bei unserm Fuldischen Lehnhof jedesmal und in allen Fällen den gemeinen Lehnsrechten und nicht denen gemeinen bürgerlichen Rechten oder Iuri Civili nachgesprochen wird, wo nicht eine andere Lehnsart und Natur, Recht und Gewohnheit bei unserm Lehnhof dem Iuri communi feudali zugegen introducirt und observirt worden ist", um aus demselben zu erhärten, dass auch bei den Fuldischen Lehnen das gemeine Lehnrecht als Regel angesehen worden sei. Das obige Zeugniss bezieht sich auf eine singuläre Frage, den Einfluss der „duplicitas vinculi" auf die Successionsfähigkeit, und in dieser Beziehung bemerkt der Abt: „Dieweilen wir nun in unserer Lehens-Repositur haben nachsehen lassen und befunden, dass des Vinculi duplicitatis halber keine absonderliche Observanz vorhanden, so bezeugen wir hiermit, dass in diesem und dergl. Successionsfällen denen communibus iuribus feudalibus nachzusprechen". Dass dagegen die Eigenschaft der Fuldischen Lehne als Weiberlehne die Regel gebildet habe, unterliegt keinem Zweifel.

erbfolge in Fuldische Mannlehne und Burglehne betreffend (Akten des Grossh. Hess. Lehnhofs, betreffend die Aufhebung des Lehnsverbandes, bez. der Freiherrlich Wambolt von Umstadtschen Lehne im Allgemeinen u. s. w., 1851. 1852, Anlage zu # 7).

Von Seiten des Grossherzoglich Weimarschen Lehnfiscus ist auch noch vor einigen 30 Jahren in einem Lehnsprocess mit Berufung auf Schannat die Behauptung wiederholt, dass man aus obigen Beleihungsformeln an sich noch nicht auf eine Lehnfolge-Berechtigung der Frauen schliessen dürfe, indem diese Berechtigung immer ein Lehn erfordere, welches entweder nach seinem Ursprunge oder nach besonderen Zugeständnissen des Lehnsherrn ein Weiberlehn sei, dass ferner auch das Fuldische Lehnrecht auf dem gemeinen Lehnrechte, welches der Regel nach die Weiber ausschliesse, beruhe, und dass endlich eine Beleihung „nach Fuldischem Lehnrecht" nichts anderes bedeute, als dass im allgemeinen ein Fuldisches Lehn gereicht werde.

Die beiden ersten Behauptungen sind, wie ich meine, bereits durch die obige Ausführung widerlegt, bezüglich auf ihr richtiges Mass reducirt worden, wie unbegründet aber auch die zuletzt ausgesprochene Ansicht ist, ergiebt sich, ganz abgesehen von allem andern, schon daraus, dass Verleihungen „nach Fuldischer Lehen Recht" auch in anderen Ländern vorkommen, z. B. in der Pfalz (Estor, Auserlesene kleine Schriften 3. Stück S. 547 ff., Lünig, Corp. iur. feud. T. II p. 1301, Zoepfl a. a. O. S. 4. 29 ff.), in Kurhessen, sowie in anderen Territorien (Grauel a. a. O. S. 88 ff., Scheidemantel, Repertor. s. v. Fuldische Lehen § 1 Anm. a., Pfeiffer, Praktische Ausführungen Bd. 5 S. 18. 19, Lünig a. a. O. T. I p. 1909), und dass nach dem Uebergange der Lehnsherrlichkeit von Fulda auf andere Staaten, z. B. auf das Grossherzogthum Weimar, die neueren Verleihungen unter derselben Formel stattgefunden haben. Man pflegte daher mit dem Ausdruck „Fuldische Lehne" ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Fuldischen Lehnhof relevirten oder nicht, überhaupt eine besondere Classe von Lehnen zu bezeichnen, bei welchen eine eigenthümliche cognatische Erbfolge eintrat[1]).

[1]) Scheidemantel a. a. O.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die rechtliche Natur der Fuldischen Lehne überhaupt bedarf es vorzugsweise noch einer genaueren Prüfung der Bedeutung und Wirkung, welche die Verleihung mit den oben erwähnten Formeln gehabt hat und hat.

Anlangend zunächst die Formel „nach Fuldischer Lehen Herkommen und Recht" oder die gleichbedeutende „nach Fuldischer Lehen Gewohnheit und Herkommen" oder „als Fuldischer Lehen Recht und Herkommen ist", so kann darüber kein Zweifel sein, dass die unter einer solchen Formel verliehenen Lehne Weiberlehne waren. Abgesehen von den bereits oben mitgetheilten Zeugnissen Fuldischer Aebte, aus denen hervorgeht, dass nach einem alten Herkommen alle vom Fuldischen Lehnhofe relevirenden Lehne, soweit nicht im Lehnbriefe etwas anderes bestimmt war, Weiberlehne waren, sprechen für die gedachte Bedeutung jener Clausel direct eine Reihe von Urkunden aus der Zeit seit dem 15. Jahrhundert. Dahin gehört folgende Entscheidung vom Jahre 1486 (Schannat nr. 324):

„In der Zweyung zwischen Endres von Herde und Hansen Metschen, antreffend die Fuldische Lehne und Borggut, so Freundt seliger von Herde gehabt und gelassen hat, nach ir beyder reden und allem Fürbringen, und nachdem Dorothee von Herde, Hansen Metsch Husfraw, Frundts sel. von Herde natürlich ehelich Tochter gewest ist, erkennt unser gnediger Herre von Fulda mit den Seinigen zu Recht, das Hans Metsch von derselben seiner Husfrawen wegen nach Fuldischer Lehen Gewonheit und Herkommen, zu der angeklagten Fuldischen Lehen, die Frundt sel. besessen gehabt und verlassen hat, der nehest Erbe ist, usgescheiden was Frundt sel. Fuldischer Burggut gehabt hatt, dazu erkennt er Endressen von Herde, nach Fuldischer Burggüter Gewonheit, vor Frundt sel. Tochter, für den nehesten."

Hiernach schloss also bei Lehnen, welche nicht Fuldisch Burggut, sondern gewöhnliche „Fuldische Lehne" waren, nach dieser Lehne Gewohnheit und Herkommen, die Tochter den männlichen Seitenverwandten aus (denn dass Endres von Herde ein Seitenverwandter des Frundt von Herde gewesen, geht

aus Schannat Elenchus Vasallor. (a. a. O. S. 106) hervor), wogegen letzterer in Betreff der Fuldischen Burggüter der Tochter vorging. Aus dieser Entscheidung erhellt ausserdem, dass damals ein Erbrecht der Seitenverwandten überhaupt bereits anerkannt war. Ferner bezeugen die Eigenschaft derartiger Lehne als Weiberlehne eine Reihe von Erklärungen Fuldischer Aebte vom Jahre 1543, 1551, 1665 (Schannat nr. 627, 629, 630), 1665 und 1705 (Grauel S. 70. 72)[1]).

Es wird genügen, von diesen Zeugnissen das des Abts Wolfgang vom Jahre 1551 und das des Abts Joachim vom Jahre 1665 näher zu betrachten. Ersteres war veranlasst durch ein Kaiserliches Compulsoriale. In einer Klagesache des Grafen Wilhelm von Nassau wider den Landgrafen Philipp von Hessen, betreffend mehrere Fuldische Lehne, war dem Kläger der Beweis auferlegt: „dass im Stift Fulda Recht, Brauch und Gewohnheit seye, dass die Lehne, so auf Söhne und den männlichen Stamm nit benanntlich beliehen werden, nach Absterben eines Bruders auf die nehste gesibte Erben weiblichs Geschlechts also erben und fallen, dass sie die Agnaten, so von dem Stamm des ersten Acquirenten herkommen und dem Verstorbenen in der Sipschaft weiter verwandt, ausschliessen". Auf Anrufen der klägerischen Anwälte forderte der Kaiser den Abt Wolfgang von Fulda zu einem Bericht über obigen „Brauch und Gewohnheit, sonderlich so in denen Lehnbriefen die Clausel: nach Fuldischen Rechten und Herkommen befunden wurde", auf, infolge dessen der Abt sich dahin erklärte:

„Dass meines Stiefts alt Herkommen, Gewohnheit und Recht ist, dass Fuldisch Lehen, so nicht zu Man-Lehen geliehen oder keine Burg-Güter seind, auch keine Burgk-Lehen genant werden, noch durch beständige Burg-Frieden oder andere kreftige Verträge ausgeschlossen, besondern dem Erbfall an sich selbsten frey stehen, des Verstorben nechsten Freund und Person von Geblüth oder Sipschaft beyde Weiblichs oder Manlichs Geschlechts ohne Unterscheid Erben, dass auch in solchem

[1]) Vgl. auch in Estors Analect. Fuld. p. 39 ein Urtheil des Lehnshofes von 1725.

Falle die Dochter oder Schwester den Agnaten oder Vettern so weiter in der Sipschaft den Verstorbenen Verwandten, unangesehen dass er von dem Stamm des ersten Acquirentis ist, ausschliessen, welcher Fall viel anzuzeigen waren, dass alles Ew. Kays. Mayest. mir insinuirte Compulsorial zu gehorsamer Volge, dieweil es an meines Stiftes Lehen-Hof und Lehen-Mangericht, als ein alt Herkommen und rechtliche Gewohnheit gewesen, auch von mein Vorfahren seel. Gedechtnuss auf mich also in Ubunge herkommen, desgleichen oftermals für recht erkannt und zudem auf Ansuchen andern Leuth hiebevor obbemelter massen an die Churfürsten Pfaltz und Sachsen auch geschrieben seyn." (Schannat nr. 628. 629, Ludolf, De iure feminar. illustr., Jenae 1734, p. 242 sqq.)

Im wesentlichen gleichlautend ist das Zeugniss des Abts Joachim vom Jahre 1665, nur dass dieser nach den Worten: „des letzt Verstorbenen nechste Freund und Persohnen von Geblüd und Sipschaft . . . . beede man- und weiblichs Geschlecht" noch hinzufügt:

„Doch mit diessem vnterschiedt Erben vndt succediren, dass wo der letztverstorbene Vasall Söhn vndt Döchter hinderlassen die Söhn denen Döchtern, in Ermangelung oder Absterben der Söhn aber die Töchter denen Agnaten oder Vettern, so weitter in der Sippschaft dem Verstorben verwandt (onangesehen, dass sie auch von dem Stammen des ersten Acquirenten seint) präferirt vndt vorgezogen werden. Hinterlasset aber der Verstorbene allein Agnaten, Vettern vndt Baassen disparis gradus, so succedirt, qui proximior est in gradu, sive mas, sive femina sit, si vero eiusdem gradus sint, omnes simul succedent, sive mares sive feminae, doch dass sie von dem Geblüth des ersten Acquirenten herrühren." (Schannat nr. 630.)

Hiernach sind also in Fuldische Lehne, welche im Lehnbriefe weder als Mannlehne, noch als Burglehne, noch als Burggut bezeichnet werden, welche mithin unter der einfachen Formel „nach Fuldischer Lehen Recht und Gewohnheit" verliehen sind, die Frauen sowohl in der absteigenden als in der Seitenlinie, successionsfähig, nur mit dem Unterschiede, dass

in der ersteren die Söhne den Töchtern vorgehen, hier also diese Lehne feuda feminina successiva sind, wogegen in der Seitenlinie, welche durch die Töchter ausgeschlossen wird, nur die Nähe des Grades ohne Rücksicht auf Geschlecht entscheidet, die Lehne also in dieser Beziehung feuda feminina promiscua sind.

In einem Erkenntniss des Fuldischen Lehnhofs vom 9. August 1725 heisst es:

„In Sachen Frl. Gniden Margarethen von Schwerzels .... Klägern .... wider den Edlen und Vesten Georgen Schwerzel zu Wöllingshausen und beede Gebrüder, Beklagte .... in puncto von Klägern prätendirten Successionsrechts in den Fuldischen Lehen nach Fuldischer Lehens Art und Gewohnheit, vor deren Bruderssöhnen, wird .... hiermit zu Recht erkanndt, dass die Klägerin ob praerogativam gradus, als einen Grad näher, ihrem verstorbenen leibl. Bruder .... in seinem zurückgelassenen Antheil des Fuldischen Lehns succedire und zu dieser Lehens-Folge vor Beklagten zu admittiren ....“ (Dies Urtheil ist vollständig abgedruckt in Estors Analecta p. 39.)

Sehr interessant ist ein Urtheil des Fuldischen Lehnhofes nebst Entscheidungsgründen vom 14. Februar 1750, welches Cramer in seinen Observationes T. II P. 1 Obs. 564 mitgetheilt hat. In diesen Entscheidungsgründen heisst es (Cramer p. 361):

„So gewiss vormahls, ehe Schannat den Fuldaischen Lehnhof an das Licht gestellet, davor gehalten worden, dass diejenigen Lehen, welche pure et simpliciter nach Fuldaischer Lehen Recht, Herkommen und Gewohnheit verliehen worden, Feuda promiscua seyen, so sehr hat hiernächst diese Sententz bestritten und davor gehalten werden wollen, dass nach dem neuerlichen Schannatischen Systemate ein mit erwähnter Clausul pur allein versehener Lehenbrief de feudo masculino zu verstehen und auszudeuten seye, da zumahlen Feuda Fuldensia originarie universim masculina pro talibus in so lang geachtet werden müssten, bis ein anderes bewiesen seye, sonderheitlichen, wo keine Spuhr anzutreffen, dass in einem also verliehenen Lehen das weibliche Geschlecht per ipsam actualem successionem ein besonderes Recht erworben hätte.“

Es wird hierauf die Frage aufgestellt, worin denn eigentlich das System Schannats bestehe, und dieselbe dahin beantwortet, dass Schannat den Hauptgrund seines ganzen Systems „in veteri ac usitata Methodo seu Praxi Curiae Fuldensis gesetzet und auf die Responsa vel Attestationes Principum sich mehrmalen gesteifet habe“ und daher mit Recht sich dahin ausspreche: „ad promiscuam successionem stabiliendam pro fundamento requiri Feudum aut ob origine sua aut ex Domini ordinatione Foemininum, tale[1]) autem esse, ubi in Literis Investiturae sola Clausula „nach Fuldaischer Lehen Herkommen, Recht und Gewohnheit“ deprehenditur et cum alia restrictione non fuerit conjuncta“. Im Einklange hiermit erklärt der Fuldische Urtheilsverfasser:

„Dass die originarie nicht zu Mann- und Burglehen, sondern simpliciter nach Fuldaischer Lehen Herkommen, Recht und Gewohnheit verliehene Güter wahre Kunkel-Lehen seyen, ja, wann ursprünglich ein Guth nur zu rechtem Fuldaischen Lehen verliehen wäre, würde ich auch kein Bedenken nehmen, solches pro feudo promiscuo zu erkennen.“ (Cramer p. 365.)

Endlich heisst es in einem Antwortschreiben des Fuldischen Lehnhofes vom 14. November 1798 auf eine von der Kurfürstlichen Regierung zu Mannheim ergangene Anfrage u. a.:

„Auf die gestellte Anfrage haben wir nun die Ehre, zu eröffnen, dass in den hiesigen Mannlehen die vom ersten Erwerber abstammenden Weiber keineswegs succediren, sondern solche Güter extincto stemmate masculino dem höchsten Lehnsherrn anheimfallen. Solche Lehngüter dagegen, in deren Lehnbriefen von Mann- oder Burglehen, als welche Letztere allzeit für Mannlehen gehalten werden, nichts ersichtlich, und

---

[1]) Schannat sagt aber Clientel. Fuld. p. 7: „quae enim clausula (nach Fuldischer Lehen Herkommen, Recht und Gewohnheit) non pro libitu accipienda est, multo minus in alienum sensum torquenda, quasi ubicumque adhibita reperiatur promiscuae successionis certum ac indubitatum sit indicium, prout Iuris nostri Fuldici Glossatores ac Interpretes peregrini dudum in vulgus sparserunt, quorum circa hoc grande praeiudicium ac praeconceptum errorem, ut tandem aliquando destruamus, pauca ea, quae hic sequuntur, observasse sufficiet“.

welche nach Fuldischer Lehen Herkommen und Rechten verliehen sind, werden in regula für Söhn- und Töchterlehen geachtet, bei welchen folglich auch die vom ersten Lehnserwerber abstammende Weiber succediren können". (Grauel a. a. O. S. 74.)

Nach allen diesen Zeugnissen kann die Bedeutung jener Formel und ihre Wirkung hinsichtlich der Erbfolge der Weiber nicht mehr zweifelhaft sein. Die Cognaten gelangen in der vom Abt Joachim in seiner Erklärung vom Jahre 1665 ausführlich angegebenen Weise zur Succession.

Man hat mehrfach auf die grosse Uebereinstimmung dieser Weiberlehnfolge mit den Bestimmungen des Sächsischen Landrechts I, 17 § 1 hingewiesen, letzteres als das Vorbild jener bezeichnet und einen Erklärungsgrund für eine solche Anwendung sächsischer Rechtsnormen auf Fuldische Lehne darin zu finden geglaubt, dass viele von Fulda zu Lehen gehende Güter dem benachbarten Thüringen angehörten, wo die Fuldischen Aebte schon im 12. Jahrhundert reich begütert waren. Auch ich bin der Ansicht, dass das Vorbild für die Fuldische Weiberlehnssuccession in dem Allodialerbfolgesystem zu suchen ist. Der grösste Theil der Fuldischen Lehne waren feuda oblata, und es liegt die Vermuthung sehr nahe, dass die Offerenten sich die fortdauernde Anwendung der bis zur Auftragung massgebend gewesenen landrechtlichen Normen stipulirten, woraus sich allmählich das vom gemeinen deutschen Lehnrechte abweichende besondere Recht des Fuldischen Lehnhofes ausbildete. Ich möchte aber die Grundlage des letzteren nicht im Sachsenspiegel vermuthen, da die diesem eigenthümliche Sonderung des Erbrechts der Geschwister von dem der übrigen Seitenverwandten, sowie die Bevorzugung der Brüder vor den Schwestern bei der Succession in die gewöhnlichen Fuldischen Lehne nicht anerkannt war. Weit eher weist die Fuldische Lehnssuccession auf die in den Rechtsbüchern Süddeutschlands hervortretende Rechtsauffassung als Vorbild hin, nach welcher auch die Geschwister zur Magschaft gerechnet werden und der Vorzug des Mannstammes vor dem Weiberstamme sehr wesentlich beschränkt, ja zum Theil ganz aufgehoben erscheint.

Vielfach[1]) ist die Ansicht ausgesprochen worden, dass das fränkische Recht die Grundlage der eigenthümlichen Fuldischen Lehnserbfolge gewesen sei, und es ist nicht zu leugnen, dass die namentlich von Estor in den Analecta Fuld. p. 33 u. ff. nachgewiesene Uebereinstimmung mit den in anderen Ländern des fränkischen Rechts geltenden Grundsätzen auf eine gleichheitliche nationale Anschauung schliessen lässt[2]).

Es fragt sich nun ferner, welche Bedeutung und Wirkung die in Fuldischen Lehnbriefen öfters vorkommende Formel „nach Fuldischen Burgguts Herkommen und Recht" habe. Es ist die Ansicht ausgesprochen worden, dass nach Fuldischen Lehnhofsrechten Burglehne oder Burggüter regelmässig als feuda masculina galten und dass eine Verleihung „nach Burgguts Herkommen und Recht" die Weiber von der Succession ausschloss, gleichwie aber früherhin einzelne Burglehne ausdrücklich als Weiberlehne verliehen worden seien, so sei ein gleiches allerdings auch in neueren Zeiten denkbar, und zwar, seitdem sich der Sinn der Formel: „nach Fuldischer Lehen Recht und Herkommen" festgestellt hatte, auch in der Weise, dass ein Burggut nicht „nach Burggutsrecht", sondern „nach Fuldischer Lehen Recht u. s. w." verliehen wurde. Dieser Ansicht, welche auch im Jahre 1854 der Weimarsche Lehnsfiscus vertreten hat, ist cognatischerseits in Lehnsprocessen die Behauptung entgegengestellt worden, dass die Fuldischen feuda castrensia Weiberlehne seien, wenngleich mit beschränkteren Successionsrechten der Weiber, als bei gemeinen Fuldischen Lehen, diese seien in der Seitenlinie feuda feminina promiscua, jene dagegen successiva, indem der Weiberstamm erst nach Abgang des Mannsstammes zur Succession gelange. Schon das ältere deutsche Lehnrecht unterscheidet in sehr bestimmter Weise zwischen dem „rechten" Lehen, beneficium vulgare und dem Burglehn oder Burggut, Burghutlehn, feudum castrense, zwischen der rechtlichen Stellung der

---

[1]) Estor, Analect. Fuldens. p. 33. Schoepff, Commentat. de feud. Fuld. in Francon. Giess. 1735, § VI. VII. X. Ders. Comment. de feud. German. gentilit. i. Jenichen Thesaur. iur. Feud. T. II p. 518. Zöpfl a. a. O. S. 16. — [2]) Vgl. auch R. Schröder, Die Franken und ihr Recht S. 43 ff. in dieser Zeitschrift Bd. 2.

Mannen, Lehnsmannen und der Burgmänner, castrenses, zwischen Lehnrecht und Burghutrecht. Der innere und eigentliche Grund dieses Gegensatzes lag ohne Zweifel darin, dass die Burgmänner ursprünglich in einem Dienstverhältniss zum Herrn der Burg standen und für ihre rechtlichen Beziehungen zu diesen das Ministerialrecht massgebend war. In älteren Urkunden finden wir vielfach die Besatzung der Burgen als ministeriales bezeichnet, ministeriales castrenses, ministeriales castellani, ferner als ministeriales ad locum pertinentes, ad castrum pertinentes (vgl. Estor, De ministerial. p. 172, Waldschmidt, De feudis castrens. in Jenichen Thesaur. iur. feud. T. II p. 21 ff., Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände, 2. Ausg., S. 291, Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte § 224ᵃ 4. Ausg.). Auf diesen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Dienstnexus weisen eine Reihe von Eigenthümlichkeiten hin, welche sich in Bezug auf die castrenses und ihre Benefizien, selbst nachdem letztere die Natur des Lehns angenommen, erhalten haben. Dahin gehört namentlich das ausgedehntere Recht des Burgmanns auf Folge und Vererbung, die Unstatthaftigkeit einer Wiederverleihung des Guts durch den Burgmann, die gesonderte Gerichtsgenossenschaft u. a. [1]). Auch die Eigenschaft der Fuldischen Burglehne als Weiberlehne würde sich wohl nicht mit Unrecht aus dem Zusammenhange mit dem Ministerialverhältnisse erklären lassen, da namentlich in dem Dienstrecht mancher geistlicher Länder die Successionsfähigkeit der Weiber in Ermangelung männlicher Erben hinsichtlich der Benefizien anerkannt war [2]). Das oben mitgetheilte Zeugniss des Abts Heinrich vom Jahre 1292 beweist dies für die Lehne der Fuldischen Ministerialen, denn die Worte daselbst: „gehören dann die töchter zu dem gotteshause" deuten darauf hin, dass hier zunächst von Lehen Fuldischer Dienstmannen die Rede ist. In der That nun ist die Erbfolge auch in Fuldische Burglehne eine cognatische.

Zunächst ergiebt sich aus den zahlreichen von Schannat mitgetheilten Lehnbriefen über feuda castrensia, dass diese auch bei dem Fuldischen Lehnhofe als eine besondere Classe

---

[1]) Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel Th. 2 Bd. 2 S. 552 ff. — [2]) v. Fürth, Die Ministerialen, Köln 1836, S. 347.

von Lehnen angesehen und in mannigfacher Beziehung nach anderen Grundsätzen beurtheilt wurden[1]), als die rechten Lehne. So werden einander gegenüber gestellt „Burggut" und „andere Lehne" (nr. 231. 302), „Erbburglehne" und „Erbmannlehne" (nr. 274), „Erbburglehn" und „rechtes Lehn" (nr. 279. 326. 329), so weist die seit dem 14. Jahrhundert vorkommende Formel „nach Burglehns Recht und Gewohnheit" (nr. 73. 293. 322. 324. 413. 482. 605. 611) auf ein besonderes Recht hin, welchem mitunter die andere Formel „nach Fuldischer Lehen Recht und Gewohnheit" gegenübergestellt wird (nr. 178. 324. 605). Die Verschiedenheit lag ursprünglich vorzugsweise in der besonderen Art, wie das Burglehn verdient werden musste, nämlich durch die Burghut; in Betreff der Erbfolge bestand, solange ein Successionsrecht der Seitenverwandten nicht anerkannt war, gewiss gar kein Unterschied zwischen Burghutlehnen und anderen, die Töchter succedirten hier wie dort, in Ermangelung von Söhnen; dies geht theils aus der ganz allgemeinen Fassung des oben bereits mitgetheilten Ausspruchs des Abts Johann vom Jahre 1403, theils aus dem Zeugnisse vom Jahre 1292 über die Folge der Töchter in Lehne der Dienstmannen hervor, von deren Zusammenhange mit den feuda castrensia bereits die Rede gewesen ist. Später jedoch, nachdem ein Erbrecht der Seitenverwandten sich ausgebildet hatte, trat eine Eigenthümlichkeit des cognatischen Erbrechts bei Fuldischen Burglehnen darin hervor, dass ein solches überhaupt erst nach Abgang des Mannsstammes anerkannt wurde. Dies beweist namentlich die Urkunde nr. 324 bei Schannat p. 302 (s. oben S. 158).

Man hat sich auf dieses Urtheil berufen zum Beweise der Ausschliessung der Cognaten bei Fuldischen Burggütern, allein mit Unrecht, da der Lehnhof sagt, der betreffende Agnat sei vor der Tochter der nächste Erbe, damit also unzweideutig ein eventuelles Erbrecht der Cognaten anerkennt. In der That wäre es höchst auffallend, wenn, während alle

---

[1]) Die Nrn. 558 (vom Jahre 1275), 69 (1325) und 415 (1352) bei Schannat zeigen, dass damals ohne jegliche Formel Burglehne verliehen wurden, in welche Weiber succedirten: „ipsi cum heredibus utriusque sexus praelibata feoda hereditario iure possidebunt", „für uns und alle unsere Erben Sune und Meyde", „Sohnen und Tochtern".

übrigen Fuldischen Lehne Weiberlehne waren, die Cognaten grade von den Fuldischen Burghutlehnen gänzlich hätten ausgeschlossen sein sollen, da doch bei ihnen ein besonderer Grund für eine solche Abweichung von den sonstigen Lehnsgewohnheiten nicht ersichtlich ist, vielmehr der aus den zahlreich erhaltenen Lehnbriefen seit dem 14. Jahrhundert sich ergebende Charakter eines grossen Theils dieser Lehne, als aufgetragener Lehne, die Weiberlehnseigenschaft derselben sehr wahrscheinlich macht. Man kann doch nicht sagen, dass die bei Annahme einer cognatischen Erbfolge in feuda castrensia nothwendige Stellvertretung des Burgmanns, wegen der eigenthümlichen Verpflichtung desselben, zwar möglich, aber doch im ganzen bedenklicher erscheinen müsse als bei den gewöhnlichen Lehnen, es scheint vielmehr das „Vermannen" des Burglehns wegen der engeren Begrenzung des Lehnsdienstes, der Burghut, im Vergleich zur Heerfahrt, weit leichter und unbedenklicher, es scheint mir das nur eventuelle Erbrecht der Cognaten nicht aus einer Rücksichtnahme auf jene grössere Bedenklichkeit, sondern, wie oben bereits geschehen, aus dem ursprünglichen Zusammenhange mit dem Ministerialverhältnisse erklärt werden zu müssen.

Man hat eine bestimmte Hinweisung auf völlige Ausschliessung der Weiber vom Burglehn nach Burglehnsrecht in einer Reihe von Urkunden zu finden geglaubt, in welchen in Bezug auf die Erbfolge Burggüter und Burglehne den Mannlehnen gleichgestellt werden. Es sind die schon oben angeführten und zum Theil mitgetheilten Zeugnisse Fuldischer Aebte vom Jahre 1551, 1663, 1667 und 1705, denen zufolge nach altem Fuldischen Herkommen und Recht „Fuldische Lehne, so nicht zu Mannlehen geliehen, auch keine Burggüter seiend, auch keine Burglehne genannt werden, noch durch beständige Burgfrieden oder ander kreftige Verträge ausgeschlossen, besondern dem Erbfall an sich selbsten frey stehen, des Verstorben nechsten Freund und Person von Geblüth oder Sipschaft, beide Weiblichs oder Manlichs Geschlechts ohne Unterscheid erben". Man hat aus der Gleichstellung der Burggüter und Burglehne mit den Mannlehnen in obigen Zeugnissen gefolgert, dass die Cognaten wie bei diesen so auch bei jenen

von der Succession völlig ausgeschlossen worden seien, eine Folgerung, welche ich für unbegründet halte. Schon oben ist nachgewiesen worden, dass das Zeugniss des Abts Wolfgang vom Jahre 1551, welches im wesentlichen wörtlich gleichlautend in den späteren angeführten Urkunden wiederholt wurde, durch ein Kaiserliches Compulsoriale hervorgerufen worden ist. In einer Rechtssache zwischen dem Grafen Wilhelm von Nassau und dem Landgrafen Philipp von Hessen handelte es sich darum, ob nach Fuldischem Rechte die Lehne, „so auf Söhne und den männlichen Stamm nit benanntlich verlihen werden, nach Absterben eines Bruders auf die nehste gesipte Erben weiblichs Geschlechts also erben und fallen, dass sie die Agnaten, so von dem Stamm des ersten Acquirenten herkommen und dem Verstorbenen in der Sipschaft weiter verwandt, ausschliessen“ (Schannat nr. 628. 629). Abt Wolfgang beantwortet diese Frage in der oben mitgetheilten Weise, und sein Zeugniss hat sowohl nach den Worten als nach dem Zusammenhange mit der Frage nur den Sinn, dass die vom Abte näher charakterisirte cognatische Erbfolge bei gemeinen Fuldischen Lehnen weder bei Mannlehnen noch Burglehnen, noch bei solchen Fuldischen Lehnen stattfinde, deren Successionsweise durch Burgfrieden oder andere Verträge der Betheiligten besonders festgesetzt worden sei. Aus jenen Urkunden geht nur hervor, dass bei Burglehnen die männlichen Seitenverwandten durch die Töchter nicht ausgeschlossen werden und dass in der Seitenlinie nicht ausschliesslich die Nähe der Verwandtschaft ohne Rücksicht auf das Geschlecht entscheidet. Die Zusammenstellung der Burggüter mit den Mannlehnen und Burgfrieden beweist nur, dass alle diese besonderen Lehne in dieser negativen Eigenschaft übereinstimmen, wodurch natürlich eine eigenthümliche Art der Erbfolge jeder dieser Kategorien von Lehnen gar nicht ausgeschlossen ist. Man kann zugeben, dass in jenen Urkunden der Ausdruck „Mannlehen“, welchen Abt Wolfgang offenbar statt der im Kaiserlichen Schreiben gebrauchten Worte: „Lehne, welche namentlich auf Söhne und den männlichen Stamm verliehen sind“, wählte, nicht mehr die ältere und ursprüngliche Bedeutung eines eigentlichen, unter der Form des homagium ertheilten Lehns im Gegensatz zum Ministerialgut und zur Bauernleihe habe,

sondern ein Männerlehn bezeichne, bei welchem die Weiber gänzlich ausgeschlossen sind. In den bei Schannat mitgetheilten Lehnbriefen ist „Mannlehn“ bis in das 16. Jahrhundert stets im älteren Sinne des Wortes gebraucht, z. B. in Nr. 171. 222. 303. 311. 409[1]), wogegen seitdem der neuere Sprachgebrauch hervortritt, z. B. in Nr. 128. 142. 633, und in der Urkunde bei Grauel S. 74. Seit dem 17. Jahrhundert geschah, wie bei anderen geistlichen Lehnen, so namentlich auch in den Fuldischen Lehnbriefen da, wo Mannlehne als Männerlehne verliehen werden sollten, dies unter einer Formel, welche unzweifelhaft erkennen liess, dass nur Männer successionsberechtigt sein sollten, ein neuer Beweis dafür, dass bis dahin auch Mannlehne nach Fuldischem Rechte regelmässig als Weiberlehne betrachtet worden waren[2]). So wenig man übrigens aus der Natur der Burghutlehne auf eine völlige Ausschliessung der Weiber schliessen darf, ebensowenig aus der der Burgfrieden und solcher Verträge, welche zur Conservirung von Lehngütern und zur Regulirung der Erbfolge geschlossen wurden. In dem von den Gebrüdern von Mansbach im Jahre 1359 abgeschlossenen, vom Abte zu Fulda als Lehnsherrn im Jahre 1490 confirmirten Burgfrieden in Bezug auf das Fuldische Schloss Mansbach ist das Erbrecht der Töchter nach Abgang des Mannsstammes ausdrücklich anerkannt. Vgl. Schaefer, Gegen-Promemoria i. S. Herrn Henrichen und Georgen Gebrüdern von und zu Mansbach, Appellanten contra die Fräulinnen Margarethen u. s. w. von Mansbach, Appellatinnen, worinnen klar und deutlich gezeigt wird, dass in Herrn Erhards von Mansbach verlassenen Burg- und Stammgütern denen Appellanten die Erbfolge vor denen Appellatinnen ohnwidersprechlich gebühre . . . 1765, S. 20 ff. Siehe auch den Tannschen Burgfrieden in Estors Auserlesenen kleinen Schriften Bd. 3 S. 61 ff.

---

[1]) Vgl. ganz besonders auch Estor, Analect. p. 21 ff. — [2]) Vgl. z. B. Schannat nr. 222 (1357): „Ich Conrad von Buchis bekenne offinlich an diesem Brief, dass ich ufgegeben habe . . . . mein gnedigen Herren Heinrich Apt zu Fuld, myn halbe Teil des Hus zu Berstat . . . . und hat mir daz der vorgenant myn Herre von Fulda, Conrad myme Sone und unsren beiden LibesErben, Mannen und Frouwen . . . gelieben . . . . . zu rechtem Mannlehne . . . . .“

Nach allem diesen stehen die obigen Urkunden unserer Auffassung der Fuldischen Burghutlehne, als successiver Weiberlehne, nicht entgegen. Eine Bestätigung findet diese Ansicht in einer Mittheilung von Schoepff in seiner Abhandlung De feudis gentilit. in Jenichen Thesaur. iur. feud. T. II, p. 518, wonach, wenngleich im Stift Fulda eine „kündliche Gewohnheit" sei, vermöge welcher Weibspersonen ohne Unterschied in den gemeinen Fuldischen Lehnen erbten, doch durch 17 adelige Zeugen erwiesen worden, „dass Burglehen, Mannlehen die Weiber, in so lang Agnaten eines Namens und Stammes vorhanden, nicht fähig seyen".

Noch bedarf es einer Erörterung über den Bescheid, welchen die Fuldische Regierung im Jahre 1798 auf eine Anfrage der Kurfürstlichen Regierung zu Mannheim ertheilt hat. Letztere hatte um Auskunft darüber gebeten, ob nach Fuldischen Lehnhofsrechten in den Fürstlich Fuldischen Lehnen, besonders aber in den Mannlehnen, auch die vom ersten Erwerber abstammenden Weiber succediren oder nicht. Die Antwort ist oben S. 162. 163 abgedruckt.

Es liegt hier, wie es scheint, ein sehr bestimmtes Zeugniss für die völlige Ausschliessung der Weiber von Fuldischen Burglehnen vor, allein auch dieses halte ich nicht für geeignet, die oben entwickelte Ansicht über die cognatische Erbfolge bei derartigen Lehnen zu erschüttern. Unverkennbar ist in diesem Regierungsbescheide die Benutzung einer jener Erklärungen Fuldischer Aebte seit Wolfgang, deren Sinn und Bedeutung vorhin nachgewiesen wurde. Mag nun aber die völlige Gleichstellung der Burglehne mit den Mannlehnen in dem gedachten Bescheide auf einer irrthümlichen Auffassung jener Erklärungen von Seiten der Fuldischen Regierung beruhen oder auf dem bereits oben angedeuteten, besonders durch Schannats Werk angeregten und geförderten Bestreben, die Wirksamkeit und Tragweite des der cognatischen Erbfolge so sehr günstigen besonderen Fuldischen Lehnrechts möglichst zu beschränken, jedenfalls konnte eine solche einseitige, dem bisherigen Rechte und ausdrücklichen Zeugnissen früherer Aebte geradezu widersprechende Erklärung der lehnsherrlichen Behörde auf die von Alters her bestehenden Lehnsverhältnisse keinen Einfluss üben und dem Lehnsherrn zum

Nachtheile seiner Vasallen kein Recht begründen, welches demselben nach den bisherigen Fuldischen Gewohnheiten nicht zukam. Vgl. Zöpfl a. a. O. S. 25 ff.

Sonach ergiebt sich als Resultat dieser Untersuchung, dass nach Fuldischem Lehnrechte bei sogenannten Burglehnen und Burggütern und bei einer Verleihung „nach Fuldischen Burgguts Herkommen und Recht" die Weiber nach Abgang des Mannsstammes zur Succession berufen wurden.

Nachdem im Bisherigen die Bedeutung der beiden Formeln „nach Fuldischer Lehen Recht und Herkommen" und nach „Fuldischer Burggüter Recht und Herkommen" festgestellt worden, ist noch zu ermitteln, welchen Sinn die combinirten Formeln, namentlich die „nach Fuldischer Lehen auch Burgguts Herkommen und Recht" haben.

Zunächst kommt in mehreren Fuldischen Lehnbriefen eine Vereinigung beider Formeln in der Art vor, dass Burggüter verliehen werden „nach Fuldischer Burggüter Recht" und dann später noch hinzugefügt wird: „Alles nach Fuldischer Lehen Herkommen und Recht", z. B. in Nr. 178 bei Schannat:

„Wir Friderich von Gottis Gnaden Apt zu Fulda bekennen . . . das uns der gestrenge Ritter Tyle von Beldersheim uff gesant hat sulche funff Marck Geldes, als er von uns und unserm Stifte zu Burglehen gehat hat in unserm Sloss Byngenheim und hat uns flissig gebeten, desselben Burglehens zu bekennen und zu verlihen Werner Leschen, des han wir angesehen getruwe flissige Dinst, die uns und unserm Stiffte derselbe Wernher und Gotfrit sin Bruder in kunftigen Zeiten nuzelich tun mugen, und haben demselben Wernher, Gotfrid sim Bruder und ihren Erbin die vorgenannt fünf Marke zu rechtem Burglehen als Burglehens Recht ist verlihen . . . . Dasselbe si auch getruwelich verdienen sullen in unserm Sloss Bingenheim als ander unser Burgmann . . . . alles nach Fuldischer Lehen Herkommen und Gewonheit (1385)". Vgl. auch Schannat Nr. 293 (1376). Ferner Nr. 605: „Wir Florian von Hutten zu Grunaw von mein Wolfs Ludwig, meines Bruders wegen . . . . bekennen, dass wir von dem Hochwirdigen Hern Joan Friderich Apten zu Fulda einen Lehnbrief innen haben . . . . . Wir Johan Friderich von Gottes Gnaden Apt des Stiffts Fulda . . . . be-

kennen, dass wir den Vesten Vnsern Lieben Getreuen Florian von Hutten zu Grunaw von seins Wolf Ludwig sins Bruders wegen gnediglich gelihen haben und leihen im in Craft dies Briefs die hernach geschrieben Lehen nach Fuldischer Burgkgüter und Lehen Herkommen und Recht, nemlich einen Burgsess zu Soden der dan Burggut ist ..... alles nach Fuldischer Lehen Recht und Herkommen" (1606).

Der Sinn dieser Combination kann füglich kein anderer sein, als dass die genannten Vasallen jene Burggüter nach Burglehens Recht verdienen, d. h. die Burghut leisten, dass aber in Betreff der Erbfolge die bei gemeinen Fuldischen Lehnen geltenden Grundsätze massgebend sein sollen. Dass sehr häufig die Formel „nach Burggüter Recht" sich vorzugsweise auf das Verdienen des Lehns bezieht, geht aus einer grossen Zahl von Fuldischen Lehnbriefen hervor, z. B. aus Nr. 293. 482. 349. 356 bei Schannat. Denselben Sinn, wie obige combinirte Formel, hat offenbar eine einfachere Fassung einiger Lehnbriefe, wonach Burggüter „nach Fuldischer Lehen Rechten und Herkommen" verliehen werden, z. B. in dem von Huttenschen Lehnbriefe des Abts Adalbert vom Jahre 1702 über zwei Burggüter bei Grauel S. 57. 58. Das von letzterem mitgetheilte Urtheil des Fuldischen Lehnhofes vom Jahre 1709 in einem diese Lehen betreffenden Processe der Huttenschen Familie zeigt, dass diese Burggüter Weiberlehne „nach Fuldischer Lehen Recht und Herkommen" waren (Grauel S. 9. 10). Was dagegen die Bedeutung derjenigen Combination beider Formeln betrifft, welche in den Trümbachschen und anderen Lehnbriefen ersichtlich ist, „nach Fuldischer Lehen auch (und) Burglehns Herkommen und Recht", so sind hierüber die Ansichten sehr getheilt.

Man sieht in dieser Zusammensetzung die Andeutung, dass der verliehene Gütercomplex seinen einzelnen Bestandtheilen nach verschiedene Lehnsqualität habe, und ein Theil derselben als gemeine Fuldische Lehne, ein anderer als Burglehne verliehen sei, dass mithin in jener Formel zwei Formeln enthalten und die Lehnsstücke unter diese zu vertheilen seien. Es kann allerdings im allgemeinen zugegeben werden, dass obige Formel diesen Sinn haben könne, hierüber wird allein

die Fassung jedes einzelnen Lehnbriefes entscheiden müssen, wie denn auch z. B. aus dem von Grauel S. 75 mitgetheilten Trümbachschen Lehnbriefe unzweifelhaft hervorgeht, dass die beiden Lehnsarten nach ihren besonderen Grundsätzen beurtheilt werden sollten, aber nicht weil im Eingange jene combinirte Formel steht, sondern weil am Schluss ausdrücklich die Bemerkung steht: „Diess alles und jedes, wie vorgeschrieben steht, leihen wir ihnen, nach unseres Grossherzogthums (Fulda) Lehnrechten, Gewohnheiten und Herkommen, was aber Burglehen sind, die leihen Wir ihnen nach Burglehens Recht und Gewohnheit".

In anderen Lehnbriefen wird dagegen nur im Eingange die obige zusammengesetzte Formel gebraucht, ohne dass im Verlauf derselben die Absicht ausgesprochen wird, dass für verschiedene Theile des verliehenen Gütercomplexes verschiedene Rechtsgrundsätze zur Anwendung kommen sollen, ja ohne dass nur überhaupt verschiedene Theile dieses Complexes erwähnt werden.

Die an die Spitze gestellte Formel kann aber auch den Sinn haben, dass die verliehenen rechten Lehne wie Burglehne nach gemeinschaftlichen Grundsätzen als Fuldische Lehne zu beurtheilen seien, d. h. in der Descendentenlinie als feuda feminina successiva, in der Seitenlinie als promiscua. Der sich auf das Burglehnsrecht beziehende Zusatz in der combinirten Formel würde hiernach übrigens keineswegs überflüssig sein, er würde bedeuten, dass für die in dem verliehenen Gütercomplexe enthaltenen Burggüter die bei solchen Lehnen, abgesehen von der Erbfolge, geltenden besonderen Normen und Gebräuche in Kraft bleiben sollen[1]). Für diese Auf-

[1]) Aus dem Archive zu Lauterbach theile ich einige mir von dem ehemaligen Samtrath Schaum gütigst übersandte Lehnbriefe mit, aus welchen diese Bedeutung obiger Formel hervorgeht: 1) Wir Philipp von Gots Gnaden . . . . abt des stifts Fulda . . . . bekennen . . . . ., dass wir unserm lieben getreuen Henn Creutzern, Annen seiner ehelichen Hausfrauen und Ihren erbenn uf Ire vlissig bit geliehenn habenn und leihen Inen in Craft dies Brifs ein Burgkgut zu Louttermbach gelegen . . . . . inmassen bemelter Henn Creutzer das von Caspar Frobin seinen Schwehr . . . . erkaufft hat und gedachter . . . . das für unsern darzu verordneten aufgeben, Sich dessen, wie Sich das eigent . . . . . ewiglich verziehen undt begeben, sollich Freyheit nach

fassung sprechen manche Gründe. Zunächst die Fassung jener Lehnbriefe mit combinirter Formel; es werden hier eine Reihe verschiedener Güter verliehen unter der Formel „nach Fuldischer Lehen und Burggüter Herkommen und Recht", und sodann andere Güter unter der Formel „nach Fuldischer Lehen Herkommen und Recht". Wäre es die Absicht gewesen, für einen Theil der erstgenannten Güter die bei gemeinen Fuldischen Lehnen, für einen anderen die bei Fuldischen Burglehnen geltenden Erbrechtsgrundsätze zur Anwendung zu bringen, so würden, sollte man meinen, um jeden Zweifel hinsichtlich des Successionsrechts bei jedem einzelnen Gute zu beseitigen, die beiden Classen von Gütern im Lehnbriefe auch äusserlich von einander gesondert, und, wie im Trümbachschen Lehnbriefe, ausdrücklich ausgesprochen worden sein, dass Burggüter „nach Burgguts Recht und Herkommen" verliehen würden. Es spricht ferner für die zuletzt angeführte Auffassung auch der Umstand, dass, wie vorhin bereits nachgewiesen, in mehreren Fuldischen Lehnbriefen die zuletzt gedachte Formel mit vorzugsweiser Rücksicht auf das bei Burggütern eigenthümliche „Verdienen" des Lehns gebraucht wird[1]). Dagegen ist nicht zu verkennen, dass die combinirte Formel auch den zuerst gedachten Sinn haben kann. Welcher von

Fuldischer Burggütter recht, herkommen und gewonheit zu gebrauchen, auch das vorstehen und verdienen sol, als Fuldischer Burgkgütter recht und gewonheit ist . . . . . 1541". 2) „Von Gottes Gnaden wir Joh. Bernhardt abbt des Stiffts Fuldt . . . . . bekennen vor unss, unsere Nachkommen undt Stifft, das wir unseren . . . . lieben getrewen Neitz Negbergern alss Lehenträgern undt Ludwig Schnellen . . . . ., Gelen undt Gelen Ihren Ehelichen Haussfrawen und Ihren Erben auf Ihr vleissig bitt geliehen haben undt Leyhen Ihnen Crafft dits Brieffs, ein Burckguth zu Lauterbach gelegen . . . . . inmassen Sie dass nach absterben Hennen Creutzers zur Schlitz Ihres Schwehers zum theil ererbt undt eins theils in der Erbtheilung . . . . an sich pracht haben, wie dann derwegen durch Sie gebührlichen verzigte undt Aufgab geschehen, Solche Freyheit u. s. w.", wie oben (1624).

[1]) Auch bei Mannlehnen tritt diese Rücksicht hervor, z. B. Schannat Nr. 504 (1431): „daz sie die vorgenante Vesten, Sloss und Berg von uns . . . . zu Manlehen enphahen . . . suln, als Fuldischer Lehen recht ist . . . . . . auch daruber mit Truwen globt, darumb und damit verbunden zu sein als ein Mann synem Herren von Manlehen wegen von Recht sein sal . . . ."

beiden Ansichten man aber auch den Vorzug gebe, immerhin bleiben die unter dieser Formel verliehenen Burglehne Weiberlehne.

Anhang.

Urkunde 1[1]).

Wir Friederich von Gottis gnaden Abt dess Stifts zu Fulda, Carl Dechant und der Convent gemeiniglichen desselben Stifts zu Fulda. Entbieten dem Strengen Eberhardt Wambolten Vnsern lieben Getreuwen Vnsern Gruss. Lieber Getreuwer. Wir lassen Dich wissen, dass Wir umb Vnsern und Vnseres Stifts besseren nutz und kundlicher grosser noth willen verkaufft undt zu Kauff geben haben dem Hochgebohrenen Fürsten undt Herrn Herrn Ruprecht dem älteren, Pfaltz-Grafen bey Rhein, dess Heyl. Römischen Reichs obristen Druchsessen undt Herzogen in Bayern undt seinen Erben Vnser undt Vnsers Stiffts Schloss und Vestin mit nahmen Otzberg die Veste, Kerigals[2]), das Städel darunter gelegen, undt Vmstatt, die Statt halb mit allen Rechten undt Zugehörungen nichts aussgenommen, undt darzu die Eigenschafft undt Manschaft an dem andern halben Theil zu Vmstatt, dass der Edle Ulrich Herr zu Hanauw bissher von Vns undt unsern Vorfahren undt unserm Stifft zu Lehen gehabt undt getragen hat undt alle Manne undt Manschafft undt alle Lehen undt Lehenschafften, undt alle Rechte undt Zugehörungen, die zu dem obgenandten Schloss gehören undt gehören sollen, Nichts aussgenommen ohne alle gefehrde undt argelist, recht undt redtlich, ewig undt ewiglich zu rechtem eygen, alss Vnsere gudte versiegelte Kauffbrieff dem obgedachten Fürsten, Herzog Ruprechten dem älteren undt Seinen Erben darüber geben, dass gantz undt lauter aussweiset. Darumb weisen Wir für Vnss Vnsere Nachkommen undt Stiffte Dich Eberhardt Wambolten obgenant undt Deine Lehens-Erben mit Deiner Mannschafft von Lehens wegen von Vnss Vnserm Stifft undt Nachkommen erblich undt ewiglich an den obgenandten Herzog Ruprechten dem älteren undt seinen Erben undt heissen Dich undt gebieten Dir vestiglich bey den gelübdten undt ayden, die Du Vnss undt Vnserm Stifft gethan undt an die Heyligen geschworen hast, dass Du Dein Lehen gantz, das Du bissher von Vnss undt Vnserm Stifft von des obgenannten

---

[1]) Aus dem Darmstädter Haus- und Staatsarchiv: Wamboldsche Lehnsakten Bl. 128. 168 (Copie vom Jahre 1692). — [2]) In der Copie ist eine Lücke statt des Namens, in einer anderen Copie steht obiger Name, in einer dritten, auch collationirten, „Hering".

Schlosses wegen zu Lehen gehabt hast unverzüglich von dem obgenannten Herzog Ruprecht dem älteren undt seinen Erben empfahest undt Ihme darüber gelobest undt schwerest undt davon Deines gehorsambs gewartest undt Sein Freundt seyest, alss Du Vnss undt Vnserm Stifft vor gethan hast undt thun sollest, alss man seinem Herrn von Rechts wegen undt billig thun sollen, one allerley widerrede, Verzug, Hindernuss undt gefehrde; Undt dass Du von synen Erben nach ihme undt Deine LehensErben von yme undt seinen Erben desgleichen fürbass ewiglich Thuet, wan Wir die Manschafft niemandt versagt haben undt wan Du dass also gethan hast, so verzihen Wir für Vnss, Unserm Stifft undt Nachkommen uff Dich undt Deine LehensErben von der obgenannten Mannschafft wegen undt oftgenannte Lehen ewiglich gantz undt gar ohn alle gefährde und sagen Dich auch dan solcher Deiner gelöbdte und aydte, die Du Vnss undt Vnserem Stifft darüber gethan hast, quitt, ledig undt loss mit diesem Vnseren offenen Brieff, aussgeschieden alle arglist undt gefährde, undt dess zu urkundt undt gantzer Stättigkeit aller vorgeschriebenen Dinge haben Wir obgenannt Apt undt Wir Dechant undt Convent Vnser Insiegel an diesen Brieff gehangen, geben nach Christi Geburth Dreizehen hundert Jahre, darnach in diesem neunzigsten Jahre an St. Bartholomaei Tag.

Urkunde 2[1]).

Wir Georg von Gottesgnaden, Erwehlter Abbt des Stiffts Fuldae, Romischer Kaiserin Ertzcantzler, durch Germanien vnnd Gallien Primas / Als dieser Zeit Verwalter vnnd Inhaber des Closters vnsers liebenn FrawenPergs, ob vnser Statt Fulda gelegenn/ Bekennen himit für vns vnd vnsere Nachkommende Pröbste, Das wir den vestenn vnseren Marschalk, Rath vnd lieben getrewenn, Stachium vonn Schlitz gnant vonn Gortz vnd alle seine erbenn/ mit vnser vnd vnser Probstey Hof zur Bimbach gelegenn/ welchen Itzo Sturm Heigenfelt bewonet, sampt aller desselbigenn Freiheit, Gerechtigkeit, auch In vnd Zugehörunge, Wie das von Alters bis Itzo daruff her pracht, nichts dauon ausgescheiden/ darumb er vns dan sonderlichenn willen vnd genuige gegengeltung gethann, aus gnadenn erblich belehnet habenn/ Thun, leihenn vnd vererbenn obernantem Stachio vonn Schlitz gnant vonn Gortz vnd allen seinen erben, Itztberurten Hoff, mit aller dessenn freiheit, gerechtigkeit, auch In vnd Zugehörunge, wie oberzehlt, himit vnd in Crafft diss briues, nach Fuldischer Lehen Herkommen vnd gewonheit, erblich vnd wie erbsrecht, sitt vnnd vbung ist, Innenzuhabenn, zu nutzen, niessenn, auch damit seines gefallens zu thun vnd zu lassenn, als mit anderen seinen

[1]) Original in dem Gräflich Goertzischen Archive zu Schlitz.

eigenn Gütern/ Doch, das er vnd seine erben vns vnd vnsernn Nachkommen, alle vnnd Jedes Jahr besonder, auf Sanct Michelstag, Zwantzig viertel frucht, halb kornn und halb habernn, Zu rechtem gepurlichem erbtzins dauon entrichten gebenn, auch so offt es zum fall kommen vnd sich gepuren wirt, denselbigenn empfahenn sollen/ Himit ander vnser, vnser Nachkommen vnd Stiffts, auch sonstenn eines Jedenn Recht freiheit, herkommen vnd gewonheit vnuerschrieben/ ohne geuerde, Zu erkhunde haben wir vnser Secreth wissentlich hir ann diessenn brief hanncken lassenn/ Geben Inn vnser Statt Fulda, denn Drey vnnd Zwantzigstenn Monatstagk February, Im funfzehenhundertenn Achtvnndsechtzigstenn Jahr.

(L. S.)

V.

Zur Thronfolge in den germanischen Stammesstaaten.

Von

Herrn Professor Dr. **v. Pflugk-Harttung**

in Leipzig.

Eine verhängnissvolle Fügung hat gewollt, dass der Schöpfer des Privatrechtes, das kaiserliche Rom, nie über die Anfänge einer der wichtigsten Staatsgesetze, über die der Thronfolge hinausgediehen ist. Schwankend zwischen Erblichkeit und Gewalt, wurde das Reich in den Grundvesten erschüttert und seinem Sturze entgegengedrängt. Und den Nachfolgern, den germanischen Königreichen der Uebergangszeit, sollte es nicht viel besser ergehen, obwohl sie die Hauptbegriffe der Herrscherfolge sicherer gefasst hatten; sie bestanden bei ihnen aus dem Thronrechte des königlichen Geschlechtes, verbunden mit der Wahl des Volkes.

Bei den Nordgermanen bedeutet das Wort „konungr" ursprünglich wohl nichts weiter als der von einer legitimen Frau Stammende, als „jemand von Geschlecht" [1]. Wer zu einem

[1]) Näheres: meine Thronfolge im deutschen Reiche in den Forsch. z. deutsch. Gesch. XVIII S. 131 f. Vgl. Maurenbrecher, Königswahlen S. 8 ff. u. a.

„Geschlechtigen", zum Könige, gemacht wurde, erwarb diese Bevorzugung nicht nur für sich, sondern auch für seine Nachkommen, die nunmehr die stirps (gens) regia bildeten. Die Königswürde stand ihr in der Weise zu, dass sie als Gesammtheit das Recht, das Einzelglied den Anspruch darauf besass. Erst die Wahlentscheidung des Volkes gestaltete den Anspruch zum Sonderrechte, machte für die Person das ius ad rem zum ius in re: übertrug die oberste Gewalt. Da sich jene aber innerhalb der Familie halten musste, so war sie nicht frei, sondern eine beschränkte Auswahl aus gegebener Zahl. Der Sitte nach fiel sie auf den zunächst Verwandten, d. h. auf den ältesten Sohn des letzten Königs, sofern er herrschaftsfähig (idoneus) war. Den Begriff der Herrscherfähigkeit ergaben die vornehmsten Obliegenheiten der Würde: das oberste Richter- und Heerführeramt. Wer diesen nicht entsprechen konnte, erschien regierungsunfähig: Weiber mithin, Geistliche[1]), Krüppel, Ehrunvollkommene und Unzurechnungsfähige, zunächst dauernd Unzurechnungsfähige, dann aber auch zeitweise, namentlich Unmündige. Der Wahlact kennzeichnete den Erkorenen als Vertrauensmann des Volkes; rechtfertigte er das Vertrauen nicht, regierte er schlecht, so vernichtete er damit das Wesen seiner Stellung und das Volk konnte sich berufen fühlen, ihn abzusetzen, auf seine Wahlbefugniss zurückzugreifen und einen regierungsfähigeren (aptiorem, meliorem) zu erheben, natürlich aus dem Königshause, wenn es einen enthielt.

Welch' rührende Anhänglichkeit die Germanen bisweilen dem Königsgeschlechte bewahrten, welch' eine Rechtsfülle demselben in der Anschauung des Volkes zustand, dafür bietet Prokop einen Beweis (b. G. II, 15). Er erzählt, dass die im byzantinischen Reiche angesiedelten Heruler, welche ihren König ermordet hatten, einige Vornehme nach der Insel Thule sandten, um dort einen Mann vom Königsstamme zu suchen und mitzubringen. Als sie angekommen waren, fanden sie viele Königsgeschlechtige, wählten sich einen aus, der ihnen zusagte, und kehrten mit ihm heim. Unterwegs aber starb er.

---

[1]) Doch sehen wir in der Langobardengeschichte, wie Rachis trotz seines Mönchthums nach der Königswürde trachtet.

Desshalb fuhren die Heruler nach der Insel zurück und holten einen anderen, den sie Thodasius nannten. Diesen begleiteten sein Bruder Aordus und 200 auserwählte Herulerjünglinge von Thule. Unterdessen waren die Heruler in der Gegend von Belgrad der Ansicht geworden, dass es ihrem Vortheile besser entspräche, sich vom Kaiser Justinian einen König zu erbitten. Sie thaten es, und erhielten einen Heruler, der lange in Byzanz gelebt hatte. Ihn erkannten sie an und er regierte ordnungsgemäss. Nun aber wurde gemeldet, die Boten kämen aus Thule. Der neue König befahl, sie umzubringen, und die Heruler billigten seinen Entschluss. Als sie ihnen aber bis auf einen Tagemarsch nahe gekommen, verliessen alle den neuen König und gingen zu den Thuliten über. Jener musste nach Byzanz entfliehen, da ihn aber der Kaiser wieder einsetzen wollte, so begaben sich die Heruler zu den Gepiden. Sie zogen also den nach ihrer Empfindung angestammten König der Freundschaft ihres Kaisers vor.

Die Schwäche des altgermanischen Thronrechtes lag namentlich in der Dehnbarkeit, in der zeitweiligen Auffassung und Geltung der Begriffe: wer ist herrschaftsfähig? wer ist Volk? Dies um so mehr, als die Stürme der Völkerwanderung keine Stetigkeit aufkommen liessen, keine Ruhe der Entwickelung boten, im Gegentheil Neubildungen und Umgestaltungen. So konnte es nicht ausbleiben, dass sich auch die beiden Grundfactoren im Laufe der Zeit veränderten, ja einer oder der andere bisweilen ganz erdrückt wurde.

Gewissermassen vermittelt wurden beide durch die bisweilen auftretende „Designation“: die Bezeichnung des Nachfolgers durch den Vorgänger. Inwieweit dieselbe sich an das Erbrecht hielt, inwieweit das Volk sie bei der Wahl berücksichtigte, oder diese gar zu einem formellen Acte hinabdrückte, werden wir später sehen. Hier sei nur auf einen Vergleich hingewiesen, den die Geschichte reiner Wahlherrscher bietet: die der Päpste.

Die Designation der älteren Päpste.

In der Synode, die Papst Symmachus 499 zusammenberief, wurde entschieden: wenn der Papst unerwartet sterbe, so dass er über die Wahl seines Nachfolgers nichts vorher

festsetzen könne (ut de sui electione successoris non possit decernere), dann solle Stimmenmehrheit des Klerus entscheiden, derjenige aber abgesetzt werden, welcher nach einer vorhin abgegebenen Zusage gewählt habe. Wie hier mehr als blosse „Empfehlung“ des Nachfolgers gemeint ist, liegt schon in dem Worte „decernere“; was aber eigentlich darunter verstanden, lässt sich nicht aus dieser Stelle, sondern nur aus den Ereignissen der Zukunft feststellen. Der ganze Beschluss ist ad hoc, mit Rücksicht auf die scandalösen Vorgänge der Doppelwahl von Symmachus und Laurentius gefasst, Laurentius war Vertreter der adeligen griechisch gesonnenen Vermittelungspartei, Symmachus der Candidat der schroff kirchlichen. Der Wahlvorgang wurde nun dahin bestimmt, dass Papst und Klerus über den Nachfolger entscheiden, d. h. zugleich, dass dem Kaiser und dem römischen Adel das Handwerk gelegt werden sollte.

Dass dies bei der Macht des letzteren undurchführbar bleibe, musste wahrscheinlich sein. Desshalb richtete Felix IV., als er auf dem Sterbebette lag (Sept. 530), ein Edict an Bischöfe, Priester, Diakonen, den ganzen Klerus, Senat und Volk von Rom und theilte mit: er habe zu ihrer Ruhe und zum Frieden der Kirche den Archidiakon Bonifatius zu seinem Nachfolger ernannt. In Gegenwart von Priestern, Diakonen, Senatoren und Patriciern habe er ihm das Pallium verliehen, jedoch so, dass es ihm zurückzuerstatten sei, wenn er am Leben bleibe. Obgleich er glaube, dass dieser sein Entscheid zweifelsohne befolgt und bewahrt bleibe, so excommunicire er doch die, welche ihm zuwider handeln oder dem Zuwiderhandelnden beistimmen. Er wolle, dass dies allen bekannt werde und theile es auch den zeitgenössischen Herrschern mit. Dazu verfügte der Senat: es solle aufs strengste bestraft werden, wer noch bei Lebzeiten eines Papstes über die Wahl des nächsten verhandle, dem beistimme oder etwas dafür annehme[1]). Wir haben hier eigent-

[1]) Das wichtige Schriftstück ist erst neuerdings entdeckt und veröffentlicht von Amelli Scuola catt. di Milano XXI, 122 sq.; verbesserter Text von Mommsen N. Arch. XI S. 367. Einen Ueberblick über die Gesammtsachlage bietet meine Geschichte des Mittelalters I S. 566 f. Auf die mancherlei Fragen, welche Ewald N. A. X S. 415 anregte, ist

lich rundweg Ernennung. Der Vorgänger handelt im Namen Gottes. Bezeichnend ist der hypothetische Charakter des Ganzen: es gilt nur für den Fall des Todes; — manches über die Designation in den germanischen Reichen wird uns dadurch klar. Für Rom lagen die Dinge genau, wie bei Symmachus. Dem Bonifaz trat als Candidat der byzantinischen Partei der Diakon Dioskur entgegen. Die Anerkennung des offenbar neuen Designationsmodus war also eine Frage der Macht. Zunächst entschied sie für Bonifaz, da Dioskur plötzlich starb. Jener fand sich in der Lage, von der Geistlichkeit ein Anathem gegen den Todten zu erzwingen. Auf feierlicher Synode erliess er 531 eine von den Priestern unterzeichnete Constitution (facit constitutum cum chirographis sacerdotum), dass sie nach seinem Tode in der Wahl des Vigilius übereinstimmen würden. Dies nöthigte er sie, durch Eid vor der Confession des heil. Petrus zu beschwören. Zum schriftlichen Gelöbnisse kam also der Eid. Bald darauf hielt er aber eine andere Synode ab, auf der er sich als Majestätsverbrecher bekannte, weil er sich mit feierlicher Unterschrift für Vigilius erklärt habe, und warf den Erlass in Gegenwart von Klerus und Senat ins Feuer (Jaffé, Reg. p. 531). Man sieht, die Designationsfrage beschäftigte die Gemüther aufs lebhafteste; erst entschied sich der Papst für sie und wandte seinen ganzen Einfluss zur Durchsetzung an, dann gab er dem Widerstande nach, offenbar jener, in deren Gegenwart er das Actenstück verbrannte.

Papst Agapet ist es dann gewesen, der das Designationsrecht endgültig aus der Welt schaffte, welches einem Ernennungsrechte ziemlich nahe kam. Gleich am Beginn seines Pontificates (535) liess er die Anathemschrift des Dioskur als

hier nicht der Ort einzugehen. Mit ihm „domnis et filiis nostris regnantibus“ bloss auf den Hof von Ravenna zu beziehen, liegt kein Grund vor. Wenn Ewald meint, dass der Senatsbeschluss „eine entschiedene Missbilligung der päpstlichen Successionspolitik“ enthalte, so übersieht er, dass derselbe eigentlich nur Bestätigung eines Theils der Symmachussynode ist, dass Bonifatius offenbar den Gothen genehm war, und dass Ewald selber den Gothenkönig Athalarich den Senatsbeschluss publiciren lässt, was doch kaum zu erwarten gewesen, wenn dieser sich gegen Bonifatius gerichtet hätte.

verstossend gegen die Canones mitten in der Kirche vor allgemeiner Versammlung durch Feuer verzehren und absolvirte die Kirche von dem Neide der Treulosen. Unter diesen wird Bonifaz mit den Seinen verstanden sein, dessen Verhalten dem Papstbuche für unkirchlich galt. In der Bannformel war gesagt: Dioskur habe gegen den Erlass des Papstes Felix den römischen Stuhl an sich reissen wollen.

Diese kurze Skizze ist lehrreich für das Schwanken der damals wichtigsten staatsrechtlichen Dinge, sie ist es vielleicht nicht minder als Parallele und weil römische Einrichtungen stark die auf römischen Boden verschlagenen Germanen beeinflusst haben. Wie Felix III. das Pallium, das eigentliche Zeichen seiner Würde, als äusseres Symbol seinem Nachfolger übersandte, so hielt es ein halbes Jahrtausend später der deutsche König Konrad I. mit Heinrich von Sachsen, dem er die Reichsinsignien bringen liess. Das häufige Vorkommen von Mitregenten bei einzelnen Stämmen entspricht durchaus nicht dem altgermanischen Königthume, wohl aber den gerade obwaltenden Verhältnissen und erinnert nur zu deutlich an den Augustus und Cäsar des römischen und ähnliche Vorkommnisse im byzantinischen Reiche. Ja auch die ganze Designation wird von dort her entlehnt sein, denn in das altgermanische Rechtsgefüge passt sie nicht. Am weitesten, bis zur Ernennung, gedieh sie bei den romanisirten ostgothischen Amalern.

Vandalen.

Während Macht und Ansehen der Imperatoren so sank, dass die letzten römischen Kaiser schon als „rex Italiae" bezeichnet wurden (Binding, Burg. S. 87), erstarkte das germanische Königthum durch Krieg und Wanderungen bei den Ansiedelungen und in deren Folge. Mehr oder weniger drangen Begriffe der Imperatorenwürde in dasselbe ein, womit naturgemäss gegeben war, dass es das unbequeme Wahlrecht bei Seite zu schieben suchte. Am frühesten geschah dies bei jenem Volke, welches seinen Stammesbrüdern nach Westen vorstürmte und sich Roms beste Provinz, das blühende Afrika, erkor: bei den Vandalen. Scharfen Auges hatte deren erster König, der kluge und verschlagene Gaiserich die

Achillesferse des germanischen Staatswesens erkannt und verordnete desshalb: die königliche Herrschaft solle immer auf den übergehen, der aus seiner männlichen Nachkommenschaft der älteste sei. Es zeigt die Machtfülle des neuen Imperatoren-Königthums, dass das Volk diesem Gesetze unverbrüchlich nachgekommen ist, obwohl es seine Mitwirkung vollständig verlor. Gaiserichs Gedanke wird gewesen sein, durch das Seniorat jenen Gefahren vorzubeugen, welche bei Thronfolge nach Erstgeburt durch Minderjährigkeit, körperliche und geistige Gebrechen oder dergleichen entstehen können, und mithin am verlässlichsten jede Störung der öffentlichen Ordnung auszuschliessen schien, besonders gefährlich für ein Volk von mehr kriegerischer als staatlicher Begabung, wenig zahlreich, abseits wohnend in weitem Ländergebiete. Zunächst gelangte ja auch Gaiserichs ältester Sohn zur Regierung. Aber die Zeit sollte lehren, dass die Erbordnung vom Uebel: sie entbehrte des sittlichen Grundes, welcher die Sohnesfolge auszeichnet. Der Senior war fast ein geborner Rival des Königs, die verschiedenen Linien strebten auseinander und trieben entgegengesetzte Politik. Als Hilderich sich verhasst gemacht hatte, erhob sich Gelimer wider ihn, der Thronerbe nach Seniorat, versammelte die vornehmen Vandalen, that ihnen die Unfähigkeit des Herrschenden dar, den er beschuldigte, das Reich dem Kaiser zuzuwenden, nur damit er es nicht erlange, der anderem Hause entstamme. Hilderich wurde abgesetzt und Gelimer König. Deutlich sehen wir, wie Gelimer Hilderich als herrschaftsunfähig hinzustellen suchte und wie die Grossen ihm beipflichteten, womit der oben beregte Fall des Regierungswechsels eintrat. Der Hergang hält sich also innerhalb der angestammten alten Rechtsbegriffe, so sehr Gaiserich sie zu beseitigen gesucht hatte: er würde auch ohne sonderliche Folgen geblieben sein, wie so viele Thronerledigungen anderer Reiche, würde ziemlich sicher die Befugnisse des Volkes wieder erweckt haben, wenn nicht jenseits des Meeres Kaiser Justinian gewaltet hätte, der den Sturz des befreundeten Hilderich zum Kriegsfalle und zum Sturze des Reiches machte. Bezeichnend ist noch der Vorschlag, den er zuerst dem Gelimer eröffnete: derselbe sollte Hilderich wieder als nominellen König einsetzen und selber

die Königsgewalt ausüben, bis er durch dessen Tod nach Gaiserichs Testament auch den Titel erhalte (Prokop I, 9).

Franken und Burgunder.

Anders die Franken. Bei ihnen drang der Einheitsgedanke des Staates nicht in gleicher Weise durch gegen das Familienrecht, sondern seit Chlodovechs mächtigem Emporkommen fügten sie sich dem Privaterbrechte auch für den Thron. Bekanntlich sind die Meinungen über dasselbe getheilt: nach der einen konnten Weiber überhaupt keine „terra salica" erben, nach der anderen wurden solche durch den Mannesstamm ganz ausgeschlossen, nach der dritten geschah es nur durch erbfähige Männer der gleichen Stufe. Für die Thronfolge hat die erstere Auffassung gegolten und zwar in dem Umfange, dass auch Kinder von Nebenfrauen als volle Merowinger zählen konnten. Königsgut und Reichsgut fielen zusammen; wie die Scholle, welche der Pflug des Bauern durchfurchte, so wurde das Reich der Franken ein theilbares „Erbe" auf Grund einer ideellen Reichseinheit, welche jeden Theilkönig als „rex Francorum" erscheinen liess. Dies hatte wieder zur Folge, dass der Franke seine Königstreue mehr der Dynastie zuwandte als der Person, welche gerade in einem willkürlich abgegrenzten Gebiete die Herrschaft führte Bei der Unordnung und Gewaltsamkeit sind die krausesten Dinge vorgekommen: volle Reichstheilungen, Vorherrschaft eines Theils und Monarchie. Von 4 Söhnen Theodeberts II. versuchte Brunhilde dem ältesten das Reich seines Vaters zuzuwenden; Chlotar II. erhob seinen Sohn Dagobert I. zum Mitregenten und überwies ihm das grösste Stück Austrasiens, wofür Dagobert nachher den Bruder mit Aquitanien abfand. Trotz seiner drei Brüder herrschte der älteste Chlotar III. vier Jahre allein, bis der zweite, Childerich II., zum Könige von Austrasien erhoben wurde. Mit Chlotars Tod erlangte der dritte, Theuderich, dessen Reichstheil, ward aber von Childerich verdrängt, der somit wieder Herrscher des Gesammtreiches war. Zeitweise blieb der Thron ganz unbesetzt, zeitweise führte die Mutter, Grossmutter oder der Onkel die Vormundschaft über einen Unmündigen, zeitweise fehlte auch eine Vormundschaft ganz oder wurde durch einen Fremden ausgeübt;

wir haben beabsichtigte und vollzogene Absetzungen etc. etc. (Ueberblick: meine Gesch. des Mittelalters I S. 443 ff.).

Die angestammte Hinneigung des Volkes zum regierenden Hause erklärt, wesshalb die Franken noch zähe an demselben festhalten konnten, als sich die Menschen, welche ihm entstammten, schon längst unwürdig gezeigt hatten und die kräftigen Karolinger eigentliche Gebieter geworden waren. Mehr als ein Jahrhundert hat sich dies Dilemma zwischen einer thatsächlich unfähigen, aber ausschliesslich berechtigten und einer herrschensfähigen, jedoch unberechtigten Familie hingeschleppt. Es hat einer geradezu planmässigen Entwöhnung des Volkes vom merowingischen Königthume bedurft, ehe Pippin wagen konnte, das Gewordene zum Rechte zu machen, der Sache den Namen beizufügen. Rechtlich handelte es sich bei der Absetzung um die alte Frage der „Herrschaftsfähigkeit". Sie erinnert an Hilderichs Absetzung, nur dass das Thronrecht des Arnulfingers durch Volkswahl (jetzt geistliche und weltliche Grosse) und Mitwirkung des Papstes ergänzt werden musste.

Den fränkischen Erbverhältnissen scheinen die der benachbarten Burgunder entsprochen zu haben. Schon bei der Niederlassung in der Sabaudia herrschten zwei Könige mit verschiedenen Residenzen, einer von ihnen scheint kinderlos gestorben zu sein, worauf sich die drei Söhne des anderen das Reich theilten. Auch von ihnen verschied der eine, Hilperich, bald ohne männliche Nachkommen, die anderen beiden geriethen in Kampf, der dem einen den Tod in der Kirche, dem anderen das Gesammtreich eintrug. Dieser, Gundobad, liess noch bei Lebzeiten seinen ältesten Sohn Sigismund als Mitregenten zu, wenngleich wesentlich titular; Politik und mehr noch Religion scheint beide entfremdet zu haben. Damit mag auch die Nachricht zusammenhängen, dass der Sohn nach des Vaters Hinscheiden „auf Befehl des Vaters" zur Regierung erhoben wurde (Binding, Burg.-rom. Kgr. I S. 225 Anm. 780); in Godomar lebte nämlich noch ein zweiter bereits herrschfähiger Sohn, dessen Thronansprüche somit vor denen der Reichseinheit zurückstehen mussten. Es zeigt Gundobads klaren Blick, dass er den von Feinden umdrohten Staat vom theilbaren Erbreiche zur ungetheilten Monarchie

machte, also eine grosse staatsrechtliche Wandlung vollzog. Doch sie sollte fruchtlos bleiben: kurzsichtig liess Siegismund seinen einzigen Sprössling Sigerich umbringen und zog dadurch die Söhne von Hilperichs Tochter Chrodichilde (Clotilde) bluträchend ins Land: die Könige der Franken. Sie schlugen, ergriffen und tödteten ihn, worauf Sigismunds Bruder Godomar die zersplitterten Kräfte zusammenfasste und zum Könige erhoben wurde; nur für kurze Zeit, denn im Jahre 532 erlag auch er den Franken, die sein Reich eroberten und unter sich theilten.

Westgothen.

Unvergleichlich stürmischer als bei den Vandalen und Burgundern gestalteten sich die Regierungswechsel bei den Westgothen. Das Unglück wollte von vornherein, dass Alarich I., der Begründer des eigentlichen Königthums, so viel wir wissen, ohne anerkannte Söhne starb, wesshalb kein Erbgang eintrat. Des Volkes Wahl entschied dennoch, wie es scheint, für den zunächst Verwandten, für Alarichs Schwager Athaulf. Als dieser die Tochter des Kaisers Theodosius heirathete und sie ihm einen Sohn gebar, schien die Zukunft des Hauses gesichert. Da starb der Knabe und wurde Athaulf ermordet: der erste Fall jener „abscheulichen Gewohnheit“ der Westgothen, ihre Könige gewaltsam zu beseitigen. Derselbe wurde um so verhängnissvoller, als er aus Parteiung entsprang, welche stark genug nachwirkte, um Athaulfs Bruder, den jener für seinen Nachfolger hielt, vom Throne auszuschliessen und dessen Feind Sigerich zu erheben. Vergeblich suchte sich dieser mit Gewalt zu behaupten, durch Ermordung der sechs Kinder aus Athaulfs früherer Ehe etwaige Rivalen zu beseitigen, schon nach wenigen Tagen fiel auch er unter dem Eisen, und Wallia, ein alter Häuptling und Stammesfürst, also ein völlig unberechtigter, wurde sein Nachfolger. Er scheint keine Söhne hinterlassen zu haben, worauf die Wahl des Volkes Theodorich I. erkor, vielleicht mit Alarich verwandtschaftlich zusammenhängend.

Theodorich fiel auf der Wahlstatt und die Seinen erhoben alsbald dessen ältesten Sohn Thorismund, der nach der Hauptstadt Toulouse eilte, um sich den Besitz der Herrschaft gegen

die Brüder zu sichern. Doch schon nach zwei Jahren erfolgte eine Empörung, an deren Spitze zwei derselben, Theodorich und Friedrich, standen. Thorismund wurde erschlagen, Theodorich II. König und Friedrich der zweite Mann im Reiche, den Marius von Avenches sogar ebenfalls als rex bezeichnet (Mar. Avent. p. 403); ob wir daraus auf wirkliche Mitregentschaft schliessen dürfen, wie sie später üblich, muss dahingestellt bleiben. Theodorich II. ging zu Grunde wie er emporgekommen, und sein Mörder und Bruder Eurich erlangte die Herrschaft; ihm war ein natürlicher Tod und seinem Sohne Alarich II. die Nachfolge beschieden. Im Kampfe gegen die Franken erschlagen, hinterliess Alarich einen bloss fünfjährigen Knaben Amalarich, der nach altgermanischer Anschauung nicht regierungsfähig war. Die Träger dieser Auffassung, von der Noth gedrängt, erhoben desshalb Gesalich zum Könige, einen älteren Sohn des Gefallenen, mit einer Nebenfrau gezeugt. Sie schlossen sich also der im Frankenreiche üblich werdenden Auffassung von Königskindern an. Doch Gesalich, nicht allseitig anerkannt, von Franken und Burgundern bedrängt, vermochte das Feld nicht zu behaupten und fiel auf der Flucht vor den Ostgothen Theodorichs, Amalarichs Grossvater. Bisher hatte Gesalich, nicht Amalarich, als eigentlicher Herrscher gegolten, erst nach seinem Tode rechneten die Westgothen nach Regierungsjahren Theodorichs — Theodorichs —: des eigennützigen Bundesgenossen, der seinem Enkel dadurch das Reich bewahrte, dass er es selber übernahm und es sogar behielt, als Amalarich längst mündig geworden. Erst als der gewaltige Ostgothe aus dem Leben geschieden war, konnte Amalarich sein väterlich westgothisches Erbe in Besitz nehmen. Er wurde von den Franken besiegt, ist bald darauf umgekommen, und mit ihm erlosch der Königsstamm.

Schon zu seiner Zeit war der Ostgothe Theudis der mächtigste Mann im spanischen Theile des Reiches gewesen und hatte diesen ziemlich vollständig regiert. An Amalarichs Untergang scheint er betheiligt gewesen zu sein; jetzt riss er das Königthum an sich und liess es sich vom Volke bestätigen, um dadurch das fehlende Erbrecht zu ersetzen. Schlimme Zeiten folgten, drei Könige hinter einander kamen gewaltsam ums Leben, jeder Mächtige durfte wagen, nach dem Höchsten

zu greifen; die dadurch entstehenden Wirren brachten die Byzantiner ins Land und als der vierte König Athanagild in seinem Palaste zu Toledo starb, fand man angebracht, den „friedlichen Tod" ausdrücklich zu überliefern. Es ist die Zeit, der Gregor von Tours nachsagte: „Die Gothen nahmen die abscheuliche Gewohnheit an, missfällige Könige mit dem Schwerte zu beseitigen und zu erheben, wer ihnen gerade nach dem Sinne war". Dennoch ist der Staat kein eigentliches Wahlreich gewesen, denn nicht die Kur, sondern die Macht des Einzelnen war massgebend. So kann es auch nicht Wunder nehmen, wenn der unfertige Staat Boden für jegliche Form gewährte.

Nach Athanagilds Tod vergingen Monate, bevor man sich über einen Nachfolger verständigte. Endlich erhob die gallische Hälfte, Septimanien, ihren Herzog Leova. Dieser Vorgang scheint die Anerkennung der spanischen Gothen nicht gefunden zu haben, wesshalb Leova das Gebiet jenseits der Pyrenäen seinem jüngeren Bruder Leovigild überliess. Damit zeigte sich also das Reich der Gothen zerlegt, wie das der Franken, nur ohne dessen Erbrecht der Familie. Zugleich lag die Möglichkeit nahe, dauernd getheilt zu bleiben, obgleich sich beide Brüder zunächst noch als „participes regni" ansahen (meine Bemerkungen in den Forsch. z. d. Gesch. XXVI S. 638). Da trat eine glückliche Wendung ein: Leova starb schon nach wenigen Jahren, Leovigild vereinigte wieder das Ganze und riss es mit fester Faust aus seiner Versumpfung. Im Aeusseren des Königthums herrschte noch so die altdeutsche Art, oder dessen Ansehen stand so tief, dass sein Träger sich weder durch Kleidung noch Sessel vor dem mächtigen Adel auszeichnete. Leovigild verlieh der Würde neuen Gehalt und hob sie äusserlich in Tracht, Thron und dem Diademe auf Münzen hervor[1]. „Er tödtete alle, welche sich

---

[1]) Meinen Erörterungen über die Königskleidung in den Forsch. XXVI S. 639 mag noch beigefügt werden: Im Herbste 490, als Theodorich d. G. den Odovaker in Ravenna belagerte, ersuchte er den Kaiser, ihm die „vestis regia" zu senden, offenbar im Hinblicke auf die Vereinbarung, dass er in Italien herrschen solle, wenn er Odovaker niederwerfe. Als aber von Byzanz nichts erfolgte, erhoben die Gothen kraft eigener Machtvollkommenheit den Theodorich als Landeskönig. Erst

gewöhnt hatten, Könige zu ermorden, und liess nicht Einen ihres Mannesstammes leben", berichtet schlicht und furchtbar Gregor von Tours. Als er damit den Boden geebnet hatte, erhob er 573 beide Söhne erster Ehe, Hermenegild und Reccared zu Mitregenten (consortes regni facit; Joh. Bicl. 7), woraus Gregor von Tours gar machte, dass er das Reich gleichmässig unter sie vertheilt habe (IV, 38). Beide scheinen den Königstitel geführt zu haben, der ältere Hermenegild wohnte nicht in der Reichshauptstadt Toledo, sondern in Sevilla in besonderer Residenz und liess eigene Königsmünzen prägen, von denen jedoch möglich, dass sie aus der Zeit seiner Empörung stammen. Er zahlte diese mit dem Leben und auf Leovigild folgte sein zweiter Sohn und Mitregent Reccared als Alleinherrscher, dessen Brustbild schon bei des Vaters Lebzeiten die Rückseite der Münzen verziert hatte. Bedenkt man die Doppelherrschaft Leovas und Leovigilds, so kann kaum ein Zweifel obwalten, dass auch Hermenegild und Reccared eine solche vom Vater zugedacht gewesen und zwar wieder mit getrennten Territorien und ideeller Reichseinheit. Leovigilds Waltung ist für die Stellung des Königthums sehr wichtig geworden: er wandelte es aus dem bisherigen germanischen in ein Imperatorenkönigthum um und vollzog die Verbindung des germanischen und romanischen Wesens in der Würde, wobei er sich an das damals einzig mögliche Vorbild: an das byzantinische Kaiserthum lehnte, welches überdies noch Besitzungen an der spanischen Küste hatte. Durch Hermenegilds Sturz wurde die bedrohte Reichseinheit wieder hergestellt, und als auf Reccared dessen Sohn Leova II. folgte, konnte es scheinen, als ob das Westgothenreich zu einer erblichen Monarchie werden sollte.

---

498 schickte der Kaiser die Odovakerschen Insignien, ohne dass der Herrscher vorher anders dagestanden hätte als nachher. Als der Gothe Godas sich in Sardinien zum Alleinherrscher aufwarf, legte er königliche Kleidung an und umgab sich mit einer Leibwache: hier die äusseren Abzeichen der Königswürde (Prokop B. V, 10). Auch Paulus der Usurpator gegen Wamba legte königliche Kleidung an (Vit. Wambae p. 713) und nannte sich Flavius und rex. Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. I S. 324, Dahn, Könige VI S. 543, meine Tracht der german. Könige in Prähistor. Blätter I S. 49, und Gesch. des Mittelalters I S. 144. 624.

Aber kaum begonnen, stand sie wieder vor dem Anfang vom Ende. Schon nach anderthalb Jahren erlag Leova II. einer Verschwörung und der siegreiche Empörer Witterich bestieg den Thron, bis auch er unter dem Mordstahle fiel. Offenbar war die katholische Partei gegen ihn thätig gewesen, welche auch dem rechtgläubigen Gunthimar die Krone zuwandte. Nach ihm wurde Sisibut erhoben, dessen Einfluss so weit ging, dass er seinen Sohn als Mitregenten und Nachfolger durchsetzte und ihn nach dem Vorgange Leovigilds der Rückseite seiner Münzen überwies. Doch schon nach wenigen Monaten der Alleinherrschaft starb derselbe, worauf die Gothen den erprobten Feldherrn Svinthila wählten, der wieder einen Versuch der Vererbung machte, indem er im Glanze seiner Erfolge gegen die Byzantiner, wohl gestützt auf die Gemeinfreien, seinen Sohn Ricimer als Mitregenten aufnehmen liess. Adel und Geistlichkeit waren ihm nicht hold, ein Theil derselben verband sich mit den Franken, Graf Sisinanth erhob die Fahne des Aufruhrs in Septimanien, wurde zum Gegenkönige erklärt und rückte bis Saragossa vor. Hier wollte Svinthila ihn mit Heeresmacht bekämpfen, doch dieselbe zerbröckelte und ging zum Feinde über. Man setzte den König und Ricimer ab und Sisinanth trat an deren Stelle, ein dem Klerus sehr ergebener Mann, dem es beschieden war, natürlichen Todes zu sterben, worauf die Kirchenpartei Kindela als Herrscher durchsetzte. Auf dessen Bitte wurde sein Sohn Tulga schon als Kind zum Könige, wohl zum Mitkönige, erhoben und folgte alsdann auch dem Vater als Alleinherrscher. Doch seine Jugend zeigte sich der schweren Aufgabe nicht gewachsen; einer der Grossen, Kindasvinth, wurde von der Gegenpartei, vielen Würdenträgern und Volk zum Könige ausgerufen, Tulga geschoren und in ein Kloster gesperrt.

Kindaswinth, ein Greis von nahezu 80 Jahren, barg eine leidenschaftliche Herrennatur. Der Franke Fredegar berichtet von ihm: „Er liess alle, welche sich früher bei Vertreibung der Könige betheiligt oder im Verdachte der Empörung standen, mit dem Schwerte ausrotten und verbannen. Zweihundert der Vornehmsten und fünfhundert der Geringeren soll er getödtet haben: ihre Frauen, Töchter und ihr Vermögen liess er seinen Anhängern zuertheilen. Da flohen viele zu den

Franken und nach Afrika, riefen dort um Hülfe und trachteten mit den Waffen rächend heimzukehren." Die blutige Strenge brach die gewerbsmässige Widerspenstigkeit und schaffte die Ruhe des Schreckens, so dass ohne sonderliche Schwierigkeit Kindaswinths Sohn Reciswinth zum Mitregenten ernannt werden konnte. In einem Briefe der Wahlbetheiligten heisst es (ep. Braul. p. 684): „wir erbitten von Dir (Kindaswinth) Deinen Diener Receswinth für uns als Herrn und König, da er im kriegerischen Alter, kampfeskräftig ist und unser Schutz und Dein Schirm sein kann". Das Herrscherfähige ist hier aufs stärkste hervorgehoben. Nach Fredegar hat der Vater den Sohn als König für ganz Spanien eingesetzt. Wir werden hier der Thatsache und dem formellen Hergange gegenüberstehen. Obwohl Kindaswinth noch drei Jahre lebte, so überliess der hochbetagte Greis doch die Regierung im wesentlichen dem Jüngeren, welcher dann zwanzig Jahre lang Alleinherrscher blieb.

Unter ihm erliess die siebente Synode von Toledo einen Kanon, dass die die Hauptstadt umwohnenden Bischöfe auf Einladung einen Monat jährlich in derselben verbringen sollten zur Ehrfurcht vor dem Fürsten und zur Ehre seines Herrschersitzes. Wenn man schon hierdurch die Krone äusserlich zu heben suchte, so erwies sich das achte toletanische Concil noch weit wichtiger. Ihr zehnter Kanon bestimmte zur Ausrottung von Treubruch und Habgier, dass in Zukunft die Könige in folgender Weise eingesetzt würden: sie sollen erwählt werden entweder in der Hauptstadt oder am Sterbeorte des letzten Herrschers mit Zustimmung der höheren geistlichen Würdenträger und der Grossen des Palastes, nicht irgendwo sonst durch Verschwörung Weniger oder Tumult der unteren Classen. Es werden dann Bestimmungen über die Regierungsweise und das Vermögen der Herrscher getroffen. Und nicht eher soll jemand zur ersten Würde gelangen, als bis er geschworen hat, allem nachzukommen. Man hat in diesem Kanon die Anerkennung des unbeschränktesten Wahlrechtes gesehen und dem Könige desswegen schweren Vorwurf gemacht (Dahn, Könige V S. 202), schwerlich mit Recht; uns dünkt er in anderer Richtung bezeichnend, wie wir später sehen werden. Die Designation war weder er-

wähnt noch ausgeschlossen, ebensowenig wie die Mitregentschaft, welche aber von den aufgestellten Satzungen, d. h. von der Wahl bezw. Zustimmung der Berechtigten abhängig bleiben sollte.

Eine glückliche Fügung hat gewollt, dass wir das Wahlgesetz alsbald in breiter Schilderung angewandt finden, und da zeigt sich denn, dass Volk und Particularismus doch nicht so ganz zurückgedrängt waren, als es nach der kirchlichen Reichssatzung erscheint.

Die Historia des Königs Wamba berichtet uns, dass Receswinth sich nach Gerticos, einer Villa bei Salamanca, zurückzog und dort starb, offenbar ohne Kinder zu hinterlassen. Schon bei den Leichenfeierlichkeiten einigten sich die Anwesenden über die Erhebung Wambas, riefen ihn zum Fürsten aus und baten ihn fussfällig, die Wahl anzunehmen. Wamba weigerte sich; da soll einer der dienstthuenden Herzöge drohend gegen ihn aufgetreten sein und ausgerufen haben, er werde ihn mit dem Schwerte niederstossen, wenn er nicht nachgebe. Das wirkte, Wamba nahm die Regierung an und die Anwesenden auf in seinen Frieden. Noch am Sterbetage Receswinths erfolgte der Zuruf des Volkes. Jetzt wurde er mit den Aeusserlichkeiten des Königthums umgeben, wollte aber nicht früher gesalbt sein, als bis er nach der Hauptstadt Toledo käme, wo auch die ferner Wohnenden ihre Zustimmung ertheilen könnten, damit es nicht aussehe, als habe er seine Erhebung überstürzt. Am 19. Tage, „nachdem er die Regierung übernommen hatte", zog er in Toledo ein und begab sich alsbald in den Dom, wo er vor dem Hochaltare, in königlichem Schmucke, allen sichtbar, den Völkern den herkömmlichen Eid leistete, darauf kniete er nieder und erhielt aus der Hand des Erzbischofs das Oel auf den Kopf gegossen und dann den Segen. Man sieht, dass schon vor dem Ableben Receswinths Verhandlungen stattgefunden haben müssen, dass man den eigentlichen Regierungsantritt von Wahl und Zustimmung rechnete, dann offenbar Boten durchs Land sandte, um zur kirchlichen Nachfeier einzuladen, mit der ein zweites Ausrufen zum Könige verbunden gewesen sein muss.

Nun erkannte aber ein Theil der Grossen des stets eigenartigen Septimaniens die Erhebung Wambas nicht an, den

Grafen Hilderich von Nimes an der Spitze. Gerade sie waren durch das Wahlgesetz am meisten beeinträchtigt, die Erhebung war vor sich gegangen, ohne dass sie dabei zugegen oder betheiligt gewesen. Die Unzufriedenen erhielten stärksten Rückhalt durch Paulus, den Feldherrn des Königs von griechischer Abkunft, der gegen sie ausgesandt war, aber die Gelegenheit günstig fand, selber nach der Krone zu greifen. Er bemächtigte sich Narbonnes, der Hauptstadt Septimaniens, liess dort seine Truppen zusammenkommen, trat mit mehreren Parteigängern in deren Mitte, rief gegen Wamba auf, erklärte seinerseits, ihn nicht als König anzuerkennen, und ermahnte sie, selber ein Haupt der Regierung zu erwählen. Einer seiner Parteigänger bezeichnete jetzt Paulus als König, dieser stimmte bei und zwang alle, ihm zu schwören. Das ganze Vorgehen war offenbar auf den Particularismus Septimaniens gebaut, aus dem sich auch der heftige Widerstand gegen den später anrückenden Wamba erklärt. Bevor er kam, schrieb Paulus ihm einen Brief, den er einleitet: Im Namen des Herrn, Flavius Paulus, höchster König des (gothischen) Ostens an Wamba, den König des Westens. Wir sehen: es handelte sich um Reichstheilung, noch ausgesprochener, wie zur Zeit Leovas und Leovigilds. Doch sie kam nicht zur Durchführung, Paulus erlag dem Schwerte Wambas, womit die Einheit des Staates wieder hergestellt war. Wamba selber scheint söhnelos geblieben zu sein.

Der Uebergang der Herrschaft auf seinen Nachfolger Erwig, einen Verwandten Kindaswinths und hohen Würdenträger, vollzog sich nach dem ersten Capitel des zwölften toletanischen Concils folgendermassen: Wamba verfiel in tödtliche Krankheit, welche ihn veranlasste, sich in Gegenwart der Palastsenioren scheeren und als Mönch einkleiden zu lassen, letzteres ein häufiger Brauch bei Sterbenden; dann stellte er zwei Schriftstücke aus, eines, worin er (die Wahlberechtigten) ersuchte, Erwig als Nachfolger zu erheben, und eines, welches den Erzbischof von Toledo aufforderte, Erwig zu salben. Daraufhin übernahm dieser am nächsten Tage die Regierung und wurde am folgenden Sonntage gesalbt, offenbar so eilig, um Weiterungen abzuschneiden. Nun aber starb Wamba nicht, sondern genas; unter normalen Umständen wäre er

wieder in seine Würde und Erwig als Mitregent eingetreten, das war aber wegen der Tonsur und des Mönchskleides unmöglich geworden, wesswegen er seine Tage zurückgezogen im Kloster beschliessen musste. Die Synode entband ausdrücklich alle Unterthanen des ihm geleisteten Treueides. Nach anderer Lesart soll Wambas Krankheit auf Gift beruht haben, das Erwig ihm beibrachte, wodurch der ganze Hergang eine eigene Beleuchtung erhielte.

Als Erwig sein Ende herannahen fühlte, liess er Egiza zum Könige erheben; es geschah wohl nothgedrungen, weil Egiza sein Schwiegersohn und Neffe Wambas war, mithin die Ansprüche beider Richtungen verband. Sonst würde Erwig gewiss lieber einen seiner Söhne als Nachfolger gesehen haben. Wie gespannt die Dinge lagen, zeigt der Umstand, dass Egiza bei seinem Ehebündnisse geloben musste, für die Sache der Söhne eintreten zu wollen und in allem zu gehorchen, was Erwig ihm befehle. In seiner letzten Krankheit verpflichtete er ihn dann zu einem zweiten Eide, nicht eher die Regierung anzutreten, als bis er durch Schwur gelobt habe, den ihm anvertrauten Völkern Gerechtigkeit nicht zu versagen, was mit der damaligen Parteistellung zusammenhängt. Und dazu kam noch ein dritter Eid, den Erwig für die Sicherheit seiner Angehörigen vom ganzen Volke verlangte. Als Egiza die Gewalt übernommen hatte, liess auch Erwig sich zum Mönch einkleiden und starb wenige Tage darauf im Kloster.

Man sieht: Erwig war nicht stark genug, einen seiner Söhne als Mitregenten durchzusetzen; er verheirathete seine Tochter wohl dem Egiza schon mit Rücksicht darauf, that es, um ihn wenigstens durch Verschwägerung zu verpflichten und an sich zu knüpfen. Schliesslich designirte er ihn unter bestimmten Bedingungen.

Ganz anders Egiza; nach zehnjähriger Regierung, nachdem die gefährliche Verschwörung des Erzbischofs von Toledo niedergeworfen war, wurde sein Sohn Witiza zum Mitregenten erhoben. Die Ausdrucksweise der kurzen Quellen deutet auf Selbsthandlung des Vaters, also Hintansetzung der Wahlvorschrift, obwohl der Anhang des Königs zugestimmt haben wird. Vater und Sohn nannten sich zusammen als Gesetzgeber, Münzen mit beider Namen wurden geschlagen, und als

Egiza starb, folgte unangefochten Witiza als Alleinherrscher. Zwei Jahre war er Mitregent gewesen, bevor er gesalbt wurde. Der verhältnissmässig feste Untergrund seines Thrones, der tiefe Verfall im Innern und die Gefahren von aussen scheinen ihn zu umfassenden Reformversuchen veranlasst zu haben, welche unter anderem wohl auf Hebung, womöglich Erblichmachung der Krone abzielten. Schon war es zu spät, im Kampfe um die Neuerungen wird der König untergegangen sein; es heisst: Roderich, der Sohn eines geblendeten Vornehmen, erhob sich in Empörung, doch besitzen wir auch die dürftige Notiz, dass 709 eine Pest gewüthet und Witiza die Hauptstadt verlassen habe. Der Aufrührer nahm den Königstitel an, ohne jedoch allseitige Anerkennung finden und der gegnerischen Partei, geführt von Witizas Söhnen, Herr werden zu können, — da brausten die Sarazenen einher und warfen den morschen Staat in wuchtigem Anprall über den Haufen.

Ueberblicken wir, hier angekommen, den Gesammtverlauf und ziehen die Ergebnisse. In der ältesten Zeit scheint bei den Westgothen durchaus das altgermanische Staatsrecht gewaltet zu haben, nur dass es in doppelter Weise nicht zur Geltung gedieh, weil die ersten Könige keine regierungsfähigen Erben hinterliessen und nach Ermordung des zweiten ein Parteihaupt die Ordnung durch Usurpation zerriss. Wie stark die Wirkung des Geschlechtsrechtes war, zeigt die Erhebung von Alarichs Schwager, dass Athaulf seinen Bruder als offenbaren Nachfolger ansah und der Usurpator die Kinder aus Athaulfs früherer, wie es scheint, nicht recht vollbürtiger Ehe umbringen liess. Als er nach kurzem Regimente gestürzt war, griff man in der Noth der Zeit, bei den zerrütteten Zuständen auf einen Mann, den sein Werth empfahl.

Diese Erhebung Wallias ist nach unserem Dafürhalten äusserst wichtig, denn bei ihr waltete zum ersten Male reine Wahl, welche zugleich ein Uebergreifen des Volksrechts gegen das Erbrecht bedeutet. Sie wird auch bei Theodorich I. eingetreten sein, obwohl hier vielleicht Alarichsche Verwandtschaft ins Gewicht fiel.

Anders bei Theodorichs Sohn Thorismund: bei ihm überwog die Erbfolge schon wieder dermassen, dass neben ihm nur seine Brüder als Rivalen in Betracht gezogen wurden

und auch sie nur als Usurpatoren[1]). Zum ersten Male scheint ein Gothenkönig vollbürtig-regierungsfähige Söhne gehabt zu haben. 112 Jahre verblieb das Reich bei Theodorichs Haus, nahezu als Erbreich (von 419—531), wenigstens in dem Sinne, dass nur ein Verwandter des Königsstammes die Krone beanspruchen durfte, zuerst die nächst Verwandten, dann aber auch ein natürlicher Sohn und selbst ein bloss Verschwägerter, wenn er, wie der Ostgothe Theodorich, die Macht besass, sie geltend zu machen. Macht und Verwilderung bilden den Grundzug der Zeit: ein Bruder erschlug den anderen, von 8 Königen starben nur zwei natürlichen Todes und von diesen war einer der ferne Ostgothe. Wenn trotzdem die Regierung in der Familie blieb, so zeugt dies unabweisbar für deren Thronrecht und das Zurücktreten der Volksbefugnisse. Bezeichnend hierfür sagt Prosper (cont.) von Alarich II.: „er wurde an Stelle des Vaters bestätigt", also nicht erwählt, sondern bestätigt, was einerseits eine selbstverständliche Erbfolge und andererseits das Zustimmungsrecht des Volkes andeutet. Selbstmörderisch hat das Haus Theodorichs I. sich den Boden zerstört; als der Letzte dahin war, blieb nur die Frucht, die es gesäet hatte: die Gewaltthat.

Durch Erbrecht nicht gehemmt, konnte jeder das Aeusserste versuchen, missglückte es, dann kostete es höchstens den Kopf, hatte es Erfolg, so war die Krone der Preis. Wenn diese aber zum Spielballe der Mächtigen geworden, so musste ihr Werth und Ansehen sinken und der Adel auf ihre Kosten gewinnen. Es ist die Zeit, wo der Laienadel seine verhängnissvolle Macht entwickelte. Und bei der allgemeinen Zuchtlosigkeit kann es auch nicht mehr Wunder nehmen, wenn das Gefühl des Zusammenhangs so erlahmte, dass das Reich in seinen natürlichen Bestandtheilen, in Septimanien und Spanien, einen König erhielt.

In dieser Gefahr brachten Zufall und Persönlichkeit eine Wendung. Der Herrscher von Septimanien starb und Leovigild vereinigte wieder das Gesammtreich, es zugleich innerlich festigend und ausbauend. Eine der Hauptsachen dabei musste

---

[1]) Dahns (Könige V S. 80, VI S. 532) Bezugnahme auf Jordanes c. 41 ist unrichtig.

die Begründung seiner Familie als Königshaus sein. Er leitete es ein, indem er seine beiden Söhne Hermenegild und Reccared zu Mitregenten annahm. In Theodorich II. und Friedrich hatte er eine Art Vorbild und sonst scheint er auf ein theilbares Erbreich abgezielt zu haben, wie es sein Nachbar der Franke, das Reich seiner Schwiegertochter, besass. Die Empörung Hermenegilds vereitelte den Plan des Vaters, überwies Reccared die Gesammtmonarchie und nach ihm dessen Sohn Leova II., der von „unedler Mutter geboren“, vielleicht gar ausserehelich, und kaum zwanzig Jahre alt war. Bei halbwegs günstigen Bedingungen hatte sich das Ueberwiegen der Erblichkeit erstaunlich schnell wieder entwickelt.

Gerade jetzt war eine tiefgreifende Veränderung mit dem Reiche vor sich gegangen, welche, so nothwendig und natürlich sie gewesen sein mag, doch auch verderblich gewirkt hat. Reccared hatte an Stelle des Arianismus den Katholicismus gesetzt, womit zusammenhing, dass dem Laienadel eine zweite Aristokratengruppe: die hohe Priesterschaft zur Seite trat. Anfangs, so lange diese noch wesentlich aus romanischen Elementen bestand, bewegten sich beide neben einander her, als aber mehr und mehr vornehme Gothen zu den Kirchenämtern drängten und sich der Unterschied zwischen Gothen und Romanen durch Mischehen zu Gunsten von reich und arm ausglich, wurden Laien- und Kirchenadel nur Zweige des gemeinsamen Stammes, der Gesammtaristokratie, die ihre Macht in den Concilien-Reichstagen zur legislativen Geltung brachte. Die Aristokratie wurde das Hauptübel des Staates, vor der nach unten hin der Träger des Volkswohles, der Stand der Gemeinfreien erlag, nach oben hin die Krone nicht zu voller Kraftentfaltung kommen konnte, und das Reich trotz aller Gegenanstrengungen zum wirklichen Wahlreiche hinabsank.

Gegen Leova II. erfolgte zwar noch ein arianischer Rückschlag, den ein Theil des Adels verstärkte, geführt vom Grafen Witerich. Dieser liess Leova die rechte Hand abhauen und tödten, fiel dann aber selber nach siebenjähriger Herrschaft durch die katholische Partei, welche von jetzt an am Ruder blieb. Bei allen folgenden Königen entschied Wahl oder siegreiche Empörung, doch suchte jeder fester stehende Regent

seinen Sohn als Mitkönig und Nachfolger durchzusetzen, so Sisebut den Reccared II., Svinthila den Ricimer, Kindila den Tulga, Kindaswinth den Receswinth, Egiza den Witiza. Keinem von diesen allen blieb beschieden, ein dauerndes Herrscherhaus zu begründen, stets ging es schon mit dem Sohne zu Ende. Bemerkenswerth bleibt dabei, dass die Gestürzten nicht mehr regelmässig umgebracht wurden, sondern es genügend schien, sie in ein Kloster zu sperren oder dergl., dass in dieser Beziehung also eine mildere Praxis eingetreten war. Es beweist das geringe Gewicht von Tradition und Erbrecht das grosse der augenblicklichen Macht. Anderseits fand man wiederholt gerathen: Familie, Kinder und selbst die Getreuen eines verschiedenen Königs durch Concilbeschlüsse in Schutz zu nehmen.

Neu ist dem Ausgange der Periode das Vorkommen der Designation, dass ein in Todeskrankheit liegender König seinen Nachfolger noch bei Lebzeiten erheben liess. Und dem Unfertigen, man möchte sagen Zufälligen entspricht es auch, wenn ein Empörer, der das Gesammtreich nicht zu gewinnen vermag, sich mit Septimanien begnügt und sich als König dieses Theiles in officiellem Gegensatze zu dem des spanischen nennt.

Es lässt sich nun nicht verkennen, dass man bei dem Abhandenkommen der Erbberücksichtigung nach der anderen Seite hin Ordnung zu schaffen suchte, dass man auf den Reichstagsconcilien Usurpationen und Empörungen durch Normirung des Wahlwesens vorzubeugen suchte, allerdings zu Gunsten der Betheiligten. Der 75. Kanon der vierten Toletaner Synode vom Jahre 633 bestimmte: Niemand soll vermittelst Gewalt die Herrschaft an sich reissen, keiner Bürgerunruhen erregen oder auf den Untergang des Königs denken, sondern wenn der Fürst gestorben ist, haben die Primaten des ganzen Gothenreiches (wohl mit Rücksicht auf Septimanien gesagt) mit den Priestern in gemeinsamer Uebereinkunft den neuen König zu erheben. Die sechste Synode nennt als Wähler[1]: die Vereinigung aller Priester, aller gothischen

[1]) Nach Dahn, Könige VI S. 536; in der von mir benutzten Ausgabe von Harduin findet sich der Satz nicht.

Primaten und die Zustimmung aller Völker. Hier sind also die Prälaten vorangestellt und der Volksconsens ist hinzugetreten, der vorher gewiss stillschweigend vorausgesetzt war. Dann heisst es im zehnten Kanon der achten Synode: die Wahl soll stattfinden mit Beistimmung (assensu) der Prälaten und höheren Palastbeamten (maiores palatii). Der Ausdruck ist etwas gewunden; es wurde nicht gesagt: die Wahl soll von denen und denen vorgenommen werden; das wagte man wohl nicht zu sagen, meinte es aber, denn der Gesammtentwickelung entsprechend war wieder eine Verengerung des Kreises eingetreten. Nicht mehr die Gesammtgeistlichkeit, sondern nur die Prälaten, nicht mehr alle Würdenträger, sondern nur die Maiores palatii treten auf, d. h. eine bevorzugte Classe derselben, solche, die „durch Würde und Verdienst" das höchste Palastamt erlangt hatten (Conc. Tolet. VI c. 13). Wie auch bei anderen gleichzeitigen Völkern treten die Palastwürdenträger vor als besonders angesehen; sie waren es, die am häufigsten nach der Krone greifen durften. Der Stand galt auch in seiner unteren Abstufung als so angesehen, dass ein Sklave, der auf Befehl des Königs Palatin wurde, seinem bisherigen Herrn gleichstand (Conc. Tolet. XIII c. 6). Diese Erhebung des Palastes, diese Heiligerklärung der königlichen Nähe ist um so auffallender, als die Macht des Königs auf so unsicherem Boden ruhte. Das früher germanische Königthum war theokratisch geworden unter Einwirkung der Kirche und byzantinischen Ceremoniells. Jedenfalls bewegte sich die Entwickelung der Königswahlen auf zunehmend schmälerer aristokratischer Bahn, für das Volk, d. h. den niederen Adel und die Gemeinfreien, blieb nichts als zuzustimmen, wobei man Sorge tragen konnte, dass brauchbare Leute zur Stelle waren. Durch Bezeichnung des Sterbeortes oder der Hauptstadt als zuständige Wahlplätze konnte die neue Wahlaristokratie zu voller Geltung gelangen. Keineswegs gingen die Erhebungen aber immer so regelmässig bezw. nach der Schablone von Statten, wie sie die hochfeudalen Theilnehmer der Reichstagsconcilien vorschrieben; es wurde Paulus noch vor versammeltem Heere erhoben, was gleichbedeutend ist, dass er von diesem erhoben wurde, die Darstellung lautet hier parteiisch zu Gunsten Wambas. Das Heer konnte mithin noch mass-

gebend werden, wenn es gerade beisammen war. Ja, selbst aus dem Berichte des regelrecht erhobenen Wamba erkennt man noch eine gewisse Wichtigkeit der Volkszustimmung. Ueberall das gleich Unfertige, das Hinneigen zu Vergewaltigung, zur Macht des Augenblicks, wie es ja auch daraus erhellt, dass die Wahl schon am Tage des Hinscheidens vor sich gehen konnte. Da weilten leicht rein zufällig Anwesende oder solche, welche man bei Zeiten herbeigezogen hatte; natürlich in erster Linie die Palastwürdenträger und einige Prälaten, die sich überhaupt viel in der Umgebung des Königs aufhielten. Wollten die anderen oder Theile der anderen sich nicht fügen, wie namentlich oft die nördlichen, abgelegeneren Provinzen, so blieben nur die Waffen. Trotzdem lautete officiell die Erhebung zum Könige als erfolgt durch „Wahl aller", „Urtheilsentscheid aller" (Conc. Tolet. V, 3. VI, 14 u. a.).

Bei der Kur von Mitregenten wird es wie bei der eigentlichen Königswahl hergegangen sein, nur dass die Willkür hier noch weiter wirken konnte, weil der Einfluss des Herrschers hinzukam, das Ergreifen günstiger Ereignisse, ihm passender Zeitpunkte und dergl. Nach einem uns erhaltenen Briefe ist die Mitregentschaft Receswinths erfolgt auf Rath zweier Bischöfe mit ihren Diöcesanen und eines weltlichen Würdenträgers; — weniger kann man kaum verlangen (ep. Braul. p. 684). Auch Egiza scheint bei Einsetzung seines Sohnes sehr selbstständig verfahren zu sein.

Es kann nun auch nicht mehr Wunder nehmen, dass der König, wie später in Polen, seine Erhebung durch Capitulationen erkaufen musste. So gelangte er nach dem elften Kanon des achten toletanischen Concils nicht eher zur Würde, als bis er beschworen hatte: Vertheidiger des katholischen Glaubens zu sein, bescheiden in Thaten, Urtheil und Lebenswandel, sparsam und nicht erpresserisch, nicht bedacht auf den eigenen Vortheil, sondern auf den des Reiches; sich nur das von dem als König Zusammengebrachten persönlich anzueignen, was der Reichsrath (?) überweist, die sonstige Hinterlassenschaft sollen die Nachfolger erben; sein wirkliches Eigenthum dagegen und das, was er vor dem Regierungsantritte besass, hat nach Verwandtschaftsrecht den Söhnen oder ander-

weitigen Erben zuzufallen. War man einmal so weit gekommen, lag es nahe, sich nicht mit allgemeinen und sachlichen Zugeständnissen zu begnügen, sondern persönlich den Handel weiter zu treiben, sei es, dass die Wähler sich ihre Stimmen abkaufen liessen, sei es, dass der Sterbende die Wähler irgendwie für seine Familie verpflichtete, wie z. B. Egiza. Das tiefkranke, zerfallene Staatswesen bot ziemlich für jegliches Raum.

Beachtenswerth sind auch die Erfordernisse für Regierungsfähigkeit. Das sechste toletanische Concil schreibt im siebzenten Kanon dafür vor: der König darf nicht durch Gewalt zur Herrschaft kommen, kein geistlich Tonsurirter, kein Ehrloser, kein Unfreier sein, keiner von fremdem Volke, sondern ein Gothe von würdigen Sitten. Dass er vornehm sein musste, war sowohl nach germanischer Anschauung, wie nach der Entwickelung des Reiches selbstverständlich und im vorausgehenden Concile ausgesprochen. Dagegen ist von Minderjährigen nicht die Rede, offenbar weil sie häufig zu Mitregenten erhoben wurden. Mit dem „gothischen Geschlechte" war zunächst nur das der Westgothen gemeint, und doch zeigt sich auch hier die wenig festgefügte Nationalität: Theodorich der Grosse und Theudis waren Ostgothen gewesen, Paulus war gar ein Byzantiner und Erwig der Sohn eines byzantinischen Vaters, wenngleich gothischer Mutter. Erst müssen also die Ostgothen, später die Byzantiner als ebenbürtig angesehen sein.

Ueber die Feierlichkeiten, welche die Regierungsübernahme einleiteten, wissen wir aus älterer Zeit nichts, doch darf man im Vergleiche mit den Franken, Ostgothen und Langobarden mit Sicherheit annehmen, dass damals auch bei den Westgothen germanisches Wesen vorherrschte. Theodorich II. trug langes Haar und ein gleiches, wie es scheint in Locken geringelt oder gar eine Perrücke zeigen die älteren Münzen gothischen Gepräges, erst später scheint ein anderer Kopfschmuck aufzukommen. Bei den beiden Königsanfängen, von denen wir Näheres wissen, bei dem von Wamba und Paulus, ist die Wahl geschildert, beim ersteren auch die Salbung, bei beiden aber nicht von einer Krönung die Rede. Nur gelegentlich erfahren wir im Verlaufe der Erzählung, dass Paulus ge-

wagt habe, die Krone auf sein Haupt zu setzen, welche Reccared einst der Leiche des heil. Felix darbrachte (Bouq. II, p. 715), ob dies officiell oder bloss gelegentlich geschehen, muss dahingestellt bleiben. Soviel ist sicher, als besonders wichtig muss ein officielles Aufsetzen der Krone damals nicht erschienen, sie kann nach der Vita Wambae auch nicht wohl bei der Salbung erfolgt sein, sondern, wenn sie schon üblich gewesen, wird man sie der Hauptwahl überwiesen haben. Sie geschah dann schwerlich auch schon durch Priesterhand, sondern byzantinischem Brauche gemäss krönte sich der Betreffende selber oder es that ihm ein naher Anverwandter. Dass in dieser Ausgangszeit des Reiches der Kopfschmuck nicht bedeutungslos gewesen, zeigt der Umstand, dass Paulus beim Triumpheinzuge in Toledo mit schwarzem Lorbeer aus Fellen (oder Leder) bekrönt wurde (picea ex coriis laurea coronatus). Eine grosse Bereicherung erlangte unsere Kenntniss durch den Fund von Guarrazar, wo eine Menge kleinerer und grösserer Kronen gefunden wurden, meistens Votivkronen, einige mit Inschriften, von denen die älteste Svinthila (620 — 631) nennt. Wenn die Nachricht von den 23 Votivkronen richtig ist, welche die Mauren im Dome von Toledo fanden, so würde die Sitte bis auf Theudigisel zurückreichen (548 — 549), vielleicht hängt sie mit den Neuerungen Leovigilds (567 — 586) zusammen. Im ganzen wird in der arianischen Zeit an germanische Art zu denken sein; erst Leovigild bildete den Uebergang zu Weiterem, den dann Katholicismus und Romanisirung vollendeten. Der Thron, der seit Leovigild aufkam, war zu Wambas Zeit völlig üblich. Eine Verbindung von Krönung und Salbung, wie sie das Ceremoniell der späteren deutschen Königskrönungen zeigt, ist aber schwerlich schon westgothisch gewesen.

Nach der Vita Wambae erscheinen Salbung und Priestersegen, welche sich in der katholischen Zeit entwickelt hatten, nur als Nachfeier des Hauptactes: der Wahl, von welcher an „ihn die hohen Aemter mit königlichem Kulte umgaben". Anders die Concilien; das zwölfte toletanische sagt: „Erwig empfing die Regierungsgewalt durch die heilige Salbung" und ein andermal: „zum Herrscher salben" (in regno ungere). Kirchen- und Laienauffassung scheinen sich nicht gedeckt zu

haben. Wie die Kirche die Salbung als Zeichen ihres Einflusses und Ansehens wünschen musste, so der König als Stütze seiner Macht eben durch die Kirche.

Das Reich der Westgothen war ein kranker Culturstaat, sein Königthum schwankte dahin als das schwächste, seine Gewalt als die unsicherste und doch umgeben vom grössten äusseren Glanze. Die Stütze desselben, die Aristokratie, bildete zugleich seinen Rivalen und lange Zeit hindurch seinen Wähler. Nicht das Königthum, die Eifersucht einzelner Geschlechter, Parteien und Personen hielt das Ganze oft in einem taumelnden Gleichgewichte. In der Allgemeinheit der Herrschsucht und Unbotmässigkeit bestand die Milderung des Systemes; der Kreis der Machthaber war kein abgeschlossener, neue stiegen und alte sanken, selbst Unfreie klommen zu den höchsten Sprossen empor, es war bisweilen wie ein Kampf aller gegen alle; der geschickteste und rücksichtsloseste kam am leichtesten oben auf. Es fehlte an Abgrenzung der Befugnisse, das Staatswesen blieb eigentlich immer unfertig und das, obwohl die westgothische Krone im Zusammenflusse des germanischen Königthums mit dem römischen Imperatorenthume formell eine nahezu absolute Gewalt besass. In solchem Widerstreite zwischen Schein und Wesen wurden starke Herrscher leicht zu Tyrannen der Grossen, schwache eine Geissel für das Volk; wohl ziemlich der denkbar trübseligste Zustand.

Irländer.

Eigenthümlich und beachtenswerth ist, dass wir bei den keltischen Iren den germanischen äusserst verwandte Thronfolgeverhältnisse finden. Dort beruhte ebenfalls das Erbrecht nicht auf der Person, sondern auf der Familie. Die Nachfolge war erblich in der Familie, wählbar im Individuum (Skene, Celtic Scotland II, p. 67). Der Stammesfürst durfte sein Recht an Land und Würden nicht vererben. Oft schon bei seinen Lebzeiten wurde durch Wahl der Stammesgenossen ein Nachfolger, Tanaist oder Roydamna, ernannt, welcher gleich den Oberbefehl über die Krieger erhalten konnte. In der Regel war der Tanaist wohl ein Sohn des Fürsten, es konnte jedoch auch ein anderer aus dem Fürstenhause sein,

Bei der Wahl ging es nicht selten erregt her, es kam zu Streit und Blutvergiessen. Der Gewählte wurde auf einen Stein gestellt, welcher einen Hügel krönte; allen sichtbar schwur er, die Rechte des Landes zu wahren, nahm den von einem Würdenträger ihm überreichten Stab (also dasselbe wie die altgermanische Lanze) und drehte sich dreimal nach der einen und ebenso oft nach der anderen Seite herum (Lappenberg, in Ersch und Gruber II, 24 S. 50).

Als Hüter des Volksfriedens verhängte der König Strafen gegen die, welche ihn brachen. Seine Wohnung, das „Königshaus", war ein grösseres, reicher ausgestattetes Gebäude mit ausgedehnter Halle. Haupteinnahmen bildeten Abgaben der Unterthanen und Tribute Besiegter. Gehorsam erzwang sich der Herrscher durch seinen Anhang, ein ausgedehntes System der Geisselstellung und persönliche Reisen, auf denen der Untergebene stets den Vorgesetzten bewirthen musste. Vier Leibwächter pflegten den König zu begleiten, Männer, die er aus dem Sklavenstande befreit und sich dadurch verpflichtet hatte. Doch mag dies, wie manches andere, Ergebniss erst späterer Zerrüttung gewesen sein. Auch das irische Oberkönigthum ist geschichtlich entstanden; selbst ein bestimmtes Jahr wird dafür genannt. Ein Gleiches wie dieses Oberkönigthum finden wir bei den Germanen nicht, verwandt ist das Verhältniss der Germanenkönige auf römischem Boden zum Kaiser und das der angelsächsischen Bretwalda (meine Altirische Cultur und Kirche S. 22).

Der erste Fürst, bei dessen Thronbesteigung die Geistlichkeit officiellen Antheil nahm, war Kaiser Leo I. (der Illyrier, 457). Ihm setzte der Patriarch Anatolius das Diadem auf das Haupt, offenbar als Ersatz mangelnden Erbrechtes. Die Kirche erhielt dadurch in Byzanz äusserlich die Stellung, die sie thatsächlich bereits besass; doch bleibt zu erwägen, dass sie Krönung und Salbung dort nicht rechtlich wie im Abendlande ausgebildet hat. Hatte schon Theodosius I. das Stirnband an Valentinian übersandt und Pulcheria Marcian damit geschmückt, so blieb auch noch später Krönung durch den Vorgänger oder Eigenkrönung üblich (meine Gesch. d. Mittelalters I S. 702). Unter den Germanen trat die Salbung durch Priesterhand zuerst bei den Westgothen seit Reccared I.

(586) hervor, zusammenhängend mit dem Uebertritte vom Arianismus zum Katholicismus und der dadurch emporwachsenden Macht der Geistlichkeit. Früher als bei den Germanen finden wir den Vorgang bei den Iro-Schotten: Als König Conall von Dalriada starb, scheint namentlich auf Betreiben des einflussreichen Abtes und Heidenbekehrers Columba der zunächst erbberechtigte Eogan gegen seinen Bruder Aidan zurückgesetzt zu sein. Aidan kam nach Hy, Columbas Kloster, wo der Abt ihm die Hand aufs Haupt legte, ihn weihte und segnete. Der Grundgedanke und die Umstände erinnern an die vom Bosporos, aber zugleich an die von Soissons, als Bonifatius den Pippin unter Beihülfe anderer Bischöfe salbte. Neben sonstigem war es kein Zufall, dass hier gerade ein Angelsachse thätig war. Bereits eine alte angelsächsische Krönungsformel weiss von Mitwirkung durch Priesterhand und im Jahre 796 ist sie bei der Erhebung Eardulfs von Northumberland thätig gewesen; es geschah im Dome von York (meine Gesch. d. Mittelalters I S. 485. 543).

In ihrer Gesammtheit zeigen die Thronfolgeverhältnisse: der Streit zwischen Erblichkeit und Wahl durchwogte die ganze Periode sowohl im Abend- als im Morgenlande, von Toledo und Tara bis Constantinopel, Madain und Damaskus [1]).

[1]) Ueber das byzantinische Reich und den Islam vergl. meine Gesch. d. M. I S. 697 ff. und 723 ff.

Litteratur.

G. Platon, Le mallus ante theoda vel thunginum et le mallus legitimus. Bordeaux 1889.

Gegen Sohm polemisirend sucht der Verfasser eine neue Hypothese über die Gerichtsverfassung der Lex Salica auszuspinnen. Er will nämlich aus Titel 46 der Lex herauslesen, dass es einerseits einen mallus unter Vorsitz des Thungins, das heisst des Centenars, und andererseits einen davon verschiedenen mallus legitimus gegeben habe. Diesen, den er völlig quellenwidrig auch als mallus legibus dominicis bezeichnet, fasst er als identisch mit dem mallus regis auf, den er aus der Lesart des Cod. 1 in Hessels, Lex Salica 46, 3: postea aut ante rege aut in mallo illius cui . . . gewonnen zu haben glaubt. Der mallus legitimus sei ursprünglich der mallus ante regem, nachmals ein mallus 'sous la protection et la sauvegarde des lois royales', eine Gaugerichtsversammlung, gewesen.

Platons Ausführungen überzeugen nicht. Er beherrscht das rechts- und sprachgeschichtliche Material noch viel zu wenig, um über ein mechanisches Würfeln mit mehr oder minder guten Einfällen hinauszukommen. Die kleine Abhandlung wimmelt in ihren deutschen und lateinischen Citaten von Druck-, Schreib- oder Lesefehlern und zeichnet sich in dieser Beziehung nicht gerade vortheilhaft vor der Mehrzahl der neueren französischen Untersuchungen rechtsgeschichtlichen Inhalts aus. Dass in Lex Sal. 46, 3 das 'illius' sich nicht auf mallus bezieht, wird jedem klar, der den ganzen Satz zu verstehen sucht und die Lesarten der übrigen Handschriften vergleicht. Dass ante theoda nicht ante populum, sondern ante dominum bedeuten dürfte, habe ich nach dem Vorgange Kerns in meiner Rechtsgeschichte I 120 bemerkt.

Uebrigens hat Platons Widerspruch gegen die herrschende Meinung allerdings einen berechtigten Kern. Nur sind die obwaltenden Schwierigkeiten in anderer Weise zu lösen. Die Ansicht, welche den Thungin und den Centenar von Hause aus identificirt, ist meines Erachtens unhaltbar. Der Thungin ist nicht Hundertschaftsvorsteher, sondern genau wie nachmals der Graf Richter des echten Dings, wäh-

rend er im gebotenen Ding von dem Vorsteher der Hundertschaft, dem centenarius, vertreten werden kann. Man hat demnach zu unterscheiden einerseits den mallus, den der Thungin oder der Centenar ansagen ('indicant' in 44, 1; 46, 1) und in welchem sie (dieser oder jener) einen Schild haben sollen (scutum habere debent in 46, 1), und andererseits den mallus legitimus, welchem der Thungin vorsitzt. Die Unterscheidung ist in Lex Sal. 46, 1; 4; 6 deutlich genug gegeben. Nähere Ausführung behalte ich dem zweiten Bande meiner Rechtsgeschichte vor.

Schliesslich mag noch darauf hingewiesen werden, dass die Versuche, das Wort thunginus sprachlich zu erklären, kürzlich um einen neuen, wie ich glaube, sehr glücklichen vermehrt worden sind. v. Amira leitet es in Pauls Grundriss der germanischen Philologie II, 2, S. 106 von *thuncjan, dünken ab. Der von ihm conjecturirte thunkina wäre 'der Abhalter des *thunc (mhd. dunk), was in den lateinischen Quellen durch placitum buchstäblich übersetzt ist'. Neben thunginus finde sich die Form thunzinus, was auf thuncinus führt. Vergl. Diefenbach, Vergl. Wörterbuch d. goth. Sprache II 687. Unterstützung geben die Lesarten tuneginus und tunchinus. Insbesondere aber fällt ins Gewicht, dass uns Herold 63 (in mallum aut in tunchinium admallare debet) für placitum das Wort tunchinium überliefert, das schon Hessels Sp. 680 mit Recht als 'some court of justice' erklärt. Ist thunginus oder thunzinus wörtlich soviel als placitator im Sinne von iudex, arbiter, so begreift es sich, dass Lex Emendata 52, 2 ihn einfach durch iudex ersetzen konnte.

Heinrich Brunner.

V. Finsen, Om den oprindelige Ordning af nogle af den islandske Fristats Institutioner. Kopenhagen 1888 (Vidensk. Selsk. Skr. 6 Række histor. og philosoph. Afd. II, 1). 177 SS., 4°.

Finsen behandelt in seinem Werke, die zahlreichen Einzelausführungen ungerechnet, vier Fragen der isländischen Rechtsgeschichte: die Frage, welcher Art die Besetzung der Viertelsgerichte war, die Frage, welche Bedeutung die Reformen des Jahres 965 insbesondere im Verhältnisse zur Gesetzgebung Ulfljóts besassen, die Frage, wieweit der Njála Glaubwürdigkeit beizumessen ist, endlich die Frage, ob die norwegischen skiladómar und das norwegische Verfahren mit kráfa und kvaða auch in Island allgemeine Geltung besessen haben.

Es sind Fragen, die an sich nicht viel miteinander zu thun haben, und so kann man von dem Buche sagen, dass es ebenso wenig einen einheitlichen Charakter hat, als geschlossene Materien erschöpfend behandeln will. Der Verfasser will eben eine Reihe wichtiger Meinungs-

verschiedenheiten auf einmal zum Austrag bringen. Diese Meinungsverschiedenheiten bestehen vornehmlich zwischen ihm und Konrad Maurer und sind zum Theil bereits bei früherer Gelegenheit zur Erörterung gelangt. Sie gehen im Grunde zurück auf die principiell verschiedene Stellung, welche jeder von beiden der Grágás gegenüber einnimmt. Wenn Maurer den isländischen Rechtsbüchern, welche in ihrer jetzigen Gestalt der Mitte des 13. Jahrhunderts entstammen, kritisch gegenüber steht und gewissermassen für jeden Satz den Beweis des Alters und der Ursprünglichkeit erst geliefert haben will, wenn er das Island des 10. Jahrhunderts von dem der Grágás scharf scheidet, jenes unter dem Gesichtspunkt der norwegischen Colonie mit norwegischem Recht auffasst, dieses als emancipirte Tochter mit eigenem, vom norwegischen Mutterrecht vielfach abweichendem Recht anerkennt, so ist für Finsen die Grágás im Grossen, wie er sagt (S. 171), nicht eine Rechtsquelle des 13., sondern eine solche des 11. bis 12. Jahrhunderts. Der Text der Grágás enthält ihm im Wesentlichen das alte Recht, das sich, von wenigen klar bezeugten Abänderungen abgesehen, seit Hafliđi und weiter zurückgehend seit Ulfljótr bis zum Ende des Freistaates erhalten hat. Und darum ist Finsen mehr geneigt, die Differenzen, welche zwischen isländischem und norwegischem Recht bestehen, auf bewusste Aenderung gleich bei Gründung des Freistaates zurückzuführen, als auf allmähliche Differenzirung. Diese Anschauung tritt in dem vorliegenden Buche wiederholt zu Tage, so bei der Frage, wie gross die Zahl der Urtheiler im Viertelsgerichte war, ob die isländische lögrètta ursprünglich zugleich urtheilender und gesetzgebender Ausschuss gewesen ist, welche Bedeutung die Privatgerichte auf Island hatten. Sie würde auch zu Tage treten müssen bei der Erörterung des isländischen Beweissystems, insbesondere des kviđr, des isländischen Vollstreckungsverfahrens u. a. m., über die sich Verfasser dieses Mal nicht auslässt. Die Maurersche Auffassung kann in Deutschland als die herrschende bezeichnet werden. Wir, die wir die Rechtsgeschichte der skandinavischen Völker vom Standpunkte der gemeingermanischen Rechtsgeschichte überhaupt betrachten, werden geneigt sein, eine gemeinsame Grundlage stets im Auge zu behalten, und das Auseinandergehen der einzelnen Rechte weniger auf Einzelacte, als auf langsame, sich unbewusst vollziehende Verschiebungen zurückzuführen. Wenn Finsen dem Ulfljótr die Schaffung einer fast fertigen, vom norwegischen Vorbild vielfach abweichenden Landes- und Bezirksverfassung zuschreibt, so ist dies ebenso ein Ausfluss seiner Auffassung, als wenn er leugnet, dass die norwegischen Privatgerichte und die norwegische Scheidung zwischen liquiden und illiquiden Rechtssachen auf Island jemals zu genereller Bedeutung gelangt wären.

Schon die erste Frage, mit welcher sich F. befasst, hat mit dieser Grundauffassung zu thun. Wir wissen, dass die Besetzung der im Jahre 965 geschaffenen Viertelsgerichte durch die Inhaber der 36 alten Godorde erfolgte. Wir haben aber keine ausdrückliche Satzung über die Zahl der Urtheiler. Zwei Ansichten stehen sich gegenüber. Die

eine, von Maurer vertretene, lässt in jedem der 4 Viertelsgerichte 36 Urtheiler fungiren, jedweder von den Inhabern eines alten Godords ernannt, so dass sämmtliche Inhaber der alten Gordorde auf die Besetzung der Urtheiler in jedem Viertelsgericht Einfluss hatten. Es stellte sich danach die Zahl der sämmtlichen Urtheiler auf 144, eine Zahl, welche den 144 Mitgliedern der lögrètta entsprach. Die andere, von Finsen vertheidigte Ansicht nimmt für die sämmtlichen Viertelsgerichte nur 36 Urtheiler an, für jedes Viertelsgericht also nur 9 Urtheiler, welche die Inhaber der Godorde nur des betreffenden Viertels zu ernennen hatten. Stützt sich die Maurersche Ansicht auf Gründe mehr allgemeiner Natur, die Vergleichung mit norwegischen Verhältnissen, die ursprüngliche Identität von lögrètta und Allthingsgericht, das Vorkommen von 36 Urtheilern im várþíng, so sucht Finsen aus den speciellen Zwecken, welche die Viertelsgerichte verfolgten, für seine Ansicht Argumente zu gewinnen und bestrebt sich, die Grágás in seinem Sinne zu interpretiren. Allein mehr als Zweifel in der Brust des Lesers hinterlassen auch seine Deductionen nicht. Eine für ihn ausschlaggebende Stelle der Grágás hat er nicht nachweisen können und so müssen wir uns auf die Concession, dass die Frage eine offene sei, beschränken. —

Wichtiger ist der zweite Gegenstand, mit dem der Verfasser sich befasst. Er behandelt das Verhältniss der Gesetzgebung Ulfljóts im Jahre 930 zu den Reformen des Jahres 965. Während K. Maurer in den letzteren die erste Ordnung der Bezirksverfassung erblickt, schränkt F. die Bedeutung derselben auf die Eintheilung des Landes in Viertel, die Errichtung von Viertelsgerichten und die Erhöhung der Thingverbände auf 13 ein. Im übrigen verlegt er die Ordnung der Bezirksverfassung bereits auf das Jahr 930. Ulfljótr hat ihm nicht bloss das alþíng und das Gesetzsprecheramt geschaffen, sondern zugleich das Land in 12 Thingbezirke mit je drei Godorden, im ganzen also 36 Godorden, eingetheilt. Er hat zugleich der lögrètta auf dem alþíng nur die Gesetzgebung eingeräumt, die Rechtsprechung dagegen an einen besonderen Allthingsgerichtshof verwiesen. Die Inhaber der 36 Godorde hätten in der lögrètta gesessen, die 36 Goden hätten zugleich ihre Vertreter in das durch die Ulfljótslög geschaffene Althingsgericht gesandt. Die Reformen des Jahres 965 hätten nur in der Erhöhung dieser 12 Thingverbände auf 13, der 36 Godorde auf 39 bestanden, weil die besonderen Verhältnisse des Nordviertels vier Thingverbände statt deren drei verlangt hätten, ferner in der Ersetzung des einheitlichen Allthingsgerichtes durch vier Viertelsgerichte. — Seine Erörterungen veranlassen den Verfasser dabei, zugleich auf die ursprüngliche Natur der Godenwürde einzugehen. Er spricht den Goden für die erste Zeit der Besiedelung jede weltliche Gewalt ab, sie seien nichts weiter als Priester gewesen. Er leugnet für die Zeit vor Ulfljótr jede innere Beziehung zwischen Godord und Thingversammlung, wie er überhaupt principiell die Existenz von localen Thingbezirken vor Ulfljótr nicht anerkennt. — Während demnach Maurer die isländische Verfassung sich aus einer

unbestimmten Zahl von Rechtsgenossenschaften, an deren Spitze Goden standen und die völlig autonom waren, im Laufe von etwa 100 Jahren langsam zu dem Freistaat mit geordneter Bezirksverfassung entwickeln lässt, während er der Gesetzgebung Ulfljóts nur die Schaffung eines alþíng und des Gesetzsprecheramtes zuweist, im übrigen aber bis zum Jahre 965 den alten Zustand ziemlich selbstherrlicher Kleinherrschaften fortbestehen und erst in diesem Jahre die Zahl der Thingbezirke und Godorde zur Fixirung gelangen und beide in ihrer Competenz gegenüber dem alþíng abgrenzen, während er endlich erst im Jahre 965 die Rechtsprechung der lögrètta abnehmen und eigenen Gerichtshöfen zuweisen lässt — legt Finsen das Schwergewicht auf die Ulfljótslög. Diese hätten an Stelle eines völlig staatenlosen Zustandes ein ziemlich fertiges, sogleich vollständig organisirtes Staatswesen mit gehöriger Bezirksverfassung geschaffen: 12 Thingbezirke mit je 3 Godorden, eine lögrètta mit 36 Mitgliedern, ein Allthinggericht mit 36 von den Goden ernannten Urtheilern, das Gesetzsprecheramt, dies alles rühre von Ulfljótr her. Was unter þórdr gellir 965 hinzugetreten sei, sei ausser der Erhöhung der Thingbezirke auf 13, der Godorde auf 39, die Theilung in Viertel und die Schaffung der Viertelsgerichte. — Referent gesteht, dass auf ihn von diesen Aufstellungen allerdings diejenige Eindruck gemacht hat, welche den Ulfljótslög die Schaffung von 12 Thingbezirken mit 36 Godorden zuweist. Da man hier doch nur mit Hypothesen operiren wird, so erscheint Referenten diejenige Hypothese annehmbarer, welche, wie die des Verfassers, eine lögrètta und eine Bezirksverfassung zugleich ins Leben rufen lässt. Erst durch die Bezirksverfassung erhält die lögrètta einen Untergrund, ohne sie schwebte sie in der Luft. Die Reformen des Jahres 965 werden dem Referenten auch verständlicher, wenn er annimmt, dass es sich um eine Erhöhung von 12 Thingbezirken auf 13 handelte, als wenn er diese 13 Thingbezirke neu schaffen lässt. In jenem Falle erfährt eine regelmässige Bildung nachträglich aus besonderen Gründen eine Correctur, in diesem Falle tritt die Bildung sogleich als unregelmässige in die Erscheinung. Auch scheint Referenten die vom Verfasser S. 72 allegirte Stelle der Kgsbk. eine Bestätigung dieser Ansicht zu liefern. Dagegen kann Referent von den übrigen Aufstellungen des Verfassers das Gleiche nicht sagen. Insbesondere vermag er der Ansicht, welche der Verfasser über die Zeit vor Ulfljótr ausspricht, nicht beizustimmen. So richtig es ist, die priesterliche Seite der Godenwürde zu betonen, so wenig ist doch andererseits zu verkennen, dass dieser Priester schnell auch weltliche Functionen erlangen musste. In den sechzig Jahren bis Ulfljótr mussten mannigfache Bedürfnisse die Bewohner des neuen Landes zu gemeinsamen Berathungen zusammenführen. Abwehr feindlicher Angriffe, Bestrafung der Missethäter, Befriedigung wirthschaftlicher Bedürfnisse machten ein gemeinsames Handeln nöthig auch in Zeiten, in welchen die Fürsorge des Staates für den Einzelnen eine viel geringere Rolle spielte als heutzutage. An wen sollten sich die Neuansiedler anders anschliessen, als an den Goden, den einzigen „Beamten“, den sie aus Norwegen mit herüber-

brachten? Unter wessen Leitung die Versammlungen anders tagen, als unter seiner, dem eine erhöhte Heiligkeit zukam? Wer sonst sollte Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten, Streitigkeiten schlichten, die Acht aussprechen, als er in Zeiten, in welchen das sacrale Recht noch hohe Bedeutung besass? Man begreift überhaupt nicht, wie die Ulfljótslög dazu kamen, das Godord als die Grundlage der weltlichen Herrschaft auf Island anzusehen, wenn es dies nicht bereits vorher war. Denn in Norwegen spielte es, wie der Verfasser ausführt, jene Rolle nicht, dort gab es Könige. Aus Norwegen kann also Ulfljótr seine Einrichtungen nicht entnommen haben. Zudem muss der Verfasser selbst einräumen, dass in zwei Fällen bereits vor Ulfljótr Thingversammlungen nachweisbar sind, von denen die eine sicher, die andere wahrscheinlich von Goden gestiftet ist. Hierin blosse Anomalien zu erblicken, können wir uns nicht entschliessen. Ebensowenig können wir glauben, dass den vor Ulfljótr auftretenden Thingversammlungen eine gesetzgeberische Thätigkeit gemangelt habe. Solange eben ein Gesammtstaat Island noch nicht existirte, war natürlich jede Thingversammlung frei in der Beschlussfassung dessen, was die Noth erheischte, und was sie beschloss war ihr Gesetz. Ist uns davon nichts erhalten, so ist dies kein Beweis gegen die obige Auffassung. Denn was die alte Thingversammlung beschlossen hatte, musste natürlich hinfällig werden, sobald ein Gesammtstaat ein einheitliches Recht für die Insel mit sich brachte. Wenn in der späteren Zeit von einer gesetzgeberischen Thätigkeit der localen Thingverbände kaum noch gesprochen werden kann, so berechtigt dies natürlich nicht, das Gleiche für die erste Zeit der Besiedelung anzunehmen. Denn ein Allthing gab es ja eben damals nicht. — Ebensowenig hält Referent die Hypothese des Verfassers, dass bereits Ulfljótr der lögrètta die Rechtsprechung abgenommen und ein eigenes Allthinggericht gestiftet habe, für wahrscheinlich. Von einem derartigen Gericht vor 965 wissen wir absolut nichts, und wenn der Verfasser darauf Werth legt, dass nach seinen Aufstellungen die isländische lögrètta, wie sie Ulfljótr schuf, gleich der norwegischen aus 36 Mitgliedern bestanden habe, so muss er u. E., falls er nicht sehr triftige Gründe dagegen vorzubringen hat, auch die Functionen der isländischen lögrètta vor 965 in Einklang mit denen der norwegischen bringen, was auf die einheitliche Ausübung von Rechtsprechung und Gesetzgebung hinweisen würde. Man sieht, was wir bereits wiederholt betont haben, dass der Verfasser von der Grundanschauung ausgeht, die eigenthümlichen Einrichtungen des Islands, wie es uns die Rechtsbücher darstellen, möglichst weit zurückzuführen.

In einem dritten Capitel handelt der Verfasser über die Glaubwürdigkeit der Njála in rechtshistorischer Beziehung. Im Gegensatz zu den Ausführungen, welche Referent in einer vor sechs Jahren erschienenen kritischen Arbeit machte und welche darin gipfelten, dass die uns vorliegende Gestalt der Saga erst dem letzten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts angehöre, nimmt F. an, dass die Saga in ihrem überwiegenden Inhalte aus älterer Zeit herstamme, aus einer Zeit, die

nicht weit läge nach den von der Saga behandelten Begebenheiten, dass die Processe, die sie schildert, nicht das Erzeugniss eines Bücherstudiums, sondern lebendiger mündlicher Anschauung seien und dass die Saga im Einzelnen zahlreiche Beiträge zur Kenntniss des älteren isländischen Rechts liefere. Bereitwillig gesteht andererseits Finsen zu, dass die Saga an zahlreichen Ungenauigkeiten und Zusätzen leide, und speciell dem Berichte über die Errichtung des Fünftengerichts misst er nur theilweisen Glauben bei. Dabei bewegt sich seine Polemik im Gegensatz zu den wüsten Poltereien, in denen sich eine neuere Richtung zu ergehen liebt, wo die sachlichen Argumente nicht ausreichen, durchweg in den Bahnen loyaler und würdiger Erörterung. Referent giebt gern zu, dass der Verfasser in einzelnen Punkten die Njála gerechtfertigt hat, in denen die Verfasser der betreffenden Arbeit sie verurtheilten. Dass die Saga auch Beiträge zur Kenntniss des älteren Rechts liefere, hatte jene Arbeit nicht geleugnet und ihr Resultat war nur, dass die vorliegende Njála erst der nachrepublikanischen Zeit entstamme. An diesem Resultate muss Referent noch festhalten und speciell dem Berichte über das Fünftengericht vermag Referent auch heute noch keine Bedeutung beizumessen[1]. —

Das vierte Capitel beschäftigt sich mit der Frage, wie weit die norwegischen skiladómar und das norwegische Verfahren mit kráfa und kvada auch in Island allgemeinere Bedeutung gehabt haben. Von einer Unterscheidung zwischen liquiden und illiquiden Sachen, wie sie Norwegen macht, finden wir in der Grágás keine sicheren Spuren und es kann sich nur die Frage erheben, ob nicht das ältere Recht Islands diesen Unterschied gekannt hat, eine Frage, die F. seiner Grundanschauung über die Grágás entsprechend verneint. Privatgerichte dagegen treten noch in der Grágás auf, insbesondere im Landwirthschaftsrecht, aber auch sonst, und K. Maurer hat die Ansicht vertreten, dass wir es mit Resten einer ursprünglich auch in Island allgemeinen Institution zu thun haben. Er hat hierfür insbesondere den duradómr der Eyrbyggja zu Hülfe gerufen. Hiergegen sucht nun F. auszuführen, dass die skiladómar in Island zu keiner Zeit allgemeinere Bedeutung gehabt hätten. Die Fälle, in welchen die Grágás der Privatgerichte Erwähnung thue, seien derartig, dass sie die Einsetzung von Privatgerichten rechtfertigten, sei es wegen der Complicirtheit der Sache (z. B. skuldadómr) oder der Nothwendigkeit der localen Besichtigung, oder endlich der Dringlichkeit der Erledigung. Der duradómr der Eyrbyggja müsse überhaupt mit Vorsicht aufgenommen werden, jedenfalls beweise er nur für die Anwendung von Privatgerichten in Diebstahls-

[1]) Für die späte Datirung der uns vorliegenden Njála möchte Referent nachträglich noch auf die Ausdrücke úbotamadr in 38[88] und vitna undir in 23[45] aufmerksam machen, welche norwegisch sind. Ueber das ganga undir jardarmen in 119[55] hat Pappenheim, Altdänische Schutzgilden S. 35 N. 1 gehandelt. Sollte Rafali in 30[84] Reval sein, was nicht unzweifelhaft ist, so würde auch dies ein Beweis für die späte Entstehung der uns vorliegenden Njála sein.

sachen. Die ganzen Verhältnisse Islands seien der Ausbildung von Privatgerichten ungünstig gewesen, man habe hier genügende staatliche Organe in den Viertels- und Bezirksgerichten gehabt, um der Privatgerichte nicht erst zu bedürfen. Dieser letzteren Bemerkung wird man beipflichten können, wenn es sich darum handelt, zu erklären, wesshalb die Grágás so dürftige Anwendungsfälle des Privatgerichts zeigt. Ob aber nicht dennoch für das ältere Rechtsleben Islands das Institut allgemeinere Bedeutung hatte, will uns trotz F. Ausführungen eine noch unerledigte Frage bleiben, wie wir den Gedanken auch hier nur anregen möchten, ob nicht der kvidr aus solchen Privatgerichten hervorgegangen und an deren Stelle getreten ist. Zweifelhaft möchten wir uns auch den Ausführungen gegenüber verhalten, die der Verfasser über die Rolle des Zweikampfes im altisländischen Rechtsleben an anderer Stelle macht. Was die Eigla berichtet, deutet u. E. auch auf das Auftreten des Zweikampfes im Processe hin und die Rolle, welche die Waffen in der Symbolik des skandinavischen Rechts spielen, dürfte ein gewisses Argument für die allgemeine Bedeutung des Zweikampfes in älterer Zeit bieten. Aber, wie dem sei, zu einer neuen Prüfung der Frage regen auch hier die Erörterungen des Verfassers an und bei der Dunkelheit der Quellen wird die Entscheidung immer schwer sein.

Wir schliessen mit dem aufrichtigen Wunsche, dass der Verfasser uns noch recht viele Früchte seiner rechtsgeschichtlichen Thätigkeit bieten, insbesondere sein Vorhaben, eine Geschichte des Rechtes des isländischen Freistaates zu verfassen, verwirklichen möge.

Rostock. Karl Lehmann.

Aug. Gaudenzi, Nuovi frammenti dell' editto di Eurico, 1888. Sep.-Abdruck aus der „Rivista italiana per le scienze giuridiche" Vol. VI, fasc. 2.

Im IX. Band dieser Zeitschrift, Germ. Abth., S. 223 ff. fand Gaudenzis Werk „Un antica compilazione di diritto romano e visigoto con alcuni frammenti delle leggi di Eurico" (1886) eingehendere Besprechung. Die Ergebnisse, zu denen Referent hinsichtlich der von G. publicirten gothischen Fragmente gelangte, erklärten sich gegen die von ihrem Herausgeber gezogenen Schlussfolgerungen. Die angeblichen „Fragmente" der Gesetzgebung König Eurichs stellten sich als Ergänzungen dieses ersten westgothischen Königsedictes — der Antiqua — heraus. Diese Ansicht theilen Brunner und Zeumer. Der Standpunkt des letzteren weicht lediglich durch die Zuertheilung der Antiqua an König Reccared und die hierdurch bedingte zeitliche Verschiebung von dem Standpunkte Brunners und dem des Referenten ab. Eine Aenderung jener Auffassung ist bisher nicht einge-

treten. Gaudenzis Aufsatz in der „Rivista italiana per le scienze giuridiche" Vol. VI fasc. 2 nimmt die Controverse wieder auf; ohne freilich die Bd. IX dieser Zeitschrift aufgestellten Gegenbehauptungen zu entkräften. Der einzige dem Inhalt der 1886 publicirten „Fragmente" selbst entnommene Grund, den G. zu Gunsten seiner Auffassung neu ins Feld führt, ist folgender: Cap. 10 der „Fragmente" enthalte die Bestimmung, der bestechliche Richter solle das Vierfache der empfangenen Bestechungssumme an den Staatsschatz zahlen „et amplius iudex non sit". „Come . . . è possibile, che un privato comandasse et vietasse a sua posta di far questa o quella cosa, comminando pene per chi non sottostava ai suoi ordini, a guisa di un legislatore? E come mai l'esistenza di una siffatta compilazione si accorda collo svolgimento del diritto gotico, che si fondava tutto sulla volontà del re?"

Beantworten wir zunächst die an letzter Stelle aufgeworfene Frage. Bei ihrer Lösung dürfen wir theilweise auf frühere Ausführungen zurückgreifen. Die von G. 1886 herausgegebenen „Fragmente" sind, wennschon gothischen Charakters, doch nicht im westgothischen Reiche entstanden. Ihren Entstehungsort sucht Referent in demjenigen Theile der Provence, welcher 477 unter die Herrschaft Eurichs, dann vorübergehend unter diejenige der Burgunder, im Beginne des 6. Jahrhunderts in die Hände der Ostgothen und endlich 536 an das fränkische Reich gelangte[1]). Die Zeit ihrer Aufzeichnung ist zum mindesten nicht vor das Jahr 536 zu setzen. Mit dem letztgedachten Satze berichtigt Referent seine a. a. O. Bd. IX S. 235 aufgestellte Behauptung, dass die Abfassung der von G. veröffentlichten „Fragmente" „in die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts cca. 520—530 v. Chr." zu verlegen sei. In die Periode der ostgothischen Herrschaft über jenen wechselvoll beherrschten Theil der Provence kann die Abfassung der „Fragmente" G.s um desswillen nicht wohl fallen, weil sonst die Abänderung von Sätzen des ed. Theodorici in Einzelbestimmungen der Fragmente ausgeschlossen gewesen wäre[2]). Das ed. Theodor. hatte, soweit seine Bestimmungen sich erstreckten, zwingendes Recht für Römer und Gothen geschaffen. Es hatte nicht nur in Italien, sondern auch in den von den Ostgothen eroberten burgundischen Landstrichen Gültigkeit erlangt[3]). Eine Abänderung des ed. Theodor. durch nichtkönigliche Hand musste während des Bestehens der ostgothischen Herrschaft als unstatthaft erscheinen. Es hätte nicht einmal, wenn das ed. Theodor. noch in officieller Gültigkeit gewesen wäre, der einfachen, lediglich reproducirenden Herübernahme von Sätzen desselben[4]) bedurft. Was die „Fragmente" wollten, war ja durch das ed. Theodor. bereits ausge-

---

[1]) Vgl. Bd. IX dieser Zeitschrift S. 236; Brunner, Rechtsgeschichte I S. 326 und Binding, Das burgundisch-romanische Königreich I S. 213. 265. — [2]) Eine Abänderung des ed. Theodor. enthält z. B. cap. 10 der „Fragmente". Vgl. a. a. O. Bd. IX S. 230 f. — [3]) Vgl. Brunner a. a. O. S. 367. — [4]) Dies ist in cap. 14. 15. 19. 20 der „Fragmente" geschehen. Vgl. a. a. O. Bd. IX S. 231. 232.

sprochen. Die Entstehungszeit der „Fragmente“ kann demnach nur in eine Zeit fallen, in welcher das ed. Theodor. nicht mehr officielle Quelle in seinem früheren Sinne war, d. h. nach völliger Loslösung der Provence vom ostgothischen Reiche, — unter fränkischer Herrschaft. Die fränkischen Eroberer beliessen den Besiegten ihr Recht. So blieb auch die Antiqua, welche die Herrschaft der Ostgothen in der Provence unberührt gelassen hatte[1]), in Gültigkeit. Ihre Fortbildung und Ergänzung besass praktische Bedeutung. Sie besass dies sogar für den zum Frankenreich geschlagenen Theil der Provence in besonderem Masse. Einmal musste die wechselnde Herrschaft Unklarheiten und Zweifel in der Rechtsprechung hervorgerufen haben[2]). Andererseits mochte die höher entwickelte Cultur des südlichen Galliens an das Recht und seine Ausbildung gesteigerte Ansprüche stellen. Von Seiten der westgothischen Könige konnte eine solche Fortbildung bez. Ergänzung der Antiqua nicht erfolgen. Ihre Herrschaft über das südliche Gallien war mit Ausnahme Septimaniens längst vorüber. Ein fränkischer König gebot zur Zeit der Abfassung der in Rede stehenden „Fragmente“ über das Land[3]). Somit entbehrt die Frage Gaudenzis

[1]) Vgl. Brunner a. a. O. S. 366 bei Anm. 2. Derselbe erklärt sich mit Recht gegen die von Gaudenzi (Gli Editti di Teodorico S. 60 ff.) verfochtene Ansicht. Siehe auch Brunner a. a. O. S. 367 Anm. 12. — [2]) Vgl. a. a. O. Bd. IX S. 236. — [3]) Um wie viel Jahre wir die Grenze des Jahres 536 zu überschreiten haben, kann unsicher erscheinen. Referent benutzt die Gelegenheit, um hierüber einige Vermuthungen auszusprechen. Brunner (Rechtsgeschichte I S. 325) nimmt an, dass die „Fragmente“ „vermuthlich noch in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts“ abgefasst seien. Nach der Ansicht Zeumers (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte Bd. XII S. 397) soll die Entstehungszeit der „Fragmente“ nicht vor das Ende des 6. Jahrhunderts“ fallen. Die Ansicht Zeumers wird hierbei einmal durch die Zutheilung der Antiqua an König Reccared I. (586—601), sodann durch sprachliche Gründe bestimmt. Referent wird, ebenso wie Brunner, durch den aus der Altersbestimmung der Antiqua gegebenen Grund nicht gebunden. Er verlegt die Entstehung der Antiqua — entsprechend seinem Bd. IX dieser Zeitschrift S. 224 fixirten Standpunkte — unter die Regierung König Eurichs (466—484). Was ferner die von Zeumer geltend gemachten sprachlichen Gründe anlangt, so wird von Z. Nachdruck auf den in den „Fragmenten“ an zwei Stellen (cap. 9 und cap. 15) wiederkehrenden Ausdruck „chartula donationis“ gelegt. Er sei den ältesten fränkischen Formelsammlungen nicht bekannt. Der Ausdruck „cartula libertatis“ (oblationis, obiurgationis, commutationis) kommt dagegen — dies erscheint Referenten wichtiger — bereits in den Formulae Visigothicae vor (Formulae ed. Zeumer p. 575 nr. 1, p. 578 nr. 7, p. 588 nr. 27, p. 589 nr. 32). Allerdings liefern die Formulae Visigothicae kein Beispiel der Verwendung des Ausdrucks „cartula donationis“. Ein absichtliches Vermeiden dieser Wendung ist jedoch schwerlich zu vermuthen. Wenn Formul. Visigoth. nr. 30 (l. c. p. 589) von „titulus donationis“ spricht, so ist darauf hinzuweisen, dass in Form. Visig. nr. 27 im Wortlaute der Formel selbst gleichfalls von „titulus commutationis“ gesprochen wird, während sich die Formel in der Ueberschrift als „cartula commutationis“ bezeichnet. Die Bezeichnung „cartula“ unter substantivischer Hinzufügung des durch die Urkunde begründeten Rechtsactes erscheint somit bereits in der ältesten

„Come mai l'esistenza di una siffata compilazione si accorda colla svolgimento del diritto gotico, che si fondava tutto sulla volontà del re?" der historischen Voraussetzungen.

Wie steht es mit der weiteren, von G. an erster Stelle aufgeworfenen Frage? Referent hatte absichtlich a. a. O. Bd. IX S. 237 erklärt, dass mit grösserer Bestimmtheit nur eine negative Feststellung

---

uns bekannten Formelsammlung und zwar gerade in der dem westgothischen Rechtsgebiete entstammenden Sammlung der Formulae Visigothicae. Thatsächlich ist aber auch hiermit nur ein negatives Resultat gewonnen: die Beseitigung des aus der Nichterwähnung des Ausdrucks „chartula donationis" in den ältesten fränkischen Formelsammlungen gezogenen Beleggrundes. Entstammen doch die Form. Visigoth., wennschon sie die älteste uns bekannte Formelsammlung darstellen, auch erst dem Beginne des 7. Jahrhunderts. Aehnliche Bedenken entstehen dem Referenten hinsichtlich einer eventuellen Schlussfolgerung aus dem Auftreten des Ausdrucks „peculium" in cap. 14 und 18 der „Fragmente". Hier kommt noch als erschwerend hinzu, dass nicht einmal feststeht, ob der Ausdruck „peculium" (wie Zeumer will) in cap. 14 und cap. 18 mit der Bedeutung „Vieh" gebraucht ist (betreffs des cap. 18 scheint dies ziemlich sicher zu sein, nicht aber betreffs des cap. 14). Sehen wir von diesen sprachlichen Momenten, welche vorliegenden Falls schwerlich ein sicheres Resultat ergeben dürften, ab, so können wir doch durch anderweite Ueberlegungen zu einem einigermassen befriedigenden Ergebniss gelangen. Es ist bereits S. 215 bei Anm. 2 darauf hingewiesen worden, dass möglicherweise die Aufzeichnung der „Fragmente" G.s durch die Rechtsunsicherheit, welche die wechselnde Herrschaft der Westgothen, Burgunder und Ostgothen innerhalb der Provence erzeugt hatte, bedingt wurde. Wir mussten als frühesten Termin der Aufzeichnung der „Fragmente" die Zeit nach der Losreissung des bisher ostgothischen Theiles der Provence vom Ostgothenreiche (536) betrachten. Von diesem Termin dürfen wir uns nicht allzu weit entfernen, wenn wir nicht den praktischen Gesichtspunkt, den wir soeben als bedingend für die Aufzeichnung der Fragmente ansahen, aus dem Auge verlieren wollen. Andererseits weist die blosse Herübernahme einzelner Sätze des ed. Theodor. darauf hin, dass wir die Entstehungszeit der „Fragmente" nicht in das Jahr 536 selbst oder in eines der unmittelbar folgenden Jahre verlegen dürfen. Hätte man zur Zeit der Abfassung der „Fragmente" dem ed. Theodor. noch grössere Bedeutung zugeschrieben, so hätte man sich überhaupt nicht mit der Herübernahme einiger weniger Sätze desselben begnügt. Man hätte sich dann der Handschriften des ed. Theodor., welche unter ostgothischer Herrschaft nach der Provence gekommen sein müssen, in toto fortbedient. Andererseits wieder zwingt uns die thatsächlich vorhandene Bekanntschaft des Schreibers der „Fragmente" mit dem ed. Theodor., bei der Altersbestimmung der „Fragmente" nicht bis ans Ende des 6. Jahrhunderts zu gehen. Das ed. Theodor. ist unter allen leges barbarorum diejenige Quelle, welche am schnellsten vergessen wurde. Von Anfang an stand es dem germanischen Rechtsgefühl und -Verstande fremd gegenüber. Seine Zwitternatur verschloss ihm auch dauernden Eingang bei den Römern. Mit dem Falle der ostgothischen Herrschaft beginnt sein Gedächtniss rasch zu schwinden. Niemand hatte Veranlassung, dieses Gedächtniss zu wahren. — Nehmen wir diese Ueberlegungen, welche ohne Eingehen auf weiteres Detail den Weg zu einer eventuellen Lösung der aufgeworfenen Frage weisen sollten, zusammen: Die Abfassung der „Fragmente" fällt darnach in die Mitte (vielleicht noch in die 40er Jahre) des 6. Jahrhunderts.

— die Constatirung, dass die Fragmente nicht aus königlicher Hand geflossen seien — möglich, im übrigen für Vermuthungen ein weiter Spielraum gelassen sei. Diese Behauptungen sind unbedingt aufrecht zu erhalten. Eine Fortbildung des geschriebenen Rechts erfolgte im Reiche der Merowinger seitens der königlichen Gewalt nur spärlich. Die Zahl der von den merowingischen Königen erlassenen Capitularien ist gering. Capitularien wie das „Capitulare legi Ribuariae additum", oder „Capitularia legibus addita" werden unter den merowingischen Königen noch nicht veröffentlicht. Nicht nur diese Quelle fehlte aber dem 536 zum fränkischen Reiche geschlagenen Theile der Provence für eine etwaige Fortbildung des geschriebenen Rechts. Jener bisher ostgothische Theil der Provence war — der weitaus überwiegenden Regel der fränkischen Eroberungen entsprechend — ohne Verbleib irgend welcher staatlichen Selbstständigkeit in dem fränkischen Reichskörper aufgegangen. Er ermangelte um desswillen auch desjenigen Regierungsfactors, welcher beispielsweise den Bayern trotz ihrer Unterwerfung unter das fränkische Reich geblieben und noch nach der Aufzeichnung der lex Baiuwariorum bis zur Absetzung Tassilos III. (788) rechtsbildend wirkte. So war die Fortbildung der in der Provence geltenden geschriebenen Rechtsquelle (der westgothischen Antiqua) auf andere Wege gewiesen. Können diese zur Ergänzung der Antiqua bestimmten „Fragmente" nicht aus einer Quelle geflossen sein, welche dieselbe Autorität beanspruchte, wie der Verfasser jener auf eine Privatarbeit zurückgehenden Stücke der lex Frisionum? Auch diese einer Privatarbeit entstammenden Stücke der lex Frisionum „gebieten und verbieten". Oder dürfen wir nicht in jenen 14 die Antiqua ergänzenden Sätzen auf Befragen ergangene Weisthümer eines Rechtskundigen, ähnlich denen der „Additio sapientum" zur lex Frisionum erblicken? Die letztere Annahme hat nach Ansicht des Referenten viel für sich; sie wird vor allem durch den ganzen Charakter der Fragmente unterstützt. Mit ihr würde auch zugleich der von Gaudenzi in seiner ersten Frage ausgesprochene Zweifel „come è possibile, che un privato comandasse e vietasse a sua posta di far questa o quella cosa comminando pene per chi non sottostava ai suoi ordini, a guisa di un legislatore?" seine Lösung finden. Diese „sapientes", welche sich bei der Weisung und Satzung des Rechts betheiligten, werden „legislatores" genannt. Ihre Thätigkeit wird als „legem dictare" in den Quellen bezeichnet[1]). Dass ihre „Weisthümer" sich nicht nur auf die Weisung des im Volke lebenden Gewohnheitsrechtes beschränkten, sondern gleichzeitig Recht schufen, geht aus der „Additio sapientum" zur lex Frisionum deutlich hervor[2]). Inwieweit dann ein solches neues Recht schaffendes „Weisthum", um Rechtsgültigkeit zu erlangen,

[1]) Vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen Bd. I S. 17, Brunner a. a. O. I S. 287. Siehe zu den Ausführungen im Texte auch Bd. IX dieser Zeitschr. S. 237. — [2]) Vgl. Richthofen in der Introductio zur Lex Frisionum (citirt nach dem Abdruck bei de Geer) p. XLIII, Schröder, Rechtsgeschichte S. 236 ff.

der Sanction weiterer Factoren bedurfte, ist eine andere Frage[1]). Auf sie können wir in den „Fragmenten" Gaudenzis selbst keine Antwort erwarten. Bleibt uns doch diese Antwort sogar die eben citirte, in ihren Bestimmungen ungleich tiefer einschneidende „Additio sapientum" zur lex Frisionum schuldig.

Es sind aber nicht nur diese von Gaudenzi aufgeworfenen Fragen, auf welche Referent der Aufforderung der Redaction dieser Zeitschrift folgend Antwort zu geben hat. Gaudenzi glaubt, dass die Richtigkeit seiner früheren Behauptungen durch einen weiteren „fortunatissimo caso" gestützt werde. Auf Grund einer Notiz in dem „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte" Bd. XIV p. 211 nr. 40 hatte Gaudenzi die von Max Conrat (Cohn) in Amsterdam auf der Bibliotheca Valicellana zu Rom gefundene „Lex legum brebiter facta"[2]) eingesehen. Das Ergebniss seiner Studien enthält der im Beginn citirte Aufsatz Gaudenzis in der „Rivista italiana per le scienze giuridiche". Derselbe bietet zunächst eine Beschreibung der Handschrift, sowie eine Angabe ihres Inhalts. Sodann folgt ein Abdruck des Textes selbst und hieran anknüpfend die Zusammenstellung der aus der Quelle von G. gewonnenen Resultate Die „Lex legum brebiter facta" ist seitdem mit grosser Sorgfalt von ihrem Entdecker Max Conrat (Cohn) im X. Bd. dieser Zeitschrift, Germ. Abth., S. 232 f. und in dem I. Bd. seiner „Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts im früheren Mittelalter" S. 268 Anm. 1 neu veröffentlicht worden. Der von Conrat wiedergegebene Text weicht hierbei in einer ganzen Reihe von Punkten von dem durch G. publicirten Texte ab. In Verbindung mit seinem Textabdruck hat Conrat an beiden eben genannten Orten eine selbstständige Darstellung des Inhalts der „Lex legum brebiter facta" gegeben. Die gedachten Ausführungen entsprechen der überlegten Methode Conrats. Sie vertiefen die durch die Quelle angeregten Ueberlegungen in dankenswerthester Weise. Uns interessirt im vorliegenden Falle die „Lex legum brebiter facta" nur in einer speciellen Beziehung: Bietet das in ihr enthaltene germanische Quellenmaterial eine Stärkung der von G. in seinem 1886 erschienenen Werke (Un antica compilazione di diritto romano e visigoto) vertretenen Ansicht? G. behauptet dies[3]). Er findet in 4 Capiteln der im ganzen 6 Capitel zählenden „Lex legum brebiter facta" Theile der Gesetzgebung König Eurichs wieder. Hierzu ist Stellung zu nehmen.

Zunächst ist auf eins hinzuweisen: Selbst wenn sich die für jene 4 Capitel der „Lex legum brebiter facta" aufgestellten Behauptungen G.s als richtig herausstellen sollten, wäre damit doch nur wenig für die

[1]) Dass die „Fragmente" G.s ohne die Absicht ihrer directen praktischen Verwerthung von einem Rechtskundigen aufgezeichnet sein sollten, ist kaum anzunehmen. Ihre Fassung und ihr Inhalt schliessen den Gedanken aus, dass wir es mit einer lediglich theoretischen Rechtsarbeit zu thun haben. — [2]) Ihr vollständiger Titel lautet „Lex legum brebiter facta a Leone sanctissimo papa et Constantino sapientissimo et piissimo imperatore ab instutoribus". — [3]) Vgl. S. 2 seines Separatabdruckes aus der „Rivista italiana" Vol. VI.

Wahrheit der älteren Behauptungen G.s gewonnen. Ein erkennbarer Zusammenhang jener 4 Capitel der „Lex legum brebiter facta“ mit den 14 im Jahre 1886 publicirten „Fragmenten“ besteht nicht. Das Einzige, was im Falle der Richtigkeit der bezüglich jener Capitel aufgestellten Behauptungen erreicht wäre, wäre der Nachweis der Existenz einer die Antiqua an Alter übersteigenden gothischen Rechtsaufzeichnung, Auch dieser Nachweis wird durch den Aufsatz G.s in der „Rivista italiana“ nicht erbracht.

Von den 6 Capiteln der „Lex legum brebiter facta“ stimmt cap. 1 mit cap. 57 des ed. Theodor. überein. Cap. 2 giebt Codex Iustinian. 8, 4, 7 in der Form der perusinischen Summa wieder[1]). Westgothisches Recht erscheint in cap. 3. Gaudenzi merkt dies selbst in einem Nachtrage auf Grund einer Mittheilung des Madrider Professors Hinojosa an. In Betracht kommt Lex Visigothorum lib. VI tit. 1 cap. 8. Beide Texte — cap. 3 der „Lex legum“ und L. Visig. l. c. — seien vergleichsweise neben einander gestellt:

Cap. 3. Constitutio domini Iustiniani imperatori quod ille solus culpavilis erit qui culpa committit.	L. Visig. VI, 1. 8. Antiqua. Quod ille solus culpabilis erit, qui culpanda commiserit.
Omnia crimina suoque sequantur auctores. nec pater pro filio nec filio pro pater nec uxor pro marito nec marito pro uxore nec fratre pro fratre nec propinquu pro propinquus nec vicinus pro vicinus ullam calumnia pertimescat. sed ille solus iudicetur culpaviles qui culpa committit et crimen cum illo qui fecerit moneatur. nec successores aut heredes pro facti parentium vel amicos ullum periculum pertimescat [2]).	Omnia crimina suos sequantur auctores. Nec pater pro filio, nec filius pro patre, nec uxor pro marito, nec maritus pro uxore, nec frater pro fratre, nec vicinus pro vicino, nec propinquus pro propinquo ullam calumniam pertimescat. Sed ille solus iudicetur culpabilis, qui culpanda commisit, et crimen cum illo qui fecerit moriatur: nec successores aut heredes pro factis parentum ullum periculum pertimescant [3]).

In welchem Verhältnisse stehen beide Stellen zu einander? Gaudenzi hält es für „klar“, dass cap. 3 der „Lex legum“ „non sola per le errate desinenze dei casi, per l'uso meno corretto dei numeri e dei tempi, per la maggior semplicità della espressione (culpam invece di culpanda ecc.) ma anche per l'indicazione degli amici come di coloro contra cui potea supporsi istituita l'azione giudiziale succedanea dell' antica guerra privata“ einer älteren Redaction des westgothischen Rechts, als die Antiqua sei, angehöre. Diese Redaction könne nur die Gesetzgebung

[1]) Vgl. Conrat a. a. O. Bd. X S. 233 f. und „Geschichte der Quellen u. s. w. Bd. I, S. 269. — [2]) Das Citat richtet sich nach Conrat a. a. O. Bd. X S. 232. — [3]) Citirt nach Walter, Corpus iuris Germanici antiqui T. I p. 541 sequ. Die Pariser Fragmente (vgl. S. 220 Anm. 2) haben uns diese Stelle der Antiqua nicht erhalten.

Eurichs sein[1]). Referent vermag keinen dieser Beweisgründe für stichhaltig zu erklären. Ihm erscheint die Fassung von cap. 3 der „Lex legum" lediglich eine durch die Gedankenlosigkeit des Abschreibers bez. Sammlers bedingte Verstümmelung von Lex Visigoth. VI, 1. 8. Auf die Worte „vel amicos", welche cap. 3 der „Lex legum" im Vergleich mit Lex Visigoth. l. c. mehr aufweist, darf nicht der mindeste Nachdruck gelegt werden. Welchen älteren Rechtszustand sie charakterisiren sollen, ist unerfindlich. Sie sind ein willkürlicher Zusatz des Abschreibers. Ebenso wie dieser Abschreiber sich an grammaticalische Regeln nicht gebunden erachtet und „moriatur" der lex Visigoth. l. c. missverstandener Weise in „moneatur" verwandelt.

Betrachten wir die folgenden Capitel. Auch für cap. 4 wollen wir die entsprechende Stelle der lex Visigothorum, überdies diejenige der Pariser Fragmente neben einander stellen. In der lex Visigoth. findet sich die einschlagende Stelle unter der Rubricirung „Antiqua" im V. Buche Titel 1, 1. In den Pariser Fragmenten füllt sie cap. 278; in der Form der Pariser Fragmente ist sie auch von der lex Baiuwariorum (XV, 1) aufgenommen worden.

Pariser Fragmente cap. 278:	Lex Visigoth. lib. V tit. 5. 1 Antiqua.
Qui cauallum aut quodlibet animalium genus ad custodiendum mercede placita commendauerit si perierit eiusdem meriti ille qui commendata suscepit exsoluat. si tamen mercedem fuerint pro custodia consecutus. quod si etiam qui nullum placita mercede susceperat rem mortuam esse probauerit nec ille mercedem requirat nec ab illo aliquid creditor accipiat ea tamen ratione ut praebeat sacramentum is qui commendata susceperat quod non per suam culpam nec per negligentiam animal morte consumpta sit eadem et de commodatis rebus forma seruetur[2]).	Si quis caballum vel bovem aut quodlibet animalium genus placita mercede ad custodiendum susceperit: si id perierit, alium eiusdem meriti ille, qui commendata vel commodata susceperit, exsolvat: si tamen mercedem fuerit pro custodia consequutus, vel pro conducto. Quod si ille qui nullum placitum pro mercede susceperat, rem mortuam esse probaverit, nec ille mercedem recipiat, nec ab illo aliquid requiratur. Ea tamen ratione, ut praebeat sacramentum ille, qui commendata susceperat, quod non per suam culpam, neque per negligentiam animal morte consumptum sit, et nihil cogatur exsolvere. Similis et de commodatis forma servetur[3]).

[1]) Unrichtig ist bei dieser Gelegenheit die Berufung auf Brunner, dessen Behauptungen zufolge die Antiqua aus der Hand Leovigilds hervorgegangen sein soll. Im Gegentheil! Gerade Brunner tritt (Rechtsgeschichte I S. 323) mit Entschiedenheit von neuem dafür ein, dass die Antiqua auf Eurich zurückzuführen sei. Vgl. Bd. IX dieser Zeitschrift S. 224. — [2]) Citirt nach Blume, Reccaredi Wisigothorum regis Antiqua (1847) p. 4. — [3]) Citirt nach Walter l. c. p. 524 sequ.

Cap. 4 der „Lex legum" endlich lautet: „Si quis caballum vel bobem aut quolibet animalium genus ad custodiendum susceperit et rem mortua esse provaverit vel perdita nec ab illo aliquid requiratur, et tamen ratione ut prebeat sacramentum ille qui in custodiam susceperit, quod non per suam culpam aut negligentia animal perdita sit".

Die Frage des Altersverhältnisses des an letzter Stelle citirten cap. 4 der „Lex legum" zu den beiden vergleichsweise angeführten Stellen der Pariser Fragmente und der lex Visigothor. wird von G. rasch entschieden. Es sei klar, dass die Unterscheidung „del deposito gratuito e non gratuito dovè introdursi tardi nel diritto visigoto". Da cap. 4 l. c. diese Unterscheidung nicht kenne, sei es älter als diejenige Quellenbestimmung, welche jene Scheidung eingeführt habe. Ein weiteres Beweismoment erbringt G. nicht. Ist die Ansicht G.'s zutreffend, so müsste die Textentwickelung unserer Bestimmung so von Statten gegangen sein, dass ihre älteste Fassung in cap. 4 l. c. vorliegt. Aus ihr hätte sich die Form der Pariser Fragmente entwickelt, — aus letzteren die lex Visigoth. l. c. geschöpft. Nun ergiebt jedoch bereits eine rein wörtliche Vergleichung der drei neben einander gestellten Texte, dass cap. 4 l. c. eine Ableitung aus lex Visigoth. V, 5. 1 repräsentirt: a) Cap. 4 l. c. und lex Visigoth. l. c. beginnen beide mit „Si quis" gegenüber dem „qui" der Pariser Fragmente[1]). b) Cap. 4 l. c. und lex Visigoth. l. c. schreiben „caballum vel bovem .... ad custodiendum susceperit" gegenüber der Wendung der Pariser Fragmente „cauallum .... ad custodiendum commendauerit". Letzteren Ortes fehlt somit die Erwähnung des „bos"; überdies steht „commendauerit" für „susceperit". Auf den Ausfall der hiermit verbundenen, die Lohnfrage behandelnden Worte in cap. 4 l. c. soll sofort hingewiesen werden. c) Nach einer gleichlautenden, den Untergang des commendirten Thieres betreffenden Wendung in cap. 4 l. c., lex Visigoth. l. c. und den Pariser Fragmenten liest cap. 4 l. c. und lex Visigoth. l. c. übereinstimmend „nec ab illo aliquid requiratur". Die Pariser Fragmente dagegen schreiben „nec ab illo aliquid creditor accipiat". d) Endlich lesen cap. 4 l. c. und lex Visigoth. l. c. „ut pr(a)ebeat sacramentum ille, qui etc." gegenüber dem „ut praebeat sacramentum is, qui etc." der Pariser Fragmente. Ein Gesammtüberblick ergiebt, dass cap. 4 l. c. mit cap. 278 der Pariser Fragmente nur in Ausdrücken übereinstimmt, welche auch l. Visigoth. V, 5. 1 besitzt, — dass andererseits cap. 4 l. c. übereinstimmend mit l. Visigoth. V, 5. 1 in einer ganzen Reihe charakteristischer Wendungen von cap. 278 der Pariser Fragmente abweicht. Aber abgesehen von diesen rein formalen,

[1]) Die Pariser Fragmente beginnen ihre Bestimmungen meist mit „Si quis (quid)": vgl. cap. 385 (279). 281. 286. 287. 288. 290. 291. Mit „qui" setzen nur cap. 278 und 297 ein. Im cap. 278 hat die Lesart der lex Visigoth. das „qui" durch „Si quis" abgeändert, nicht aber im cap. 297.

sprachlichen Gründen, trifft die Auffassung G.'s über das Verhältniss von cap. 4 l. c. zu den Pariser Fragmenten cap. 278 und zu l. Visig. V, 5, 1 auch sachlich nicht zu. Es ist ein echt deutscher Rechtsgrundsatz, dass die Zumessung der Haftpflicht nach dem Gesichtspunkte des Vortheils, welchen der Inhaber der beschädigten bez. vernichteten Sache von letzterer gehabt hat, berechnet wird. Der diese Rechtsregel motivirende Gedankengang ist nicht schwer zu verfolgen: Es entspricht durchaus einem einfach denkenden Rechtsverstande, denjenigen, welcher eine fremde Sache mit eigenen Opfern, aus Gefälligkeit in seinen Gewahrsam genommen hat, nach milderen Grundsätzen haften zu lassen, als denjenigen, der aus der Innehabung der fremden Sache einen Vortheil zieht. Letzterer erhält billiger Weise ein gesteigertes Mass der Haftung aufgebürdet, weil er in diesem seinem Vortheil ein Aequivalent besitzt oder besessen hat[1]). Von diesen Gesichtspunkten ausgehend kennt das ältere deutsche Recht nicht nur eine Haftung für das gewählte Setzen des rechtswidrigen Erfolges (dolus), sowie für die nicht gewollte, aber durch Vernachlässigung der erforderlichen Aufmerksamkeit verursachte Rechtsverletzung (culpa). Es kennt auch eine Haftung für diejenigen Ereignisse, deren Eintritt unabhängig von Wille und Handlung der Interessenten, „durch Zufall" (casus) erfolgt. Es lässt für Zufall haften den Depositar, welcher für seine Aufbewahrung eine Gegenleistung empfangen hat, den Wirth für die in seinen Gewahrsam gebrachten Gegenstände, den Commodatar, den Pfandgläubiger. Die übereinstimmenden Vorschriften in cap. 278 der Pariser Fragmente, l. Visig. V, 5, 1 und l. Baiuw. XV, 1 spiegeln jene eben fixirten Gedanken des älteren, deutschen Rechts wieder[2]). Nicht so „Lex legum" cap. 4. Die Bestimmung von cap. 4 l. c. ist der Ausdruck einer romanisirenden Rechtsauffassung: Haftung für dolus und culpa; über culpa hinaus keine Haftpflicht. Der Compilator der „Lex legum" verwischt den germanischen Rechtsgedanken einer Berücksichtigung der Vortheilsfrage und der im Falle eines Vortheils gesteigerten Haftung des Inhabers für Zufall. Er lässt die hierauf bezüglichen Worte seiner westgothischen Vorlage, welche er (wie für cap. 3 seiner Compilation) in der Form der lex Visigothorum vor Augen hatte, weg[3]). Er ent-

[1]) Vgl. Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. III S. 234. 235; Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechtes (1855) S. 293 ff.; Förster, Zeitschrift für deutsches Recht Bd. IX S. 107 f.; Budde ebendaselbst Bd. IX S. 419 f., Madai daselbst Bd. VIII S. 131—153; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. II S. 262 f. Unter speciellem Eingehen auf die Bestimmungen der Volksrechte vgl. Arth. Schmidt, Grundsätze des Schadensersatzes in den Volksrechten S. 19 ff. (Gierke, Untersuchungen, Heft XVIII). — [2]) Vgl. zu diesen Bestimmungen Arth. Schmidt a. a. O. S. 23, Dahn, Westgothische Studien (1874) S. 93, Merkel in den Monum. Germ. leg. T. III p. 318 n. 85. — [3]) Dass sich speciell beim Depositum nach römischem Rechte die Haftung des Depositars principiell auf dolus und culpa lata beschränkte, merkt der Compilator, dem wir schwerlich eine eingehendere Rechtskenntniss zuschreiben dürfen, nicht an. Er setzt ohne feinere Unterscheidung als allgemeine Grenze „culpa aut negligentia" fest. Für die

nimmt dagegen seiner germanischen Vorlage den rein germanischen Satz, demzufolge es dem Beklagten überlassen bleiben soll, das ihm vorgeworfene schuldhafte Verhalten mittelst Unschuldseides abzulehnen [1]).

Auch die folgenden Capitel der „Lex legum" — cap. 5 und das Schlusscapitel der gesammten Sammlung, cap. 6 — weist Gaudenzi dem westgothischen Rechtskreise zu. Auch in ihnen erblickt er Reste der Gesetzgebung König Eurichs. Seine Beweisführung überzeugt jedoch in Hinblick auf cap. 5 und 6 der „Lex legum" [2]) nicht mehr, als sie es hinsichtlich der cap. 3 und 4 derselben Quelle zu thun vermochte. Die blosse Feststellung des Auftretens der Morgengabe bei den Westgothen [3]) zwingt uns noch nicht, cap. 5 l. c., welches der Morgengabe gedenkt, für eine Bestimmung westgothischen Rechts zu erklären. Vielmehr ist bereits von Conrat durchaus zutreffend darauf hingewiesen worden, wie cap. 5 nach Ausdruck und Inhalt dem langobardischen Rechtskreise zuzusprechen sei [4]). Das Gleiche trifft für cap. 6 l. c. zu, obwohl hier die ganze Structur des ziemlich verworrenen Capitels die Entscheidung erschwert. Vor allem sprechen für die Annahme eines langobardischen Ursprungs von cap. 6 sprachliche Gründe: So das Auftreten der Wendungen „amplius calumnia non generentur", „in servitio replicare" [5]). Sie (wie die für cap. 5 geltend gemachten Momente) gewinnen an Bedeutung dadurch, dass die Abfassung der „Lex legum" in Süditalien, auf langobardischem Gebiete zu suchen ist [6]), — um desswillen auch die Herübernahme langobardischer Rechtsbestimmungen leicht erklärlich erscheint. Das in Frage stehende cap. 6 l. c. enthält kurz zusammengefasst folgende Bestimmung: Wenn jemand einen fremden „iubilius aut iubilias aliena, quod est mercenariis" zur Flucht verleitet habe, so solle der Verführer dem Banne verfallen sein, an den Herrn des „iubilius" eine Busse von 12 Solidi zahlen und den zur Flucht verleiteten iubilius herausgeben oder einen eigenen aus seinem Beitz erstatten. Was ist unter diesem „iubilius" zu verstehen? Sicher ein Leibeigener, denn das Verhältniss, in welchem der „iubilius" zu seinem Herrn steht, wird in cap. 6 l. c. als „servitium" bezeichnet. Der Herr strengt die Eigenthumsklage an, um seinen „iubilius" zurück zu erstatten. Der Beklagte muss, sofern er den zur Flucht verleiteten „iubilius" selbst nicht auszuliefern vermag, einen seiner „iubilii"

Person des Compilators vgl. Conrat im Bd. X dieser Zeitschrift S. 238.

[1]) Vgl. hierzu Conrat, Geschichte der Quellen I S. 270. — [2]) Für beide Capitel sei auf den Abdruck in Bd. X dieser Zeitschrift (Germ. Abth.) S. 233 verwiesen. — [3]) Vgl. Gaudenzi auf S. 8 und 9 des Separatabdruckes aus der „Rivista italiana". — [4]) Vgl. Conrat, Geschichte der Quellen I S. 271 bei Anm. 1—4 und im X. Bd. dieser Zeitschrift S. 235. — [5]) Siehe Conrat, Geschichte der Quellen I S. 272 Anm. 2 und a. a. O. Bd. X S. 236. — [6]) Für die Entstehung der „Lex legum" im langobardischen Süditalien entscheidet sich auch Gaudenzi (a. a. O. p. 11 u. 12). Näheres vgl. Conrat, Geschichte der Quellen Bd. I S. 273.

als Ersatz leisten. — Wenn sich dies mit Sicherheit feststellen lässt, so bietet der Ausdruck „iubilius“ selbst in seiner sprachlichen Auslegung Schwierigkeiten. Der gedachte Ausdruck erscheint hier überhaupt zum ersten Male. Die Erläuterungen Gaudenzis können auf Glaubwürdigkeit schwerlich Anspruch erheben. Der „iubilius“ von cap. 6 l. c. und der einmal in einer spanischen Urkunde bei Ducange erwähnte „iuberus“ sind durchaus verschieden[1]). Auch die vorgeschlagene Verbindung des fraglichen Ausdrucks mit dem gothischen „ub“ (= unter) ist vollkommen zu verwerfen[2]). Referent ist auf Grund der liebenswürdigen Unterstützung des Herrn Prof. R. Kögel in Basel in der Lage, eine sprachwissenschaftlich fundirtere Ableitung zu geben: Das Wort „iubilius, iubileus“ repräsentirt unser Adjectiv „übel“, d. i. ahd. „ubil“, neben dem auch „upili“ vorkommt. Dieser letztere Stamm liegt mit der lateinischen Endung versehen in „iubilius“ vor. „Uebel“ bedeutet „rechtlos“; u-bila- enthält in der Stammsilbe denjenigen Stamm, den wir bis heute in „billig“ besitzen, d. i. mhd. billîch aus bili-lîch[3]). Das Präfix u- repräsentirt die schwache Stammstufe des altnordischen ve-, mit negirender Kraft (wie das griechische ἀ- privativum), z. B. in ve-sall = arm, verlassen zu got. sêls, ahd. sâlîc. Dass ve- und unser u- identisch sind, lehrt dän. usel = altn. vesall. Wenn nun in „iubilius“ — wie Gaudenzi und Conrat lesen — statt des u- ein iu- erscheint, so ist durch Versetzung des i-Striches ein vi- herzustellen. Dieses vi- wäre dann dem altn. ve- unmittelbar gleichzustellen. Die nordische Form ist die der hochtonigen, die langobardische die der unbetonten Silbe: also vi-bili-us = rechtloser Mensch. Was den Uebergang von „rechtlos“ zu der Bedeutung „schlecht“ anlangt, so ist dieser Uebergang an und für sich leicht erklärlich. Dieser Uebergang lässt sich aber auch durch Analoga stützen: „schalk“, ursprünglich „Knecht“, bedeutet mhd. ganz gewöhnlich einen bösen, arglistigen Menschen.

Die angestellten Erörterungen greifen die wichtigsten Punkte des Aufsatzes Gaudenzis in der „Rivista italiana per le scienze giuridiche“ Vol. VI an. Auch diese neu aufgestellten Behauptungen G.s von der Auffindung unbekannter Stücke einer die Pariser Fragmente an Alter übersteigenden westgothischen Rechtsaufzeichnung müssen als unbewiesen bezeichnet werden. Uneingeschränkt erkennt jedoch Referent den rastlosen Eifer, mit welchem sich G. der Erforschung des Westgothenrechts und seiner Geschichte widmet, an. Auch der vorliegende Aufsatz enthält an seinem Schlusse zwei jedem Rechtshistoriker unbedingt willkommene Stücke. Es ist dies einmal eine auf König Erwig und seine legislatorische Thätigkeit bezügliche Chronikennotiz, andererseits ein bis auf denselben König Erwig geführter westgothischer

[1]) Gaudenzi stellt a. a. O. p. 9 die mannigfaltigsten Vermuthungen auf: iubilius habe vielleicht ursprünglich „hiubilius“ oder „hiuvilius“ gelautet; ebenso wie „iuberus“ vielleicht abgeleitet sein könne von „hiuberus“ bei dem man an „huobaeri“ (coloni) — von huoba (Hufe) — denken könne. — [2]) Gaudenzi a. a. O. p. 9. — [3]) Erscheint in älteren Eigennamen, wie Bili-drûd, Bili-frid, Bili-grim u. s. w.

Königscatalog. Die erstgedachte Chronikennotiz bestätigt die gegenwärtig herrschende Annahme einer Neuredaction der lex Visigothorum durch Erwig[1]).

Giessen. Arthur Schmidt.

Seignobos, Ch. Le régime féodal en Bourgogne jusqu'en 1360. Étude sur la société et les institutions d'une Province française au moyen-âge. Paris. Thorin. 1882. 8°. 417.

Zweck des Buches ist, den Ursprung, den Charakter und die Umbildungen der Gesellschaft und der Institutionen einer französischen Provinz im Mittelalter nachzuweisen. Hierzu hat der Verfasser das alte Herzogthum Burgund gewählt, weil in demselben die verschiedenen Regierungsformen, durch welche Frankreich hindurchgegangen ist, die stärksten Eindrücke auf Land, Leute und Institutionen hinterlassen haben und dort auch die Archive und die gemachten Vorarbeiten dem Studium förderlicher sind als in irgend einer anderen Provinz Frankreichs. Der Verfasser unterscheidet die römische, die feudale und die monarchische Periode und schildert in jeder derselben den Zustand der Leute und die Institutionen des Landes. In einem ersten Buche behandelt er die „cadres territoriaux des trois périodes", d. h. das Herzogthum und seine Unterabtheilungen während der verschiedenen Perioden, welchen hinwieder drei verschiedene Classen der Bevölkerung in Burgund entsprechen. In der römischen Periode entsprachen der villa, paroisse und dioecèse die Bauern und die Leute der Kirche. Im Mittelalter entstunden die drei feudalen Classen, nobles laïques, nobles d'Eglise und commune, welchen die chatellenie, die poté und die prévoté entsprachen. Den Beamten und bourgeois des Herzogs der monarchischen Periode entsprechen dagegen die baillages und die bonnes villes. Das zweite Buch ist den „trois couches de la société" während der nämlichen drei Perioden gewidmet. Die Bauern und der niedrige Clerus gehören einem wenig geachteten Stande an, schutzlos, beinahe rechtlos, isolirt lebend sind sie von Steuern, Abgaben und Leistungen aller Art bedrückt und führen ein precäres Leben. Nach S. sind die burgundischen Bauern die Nachfolger der römischen Colonen und Sklaven — ils n'avaient rien à eux ni terre, ni maison, ni famille, ni patrie, pas même leur personne. Später verbesserte sich ihre Lage, sie erhielten feste Sitze und damit ein Vaterland, ihre ehelichen Verbindungen wurden anerkannt und sie erhielten eine Familie; später wurden sie auch Eigenthümer des Grund und Bodens, auf welchem sie lebten, und konnten durch Aufgabe desselben an ihren Herrn auch die Freiheit erwerben. Die anfänglich willkürlichen Belastungen wurden mit der Zeit in für beide Theile verbind-

---

[1]) Brunner, Rechtsgeschichte I S. 330, Schröder, Rechtsgeschichte S. 229.

licher Weise fixirt und dadurch rechtlich günstigere Verhältnisse herbeigeführt. Auch das Loos des niederen Clerus war kein beneidenswerthes: er lebte von den Gaben des Kirchspieles, die Kirchengüter fielen in die Hände der nobles oder der Stifter und S. sagt von ihnen: „ils ne laissent au prêtre que ce qu'il lui faut pour vivre et l'exploitent comme une domaine"; selbst der Schlosscaplan ist weniger ein Seelsorger als ein Diener. Nur der unabhängige Mann und Eigenthümer von Grund und Boden war im Mittelalter geachtet; der hohe Adel erwarb Macht und Reichthum und wurde feudal, der niedrige Clerus dagegen blieb römisch, arm und machtlos wie der Bauer, in dessen Mitte er lebte. Ein folgender Abschnitt schildert die Umwandlungen, welche der geistliche und weltliche Adel während der Feudalperiode durchmachte; die Bildung einer Aristokratie aus den Grundbesitzern und ihren Waffengenossen; ihre Privilegien, Unterabtheilungen, Besitzungen, Unabhängigkeit. In den Städten bilden sich communes unter einem prévot, der sie auf Rechnung seines Herrn ausbeutet. Seit dem XII. Jahrhundert wurden die Verpflichtungen der Städtebewohner fester geordnet und fixirt, sie erhalten chartes, bilden eigene Gemeinwesen und nehmen eine Mittelstellung ein zwischen der untersten Classe und dem Adel. Die commune wird eine ewige eidliche Verbindung. Genossen werden aufgenommen durch besonderen Vertrag, aber wer im Weichbild wohnt, muss beitreten oder sich entfernen. Der Genosse leistet den Eid „à rester fidèle à la commune et à défendre ses membres de tout son pouvoir". Die Souveränetät ruht in der Versammlung der Bürger, sie wählt die Vorsteher — jurés, prudhommes, échevins mit verschiedenen Befugnissen. Aus der noblesse dem haut clergé und den communes besteht im Mittelalter die Gesellschaft und sie bilden les trois états de la province". In einem ferneren Abschnitt wird die Entwickelung dieser drei Schichten unter der monarchischen Verfassung verfolgt bis in die Mitte des XIV. Jahrhunderts. Das Herzogthum wird erblich und die herzogliche Würde untheilbar; später erstreckt sich die Untheilbarkeit auch auf das Gebiet, und um die Person des Herzogs bildet sich ein Hof mit grossen Beamten. Unter seiner Protection entstehen die bourgeois oder commans du duc, welche direct unter seinem Schutze und seinen Gerichten stehen und eine stets wachsende Bedeutung erlangen. Das dritte Buch hat die Regierung und Verwaltung während diesen verschiedenen Perioden zum Gegenstand. Dieselbe ist nicht viel anderes als eine mehr oder weniger vollständige Ausbeutung von Land und Leuten. Die vilains gehören zum Grundbesitz, sind Gegenstand des Eigenthums und eine reichlich fliessende Quelle von Einkünften. Durch lange Uebung erworbene Rechte werden zwar geachtet, aber Pflichten anerkennt der Herr den vilains gegenüber nicht; er regiert sie nicht, sondern beutet sie aus. Diese Ausbeutung bezieht sich auf Grund und Boden und die damit verbundenen Sachen und äussert sich in Gefällen, Abgaben, Bannrechten, Bussen u. s. w., welche im einzelnen erörtert werden. Während das gemeine Volk unter der grundherrlichen Herrschaft bleibt, bilden sich dagegen in den höheren Ständen Vertragsverhältnisse aus zwischen Herr, Vasall und

communes, und Vasallen und communes eines Seigneur bilden eine Gesellschaft, welche unter dem nämlichen Haupte steht. Es zerfällt daher eine Provinz in so viele kleine Gesellschaften, als es Seigneurs giebt, und sie beschränken sich auf die Grenzen einer Kastlanei. Jede Domäne bildet einen kleinen Staat für sich und unter den verschiedenen Schichten fehlt jedes regelmässige und dauernde Band: „l'état naturel est l'isolement; si elles viennent au contact, la guerre". Die monarchische Verwaltung endlich ist nichts anderes als eine Ausbeutung der vilains und eine Lehensherrschaft über die Vasallen. Beide Systeme vermischen sich allmählig, vilains und Vasallen werden Unterthanen des Herzogs, die Armee wird herzoglich und ebenso die Gerichte. In einem Anhang enthält das lehrreiche Buch eine Anzahl von Urkunden.

König.

Tholin, G. 1) Ville libre et Barons. Essai sur les limites de la Juridiction d'Agen et sur la condition des forains de cette juridiction comparée à celles des tenanciers des Seigneuries qui en furent détachées. Paris. Picard. 1886. 8°. 264. 2) Cahiers et doléances du Tiers état du pays d'Agenais aux Etats généraux, 1588. 1614. 1649. 1789. Textes accompagnés de notes et de commentaires. Paris. Picard. 1885. 8°. 193.

Agen ist nach Bordeaux die grösste Stadt des Departements Guyenne und ihre Schicksale im Kampfe mit der Feodalität bieten auch für weitere Kreise Interesse. Sie besass freie Institutionen und ein nicht unbeträchtliches Territorium; beinahe aller Grundbesitz war franc-alleu und es galt der Grundsatz nul seigneur sans titre. Ihre Gegner waren die mächtigen Familien der Durfort, der du Fossat und der Montpezat, und es gelang denselben während des hundertjährigen Krieges zwischen Frankreich und England nicht nur einen grossen Theil des städtischen Gebietes mehr mit Gewalt als mit Recht an sich zu bringen, sondern auch die Rechtsverhältnisse der Bewohner gründlich zu verändern. Die auswärts wohnenden Bürger wurden der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen und derjenigen der Barone unterworfen, allem Anscheine nach ohne erheblichen und nachhaltigen Widerstand; an die Stelle des Grundsatzes nul seigneur sans titre wurde der entgegengesetzte zur Anerkennung gebracht nulle terre sans seigneur. Aus den freien Eigenthümern wurden Erbpächter, aus franc-alleu Lehengut, belastet mit den üblichen Abgaben. Doch ging das Gefühl erlittenen Unrechts und unrechtmässigen Erwerbes nicht verloren, sondern fand fortwährend Ausdruck in Processen und Beschwerden an die Etats généraux; allein selbst zu Gunsten der städtischen Angehörigen ausgefällte

Urtheile konnten gegen den mächtigen Gegner nicht vollzogen werden. Erst die Revolution rächte das Unrecht. Merkwürdig bleibt es immerhin, dass zu einer Zeit, welche man als den Niedergang der Feudalität zu bezeichnen pflegt, dieselbe in Agen noch einen so kräftigen Aufschwung nehmen konnte. In einem Anhang werden eine Reihe von Urkunden mitgetheilt, welche sich entweder auf die Abgrenzung des Gebietes von Agen beziehen oder auf die Streitigkeiten der Grundeigenthümer gegen die Barone, namentlich diejenige von 1614, worin die Bewohner der Stadt eine allgemeine Lehensanerkennung aussprechen. Auf Anregung Georges Picots wurde 1876 ein ministerielles Circular erlassen, worin zur Aufsuchung und Sammlung von Documenten aufgefordert wird, welche sich auf die Etats généraux beziehen. Eine Wirkung derselben ist das zweite der obengenannten Werke des Archivars von Agen. Es enthält die Beschwerden und Begehren des Tiers État von Agen an die États généraux und die Instructionen, welche den Abgeordneten ertheilt wurden. Einzelne werden ohne Commentar abgedruckt, andere dagegen mit ausführlichen Noten versehen, aus welchen sich der Leser ein genaues Bild der Zustände und Missstände entwerfen kann, welche in diesem Theile Frankreichs bis vor 100 Jahren herrschten.

König.

Pouffin, Henry. Essay sur l'organisation et la Juridiction municipales au moyen age. Paris. Thorin. 1886. 8°. 298.

Der Verfasser will die Gründe aufsuchen, wesshalb seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in Frankreich die Communalbewegung immer schwächer wurde, um sich am Ende ganz zu verlieren, und er findet dieselben namentlich in den zahlreichen Conflicten über den Umfang der Competenzen und ihre ungenaue Abgrenzung gegenüber dem Königthum und den Lehensherren. Diese Unsicherheit, verbunden mit den Verschiedenheiten der Stadtrechte, das fortdauernde Uebelwollen der geistlichen und weltlichen Herren und die königliche Gerichtsbarkeit, welche die kleinsten Misshelligkeiten benutzte, um sich einzumischen, bildeten häufige Anlässe zu Conflicten, und da unter den Gemeinden kein Zusammenhang herrschte und auch eine feste Jurisprudenz sich nicht zu bilden vermochte, so musste der Sieg dem Stärkeren und Geduldigeren verbleiben, wobei schliesslich die Früchte dem Königthum in den Schoss fielen. Bevor der Verfasser auf eine Schilderung dieser Conflicte und der Rolle, welche sie in der Geschichte des Gemeindewesens spielen, eingeht, giebt er eine gedrängte, geschichtliche Darstellung der communalen Bewegung selbst und ihrer Resultate. Die Abhandlung zerfällt daher in zwei Haupttheile, von denen der erste folgende Gegenstände behandelt: 1) Des sources du mouvement communal; 2) Révolution communale; La politique des Capétiens, de la

Féodalité et de l'Église; 3) L'administration municipale, la décadence des communes et ses causes. Der zweite Hopttheil behandelt dagegen folgende Gegenstände: 1) La justice municipale; 2) les conflits de juridiction et leur causes; 3) Etudes de quelques conflits de juridiction. Der Verfasser berührt gleich anfangs die seit Dubos so lebhaft besprochene Frage der Fortdauer der römischen Municipalverfassung in Frankreich während des Mittelalters, ohne jedoch genauer auf dieselbe einzugehen, da seine Untersuchungen sich auf Gegenden Frankreichs beschränken, wo der germanische Ursprung der Gemeindeverfassung noch viel deutlicher und unzweifelhafter hervortritt als im Süden. In Flandern, der Picardie und dem capetingischen Gebiete finden sich beinahe keine Spuren römischer Nachwirkung bei Gründung der Gemeinden des XII. Jahrhunderts, ebensowenig in der Charte von Beaumont und denjenigen Städten, welche ihre Verfassungen derselben nachgebildet haben. Dagegen wird nicht in Abrede gestellt, dass in den alten bischöflichen Städten dem römischen Elemente noch eine gewisse Bedeutung zugeschrieben werden könne, obgleich auch dort weniger die Sachen als die Ausdrücke römischen Ursprungs sind. Die germanischen Einflüsse lassen sich namentlich zurückführen auf die Gilde, die Markgenossenschaft, das Schöffenthum und die carolingischen Institutionen. Mit Bezug auf den Ursprung des Gildenwesens theilt P. die verschiedenen Ansichten mit und spricht sich schliesslich für die gewiss richtige Ansicht aus, es seien alte Formen für die neuen Bedürfnisse zur Verwendung gekommen. Als Schutzgilden, Gewerbsgilden und Kaufmannsgilden übten sie einen sehr erheblichen Einfluss auf die Bildung und Entwickelung der Gemeindeverfassung aus. Mit Luchaire stimmt P. insofern nicht überein, als der erstere nur die corporation marchande et industrielle als élément régénerateur par excellence anerkennt, den Einfluss der gilde réligieuse et sociale dagegen bestreitet, was nach P. mit Unrecht geschieht, wofür zahlreiche Beweise beigebracht werden. Was für die städtischen Gemeindewesen die gilde, war für die ländlichen im XII. Jahrhundert die „communauté rurale“, deren Ursprung auf die deutsche Markgenossenschaft zurückgeführt wird. Eingehend behandelt werden von P. die sog. Colonges oder Dinghöfe in den Vogesen, ihre Entstehung und ihre Organisation. Ein ferneres für die Ausbildung des Gemeindewesens wichtiges Moment findet P. in den carolingischen Institutionen, von welchen er namentlich dem Schöffenthum eine grössere Bedeutung zuschreibt, als in Frankreich angenommen zu werden pflegt; die Umwandlung des „scabinat carolingien“ in den späteren „échévinage“ wird in ihren eigenthümlichen Phasen in einer Reihe von Fällen nachgewiesen. Sehr bestimmt tritt P. der Ansicht entgegen, als habe die communale Bewegung des XII. und XIII. Jahrhunderts einen kirchlichen Charakter gehabt und als habe durch dieselbe ein Gegengewicht gegen die Feudalität geschaffen werden sollen; im Gegentheil sei die Kirche derselben eher feindlich entgegengetreten. Weit entfernt, den Ursprung der Bewegung in einem revolutionären Anstoss zu finden, macht P. vielmehr darauf aufmerksam,

dass es langsam aber stets tiefer wirkende Ursachen sind, welche zur Entscheidung und Umwandlung drängen und trotz revolutionären Anscheines die Gegenwart mit der Vergangenheit verknüpfen. Die Bewegungen des XII. Jahrhunderts und die zahlreich verlangten und erlangten chartes sind nur eine Folge früher eingetretener socialer und politischer Veränderungen; es war nicht die physische Freiheit allein, welche von den Städten des nördlichen und östlichen Frankreichs begehrt wurde, sondern die Unabhängigkeit von den feudalen Grundherren. Hieran schliesst sich eine Darlegung der geographischen Vertheilung der verschiedenen ländlichen und städtischen Gemeindeverfassungen in diesen Gegenden Frankreichs und eine Schilderung der Stellung, welche Königthum, Kirche und Feudalherren ihnen gegenüber einnahmen. Das Königthum verfolgte ihnen gegenüber keine consequente und durchgreifende Politik und bei Verleihung von Freiheitsbriefen keine allgemeinen politischen Zwecke, sondern handelte nach den Umständen und mit Rücksicht auf individuelle, unmittelbare Wirkungen, wofür zahlreiche Belege beigebracht werden. Consequenter aber feindlich war die Haltung, welche die Kirche gegenüber den aufstrebenden Gemeinden einnahm, wesshalb auf diesem Boden die Conflicte am häufigsten ausbrachen und am längsten dauerten. Günstiger gestaltete sich im allgemeinen das Verhältniss zu den allodialen Grundherren; dieselben liessen sich ihre Verbindungen bezahlen und bedienten sich der Gemeinden gegen die Bischöfe und den Clerus, allein jeder that, was ihm gut und zweckmässig erschien, ohne gemeinschaftlichen Plan und ohne Zusammenhang mit seinen Standesgenossen. Der letzte Abschnitt hat die Gemeindeverwaltung und die Ursachen des Verfalles zum Gegenstand. Ist die erstere überall verschieden, so sind dagegen die letzteren überall die nämlichen. In den Städten sind es namentlich financielle Verlegenheiten, Ueberschuldung, Entstehung privilegirter Familien und Corporationen, die der Aemter sich bemächtigten und die gemeine Sache als die ihrige behandelten, damit verbunden Ausschliesslichkeit in der Wahl der städtischen Beamten und Zurücksetzung der unteren Classen. Dass diese Ursachen nicht nur in Frankreich, sondern überall die nämlichen Wirkungen erzeugten, beweist auch Hegel, Städteverfassung II, 396 f.

Der zweite Theil des Buches handelt von der Gerichtsbarkeit. Die ungenaue und unbestimmte Ausscheidung der Befugnisse, die grosse Verschiedenheit der Freiheitsbriefe, das Uebelwollen der geistlichen und weltlichen Herren und die königliche Gerichtsbarkeit, welche jeden Anlass, jede Gelegenheit und jeden Zwiespalt benutzte, um sich einzumischen, waren reichlich fliessende Quellen für Conflicte aller Art. Da zudem unter den Gemeinden kein Zusammenhang herrschte und ein festes Recht sich nicht zu bilden vermochte, so musste der Sieg schliesslich dem Stärkeren und Ausdauernderen verbleiben, und die Früchte fielen dem Königthum in den Schoss. In der Geschichte der Städtefreiheit spielen daher diese Conflicte eine grosse Rolle. Zum besseren Verständniss schildert daher P. zuerst die municipale Gerichts-

barkeit, ihren Charakter und Umfang in den verschiedenen Gemeindewesen; die Ausnahmen zu Gunsten der geistlichen und herrschaftlichen Gerichtsbarkeit, das Asylrecht und die Immunitäten mit ihren Wirkungen; sodann den Gerichtsstand der Einheimischen und Fremden, die Form in Civil- und in Strafsachen und endlich die Processe, in welchen die Städte selbst Partei waren, ihre Vertretung und das Beweisverfahren. Das folgende Capitel hat die Competenzconflicte und ihre Ursachen zum Gegenstand und es werden dieselben an der Hand zahlreicher Beispiele erörtert. Bald sind es Einmischungen königlicher oder herrschaftlicher Beamter in die Gerichtsbarkeit der Gemeinden, bald in den Freiheitsbriefen vorbehaltene Rechte, bald Streitigkeiten, welche in dem persönlichen, privilegirten, Gerichtsstand einer Person ihren Grund haben, oder Weiterziehungen an königliche Gerichte. Im letzten Capitel endlich werden einige concrete Fälle eingehend an der Hand des urkundlichen Beweismaterials erörtert. Beigegeben ist ein vollständiges Verzeichniss der auf den behandelten Gegenstand bezüglichen Litteratur.

König.

Beaudouin, Edouard. La Participation des hommes libres au jugement dans le droit franc. Paris. Larose et Forcel. 1888. 8°. 292.

Diese Monographie erschien zuerst in der Nouvelle Revue de droit français et étranger und sodann als besondere Schrift. Gegenstand derselben ist die Untersuchung der Frage, von wem die Urtheile ausgefällt wurden von der Invasion der Franken bis zur Bildung des Feudalstaates in Frankreich, namentlich ob und inwiefern Personen an der Urtheilsfällung theilgenommen haben, welche nicht königliche Beamte waren. B. behandelt zuerst die Urzeit der Germanen und die Gerichtsorganisation der lex salica, sodann diejenige des fränkischen Reiches unter den Merowingern und Carolingern. Aus den dürftigen Notizen bei Caesar und Tacitus über die älteste Gerichtsorganisation der Deutschen lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob der princeps seine Urtheile unter Mitwirkung der Freien oder ohne eine solche ausgesprochen habe. Sicherern Boden finden wir nach Einführung der lex salica, welche B. in die Zeit von 486—496 setzt, nicht in den Anfang des VI. Jahrhunderts (496—511) wie Brunner, oder in die Zeit Gregors von Tours wie Fustel de Coulages. Als die älteste Redaction betrachtet er diejenige in 65 Titeln und lehnt es daher ab, spätere Documente zu benutzen, um den ursprünglichen Inhalt der Gerichtsorganisation festzustellen, wie dies irrthümlich von anderen geschehen sei. So habe man aus dem Umstande, dass in der merowingischen und carolingischen Zeit das Gericht immer von einem königlichen oder gräflichen Beamten zusammenberufen und präsidirt worden sei, geschlossen, es sei dies auch das Recht der lex salica gewesen, während doch zu dieser Zeit

der tunginus geamtet habe und dem Grafen nur die Urtheilsvollstreckung obgelegen sei. Der tunginus ist der Hundertschaftsrichter und der Cent der Gerichtsbezirk, und mallus das Gericht desselben. Von wem der tunginus gewählt wurde, ob von der Volksversammlung der Franken oder der Centversammlung, will B. nicht entscheiden, aber als sicher nimmt er an, dass er nicht den König, sondern die Freien vertreten habe. Dagegen vertritt er die Ansicht, das Urtheil sei nicht von dem Vorsitzenden ausgefällt worden, sondern von den Rachinburgen, welchen kein blosses Vorschlagsrecht, sondern ein Urtheilsrecht zugestanden habe. Daneben behauptet er ein Recursrecht an das Königsgericht, worin ihm nicht beizustimmen ist. An die Stelle der Herrschaft über einen einzelnen Stamm war seit Chlodwig ein neues, mächtiges Königreich getreten, und neben die weltliche Gewalt diejenige der Kirche Die gewaltige politische Veränderung hatte naturgemäss auch eine Aenderung der Gerichtsverfassung in monarchischem Sinne zur Folge. An die Stelle des vom Volke gewählten tunginus trat der vom König ernannte Graf, die Theilnahme der Freien verminderte sich immer mehr, um unter carolingischer Gesetzgebung gänzlich zu verschwinden. Neben dem Grafen kommen als Richter vor der centenarius, der dux oder patricius und der missus; aber alle sind Beamte des Königs, und die vicecomites ständig gewordene missi. Mit Bezug auf die Betheiligung der Freien an der Urtheilsfällung unterscheidet B. zwischen der Periode vor den carolingischen Reformen und der vorangehenden. Während der letzteren trifft nach B. die spätere Unterscheidung zwischen dem echten und dem gebotenen Ding nicht zu; denn die Competenz war die nämliche und die Verpflichtung zum Besuche die nämliche; das gebotene Ding war nur eine ausserordentliche Gerichtsversammlung, wenn die ordentlichen nicht genügten, im übrigen kein Unterschied, alle Gerichtsversammlungen waren „plaits généraux“. Erst Carl der Grosse führte nach 769 diese Unterscheidung ein. Zu den plaits généraux mussten alle Freien erscheinen, zu den plaits non généraux dagegen nur die Parteien und diejenigen, welche an der Urtheilsfällung theilzunehmen hatten. Mit Bezug auf die Competenz nimmt B. nicht an, dass diejenige des Grafen mit derjenigen des echten Dinges und diejenige des Centenars mit derjenigen des gebotenen Dinges zusammenfalle, denn der Graf könne auch einem gebotenen Ding vorvorstehen. Dagegen können Criminalfälle und Freiheitsprocesse nur im echten Ding und in Anwesenheit der sämmtlichen Freien entschieden werden, nicht aber von einem Theil derselben. Andererseits liege kein Hinderniss vor, dass der Graf im gebotenen Ding über Streitigkeiten um Liegenschaften entscheide, welche seiner Competenz vorbehalten seien. Competenz des echten Dinges und Competenz des Grafen seien daher nicht identische Begriffe.

B. kommt nun auf seine Hauptfrage zu sprechen, wie es sich mit der Mitwirkung der Freien bei der Urtheilsfällung verhalte vor Einführung der scabini, d. h. vor dem Jahr 780. An den Gerichtsverhandlungen nehmen Theil der Judex, die Gesammtheit der Freien und die sog.

Rachinburgen, auch boni homines genannt. Ueber die Wahl, Bedeutung und Aufgabe derselben gehen die Ansichten weit auseinder. B. theilt dieselben summarisch mit und gelangt nach ausführlicher Untersuchung der Formeln, Gesetzestexte und historischen Urkunden zu dem Resultate, dass die Rachinburgen weder Rathgeber des Richters, noch blosse Schiedsrichter, sondern die eigentlichen Richter und urtheilenden Personen gewesen seien.

Unter Carl dem Grossen traten die scabini an die Stelle der Rachinburgen. Nach der Meinung Beauchets sind dieselben nicht für die echten Dinge geschaffen worden, sondern für die gebotenen, und unterscheiden sich daher in den ersteren nicht von den anderen Freien. Nach der nämlichen Ansicht wird in denselben das Urtheil von den Freien gefällt. Dem gegenüber behauptet Beaudouin, in beiden Dingen sei das Urtheil von den Scabinen in Gemeinschaft mit dem Judex gefällt worden, und der Unterschied bestehe nur darin, dass zu den echten Dingen alle Freien, zu den gebotenen dagegen nur die Scabinen berufen worden seien. Kein Text lasse sich dafür anführen, dass die scabini nur für die gebotenen Dinge geschaffen worden seien; vielmehr ergebe sich aus einer Reihe von Documenten, die theils in extenso mitgetheilt werden, die unbestreitbare Thatsache, dass auch im echten Ding die scabini urtheilten und nicht bloss Rath ertheilten. Nach B. hatten daher die scabini Carls des Grossen die nämlichen Functionen wie früher die Rachinburgen, und er tritt auch der Ansicht von Beauchet entgegen, wonach die scabini und früher die Rachinburgen unabhängig von dem Richter und ohne Mitwirkung desselben zur Urtheilsfällung geschritten seien.

Die ganze Untersuchung dreht sich im allgemeinen nicht um tiefgreifende Verschiedenheiten, sondern um Einzelheiten, welche nur durch die sorgfältigste Prüfung aller vorhandenen Actenstücke und Ansichten mit Sicherheit festgestellt werden konnten; und wenn B. auch nicht alle Streitpunkte zur Ruhe verwiesen hat, so wird es doch schwer halten, seine Ansichten über die Aufgabe der Rachinburgen und der Scabini und über die Bedeutung der plaits généraux und non généraux zu widerlegen; mit Argumenten wenigstens, wie sie Fustel de Coulanges ihm gegenüber gebraucht hat, ist es nicht gethan.

König.

Rérolle, Lucien. Du Colonage partiaire et spécialement du métayage. Paris. Chevalier. Marescq & Cie. 1888. 8°. 602. Fr. 10.

Der Vertrag, wonach der Eigenthümer das Grundstück liefert, der andere Contrahent dagegen die zur Bebauung und Fruchterzeugung erforderliche Arbeit leistet, und beide sich in die gewonnenen Früchte theilen, hat in Rérolle einen sehr gründlichen Bearbeiter gefunden.

Er beginnt mit den frühesten Zeiten und führt seine Untersuchung in geschichtlicher, rechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung bis auf die Gegenwart hinunter. Demgemäss zerfällt auch das Buch in drei Abtheilungen: Histoire — Droit. Jurisprudence. Législation — Economie politique et rurale. In der ersten schildert der Verfasser den colonage partiaire bei Juden, Griechen und Römern, sodann seine Entwickelung in Frankreich auf den Gütern der Kirche vom VII. bis XV. Jahrhundert, namentlich gestützt auf die Polyptiques von Saint-Germain-des-Près und Saint-Rémi-de-Reims, und endlich das Vorkommen des Vertrages in einer Reihe anderer europäischer und aussereuropäischer Länder. Indessen ist diese Abtheilung keineswegs ausschliesslich der Rechtsgeschichte des Instituts gewidmet, sondern sie greift stark über in das dogmatische und wirthschaftliche Gebiet. Namentlich ist dies der Fall im 9. Capitel, wo Rérolle unter statistischen Nachweisen den gegenwärtigen Zustand in Frankreich bespricht und die Gründe der fortwährenden Abnahme des Vertrages. In der zweiten Abtheilung erörtert der Verfasser die rechtliche Natur des Vertrages, welchen er sowohl im römischen als im französischen Recht als einen Innominatcontract betrachtet und nicht als eine Art von Gesellschaft, wobei der partiarius colonus quasi societatis iure et damnum et lucrum cum domino fundi partitur; diese Auffassung hat jedoch in Frankreich nicht nur die communis opinio gegen sich, sondern namentlich auch diejenige von Viollet, Histoire du dr. fr. S. 648 und Beaune droit coutumier (les contracts) S. 592, obgleich von keiner Seite verkannt wird, dass er mit dem Pachtvertrag vieles gemein hat. In den ferneren Capiteln dieser Abtheilung handelt R. von dem Abschluss des Vertrages, dem Beweise desselben, dem enrégistrement, seinen rechtlichen Wirkungen und seiner Auflösung; in einem besonderen Capitel sodann von dem Eisernviehvertrag. Die dritte und letzte Abtheilung endlich hat den Einfluss des Vertrages auf die wirthschaftliche Lage des Eigenthümers und des Halbpächters zum Gegenstande, die socialen Vortheile desselben und seine Wirkung auf die politische Erziehung des Volkes.

König.

Maurice Prou. Manuel de Paléographie latine et française du VI au XVII siècle, suivi d'un Dictionnaire des Abréviations avec 23 Fac-Similés en phototypie. Paris. Picard. 1890. 8⁰. 386. Fr. 12.

Das Manuel von Prou zerfällt in sechs Capitel folgenden Inhalts: I. Période antecarolingienne (écritures: la capitale, l'onciale, la semi-onciale, la cursive et la minuscule). Ecritures étrangères à la France, dites nationales. Die lombardische littera Beneventana, die westgothische littera toletana und die irischen und angelsächsischen Schriftarten. II. Abréviations

par sigles — par contraction intérieure — par lettres suscrites — par suspension — par signes spéciaux — signes conventionnels — Notes tironiennes. III. Reforme carolingienne, IX et X siècles. IV. Période postcarolingienne. V. Signes auxiliaires de l'écriture, Ponctuation etc. Den Schluss bildet ein Verzeichniss sämmtlicher lateinischer und französischer Abkürzungen. Das Buch ist ein elementares und zur Einführung in das Lesen und Entziffern der mittelalterlichen Handschriften bestimmt, welche in den französischen Archiven und Bibliotheken aufbewahrt werden; gleichzeitig bildet es eine Zusammenfassung dessen, was an der École des chartes oder an der Sorbonne über Paléographie gelehrt wird. Berücksichtigt wird nur das Schriftwesen, nicht aber Münzen, Siegel und Inschriften. — Der Verfasser erklärt die Veränderungen, welche die Schrift in den verschiedenen Perioden erfahren hat und die Abkürzungen, welche in denselben vorzüglich in Uebung sind, unter steter Bezugnahme auf beigegebene Fac-Similes aus der besprochenen Periode. Auf die Bibliographie wird eine besondere Sorgfalt verwendet, und bei jeder einzelnen Abtheilung werden diejenigen Werke angeführt, welche die genaueren Angaben enthalten. Den Schluss der ersten Abtheilung bildet eine Abhandlung über die Schreibgeräthe, die Unterlage der Urkunde, Papyrus, Pergament, Papier und Wachstafeln, über die Tinte und die Schreibwerkzeuge. Von besonderem Interesse ist der letzte Theil des Buches, welcher ein Verzeichniss aller lateinischen und französischen Abkürzungen enthält, welche in den Handschriften und öffentlichen Urkunden vorzukommen pflegen. Dieselben sind diplomatisch genau den Originalien nachgebildet und nicht nur bestehenden Sammlungen mehr oder weniger genau entnommen.

König.

L. Günther, Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts. Ein Beitrag zur universalhistorischen Entwickelung desselben. Abth. I: Die Culturvölker des Alterthums und das deutsche Recht bis zur Carolina. 1889.

Der Verfasser giebt eine höchst fleissige und auf umfangreichen Litteraturstudien fussende Uebersicht über die Geschichte der Wiedervergeltung, in welche er ausser der sog. materiellen Talion die Privat- und Blutrache und die sog. analoge oder symbolische Vergeltung einbegreift. Der Reihe nach werden das Recht der Aegypter und Inder, das mosaische Recht, das Recht der Islamiten, das griechische und das römische Recht erörtert. Dann folgt die Entwickelung des deutschen Rechts bis zur Carolina. Das Buch verarbeitet in gefälliger Darstellung ein geradezu massenhaftes Detail und darf bei der Armuth, durch die sich unsere historische Strafrechtslitteratur auszeichnet, auch von den

Germanisten als willkommene Gabe begrüsst werden. Wie aber schon die Anordnung des Stoffes zeigt, hat es der Verfasser nicht gewagt, die grossen Probleme der Strafrechtsgeschichte an der Wurzel zu fassen. Denn wenn er dies wollte, hätte er die indogermanischen Rechte im Zusammenhange darstellen müssen, um für sie zu gemeinsamen Ausgangspunkten zu gelangen. Dann würde er u. a. sich vielleicht mit der Ansicht befreundet haben, dass die Idee der Entsühnung indogermanisch gewesen sei. Viel zu wenig wird mir der Gegensatz hervorgehoben, in welchem sich das germanische Recht zu dem Talionsgedanken stellt. Der kleine Aufsatz: octo genera penarum, der nach Pertz als Capitulare von 835, c. 2 citirt wird, stammt nicht aus einem Capitular, sondern aus Augustinus (vgl. Boretius, Capitularien im Langobardenreich S. 191) und durfte ebenso wenig angeführt werden, als c. 19 der Einleitung zu Alfreds Gesetzen, weil der betreffende Abschnitt eine Uebersetzung aus dem Exodus nicht nur ist, sondern sich als solche giebt. Die Strafen der Begünstigung stehen von der Talion noch immer um ein Merkliches ab, denn sie fussen auf dem Gedanken, dass die Beherbergung des Friedlosen friedlos, die Aufnahme des Verbrechers in den Frieden des Hauses für das Verbrechen haftbar mache. Recht bedenklich ist mir die Art, wie mit der Talion die Tendenz des germanischen Rechtes zusammengestellt wird, das begangene Verbrechen in der Strafart zu sinnlichem Ausdruck zu bringen. Ich möchte die darauf beruhenden Strafen in Anlehnung an einen verwandten Sprachgebrauch der österreichischen Gerichtsordnung von 1781 „spiegelnde Strafen" nennen, weil sie den Zweck haben, das Verbrechen abzuspiegeln, es öffentlich kenntlich zu machen. Die Strafe selbst soll sagen, warum sie verhängt wird. Die Durchführung dieser Tendenz mag in einzelnen Fällen eine Annäherung an den Talionsgedanken bewirken. Von Hause aus steht sie ihm durchaus fremd gegenüber. Was hat es z. B. mit der Talion zu thun, wenn die Stirne des Münzfälschers gebrandmarkt wird mit den Worten: falsator monetae? Das nicht abzuleugnende Eindringen der Talion in die germanische Rechtsentwickelung ist einer der Rückschritte, welche sie kirchlichen Einflüssen verdankt. Die rein mechanische Abwägung, welche der eigentlichen Talion zu Grunde lag, steht in schroffem Widerspruch mit dem Charakter der Germanen, deren Strafrecht wie ihre Leidenschaft mitunter masslos aber nicht berechnend war.

Heinrich Brunner.

Berthold Delbrück, Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen. Ein Beitrag zur vergleichenden Alterthumskunde. Leipzig 1889 (Abhandlungen der philologisch-historischen

Classe der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. XI Nr. 5, S. 381—602).

Seitdem im Jahre 1883 Dargun seine Schrift über „Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben“ veröffentlicht hat (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft XVI), hat die Heranziehung der Mutterrechtshypothese zur Deutung der ältesten germanischen Rechtszustände reissende Fortschritte gemacht. Insbesondere hat Heusler in seinen „Institutionen des deutschen Privatrechts“ (Bd. II S. 521 ff.) es der germanischen Rechtswissenschaft als schwere Verschuldung angerechnet, dass sie jenen „uralten Rechtszustand bisher zu ihrem eigenen Schaden ignorirt hat“, und seinerseits sich bemüht, diesen Fehler zu verbessern. Ihm ist Opet in der Abhandlung über „Die erbrechtliche Stellung der Weiber zur Zeit der Volksrechte“ (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft XXV) gefolgt. Vor kurzem hat Lamprecht in einem Beitrage „Zur Socialgeschichte der deutschen Urzeit“ (Tübingen 1889) die mutterrechtliche Grundlage der altgermanischen Gaugemeinde (Hundertschaft) als ausgemachte Sache behandelt. Und Schröder hat in seinem „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte“, obschon er gerade die wichtigsten Folgerungen auf erbrechtlichem Gebiet ablehnt, doch das Zugeständniss gemacht, dass der mutterrechtliche Ausgangspunkt des Familienrechts, den die vergleichende Rechtswissenschaft allgemein „festgestellt“ habe, auch bei den Germanen aus zahlreichen noch in historischer Zeit nachweisbaren Ueberbleibseln ersichtlich sei (S. 59—60, 319 Anm. 407, 321 Anm. 414). Kein Wunder, wenn nun bereits wieder die Germanisten in Werken der vergleichenden Rechtswissenschaft als Eidhelfer für die Mutterrechtshypothese angerufen werden.

Getragen von so angesehenen Namen, wird die Invasion des Mutterrechts in die deutsche Rechtsgeschichte vermuthlich sich noch weiter ausbreiten. Um so mehr ist es die Pflicht gewissenhafter Forschung, mit kritischer Besonnenheit die Grundlage der ganzen Lehre zu prüfen, bevor sie sich dem scheinbar unwiderstehlichen Zuge der neuesten Mode hingiebt. In diesem Sinne sei hier auf die in der Ueberschrift bezeichnete Abhandlung hingewiesen, welche in Zusammenfassung und Weiterführung der bisherigen Ergebnisse darlegt, was sich mit den Mitteln der Sprachwissenschaft und einer auf sie gegründeten vergleichenden Alterthumskunde über den Bau der indogermanischen Familie der Urzeit erschliessen lässt. Denn unter allen Umständen haben wir hier festeren Boden unter den Füssen, als ihn Analogieschlüsse aus heutigen Zuständen wilder Völkerschaften zu schaffen vermögen.

Nach Delbrücks sorgfältiger und streng methodischer Untersuchung ist für die indogermanische Familie die Geltung des Vaterrechts erweislich, dagegen irgend eine Spur eines älteren Mutterrechts nicht erweislich. Die Ehe war regelmässig Einehe, Polygamie nicht

ausgeschlossen, immer jedoch Eine Frau die Hauptfrau. Der Mann war der Hausherr, die Frau ihm zur Treue verpflichtet. Von Gemeinbesitz an Frauen findet sich keine Spur. Es gab eine Bezeichnung für „Wittwe", von der die für „Wittwer" erst abgeleitet ist, was in Verbindung mit dem Ausschluss der Wiederverheirathung der Wittwe zum Mutterrecht wenig passt. Der Vater war der Herr der Kinder; dass sein Name nicht den „Erzeuger", sondern vermuthlich den gütigen und hülfsbereiten Beschützer ausdrückt, erklärt sich aus der Herkunft desselben aus Kindermund; wahrscheinlich liegen den Stämmen von „Vater" wie „Mutter" Lallwörter zu Grunde. Die Familien verheiratheter Söhne blieben eng und anscheinend meist räumlich mit dem Vaterhause verbunden; in der festen Geschlossenheit der Vaterfamilie, nicht in einem Vorrange der Mutterfamilie wurzelt der Mangel besonderer urzeitlicher Namen für gewisse väterliche Verwandte, wie namentlich für den väterlichen Grossvater, der den Kindern einfach der alte Hausherr oder Vater war. Dagegen gab es für den Vaterbruder einen in unserem „Vetter" erhaltenen technischen Namen, der ihn als eine Art von Vater, als zweiten Vater, als Stellvertreter des Vaters bezeichnete. Von den mütterlichen Verwandten nannten die Kinder den Grossvater mit dem Worte avos den „Gönner", den Oheim mit einem davon abgeleiteten Worte den „kleineren Gönner", die Tante (Muhme) eine „Art von Mutter". Besonders wichtig ist Delbrücks Nachweis, dass ursprünglich und noch im indischen Alterthum der Vaterbruder dem Mutterbruder im Range vorgeht und erst im indischen Mittelalter in eine gemüthlich bedingte Ehrenstellung einrückt; hiermit werden alle aus dem „Avunkulat" gezogenen Folgerungen für die Priorität des Mutterrechts hinfällig und der Bericht des Tacitus über die Stellung des Mutterbruders bei den Germanen rückt in die richtige Beleuchtung. Die Frau trat mit der Heirath aus ihrer Familie aus und in die Gesammtfamilie des Mannes über; sie nannte die einzelnen Mitglieder dieser Familie mit besonderen Namen. Dagegen bestanden zu den Mitgliedern des Brautvaterhauses nur freundschaftliche Beziehungen; höchstens für den Eidam und die Männer von zwei Schwestern wurden schon in der Urzeit Namen geprägt. Erst allmählich rückten beide Familien näher zusammen.

Wer sich der Ueberzeugungskraft der von Delbrück beigebrachten Argumente nicht völlig verschliesst, wird von „Spuren" oder „Reminiscenzen" eines ursprünglichen Mutterrechts bei den Germanen nicht mehr reden dürfen. Fände sich Mutterrechtliches, so müsste dies spätere Bildung oder Entlehnung sein. Doch löst sich bei näherer Betrachtung alles, was dafür beigebracht wird, in eitlen Schein auf: es liegt nichts vor, als eine frühzeitig beginnende und stetig fortschreitende Berücksichtigung der Spillmagen neben den Schwertmagen. Hier sei nur darauf hingewiesen, wie die von Dargun, Heusler und Opet so stark angefochtene Annahme, dass in dem tit. leg. Sal. de alode und in verwandten Stellen anderer Volksrechte neben den erst neuerdings zum Erbrecht gelangten Spillmagen die gleichstehenden Ver-

wandten vom Mannesstamme beziehungsweise von männlichem Geschlecht nur als selbstverständlich ausgelassen sind, in Delbrücks Schrift manche Stütze findet. So lässt sich die Umbildung des Wortes „Geschwister" zum gemischten Collectivum vergleichen: sie erfolgte, „um auszudrücken, dass die Schwestern auch damit gemeint seien; dass die Brüder dazu gehören, ist selbstverständlich" (S. 469). Auch für die Erscheinung, dass in den Volksrechten oft unter der Benennung der Verwandten einer gewissen Stufe zugleich deren Nachkommen begriffen und insbesondere unter den Kindern auch die Enkel verstanden werden, bieten die von Delbrück dargelegten Vorgänge der Sprachbildung neue Erklärungsmomente (vgl. z. B. S. 493—496 u. 502—505). Bedeutungsvoll sind ferner die Untersuchungen Delbrücks über den gemeinsamen Namen von Enkeln und Neffen; sie entziehen den Schlüssen, die v. Amira aus einer völlig unhaltbaren Etymologie dieses Namens gezogen hat, jeden Boden; nicht die „Nichtherren", sondern die „Kleinen" haben wir vor uns. Besonders fruchtbar endlich muss sich für die Geschichte des germanischen Familienrechts die Hinaufrückung einer mehrere Geschlechterfolgen umfassenden Hausgemeinschaft in die Urzeit erweisen.

Delbrück betont ausdrücklich, dass er die Frage, ob die Indogermanen in einer noch älteren Vorzeit durch das Mutterrecht hindurchgegangen sind, nicht behandle. Für die gesammte indogermanische und um so mehr für die germanische Rechtsgeschichte ist diese mit wissenschaftlichen Mitteln nicht zu lösende Frage bedeutungslos. Wer übrigens die seitens der vergleichenden Rechtswissenschaft für die allgemein menschheitliche Priorität des Mutterrechts beigebrachten Beweise unbefangen prüft, wird sich des Eindruckes kaum erwehren können, dass auch nicht einmal ein Wahrscheinlichkeitsbeweis für diese Hypothese wirklich geführt ist. Es handelt sich bisher nur um eine energisch wiederholte Behauptung: wo bei Naturvölkern Mutterrecht begegnet, heisst es „noch", — wo bei gleichen oder niederen Culturverhältnissen Vaterrecht oder gemischtes System gilt, heisst es „schon"!

O. Gierke.

Endemann, Studien in der romanisch-kanonischen Wirthschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts. Zweiter Band.

In diesem zweiten Bande bietet der Verfasser eine reiche Fülle von Details aus der kanonistischen Rechtslehre: der Kaufvertrag und der Rentenvertrag, die Lehre vom Geld, vom Zahlungsgeschäft, vom Interesse, vom Darlehen wird behandelt, auch die Gefahr und die Gefahrsicherung findet ihre Besprechung. Ueberall wird uns, unter reich-

lichen Nachweisen aus den kanonistischen Autoren, die juristische Denkweise einer Zeit nahegelegt, die ungemein interessant ist, als Aeusserung einer grossartigen Weltanschauung. Diese ganze Weltanschauung ist von einem grossen Idealismus getragen: an Stelle des anf die irdischen Güter gerichteten Selbstsinnes tritt die allgemeine Menschenliebe, welche kein bellum omnium contra omnes, kein Ueberhasten des einen über den anderen gestattet. Dieser Idealismus war in einer Zeit wirksam, in welcher die germanischen Völker zum Christenthum und zum christlichen Leben erzogen wurden, und er hat hier seine reichen, schönen Blüthen gezeitigt.

Dass dieser Idealismus nicht für alle Zeiten das Leben beherrschte und dass die aufkeimende Geld- und Handelswirthschaft sich über die alte Lehre wegsetzte, ist begreiflich, es ist ebenso begreiflich, als dass wir nicht mehr zum Zinsverbot und zum Verbot des Zeitlohnes und der Capitalsfrucht zurückkehren können. Allein man muss eine jede Periode im ganzen würdigen, und so muss ich dem Verfasser widersprechen, wenn er über diese Lehre der Kanonisten ein ungünstiges Urtheil fällt: ein jedes Rechtssystem ist für seine Zeit und für die Verhältnisse seiner Zeit. Wäre es für die Völker von damals förderlich gewesen, wenn die Capitalswirthschaft damals üppigere Blüthen getrieben hätte? war es nicht ein gesunder Gedanke, in die Zeit der Zünfte feste Preisordnungen einzuführen und die Welt vor den Klippen der Speculation zu warnen? War es nicht Zeit, die Völker zuerst zu einem tüchtigen Idealismus zu erziehen, bevor sie den goldbestreuten, aber zugleich dornenvollen Weg des Realismus betraten, wie er jetzt in grossartigster Weise in den Vereinigten Staaten zur Durchführung gelangt ist? Jetzt sind die Verhältnisse anders; jetzt ist mit der Kenntniss der Naturkräfte und mit dem Erfinderrecht eine ganz neue Aera eingebrochen, und der geniale Erfinder, welcher mit Noth und Elend auf die Welt kam, kann heutzutage der Industrie Gesetze dictiren.

Richtig ist, dass die kanonistische Lehre die Gebiete von Recht und Moral nicht in der Weise schied, wie wir es jetzt gewöhnt sind. Richtig ist auch, dass die Gelehrten von damals in der Methode des Scholasticismus arbeiteten, welche an Stelle der (von uns unabhängigen) objectiven Ideen der Dinge den (auf menschlicher Abstraction) beruhenden) subjectiven Begriff setzte und aus diesem Begriffe die Entwickelung der Kenntniss zu schöpfen suchte. Diese Methode ist in den anderen Wissenschaften ziemlich geschwunden, im Rechte aber haben wir sie noch nicht völlig abgelegt. Und doch haben die Kanonisten auch in dieser Methode grosse Gedanken entwickelt, denn bedeutende Geister wissen sich durch eine jede Methode hindurchzuhelfen. Es ist ein vorzüglicher Satz, dass der Verkauf einer fremden Sache nichtig ist (nicht der Verkauf einer fremden Sache als einer zu erwerbenden, die dann ja eine eigene Sache ist, sondern der Verkauf einer fremden Sache, die man einfach als fremde Sache übergiebt) — ein Satz, dessen Bedeutung für die moderne Welt ich an anderer Stelle darzulegen gesucht habe[1]) —

[1]) Gesammelte Abhandlungen S. 224 f.

diesen Satz haben die Kanonisten entwickelt (Endemann II S. 24 f., 82. 87 f.); dass das Eigenthum nicht bloss durch Tradition, sondern auch nudo consensu übertragen werden könne, haben Kanonisten aufgestellt wie Naturrechtslehrer — wenn auch mit Begrenzungen (vgl. Endemann II S. 83 f.); und sollte nicht heute noch der Satz gelten, dass ein Kauf nichtig ist, wenn man Waffen an jemanden verkauft, von dem man weiss, dass er mit ihnen Unrecht thun will (Endemann II S. 23)? In den allerdings sehr detaillirten und schwierigen Erörterungen der Kanonisten über das Interesse circa rem und extra rem, über das interesse immediatum und mediatum (Endemann II S. 292 f.) waltet der ganz richtige Gedanke, dass eine Verpflichtung zum Schadenersatz ihre nothwendigen Beschränkungen haben muss, soll das Recht des Schadenersatzes nicht zum häufigen Verderben ausschlagen; und auch sonst wird man heutzutage manche Bestimmung ganz anders ansehen, als in jenen Jahren, in welchen man die schrankenlose Vertragsfreiheit für das den Völkern Heilsamste erachtete. Der Atomismus des Verkehrs hat vielfach solche Gestalten angenommen, dass viele an seiner Richtigkeit und Zuträglichkeit zu zweifeln begannen und dass neue Rechtsgedanken in Zug kommen mussten. Jetzt wissen wir den sociologischen Zug des Privatrechts zu würdigen, jetzt wissen wir, dass unbedingte Vertragswillkür nicht — wenigstens nicht unter allen Umständen — zum Gedeihen führt; jetzt wissen wir, dass das Recht eine objective Grösse ist, die sich nicht nach dem Belieben des Einzelnen formen lässt; jetzt weiss man, dass eine ledigliche Entfesselung des individuellen Thuns im Sinne der Schule des laisser faire nicht immer dass Richtige ist, und dass ein energisches Vorgehen gegen den Wucher, nicht bloss gegen den Darlehenswucher, völlig im Sinne der Zeit liegt. Das viel gehörte Argument von der Beschränkung des Verkehrs verfängt nicht mehr: solche Schranken sind eben erforderlich, und was erforderlich ist, das wird das Recht verwirklichen. Und wenn die Kanonisten vielfach Moral und Recht in einem Zuge lehren, so sollte man heutzutage nie vergessen, dass beide zwar zu scheiden sind, dass aber die Moral den Hintergrund bildet, auf dem das Recht sich abheben muss, dass die Moral das Recht stets mit neuer Lebenskraft erfüllen muss und dass der Jurist das Recht im Sinne der grossen Moralideen auszubilden hat, aus welchen es seine Nahrung zog. Wenn etwas nicht gerade rechtlich verboten ist, so ist es darum nicht auch sittlich richtig und empfehlenswerth; dies ist ein Satz, welchen man unserer Zeit nie genug vorhalten kann, und die Untersuchungen, ob etwas in foro interno zu billigen ist, sind noch heutzutage von der grössten Wichtigkeit.

Unsere abweichende Beurtheilung der kanonistischen Jurisprudenz haben wir hiermit an den Tag gelegt; wir sind weit entfernt, diese erneuern zu wollen für die heutigen Tage; aber wir betrachten sie als ein Product ihrer Zeit und wir erblicken in ihr eine Reihe fruchtbarer Keime für die Gegenwart. Nur um so mehr aber müssen wir auf die Bedeutung des Werkes hinweisen, denn es eröffnet die Kenntniss einer

wichtigen Periode des Rechtslebens, welche sonst viel zu wenig berücksichtigt wird.

Ich sage, einer Periode des Rechtslebens; darüber könnte man streiten, wie man bezüglich des islamitischen Rechts gestritten hat, sofern man in beiden Fällen behauptete, dass das von den Gelehrten dargestellte Recht nur ein Recht der Schule, nicht ein Recht des Lebens gewesen sei [1]). Bekanntlich hat auch der Islam das Verbot des Zinsennehmens, überhaupt das Verbot der Capitalfrucht und des Zeitlohnes, und wir finden in der islamitischen Jurisprudenz auf der einen Seite detaillirte, feine Untersuchungen über dasjenige, was von diesem Standpunkt aus als erlaubt zu gelten hat, was nicht, auf der anderen Seite treten uns jene Umgehungsbilder entgegen, welche in der Jurisprudenz des Mittelalters eine ständige Rolle spielen als Zersetzungsformen des geltenden Rechts, jene Umgehungsbilder, deren typische Form der contractus mohatrae ist, und er ist ja, schon sein Name sagt es, dem Oriente entlehnt [2]). In unserem Mittelalter kehrt dieser contractus unter den verschiedensten Varianten wieder: rectangula u. s. w. (vgl. darüber Endemann II S. 61 f.): das eine Thema, nämlich die Auflösung des Darlehens in Kauf und Verkauf, wird in der verschiedensten Weise variirt.

Gerade diese Umgehungsgeschäfte und die üppigen Discussionen welche sie erregten, sind die lebendigen Zeugen dafür, dass die Lehre der Schule im Leben ihre tiefen Furchen gezogen hat; und wirkte dieselbe auch nicht durchweg direct auf Rechtsleben und Rechtsprechung, so enthielt sie doch die Ideen, mit welchen sich das Denken einer Periode erfüllt und welche durch unzählige Canäle ihren Weg zum Rechtsleben fanden. Wenn sich daneben der Realismus einer neueren Zeit Geltung verschaffte, so ist damit nicht ausgeschlossen, dass der Idealismus der Lehre ein wesentliches Element in der Rechtsauffassung, im Rechtsleben und in der Rechtsentwickelung gewesen ist.

Damit kann ich schliessen; wir schätzen den reichen Inhalt des Werkes um so höher, je mehr wir von der Bedeutung der kanonistischen Jurisprudenz überzeugt sind.

Berlin. Kohler.

Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwickelung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes.

[1]) Vgl. bezüglich des islamitischen Rechts meine Aufsätze im Rechtsgeleerd Magazijn V S. 341 f., VI S. 265 f. und in der Z. f. vgl. Rechtswiss. VIII S. 424 f. — [2]) Vgl. meine Schrift: Moderne Rechtsfragen bei islamitischen Juristen S. 5 f.

Von Karl Lamprecht. 3 Bände. Leipzig 1885—1886, A. Dürr. 8.

Den Gegenstand dieses grossartig angelegten und ebenso durchgeführten Werkes bildet die Darstellung der gesammten materiellen Kultur des platten Landes, zumal der agrarischen und territorialen Verhältnisse, in dem deutschen Mosel- und Mittelrheingebiete, hauptsächlich dem ehemaligen Kurfürstenthume Trier. Die industriell-commerciell-städtische Entwickelung ist einer ähnlichen Arbeit für die rheinischen Städte, Köln als Mittelpunkt, vorbehalten, zu welcher sich bereits mehrere jüngere Gelehrte verbunden haben. Die Untersuchungen Lamprechts erstrecken sich von den ersten Anfängen geschichtlicher Kunde bis zum 16. Jahrhundert, nur gelegentlich darüber hinausgreifend. Als spätere Fortsetzung ist eine Wirthschaftsgeschichte der niederrheinischen Länder seit dem 16. Jahrhundert, unter besonderer Berücksichtigung des preussischen Einflusses, ins Auge gefasst. Dass für die deutsche Rechts- und Wirthschaftsgeschichte die mit örtlicher Beschränkung vorgenommenen Untersuchungen von ganz besonderem Werthe sind, weil nur sie uns streng concrete Anschauungen vorzuführen vermögen, ist längst allgemein anerkannt; aber ihren vollen Zweck werden sie immer nur dann erreichen, wenn sie, wie das vorliegende Werk, von einem auf der Höhe seiner Wissenschaft stehenden Gelehrten unternommen werden, der bei seinen localen Forschungen nie den Blick auf das Ganze aus dem Auge verliert. Es ist erstaunlich, wie der Verfasser bei einem grossentheils noch ungedruckten Quellenmaterial von etwa 30000 Urkunden, mehreren 1000 Weisthümern, mehreren 100 Urbarien und einer zahlreichen Litteratur es verstanden hat, diesen ungeheuern Stoff vollständig zu bewältigen und geistig zu durchdringen und die gewonnenen Ergebnisse für die deutsche Gesammtentwickelung fruchtbar zu machen.

Die eigentliche Darstellung enthält der erst nach den beiden anderen Bänden veröffentlichte erste Band in zwei Abtheilungen mit zusammen 1527 Seiten Text, dem als Anhang eine Zeittafel der hauptsächlichsten Erscheinungen im Gebiete der geschilderten Entwickelung (S. 1528 ff.), eine Chronik der elementaren Ereignisse (S. 1537 ff.), eine Bibliographie (S. 1558 ff.) und äusserst sorgfältige Sach- und Wortregister zu Bd. I und II (S. 1572—1629) beigefügt sind. Am Schlusse (S. 1631 ff.) Zusätze und Berichtigungen zu allen drei Bänden. Mehrere Karten sind theils dem Texte eingefügt, theis der ersten Abtheilung als Anhang beigegeben. Urkundliche Beilagen sind mehreren Abschnitten in der Form von Anhängen beigefügt. Dass in der Darstellung manche Wiederholungen und Weitläufigkeiten begegnen, kann dem Verfasser nicht zum Vorwurfe gereichen, da eine knappere Fassung eine ganze Lebensarbeit erfordert haben würde; auch hat der Verfasser in einer Schlussabtheilung (S. 1485 ff.) für eine wahrhaft glänzende Uebersicht über die Hauptergebnisse seines Werkes Sorge getragen. Die Darstellung zerfällt, von dieser Schlussabtheilung abgesehen, in acht Abschnitte.

Der erste Abschnitt behandelt Recht und Wirthschaft zur fränkischen Stammeszeit, vielfach zum Widerspruche reizende, aber überall anregende und Erwägung verdienende Ausführungen von grossem rechtshistorischen Interesse, die nur durch die Auffassung der Lex Angliorum et Werinorum als einer niederfränkischen Rechtsquelle gelegentlich gestört werden. Wem die älteren Widerlegungen dieser Auffassung nicht genügen, möge jetzt Brunners deutsche Rechtsgeschichte I 351, Weilands Angeln (Sonderabdruck aus der Festgabe für G. Hanssen, 1889) S. 24 f. und meine Bemerkungen in Bd. VII 19 ff. dieser Zeitschrift vergleichen.

Der zweite Abschnitt ist Land und Leute im Verlaufe der geschichtlichen Entwickelung an der Mosel überschrieben. Er behandelt die römische und keltische Landeskultur, die Kolonisation der Mosel- und Rheinlande durch die Germanen, die Bodenvertheilung, den Ausbau des Urwaldes und das Bodenregal mit seinen verschiedenen Ausläufern, namentlich dem Landrecht oder Medem. Es gereicht mir zu freudiger Genugthuung, dass die überaus gründlichen Untersuchungen des Verfassers auf diesen auch von mir wiederholt behandelten Gebieten in allen wesentlichen Punkten zu den gleichen Ergebnissen gelangt sind.

Der dritte Abschnitt, Entwickelung der Landesverbände und der autonomen genossenschaftlichen Wirthschaftsordnung, gibt ein höchst anschauliches Bild der Hochgerichtsbezirke, d. h. der alten Hundertschaften, ihres Umfanges, ihrer Unterabtheilungen (Zendereien, Vogteien) und ihrer bis zu völligem Verfalle fortschreitenden Auflösung. Dagegen zeigt sich hier, dass der Verfasser die in jüngster Zeit durch neuere Forschungen genauer festgestellte Gesammtentwickelung der deutschen Gerichtsverfassung nicht genügend beherrscht, um den von ihm in so dankenswerther Weise aufgedeckten Einrichtungen der Rhein- und Mosellande die richtige Stelle anzuweisen. Die karolingische Gerichtsverfassung, die sich im allgemeinen bis zum 12. Jahrhundert erhalten hat, kannte als den ordentlichen Träger der hohen Gerichtsbarkeit (über Blut, Freiheit, Eigen) einzig den Grafen, der sein Richteramt verwaltete, indem er die Dingstätten der einzelnen zu seiner Grafschaft gehörigen Hundertschaften bereiste und an ihnen das hohe oder Landgericht abhielt. Für die niedere Gerichtsbarkeit (an Haut und Haar, sowie über Geld und fahrendes Gut) bildete jede Hundertschaft einen geschlossenen Sprengel unter ihrem Hunnen (Gografen, Centenar, Centgrafen, Schultheissen), der Blutgerichtsbarkeit nur im Nothgericht bei handhafter That auszuüben hatte. Auf dies Nothgericht bezieht sich die vom Verfasser missverstandene Competenz des Hunnen bei „recens furtum" nach dem St. Maximiner Vogteiprivileg von 1056. Aus dem Verfalle der Grafschaftsverfassung gingen die grossentheils bei Bestand gebliebenen Hundertschaften als selbständige Hochgerichtsbezirke (Landgerichte, Centen), d. h. als Grafschaften mit nur einer Dingstatt, hervor, in denen der Graf oder ein von ihm belehnter oder eingesetzter Landrichter (Centgraf, Hunne, Schultheiss) das

hohe Gericht abhielt, während das frühere Reisen von einer Dingstatt zur anderen in Wegfall kam. Dagegen hörten die nunmehrigen Hochgerichte auf, zugleich Niedergerichtsbezirke zu sein, vielmehr entstanden überall innerhalb der alten Hundertschaften kleinere Niedergerichtsbezirke, die sich meistens an die einzelnen Kirchspiele oder grösseren Dörfer anlehnten. Sie sind es, die in den Moselgegenden mit dem von den alten Hundertschaften überkommenen Namen als „Zendereien“ erscheinen, an deren von dem Verfasser vermutheten Zusammenhang mit den polizeilichen Centenen des Pactus pro tenore pacis Childeberts I. und Chlotars I. zu denken schon durch die völlig gleichartige Entwickelung in den nichtfränkischen, namentlich sächsischen Landestheilen ausgeschlossen ist. Indem der bisherige Hunne oder Centenar in den meisten Fällen zum Hoch- oder Landrichter des Grafen (als Hochgerichtsherrn) wurde, ging der Vorsitz in den neuen Niedergerichten meistens auf die bisherigen Gemeindevorsteher (Heimburgen, Bauermeister) über, die in ihrer neuen Stellung auch als Zender, Dorfgrafen, Dorfschultheissen bezeichnet wurden. Häufig (aber nicht so allgemein, wie Verfasser annimmt) bekleideten dieselben zugleich das Schöffenamt am Hochgericht, einer von ihnen diente bei diesem auch wohl an Stelle des früheren Hunnen als Vollstreckungsbeamter. Indem die Hochgerichte auch die Gerichtsbarkeit über Eigen an die Niedergerichte verloren, blieb ihnen nur noch der Blutbann und das Hochgerichtsweisthum. Durch den vom Verfasser anschaulich geschilderten Auflösungsprocess der Hochgerichte kam schliesslich auch der Blutbann vielfach an die bisherigen Niedergerichte, so dass es neben niederen Dorf- oder Zendereigerichten nun auch Hochgerichte dieser Art gab, während das alte Hochgericht nur noch alle paar Jahre um des Weisthums willen besucht wurde und endlich ganz in Vergessenheit gerieth. Der Verfasser macht es wahrscheinlich, dass die alten Hundertschaften hier wie anderwärts regelmässig zugleich Markgenossenschaften gewesen sind. Mit der Auftheilung der Hundertschaften in Kirchspielshundertschaften oder Zendereien ging vielfach eine Auftheilung der Almenden Hand in Hand, aber nicht so nothwendig, wie Verfasser vermuthet. Den Schluss des dritten Abschnitts bilden sehr werthvolle Untersuchungen über das Recht der Markgenossenschaften.

Der vierte Abschnitt, der die Agrarverfassung behandelt, gehört zu den vorzüglichsten Theilen des ganzen Werkes. Verfasser schildert die Gewannlage (339 ff.), die Feldmasse (über die Königshufe vgl. den Nachtrag S. 1633) und das System des Ausbaues, den Verfall der Hufenverfassung, die Verkoppelungsbestrebungen, die Bifänge, die Rottland- und Schiffelkultur, die Garten-, Wiesen- und ganz besonders die Weinbergsanlagen. Am hervorragendsten sind die Untersuchungen über die Beundenwirthschaft (Achten, Konden, corvadae, croadae, culturae) mit den Gesammtfronden der Grundhörigen (418 ff.) und der überraschende Nachweis, dass die bekannte Feldgemeinschaft der Gehöferschaften ganz oder doch grösstentheils aus einer Umwandlung der Beundenwirthschaft in ein Gesammtpachtverhältniss der Gehöfer und nicht aus der

altgermanischen Agrarverfassung hervorgegangen ist (442—458). Daneben bestanden freie Rottbuschfeldgemeinschaften zu Medemrecht, an denen alle Einwohner und unter Umständen auch Fremde theilnehmen konnten.

Der fünfte Abschnitt, Entwickelung der Landeskultur, ist vorwiegend wirthschaftlichen Inhalts. Er zerfällt in die Unterabtheilungen: Almendwirthschaft (464 ff.), Individualwirthschaft (532 ff.), Stellung der Bodennutzung innerhalb der realen Kulturentwickelung (589—663). Für die Rechtsgeschichte sind besonders beachtenswerth die Ausführungen über Wildbannrecht und Forstregal (473 ff, 517 ff.), Jagd und Fischfang (469 ff., 485 ff., 498 ff.), Bienenzucht (504 f.), Zehnt (608 ff.), Immobiliarerbrecht (625 ff.), todte Hand (656 ff.).

Der sechste Abschnitt, Wirthschaftsorganisation des Grossgrundbesitzes, umfasst ebenfalls mehrere Unterabtheilungen: Bildung und Charakter des Grossgrundbesitzes (668—718), Verwaltungsorganisation (719—861), Umwälzung der Wirthschaftsverfassung (862 bis 984). Im Gegensatze zu den Krongütern befand sich der geistliche und weltliche Grossgrundbesitz, dessen Entstehung und Ausbildung genau dargelegt wird, durchaus in Streulage, so dass in demselben Dorfe oft mehr als ein Dutzend Grundherrschaften berechtigt waren. Dagegen bestand der fiscalische Besitz, wie der Verfasser durch Untersuchung der fisci im Gebiete der Mosel und des Mittelrheins feststellt, durchweg aus geschlossenen Gütern. Der Fiscus Sinzig umfasste noch im Mittelalter ein abgerundetes Gebiet von 5—6 Quadratmeilen, der kleinste (Koblenz) immer noch ein solches von $^3/_4$ Quadratmeilen. Die Verwaltungsorganisation der Krongüter, die unter sorgfältiger Erörterung des Capitulare de villis (719 ff., 802 ff.) geschildert wird, konnte daher bei den Grundherrschaften keine Anwendung finden. Grundherrliche Amtmänner nach Art des fiscalischen iudex kamen nicht vor, vielmehr lag die Verwaltung ausschliesslich bei den Meiern der einzelnen Fronhöfe, denen erst später für die Rechtspflege Schultheissen beigegeben wurden, wofern nicht der Meier das Schultheissenamt zugleich mit versah. Den Umfang des zu einem Fronhofe gehörigen Streubesitzes berechnet der Verfasser auf durchschnittlich 12—24 Hufen. Salland oder Fronland (745 ff.) war das mit den eigenen Wirthschaftskräften des Fronhofes direct bewirthschaftete Land, regelmässig nur in dem Umfange eines guten Bauerhofes. Nur im weiteren Sinne wurde auch die durch Fronarbeiten der Grundhörigen bewirthschaftete Beunde, deren Grösse sich nach den zu Gebote stehenden Arbeitskräften richtete, zum Sallande gerechnet. Beide zusammen bildeten den Gegensatz zu dem ausgethanen Zinslande. In der „terra salica" des Tit 59 der Lex Salica findet der Verfasser noch kein herrschaftliches Land, sondern das Landloos des freien Mannes (S. 39. 745). Dem gegenüber halte ich entschieden daran fest, dass „terra salica" von Anfang an den herrschaftlichen Grundbesitz im Gegensatze zu dem bäuerlichen gebildet hat, und dass nur insofern der rechtliche Begriff einem wirthschaftlichen gewichen ist, als man im späteren Mittelalter nur noch

das für Rechnung des Herrn bewirthschaftete (später auch das in einem freien Leiheverhältnisse ausgeliehene oder verpachtete) Land dazu rechnete. Die Einziehung (Fronung) ausgethaner Ländereien, selbst wenn sie durch freiwilliges Verlassen oder durch Absterben der Besitzer pfleglos geworden waren, kam im Mittelalter nur selten vor, eine auf Legung der Bauern gerichtete grundherrliche Politik war noch durchaus unbekannt. Die Frondienste der Hörigen bestanden ausser den Feldfronden für die Beunde nur aus Wach- und Baudiensten, Einzäunen der herrschaftlichen Felder, Bedecken der Miethen. Dazu kamen als Almendefronden Wach- und Forstdienste, Holzdienste für Feuerung und für das Bedürfniss der herrschaftlichen Weinberge, Sorge für die herrschaftlichen Fischwehre. Jagdfronden waren dem Mittelalter noch unbekannt (786). Die Zinse waren ursprünglich Hufenlast, nach Verfall der Hufenverfassung entweder Morgenlast oder Gesammtlast der aus den einzelnen Hufen hervorgegangenen Antheile, unter Verantwortlichkeit eines Hauptmanns oder Lehnträgers. Ein Mittel zu ungehöriger Ausdehnung der Grundherrlichkeit gewährten vielfach die Markleistungen, die seitens der Herren als Obereigenthümer der Almenden auch von den freien Einwohnern theils als Gegenleistung für die Marknutzung (so Dehm und Medem), theils als Beitrag zu den allgemeinen Marklasten (so die Rauchzinse), theils als Markfronden verlangt wurden.

Sehr interessant ist die Darstellung des bei der zersplitterten Lage der Grundherrschaften unentbehrlichen und darum auf das sorgfältigste organisirten Transport- und Nachrichtendienstes (809—819), mit bestimmten Sammelstellen, an denen abgeliefert und abgeholt wurde. Während der Transportdienst (angaria) als allgemeine Fronde galt, war der Botendienst (scara), der besonderes Vertrauen und grössere persönliche Tüchtigkeit uud Wehrhaftigkeit voraussetzte, schon im 9. Jahrhundert an bestimmte Botenhufen gebunden, die dafür von anderen Lasten befreit waren. Da die Inhaber dieser Botenhufen in die Ministerialität aufgingen, so gerieth mit der Umbildung der letzteren zum Lehnsadel der ganze Nachrichtendienst in Verfall. Im Anschlusse an die scararii bespricht Verfasser die höhere und niedere Ministerialität und die verschiedenen Hofämter. Dann folgen die von Capitel und Convent eingesetzten Controlebeamten für geistliche Grundherrschaften und das grundherrliche Rechnungswesen (832 ff.), mit besonderer Berücksichtigung des Anweisungssystems und der Servitien und Nebenservitien der Fronhöfe.

Im 13. Jahrhundert tritt bei den Grundherrschaften ein allgemeiner Vermögensverfall ein, theils in Folge der Auflösung der Hufenverfassung, wodurch die Eintreibung der bäuerlichen Leistungen erschwert wird, theils weil die seit Jahrhunderten auf feste Beträge gesetzten Gefälle mit der steigenden Grundrente nicht Schritt gehalten haben (Verfasser berechnet, dass der Bauer im 12. Jahrhundert nur etwa ein Fünftel der Grundrente abzugeben hatte, also vier Fünftel behielt), vor allem aber durch die unaufhörlich zunehmende Zahl der Lehnsmannen, was dem Verfasser den Anlass zur Darstellung des Lehns-

wesens (880 ff.) und der seit dem 13. Jahrhundert aufkommenden sehr mannigfaltigen Formen der freien Pacht- und Leiheverhältnisse (889 ff.) gibt.

Der siebente Abschnitt behandelt die Grundherrlichkeit und Vogtei als Formen halbstaatlicher Gewalt und Fermente socialer Schichtung. Mit den beiden ersten Unterabtheilungen (Grundherrlichkeit und Vogtei, S. 991—1138) können wir uns am wenigsten einverstanden erklären, obwohl es auch hier nicht an einer Fülle trefflichen und gründlich verarbeiteten Materials fehlt. Der Verfasser hält die wirthschaftlichen und staatsrechtlichen Elemente nicht genügend auseinander. So tritt die Grundverschiedenheit des Baudinges, d. h. des Wirthschaftsgerichts der Gehöferschaft, und des aus der Immunität hervorgegangenen grundherrlichen Niedergerichts kaum hervor. Ebenso werden die aus der Hundertschaft übertragenen öffentlichrechtlichen Centgerechtsame der Grundherren, für die sich theilweise selbst die Bezeichnung „centena“ erhalten hat (S. 1011), und ihre auf Marktprivilegien beruhenden marktherrlichen Berechtigungen aus dem Obereigenthume an der Mark abgeleitet. Ueberhaupt hält Verfasser hier wie an anderen Stellen viel zu sehr an der Identität der Hundertschaften, oder vielmehr überhaupt der Gerichtsbezirke, mit den Markgenossenschaften fest. Die Hundertschaften waren, wie Brunner nunmehr wohl endgiltig festgestellt hat, noch zur Zeit des Tacitus rein persönliche Verbände mit ausschliesslich öffentlichrechtlichen Zwecken (als Heeresabtheilungen und Dingverbände) und haben sich erst erheblich später und keineswegs bei allen Stämmen zu dauernden Ortsverbänden umgestaltet, so dass von einer uralten organischen Verbindung der Hundertschaften mit den rein wirthschaftliche Zwecke verfolgenden Markgenossenschaften keine Rede sein kann. Dass beide später vielfach zusammengefallen sind, hat Verfasser für das von ihm durchforschte Gebiet wahrscheinlich gemacht, aber eine nothwendige Verbindung war das nicht und theoretisch sind, wenn dies auch nicht immer faktisch geschehen ist, die dem Gerichtsverbande angehörigen staatsrechtlichen Elemente und die rein wirthschaftlichen Elemente der Markgenossenschaft strenge auseinander zu halten. Auch mit den Ausführungen des Verfassers über die Immunitäten (1024—61) und ganz besonders über die Vogtei (1062—1138) können wir uns nicht einverstanden erklären, weil der Verfasser von der falschen Grundauffassung ausgeht, dass der Immunitätsherr seit dem 9. Jahrhundert allgemein die hohe Gerichtsbarbeit und den Gerichtsvorsitz, der Vogt dagegen nur den Beisitz und die Urtheilsvollstreckung gehabt habe. Ein weiterer Grundfehler beruht darin, dass der Verfasser Stiftsvogtei und Schirmvogtei nicht genügend auseinanderhält, dafür aber nach anderen, weit weniger charakteristischen Gesichtspunkten verschiedene Vogteiformen unterscheidet.

Rückhaltslose Anerkennung verdient die dritte Unterabtheilung („Zur socialen Gliederung vornehmlich der landarbeitenden Klassen“), S. 1139—1242, in welcher namentlich die Leibeigenen, Grundhörigen

und Ministerialen eingehend behandelt werden. Ausserordentlich lehrreich wie für die Rechtsgeschichte so auch für unsere heutige Socialpolitik ist die glänzende Darstellung des Aufschwunges und dann um so jäheren Niederganges der bäuerlichen Bevölkerung. Man erkennt, dass mit dem 16. Jahrhundert eine Revolution kommen musste, die man nur mit Feuer und Schwert zu bändigen vermochte, weil man es unterlassen hatte, durch rechtzeitiges Eingehen auf die berechtigten Beschwerden der arbeitenden Klassen den gefahrdrohenden Zündstoff zu entfernen.

Der achte Abschnitt, Zur Entwickelungsgeschichte der Landesgewalt, umfasst die Unterabtheilungen: Bildung des Territoriums, Landeshoheit und Landesverwaltung. An der ersten Abtheilung haben wir auszusetzen, dass der Verfasser auch hier wieder zu grosses Gewicht auf die wirthschaftlichen und zu geringes auf die staatsrechtlichen Elemente legt, indem er, wie Ludwig von Maurer, nicht die erblich gewordene Grafschaft, sondern die Grundherrschaft als die eigentliche Grundlage der landesherrlichen Gewalt betrachtet. Dagegen stimmen wir dem Verfasser vollständig bei, wenn er ein Hauptgewicht bei der Ausbildung der Landeshoheit auf das landesherrliche Befestigungsrecht (Anlage eigener Burgen und Lehnsauftrag fremder Burgen mit Ausbedingung des Oeffnungsrechtes) legt und sich dadurch zu einer höchst lehrreichen Darstellung des gesammten Burgenwesens (1305 ff.) veranlasst sieht. In der zweiten Abtheilung behandelt Verfasser nach dem Gerichtswesen, dessen Darstellung an den oben (S. 244) hervorgehobenen Mängeln leidet, die Finanzhoheit (1332 ff.), Verwaltungshoheit, Stellung der Landesherren zu den Städten und ständischen Grundherren, wobei mehrfach über die der Darstellung sonst gezogenen zeitlichen Grenzen hinausgegriffen wird.

Einen der Glanzpunkte des Werkes bildet die in der dritten Abtheilung enthaltene Darstellung der Landesverwaltung (1357—1481). Den Ausgangspunkt bildet das nach reichsfiscalischem Vorbilde eingerichtete militärisch-administrative Amt des Burggrafen oder späteren Amtmannes, das überall durchgeführt wurde, sobald es der landesherrlichen Abrundungspolitik gelungen war, ein grösseres geschlossenes Herrschaftsgebiet im Umkreise einer Burg zusammenzubringen. Richterliche Aufgaben hatte der Amtmann in den Moselgegenden nicht, wohl aber verdrängte er die ordentlichen Gerichte vielfach in der zuerst von Stölzel für die hessischen Gebiete festgestellten Weise durch eine umfassende schiedsrichterliche Thätigkeit. Im übrigen hatte der Amtmann nur die Vollstreckung der Urtheile, während das Richteramt von Schultheissen versehen wurde, nur in den Städten lag beides in der Hand eines einzigen Beamten, der bald Amtmann, bald Schultheiss hiess. Zahl und Grösse der Amtsbezirke war vielfachen Schwankungen unterworfen. Kurtrier hatte im 14. Jahrhundert 30—40 Aemter, die dann durch Theilungen auf 50 vermehrt, seit dem 16. Jahrhundert aber durch Zusammenlegungen wieder bis auf 38 vermindert wurden. Auf das genaueste stellt Verfasser die gesammte Amtswaltung und die Besol-

dungsverhältnisse der Amtmänner dar. Die Domänenverwaltung (meistens reine Zins- und Rentenreceptur) ruhte in den Händen der den einzelnen Fronhöfen vorgesetzten Meier. Der angesehenste unter den Meiern eines Amtsbezirkes übte als Kellner die Oberaufsicht und war zugleich mit der übrigen Finanzverwaltung des Bezirkes betraut. Später erhielt der Kellner als reiner Beamter seinen Wohnsitz auf der Burg neben dem Amtmanne, der ihm zur Eintreibung der Gefälle seinen Arm leihen musste. Häufig hatte der Kellner noch einen Schreiber zu seiner Unterstützung. Lehrreich ist die Darlegung der kellnerischen Kassenverwaltung und Rechnungsführung. Die Forstverwaltung, bei der bis zum 15. Jahrhundert die Jagd, später die Holzverwerthung als die Hauptsache angesehen wurde, stand unmittelbar unter der Centralverwaltung.

Die Darstellung der Centralverwaltung (1421 ff.) geht von den vier alten Hofämtern und dem fürstlichen Rathe aus, dann folgt der in Trier seit dem 11. Jahrhundert erwähnte Vizthum (procurator, oeconomus) als oberster Landesverwalter, an seiner Stelle seit dem 14. Jahrhundert der Hofmeister, der als Vorsitzender der weltlichen Räthe allmählich dem Kanzler, dem Vorsitzenden der geistlichen Räthe, den Rang abgewinnt, seit dem 16. Jahrhundert aber wieder diesem weichen muss. Sehr ausführlich erörtert Verfasser die Landeseinnahmen (1459 ff.) und, mit Rücksicht auf ihre finanzielle Bedeutung, die Stellung der Juden (1449 ff.). Die von dem Verfasser auf eine Leibeigenschaft der letzteren gedeuteten Quellenstellen beziehen sich auf Ausnahmefälle, die in der Auffassung der Juden als Fremde ihre Erklärung finden. Ausserordentlich interessant ist die Schilderung der kurtrierischen Finanzverwaltung (1469 ff.), anfangs unter Kämmerer und Seneschall (hier Küchenmeister genannt), dann eine Zeit lang unter Receptoren, seit Mitte des 14. Jahrhunderts unter Rentmeistern (reddituarii), in der Regel geistlichen Standes. Vor Einführung der letzteren waren jüdische Hofbankiers (Iudei domini), die zugleich die erforderlichen Vorschüsse zu leisten hatten, mit der gesammten Finanzverwaltung betraut.

Der zweite Band des Lamprecht'schen Werkes zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheiluug enthält das statistische Material. Den Anfang macht eine interessante Uebersicht über die Auffassung der Statistik im Mittelalter und die Sinnlichkeit bei Zahl und Mass (bei grossen Beträgen nur approximative Zahlen ohne reelle Unterlage, und zwar noch bei den Dichtern des 13. Jahrhunderts auf Grundlage des Grosshunderts). Dann folgt ein äusserst werthvolles statistisches Material zur Geschichte der Besiedelung und des Ausbaues, des Grossgrundbesitzes und seiner Einrichtungen (mit eingehender Kritik der betreffenden Urbarien) und zur Geschichte der Werthe, sodann ausführliche Untersuchungen über Verkehrsstrassen, Transportwesen, Märkte (256—270), Zoll und Geleite (271—295), Verkehrsbewegung, Münzwesen (351—480), Mass und Gewicht (481—512), Preise.

Die zweite Abtheilung enthält die Quellenkunde. Ueber die Weisthümer handelt Verfasser S. 624—657, deren Mittelpunkt er mit

Recht in den an Zahl weit überwiegenden Hofweisthümern, ihre Entstehung aber in dem durch Karl d. Gr. eingeführten Inquisitionsverfahren zur Feststellung der Gutsbestände und dazu gehörigen Gefälle findet. Mit den Weisthümern stehen die Urbarien (657—675) ursprünglich im engsten Zusammenhange, erst seit dem 14. Jahrhundert werden die alten Weisthumsurbarien durch kleinere Specialurbarien, wie Zins- und Heberollen, katasterartige Güterbeschreibungen u. dgl. m., verdrängt. Als Urkundenurbarien bezeichnet Verfasser diejenigen, denen der ganze urkundliche Stoff in Abschriften oder Originalprotocollen einverleibt ist.

Den Schluss des zweiten Bandes macht eine Uebersicht über die vom Verfasser benutzten Quellen. Dreizehn dem Bande beigefügte Karten dienen dazu, verschiedene in demselben behandelte Gegenstände übersichtlich zu veranschaulichen.

Der dritte Band enthält fast ausschliesslich bisher unbekanntes oder nur mangelhaft bekanntes Quellenmaterial, zunächst 281 Nummern „Verwaltungsurkunden“ vom Ende des 12. Jahrhunderts bis 1530, sodann in 26 Nummern statistische und calculatorische Quellen vom 10. bis 16. Jahrhundert, beide Abtheilungen in chronologischer Ordnung. Den Schluss bilden Namen- und Wortregister und drei Orientirungskarten.

Wir können diese Anzeige nicht schliessen, ohne Herrn Dr. Gustav von Mevissen in Köln und der Verlagsbuchhandlung von Alphons Dürr in Leipzig, durch deren opferfreüdige Unterstützung das Lamprechtsche Werk allein möglich geworden ist, den gebührenden Dank auszusprechen.

Schröder.

Bei der Redaktion eingegangene Werke.[1])

Abignente, Le consuetudini inedite di Salerno, 1888. Roma, Tipografia Vaticana; Derselbe, La proprietà del sottosuolo, 1888. Roma, Eredi Botta.

Annales de l'enseignement supérieur de Grenoble, I. 1889. Paris et Grenoble. Gauthier-Villiars et fils, Allier père et fils.

Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire en France, 1886. Paris, A. Rousseau.

Beaudouin, La participation des hommes libres au jugement dans le droit franc, 1888. Paris, Larose et Forcel.

---

[1]) Da unsere Zeitschrift ihrer Natur nach kein Organ für die Kritik ist, so veröffentlichen wir hiermit ein Verzeichniss der in den letzten vier Jahren bei der Redaktion eingegangenen, noch nicht besprochenen Schriften, indem wir uns vorbehalten, von einigen derselben in den folgenden Heften noch nähere Besprechungen zu bringen.

Die Redaktion.

v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 1889. Düsseldorf, Voss & Co.

Bigelow, Elements of the law of torts, 1889.

Blandini, La monarchia germanica prima delle invasioni, 1888; Derselbe, La tirannide italiana nel rinascimento, 1889. Catania, Galati.

Brink, Bestellung der dinglichen Rechte an fremden Immobilien im Mittelalter, 1887. Breslau, Koebner.

Brock, Die Entstehung des Fehderechts im deutschen Reiche des Mittelalters, 1887. Berlin, R. Gärtner.

Chénon, Étude sur l'histoire des alleux en France, 1888. Paris, Larose et Forcel.

Chiappelli, L'amministrazione della giustizia in Firenze.

Ciccaglione, La feudalità studiata nelle suo origini, nel suo sviluppo e nella sua decadenza, 1888; Derselbe, Gli sponsali e la promessa di matrimonio nella storia e nel diritto italiano, 1888; Derselbe, Le chiose di Andrea Bonello da Barletta alle costituzioni Sicule, 1888. Milano, L. Vallardi.

Endres, Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrhunderts, 1888. Tübingen, H. Laupp.

Fockema Andreae, Bijdragen tot de nederlandsche Rechtsgeschiedenis, I. II. 1888—1889. Haarlem, F. Bohn Erben.

Frensdorff, Die ersten Jahrzehnte der staatsrechtlichen Studien in Göttingen, 1887. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht.

Freybe, Züge deutscher Sitte und Gesinnung. II. Das Leben im Recht, 1889. Gütersloh, Bertelsmann.

Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften in Neuvorpommern und Rügen, 1888. Strassburg, Trübner.

Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, I, 1889. Erlangen und Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme).

Giudice, Pasquale del, Studi di storia e diritto, 1889. Milano, U. Hoepli.

Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France, II. III. (Époque franque). 1888—1889. Paris, F. Pichon successeur.

Goldfeld, Das Hamburgische eheliche Güterrecht, 1888. Hamburg und Leipzig, J. F. Richter.

Goldschmidt, L., Rechtsstudium und Prüfungsordnung, 1887. Stuttgart, Enke.

Gumplowicz, Einleitung in das Staatsrecht, 1889. Berlin, C. Heymann.

Hermann, Die Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindication, 1886 (Gierke, Untersuchungen z. deutsch. St.- u. RG. XX.). Breslau, Koebner.

Hübner, Die Donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs im älteren deutschen Recht, 1888 (Gierke, Untersuchungen XXVI.), Breslau, Koebner.

Kaluzniacki, Die polnische Recension der Magdeburger Urtheile, 1886. Wien, C. Gerolds Sohn.

Köhler, Das Verhältniss Kaiser Friedrichs II. zu den Päpsten seiner Zeit, 1888 (Gierke, Untersuchungen XXIV). Breslau, Koebner.

Kohler, Rechtsvergleichende Studien über islamitisches Recht, das Recht der Berbern, das chinesische Recht und das Recht auf Ceylon, 1889. Berlin, C. Heymann.

Koene, Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht, 1888; Derselbe, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz, 1890 (Gierke, Untersuchungen XXII. u. XXXI.). Breslau, Koebner.

Kraut, Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, neu bearbeitet von F. Frensdorff. 6. Aufl. 1886. Berlin u. Leipzig, J. Guttentag (D. Collin).

Kulemann, Zur Reform des amtsgerichtlichen Civilprocesses, 1889. Berlin, K. Heymann.

Lehmann, K., Der Königsfriede der Nordgermanen, 1886; Derselbe, Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte, 1888. Berlin, J. Guttentag (Collin).

Lindner, Die Veme, 1888. Münster und Paderborn, Ferd. Schöningh.

London, Die Anefangsklage, herausg. von Pappenheim, 1886. Breslau, Koebner.

Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftstädte, 1889. Paderborn, Schöningh.

Mayer, E., Zur Entstehung der Lex Ribuariorum, 1886. München, M. Riegersche Univers.-Buchhandlung (G. Himmer).

Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten, vornehmlich im 10., 11. und 12. Jahrhundert, 1888. Hamburg und Leipzig, L. Voss.

Nissl, Der Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reich, 1886. Innsbruck, Wagner.

Ofner, Der Urentwurf und die Berathungsprotocolle des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, I. II. 1889. Wien, A. Holder.

Opel, Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte, 1888 (Gierke, Untersuchungen XXV.). Breslau, Koebner.

Platon, Le mallus ante theoda vel thunginum, 1889.

Pollack, H., Der Schenkungswiderruf, insbesondere seine Vererblichkeit, 1886; Derselbe, Mittheilungen über den Hexenprocess in Deutschland, insbesondere über verschiedene westfälische Hexenprocessacten. 1886. Berlin, Franz Siemenroth.

Post, Einleitung in das Studium der ethnologischen Jurisprudenz, 1886; Derselbe, Afrikanische Jurisprudenz, 1887. Oldenburg, Schulzesche Hofbuchhandlung.

Prischl, Advocatur und Anwaltschaft. 1888. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht.

Reinhold, Verfassung und Verwaltung Wesels im Mittelalter, 1888 (Gierke, Untersuchungen XXIII.). Breslau, Koebner.

v. Richthofen, Die Egmonder Geschichtsquellen, 1886. Berlin, W. Hertz.

Rodenberg, Ueber wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert, 1889 (Gierke, Untersuchungen XXVIII). Breslau, Koebner.

Schein, Unsere Rechtsphilosophie und Jurisprudenz, 1889. Berlin, C. Heymann.

Schmidt, A. B., Das Recht des Ueberhangs und Ueberfalls (Gierke, Untersuchungen XXI.). Breslau, Koebner. Derselbe, Echte Noth, 1888. Leipzig, Duncker & Humblot.

Schrutka von Rechtenstamm, Zur Dogmengeschichte und Dogmatik der Freigebung fremder Sachen im Zwangsvollstreckungsverfahren, 1888. Berlin, C. Heymann.

Schupfer, L'editto di Teodorico, 1888. Roma, Salviucci.

Skedl, Die Nichtigkeitsbeschwerde in ihrer geschichtlichen Entwickelung, 1886. Leipzig, B. Tauchnitz.

Stobbe, Zur Geschichte des älteren deutschen Concursprocesses, 1888. Berlin, W. Hertz.

Stouff, Étude sur la formation des contrats par l'écriture, 1887. Paris, Larose et Forcel.

Tourbié, Dänisches Armenrecht unter theilweiser Vergleichung mit dem deutschen Recht, 1888. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht.

Vareilles-Sommières, comte de, Les principes fondamentaux du droit, 1889. Paris, Cotillon (F. Pichon, successeur), Guillaumin & Co.

Wahle, Der Begriff Bergrecht, 1887. Freiberg i. S., Craz u. Gerlach (J. Stettner).

Weyl, Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger, 1888 (Gierke, Untersuchungen XXVII.). Breslau, Koebner.

Wormstall, Die Chamaver, Brukterer, Angrivarier, mit Rücksicht auf den Ursprung der Franken und Sachsen, 1888. Leipzig, G. Fock.

Zródlowski, Codificationsfragen und Kritik des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, 1888. Prag, H. Dominicus.

Miscellen.

[Zur nordgermanischen Auflassung.] In Bd. V S. 84 ff. dieser Zeitschrift habe ich die altnorwegische skeyting behandelt. Zu dem dort Vorgetragenen ist zweierlei nachzutragen. Einmal ist von Interesse, dass auch auf den von Norwegen colonisirten Færöer sich der Erdwurf findet. Niels Winther bemerkt in seiner Færöernes Historie 1858 S. 289, 290 darüber Folgendes: „Das Grundeigenthum wurde übertragen durch Schötung, indem etwas vom Grundstück, ein Rasenstück, etwas Erde oder dergleichen gefasst oder in des neuen Besitzers Rockschoss oder Mantel geworfen wurde. Die Sitte ist zweifellos uralt. Nach dem, was mir von der Syderö mitgetheilt ist, geschah die Uebertragung von Grundeigenthum auf den Færöer in alter Zeit so: Wenn jemand vorhatte, ein Grundstück an einen anderen zu veräussern, so begab sich der Käufer zusammen mit zwei unparteiischen Männern nebst dem Verkäufer zu der Stelle, wo das Grundstück, das veräussert werden sollte, belegen war. Nachdem der Kaufpreis bezahlt oder jedenfalls festgesetzt war, fasste der Verkäufer den Käufer und stellte ihn auf das Grundstück, grub aus diesem ein Stück Rasen und legte es ihm in den Schoss mit den Worten: „Diese zwei Männer, die hier zur Stelle sind, sollen bezeugen, dass das mein Grundstück ist, aus dem ich dieses Stück Rasen gegraben habe, und dass dies von nun ab soll zugehören dem Käufer N. N., wie ein rechtes Stammgut (Odal) und Eigenthum“. Darauf gaben Verkäufer und Käufer einander die rechte Hand und fassten sich gegenseitig in den Bart, indem der Verkäufer sagte: „So fest soll dies jetzt dein Eigenthum sein, wie der Bart sitzt am Kinn“. Damit war der Kauf geschlossen.“

Sodann ist zu dem auf S. 86 A. 4 angeführten Beispiele des Auftretens des Messers neben der Erde ein zweites Beispiel aus Dänemark anzuführen. Es findet sich in Dueholms Diplomatarium, udg. af O. Nielsen 1872 Nr. 139. Ywer Munck schötet in der dem Jahre 1457 angehörigen Urkunde das Grundstück „mit Messer und Erde“ an Herrn Andreas. —

2. Dass die Förmlichkeit der schwedischen fæst, das Angreifen eines aufgepflanzten Speeres, sich bis in die späte Zeit erhalten hat, ist von Grundtvig, Ebbe Hertzberg, Maurer, Schlyter und Amira bereits bemerkt worden. Hertzberg, Grundtrækkene S. 60 und Amira, Obligationenrecht I, S. 274 Anm. 4 führten aus dem 16. Jahrhundert den Bericht des Olaus Magnus an, Grundtvig, Om de gotiske folks våbenéd S. 99 citirt den Bericht des englischen Gesandten Whitelocke, der im Jahre 1654 einer adeligen Hochzeit beiwohnte[1]), Maurer in Germania XVI, 462 bemerkt

[1]) Dieser Bericht spricht übrigens sehr für die von mir vertretene Auffassung der fastar.

einen noch späteren Fall aus dem Jahre 1680. Von diesen Fällen abgesehen, haben wir aber auch directe Beispiele aus dem Urkundenmaterial des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts zur Verfügung, und zwar Beispiele für das Auftreten der Förmlichkeit nicht bloss bei Bestellung der Morgengabe, sondern auch bei Kauf. In den Handlingar ur Grefl. Dela Gardiska Bibliotheket på Löberöd Th. 4, 1833 S. 145 erklärt in einer Urkunde von 1541 der Heradshäuptling des Memmingsherad (Östergötland), dass er über einen Verkauf gegeben habe „skaffth och skæll" und dass 12 die fæst hielten. Ebendaselbst S. 168 werden in der Urkunde von 1577 die zwölf Männer aufgezählt, die bei Bestellung einer Morgengabe am Spiesse (på glaffvenedt) hielten. Das Gleiche gilt von der auf S. 169 dem Inhalte nach mitgetheilten Urkunde von 1604. Bei Rääf, Samlingar och Anteckningar till en Beskrifning öfver Ydre Härad i Östergöthland I 1856 S. 352—354 finden sich zwei Festigungen über Käufe aus dem Jahre 1599, in denen die Zwölf noch „am Schaft" halten. Man vergleiche auch die Urkunden von 1600, ebenda S. 357. 358, und von 1620, ebenda S. 368.

Rostock. Karl Lehmann.

[Ein Heidelberger Rechtsdenkmal.] Unter diesem Titel hat bekanntlich Zöpfl in seinen Alterthümern des deutschen Reichs und Rechts (1860 Bd. I Nr. 18 S. 353—355) eine Sandsteinplatte beschrieben, welche sich wenige Schritte vor dem Eingang in die Schlossruine an dem Schlossbergshause Nr. 55 über dem Erdgeschosse eingemauert findet, und welche von dem früher an Stelle jenes Privathauses befindlich gewesenen Burggerichtshause herrührt. Diese Tafel, deren Abbildung sich auch auf dem Titelblatt jenes Zöpflschen Werkes befindet, zeigt in halb erhabener Arbeit einen Holzblock oder abgesägten Baumstrunk, auf dem ein Arm liegt, von welchem ein schräg darüber fallendes Beil die Hand abzutrennen im Begriffe steht. Darüber ist zu lesen:

Burgfreiheit
1653.

Zur Seite von Block und Beil steht der Vermerk: renovatum 1731.

Zöpfl hat der Beschreibung dieser Tafel zwei Erklärungen beigefügt: eine traditionelle und eine eigene. Der Tradition zufolge führe das Bild, das sich nahe vor dem Eingange des Stadtwaldes befinde, die Strafe des Waldfrevels vor Augen. Zöpfl selbst giebt dem Bildwerk dagegen eine andere Deutung: Der Schlossberg habe überhaupt nicht unter der städtischen Gerichtsbarkeit gestanden, sondern in den Immunitätsbezirk des kurpfälzischen Schlosses, die sog. Burgfreiheit, gehört. „Das Beil bezeichnet diese Burgfreiheit als eine solche Immunität, in welcher der Immunitätsherr, hier der Pfalzgraf, nicht nur die niedere (Gerichtsbarkeit), sondern auch ein exemtes iudicium sanguinis hatte, d. h. auch das Recht, über das Blut, Hals und Hand zu richten". Nun verhehlt sich Zöpfl selbst keineswegs, dass der Pfalzgraf

ohnehin schon als kaiserlicher Stellvertreter, als Reichs- und Landesfürst die hohe Gerichtsbarkeit in der ganzen Pfalz ohne allen Zweifel besass; um so bemerkenswerther ist ihm „die Sorgfalt, mit welcher hiernach die exemte Jurisdiction in dem Umfang der Burgfreiheit des kurfürstlichen Residenzschlosses von der übrigen Jurisdiction unterschieden und durch ein verständliches Zeichen (!) abgegrenzt wurde". Ein Grund, weshalb die Burgfreiheit als Immunitätsbezirk von dem pfalzgräflichen Gerichtssprengel zu unterscheiden gewesen, habe schon darin gelegen, dass castrum, sowie civitas Heidelberg ursprünglich ein Lehen war, welches das pfalzgräfliche Haus seit dem Jahre 1225 von dem Bischof von Worms trug, wogegen es sich verpflichtet hatte, dieses Hochstift unter seinen besonderen Schutz und Schirm zu nehmen. Ueberdies habe keinem Grund- oder Landesherrn zur Zeit des Reiches beifallen können, „seine grund- und landesherrlichen Jurisdictionen mit seiner übrigen reichslehnbaren Gerichtsbarkeit vermischen zu wollen, welcher regelmässig der Charakter einer Beamtung, wenn auch eines sog. Fürstenamtes, anklebte".

Die Argumentation Zöpfls scheint in keiner Richtung überzeugend. Hand und Beil sind kein „verständliches Zeichen" einer Immunitätsjurisdiction; dazu wäre das Wormser Wappen wohl noch eher brauchbar gewesen. Hand und Beil sind auch nicht unbedingt das Symbol des iudicium sanguinis; umfasst dasselbe unweigerlich das Recht über Hals und Hand zu richten, so ist nicht abzusehen, warum nicht die höchste Sentenz (durch Schwert und Kopf) zur Darstellung gebracht worden ist. Ein Interesse zur Jurisdictionsabgrenzung hätte möglicherweise zwischen Pfalzgraf und Stadt vorgelegen; welches Interesse aber hätte im Jahre 1653 der Kurfürst daran gehabt, am Eingang seiner eigenen Residenz seine Jurisdiction über dieselbe als eine vom Bischof von Worms, nicht vom Kaiser direct abgeleitete zu proclamiren?

Die Erklärung liegt weit näher, als Zöpfl meint. Burgfreiheit ist, wie schon Boch bezeugt, gleichbedeutend mit Burgfrieden[1]); Beil und Hand warnt jedweden, im Bereiche der Burg den Frieden zu stören. Verlust der friedbrüchigen Hand ist als Strafe des Burgfriedensbruches nichts Ungewöhnliches[2]).

Einen Beweis liefert für diese Auslegung auch die Bemalung und Inschrift des im Jahre 1801 abgebrochenen Brückenthurms zu Frankfurt a. M. Batton berichtet über die Gemälde, mit welchen dieser Thurm auch an seiner äusseren Seite gegen die Mainbrücke

---

[1]) Boch, De pace burgorum, Argentorati 1681, c. IV, abgedruckt in Estors Auserles. klein. Schriften, Giessen 1736, II p. 470: „Germanice pax burgorum dicitur der Burgfried; frequenter etiam Freiheit, quia scilicet in loco tali securitate gaudente liber ac tutus quilibet est ab omni iniusta aggressione iniuriaeve illatione." — [2]) Boch a. a. O. c. XXI p. 479: „Primus (effectus) est obligatio ad servandam pacem. Ortus ex primo consistit in poena quam violatores incurrunt, quae pro ratione circumstantiarum interdum arbitraria est ac pecuniaria, interdum capitalis, utplurimum corporis afflictua, amputatio nempe manus."

geziert war, wörtlich wie folgt: „Das älteste von ihnen war ohne Zweifel die Figur, welche die Brückenfreiheit vorstellte und 1510[1]) gemalt wurde. Ueber der Figur standen die Verse:

„Wer dieser Brücken Freyheit bricht,
Dem wird sein frevel Hand gericht“[2]).

Nach einer anderen Version, welche auf alte und noch vorhandene Abbildungen des Brückenthurms und seiner ganzen Bemalung zurückgeführt wird, hat der Spruch dahin gelautet:

„Dieser Brücken Freiheit vermag,
Dass Niemand darauf bei Nacht oder Tag
Treib Frevel, Muthwill und Gewalt,
Sonst haut man ihm ab die Hand alsbald.“

Unter diesem Spruche seien zwei Medaillons gemalt gewesen: auf dem einen die heimtückische That eines Frevlers, auf dem anderen die Execution[3]).

Dass beide Versionen über Bild und Spruch etwas abweichen, ist um so weniger überraschend, als nach Battons eigenen Mittheilungen Figur und Ueberschrift schon auf einem Kupferstich von 1616 nicht mehr wahrnehmbar gewesen, sondern durch ganz andere Gemälde ersetzt gewesen seien.

Endlich sei noch auf C. F. v. Mosers Teutsches Hofrecht 1755, II p. 800 verwiesen. Daselbst heisst es: „Wo der Burg-Fride einen weiteren Umfang hat und auch Privatgebäude in sich fasst, seynd hie und da Pfähle mit einer Tafel eingeschlagen, auf welchen eine auf einem Block liegende und durch ein darüber schwebendes Beil abgehauene Hand gemahlt ist, mit der Inschrift: Burg-Fride.“

Die Heidelberger Burgfreiheitstafel bedeutet hiernach so wenig wie die Frankfurter Brückenfreiheit ein exemtes iudicium sanguinis; sie ist auch keine Drohung gegen Waldfrevler; sie bekundet vielmehr die höhere Befriedung eines räumlichen Bezirks.

Die von Zöpfl im Eingang seines Aufsatzes gemachte Bemerkung, dass derartige Denkmäler immer mehr verschwinden, scheint sich übrigens auch an unserer Tafel wenigstens insofern bewahrheiten zu sollen, als sie von der Stätte, wo sie 236 Jahre sich befunden, nunmehr entfernt werden dürfte. Das ganze Gebäude wird möglicherweise der Bergbahn zum Opfer fallen. Für diesen Fall soll das Heidelberger Rechtsdenkmal in die Verwahrung der Stadtverwaltung übergehen.

Heidelberg, 1. Januar 1890. Georg Cohn.

---

[1]) Die Bemalung des Thurms überhaupt hat dagegen schon 1035 begonnen. Notiz aus den Annales rei publ. francof. von Joh. Maximilian zum Jungen in Grotefends Quellen der Frankf. Gesch. (1888) II p. 499. — [2]) Batton, Amtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. I 1861 p. 42. Er beruft sich auf Frankf. Chron. I S. 20. Vgl. übrigens auch schon Appold, De signo pacis (Giessen 1694) bei Estor a. a. O. II p. 506. — [3]) Vgl. Frankfurter Zeitung vom 19. Mai 1889 im Feuilleton: Frankfurter Aquarelle von Peter Becker.

Germanistische Chronik.

Die diesjährigen Verhandlungen der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica haben am 14., 15. und 16. April zu Berlin stattgefunden. An Stelle des verstorbenen W. von Giesebrecht ist L. von Rockinger, Director des allgemeinen bayrischen Reichsarchivs in die Commission eingetreten. Hinsichtlich der Abtheilung Leges sind folgende Mittheilungen zu machen: Herr Professor von Salis in Basel hat die Neubearbeitung der beiden burgundischen Leges soweit gefördert, dass der Druck demnächst wird beginnen können. Die Lex Romana Raetica Curiensis ist von Herrn Professor Zeumer gegen Ende des Jahres 1889 herausgegeben worden. Die Textausgabe der Lex Eurici und der Lex Wisigothorum Reccessuinthiana hofft derselbe im Laufe des beginnenden Geschäftsjahres fertig stellen zu können. Die Fortführung der Capitularienausgabe, welche Herr Professor Alfr. Boretius in Halle vor Jahresfrist endgültig aufgab, übernahm Herr Victor Krause. Die Arbeit schritt soweit vor, dass von dem zweiten Bande der Capitularien zwölf Bogen gedruckt sind und ein erstes Heft des zweiten Bandes im Laufe des Sommers wird ausgegeben werden können. Um die Bearbeitung des Corpus placitorum vorzubereiten, begann Herr Dr. Rudolf Hübner in Berlin kurzgefasste Regesten der Gerichtsurkunden aus fränkischer Zeit auszuarbeiten, welche in erster Linie die processrechtlichen Gesichtspunkte hervorheben sollen und zur Veröffentlichung bestimmt sind. Für die Libri feudorum hat Herr Professor Dr. Karl Lehmann in Rostock 24 Handschriften collationirt, darunter 19 aus dem deutschen Reiche, während 5 sich auf Oesterreich, die Niederlande und die Schweiz vertheilen. Mit dem Druck der Reichsgesetze (erste Abtheilung bis 1291) hofft Herr Professor Weiland in Göttingen im Laufe des nächsten Winters beginnen zu können.

Heinrich Brunner.

Die 30. Plenarversammlung der Münchener historischen Commission fand im October 1889 statt. Von den Unternehmungen derselben waren im Laufe des letzten Jahres vollendet: der 21. Band der Chroniken der deutschen Städte (Chroniken der westfälischen und niederländischen Städte, II. Soest); Jahrbücher der deutschen Geschichte, Kaiser Friedrich II. von E. Winkelmann, Bd. I.; Die Recesse der Hansetage von 1256—1430, Bd. VI. Mit Unterstützung der Commission wurde veröffentlicht: E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Bd. I. Die Leitung der Herausgabe der älteren Serie der deutschen Reichstagsacten wurde Dr. Quidde, an Stelle des verstorbenen Professors Weizsäcker, übertragen.

Der 8. Plenarversammlung der badischen historischen Commission im November 1889 lagen an neuen Publicationen vor: Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, 4. Lieferung (1374—91); Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, 3. Lieferung (1227—1264); Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F., Bd. IV (darin u. a. Baumann, Zur Geschichte des königlichen Hofgerichts; Gothein, Entstehung und Entwickelung der Murgschifferfahrt).

Am 26. December 1888 verstarb in Lund fast 94 Jahre alt Karl Johann Schlyter, der Nestor der schwedischen Juristen, einem niedersächsischen Geschlechte entstammt. Sein Lebenswerk war die in Gemeinschaft mit Collin begonnene, später von ihm allein fortgesetzte Herausgabe des trefflichen Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui, 13 Bde., 1827—1877. Ausserdem verfasste er: Juridiska Afhandlingar, I. 1836, II. 1879. Einen ausführlichen Nekrolog verfasste K. Maurer in der Krit. Vierteljahrsschrift 31, 337 ff.

Am 7. August 1889 verstarb zu Göttingen der ordentliche Professor des Strafrechts, Dr. Richard John.

Am 3. September 1889 verstarb zu Berlin der ordentliche Professor der Geschichte Dr. Julius Weizsäcker.

Am 18. December 1889 verstarb zu München der ordentliche Professor der Geschichte Dr. Wilhelm von Giesebrecht.

Am 3. Januar 1890 verstarb zu Göttingen der ordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. Wilhelm Müller.

Am 4. Januar 1890 verstarb zu Bonn der ordentliche Professor der Staatswissenschaften Dr. Erwin Nasse und zu Innsbruck der ordentliche Professor des deutschen und canonischen Rechts Dr. Anton Nissl.

Am 19. März 1890 verstarb zu Würzburg der ordentliche Professor des Staatsrechts Dr. Joseph von Held.

Der ordentliche Professor des deutschen Rechts Dr. H. O. Lehmann in Giessen wurde nach Marburg und an seine Stelle der bisherige Privatdocent Dr. A. B. Schmidt in Leipzig berufen.

Der ausserordentliche Professor des deutschen Rechts Dr. H. Schuster in Wien wurde als ordentlicher Professor nach Prag versetzt.

Der ordentliche Professor des Strafrechts Dr. H. Bennecke in Giessen wurde nach Breslau berufen.

Der Geh. Justizrath Dr. G. Planck, Mitglied der Commission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, wurde zum ordentlichen Honorarprofessor in Göttingen ernannt.

Der ordentliche Professor der Geschichte Dr. H. Baumgarten in Strassburg ist in den Ruhestand getreten. An seine Stelle wurde der ordentliche Professor Dr. K. Varrentrapp in Marburg und an dessen Stelle der bisherige ausserordentliche Professor der Geschichte und Nationalökonomie Dr. K. Lamprecht in Bonn berufen.

Der ordentliche Professor der Geschichte Dr. Paul Scheffer-Boichorst in Strassburg wurde nach Berlin und an seine Stelle der bisherige ausserordentliche Professor Dr. Harry Bresslau in Berlin berufen.

Der ordentliche Professor der Nationalökonomie am Polytechnicum in Karlsruhe Dr. E. Gothein wurde in gleicher Eigenschaft an die Universität Bonn berufen.

Der Privatdocent der Geschichte Dr. Georg von Below in Königsberg wurde zum ausserordentlichen Professor daselbst befördert.

R. S.

ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. I. BEKKER, A. PERNICE, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER.

ZWÖLFTER BAND

XXV. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1891.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XII. Bandes

Germanistische Abtheilung.

I.

Zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (Koblenz).

Von

Herrn Archivar Dr. **Max Bär**

in Stettin.

Durch die Arbeiten v. Belows[1]) ist die Frage nach der Entstehung des deutschen Städtewesens von neuem zu wissenschaftlicher Erörterung gestellt worden und wichtige Theile dieser Frage sind von ihm in endgültiger Weise klargestellt worden. Nachdem die Arbeiten von Richard Schröder[2]) und Aloys Schulte[3]) neue Anschauungen denen v. Belows an die Seite und entgegengestellt haben, halte ich es für wünschenswerth, dass Jeder, der sich mit der Verfassung einer auch noch so unbedeutenden Stadt beschäftigt hat, seiner Anschauung Ausdruck gebe.

Die Quellen[4]) über die Entstehung der Stadtgemeinde Koblenz und deren älteste Verfassung fliessen ungemein spärlich.

---

[1]) v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, 2 Aufsätze in v. Sybels Historischer Zeitschr. Bd. 58 u. 59 (1887 u. 1888). v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (1889). — [2]) Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1889) S. 590 ff. Schröder, Die Stellung der Rolandssäulen in der Rechtsgeschichte in der Festschrift des Vereins für die Geschichte Berlins (1889). Schröder, Weichbild in: Historische Aufsätze dem Andenken von Waitz gewidmet (1886). — [3]) Aloys Schulte, Ueber Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. Bd. V Heft 2 S. 137—169. (1890). — [4]) Die gesammten Acten und Urkunden zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung von

Nur ganz wenige Urkunden sind geeignet, in Bezug auf die obige Frage einige Auskunft zu geben. Und dieselben geben nicht einmal unmittelbar Aufschluss. Nur nebensächlich berühren sie jene rechtsgeschichtliche Frage und nur mit Hülfe einiger späterer Nachrichten lassen sich Schlüsse aus ihnen ziehen. Wenn ich trotzdem versuche, auf Grund so mageren Quellenstoffs meine Gedanken über die älteste Verfassungsform von Koblenz in Worte zu kleiden, so geschieht es eben in der oben ausgesprochenen Ueberzeugung, dass es wünschenswerth ist, möglichst zahlreich die Ergebnisse der Einzelforschungen auf den Markt des deutschen Städtewesens zu bringen.

Die ältesten Erwähnungen des Namens Koblenz in merovingischer und karolingischer Zeit darf ich füglich als hier nicht in Betracht kommend übergehen. Der Name wird als Aufenthaltsort der Könige und Kaiser häufig genannt. Es befand sich ein Königshof daselbst. Diesen Königshof schenkte i. J. 1018 Kaiser Heinrich II. an den Erzbischof Poppo von Trier zugleich mit der bei dem Ort gelegenen Abtei (dem Stift S. Florin [1]), sowie ferner den Zoll und die Münze zu Koblenz [2]). Ueber die Geschichte dieses Zolles sind wir durch eine Reihe wichtiger Urkunden bis zum Ende des 13. Jahrhunderts gut unterrichtet. Bereits 24 Jahre später, 1042, schenkte der Erzbischof Poppo den Koblenzer Zoll dem Stift S. Simeon in Trier und zwar, wie er genauer umschrieben wird, theloneum quod a pertranseuntibus navigio universis et in foro Confluentie solvitur [3]). Wir sehen daraus, dass wir unter jenem dem Erzbischof seitens des Kaisers i. J. 1018 geschenkten Zoll nicht nur einen Durchgangszoll zu verstehen haben, sondern auch einen Marktzoll, Abgaben vom Koblenzer Markt. Bei der Schenkung dieses Zolls an das S. Simeonstift behielt sich jedoch der Erzbischof einen Theil der Einkünfte vor: hoc tantum

---

Koblenz bis 1500, welche im Staatsarchiv und dem städtischen Archiv zu Koblenz beruhen, habe ich gesammelt und hoffe, dieselben vollständig veröffentlichen zu können. Der nachfolgende Aufsatz ist aus der Einleitung zu dieser Quellensammlung entnommen.

[1]) Vgl. Breslau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II Bd. 3 S. 32 und Günther, Gesch. v. Koblenz S. 15. — [2]) Mittelrheinisches Urkundenbuch I 344. — [3]) Mittelrh. U.-B. I 372.

excepto, quod hiconomus episcopi in festo beate nativitatis domine nostre accipiet medietatem thelonei per unum diem integrem et duos dimidios . . . d. h. es sollte zu Maria Geburt die Hälfte der Zolleinkünfte eines ganzen und zweier halben Tage an den erzbischöflichen Verwalter abgeführt werden.

Nach diesen beiden Urkunden von 1018 und 1042 bestand demnach zu Koblenz eine frühere Königsburg, nunmehr dem Erzbischof von Trier gehörig und in derselben eine erzbischöfliche Hofverwaltung. Als den leitenden Beamten dieses Fronhofs werden wir den hiconomus[1]) episcopi von 1042 anzusprechen haben. Ihm wird auch die Verwaltung der Münze unterstellt gewesen sein. Ausser dem Fronhof und der Münze aber bestand zu Koblenz ein Markt. Die Abgaben vom Koblenzer Markt flossen vor 1018 dem Könige zu. Sie waren öffentlicher Natur. Nach 1018 erhielt sie der Erzbischof, dann durch Schenkung das Stift S. Simeon. An dem Charakter der Abgaben wurde dadurch natürlich nichts geändert. Dass sich der Erzbischof bei Vergebung der Zolleinkünfte die halben Einkünfte zu Maria Geburt für einen ganzen und zwei halbe Tage vorbehielt, lässt darauf schliessen, dass an diesen Tagen die Einnahmen der Zoll- und Marktabgaben besonders hohe waren. Man wird nicht fehl greifen, wenn man annimmt, dass eben in diesen Tagen der Koblenzer Jahrmarkt oder überhaupt ein grosser Koblenzer Markt stattgefunden habe[2]).

Im Jahre 1104 bestätigte Kaiser Heinrich IV. dem Simeonstift den Besitz des Koblenzer Zolles, wie ihn die dortigen Schöffen festgesetzt hatten[3]). Der Erzbischof Bruno von Trier

[1]) In den erzbischöflichen Bestätigungsurkunden von 1138 und 1162 heisst er ekonomus archiepiscopi. Mittelrh. U.-B. I 556 und 693. — [2]) Vgl. Urkunde v. 1309 Sept. 13 bei Günther, Codex Rhenomosellanus III 127, durch welche Kaiser Heinrich VII. auf Bitte seines Bruders, des Erzbischofs Balduin, der Stadt einen Jahrmarkt verleiht, also doch, wie üblich, die Bestätigung des Bestehenden. Dieser Jahrmarkt soll mit dem Tage vor Maria Geburt beginnen und bis zum 1. October währen. Dass der grosse Markt gerade auf das Fest Maria Geburt fiel, findet seine Erklärung vielleicht darin, dass das S. Florinsstift ursprünglich auf den Namen der Maria gegründet worden. Kirchliche Feste und das Zusammenströmen der Umwohner zu denselben sind ja vornehmlich für die Zeit der Märkte bestimmend gewesen. — [3]) Mittelrh. U.-B. I, 467.

hatte ein solches Weisthum über die Höhe der Zollsätze und der Marktabgaben von namentlich und an erster Stelle genannten Schöffen und der ganzen familia, d. h. doch von Ministerialen und Hörigen, erfordert. Der Zolltarif ist in der Urkunde enthalten. Vornehmlich die Schöffen des Gerichts haben ihn gewiesen. Sie müssen also Leute gewesen sein, welchen die Angelegenheiten des Marktes, die Höhe der Abgaben, die Art ihrer Erhebung genau bekannt waren, Leute, welche durch ihren Beruf persönlich mit dem Gegenstand ihres Weisthums, dem Zoll und dem Markt, zu thun hatten, also zweifellos Kaufleute. Nur sie konnten wissen, quidve in eodem loco thelonei antiquo jure solveretur. Es ist bezeichnend, dass bereits diese älteste Erwähnung der Koblenzer Schöffen dieselben in Angelegenheiten des Marktes und der Marktverwaltung handelnd auftreten lässt, dass die Marktangelegenheiten zu den Obliegenheiten der Schöffen gehören. Das wird noch deutlicher durch einige weitere Nachrichten. Nach derselben Urkunde von 1104 bezw. nach dem in derselben enthaltenen Tarif erhalten die Koblenzer Schuhmacher den Zoll, welchen die fremden Schuhmacher während des Marktes geben. Dafür aber müssen sie dem Zöllner und 8 senatoribus eine Mahlzeit geben. In der Zollrolle von 1209 heisst die entsprechende Stelle: Post festum quoque sancti Martini thelonenario et villico dabunt sutores Confluentie eis et scabinis servitium laudabile, villico secum habente militem et servum. Quod si laudabile non fuerit servitium, satisfacient thelonenario et villico secundum quod scabini judicaverint [1]). Daraus geht hervor, dass die scabini von 1209 die senatores von 1104 sind. Der villicus ist der Schultheiss des öffentlichen Gerichts, der scultetus. Die obige Vermuthung ist also richtig, dass nämlich die Schöffen bezw. das Gericht marktrechtliche Obliegenheiten zu erfüllen hat, dass wir das Gericht als ein Marktgericht werden ansprechen müssen. Das Gericht bestimmt nicht nur was Herkommens, sondern auch was Rechtens ist.

Seit 1042 hatte das Stift S. Simeon den Zoll unangefochten in Besitz. Da trat an die Stadtgemeinde Koblenz das Bedürfniss heran, entsprechend ihrem Wachsthum eine Erweiterung

---

[1]) Mittelrh. U.-B. II, 280.

der Stadtmauer[1]) vorzunehmen. Eine Eifersucht der Stadt auf den geistlichen Inhaber des Zolles mag schon lange vorher bestanden haben. Deshalb und nach dem Beispiel anderer Städte lag es nahe, aus den Markteinnahmen des Zolles auch die Bedürfnisse des Marktes selbst, die Sicherung der Marktfreiheit und des Marktfriedens, bestritten zu sehen. Die Stadt wünschte einen Theil der Zolleinnahmen zum Zwecke solcher Bedürfnisse, im besondern zum Stadtbau überwiesen zu erhalten. Eine Urkunde von 1182 behandelt den darüber entbrannten Streit zwischen dem Simeonstift und den Koblenzer Einwohnern, tam ministeriales quam burgenses[2]). Die Schöffen hatten Beschwerde erhoben in annuis placitis suis und zwar coram advocato suo et villico, also vor dem Vogt des Gerichts, dem Grafen von Nassau, und dem Schultheiss und erklärten, dass ein Theil jenes Zolles der Stadt zukomme zur Unterhaltung der Mauern, dicentes, quandam portionem ad civitatis edificia pertinere. Als dann thätlicher Widerstand gegen die Zollerhebung von den Bürgern geleistet wurde, griff der Erzbischof Arnold von Trier als Vermittler ein und vertrug die Streitenden. Der Erzbischof war persönlich in Koblenz anwesend und hatte sich ins weltliche Gerichtshaus, laicale pretorium, begeben, in welchem alle Koblenzer Bürger zusammengekommen waren. Hier verpflichteten sich dieselben, dem Stift kein Hinderniss wegen der Zollerhebung in den Weg zu legen, dieses zahlte 60 mr. als einmaligen Betrag an die Bürger. Diejenigen, welche dem Vertrage zuwiderhandeln würden, bedrohte der Erzbischof mit der Strafe der Excommunication und der Koblenzer Vogt, Graf Robert von Nassau, mit der Strafe seines Bannes. Als Zeugen werden in der wichtigen Urkunde 14 Geistliche von Trier und Koblenz

---

[1]) Die älteste Befestigung von Koblenz ist das alte Römerkastell. Ueber dasselbe handelt ausführlich ein Aufsatz von Leopold Eltester im Rheinischen Antiquarius Abthlg. I Bd. 4 S. 474. Im 12. Jahrhundert fand dann die zweite Befestigung statt. Sie veranlasste den Streit, von welchem die oben erwähnte Urkunde von 1182 handelt. Die Vergrösserung der Stadt durch Handel und Markt machte diese zweite erweiterte Befestigung nothwendig. Vgl. über dieselbe Bär, der Koblenzer Mauerbau S. 22, 23. Die dritte grosse Befestigung fand dann im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts statt. — [2]) Mittelrh. U. B. II, 92.

genannt, 5 Ministerialen ausserhalb Koblenz, 10 Ministerialen von Koblenz und 10 Bürger. Wir ersehen aus der Urkunde, dass die Schöffen als Vertreter der Bürgerschaft auftreten in Sachen der Marktangelegenheiten und dass zu der Bürgerschaft als den am Marktwesen Betheiligten „tam ministeriales quam burgenses" gehören. Und da im Jahre 1104 der Erzbischof zur Erbringung jenes Weisthums über die Höhe des Zolls und der Marktabgaben neben den Schöffen auch „universa familia" auffordert, so ist, wenn wir unter familia die Ministerialen und Hörigen des Erzbischofs richtig verstehen, auch diesen die Theilnahme am Marktverkehr freigegeben.

Auch die Urkunde von 1209 weist eine deutliche Beziehung des Gerichts zum Markt und Verkehr auf. Wenn nämlich der Zöllner an der Richtigkeit der Angaben zweifelt, welche die Fremden über den Umfang dessen machen, was sie an zollpflichtigen Dingen mit sich führen, so nimmt er sich den Boten des Schultheissen, also den Fronboten (nuntium villici Confluentinorum, qui preco ville nuncupatur) zu Hülfe. Si plura invenerit theloneum persolutura quam retulerit, satisfaciet theloneario et villico.

Nähere Nachrichten über die Thätigkeit des Koblenzer Gerichts in Sachen des Marktes besitzen wir bedauerlicher Weise für so frühe Zeit nicht. Die Abweichung des Weichbildrechts vom gemeinen Landrecht führte aber auch in Koblenz zur Niederschrift eines Stadtrechts. „Das alte Gerichtsbuch" ist in einer Abschrift aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts erhalten. Der 22. Abschnitt dieser Rechtsquelle handelt von der freien Zeit. Dieselbe beginnt am Tage vor Maria Geburt zur Vesperzeit. Als äusseres Zeichen derselben errichten die Fronboten auf dem S. Florinshof und dem S. Kastorhof ein hölzernes Kreuz, an dem sich eine Hand und ein Schwert befindet. Von da ab ist freie Zeit, d. h. es finden keine gerichtlichen Handlungen statt bis zum nächsten Gerichtstag nach Remigius. Friedbrüche werden in dieser Zeit doppelt bestraft[1]).

---

[1]) Allwegen uf unser lieben frawen abent nativitatis zu vesper zeit gaet aen die frey zeit zu Coblents und alss balde suillen die froneboten ein hoilzen creuz mit eime schwerde und einer hand darin gehangen uf sanct Florinshof ufstellen und auch eins also uf sanct Castors-

Hier ist eine deutliche Beziehung des Gerichts zum Markt gegeben. Denn mit Maria Geburt begann der grosse Koblenzer Markt und die Dauer der freien Zeit umfasst auch die Dauer des Marktes, der mit dem Remigiusfest sein Ende erreicht. Bei Beginn derselben wurde das Marktkreuz mit Hand und Schwert aufgerichtet, der Marktfriede wurde erklärt, der Bruch [1]) desselben doppelt gebüsst. Wie die älteste Erwähnung der Koblenzer Schöffen deren Beziehung zum Markt zum Gegenstande hat, so lässt auch die bedeutendste Quelle des Koblenzer Stadtrechts über die marktrechtliche Beziehung des Gerichts keinen Zweifel.

Und diese Beziehung wird immer deutlicher. Das Marktkreuz ist auch das äussere Zeichen, unter welchem die gerichtliche Besitznahme in Koblenz stattfand; ein Gut under seine rat schlagen (rode = Kreuz) ist der gebräuchlichste Ausdruck [2]). Ja, das Marktkreuz ist recht eigentlich das Zeichen des Koblenzer Gerichts überhaupt. Als sich die Koblenzer Schöffen zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein neues Siegel schaffen, wählen sie das Kreuz als das Bild ihres Siegels [3]). Dies Bild ist auch das wesentliche ihres Siegels. Denn wenn auch der übrige Theil desselben, die Rose, in deren Mitte das Kreuz sich befindet, verletzt und zerbrochen ist, das Kreuz dagegen erhalten, so gilt auch das Siegel als unversehrt. Die Erneuerung eines zerbrochenen Schöffensiegels wurde von den Schöffen nur dann umsonst vollzogen, wenn das Kreuz unversehrt war [4]). Das Koblenzer Gericht ist in seiner Eigenschaft als Stadtgericht ein Marktgericht.

---

hoif, zum zeichen, das es alsdan frey ist, also das man darafter niemants mehe kummert noch ain gericht beutet noch den freden claget und kein urtheil weiset und keinen eyd thuit, keiner mag sich auch loiss deylen ader den andern fredebruchig sagen zuschen vorgenanter zeit biss uf den neesten gerichts tag nach s. Remigii . . . . Item so were bynnen der vorgenanten zeit frevel an der wondeinounge, der gildt dubel boesse, ist die boisse der zeit 5 mr., so ist sey dan 10 mr. Staatsarchiv Koblenz, Papierhandschr. 16. Jahrh. Dieser Abschnitt ist gedruckt, aber nach einer andern Vorlage, bei Reisach und Linde, Archiv II 106.

[1]) Vgl. über den Stadtfrieden Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 24 ff. — [2]) Gerichtsbuch § 20. — [3]) Dass Kur-Trier ein Kreuz im Wappen führt, ist mir natürlich bekannt. — [4]) Gerichtsbuch § 7.

Wir kehren zur ältesten Zeit zurück. Das Koblenzer Gericht, welches zugleich die Marktangelegenheiten behandelt, ist das alte öffentliche Gericht: es weist in seiner Zusammensetzung als oberste Spitze wie anderwärts einen Immunitätsvogt auf, dies Amt hatten die Grafen von Nassau inne[1]), und einen Schultheissen. Das Gericht war also nicht etwa für die Bedürfnisse des Marktes von erzbischöflicher Seite gegründet, es war kein hofrechtliches Gericht, sondern es ist eben seiner Gliederung wegen als das alte öffentliche Gericht anzusprechen. Da aber bei Zunahme der Bedeutung des Marktortes auch die Geschäftsthätigkeit des Gerichts wachsen musste, so wuchs dieses wiederum aus dem alten Landgerichtsbezirk heraus. So wurde auch hier wie andernorts um der Bedürfnisse des Marktes und der Marktstadt willen der Koblenzer städtische Gerichtsbezirk ausgeschieden aus dem grösseren Landgerichtsbezirk.

In den obenerwähnten Zollrollen von 1104 und 1209 befinden sich einige Nachrichten über Koblenzer Handwerker, welche ich noch mit einigen Worten berühren möchte. Besonders die Schuhmacher werden in den Zollrollen erwähnt und erscheinen in einem abhängigen Verhältniss vom Zöllner des Simeonstifts. Die Nachrichten sind folgende: Fremde Schuhmacher dürfen in Koblenz nur mit Erlaubniss des Zöllners Schuhwerk verkaufen. Die einheimischen Schuhmacher kommen drei Mal ungeboten zum Gericht zusammen, jeder derselben hat dann 1 den., am Martinstage aber 5 den. zu erlegen. Sie erhalten den Marktzins, welchen die auswärtigen Schuhmacher von Maria Geburt bis Martini, also während des Marktes, zu entrichten haben. Dafür geben sie dem Zöllner und den Schöffen ein Essen, der Zöllner wiederum giebt ihnen Wein und Käse. So nach der Zollrolle von 1104[2]). Aus derjenigen

[1]) Urkunden v. 1182 Mittelrh. Urk.-B. II, 92. v. 1190—92, Mittelrh. Urk.-B. II 163. — [2]) Mittelrh. Urk.-B. I 467: Sutores aliunde venientes non audebunt ibi calceos vendere absque licentia thelonearii vel ipsius ministri. Sutores ipsius loci ter conveniunt ad placitum injussi et unusquisque tunc dabit denarium unum et in festivitate s. Martini 5 den. Dabitur autem eis census sutorum aliunde venientium a festivitate s. Marie usque ad festivitatem s. Martini. Pro hoc autem dabunt theloneario et 8 senatoribus bonum pastum. Thelonearius autem dabit eis 6 sextaria vini et caseum, qui manu una possit levari.

von 1209[1]) ist noch ersichtlich, dass jeder Schuhmacher nach dem Essen dem Zöllner 5 den. giebt, also vermuthlich die obigen Martinsdenare, ausgenommen die beiden Meister (des Amts) und der Schenk. Die Schuhmacher haben in gewerblichen Angelegenheiten vor dem Zöllner ihren Gerichtsstand, ausser bei Friedbrüchen.

Man hat nun jene Handwerker infolge der obigen Bestimmungen und Abgaben als hörige Leute angesehen[2]). Ich möchte aber diese Erklärung nicht gelten lassen und die Stellung der Schuhmacher nicht nothwendig aus hofrechtlichen Verhältnissen erklären. Im allgemeinen ist es nun freilich etwas missliches, alle solche Abgaben auf ihre Entstehung hin prüfen und erklären zu wollen. Der Zufall spielt hier oft eine bedeutende Rolle. Das Beispiel von den Schilderern in Erfurt und deren Lieferung eines Sessels an den Erzbischof von Mainz, welches v. Below in seinem ersten Aufsatz zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung anführt, ist in dieser Beziehung lehrreich und ein warnendes Beispiel[3]). Die Leistungen, welche die Koblenzer Schuhmacher an den Zöllner zu entrichten haben, sind übrigens weniger Leistungen als vielmehr Gegenleistungen. Sie erhalten ja den gesammten Marktzoll, den die fremden Schuhmacher geben. Dafür entrichten sie nach dem Wortlaut der Zollrolle (1104) allerdings nur das Essen an den Zöllner und die Schöffen bezw. später (1209) an den Zöllner, Schultheiss und Schöffen. Aber auch die Zahlung der 5 den. zu Martini nach dem Essen will doch ihre Erklärung in der just zuvor gehabten Zolleinnahme finden. Aus Zahlung und Essen geht also noch keineswegs eine Hörigkeit der Schuhmacher hervor. Wüssten wir die Höhe des von den fremden Schuhmachern gezahlten Marktzinses, so könnten wir vielleicht daraus schliessen, dass sie den Zoll der fremden Schuhmacher gepachtet haben. Die Schuhmacher erscheinen 1209 bereits

---

[1]) Mittelrh. Urk.-B. II, 282: Completo servitio dabit quilibet eorum theolonario 5 den., exceptis duobus magistris eorum et pincerna ...... Item non querent alium judicem in aliquibus causis tractandis quam theolenarium, nisi excedant lite, que vulgariter dicitur friedebreche. — [2]) Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter II, 313 ff. — [3]) Histor. Zeitschr. Bd. 58, 219.

als Handwerksamt zusammengeschlossen mit 2 Meistern an der Spitze und dem Gerichtsstand vor dem Zöllner. Das ist auffallend. Aber gerade die enge Verbindung, in der die Schuhmacher zur Zollvereinnahmung stehen — vielleicht wurden sie bei der Zollverwaltung selbst, bei Entladuug der Wagen und Pferde, Ausbesserung von Sielzeug u. s. w. beschäftigt — kann dazu geführt haben, dass sie vor dem Zöllner als ihrem Vorgesetzten in Sachen des Marktes zu Recht stehen; vielleicht ist das ganze Verhältniss älter als die Zollherrlichkeit des Stifts S. Simeon und des Erzbischofs und reicht hinauf bis in die Zeiten, da der Zöllner ein Beamter des Königs war. Wären die Schuhmacher hörige Leute des Erzbischofs gewesen, so hatten sie keine Veranlassung, den Personen des öffentlichen Gerichts nach Beendigung des Marktes ein hofrechtliches Essen zu geben, so würden ferner bei Unzulänglichkeit des Essens nicht die Schöffen diejenigen gewesen sein, welche über nunmehrige weitere hofrechtliche Ersatzleistungen der Schuhmacher zu befinden gehabt hätten. Wären die Schuhmacher Hörige des Erzbischofs gewesen, so wäre es vor allem unerklärlich, dass sie unter dem Beamten eines Stifts, dem Zöllner von S. Simeon, stehen sollten. Sie würden vielmehr unter der Gewalt des erzbischöflichen Hofverwalters, des economus, wie er mehrfach bezeichnet wird, gestanden haben. Die Koblenzer Schuhmacher waren vielmehr freie Leute.

Der Bezirk der städtischen Bürgergemeinde, für welche das Koblenzer Gericht gilt, ist enger als der Bezirk der Koblenzer Wirthschaftsgemeinschaft. Diese, d. h. die alte Markgenossenschaft, umfasste seit den ältesten Zeiten die Gemeinden Koblenz, Lützelkoblenz, Moselweiss und Neuendorf. Jeder nichthörige Bürger von Koblenz ist also Mitglied zweier Gemeinden, der Koblenzer Marktgemeinde und der markgenossenschaftlichen Wirthschaftsgemeinschaft; in ersterer Eigenschaft hat er Theil am Markt und am Stadtrecht, in der zweiten an der Almende und dem Gemeinderecht.

Als im Jahre 1198 die Bürger von Koblenz einen Theil ihrer Mark bei Siebenborn gegen einen jährlichen Zins an das Nonnenkloster in Vallendar überliessen, schlossen diesen Vertrag nicht etwa allein die Bürger von Koblenz, sondern nobis omnibus tam de utraque Confluentia quam de Wise ministerialibus

et burgensibus presentibus[1]). Als Zeugen werden dann aufgeführt 3 Namen aus dem Stift S. Florin, als Weltliche 13 Männer aus Koblenz, unter ihnen Guntramus advocatus und Conradus scultetus[2]) und 11 Männer aus Moselweiss. Der Vertrag wurde also abgeschlossen zwischen den Nonnen einerseits und der Markgenossenschaft Koblenz, Lützelkoblenz und Moselweiss andrerseits. Leider ist dies die einzige ältere Urkunde, in welcher die alte Gesammtgemeinde handelnd auftritt. Der Beschluss zur Veräusserung jenes Landes bei Siebenborn musste nach der Markverfassung von dem Burding als dem gemeinderechtlichen Verwaltungskörper gefasst werden. Dass für die Markgenossenschaft ein Burding bestand, kann nicht zweifelhaft sein. Es ist aber zu bedauern, dass wir Jahrhunderte hindurch in den Quellen seiner keine Erwähnung finden.

Dieser Umstand könnte zu der Annahme führen, als hätten das Koblenzer Gericht und seine Schöffen, welche die Marktangelegenheiten und dadurch die Verwaltung der Stadt besorgten, auch die Wirthschaftsangelegenheiten der Gesammtgemeinde besorgt, als sei durch die Verwaltungsthätigkeit der Schöffen das ländliche Burding aufgehoben worden. Das wird in gewissem, unten näher zu erörterndem Sinne und insofern stattgefunden haben, als der Einfluss und die Einsicht der städtischen kaufmännischen Schöffen die der Bauern überwog, als die Stadt naturgemäss der örtliche Sammelpunkt aller Fäden der Verwaltung der Gesammtgemeinde wurde. Gewisse Angelegenheiten, welche früher das Burding der Markgenossenschaft behandelte, wurden später von den Schöffen der Marktgemeinde für den Bereich der Stadt verwaltet und noch später vom Stadtrath. Strafen z. B. und Bestimmungen in Sachen der Almendenutzung, so gewiss sie zur Competenz des Burdings gehörten, werden später vom Stadtrath gehandhabt.

Aber trotz dieses Einflusses, den eine Stadtgemeinde als Theil einer Wirthschaftsgemeinde auf die ländlichen Gemeinden als die übrigen Theilnehmer ausüben musste, hat sich doch das alte Burding jener Markgenossenschaft erhalten.

---

[1]) Mittelrh. Urk.-B. II, 216. — [2]) Ueber die Theilnahme eines hofrechtlichen und eines öffentlichen Beamten am Burding vgl. unten über die Theilnahme des Schultheissen am erzbischöflichen Bauding.

Das Staatsarchiv zu Koblenz verwahrt in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts jene bereits oben erwähnte Stadtrechtsquelle, welche als das alte Gerichtsbuch bezeichnet ist. Der Name ist hergenommen von dem Buche, in welches die 29 Abschnitte dieser Rechtsquelle eingetragen worden sind. Einer dieser Abschnitte handelt vom Bauding[1]). Folgende sind die wichtigsten Nachrichten, welche wir durch jenen Abschnitt über das Bauding erhalten. Schultheiss und Schöffen des weltlichen Gerichts halten das Bauding ab und zwar in Koblenz an der gewöhnlichen Gerichtsstätte[2]). Auf demselben sollen anwesend bezw. vertreten sein alle die Feuer und Flamme haben (ausgenommen Pfaffen, Dienstleute und Juden), und die Heimburgen und ganze Gemeinde der Dörfer Moselweiss, Lützelkoblenz und Neuendorf. Es soll ferner anwesend sein der Bürgermeister der Stadt von der Gemeinde wegen, damit nicht die ganze Gemeinde persönlich am Bauding zu erscheinen braucht, wie es eigentlich der Fall sein sollte. Vor das Bauding gehören kleine Vergehen, welche in den Dörfern vorgekommen, wie Waffengeschrei, Messerziehen u. s. w.; ferner der Zustand der Fahrschiffe auf dem Rhein, welche den Uebersetzverkehr vermittelten, und der bauliche Zustand der Häuser in der Stadt, also gewissermassen die Baupolizei, die Aufsicht und Rügen über Ueberbau, Vorbau, Wegebau. Endlich aber muss den gerichtlichen Auflassungen eine Verbudigung des Gutes am Bauding vorausgegangen sein. Wenn einer Zins vor dem öffentlichen Gericht eingeklagt hat und der Schöffe ihn angewiesen hat, er solle das Gut under seine rat schlagen, so soll er es am Bauding verbudingen. Wenn einer Gut verkauft hat und besorgt Ansprüche von Freunden oder Magen, so soll er solch Gut verbudingen vier Baudinge nacheinander. Hat Keiner dagegen Einwendungen zu erheben, so mag der Betreffende einen Baudingsbrief von den Schöffen nehmen und dann frei sein. Vor dem öffentlichen Gericht geschah die gerichtliche Auflassung, vor dem Bauding wurde die Besitzveränderung verbudingt. Um mich eines jeztzeitigen Ausdrucks zu bedienen: auf dem Bauding wurden die Geschäfte des Grundbuchs wahrgenommen.

---

[1]) Altes Gerichtsbuch § 20. — [2]) Staatsarchiv Koblenz, Stadtarchiv, Copiar 1 Nr. 38.

Es entsteht nun die Frage: welcher Natur ist dieses Bauding? Ein hofrechtliches Gericht ist es nicht, denn die Dienstleute nehmen nicht an ihm Theil und freie Schöffen besitzen es; es ist aber auch kein öffentliches Gericht, denn Dienstleute und Juden sind ausgeschlossen. Es kann vielmehr nur ein gemeinderechtliches Gericht sein, es ist die Fortführung und zeitgemässe Formung des alten Burdings der Markgenossenschaft Koblenz, Lützelkoblenz, Moselweiss und Neuendorf. Es heisst in den Quellen „des Erzbischofs Bauding", das „erzbischöfliche Bauding", „unseres gnädigen Herrn Bauding", weil der Erzbischof ja auch wirklich der Gemeindeherr ist und als Obereigenthümer der Almende auch Herr des alten Burdings gewesen. Dass nur die Schöffen des öffentlichen Gerichts das Bauding besitzen, ist erklärlich: die ländlichen Heimburgen würden des Entscheids z. B. städtischer Bausachen nicht mächtig, weil der städtischen Verhältnisse nicht kundig, gewesen sein [1]). Dass der Schultheiss des öffentlichen Gerichts zugleich der Vorsitzer des Baudings ist, kann noch weniger die Thatsache ändern, dass das Bauding ein Gericht privater Natur, dass es das alte Burding ist. Denn nichts hinderte den Erzbischof sein Bauding durch seinen Schultheissen verwalten zu lassen. Geschieht es doch oft, dass dem öffentlichen Beamten zugleich grundherrschaftliche Obliegenheiten übertragen werden [2]).

Es ist zu bedauern, dass wir das Bauding erst in einem so späten Zeitabschnitt kennen lernen. Das alte Burding ist in gewisser Hinsicht eingeschränkt, in anderer Hinsicht erweitert. Aufsicht über Mass und Gewicht, die spätere Lebensmittelpolizei, und ähnliches ist ihm durch die Verwaltungsthätigkeit der städtischen Schöffen entzogen. Aber nicht kraft übertragenen oder überkommenen Rechts seitens des Burdings handhaben die Schöffen jene Aufsicht, sondern kraft eigenen, kraft öffentlichen Rechts, d. h. kraft Marktrechts. Das Marktrecht regelte Mass und Gewicht, seine Regelung

---

[1]) Es ist dies ein ähnlicher Fall wie in Elberfeld, wo Richter und Schöffen dieselben sind, im öffentlichen wie im privaten Gericht. Vgl. v. Below, zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Histor. Zeitschrift 58, 235. — [2]) v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 32 und Histor. Zeitschr. 58, 235.

fand Geltung und Einfluss über die Grenzen des Weichbildes hinaus, neben ihr würde eine gleichlaufende Thätigkeit des Burdings gegenstandslos geworden sein[1]). Erweitert wurde die Thätigkeit des Burdings dadurch, dass dem Bauding auch die städtischen Bausachen, die Veränderungen des städtischen Grundbesitzes unterstellt wurden.

Wir berühren noch mit wenigen Worten die Ergebnisse, welche die vorstehenden Untersuchungen für die allgemeine Städtegeschichte und den Stand dieser Verfassungsfrage haben.

Die Anschauungen von Arnold[2]) und Heusler[3]) werden durch unsere Quellen nicht unmittelbar berührt. Aber die Entstehung der Stadtgemeinde beruht doch nach den Koblenzer Quellen auf anderen Gründen, als jene Anschauungen vertreten. Die Auffassung von Nitzsch, dass das Stadtrecht und die Stadtverfassung seine Entstehung in der Hofverfassung zu suchen habe, dass die städtische Verwaltung einer Milderung hofrechtlicher Zustände ihr Dasein verdanke, kann für Koblenz keine Anwendung finden. Beide Ansichten sind übrigens durch die scharfen und klaren Ausführungen v. Belows wohl für immer und endgültig beseitigt. Die Nachweisung, dass die Ableitung der städtischen Freiheit aus den Ottonischen Privilegien nicht zutreffend, dass die Stadtbevölkerung nicht aus der Fronhofsbevölkerung hervorgegangen sei, dass sie sich vielmehr im Gegensatz zur letzteren emporgebildet habe, dass das öffentliche Gericht und nicht das Hofgericht den Gerichtsstand der Bürger bildet, diese Nachweisungen haben unsere Kenntniss vom Wesen der ältesten Stadtgemeinde dauernd bereichert. Nach v. Maurer[4]) ist die Stadtverfassung entstanden aus der Markverfassung, die Stadt ist ein ummauertes Dorf. Seine Ansicht hat neuestens v. Below[5]) wieder aufgenommen. Auch er erklärt die Entstehung der Stadtgemeinde aus der Landgemeinde. Gegen diese Auffassung treten unsere obigen

---

[1]) Genau das Gegentheil vertritt v. Below in seiner Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 57 ff. Die Entstehung der Stadtgemeindeverfassung aus der Landgemeindeverfassung zu erklären, ist der Inhalt der angeführten Schrift. — [2]) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I S. 137. — [3]) Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung 49—52. — [4]) v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung. — [5]) v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. 1889.

Urkunden in schärfsten Gegensatz. Die Koblenzer Markgenossenschaft ist eine andere, eine grössere als die Koblenzer Stadtgemeinde. Die letztere ist eine Marktgemeinde. Die Koblenzer Quellen, so dürftig und gering sie an Tiefe und Zahl sind, sind immerhin geeignet, darzuthun, dass die von Aloys Schulte[1]) soeben veröffentlichte Urkunde vom Jahre 1100 betr. die Gründung von Radolfzell, und die ihr entspringende Darstellung von der Entstehung der deutschen Stadtgemeinde auch der ältesten Koblenzer Stadtgeschichte entsprechen.

Zum Schlusse fassen wir noch einmal zusammen, welches Bild uns die oben behandelten Urkunden von der ältesten Form des Koblenzer Stadtwesens erkennen lassen.

Zu Koblenz liegt eine Königsburg; von ihr abhängig besteht daselbst eine Münze und ein Zoll. Unter dem Zoll sind auch Marktabgaben zu verstehen. Koblenz ist Marktort. Am Marktverkehr nimmt die gesammte Koblenzer Bevölkerung Theil. In diesem Zustande geht der Königshof mit den Regalien von Münze und Zoll an den Erzbischof über. Ueber die Marktangelegenheiten richtet das Gericht und zwar das alte öffentliche Gericht, dessen Spitzen ein Immunitätsvogt und ein Schultheiss. Das Gericht urtheilt nicht nur über die Verhältnisse des Marktes, es führen die Schöffen auch die Verwaltung der einschlägigen Angelegenheiten. Da Markt und kaufmännisches Wesen die vornehmsten Grundlagen dieser Marktstadt sind, so wird die Verwaltung der Marktangelegenheiten gleichbedeutend mit der Verwaltung der Stadt überhaupt. Kraft Marktrechts üben die Schöffen ihre verwaltende Thätigkeit. Als dann die Stadt wuchs, verlangten auch die angesehenen Nichtschöffen der Stadt, Ministerialen und Bürger, Theilnahme an der Stadtverwaltung. Die Bürgerschaft wollte an der Spitze ihrer Verwaltung nicht nur das vom Gerichtsherrn, dem Erzbischof, und dem erzbischöflichen Schultheiss immerhin abhängige Schöffencolleg sehen, sondern eine Stadtleitung auf breiterer Grundlage. Dieser Gegensatz zwischen Stadt und Erzbischof kam von der Mitte des 13. Jahrhunderts

---

[1]) Schulte, Ueber Reichenauer Städtegründungen in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins 1890. Bd. 5. S. 167—169. Bereits vor dieser Veröffentlichung hat R. Schröder in seinem Lehrbuch der deutschen

an zum Austrag und endete in der Gründung des städtischen Raths an der Wende des Jahrhunderts[1]).

Die Jahre von 1250—1300 bilden in dieser Hinsicht einen Uebergang. Angesehene Ministerialen und Bürger treten hinzu zum Schöffencolleg und ordnen gemeinsam die städtischen Angelegenheiten. In diesem Sinne, aber auch eben nur in diesem Sinne[2]), entstand der Stadtrath aus dem Schöffencolleg, der erstere war die Fortsetzung des letzteren: er übernahm die Verwaltungsthätigkeit des Schöffencollegs, und als das Jahr 1300 zu zahlenmässiger Begrenzung der neuen Behörde führte, den grösseren Theil seiner Mitglieder. Das Schöffencolleg als solches wurde auf die Thätigkeit des Gerichts unter dem Zeichen und Siegel des Marktkreuzes beschränkt.

Verschieden von Umfang und Grenzen des Marktortes sind die Grenzen der Koblenzer Gemarkung. Koblenz bildet nur einen Theil einer Markgenossenschaft. Lützelkoblenz, Moselweiss und Neuendorf bilden gemeinsam mit Koblenz eine Wirthschaftsgemeinschaft. Der Verwaltungskörper, das Gericht dieser Markgenossenschaft ist das Burding. Es blieb neben dem öffentlichen Stadtgericht und neben der städtischen Verwaltung als privates gemeinderechtliches Gericht bestehen und erscheint am Ausgang des Mittelalters als das gemeindeherrliche Bauding.

Rechtsgeschichte S. 590 ff. in allgemeiner Darstellung die Entstehung der Stadtgemeinde aus der Marktgemeinde, des Stadtrechts aus dem Marktrecht, hergeleitet.

[1]) Bär, der Koblenzer Mauerbau S. 12 ff. — [2]) So und nicht anders will auch meine Darstellung dieser Verhältnisse in meinem Koblenzer Mauerbau verstanden sein; v. Below nimmt in der Besprechung desselben in der deutschen Literaturzeitung Jahrgang 1888, und in seiner Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 90 an, ich hätte in völlig Heuslerschem Sinne die Entstehung des Rathes aus dem Schöffencolleg erklärt.

II.

Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in der Mark Brandenburg.

Von

Herrn Dr. **Carl Johannes Fuchs,**

a. o. Professor der Staatswissenschaften in Greifswald.

Im Jahr 1873 erschien in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band XI, der Aufsatz von Stadtgerichtsrath L. Korn in Berlin, „Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg von der Zeit der deutschen Colonisation bis zur Regierung des Königs Friedrich I. (1700)", welcher epochemachend für die Geschichte des Bauernstandes im Nordosten Deutschlands geworden ist und — neben dem Aufsatz von H. Böhlau, „Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg", in derselben Zeitschrift B. X (1871) — lange Zeit die einzige moderne Quelle für dieselbe war. Zu einer erneuten Bedeutung gelangte die Korn'sche Abhandlung dann vor drei Jahren durch das Werk von G. F. Knapp, „Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Landestheilen Preussens", Leipzig 1887, worin dieselbe in der Einleitung „Gutsherr und Bauer" der Darstellung der Entstehung des Ritterguts im östlichen Deutschland und des parallel laufenden Niederganges des Bauernstandes als Grundlage gedient hat. Knapp hat dabei Korns Schlussfolgerungen in wichtigen Punkten auf dem Weg der Deduction vertieft, dagegen eine inductive, aus den Quellen geschöpfte Kritik daran natürlich nicht üben können, da er nur eine allgemeine, typische geschichtliche Einleitung zu seinem agrarpolitischen Werke schreiben wollte. Angeregt durch Knapps Buch ist nun aber in diesem Jahr eine agrarhistorische quellenmässige Monographie über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse der

Mark Brandenburg von Dr. Friedrich Grossmann[1]) erschienen, welche dazu zwingt, Korns Darstellung in wichtigen Punkten auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Grossmanns quellenmässige Untersuchung erstreckt sich zwar, wie der Titel besagt, eigentlich nur auf das 16. bis 18. Jahrhundert, aber da er in den ersten Kapiteln auch auf die frühere Zeit zurückgeht und gerade da sehr vielfach gegen Korn und Knapp polemisirt, so soll auch diese Periode hier von neuem untersucht werden, wenn auch vorläufig im Allgemeinen nur auf Grund der von Grossmann selbst benutzten Quellen und nach den Gesichtspunkten, welche die Untersuchung der gleichen Periode in anderen Colonisationsländern darbietet[2]).

I.

Der erste Punkt, in welchem Korns Darstellung geprüft werden muss, ist die Entstehung der Gutsherrschaften und der gutsherrlichen Verfassung in der Mark Brandenburg.

Es muss daher vor Allem festgestellt werden, was dieser Begriff bedeutet. Gutsherrschaft oder Rittergut bedeutet im nordöstlichen Deutschland nicht nur Herrenhof und grössere eigene Ackerwirthschaft des Rittergutsbesitzers, der gegenüber er eben nur Gutsbesitzer ist, sondern ausserdem noch etwas, wozu er im Verhältniss des Herren steht, nämlich eine Anzahl von neben dem Herrenhof oder in der Nähe liegenden Bauerhöfen und Bauerdörfern, deren Fluren und eventuell auch Höfe ebenfalls dem Rittergutsbesitzer gehören, und deren Bewohner ihm dienst- und abgabenpflichtig und seiner Polizei- und Gerichtsgewalt unterworfen, also mit einem Wort seine

---

[1]) Grossmann, Friedrich: „Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrhundert." Leipzig 1890. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller B. IX H. 4.) — [2]) Vgl. Fuchs, Carl Joh.: „Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen". Strassburg i. E. 1888 (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg i. E., herausgegeben von G. F. Knapp Heft VI) und Keil, Friedrich: „Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preussens und die Versuche eine Landgemeindeordnung zu schaffen". Leipzig 1890. (Schriften des Vereins für Socialpolitik B. XLIII.)

Unterthanen sind, während er ihr Grundherr, Gerichtsherr und Erbherr in einer Person ist.

Diese Vereinigung von Gutsbesitz, Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Erbherrschaft ist das Wesen des Ritterguts und der gutsherrlichen Verfassung des Ostens.

Die Ausbildung dieser ländlichen Verfassung in der Mark Brandenburg setzt nun Korn — und ihm folgend auch Knapp — in das 15. und 16. Jahrhundert, während Grossmann behauptet, dass dieselbe schon mit der Colonisation zugleich entstanden sei. Ausgehend von dem richtigen Gesichtspunkt, dass für die gutsherrliche Verfassung eine grössere eigene Gutswirthschaft wesentlich ist, sucht Grossmann nun nachzuweisen, dass die Ritter in der Mark Brandenburg von Anfang, d. h. von der Colonisation an grösseren eigenen Gutsbezitz gehabt haben, als Korn annimmt. Korn hält nämlich (p. 12) auf Grund des Bedevertrags von 1283 sechs Hufen für das Maximum der Eigenwirthschaft des Ritters, der „mit einem Gefolge von 3 bis 4 berittenen Personen Kriegsdienste zu leisten hatte", und 4 für das Maximum eines Knappen, der nur ein Gefolge von 2 bis 3 Berittenen zu stellen hatte. Nun ergiebt sich aber aus dem Wortlaut des Bedevertrags [1]), dass 4 resp. 6 Hufen nicht das Maximum der überhaupt vorkommenden Gutswirthschaften sein sollen, sondern nur das Maximum der bede- und steuerfreien Hufen, für welche der Ritter als Entgelt seiner Lehnsdienste keine Bede zu entrichten brauchte, während er dies für alle Hufen, die er über jene Zahl hinaus besizt, thun muss. Deswegen sind aber diese 4—6 Hufen — wie wir sehen werden — ebenso wenig das Minimum, wie Grossmann behauptet.

Grossmann bringt zum Beweis für seine Auffassung eine sehr interessante Statistik, die er aus dem Landbuch Kaiser Karls IV. von 1375 [2]) für die Mittelmark und Uckermark hergestellt hat. Danach gehörten in der Mittelmark von einer Gesamtfeldflur von 15930 Hufen in 384 Dörfern [3])

[1]) Riedel Cod. dipl. III I Nr. 11: miles sub aratro habebit sex mansos, famulus vero quattuor et hii erunt penitus liberi et si quidem plures habuerint, de his dabunt censum. — [2]) Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg, herausgegeben von Fidicin. Berlin 1856. — [3]) Berücksichtigt sind dabei nicht die im Landbuch überhaupt erwähnten

1579½ Hufen zu 207 ritterlichen Höfen, welche in 129 Dörfern lagen. Dies ergiebt also eine Durchschnittsgrösse von ca. 7½ Hufen für einen Ritterhof. Ferner in der Uckermark von 7079½ Hufen in 139 Dörfern 1052¾ Hufen zu 169 Ritterhöfen in 73 Dörfern, also durchschnittliche Grösse des Ritterguts ca. 6¼ Hufen. Wir fügen dazu eine entsprechende Statistik für die Neumark nach dem neumärkischen Landbuch Markgraf Ludwigs des Aelt. von 1337[1]), welches Grossmann nicht benutzt hat: von insgesamt 12388 Hufen in 224 Dörfern gehörten hier 1630 Hufen zu 189 Ritterhöfen in 132 Dörfern, was eine Durchschnittsgrösse des Rittergutes von ca. 8½ Hufen ergiebt. Mit diesen Gesamt- und Durchschnittszahlen ist allerdings für unseren Zweck nicht viel zu machen, da es eben darauf ankommt, ob z. B. 100 Hufen = 20 Höfen zu je 5 Hufen oder = 5 zu je 20 sind. Wir wollen daher — wenigstens für die Neumark, das für Grossmanns Auffassung günstigste Gebiet — untersuchen, wie sich im Einzelnen jene 1619 Hufen auf die 187 Höfe vertheilen. Dies ergiebt folgende Tabelle:

Grösse:	27	20	19	18	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	Hufen
Zahl:	1	4	1	1	11	2	7	2	28	2	30	4	42	5	21	3	17	3	3	Höfe

d. h. es sind unter den 187 Höfen 1 zu 27 Hufen, 4 zu 20, 11 zu 16, 28 zu 12, 30 zu 10 und 42 zu 8 Hufen und nur 21 zu 6 und 17 zu 4 Hufen oder im Ganzen 141 Höfe von über 6 Hufen.

Nun liegt zwischen den Landbüchern und der Colonisation allerdings fast ein Jahrhundert, allein dies genügt doch nicht, um die Entstehung dieses ganzen zum Theil nicht unbedeutenden ritterlichen Gutsbesitzes zu erklären, wenn derselbe auch in dieser Zeit, wie die Landbücher an einzelnen Stellen deutlich erkennen lassen, schon auf Kosten des Bauernlandes gewachsen ist. Es ergiebt sich vielmehr in der That, dass schon am Ende der Colonisationszeit in der Mittelmark, Uckermark und besonders der Neumark die Eigenwirthschaft der Ritter nicht so unbedeutend war, wie sie Korn hinstellt. Allein

Dörfer, sondern nur diejenigen, von welchen sich nähere Angaben finden und die nicht als wüst bezeichnet werden.

[1]) Die Neumark Brandenburg i. J. 1337 oder Markgraf Ludwig's d. Ä. Neumärkisches Landbuch, herausgeg. und erläutert von G. W. v. Raumer. Berlin 1837.

damit ist zunächst für das von Grossmann behauptete Alter der gutsherrlichen Verfassung noch nichts bewiesen: im Gegentheil. Das numerische Verhältniss zwischen den Ritterhöfen und den Dörfern, in welchen sich solche überhaupt befinden:

Mittelmark:	207	Höfe	in	129	Dörfern
Uckermark:	169	„	„	73	„
Neumark:	187	„	„	132	„

beweist vielmehr gegen Grossmann: wo in einem Dorf mehrere Ritterhöfe, oft 2—6 neben einander lagen, bestand eben kein „Rittergut im späteren Sinn“, wie es eingangs gekennzeichnet wurde, der Ritter war vielmehr, wie Knapp es zutreffend nennt, der Nachbar des Bauern. Wir kommen darauf zurück.

Ist nun aber Korns Ansicht von der ursprünglichen Unbedeutendheit der ritterlichen Eigenwirthschaften einfach falsch und auf einem Missverständniss jenes Bedevertrages beruhend? Betrachten wir zur Beantwortung dieser Frage die ländliche Verfassung der Altmark nach dem Landbuch von 1375 [1]), auf welche sich Grossmanns Statistik ebenfalls nicht erstreckt. Allerdings ist hier eine genaue Statistik und Vergleichung nicht möglich, da bei den meisten Dörfern die Hufenzahl der gesamten Feldmark nicht angegeben ist; aber es liess sich doch die relative Häufigkeit und die absolute Grösse der Ritterhöfe feststellen.

Es finden sich nämlich nur in 39 von 318 aufgeführten Dörfern überhaupt Ritterhöfe und zwar 72; davon fehlt bei 7 die Angabe der Hufen, die übrigen 65 aber haben zusammen 240½ Hufen, was einen Durchschnitt von nicht ganz 3¾ Hufen ergiebt. Die Vertheilung ist dabei hier folgende:

Grösse:	13	10	8	7	6	5	4	3½	3	2½	2	1 Hufen,
Zahl:	1	1	2	1	2	6	14	7	12	4	10	4 Höfe.

Dabei sind in einem Dorf 5 Ritterhöfe von 3, 4, 3, 3 und 1 Hufe und daneben nur 5 Bauerhufen [2]), in einem anderen 4 Höfe von 3½, 7, 3 und 4 Hufen und nur 6 Bauerhufen; von den 7 Hufen des einen Hofes aber sind 4 von einem Bauern gekauft [3]). Ebenso die 3½ Hufen eines anderen Hofes [4]),

[1]) Es fehlen darin die Dörfer des alten Arneburger Kreises, Theile des Arendseeschen Kreises, die Dörfer der Priegnitz und des Landes Ruppin. Vgl. Einleitung zum Landbuch Karl IV. p. VI. — [2]) Landbuch Karl IV. p. 215. — [3]) eodem p. 216. — [4]) eodem p. 226.

so dass also am Ende der Colonisation ein noch geringerer Umfang der ritterlichen Eigenwirthschaften anzunehmem ist.

Für die Altmark ist demnach die Kornsche Darstellung, dass „die Dörfer in der Mark sehr lange Zeit reine Bauerndörfer waren" vollständig zutreffend; seine Auffassung von der ursprünglichen Grösse der Rittergüter ist richtig, und diejenige Grossmanns auch, aber ihr Beobachtungsgebiet ist ein verschiedenes. Sie machen beide den gleichen Fehler, die Mark Brandenburg als ein homogenes Ganze zu behandeln, der eine sieht nur die eine Seite, der andere nur die andere. Dies ist bei Grossmann um so auffallender, da er doch später für das 17. und 18. Jahrhundert die grosse Mannigfaltigkeit der ländlichen Verfassung, welche gerade die Mark auszeichnet, sehr klar darstellt, und auch schon Knapp[1]) auf den Unterschied zwischen den einzelnen Theilen der Mark hingewiesen hat — die besonderen Verhältnisse der Altmark mit ihren z. Th. niederländischen Colonisten[2]) einerseits und der Ucker- und Neumark andrerseits, wo wie in dem benachbarten Pommern[3]) die Germanisierung der übrig gebliebenen Slaven ebenso wichtig gewesen sein muss wie die Neucolonisation, während in der Mittelmark beide Entwicklungsformen sich kreuzen[4]).

Dieser Unterschied ist aber von der grössten Bedeutung, wie für die Entstehung des ritterlichen Gutsbesitzes, so auch für die der adligen Grundherrschaften d. h. also der beiden Faktoren, welche sich später zur „Gutsherrschaft" verschmolzen.

Knapp hat sehr klar ausgesprochen[5]), dass es sich im neuen Deutschland, rechts der Elbe, im Gegensatz zum Westen,

---

[1]) Bauernbefreiung in den älteren Landestheilen Preussens I p. 65 (nicht „in den östlichen Provinzen Deutschlands" wie Grossmann p. 3 citirt!). — [2]) Ueber deren geringe Bedeutung, vgl. jetzt Rudolph, Die Niederländischen Colonieen der Altmark im 12. Jahrhundert, Berlin 1889. Das Landbuch Karl IV. bringt zur Entscheidung der Streitfrage wenig Material bei, da gerade die wichtigsten Gebiete, welche hier in Frage kommen, dort fehlen. Offenbar ist aber eine befriedigende Lösung der Frage nur möglich auf agrarhistorischem Wege, namentlich mit Berücksichtigung der Flurkarten. — [3]) Vgl. Fuchs, Untergang des Bauernstandes etc. (Grossmann citirt p. 177 „Entstehung der Gutsherrlichkeit!") Kap. I § 2. — [4]) Die politische Geschichte der einzelnen Theile, die Zeit ihrer Erwerbung durch die Hohenzollern, ist für die vorliegende Untersuchung ganz irrelevant. — [5]) A. a. O. I p. 30.

nicht darum handelt, die Entstehung der Grundherrschaft als solcher zu erklären, sondern nur die Entstehung der kleineren Grundherrschaften, und dass hiefür zwei Wege zu unterscheiden sind: entweder erhebt sich die kleine Grundherrschaft (im Gegensatz zu der ursprünglichen des Landesherrn) nachträglich über bisher freie, nur vom Landesherrn abhängig gewesene Bauern, oder der kleine Grundherr ist vor den Bauern dagewesen und zieht diese erst heran.

Korn hat nun ausschliesslich den ersten Weg der Entwickelung berücksichtigt, die nachträgliche Entwickelung der kleinen Grundherrschaften, und besonders scharf hat dann auf Grund seiner Darstellung vor kurzem Keil in seinem ausgezeichneten Buch über die Landgemeinde dies zu einem principiellen Unterschied zwischen der Mark und den übrigen Colonisationsländern formulirt. Die landesherrliche Stellung der Markgrafen — so führt Keil aus — war eine andere als die des Hochmeisters in Preussen oder der eingeborenen Herzöge in Pommern und Schlesien. Erstere umgaben sich vor allem zu militärischen Zwecken mit einem straff organisirten deutschen Beamtenadel und deutschen Lehnsbeamten, gegen welche die Reste des slavischen Adels zurücktraten, und colonisierten ohne Grundherrschaft kraft ihrer landesherrlichen Machtvollkommenheit. Ausnahmen zu Gunsten der Geistlichkeit und einzelner liberi domini bestätigten nur die Regel. Grundsätzlich unterstanden die neuen Bauerngemeinden der Jurisdiction der Markgrafen, zahlten ihnen den Grundzins, zehnteten und steuerten an sie[1]).

Diese Darstellung trifft aber nur für Altmark, Mittelmark und Uckermark im Allgemeinen zu, während die Neumark ganz dieselben Verhältnisse wie Pommern und Schlesien zeigt, und auch bei den ersteren besteht ein bemerkenswerther Unterschied zwischen Altmark einerseits und Mittelmark und Uckermark andrerseits.

In der Altmark finden wir nämlich im Landbuch von 1375 neben den Klöstern, welche zufolge ihrer Betheiligung an der Colonisation des Landes hier wie überall von Anfang an

---

[1]) Keil Fr., Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preussens p. 18; vgl. auch p. 28 und 29.

als grössere Grundherrschaften neben den Markgrafen auftraten, auch schon andere private kleinere Grundherrschaften in ziemlicher Anzahl: von den 318 Dörfern des Landbuches gehören[1]) rund 1/5 nämlich 62 1/2 adligen Grundherrn, darunter 8 Dörfer den „Domicelli de Bertensleven", 11 „illis de Schulenburg", 7 den de Kniesebecke, 6 1/2 den de Lüderitz, 10 1/2 den Gebrüdern Bismark, welche übrigens z. Th. cives genannt werden; ferner 30 1/2 Dörfer anderen Bürgern und verschiedenen Städten, sowie 69 Dörfer verschiedenen Klöstern, Kirchen und Pröbsten. Diese Grundherren haben zum Theil — aber nicht alle — auch schon das höchste Gericht „summum iudicium cum servicio curruum"; neben ihnen sind aber in der Regel noch eine Menge anderer Leute (Bürger und Ritter etc.) in ihren Dörfern zu gewissen Hebungen oder Bezügen berechtigt, nur in einem Fall vereinigt der Grundherr schon alle Rechte im Dorf in seiner Person[2]). Sie wohnen ferner auch in der Regel noch nicht in ihren Dörfern, da ja, wie wir sahen, Zahl und Umfang der ritterlichen Höfe in der Altmark nach dem Landbuch noch so gering ist. Die Grundherrschaft ist also hier dem Gutsbesitz vorausgeeilt. Ob dabei manche dieser kleineren Grundherrschaften des Landbuchs gleich derjenigen der Klöster vielleicht auch schon bis in die Colonisationszeit zurückreichen, kann ohne Kenntniss der Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts nicht entschieden werden.

In der Mittel- und Uckermark dagegen zeigt das Landbuch zwar, wie wir sahen, schon umfangreicheren und häufigeren adligen Gutsbesitz, dagegen erst sehr wenige adlige Grundherrschaften über ganze Dörfer, vielmehr meist nur über kleine Theile von solchen[3]). Hier ist also der Gutsbesitz das prius, die Grundherrschaft das posterius.

In der Neumark endlich haben wir zwei verschiedene Classen des Adels zu unterscheiden: den schlossgesessenen und den nicht schlossgesessenen, von denen der erstere

---

[1]) Der Ausdruck des Landbuchs ist „pertinet". — [2]) Landbuch Karl IV. p. 219: Bust habet XXVII mansos et pertinet tota villa illis de Bust, Frederico et Johanni, fratribus cum omnibus redditibus, supremo iudicio et servicio curruum. — [3]) Eine Ausnahme bilden in der Mittelmark und zwar in der Zauche die de Rochow, welchen 20 Dörfer gehören: Landbuch Karl IV p. 129 f.

hier eine wichtige Rolle gespielt hat[1]). Es war nämlich eine eigenthümliche Politik der Markgrafen, gerade an der Grenze angesehene Vassallen vorzuschieben, welche die ihnen eigenthümlich gehörenden grösseren geschlossenen Bezirke selbst vertheidigen mussten und damit zugleich das weiter innen gelegene Land deckten, also gleichsam kleine Markgrafen an der Grenze der Markgrafschaft. So finden sich überall an der deutschen Grenze der Neumark, in Driesen und längs der Drage, Vassallen, welche keinen landesherrlichen Distriktsvogt über sich hatten, sondern selbst ein Schutzrecht ausübten und zu diesem Zweck befestigte Schlösser anlegen durften. Ihr Gebiet war eine Immunität, eximirt von der Distriktsvogtei, und sie hatten in demselben die weitgehendsten Rechte, insbesondere eine Gerichtsbarkeit über adlige Vassallen, eine höhere Jurisdiction und alle Rechte gegenüber den Bauern. Die bedeutendsten unter diesen Grenzvassallen waren die auch anderwärts begüterten „de Wedel", deren Besitzungen in der Neumark wahrhaft fürstliche sind: im Landbuch erscheinen sie als Besitzer der Landschaften Falkenburg, Tentzick (Tietz in Polen) Callies und Bentin mit 59 Dörfern (einschliesslich der wüsten) und 1374 werden sie mit 5000 Hufen zwischen der Küddor, Netze und Drage belehnt[2]). Ferner die de Bruthow mit 28 Dörfern.

Wir haben hier also von Anfang an ganz bedeutende Grundherrschaften neben der des Markgrafen; aber in diesen Grundherrschaften sassen unter jenem schlossgesessenen Adel, ebenso wie im übrigen Land unter den Markgrafen, kleinere Vassallen auf Ritterhöfen in den Dörfern mit 8—12 freien Hufen. Es sind also auch hier Gutsbesitz und Grundherrschaft ursprünglich getrennt.

So finden wir in den verschiedenen Theilen der Mark zur Zeit der Landbücher und theilweise schon aus der Colonisationszeit stammend allerdings die mannigfachsten, verschiedenartig

---

[1]) Vgl. die sehr belehrende, von feinem wirthschaftsgeschichtlichen Verständniss erfüllte Einleitung zum Landbuch der Neumark von G. W. von Raumer p. 43 ff. — [2]) Vgl. die Aufzählung ihrer gesammten Besitzungen in der Einleitung zum Landbuch der Neumark p. 41. Diese waren so bedeutend, dass sie 1388 dem deutschen Ritterorden mit 400 gerüsteten Pferden beizustehen versprechen konnten.

entwickelten Ansätze zur späteren gutsherrschaftlichen Verfassung, aber diese selbst ist erst das Ergebniss der Entwickelung in den nächstfolgenden hundert Jahren. Entsprechend der doppelten Wurzel der Gutsherrschaft ist auch dieser Prozess ein doppelter: einerseits erwarben die Grundherren nach und nach alle übrigen bisher Fremden zustehenden Rechte über ihre Bauern und errichteten aus erledigten Bauerhöfen und namentlich Lehnsschulzenhöfen Rittersitze mit grösserer Eigenwirthschaft in den Dörfern; andrerseits wussten auch die Besitzer der grösseren Ritterhöfe, welche anfänglich nur Naturalhebungen aus dem Dorf gehabt hatten, nach und nach die grundherrlichen und sonstigen Rechte in demselben zu erwerben, während die kleineren Vassallen zum Theil im Bauernstand aufgingen. Beide Wege führen also zum selben Ziel: der Gutsherrschaft.

In der Mittelmark zeigen bereits die Schossregister aus der Mitte und der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Vollendung dieses Prozesses: jedes Dorf hat seinen bestimmten Gutsherrn. Dies ist aber nicht, wie Grossmann (p. 11) sagt, eine Verschärfung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, sondern erst sein Beginn.

II.

Der zweite wichtige Punkt, in welchem Grossmanns Darstellung von derjenigen Korns abweicht, betrifft den Einfluss, welchen die Reception des römischen Rechts in der Mark auf den Niedergang des Bauernstandes geübt hat, und hier sind die Resultate, zu denen Grossmann auf Grund der Quellen kommt, in vollem Umfang anzuerkennen und bieten eine wichtige Berichtigung der bisher herrschenden Ansicht.

Grossmann zeigt nämlich zunächst[1]), dass „das römische Recht in der Mark zwar zu derselben Zeit eingedrungen ist, in der sich die Herabdrückung des Bauernstandes vollzog, dass es aber keineswegs zu derselben beigetragen hat".

In der Zeit, wo mit der Vollendung des oben geschilderten Prozesses der Entstehung der Gutsherrschaften die Beschränkungen der persönlichen Freiheit der Bauern begannen

[1]) p. 19—21.

und dann gesetzlich sanktionirt wurden d. h. in der zweiten Hälfte des 15. und der ersten des 16. Jahrhunderts hatte das römische Recht erst am Hof des Kurfürsten durch seine Räthe Eingang gefunden, die Stände aber verhielten sich noch ablehnend dagegen. Auch die wichtigen Rechte, welche dem Adel im 16. Jahrhundert in dinglicher Beziehung gegenüber seinen Bauern zugesprochen wurden, das Recht, Bauernsitze für die Errichtung eines Rittersitzes anzukaufen und das Recht, ungehorsame oder schlechte Wirthe gegen Bezahlung zu relegiren, erhielt derselbe auf Grund eines „alten Gebrauches“, nicht durch Anwendung der römisch-rechtlichen Doctrin von der Expropriation, wie Korn behauptet hat. Die Rechtsprechung des Kammergerichts war vielmehr, wie verschiedene Beschwerden des Adels zeigen, eher den Bauern als diesem günstig.

Auch weiterhin findet sich, wie Grossmann eingehend darlegt, weder in den Landesordnungen noch in den Schriften der bedeutendsten Juristen Scheplitz und Koeppen die von Korn behauptete Tendenz, allen bäuerlichen Besitz als blosen Lassbesitz erscheinen zu lassen. Nur eine den Bauern schädliche Wirkung des römischen Rechts erkennt Grossmann an, dass es nämlich durch seine Vorliebe für Generalisationen dazu beigetragen habe, die bäuerlichen Frohndienste zu verallgemeinern und in ungemessene zu verwandeln, indem es, wo nichts darüber bestimmt war, Ungemessenheit derselben präsumirte. „Es wäre aber irrig — fährt Grossmann fort — zu glauben, dass solche Präsumptionen hervorgegangen seien aus der Abneigung der Juristen gegen die Bauern und ihrer Parteilichkeit für den Adel. Das römische Recht ist auch hier wie so oft nur der Geburtshelfer des bereits werdenden Rechts gewesen. Die Hauptsache war einfach der Gewaltdruck, den die Gutsherrn auf ihre Unterthanen ausübten“.

Zum Beweis dafür, wie leicht auch ohne Einwirkung der Jurisprudenz eine Ausdehnung der Dienste möglich war, werden (p. 39 A. 5 und p. 40) einige sehr charakteristische Beispiele der Ersitzung von ursprünglich aus Gefälligkeit gewährten Diensten angeführt[1]).

[1]) Für die analoge Entwicklung in Pommern vgl. Fuchs a. a. O. p. 80 A. 2.

Grossmann fasst sein Urtheil über die Wirkung, welche das römische Recht im ganzen auf die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses gehabt hat, folgendermassen zusammen: von den beiden in gewissem Gegensatz zu einander stehenden Grundprincipien hat das eine, das Princip der Autorität, zwar entschieden das Uebergewicht des Adels über den Bauer gefördert; aber es ist ihm andrerseits auch günstig, indem, wie über dem Unterthan die Herrschaft, so über dem Adel wiederum der Fürst steht, welcher schon damals der Tendenz zur Bildung grösserer Gutswirthschaften Einhalt zu thun suchte. Das andere Princip aber, der Schutz des Eigenthümers in allen seinen Rechten kam auch dem Bauer zu gut, wenn — aber auch nur wenn — er wenigstens dominus utilis seines Besitzthums war.

An letzteres Moment knüpft sich nun aber ein wichtiger Unterschied, welcher erklärt, dass und warum diese Auffassung von der Wirkung des römischen Rechts für andere Länder des Ostens wie Pommern-Stettin und Mecklenburg nicht, und auch für die Mark wieder nur theilweise richtig ist.

Sehr bezeichnend sagt nämlich Köppen im Jahr 1600: „Subditi, qui rerum dominia habent, ad venditionem rerum suarum pro privata utilitate dominorum iure non compelluntur .... si vero subditi praediorum domini non sint, prout in Pommerania, Nova Marchia et aliis quibusdam regionibus reperiuntur, longe alia res est. Nam illi certis conditionibus vulgo auff die Hauswehrung praedia sub certis servitiis et praestationibus precario tenent, quae ipsi ad resignationem dominorum restituere tenentur" und Scheplitz nennt 1608 zuerst diese Art von Unterthanen „Leibeigene" (proprii homines) und dehnt dieselbe auch auf die Uckermark aus[1]).

Dies führt uns zu den Besitzverhältnissen und der persönlichen Rechtslage der märkischen Bauern, wozu wir uns nunmehr wenden.

III.

In der Colonisationsperiode verfällt Grossmann auch hier in die gleiche Einseitigkeit wie Korn: er berücksichtigt nur die deutschen Colonisten und nimmt daher nur Erbzinsrecht

---

[1]) Vgl. Grossmann p. 24 A. und p. 30.

als Besitzform an, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, welches Recht die germanisirten Slaven erhielten, die wie bereits betont, in gewissen Theilen der Mark nicht minder häufig gewesen sein müssen wie jene.

Grossmann nimmt dabei an, dass schon sehr frühzeitig in der Mark das „servitium curruum" in die Hände der Ritter gekommen und von diesen in Ackerfrohnden der Bauern oder Dienstgeld umgewandelt worden sei. Ist dies auch für das 14. Jahrhundert offenbar zuzugeben, so hat er doch keine genügenden Beweise dafür beigebracht, dass auch hier „nicht eine Folge, sondern eine Begleiterscheinung der Colonisationszeit" vorliege [1]).

Aus jenen Erbzinsbauern werden dann durch die Ausbildung der Erbunterthänigkeit im Lauf des 15. Jahrhunderts die „Erbbauern", wie sie uns im 16. Jahrhundert entgegentreten. Ihre Rechtsverhältnisse scheinen ganz denjenigen der Erbbauern des Wendisch-Rügianischen Landgebrauchs, also in Pommern-Wolgast, zu entsprechen [2]): Eigenthum an den Höfen, beschränkt durch das Auskaufungsrecht des Adels, und Freizügigkeit, beschränkt durch die Verpflichtung, einen Ersatzmann zu stellen, also nur eine dingliche Unterthänigkeit — „Bauerspflicht" heisst sie im „Landgebrauch" — welche nur denjenigen betraf, der einen Hof in den Gütern der Herrschaft bewohnte, und nur so lange. Nur dass im Wendisch-Rügianischen Landgebrauch schon eine weitere Herabdrückung Platz zu greifen beginnt, die hier nicht überall eingetreten ist: in der Altmark bleibt die Unterthänigkeit immer eine dingliche, während sie in den übrigen Marken wie dort nach dem 30jährigen Krieg auch in eine persönliche sich verschärft [3]).

Seine Behauptung, dass im 16. Jahrhundert in der ganzen Mark im allgemeinen die Bauern „Eigenthum an ihrem Gut und ein ziemlich weitgehendes Vererbungsrecht" hatten, stützt Grossmann in erster Linie auf die Constitutio Joachimica von

---

[1]) Gegenüber seiner Ausführung p. 9 A. 4 sei bemerkt, dass ich für Pommern nur behauptet habe, dass servitia in den Colonisations-Urkunden nur die öffentlichen Heerdienste bedeute, woran ich auch festhalten muss. — [2]) Vgl. Fuchs a. a. O. p. 50 ff. — [3]) Grossmann p. 50.

1527[1]), was aber ein eigenthümliches Missverständniss ist, da diese an sich gar nichts über Besitzverhältnisse sagt, sondern lediglich eine allgemeine Erbfolgeordnung für das ganze Land — auch die Dörfer — ist, aber natürlich hier nur für diejenigen Bauern gilt, die eben Eigenthum haben, wie überhaupt nur für diejenigen, die eben etwas zu vererben haben.

Im 17. Jahrhundert treten uns dann auch bei Grossmann die verschiedensten bäuerlichen Besitz- und Rechtsverhältnisse entgegen, deren Entstehung nun erklärt werden muss.

Zunächst die „erblichen Lassiten", die „erblichen Culturbauern". Sehr scharf und glücklich formulirt Grossmann[2]) den Unterschied zwischen diesem und dem „Erbbauer" dahin, dass bei letzterem der Hof im Erbfall mit zur Theilung kommt, bei ersterem nicht, hier also die Herrschaft, dort der Bauer das Eigenthum hat.

Dagegen können wir ihm nicht unbedingt beipflichten, wenn er die „übliche Erklärung der Entstehung der Lassgüter" in der Zeit der ersten Besiedlung dadurch, dass man die Slaven bei der Eroberung auf ihren Gütern als Lassiten wohnen liess, vollständig verwirft, welche der gewissenhafte und quellenkundige Riedel aufgestellt hat und welche auch für Pommern sehr viel Wahrscheinlichkeit besitzt[3]). Grossmann sucht vielmehr den erblichen Lassbesitz in der Mark auf die gleichen wirthschaftlichen Entstehungsgründe zurückführen, welche in Schwedisch-Pommern den unerblichen Lassbesitz als herrschendes Besitzrecht entstehen liessen — nämlich die Wiedereinrichtung der Landgüter nach der Verwüstung durch den 30jährigen Krieg, wobei meist die Herrschaft dem Bauern den Hof wieder aufbauen und die Hofwehr geben musste, und dadurch das wegfiel, woran jener früher Eigenthum gehabt hatte[4]).

Das frische Bild, welches Grossmann davon entwirft, zeigt in allen Einzelheiten eine frappante Uebereinstimmung mit dem gleichen Prozess in Schwedisch-Pommern, nur dass sich

---

[1]) Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum II, 1 p. 21 (nicht VI, 1 wie Grossmann citirt). — [2]) p. 67. — [3]) Vgl. Fuchs p. 32. — [4]) Vgl. Grossmann p. 79: „Was zum Gute gehörte, war durch den Landesgebrauch bestimmt, wem es gehörte, durch die Thatsache, ob der Bauer oder der Gutsherr den Hof gebaut hatte".

hier als Resultat desselben unerblicher Lassbesitz mit nur factischer Vererbung, dort aber erblicher Lassbesitz mit einem Recht auf Vererbung ergiebt, ein Unterschied, den Grossmann ganz gut damit erklärt, dass in Schwedisch-Pommern durch die Bauerordnung den Herrschaften eine unbedingte Legungsbefugniss eingeräumt war, während man in der Mark an den früheren Beschränkungen festhielt.

Aber abgesehen davon, dass letzteres mehr formell als factisch geschah, ist damit doch die eigenthümliche Thatsache nicht erklärt, dass es späterhin in der Altmark gar keine erblichen Lassbesitzer gab, sondern nur in den anderen Marken, die zu den Slavenländern zu rechnen sind.

Wenn Grossmann ferner auch die Entstehung von Zeitpachtbauern an die Wiedereinrichtung der Güter nach dem Krieg knüpft[1]), so müssen wir die Frage aufwerfen, ob die Continuität zwischen diesen und den späteren Pachtbauern in der Uckermark feststeht, da auch in Schwedisch-Pommern, wie die Specialakten aus jener Zeit zeigen, vereinzelt damals Bauernhöfe mit freien Leuten als Pächtern besetzt wurden, die sich aber später regelmässig freiwillig in die Unterthänigkeit begaben und unter den Bauern aufgingen, und hier in gar keinem Zusammenhang zu den späteren Pachtbauern stehen[2]).

Was dann endlich die „Leibeigenschaft" d. h. persönliche Erbunterthänigkeit oder Schollenpflichtigkeit, verbunden mit schlechtem Besitzrecht, nur lebenslänglichem oder jederzeit widerruflichem Lassbesitz, anlangt, so wird diese, wie wir sahen, 1608 von Scheplitz für die Uckermark und Neumark erwähnt, also kurz vor der pommerschen Bauerordnung von 1616, welche in Pommern-Stettin alle Bauern für „homines proprii" erklärte. Grossmann nimmt hier denn auch — im Widerspruch zu seinem sonstigen Standpunkt — an, dass diese „Leibeigenschaft" auf das 15. Jahrhundert zurückgeht und hält hier selbst einen Zusammenhang mit der Colonisation und slavische Einflüsse für möglich[3]).

Diese „Leibeigenschaft" hat, wie Grossmann[4]) gegen v. Brünneck[5]) nachweist, auch in den Herrschaften Bees- und Storkow bestanden.

[1]) p. 80. — [2]) Fuchs, p. 288 u. 306. — [3]) p. 34. — [4]) p. 54. — [5]) Im X. Band dieser Zeitschrift p. 41 ff.

Die wichtige Frage ist nun aber, ob sich daraus auch hier wie in Schwedisch-Pommern wirkliche Leibeigenschaft mit dem Recht den Unterthanen ohne das Gut, zu dem er gehört, zu verkaufen entwickelt hat? Grossmann bejaht dies auf Grund der Gesindeordnung von 1681[1]), welche aber nur besagt, dass die Leibeignen auch „von einem Dorf ins andere, und von einem Hof auf den anderen versetzt werden können" d. h. innerhalb derselben Herrschaft. Vielmehr scheint dieser Höhepunkt auch hier — wenn er überhaupt erreicht wurde — erst dem 18. Jahrhundert anzugehören.

Zu § 151 Theil II Titel 7 des Allgemeinen Landrechts („Unterthanen können von der Herrschaft ohne das Gut, zu dem sie gehören, nicht verkauft, vertauscht, verschenkt werden etc.") moniren nämlich die Stände, dass „sowohl in der Neumark als Uckermark sowie auch im Bees- und Storkowschen Kreise nach alter Observanz, die durch die Ges.-O. von 1722 bestätigt wird, das Recht zustehe, das in § 151 versagt wird". Auch Benkendorf in seiner Oeconomia forensis bestätigt dies[2]).

Eigenthümlich widerspruchsvoll ist nun aber die Wirksamkeit, welche Grossmann dem Allgemeinen Landrecht gegenüber dieser Leibeigenschaft zuerkennt; p. 93 sagt er, dass die Leibeigenschaft in der Mark erst durch das Edict vom 9. October 1807 aufgehoben sei, p. 98 aber, dass das Allgemeine Landrecht wie schon vorher die Edicte der preussischen Könige ausdrücklich die Leibeigenschaft aufgehoben habe[3]).

Hiermit sind wir aber schon in das 18. Jahrhundert hinübergekommen, in welchem Grossmanns Darstellung vollständig Neues bietet, da Korns Abhandlung nur bis 1700 reicht. Korn schliesst mit einem Hinweis auf die grosse Mannigfaltigkeit, welche sich in den bäuerlichen Rechtsverhältnissen seit dem 17. Jahrhundert gebildet hat.

Wir geben davon ein Bild, wenn wir zum Schluss nach Grossmann die verschiedenen bäuerlichen Classen aufführen,

---

[1]) Grossmann, p. 53, 54. — [2]) Grossmann, p. 94 A. 3. Beachtenswerth ist, dass der zweideutige Ausdruck „Leibeigenschaft" gar nicht gebraucht ist. — [3]) Vgl. hierüber v. Brünneck, „Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Grossen und das Allg. Preuss. Landrecht", B. X u. XI dieser Zeitschrift, u. G. F. Knapp, „Leibeigenschaft im östlichen Deutschland", Preuss. Jahrb. B. 67 Heft 3 p. 244 f.

die am Ende der Entwickelung im 18. Jahrhundert nebeneinanderstehen, dabei aber im Gegensatz zu Korn und Grossmann wiederholt unserer Ueberzeugung Ausdruck geben, dass diese Mannigfaltigkeit in ihrer eigenthümlichen territorialen Vertheilung viel älter ist, und in den Anfängen der Entwickelung nur zurücktritt, weil da die Quellen überhaupt spärlicher fliessen und überhaupt nicht alle Rechtsverhältnisse damals gleichmässig öffentliche Form und Feststellung gefunden haben.

Wir haben nämlich am Ende des 18. Jahrhunderts die folgenden Klassen: 1. die „plene liberi", welche persönlich frei sind und ihre Güter erblich besitzen; es sind dies überhaupt keine herrschaftlichen Bauern; 2. die unterthänige Bauernschaft, entweder „erbliche Lassiten" bei welchen der Hof der Herrschaft gehört, oder „Erbbauern", welchen ihr Hof selbst gehört, die früheren nun unterthänig gewordenen Erbzinsleute; diese Unterthänigkeit ist in der Altmark nur eine dingliche, in den übrigen Marken eine persönliche; endlich 3. die „Leibeigenen", welche nur lebenslänglichen oder sogar jederzeit revocablen Lassbesitz haben und nach Grossmann hier wie in Schwedisch-Pommern auch ohne das Gut verkauft, vertauscht und verschenkt werden konnten. Sie sind in der Uckermark und hauptsächlich in der Neumark verbreitet, während in der Altmark die Erbbauern und in der Mittelmark und Priegnitz die erblichen Lassiten die grosse Masse der bäuerlichen Bevölkerung bilden. Zeitpachtbauern endlich finden sich in der Uckermark.

Fassen wir zum Schluss das Gesagte kurz zusammen, so ergiebt sich, dass Korns Darstellung durch Grossmanns Buch in der That in wichtigen Punkten berichtigt und ergänzt worden ist, und dass speziell für die Entwickelung des 17. und 18. Jahrhunderts die Grossmannsche Darstellung als abschliessend zu bezeichnen sein dürfte. Dagegen ist eine neue quellenmässige wirthschaftshistorische Bearbeitung der Colonisationszeit und der nächsten darauffolgenden Jahrhunderte mit genauer Unterscheidung der verschiedenen Theile der Mark und sorgfältiger Bloslegung der in die spätere Zeit hinüberführenden Fäden der Entwickelung allerdings noch zu machen; dieselbe wird wesentlich auf agrarhistorischem Wege, wo möglich mit Benutzung von Flurkarten in der von Meitzen für Schlesien

classisch vorgebildeten Weise erfolgen müssen und im Einzelnen zu zeigen haben, wie die Mark in ihren verschiedenen Theilen die Brücke zwischen der Agrargeschichte des Westens und des Ostens bildet.

Strassburg i. E., 1. Dezember 1890.

III.

Der „Libellus de Cesarea monarchia" von Hermann Peter aus Andlau.

Von

Herrn Gymnasiallehrer **Joseph Hürbin**

in Luzern.

Einleitung.

Das Werk, wodurch sich der erste Vizekanzler der Baseler Universität[1]) Hermann Peter aus Andlau (Elsass) bekannt und berühmt gemacht hat, ist der Versuch eines deutschen Staatsrechts, der uns in seinem „Libellus de Cesarea monarchia", wie er es in seiner Einleitung, welche die Widmung an Kaiser Friedrich III. enthält, selbst bezeichnet, vorliegt.

---

[1]) Der Verfasser des „Libellus de Cesarea monarchia" wurde bisan allgemein als Peter von Andlau bezeichnet. Allein er war kein Adeliger, denn in dem Familienarchiv der Andlaw (so schreiben sie sich heute) die noch in zwei Linien, einer gräflichen im Elsass, einer freiherrlichen in Freiburg i. B. fortbestehen, findet sich keine Nachricht von ihm. Wenn er sich selber Petrus de Andlo nennt, wie dies z. B. in C. V. 32, der Baseler Universitätsbibliothek sich findet, so hat dies „de Andlo" keine andere Bedeutung als die der Ortsbezeichnung nämlich „aus Andlau", wie denn schon die Ueberschrift der „Cesarea monarchia" in der ersten Ausgabe sagt: Petrus de Andlo, Alsatiae oppido agnomen contrahens. Ferner nennt er in l. II. tit. 12. seines Werkes die Herren von Andlau: „domini mei de Andlo". Seine Taufname war Hermann, vgl. dazu Millin, Magazin encyclopédique. Tome II. p. 224. Paris, 1795.

Das erste sichere Datum, das wir vom Verfasser genannter Abhandlung haben, ist seine Immatrikulation zu [1]) Heidelberg am 22. April 1439. Von dort ging er, um ganz kurz seine weitern Lebensschicksale zu berühren, nach [2]) Pavia, wo er von 1443 an sich dem Studium der klassischen Sprachen, sodann demjenigen des kanonischen Rechtes zuwandte. Dort erwarb er sich zunächst den Grad eines Licentiaten für Kirchenrecht. Mit demselben bekleidet finden wir ihn als [3]) bischöflichen Kaplan von 1450—1460 am Münster zu Basel. Als im leztgenannten Jahre die Hochschule zu Basel von Papst Pius II. gegründet wurde, bekam Peter eine Lehrstelle für kanonisches Recht, ward schon 1465 Dekan seiner Fakultät, eine Würde, welche er später noch zweimal, 1470 und 1475 inne hatte. Im Jahre 1471 ward er auch Rektor der jungen Universität. Wichtiger als die genannten Ehrenstellen war der hohe Vertrauensposten, den ihm sein [4]) Bischof, der damals schon nicht mehr in Basel, sondern in Pruntrut residierte, anwies, nämlich die Stelle als Vizekanzler der Universität Basel, welche Peter von 1461—1481 inne hatte. Diese Stellung sowohl wie der Ruf, der gefeiertste Lehrer kanonischen Rechtes am Oberrhein zu sein, verfehlten auch nicht, die strebsamsten Geister seines heimischen Elsass nach Basel zu ziehen, wie denn z. B. [5]) Brant und Wimpheling unter seiner Leitung dort ihren Studien oblagen. Ein Brief des ersteren vom 6. Januar 1484 giebt uns auch die letzte Kunde von seiner Existenz. So viel über seine äussern Lebensverhältnisse.

Das genannte Werk hat Peter bei Beginn seiner Lehrthätigkeit im Jahr [6]) 1460 geschrieben. Es zerfällt in zwei

---

[1]) P. Ristelhuber, Heidelberg et Strasbourg. Recherches biographiques sur les Étudiants Alsaciens immatriculés à l'université de Heidelberg de 1386 à 1662. Paris. 1888. p. 63. — [2]) Millin, Magazin encyclopédique. Tome I. p. 216. — [3]) W. Vischer, Geschichte der Universität Basel. S. 10 u. ff. u. ferner W. Vischer, Basler Chroniken, Bd. III. S. 588. — [4]) Vautrey, Histoire des evêques de Bâle. Bd. I. — [5]) Ch. Schmidt, Histoire Littéraire de l'Alsace. I. p. 204. — [6]) Ueber die Abfassungszeit des „Libellus de Cesarea monarchia" kann nicht der geringste Zweifel herrschen, denn nicht nur beginnt die Baseler Handschrift mit den Worten: „Incipit libellus de Cesarea monarchia ad Fridericum Augustum editus Anno MCIII°LX", sondern Peter bezeugt selbst an zwei Stellen seines Werkes II tit. 7. und II tit. 20. ganz be-

Bücher, wovon das erste in 16, das zweite in 20 Titel eingetheilt ist.

Handschriften dieses Werkes kann ich drei nachweisen [1]).

Die erste die ich zu Gesicht bekam, ist eine Darmstädter Handschrift [2]), enthalten in Cod. N. 242 der dortigen Bibliothek, auf Papier in Folio ist 1556 geschrieben, aber nicht besonders leserlich, da die Schrift ziemlich klein und recht verblasst ist. Die Collation mit der Druckausgabe von 1612 hat mir gezeigt, dass sie verglichen mit den beiden andern Manuscripten die meisten Schreibfehler und Lücken aufweist, wenn auch anderseits nicht in Abrede gestellt werden kann, dass sie einige gute Lesarten enthält, und verschiedene Lücken der Druckausgabe nachträgt. Der Index befindet sich am Ende (Fol. 74) und beginnt: Sequitur Index huius Operis.

LIBER PRIMVS.

Dann folgen die einzelnen Titelüberschriften ohne die Zahlenangabe des Druckes, ebenso dann:

LIBER SECVNDVS

folgen wieder die Titelüberschriften, und der Schluss.

DEO SEMPITERNO
Honor et gloria in saecula
AMEN. $.
MDLVI.

Für sich allein genommen würde diese Handschrift jedenfalls nicht zu einer Neuausgabe hinreichen.

Früher und weit leserlicher, ja sogar schön geschrieben ist die Baseler Handschrift, Fol. II. 10. der dortigen

---

stimmt, dass er die Abhandlung im Jahr 1460 geschrieben; lautet doch letztere Stelle wörtlich: Romanum imperium, quod generis humani. gubernaculum a summo rerum conditore provisum esse, quodque a sui exordio duorum millium, annorum spacio centum et quadraginta quinque in praesemtem usque ad annum steterat, a nativitate Christi Dei nostri videlicet millesimum quadringentesimum et sexagesimum, quo presenti pagine inicium dedi et finem.

[1]) Die Handschriften bezeichnen die einzelnen Abschnitte des Werkes als „tituli“ und nicht als „capitula“ wie die Druckausgaben. — [2]) Aufmerksam gemacht wurde ich auf diese Handschrift durch eine Notiz, welche sich im Neuen Archiv Bd. 13. S. 593 findet.

Bibliothek der Universität. Sie ist in Folio auf Papier geschrieben und beginnt mit den Worten: „Incipit libellus de Cesarea monarchia ad Fridericum Augustum editus Anno MCIII°LX.“ Der Index mit den einzelnen Titelüberschriften folgt wie bei den Druckausgaben gleich nach der Einleitung und zwar ebenfalls ohne Zahlenangabe. Die Varianten sind nicht so zahlreich wie beim Darmstädter Manuscript, erweisen sich aber dem Druck von 1612 gegenüber durchweg als bessere Lesarten. Die Züge der Buchstaben sind nicht wesentlich von denjenigen der nächstfolgenden Handschrift verschieden, und darnach zu urtheilen, dürfte die Baseler Handschrift noch dem 15. Jahrhundert zuzuweisen sein.

Die dritte Handschrift endlich befindet sich in der Bibliothéque nationale zu Paris, unter Nr. 6030 olim 9980 et Baluze 70, ebenfalls auf Papier in Folio enthält sie auf 62 Blättern in zwei Colonnen, wie schon der Titel auf der Aussenseite der Decke bemerkt, das Werk Peters „de Cesarea monarchia“. Auf der Innenseite des ersten Einbanddeckels besagter Handschrift befindet sich ein preconium basiliensis studii editum a domino Petro de Andlo decretorum doctore preposito eclesie collegiate Lutembacensis. Es sind sechszehn Hexameter, welche sich auf die Gründung der Baseler Hochschule beziehen. Dieselben finden sich auch in ganz gleicher Weise auf dem zweiten Blatt der ersten Baseler[1]) Universitätsmatrikel und sind wohl von dort herübergenommen worden. Die beiden ersten Verse lauten:

Sis felix et fausto beata numine semper.
Aurea se cumulant basilea secula tibi.

In fast gleicher Weise wie bei der Baseler Handschrift folgt der Eingang „libellus de cesarea monarchia ad Fridericum tercium Augustum editus“. Darauf die Einleitung, dann der Index der Titelüberschriften, dem sich, wie bereits bemerkt,

---

[1]) Sie reicht von 1460—1567 und besteht aus 220 Pergamentblättern, und ist gleich bei Eröffnung der Universität angelegt. Auf dem ersten Blatte steht der Eid, der bei der Immatrikel geleistet wurde und der Anfang der Evangelien Joh., Luc. u. Math. Fast jeder Rektor (doch Peter nicht) hat sein Wappen kunstvoll gemalt. Die Ausstattung durch die Hand Holbein des Jüngern würde sie einer Edition wohl werth machen.

der Inhalt auf 62 Blättern anschliesst. Auf dem letzten Blatt (Fol. 62) steht die Notiz der Abfassung der Handschrift in folgender Weise: libellus iste est honorabilis viri domini Johannis Herrgot de Massmünster... Illum idem dominus Johannes Öttlin dictus Herrgot donavit vive vocis oraculo, dum erat infirmus, magistro Johanni Ülrico Surgant decretorum doctori amico suo Sabbato ante festum omnium Sanctorum. Anno domini MIIIILXXXX 1490.

Diese hochwichtige Notiz giebt uns also den willkommenen Aufschluss über das Alter der Handschrift. Kaum sechs Jahre nach dem Tode Peters, wenn anders er das Jahr 1484 nicht überlebte, gelangt die Handschrift schon von einer Hand in die andere, mit andern Worten, es liegt die gegründete Vermutung nahe, dass sie schon zu Lebzeiten des Verfassers der „Cesarea monarchia" geschrieben ist. Auf jeden Fall ist sie die älteste Handschrift, die wir besitzen, und sie rechtfertigt ihr hohes Alter auch voll und ganz, indem sie die besten Lesarten unter allen drei Handschriften aufweist, eine Thatsache, die von einem gelehrten Franzosen [1]) schon 1795 erkannt und gewürdigt wurde.

Die Innenseite des letzten Einbanddeckels der Pariser Handschrift enthält oben wiederum den Titel „de Cesarea monarchia" und unten die Schlussworte: „Vale Cesar potentissime et me inter tuos deditissimos commendatum suscipe iterumque vale"; bei der Darmstädter Handschrift bilden diese Worte den Schlusssatz des Textes.

Ausser diesen drei angeführten Handschriften scheint noch eine solche in Heidelberg sich befunden zu haben. Denn auf Grund derselben hat Marquard Freher im Jahr 1603 eine erste Druckausgabe veranstatet, der 1612 ebenfalls in Strassburg in 4° eine zweite mit Noten folgte unter dem Titel: Petri de Andlo Canonici Columbariensis, Decretorum Doctoris De Imperio Romano Regis et Augusti Creatione, Inauguratione, administratione: officio et potestate Electorum; aliisque Imperii partibus, juribus, ritibus et ceremoniis, Libri duo ad Fridericum III. Imp. Augustum ante sesquiseculum scripti: et nunc primum e Bibliotheca Palatina in publicum

[1]) St. Leger in Millin's Mag. encyclop. II. p. 224.

collati. Cum Notis amplissimis Marquardi Freheri Consilarii Palatini Electoralis. Argentorati, Typis Josiac Rihelii Haeredum, Anno

M. DC. XII.

Was diese zweite Ausgabe betrifft, so ist sie einfach eine Titelauflage von 1603, nur hat die zweite Ausgabe von 1612 Seite 141 die Signatur s, während die erste auf der gleichen Seite T zeigt. In der zweiten Auflage sind dann von Seite 143—206 die Noten des Herausgebers hinzugekommen, denen sich ohne Seitenzahl die Ceremonialis Romani Libri Primi Sectio V. anschliessen; am Ende finden sich noch einige Verse auf Kaiser Friedrich III.

Ich vermuthe mit Grund, dass der Titel „De Imperio Romano" dieses Druckes, seitdem die ständige Bezeichnung für das Werk Peters geworden, denn überall in der Rechtslitteratur wird es unter diesem Namen aufgeführt.

Noch einen dritten Druck erfuhr die Schrift Peters im gleichen Jahrhundert, indem die Ausgabe mit Noten 1657 zu Nürenberg unter folgendem Titel erschien: „Repraesentatio Reipublicae Germanicae sive tractatus de S. R. G. J. regimine".

Diese dreifache Ausgabe in ein und demselben Jahrhundert zeigt uns, dass die Worte des Baseler Canonisten nicht spurlos verhallt sind, sondern mannigfachen Anklang gefunden, nicht nur zu seiner Zeit, sondern auch noch lange nach seinem Tode.

Da nun aber keiner dieser drei Drucke auf die nachweisbar älteste und beste, die Pariser Handschrift, zurückgeht, so habe ich vorliegende[1]) Ausgabe in der Weise besorgt, dass überall da, wo nicht ein offenbarer (Schreib-)Fehler vorlag, an dem Text des ältesten Manuscriptes festgehalten wurde, während die Anmerkungen die Varianten der beiden andern Handschriften, sowie der Druckausgabe von 1612 wiedergeben. Die Baseler Handschrift ist mit B, die Darmstädter mit D, die Pariser mit P und die Ausgabe von 1612 mit L bezeichnet. Wo nur die Variante der Druckausgabe angegeben ist, stimmen

---

[1]) Vorliegende Neuausgabe will demnach nichts anders sein als die Wiedergabe der nachweislich ältesten Handschrift mit genauer Vermerkung sämmtlicher Abweichungen der andern Handschriften und der der bisherigen Drucke.

sämmtliche Handschriften miteinander überein. Die Berechtigung zu einer Neuausgabe von Peters „libellus de Cesarea monarchia" wird am besten der Vergleich vorliegender Ausgabe mit den alten Drucken darthun.

Ebenso kann ich es hier füglich unterlassen, eingehender über die Wichtigkeit des für die Rechtsanschauungen des ausgehenden Mittelalters so bedeutsamen Werkes zu sprechen, da innert Jahresfrist eine eigene Abhandlung über Hermann Peter aus Andlau im Anschluss an diese Ausgabe von meiner Hand erscheinen wird. Nur möchte ich zum Schlusse dieser Einleitung die Worte anführen, die eine berufene[1]) Autorität über Peter und sein Hauptwerk fällt. „Während bis anhin, sagt P. Laband in seiner Rektoratsrede vom Mai 1880, die einzelnen Einrichtungen des Reiches und die darauf bezüglichen Rechtsfragen zusammenhanglos und gelegentlich bei der Exegese irgend einer Stelle des Corpus juris civilis und canonici oder bei Gelegenheit eines praktischen Rechtsfalls erörtert wurden, vereinigte Petrus von Andlau sie zu einem geordneten[2]) Ganzen, er hob dadurch aus der grossen Masse des römisch-canonischen Rechts das deutsche Staatsrecht als einen abgegrenzten und besonderen Theil heraus, und schuf dadurch den Ansatz zur Bildung eines neuen Zweiges der Rechtsliteratur".

Gloriosissimo ac[1]) triumphantissimo principi, domino Frederico Romanorum imperatori semper augusto, Ungarie[2]), Dalmacie et Croacie regi, Austrieque[3]), Stirie et Carinthie potentissimo duci etc. Sacre sue majestatis subjectissimus Petrus de Andlo[4]) Alsacie

---

[1]) P. Laband, Rede über die Bedeutung der Rezeption des römischen Rechts für das deutsche Staatsrecht. Strassburg. 1880. — [2]) Klar und deutlich hat Peter dies schon bei der Vorrede oder vielmehr bei der Einleitung und Widmung seines Werkes ausgesprochen, wenn er sagt: Teutonicum non immerito visum est decere laborem, illa (nämlich maxime ea, que vel latissimis juris utriusque codicibus, aut veterum partim hystoriis de Imperialis celsitudinis majestate sparsim leguntur diffusa) illa ceu ex variis floribus in unum compingere opus.

[1]) L. et. — [2]) B und P haben für Gen. und Dat. stets e statt ae. — [3]) in L fehlt que. — [4]) D. Andelo.

opido [1]) agnomen contrahens [2]) Columbariensis ecclesie canonicus, inter decretorumque [3]) doctores minimus, amplissimorum regnorum et ducatuum felicis semper prosperitatis augmentum.

Romani procursum [4]) imperii, ingentemque loci et urbis gloriam, princeps orbis sacratissime, magni excellentesque ingenio viri dictis scriptisve [5]) magnopere celebrarunt. Germanorum vero, ad quos splendor migravit imperii, vel rerum gestarum gloriam, quibus Cesaream meruere monarchiam, tum quoque maxime ea, quae vel latissimis juris utriusque codicibus aut veterum a partim hystoriis de imperialis celsitudinis maiestate, sparsim leguntur diffusa, pauci admodum stilo [6]) complexi sunt. At nuper michi [7]) in bibliothecula mea paulisper ociosius residenti, multa quoque et preclara de divinarum et humanarum rerum sciencia litteris pertractanti, Teutonicum non immerito visum est decere laborem, illa ceu ex variis floribus in unum compingere opus, quo multis morem gererem, qui horum forsitan noticiam non haberent. Unde ad sacri decus imperii, honoremque venerabilis et clare nobilitatis viri, domini Georgii de Andlo, Basiliensis ac Lutembacensis ecclesiarum prepositi, michi inter mortales colendissimi domini manum promptam papyro adieci. Illius nempe amplam et vetustissimam familiam pro necessitudine stirpis hanc paginam pro aliquanta eciam porcione attinere existimavi, cum in ordine septem graduum nobilitatis, et basium, quibus Romana fundatur potencia, et sua prosapia inter quatuor militaris ordinis genealogias dignissime connumeretur, et prima [8]). In nullo namque meam occupacionem dignius detineri posse ratus sum, quam versari [9]) calamo in [10]) excellentissimo mundanarum omnium dignitatum culmine [11]), illustrium quoque Germanorum laude [12]), a quibus olim ecclesie orthodoxe salus magna ex [13]) parte pendebat, et in sanctam Petri sedem relucebat fides [14]) meritorum, profectoque tam late reluxit, ut nulla sit tellus, nulla insula, portus, aut maris synus denique [15]) nullus, ad [16]) quem Germanorum fulgidissimi nominis fama non penetraverit [17]). Quorum utique virtute gestum est, ut inclitum imperium summaque rerum majestas ex remotissimis Grecie claustris migrando, cetera plane orbis despiciens climata, soli Germanie gremio insideret. Ad te vero, dive Cesar, qui summi iam tenes sceptra imperii, et alta Germanie gubernacula geris, hunc meum libellum de Cesarea monarchia potissimum inscribere volui, ut quod mea exilitas obnubilat, tua excellenti virtute et auctoritate fulgescat. Nusquam enim conveniencius musa imperialis praèconii,

---

[1]) nur L oppido. — [2]) nur L trahens. — [3]) in L fehlt que. — [4]) L progressum, während alle Handschr. stets procursum schreiben. — [5]) L scriptisque. — [6]) L stylo. — [7]) D und L mihi, dagegen die ältesten Hs. B und P michi. — [8]) L primo. — [9]) L versare. — [10]) in L fehlt in excellentissimo. — [11]) L culmen. — [12]) L laudem. — [13]) in den Hs. fehlt ex parte. — [14]) D multorum. — [15]) in L fehlt denique nullus. — [16]) in B und P fehlt ad. — [17]) L penetravit.

quam coram majestate[1]) tua inferri poterit, ut auctoritate tanti nominis majorumque tuorum promotus gloria ad amplissime et felicissime fame tue propagacionem fervencius animeris, et ita maximorum gestorum tuorum adaugeas cumulum, ut in te uno et celebrate quondam Germanice[2]) decus revirescere, et antiquam triumphalis imperii laudem victrici dextera tua denuo restaurandam esse speremus. Non[3]) autem, serenissime princeps, existimes velim, tantum me in preconia Germanice nacionis stilum erexisse, sed et in vicia quoque, quibus imperii potentatus elanguit, invexi[4]), ne vel blandiri me patrie crederes, vel virtute, quod suum est, neglexisse putares. Sed cum in minimis eciam rebus, ut in Thymeo[5]) Platoni placet divinum presidium debeat implorari, ea[6]) propter felici exordio levatis sursum oculis celestem[7]) opem leta sic imprecor voce:

O splendor[8]) eterne, lux o clarissima mundi
Terrarum celique sator, qui rosea poli
Astra candore pingis, tu mitis ab alto
Prospice et sacro opus spiramine ducas.
Cesari ut magno placeat hec tela Minerve
Quam teneris texuit manibus illa suis
Theutonie rauco canit modulamine decus,
Imperiique sacri varium per tempora cursum
Austrie stella micans en maxime princeps tibi.

Titulorum ordo quibus summa tocius edicionis reseratur[9]).

Tit. I[12]). De primeva principatuum et dominiorum origine.

Tit. II. An regnum[10]) mundi a summo rerum principe Deo eiusque divina[11]) dependeat voluntate.

Tit. III. Quod pro mundi gubernacione necessario principes gencium sunt instituti.

Tit. IV. De regnis et monarchiis primitivis.

Tit. V. De exortu Romani imperii et vario eiusdem procursu.

---

[1]) L potestate. — [2]) L virtutem. — [3]) L ne. — [4]) L invectum. — [5]) L Timaeo. — [6]) D enthält ea propter felici exordio. — [7]) in L fehlt celestem opem. — [8]) Alle Hs. haben übereinstimmend diese Invocatio, während in L folgende:

Aeterne o splendor, lux o clarissima mundi,
Terrarum caelique sator. tu mitis ab alto
Prospice divinoque opus hoc spiramine ducas:
Caesaris ut magni non ingratum auribus adsit.
Teutonicae rauco canimus modulamine laudem,
Imperiique sacri varium per tempora cursum.
Austria stella micans quod suscipe, maxime Princeps.

[9]) B und P und P diese Ueberschrift, während D, wo der Index am Ende des ganzen Werkes, anhebt: Sequitur Index huius operis Liber Primvs; in L: Capita Libri I. — [10]) D regna, und dem entsprechend dependeant. — [11]) L progressu. — [12]) Die Titelnummern, welche sich in den Hs. nicht finden, sind der Uebersicht halber beigefügt.

Tit. VI. De regalis regiminis in consulare et politicum Romani imperii translacione.

Tit. VII. De consularis [1]) imperii in Caesareum transmutacione.

Tit. VIII. An conveniat imperium et quodlibet regnum magis regaliter quam politice gubernari.

Tit. IX. An expediat reipublice imperii et cuiuslibet alterius gubernatorem pocius habere perpetuum vel temporalem.

Tit. X. Quod previsivo consilio celum terramque regentis monarchia mundi Romanis concessa est.

Tit. XI. De imperialis sedis a Latinis in Grecos translacione.

Tit. XII. De variis magistratuum dignitatibus et officiis, quibus tam in veteri quam nova Roma late Romanum regebatur imperium.

Tit. XIII. De Romani imperii a Grecis in Germanos translacione.

Tit. XIV. Quod Romanum imperium divino presagio transferendum fuit nobilissimos in Germanos.

Tit. XV. De Germanice nobilitatis excellencia et antiquissima eiusdem origine.

Tit. XVI. De principibus ac proceribus, super quibus Romani imperii fundatus est potentatus.

Tituli secundi partis huius libri [2]).

Tit. I. De septem principum electorum institucione.

Tit. II. De Romanorum regis eleccione.

Tit. III. An electores imperii principem non Germanum eligere valeant in Cesarem.

Tit. IV. An per negligenciam principum electorum, regem Romanorum eligere cessancium, potestas provisionis devolvatur ad papam ipso jure.

Tit. V. An in regem Romanorum electus ante papalem approbacionem et coronacionem jura imperii possit administrare.

Tit. VI. De Romanorum regis unccione et triplici ejusdem coronacione.

Tit. VII. De benediccione regine in imperatricem et ejusdem coronacione.

Tit. VIII. De imperatorie majestatis super alios reges excellencia et auctoritate [3]).

Tit. IX. An majestatis imperialis auctoritas derivetur in Cesarem immediate a Deo, vel illam accipiat ab ejus vicario, pontifice summo.

Tit. X. Ad quem Romano imperio vacante jurium rerumque imperii administracio spectare dicatur.

Tit. XI. De nobilitate et quibus [4]) causis nobilitatis jura nascantur.

Tit. XII. De septem nobilitatis gradibus, quibus terrena regitur monarchia.

---

[1]) Im Index von D fehlt dieser Titel ganz. — [2]) D, LIBER SECVNDUS. — [3]) Dieser Titel fehlt im Index von D. — [4]) L quibus ex causis.

Tit. XIII. De militibus et veteri jure militari.
Tit. XIV. De aquila et armorum insigniis.
Tit. XV. De imperalis curie celebracionis et cesaree majestatis solempnitate.
Tit. XVI. De hiis quae ad imperatoris spectant officium, et defectivis imperii causis.
Tit. XVII. Quod Cesareus animus ad divini cultus augmentum semper debet esse intentus.
Tit. XVIII. Quod imperatoris maxime est in orbe terrarum conservare pacem et stratas publicas tenere securas.
Tit. XIX. De forma Romanorum imperatorem suscipiendi, cum urbem [1]) duxerit ingrediendam.
Tit. XX. De Romani imperii exitu et ejus finali consumacione.

Tit. I. De primeva principatuum et dominiorum origine [2]).

Rex eternus et in secula gloriosus, cujus ineffabilis altitudo prudencie, recti censura judicii, celestia et terrena pariter disponit, a principio, celum et terram, angelicamque et humanam naturam creavit. Ad humani quoque generis regulacionem legem prodidit naturalem, que ad regimen concreati hominis, juxta creatoris primeve disposicionis statum, sufficiens erat, cum ipse rerum omnium opifex opus [3]) non noverit imperfectum. Qua quidem lege omnia tunc erant communia, cunctorumque hominum una et indivisa possessio fuit. I. Dist. jus naturale. et 8. Dist. quo jure. manebatque eo [4]) tempore cunctis mortalibus inconcussa libertas, nec quisquam sciebat a consorte sue nature obsequia servitutis exigere. [5]) c. 6. Dist. 35. Tunc quoque et ipse Deus humanum genus, ut plasmator suam creaturam, rexit per se ipsum, illi precepta vivendi dedit, prevaricacionique penam inflixit condignam, ut Genes. [6]) 2 et 4. cap. in Cham et Lamech hystoria [7]) testatur. Verum multiplicato genere humano, cujus etas ab adolescencia prona est ad malum, difficile [8]) erat in communione omnia omnibus permanere, cum ipsa communio discordiam soleat [9]) parturire, ut L. cum pater. D. de legat. 2. Unde placuit rerum conditori, ut occupanti terra concederetur quecunque. Ait enim Deuter. 13. Quamcunque terram calcaverit [10]) pes tuus, tua erit. Perductum est autem [11]) tempus regiminis divini usque ad Noe eximii patriarche tempora, quo deinceps Deus suas creaturas

[1]) L duxit. — [2]) In den Hs. steht übereinstimmend nur die Titelüberschrift, ohne die in L beigefügte Bezeichnung Caput I. II. etc. vgl. S. 42. Anm. 12. An dieser Stelle D (Fol. 5): Libellus de Caesarea monarchia ad Fridericum III. Imp. Augustum editus per Petrum de Andelo Columbarieñ. Eccliae. Canonicū.; während L: Petri de Andlo De Imperio Romano Liber Primus. — [3]) opus fehlt in L. — [4]) D hoc. — [5]) D sexto die statt c. 6. — [6]) B: Gen. 2, 3 et 4; und in P dazu als Randbemerkung: ut habetur in deretorum. — [7]) L historia. — [8]) D hat vor difficile noch eingeschaltet: ut habens Gen. 8. c. — [9]) L soleret. — [10]) D calcavit. — [11]) L ergo.

gubernare cepit per ministros, quorum primus erat Noe, cui Dominus gubernacionem arche[1]), per quam prefigurabatur Ecclessia, commisit. Gen. 5 et 6. sibiqne non solum, sed et filiis postmodum suis, rectoriam in populo[2]) dedit et legem. Gen. XV[3]). Porro multiplicatis iterum post diluvium gentibus, plerique viribus sue fortitudinis confidentes, a paternis solempnitatibus progressi, vi ceperunt infirmiores opprimere, et bonum omne despicere. Quo actum[4]) est, ut in II.[5]) de officiis apud Tullium legitur Romane sapiencie patrem, ut sagax provisivo populorum sibi deligeret[6]) justum aliquem virtute prestantem, cujus ductu et imperio contra adversancium impressionem se defenderent, et indomite gentis maliciam justicie legibus cohercerent. Unde postea ubique terrarum secundum provinciarum et lingwarum[7]) diversitatem regna, principatus, dominiaque terrarum a Deo[8]) permissa, et passim jure gencium sunt introducta, ut habetur in L. ex hoc jure. D. de justit. et jure. I. Distinct. c.[9]) jus gencium. Nec attinet, quod Cham ille maledictus, et Nembroth[10]), primi in orbe principes, fastu superbie elati viribusque confisi, gentis sue principatum non eleccione, sed oppressione usurpabant primi, ut recitatur 6. dist. c. hiis itaque. Horum nempe dominatus, qui juxta philosophos tyrania[11]) dicenda est, non ab epikeya[12]) matre virtutum, sed radice omnium malorum cupiditate sumpsit exordium. Post lapsum ergo primi omnium parentis, et divinam pariter et[13]) naturalem legem prevaricatam, in statuque miserie dominatus mundi exortus est, quem tantopere animus mortalium adipisci desiderat. In statu quippe originalis justicie, intraque paradisiace amenitatis vireta, nullus unquam hujuscemodi vel regalis vel despoticus principatus fuisset futurus: cum principatus despoticus penalis sit[14]), servitutemque subjectam habeat; et regalis propter direccionem pacis et justicie, dissenciendique facilitatem, que in politica multitudine esse solet, a nacionibus sit adinventus; quorum utrumvis paradisi[15]) leges respuissent, cum ibi summa omnium hominum libertas animorumque consensio futura fuisset; licet politico quodam ordine et ibi prelacio subjeccioque in disponendo et gubernando multitudinem fuisset eventura, non quidem dominandi libidine, sed officio quodam consulendi digerendique secundum quod quisque vel[16]) ad influendum, vel influencias ab altero recipiendum, juxta sue nature merita dispositus extitisset. Fuit itaque solum natura corrupta regimen necessarium regale: dempta enim culpa omnes secundum racionem humilitatis[17]) equales sumus, ut inquit textus

---

[1]) L arcae. — [2]) D populos. — [3]) fehlt in L; B und D haben Gen. IX. — [4]) L factum. — [5]) L libro. — [6]) D delegeret (wohl Schreibfehler). — [7]) L, B und D linguarum. — [8]) L, B und P adeo. — [9]) fehlt in D. — [10]) L Nemroth. — [11]) L tyrannis. — [12]) L ἐπιείκεια; D. epikia. — [13]) L naturalemque. — [14]) So in L, während P est subjectam habet; in D fehlt die Stelle cum principatus despoticus sit servitutemque subjectam habeat. — [15]) D paradysi. — [16]) vel fehlt in L. — [17]) L humanitatis.

in c. de Constantinop. XXII.[1]) dist. Sed cum perversi difficile corrigantur, et stultorum (ut est in Ecclesiast.) infinitus sit numerus, et multitudo, que non ab uno regitur, dissensionibus frequenter laboret, fluctuetque absque pace; quam ob rem congruum erat in gubernacione mundi eligere unum, quo indomita multitudo virga discipline rigoreque justicie regeretur. In cujus rei argumentum, gladius ille ante principem defertur seculi, ut beati Apostoli ad Romanos verba testantuur. Surgente denique propter dominandi libidinem inter gentes bellorum immanitate; prestanciores indigne ducebant, propter caduca rerum temporalium bona mortales invicem cruenta gerrere bella, humanumque profundi cruorem: et quo magis ab humana cede temperarent manus, statuerunt ut qui justo bello hostem pocius vellet servare quam occidere, captus in servitutem triumphantis transiret perpetuam. Quo jure[2]) dominatus despoticus[3]), qui est domini ad servum, mundo eciam, primum influxit.

Tit. II. An regna[4]) mundi a summo rerum principe Deo, ejusque divina dependeant[4]) voluntate.

Cum ab origine rerum equa omnium hominum sit condicio, contraque jus naturale, quo cunctos mortales libertate potiri disposuit Deus, principatus dominiaque terrarum jus dumtaxat gencium invexerit[5]) mundo: solet a nonnullis curiosis viris scholastico more in disceptacionem venire, an hujusmodi dominatus mundi a summo rerum principe Deo, ejusque divina dependeat voluntate. Et quidem in partem negativam disserentes in medium afferre solent, quod antiquus ille Hebreorum populus, cum Deo peculiari esset amore dilectus, post infractam naturalem legem, usque ad Saul primi regis Israhel[6]) tempora, divina quadam disposicione non regaliter[7]), sed politice (ut sacris litteris compertum habetur[8]) gubernatus sit, sicut luculenciusque[9]) in hoc divina voluntas ex I. Regum 8. cap. deprehendatur[10]); ubi Samuele confecto etate, qui filios Israhel politice et judicavit et rexit, expeterentque illi, aliarum instar[11]) gencium, regibus deinceps gubernari, dicentes ei in Ramatha: „Constitue nobis regem, qui judicet nos, sicut et universe habent naciones"; consultusque desuper Dominus exasperatus respondit illi: Audi vocem populi in omnibus, que loquitur tibi; non enim te abjecerunt, sed me, ne regnem super eos: quasi regnare et principari sit rem divini juris usurpare, divinamque fugere subjeccionem Recensuit quoque illis jura et leges regum[12]), tyrannidis profecto et iniquitatis plenas. Solum denique reprobi et Deo meo[13]) invisi ab inicio seculi dominium in confratres usurparunt, ut Genes. hystoria declarat. Accedit porro ad hanc sentenciam,

[1]) L 17. — [2]) D verus. — [3]) D stets dispoticus. — [4]) L regimen und dem entsprechend dependeat. — [5]) L induxerit. — [6]) D Israhelis. — [7]) L regulariter. — [8]) Alle Hs. habeatur. — [9]) L luculentius. — [10]) L deprehenditur. — [11]) B hat vor instar noch ad. — [12]) L regni. — [13]) B, D und L nostro.

ajunt[1], divine indignacionis exemplum. Omnes nempe fere primi orbis monarche dira morte interierunt. Cham[2]) quippe a Lamech occisum, Ninum[3]) ictu sagitte occubuisse, alios vero aliter misere mortem obiisse hystoriis traditum sit. Quam ob rem ex[4]) hiis elicere volunt terrena dominia divine omnino contrariare voluntati. In adversum vero tripartita emergit philosophica racio, quibus mundi principatum ostenditur ab ipso summo Deo ejusque[5]) divina defluere voluntate. Omnis namqne principatus a Deo est, tum racione entis, tum motus, et[6]) finis, quod hoc ordine elucescit. Omne quippe ens ex ente primo dependet, a quo originatur: et omne creatum in increato fundatur. Cum autem ens creatum profluat ab increato, necesse est eciam ejus virtutem et potenciam, scilicet dominatum, ab illo procedere, dominiumque creatum in increato fundari. Omne preterea ens per participacionem reducitur ad ens per se. Presidentes autem dominio plus vigent in natura entis, quam persone private: cum gerant vicem[7]), quasi tocius entis, cui presunt. Unde Augustinus ait, illos divinos mereri honores et duplicatos. Et ad Timotheum Apostolus: Qui bene presunt, inquit, duplici honore digni habentur. Quo ergo magis, participant de natura entis, tanto quoque magis ad suum approbinquant principuum, plusque de divina participant influencia. Cujus rei exemplum est Saul ille regum Israël primus, quem mox ut per Samuelem assumptus esset in regem, insiliit Spiritus Domini, et prophetavit, ut I. Regum cap. 10. legitur. Et Salamon ordinatus in regem divinam meruit sapienciam. Claret illud quoque et in quibusdam moderniori evo[8]) principibus, quod ex ampliori participacione entis singularem quandam virtutem[9]) in egrotos habere dicuntur, ut de regibus Francie fertur et Anglie. Sequitur[10]) et alia racione, dominium esse a Deo, in comparacione ad motum. Omne namque quod movetur, ab alio movetur et in moventibus et motis (ut inquit Philosophus VIII. Physicorum) non est infinitum abire, sed est venire ad aliquod movens, quod non movetur, quod est ipse Deus. Cum vero domini in gubernando sint motores orbis, oportet sui regiminis motum in Deum optimum maximumque veluti in principalem reducere motorem. In 3. de Trinit. enim Augustinus ordinem motoris describens, et mobilis[11]) ab infimo corpore videlicet terra; ostendit omnia, que supra sunt, juxta ordinem elementorum gradatim moveri usque ad supremum corpus ultime sphere, et ulterius in celesti hierarchia spiritus racionales inferiores per superiores. Tam[12]) omnes creatos spiritus ab increato gubernari, in quo tota racio motus entis et vite consistit. Ait enim Apostolus: „In ipso vivimus, movemur, et sumus.“

---

1) L aliud. — 2) L Joram quippe a Jehu. — 3) So B, während P und L vivum; in D fehlt occisum-ictu. — 4) in B und L fehlt ex hiis. — 5) in D fehlt von ejusque bis zu a Deo est. — 6) L atque. — 7) D invicem. — 8) D hat omni vor evo. — 9) D veritatem (offenbar ein Schreibfehler.) — 10) D sumitur. — 11) L mobilia. — 12) B und D tum; L tamen

Si ergo a Deo omnis motus emanat, consequens est, ut et ab eo provinciarum dominia tanquam a principali motore dependeant. Sic namque se habet Deus sive prima causa (ait Philosophus XII. metaphys.) ad totum universum, sicut dux ad exercitum, a quo multitudo tota castrorum dependet. Porro inter cunctos mortales[1]) plus habent de racione motus reges, principesque[2]) terrarum, tum multitudinem gubernando, tum judicando, tum denique illam defendendo. Unde Seneca in libro de brevitate vite ad Paulinum, exhortans eum ad contemptum mundi, sic loquitur de Cesare: „Cum voles rerum omnium oblivisci, Cesarem cogita. Omnium enim domus illius vigilia defendit, omnium ocium illius labor, omnium vocacionem[3]) illius occupacio". Et subinfert: „Ex quo se Cesar orbi terrarum dedicavit, se sibi eripuit". Siderum namque more agere debet commendabilis princeps, que in[4]) re quieta cursus explicant suos.

Qua de re et Papalis et Imperialis majestas, pro quiete subditorum voluntarios se amplecti labores, et noctes quandoque insompnes[5]) transire profitentur, ut in proemio VI. Decretal. Papa disserit, et Imperator Auth. ut nulla judic. Collat. 9. et ut jud. sine quo suffrag. in princ. Collat. 2. Est sane et tercia racioni mundi dominium a Deo, ex parte finis. Divina enim providenica, in quantum unamquamque creaturam movet in finem suum destinatum, in debitum finem deducit illam, sicut sagittam in determinatum signum, qua profecto racione a sapiente dicitur, opus nature opus esse intelligencie[6]). Cum autem ipse universorum dominus ordinatissimis quibusdam motibus omnia debito et ordinato fine concludat: consentaneum est, multo magis illum racionalem creaturam in finem optimum deducere velle. Quod quidem per suos dispensatores provisoresque terrenos[7]) utpote reges, principes, ecclesiarumque prelatos, tanquam causas secundas fieri disposuit. Debet nempe Rex ad id vires suas extendere, ut cives dirigantur ad vivendum secundum virtutem, qui est finis legislatoris, ut 2. Ethicor. Philosophus ait. Ad istum autem finem pervenire impossibile est absque mocione divina. Ceterum finis movere solet efficientem, et tanto efficacius, quanto finis nobilior atque melior. Finis vero quem princeps principaliter in se et suis[8]) subditis intendere debet, eterna est beatitudo, que perfectissimum bonum est[9]). Sunt namque atque dicuntur mundi rectores Dei cooperatores, et ut instrumenta principalis[10]) agentis. Hinc est quod Apostolus Corinthiis[11]) scriberet, non esse potestatem nisi a Deo; illico subjunxit: Que autem sunt, a Deo ordinata[12]) sunt: et qui potestati resistit, Dei ordinacioni resistit. II. q. 3. c.[13]) resistit. Rursus quoque per divinam scripturam[14]) dicitur Proverb. 8: „Per me

---

[1]) L motus. — [2]) L principes. — [3]) D vocatio. — [4]) L irrequieta. — [5]) L insomnes transigere. — [6]) L intelligens. — [7]) L terrae motus. — [8]) in L fehlt suis. — [9]) in L fehlt est. — [10]) L principaliter agentia. — [11]) D Corintheis. — [12]) L ordinatae. — [13]) D qui. — [14]) Bund D sapientiam.

reges regnant, et legum conditores justa decernunt". Et Dominus per Ezechielem: „Servus meus, inquit, David rex super omnes erit, et pastor unus omnium eorum". Princeps denique Apostolorum, Petrus, fideles subditos exhortans ad suis obediendum principibus, eos alloquitur hiis verbis: „Subditi [1]) estote omni creature propter Deum, sive Regi tanquam precellenti, sive Ducibus tanquam ab eo missis, ad vindictam malorum, laudem vero bonorum". Que verba transsumptive ponuntur in c. solite. De major. et obed. Et eximius doctorum [2]) doctor: „Omnis anima, (inquit ad Roman.) potestatibus sublimioribus subdita sit"; et habetur in c. omnis anima. De censib. Quod intelligendum est de anima peccatis [3]) subdita, ut not. gl. in c. magnum XI. [4]) q. I. Proinde nequaquam ambigendum, dominia orbis terrarum a summo Deo ejusque divina defluere voluntate. Apertissimum quoque illud est, a [5]) quo Christus rex et sacerdos in eternum utramque monarchiam, et spiritualem et temporalem, transtulit in Petrum uti vicarium suum. A primordio namque humane creacionis (ut supra cap. prox. exaratum [6]) est) Deus mundum rexit per se ipsum, usque ad eximii Noe tempora; et deinde per suos ministros humanum genus gubernavit [7]), quorum rector primus populi Dei Noe [8]) erat. In [9]) hac autem vicaria successerunt Patriarche, Judices, Reges, Sacerdotes et alii, qui pro tempore fuerunt in regimine populi Judeorum; duravitque hoc [10]) regimen usque ad Christum, qui fuit naturalis dominus et rex noster, de quo David regum omnium specimen canit in Psalmo: „Deus judicium tuum regi da". Et Ysa [11]) 33: „Dominus judex noster, Dominus legifer noster, Dominus rex [12]) noster". Ipse autem Jesus Christus vicarium suum constituit Petrum et successores suos [13]), quando ei dedit claves regni celorum, et quando dixit: „Pasce oves meas"; a quo Imperialis auctoritas et deinceps ab Imperiali cetera regna, ducatus, principatus et dominia mundi subalterna quadam emanacione defluxerunt, ut luculencius infra id nostre pagine series declarabit.

Tit. III. Quod pro mundi gubernacione necessario principes gencium sunt instituti.

Ad gubernacionem autem orbis reges et principes necessarios esse multis racionibus persuasum est. Cum enim naturale sit hominum in multitudine vivere, et diversi diversis preoccupentur negociis, necesse est in omnibus esse aliquid, per quod multitudo regatur. Multis namque [14]) existentibus hominibus, et unoquoque id quod est sibi proprium providente, multitudo in diversa spargaretur, nisi esset aliquis in ea curam habens eorum que ad multitudinis pertinent bonum, . quemadmodum corpus

[1]) D subjecti. — [2]) L gentium. — [3]) L peccato. — [4]) L II. — [5]) D a tempore quo. — [6]) L explicatum. — [7]) L gubernatum est. — [8]) L Noah. — [9]) L Ei autem vicarij. — [10]) L illud. — [11]) L Esaias — [12]) D hat et vor rex. — [13]) in L fehlt suos. — [14]) L enim.

hominis et cujuslibet animalis deflueret, nisi esset aliqua vis regitiva communis in corpore, ad omnium membrorum commune bonum intendens. Ait enim Salamon Hebreorum sapientissimus: „Ubi non est gubernator, dissipabitur populus". Preterea sicut operaciones rerum naturalium procedunt ex [1]) naturalibus, ita operaciones humane ex humana procedunt voluntate. Oportuit autem in naturalibus, ut superiora moverent inferiora ad suas acciones, per excellenciam naturalis virtutis collate divinitus, sic oportet in rebus humanis, quod superiores per suam voluntatem ex vi auctoritatis divinitus ordinate inferiores regerent, ut satis probat Thomas II. secunde q. c. 4. art. I. [2]) et gl. in clem. ad. nostram. De heretic. Istorum autem summorum movencium unus est supremus, et omnes alii subjecti sunt mocioni illius, et sunt in illo quasi membra de membro. c. significasti. De elect. Omnis vero humani [3]) regiminis et superioritatis necessitas ex peccato provenit. Semota namque culpa, omnes secundum racionem humilitatis equales sumus inquit [4]). tex. in c. de Constantinop. 22. dist. quod gl. ibidem exponens ait: „Omnes essent equales, si omnes essent boni". Sed quia [5]) facilitas humani generis ex libero arbitrio proclive ad illicita prolabitur, necesse est esse aliquos, qui horum effrenatam cohibeant vivendi libertatem, et unumquemque in suo jure conservent. Quod utique onus principum humeris procul [6]) dubio incumbere debet, qui ob id a Deo vocati sunt, et Jeremie exemplo super gentes et regna constituti, ut plantent et edificent, evellant quoque dum necesse est, et dissipent tociusque [7]) reipublice curam gerant. Contrarium enim agentes dissipatores reipublice et tyranni jure [8]) vocandi sunt, a sedibusque eorum longe propellendi, cum Reges propter regna, et non regna propter Reges sunt instituta. Unde Reges apud Grecos (ut Isidorus [9]) lib. 7. c. 26. etymol. ait) Basilei vocantur, eo quod tanquam bases populum sustinere debeant [10]). Culpa itaque omnis subjeccionis causa est. Virtuosi enim et boni legi minime subjiciuntur, ut Apostoli ad Rom. sentencia est, idemque gloriosus et invictus ait Imperator in Auth. de incest. et neoph. [11]) recept, §. si sermo. Collat. 2. et in canonibus est 19. q. 2. due sunt leges et in c. licet. De regul. Nec habet nostra eciam etate exercicium jurisdiccionis princeps in bonos, sed in legis dumtaxat transgressores [12]), ut ibid. not. Quam ob rem exigit humane condicionis perversitas ierarchia [13]) esse diversos ordines, majores videlicet et minores, aliter enim corrueret genus humanum, nec stabilis foret permanencie omnis homo, inquit nempe text. in c. ad hoc. 89 dist.: universitas

[1]) in D fehlt die Stelle von ex naturalibus bis procedunt. — [2]) D arg. — [3]) P humane (wohl Schreibfehler). — [4]) inquit tex. in fehlt in L. — [5]) L quod. — [6]) L hat poccul dubio nicht. — [7]) L totius. — [8]) L vere. — [9]) D Ysidorus de regnis militieque vocab. lib. 8. c. 3. Ethymorum. — [10]) L debent. — [11]) L nefar. — [12]) L transgressoribus. — [13]) D Iherarchia und L hierarchia.

creaturam subsistere non posset, nisi magnus eam differencie ordo conservaret, qui ad majorem concordiam a Deo institutus est. dist. 45. c. licet. Nulla enim creatura in una eademque qualitate et gubernare et equaliter vivere potest, ut celestium militarium exempla nos instruunt, quia [1]) dum in celesti ierarchia [2]) sunt angeli et archangeli, throni quoque, dominaciones et potestates, liquet profecto alios aliis ordine preesse et [3]) potestate. Hujusmodi quoque dominacio atque prelacio (ut dicit gl. in prealleg. cap.) adhoc [4]) erit usque in diem judicii tantum. Dicit namque Apostolus: „Dum mundus iste durabit, homines presunt hominibus, demones demonibus, angeli quoque et angelis, cum autem Deus erit omnia in omnibus, cessabit prelacio omnis". In futuro enim postquam homines, propter quos hee modo sunt prelaciones, ita confirmati erunt, ut nec augmentari nec seduci possint, hujusmodi prelacio necessaria non erit, non tamen ordo vel majoritas preibit. Erit enim et [5]) tunc alter altero major dignniorque. In domo namque patris mei mansiones multe sunt, inquit Salvator, et transumitur [6]): De penit. dist. 3. c. in domo, non tamen preerit ibi alter alteri, ut nunc necesse est fieri. hec gl. ubi sup. In ecclesia ergo militante necesse est, quemlibet habere superiorem, vel quod [7]) Imperatorem, vel Papam nec potest quisquam esse acephalus [8]) in hoc mundo. Sed quoniam dominiorum origo innotuit, illa quam a summo maximoque Deo emanare, ad humanique generis gubernacionem necessario instituta [9]) fore declaravimus, ad primas orbis monarchias, illorumque exortum deinceps stilum vertamus.

Tit. IV. De [10]) regnis et monarchiis primitivis.

Ut Josephus [11]) libro antiquit. I. Genesisque littera hystoriam nobis texere videntur [12]), a primordio humane creacionis dipositum principatum aut hujusmodi alterius in alterum dominatum (ut supra exaratum [13]) est) nullum reperimus, sed omnes homines hoc seculi passim bestiarum more vagabantur, nullaque lege, nulla societate, nulla denique humanitate regebantur, sed jure dumtaxat nature vivebant. At genere humano multiplicato, ceperunt homines simul habitare, quod ex eo tempore (ut recitat tex. 6. Dist. §. hiis itaque) factum esse putatur, quo Cain [14]) [occiso [15]) abel fratre suo] profugus ad plagam Orientalem divertens [16]) civitatem ibidem edificavit, quam [16]) ab Enoch seniore filio Enochiam apellavit. Is enim (ut Josephus narrat) primus simplicitatem, qua prius vivebant homines, ad invencionem mensurarum et ponderum permutavit, integram eorum vitam ex [17]) rerum ignorancia et sim-

[1]) L quod. — [2]) L hierarchia. — [3]) L ut. — [4]) L huc. — [5]) in L fehlt et. — [6]) L transumtive. — [7]) D quia. — [8]) D accephola; L acephalos. — [9]) L institutam. — [10]) Diese Titelüberschrift fehlt in B. — [11]) L Joseph. — [12]) L videtur; D videatur. — [13]) L explicatum. — [14]) B Chayn; D Chain. — [15]) Diese Stelle steht in P in Klammer. — [16]) divertens fehlt in D. — [17]) D et.

plicate ad calliditatem corrupcionemque perduxit; terminos terre eciam primus posuit, civitatesque constituit, et muris munivit, illicque suos coëgit convenire domesticos, eorumque dominum et principem se erexit; proximos eciam quosque sibi adjacentes fratres cede, rapinis, depredacionibusque [1]) infestans, ut robustus viribus erat, timore sui anxit, vique dominatu potitus est. Vetustum itaque genus predonum est, qui primum in orbe principem archique raptorem Cain auctorem habent. Tunc quoque hoc tempore ceperunt homines jure gencium paulatim vivere, quo jure divise sunt possessiones, distincta rerum dominia, contractus quoque civiles, ut empciones, vendiciones, locaciones et conducciones et alii hujuscemodi introducti sunt, ut text. inquit I. Dist. jus gencium. Quod quidem jus cum diluvio propter hominum raritatem pene videbatur extinctum, sed a tempore Nembroth [2]) reparatum existimatur, qui primus post diluvium gentis sue principatum sibi usurpavit. Cum enim post aquarum diluvium Deus vellet filios Noë ad incrementum humani generis pervenire, dispersi sunt post diversitatem lingwarum, migraciones agentes ubique et terram apprehendentes unusquisque felicem, et ad quem eos Deus adduceret, ut ita omnis terra per eos compleretur, mediterranea simul atque maritima, quidam eciam navibus transeuntes insulas habitarunt. Unde in generacionibus suis Sem Assiam, Cham [3]) Africam [4]), Japhet Europam obtinuisse dicuntur. Nembroth vere filius Thusi [5]) permanens apud Babilonios cum esset animo audax, manuque fortissimus, tyrranidem exercuit, ceterosque sue dicioni subegit. Legitur enim de [6]) illo Genes. 10: cepit Nembroth robustus venator esse coram domino, id est, hominum oppressor et extinctor, et transumptive in prealleg § hiis itaque. Ab illo autem [7]) descendit Belus, rex primus Babilonis et orbis. Nam etsi Babiloniis et exiguis adhuc populis dominaretur Nembroth, Belus tamen circumjacentes populos acrius infestans paulatim, ut dominorum [8]) est, sibi quos potuit, armis subegit. De Belo natus est Ninus, qui postea bellis [9]) et armis totam Assyriam fatigans, Assyriorum et tocius quasi Orientis monarcha potentissimus et primus effulsit. Procedente vero tempore alia pedetentim regna ubique terrarum surrexerunt. Tempore quoque quo Abraham egressus erat de Thara [10]) in terram Canaan (ut fulgentissimus ecclesie doctor Augustin. in 16. de civit. Dei recitat) eminencia erant regna gencium, in quibus terrigenarum civitas, hoc est, societas hominum, secundum hominem vivencium, sub dominatu angelorum desertorum, insignius excellebat. Regna videlicet tria, Sicyoniorum [11]), Egiptorum [12]) et Assyriorum. Sed Assyriorum multo erat potencius atque

---

[1]) L depraedationibus. — [2]) L Nemrod. — [3]) L Cain. — [4]) D Affricam. — [5]) D Chusi. — [6]) de fehlt in D, stand übrigens vorher im Text, illo ist darüber geschrieben. — [7]) D enim. — [8]) die Stelle ut dominorum est ist in D eingeklammert. — [9]) L bello. — [10]) D Charra. — [11]) D Sichiniorum. — [12]) D Egyptiorum; L Aegyptorum.

prestancius. Nam rex ille Ninus Beli filius, excepta India, universe Assie populos subjugaverat [1]). Assiam nunc dico, non illam partem, que hujus majoris Assie una provincia est, sed eam, que universa Assia nuncupatur, quam quidam in altera duarum, plerique autem in tercia tocius orbis parte posuerunt, ut sint omnes Assia, Europa et [2]) Africa; quod non equali divisione fecerunt. Namque ista que Assia nuncupatur, a meridie per Orientem usque ad Septentrionem pervenit, Europa vero a Septentrione usque ad Occidentem. Atque inde Africa ab occidente in meridiem. Unde videntur orbem dimidium tenere Europa et Africa, alium vero dimidium sola Assia, quod quidem mare magnum, quod ex Oceano [3]) ingreditur terrasque interluit, nobis facit. In Assyria ergo prevaluit a pincipio dominatus gencium, cujus caput Babilon. Ibi jam Ninus regnabat post mortem patris sui Beli LXV [4]) annos. Filius vero ejus Ninus qui defuncto patre [5]) successerat in regnum, regnavit LII annos, et habebat in regno XLIII, quando natus est Abraham, qui erat annus circiter Mcc ante conditam Romam veluti alteram in occidente Babyloniam [6]). Ut autem instabilitas terreni potentatus mortalium oculis claresceret, etsi potentissimum [7]) esset Assyriorum monarchia, post tamen annos MccXL finem cepit, Medorumque monarchia depost Orientem suis legibus submisit. Arbaces quippe Medorum rex de Assyriis magnifice triumphans, illorum monarchiam ad Medos transtulit et Persas. Digne profecto dixerimus [8]) Medos orientis imperium meruisse, quos tantopere in II. de Offic. de justo regimine commendat Tullius. Et Cyrus magnus ille orientis monarcha, in principio libri [9]) Esdre, potentatum suum a Deo sibi donatum humili professione recognoscens: „Omnia regna mundi, inquit, michi [10]) Dominus celi et terre“. Verum etsi Medi hoc tempore orbi essent notissimi, paucis tamen admodum annis triumphalis gloria imperii apud illos quievit. Etenim cum annis tantum ccXXXIII regnassent Medi, Allexander [11]) Macedonum gloriosissimus princeps, Medorum atque Persarum gloriam prosternens, primatum gencium in sua [12]) persona in Grecorum transtulit dicionem. Sed nec illic quidem durare poterat summa rerum majestas. Duodecimo etenim anno imperii sui invictissimus princeps et tocius orientis domitor, victorque [13]) septentrionis, morte subtractus est, atque ejus obitu Grecorum pariter monarchia defuncta, ut Machabeorum [14]) hystoria lib. I. manifestat. At vero quia [15]) hunc mundum per Romanum imperium gubernandum previsivo consilio disposuit Deus, qua ex re gencium monarchia ab Oriente migrando in Occidentem dehinc ad Romanos translata est. In hiis nempe quatuor, quas prelibavimus, monarchiis a diluvii tem-

[1]) L subiugavit. — [2]) in L fehlt et. — [3]) L ingrediens terras; in D fehlt diese Stelle: ingreditur terrasque. — [4]) L 52. — [5]) D patri (offenbar Schreibfehler). — [6]) L Babylonem. — [7]) L potentissima. — [8]) D dixerim, ebenso in B. — [9]) libri fehlt in L. — [10]) michi fehlt in D. — [11]) L Alexander. — [12]) D sui. — [13]) L victor. — [14]) L Maccabaeorum. — [15]) L et.

poribus mundi dominatus cucurrit, in finemque temporum curret, nec aliqua deinceps monarchia post Romanam futura est[1]). Quas utique monarchias prefigurabat statua illa, quam (ut apud Danielem est cap. II.) Nabuchodonosor rex Babylonis sompnians[2]) vidit in visione, ut Jeronimi[3]) et Augustini sentencia est, qui eandam visionem ad has mundi monarchias sua exposicione adaptarunt, volentes per aureum ejusdem statue caput, Assyriorum intelligere regnum; per argentea[4]) vero brachia et pectus[5]), Medorum atque Persarum; atque pro ventre et femoribus ereis, Grecorum; pro tibiis quoque[6]) ferreis, et pedibus partim ferreis, tum[7]) eciam partim fictilibus Romanorum[8]) et ultimum regnum designantes. Quarum sane designacionum raciones seriatim depromerem[9]), sed ne nimium a proposito pedem divertam, ad Romanorum monarchiam, in qua principaliter mea versatur intencio, verba calamumque converto.

Tit. V. De exortu Romani imperii et vario ejusdem processu.

Agressuro michi Romani statum imperii, libet paulisper subsistere[10]) priusquam exortum illius pertingam, Albanum premittere regnum sive Latinum, a quo processit Romanum, utque quibus illud procurrebat temporibus, innotescat, Israeliticum, quia[11]) hiis coetaneum fuit, connectere phas[12]) est. Postquam superis visum esset[13]), ingentem Teucrorum prosternere gloriam, postque alme Troie excidium (quod Orosii chronica referente, et Eutropio, factum est tercio anno Abdon judicis Israelis, anno profecto CCCXXX ante conditam urbem) Eneas dux Trojanus, cum genitore suo Anchise, atque Ascanio filio, et multa nobilium comitiva, qui Trojanam evaserant stragem, viginti navibus alto pelago se fatisque committens, incertas exul quesiturus sedes, primo in Thraciam, et deinde post ingentes terre marisque labores in Siciliam tandem devenit, ubi sepulto Anchise patre cum vela tenderet in Ytalyam[14]), adversa maris tempestate pulsus Libie[15]) devenit in regnum, ubi a Didone regina adamatus, aliquamdiu remoratus est[16]), tum deinde[17]) auguriis agitatus et fatis in Ytalye oras iter inflexit[18]), prosperoque flatu in portum, ubi Tiberis influit mari[19]) applicuit. Cum autem Euander rex, qui tunc regnavit in septem montibus, ubi post[20]) Roma condita est, vidisset Eneam, hostem suspicatus, armis eidem occurrit. At pius Eneas hoc cernens tulit manu virentis ramum[21]) olive, pacis ostendens signum more antiquorum. Quem Euander, ut innotuisset Trojanos esse illos,

---

[1]) in D fehlt est. — [2]) L somnians. — [3]) L Hieronymi, und D Hieronimi. — [4]) D argenteam (Schreibfehler?). — [5]) D pectorem. — [6]) L vero. — [7]) tum eciam fehlt in L. — [8]) L Romanum. — [9]) L promerem. — [10]) L hat vor „priusquam" noch „et". — [11]) L quod. — [12]) L fas. — [13]) D est. — [14]) L Italiam, ebenso B und D. — [15]) Lybiae. — [16]) in L fehlt est. — [17]) L demum. — [18]) L reflexit. — [19]) L mare. [20]) L postea. — [21]) D simum.

quorum virtutis fama orbem totum penetrarat[1]), benigne humaniterque suscipiens, ibi illum manere, finemque laborem capere rogitavit. Unde procedente tempore Laviniam filiam regis Latini, qui circa hunc locum non longe regnaverat, duxit uxorem. Qui Latinam lingwam emendavit, et Latini suo de nomine appellati sunt. Quod quidem Latinorum regnum de Saturno, qui primus regnavit in Lacio, cumputando, CL annis ante adventum Enee constitisse veterum hystoriis perhibetur. Rege autem Latino mortuo Eneas regnum Latinorum adeptus tribus annis regnavit, quo Hebreorum judex fuit Sampson[2]), qui cum mirabiliter fortis esset, putatus est Hercules. Et ut beatissimi Augustini in[3]) XVIII. de civit. Dei, verba recenseam, quarto[4]) Latinorum rege Silvio[5]) Enee filio non de Creusa, de qua fuit Ascanius qui tercius ibi regnavit, sed de Lavinia Latini filia, quem postumum Eneas dicitur habuisse; Assyriorum autem vicesimo et nono Oneo et Melantho[6]) Atheniensium sextodecimo; judice autem Hebreorum Heli sacerdote, regnum Sicyniorum consumptum est, quod per annos DCCCCLIX dicitur fuisse porrectum. Mox eisdem per loca memorata regnantibus Israelitarum regnum, finito tempore judicum, a Saule rege sumpsit exordium, quo tempore fuit propheta Samuel. Ab illo tempore hii[7]) reges Latinorum esse ceperunt, quos cognominabant Silvios. Ab eo quippe quia[8]) filius Enee primus est dictus Silvius, ceteris[9]) subsecutis et propria nomina imponebantur, et hoc non[10]) defuit cognomentum, sicut longe postea Cesares cognominati sunt ab Augusto Cesare. Reprobato autem Saule, ne quisquam ex ejus stirpe regnaret, eo quod defuncto successit David in regnum, post annis a Saulis imperio XL; post David qui eciam ipse XL regnavit annos, filius ejus Salamon rex Israelitarum fuit, qui templum illud nobilissimum Dei Iherosolimitanum[11]) condidit. Cujus[12]) tempore apud Latinos condita est Alba, ex qua deinceps non Latinorum sed Albanorum reges appellari, in eodem tamen Lacio ceperunt, Salamon successit Roboam filius ejus, sub quo in duo regna populus ille divisus est, et singule partes suos singulos reges habere ceperunt. Lacium post Eneam, quem deum fecerunt Latini, undecim reges habuit. Aventinus autem qui duodecimo loco Eneam sequitur, cum esset[13]) prostratus et sepultus in eo monte, qui eciam nunc ejus nomine nuncupatur, deorum talium quales sibi fecerunt, numero est additus. Post hunc non est deus factus in Lacio, nisi Romulus conditor Rome. Inter istum[14]) autem et illum reges reperiuntur duo, quorum proximus est, (ut cum Virgiliano versu eloquar) proximus ille Procas Trojane gloria gentis. Cujus tempore quia[15]) jam[16]) quodammodo Roma

---

[1]) D penetravit. — [2]) L Samson. — [3]) D in exemplum. — [4]) L quanto. — [5]) D Sylvio. — [6]) D Melantho. — [7]) L his. — [8]) L quod. [9]) L subtentis. — [10]) L modo fuit. — [11]) L Hierosolymitanum. — [12]) L eius. — [13]) D hat nach „esset“ noch „bello“. — [14]) L ipsum. — [15]) L quod. — [16]) in L fehlt jam.

parturiebatur, illud omnium regnorum maximum Assyriorum finem tante diuturnitatis accepit, ad Medos quippe (ut supra diximus) translatum est, post annos ferme MCCCV, ut eciam Beli, qui Ninum genuit, et illic parvo contentus imperio primus rex fuit, computentur tempora. Procas autem regnavit ante Amulium. Porro Amulius fratris sui Numitoris filiam, Ream nomine, que eciam Ylia[1]) vocatur, Romuli matrem, Vestalem virginem fecerat, quam voluit[2]) de Marte geminos concepisse. Isto modo stuprum[3]) ejus honorantes vel excusantes, et adhibentes argumentum, quod expositos lupa nutrierit; hoc enim genus bestie ad Martem existimant, pertinere, ut videlicet ideo lupa credatur admovisse ubera parvulis, quod filios domini sui agnovit[4]). Quamvis non desint qui dicant, cum expositi vagientes jacerent, a nescio qua primum meretrice fuisse collectos, et primas ejus suxisse mamillas (meretrices enim[5]) lupas nuncupabant, unde eciam nunc turpia loca earum lupanaria vocantur) et eos postea ad Faustulum pervenisse pastorem atque ab ejus uxore Acca fuisse[6]) nutritos. Quanquam si ad arguendum hominem regem, qui eos in aquam projici crudeliter jusserat, eis infantibus per quos tanta civitas condenda fuerat, de aqua[8]) divinitus liberalis per lactantem feram Deus voluit subvenire, quid mirum est? Amulio successit in regnum Laciale frater Numitor avus Romuli, cujus Numitoris primo anno condita est Roma, ac per hoc cum suo deinceps nepote, id est Romulo, regnavit. Ne multis morer, (inquit Augustinus) condita est civitas Roma, velut altera Babilon[9]), et velut prioris filia Babylonis, per quam placuit Deo debellare terrarum, et in unam societatem reipublice legumque perductum longe lateque pacare. Erant enim populi jam validi et fortes, et armis gentes exercitate, que non facile cederent, et quas opus esset ingentibus periculis et vastacione utrimque[10]) non parva, atque horrendo labore superari. Nam quando regnum Assyriorum totam pene Assiam[11]) subjugavit, licet bellando sit factum, non tamen multum asperis et difficilibus bellis fieri potuit, quia[12]) rudes adhuc ad resistendum gentes erant, nec tam multe et magne. Siquidem post illud maximum diluvium et universale, cum in archa Noe[13]) octo soli homines evaserant, anni non multo amplius quam mille transierant, quam Ninus Assiam totam excepta India subjugavit. Roma vero tot gentes et Orientis et Occidentis, quas Romano subjecit imperio, non ea celeritate ac[14]) facilitate perdomuit; quoniam crescendo paulatim robustas eas et bellicosas, quaqua versum dilatabatur, invenit. Tempore autem quo Roma condita est, populus Israel habebat in terra promissionis annos DCCXVIII. ex quibus XXVII

---

[1]) L Ilia. — [2]) L volunt. — [3]) L hat hier noch „fecerunt". — [4]) L agnoverit. — [5]) P auten lupis. — [6]) fuisse fehlt in D. — [7]) L Quod. — [8]) D de qua. — [9]) L Babylon. — [10]) L utrinque. — [11]) L Asiam. — [12]) L quod. — [13]) L Nohe. — [14]) L facultate.

pertinent ad[1]) Jesum Nave, deinde ad tempus judicum CCCXXIX. Ex quo autem reges ibi esse ceperunt, anni erant CCCLXII. et rex tunc erat in Juda cujus nomen Achas, vel (sicut alii computant) qui ei successit Ezechias, quem quidem constat optimum et piissimum regem Romuli regnasse temporibus. In ea vero parte Hebrei populi, que appellatur Israel, regnare ceperat Osee. Hucusque Augustini verba porrecta sunt. Romanum ergo imperium (ut inquit Eutropius) quo neque ab exordio ullum fere minus, neque in[2]) incrementis toto orbe amplius humana potest memoria recordari, a Trojano nobilissimo sanguine Romuloque primo omnium Romanorum rege sumpsit exordium, a creacione mundi postquam fluxissent annorum quatuor milia CCCCLXXXIV (ut ad beatum Augustinum Orosius fertur scripsisse) anno post Troje excidium CCCCIIII ante adventum vero Salvatoris nostri DCCXV[3]) etatis autem Romuli XVIII. In cujus laudem Virgilii poetarum clarissimus VI Eneidos canit: „En[4]) hujus viri auspiciis illa inclita Roma imperium terris, animos equabit Olympo; septemque una sibi muro circumdabit arces". Rursusque sub Apollinis oraculo: „Hec domus Enee cunctis dominabitur oris, et nati natorum et qui nascentur ab illis". Condita autem urbe Romulus quamvis adolescens, illico tamen ad regni incrementum per optimam politiam intendens, urbem populumque trifarie divisit, videlicet in senatores, milites et plebem. Centum namque ex senioribus elegit, quorum consilio omnia ageret, mille eciam pugnatores constituit, qui urbis continue defensioni intenderent, artifices vero et agricolas sub nomine plebis posuit, ut ex illis omnibus aggregatis urbs perfectissima constitueretur. Romulo successit Numa Pompilius, qui cultum deorum et leges Romanas moresque constituit. Hoc regnante Rome et apud Hebreos Manasse, ab eodem impio rege propheta Ysa perhibetur occisus. Regnante vero apud Hebreos Sedechia et apud Romanos Tarquinio Prisco, qui successerat Anco Marcio, ductus est captivus in Babiloniam populus Judeorum, eversa Jerusalem[5]) et templo illo a Salomone constructo. Per idem tempus Cyrus rex Persarum, qui eciam Chaldeis et Assyriis imperavit, relaxata aliquanta[7]) captivitate Judeorum, quinquaginta milia hominum ex eis ad instaurandum templum regredi fecit, a quibus tantum prima cepta fudamina et altare constructum est. Incursantibus autem hostibus nequaquam progredi edificando valuerunt, dilatumque opus est usque ad Darium. Per idem eciam tempus illa sunt gesta, que conscripta sunt in libro Judith, quem sane in canone scripturarum Judei non recepisse dicuntur. Sub Dario ergo rege Persarum impletis LXX annis, quos Jeremias propheta reddita est Judeis soluta captivitate libertas, regnante

---

[1]) in D fehlt die Stelle „ad Jesum Nave". — [2]) „in" fehlt in D. — [3]) D hat LXXV. — [4]) L In. — [5]) L Babylonem. — [6]) D Hierosolyma. — [7]) L aliquantum.

Romanorum septimo rege Tarquinio, quo expulso Romani regum suorum dominacione liberi esse ceperunt. Usque ad hoc tempus prophetas habuit propulus Israel [1]), qui cum multi fuerint, paucorum et apud Iudeos et apud nos canonica scripta retinentur. Dies autem prophetarum, scilicet Osee, Amos, Ysaie [2]), Michee, Ione, Joelis, tenduntur a rege Latinorum Proca sive superiore Aventino usque ad regem Romulum jam Romanum, vel eciam [4]) usque ad primordia regni ejus successoris, nomine Pompilii. Ezechias quippe rex Juda eo usque regnavit. Ac ex hoc per ea tempora fontes prophecie pariter eruperunt, quando regnum defecit Assyriorum, cepitque Romanum, ut quemadmodum regni Assyriorum primo tempore extitit Abraham, cui promissiones apertissime fierent in ejus semine benediccionis omnium gencium, ita occidentalis Babilonis exordio, qua fuerat Christus imperante venturus, in quo implerentur illa promissa oracula prophetarum non solum loquencium verum eciam [5]) scribencium in tante rei future testimonium solverentur. Quum enim prophete nunquam fere defuissent populo Israel, ex quo ibi [6]) reges esse ceperunt, in usum tantum eorum fuere, non gencium. Quando autem scriptura manifestius prophetica condebatur, que gentibus quandoque prodesset, tunc oportebat incipere, quando condebatur hec civitas que gentibus imperaret. Porro imperium Romanum licet usque ad hec tempora exigui adhuc nominis esset, et vix ad quintum decimum milliarium terras possideret, successivo tamen gradu surgere cepit. Cumque septem esset regibus administratum, scilicet Romulo, Numa Pompilio, Tullo Hostilio, Anco Marcio, Tarquinio Prisco, Servio Tullio, Tarquinio Superbo; propter ejusdem ultimi regis insolenciam regnum [7]) Romanorum [8]) deinceps non regali regimine [9]) sive despotico, sed consulari pocius et politico administrari cepit, statusque imperii mutatus est.

Tit. VI. De regalis regiminis in consulare et politicum Romani [10]) imperii translacione.

Sub regibus ad instar etatis humane inclitum [11]) imperium ex teneris adhuc annis progrediens primo coaluit; deinde paulatim crescendo sub consulibus adolere cepit, roboreque plene potencie sub imperatoribus Julio et Octaviano adepta [12]) tanquam in florescente etate aliquamdiu persistens, successive post decrescere cepit, et quasi ad decrepitam etatem perveniens tandem morte cum tocius mundi occasu feriendum. Cum autem Rome septem regibus regnatum esset annis CCXLIII finibusque regni et urbis paululum ampliatis, expulsis urbe regibus, regalis potestas ad consules trans-

---

[1]) in B fehlt „populus". — [2]) L Esaiae. — [3]) D Procci. — [4]) eciam fehlt in D. — [5]) L et. — [6]) L sibi. — [7]) in L fehlt regnum Romanorum. — [8]) D Romanum. — [9]) L discrimine. — [10]) in B fehlt „Romani imperii". — [11]) D inditum. — [12]) D adopto.

lata est, cepitque tunc regnum Romanum politice gubernari. Cujus sane translacionis et mutacionis causa fuit tyrannides[1]) insolenciaque plurimorum regum, precipue quoque causa expulsioni dedit Sextus Tarquinius, Tarquinii[2]) Superbi filius. Tarquinio namque Superbo Ardeam oppidum in XVIII. milliario ab urbe Roma positum actum[3]) est, ut in castris, cum obsidio traheretur in longum, cenantibus regiis juvenibus, inter quos et Collatinus erat nobilissime conjux[4]) Lucrecia, et forte nimio calentibus vino de conjugum honestate incideret sermo, et cum unusquisque suam, ut moris est, ceteris preferret, in consilium hoc itum est, ut cito conscensis equis viderent, quibus uxores eis bella gerentibus exercerentur officiis. Sane cum ceteri suas inter coequales ludentes invenissent, versis equis ad edes Collatini invenere, ubi[4]) cum honestis matronis lanificio vacantem et nullo exornatam cultu invenerunt Lucreciam, quam ob rem judicio omnium laudabilior visa est. Inter reliquos autem juvenes precipue Sextus Tarquinius Superbi filius benigne susceptus, mox impudicos oculos in formositatem caste mulieris injecit. Unde post multis interjectis diebus nefando succensus igne, occulte castris exercituque relictis, nocte venit Collacium, ubi eo quod viri consanguineus esset a Lucrecia comiter susceptus et honoratus, postquam domum omnem lustrasset, tacitos et omnes sompno sospitos arbitratus evaginato gladio cubiculum intravit Lucrecie, minatusque illi mortem, si vocem emitteret aut sue non adquiesceret voluntati; tandem tremebunde mulieri, aspernanti tamen animo, per vim intulit stuprum. Quamobrem illuscente die patrem aliosque necessarios confestim accersiri fecit, et virum, quibus advenientibus, que a Sexto Tarquinii gesta sint[5]), cum lachrimis[6]) et ordine retulit. Cumque illam flentem[7]) solarentur affines, illa inquit: „Nulla impudica exinde Lucrecie se defendet exemplo". Tum ferrum, quod veste celabat, subito visceribus immersit. Propter quam causam Brutus parens populum concitavit et a[8]) Tarquinio ademit imperium; mox[9]) exercitus quoque qui civitatem Ardeam cum ipso rege oppugnabat, eum reliquit, veniensque ad urbem rex portis clausis exclusus est. Unde Romani regia dignitate abolita consulendum sibi pocius, quam cuiquam sue libertati dominandum rati, consules ad imperium eorum gubernandum creaverunt. Pro uno namque rege duo hac de causa creati, ut si unus malus esse voluisset, alter eum similem habens potestatem coherceret[10]). Et placuit, ne imperium longius quam annum haberent, ne per diuturnitatem potestatis insolenciores redderentur, sed civiles semper essent, qui se post annum scirent esse privatos. Fuerunt eciam

[1]) L tyrannis et insolentia. — [2]) in L fehlt „Tarqunii". — [3]) L factum. — [4]) L ibi. — [5]) L sunt. — [6]) L lacrumis. — [7]) D flentes (Schreibfehler). — [8]) in L fehlt „a". — [9]) in L fehlt „mox". — [10]) L coërceret.

non longe post tempore ad gubernacionem imperii et alie quamplures dignitates Rome create, ut dictatura, magistratus militum, questura, prefectura, et alie quamplures de quibus longum [1]) recitat tex. [2]) sermonem in L. 2. D. de orig. jur. et postea de [3]) illis superno opitulante numine aliquid dicemus, nec ad singula Romanorum gesta describenda in presenciarum in manibus [4]) sumptus est calamus, sed procursum [5]) tantum et statum imperii animus est quam succincto sermone perstringere. Sub consulari autem imperio respublica Romana in immensum augmentari cepit. Incredibile enim est, inquit Sallustius, quam adepta libertate in brevi Romanum creverit imperium. Optimis namque et moderatissimis legibus urbs Romana per consules fundata est, ceperuntque justissime rempublicam administrare. Ob quam causam plereque naciones se sponte subdiderunt Romanis. Illi enim paulo post reges exactos decem viros sciencia et prudencia prestantes miserunt Athenas, per quos leges a Grecis civitatibus petebant, ne in incerto jure viverent, quas in tabulis eburneis descriptas composuerunt [6]), quo leges apercius percipi possent. Quam eciam bello et armis militarique disciplina sub consulari imperio Romana sit audacta potencia, veterum sane hystoriarum codices pleni sunt. Superstitibus enim regibus Romani cum finitimis tantum regionibus sollicitabantur, nec longe adhuc arma commoverant. Sub consulibus vero extremas eciam naciones terra marique aggressi, victoriosissimis bellorum triumphis et cum multo suorum sanguine inclitum imperium longe lateque dilatarunt. Quas nempe laudes graciasque ne [7]) digne satis dicere potest almum imperium illustribus et fortissimis viris Scipionibus, Fabiis, Emyliis, Fabriciis et [8]) Metellis, Cathonibus [9]), Brutis, Mariis, magnoque Pompeio, ac Gayo [10]) Julio, denique Cesari consulari adhuc eciam dignitate predito, plerisque tum aliis inexhausti vigoris nobilissimis civibus, qui pro hujus imperii nomine et fama extollenda tot [12]) asperrima bella gesserunt, tot cruentos cum hostibus iniere conflictus, totque mille [13]) periculis et mortibus se infracto pectore opposuerunt. Utque [14]) alia pene innumerabilia bella omittam, occurrit illud secundum Punicum bellum, ubi apud Cannas vicum Apulie Hannibale victore tot nobiles Romani pro salute imperii, et reipublice tuicione [15]) corruerunt, ut Hannibal pro testimonio triumphi tres modios annulorum aureorum Carthaginem miserit, quos ex manibus interfectorum [16]) Romanorum equitum, senatorumque et militum detraxerat. Ingens mediusfidius michi, dum reminiscor, ex intimis erumpit precordiis dolor, tantum tamque generosum Hannibalis dextera profusum esse cruorem.

---

[1]) in L steht vor longum noch „ad". — [2]) „tex sermonem in" fehlt in L. — [3]) in L fehlt „de illis". — [4]) L manus. — [5]) L progressum. — [6]) L proposuerunt. — [7]) L non. — [8]) in L fehlt „et". — [9]) L Catonibus. — [10]) B Gavo; D Caio, L Gaio. — [11]) in L fehlt „eciam". — [12]) in L fehlt „tot". — [13]) L millibus. — [14]) L usque. — [15]) „internacione" in L statt „tuicione". — [16]) „interfectorum" fehlt in L.

Quo denique clara virtus Romanorum, que ad glorie et serenissime fame extollenciam cupidissima semper erat, ad res bellicas ample peragendas ardencior foret, a nobilissimo senatu lege sancitum est, ut hiis, qui quinque milia[1]) hostium una acie occidissent, aut provinciis subactis victrici gloria in patriam redibant, pomposus honor triumphi dari deberet, qui in tribus consistebat. Primo quidem captivi manibus post tergum[2]) relegatis ante currum ducebantur triumphantis. Capta tamen et prostrata alta Carthagine insignis poeta Terencius ex nobilissimis[3]) Carthaginiensium civium captivis Scipionem Africanum triumphantem palliatus[4]) post currum secutus est. Secundo omnes cives cum leticia maxima ad suscipiendum triumphantem obvii illi venerunt. Tercio quia[5]) solus sedebat in curru indutus purpura, quem currum quatuor equi trahebant. Et quo eternam illorum redderent memoriam, sculpte imagines illis ponebantur pro rostris et arcus construebantur triumphales, quibus plena erat Roma, et usque in nostram etatem vestigia manent. Quanquam autem per militarem disciplinam jusque[6]) triumphandi (ut Valerius inquit li. 2. Tit. de censor. nota) opes populi Romani in maximam excellenciam creverint[7]) probitate imperatorum, nequaquam tamen stabiles permansissent, nisi mores Romanorum civium fuissent temperati et virtuosi, viciis procul exclusis. Ideo eciam censoria nota adinventa fuit, per quam[8]) bona adquisita conservarentur, illa enim pacis magistra custosque virtutis semper erat. Quid enim, inquit Valerius, prodest foris esse strenuum, si domi male vivitur? expugnentur[9]) licet urbes, corripiantur gentes, regnis manus injiciantur, nisi foro et curie officium et verecundia constiterit, partarum rerum celo cumulus equatus sedem stabilem non habebit. Cum itaque per CCCLXIII annos usque ad Julii Cesaris monarchiam consulare imperium esset porrectum, Romanique jam essent clarissima fama noti, suborta inter eos civili discordia, ubi politice regitur, consulare post cessavit imperium, Cesareum[10]) incepit, et alterato iterum imperii statu deinceps in nostra usque tempora per Imperatores respublica gubernata est.

Tit. VII. De consularis imperii in Cesareum transmutacione.

Etsi sacri imperii terminos amplificavit quam latissime consularis potencia, sub Julio tamen Cesare et Octaviano Augusto alma Roma in florentissimo statu constituta, velut sol plene rutilans, ad extremos terrarum terminos sue potencie atque imperii radios circumquaque diffudit, cepitque post consulare regimen penes unum esse summa rerum majestas, mundique monarchia ad imperatores[11])

---

[1]) L millia. — [2]) L terga. — [3]) D nobilissimo. — [4]) P pilleatus, D palleatus. — [5]) L quod. — [6]) L usumque. — [7]) L creverunt. — [8]) P que; D quae. — [9]) L expugnetur licet orbis. — [10]) D Cesareumque. — [11]) L imperatorem.

transfusa est, qui longo dehinc temporu intervallo tocius fere mundi monarchiam obtinuere[1]), donec illa succendencium ignavia principum, insurgenciumque pervenit. Cesareum autem a Julio Cesare exortum est, qui bello civili commoto primus Romanum singularem obtinuit principatum. Is ab Iulo Enee filio originem et nomen sortitus est, ut eneydo[2]) carmine Virgilius confirmat:

Julius a magno demissum nomen Iulo
Imperium Oceano, famam qui terminat astris.

Causam vero ob quam consulare cessavit imperium, cesareumque incepit, Eutropius hoc ordine describit: Cum Julius Cesar, cui adhuc consuli Gallia, Britannia atque Germania decreta erat, fortissimis preliis triumphasset, victor inde rediens sibi absenti[4]) iterum decerni consulatum poposcit atque triumphum, quorum utrumque ei senatus negavit, agente Pompeio maximo et triumphantissimo viro, qui nolebat Rome habere parem[5]) et Cesar majorem se in urbe ferre non posset. Cumque esset de honore ac preeminencia inter eos contencio, nonnullique cives Romam Cesari adhererent, senatus vero atque universa fere nobilitas Romana partes tenerent Pompeii, et ipsi duo inter cunctos Romanos potentissimi et prestantissimi cives erant, bellum civile dissensioque maxima in urbe exorta est. Cum autem senatus cum validissimo exercitu Cneio Pompeio duce contra Julium Cesarem in Grecia bellum pararet, Cesar interim collecto exercitu decem legiones instituit, ex Germanis, Gallis, Britonibus id[6]) est Anglicis, cum illisque Romanam urbem ingressus dictatorem, que maxima dignitas erat, se fecit, negatamque sibi ex erario pecuniam fractis foribus invasit, protulitque ex eo[7]) auri quatuor milia centum triginta quinque, argenti vero pondo nongenta milia[8]). Deinde contra Pompeium in Orientem profectus, in Thessalia[9]) ingens bellum commissum[10]) est. Itaque instruitur utrimque[11]) ex Romanis acies, Pompeius LXXXVIII cohortes triplici ordine locavit; fuerunt autem peditum plusquam quadraginta milia, equites in sinistro cornu sexcenti, in dextro quingenti, preterea reges multi, senatores equitesque Romani plurimi, absque levium armaturarum maxima copia. Cesar similiter octoginta cohortes triplici ordine disposuit, cui fuerunt minus quam quadraginta milia peditum, equites mille. Videre[s] ibi et gemere erat contractas Romanorum vires in campis Pharsalicis ad occissionem mutuo constitisse, quas si concordia rexisset, nulli populi, nulli reges finire potuissent. Prima congressione equitatus Pompeii pulsus sinistram cooperuit, alteram nudavit, deinde cum diu utrimque[11]) dubia forte cederentur[12]),

---

[1]) L obtinuerunt. — [2]) B Eneydo, D Aeneido, L Aeneidos. — [3]) D famat (Schreibfehler). — [4]) D abeunti. — [5]) L hat statt parem etc. folgende (verderbte) Stelle: „Caesarem et maiorem se in urbe ferre non posset". — [6]) „id est Anglicis" fehlt in L. — [7]) eo fehlt in D. — [8]) L millia. — [9]) L Italia. — [10]) „commiserat" in L. — [11]) L utrinque. — [12]) L redderentur.

atque ex alia parte Pompeius diceret: Parce civibus; tandem universus Pompeii fugit exercitus, castraque direpta sunt. Cesa sunt in eo prelio Pompeianorum quindecim milia, militum centuriones triginta tres. Pompeius fugiens in Assiam[1]) venit, inde fugatus per Cyprum Allexandriam petiit, ut a rege Egipti, cui tutor a senatu datus fuerat, propter juvenilem ejus etatem acciperet auxilia. Qui fortunam magis quam amicitiam secutus occidens Pompeium caput ejus et annulum Cesari misit. Quo conspecto Cesar eciam lacrimas fudisse dicitur, tanti viri intuens caput, et generi quondam sui. Triumpho ergo potitus Cesar, et bellis civilibus toto orbe compositis Romam[2]) rediit, monarchiamque imperii solus adeptus est anno ab urbe condita septingentesimo, vir quo nullus unquam bello magis enituit, ejus siquidem ductu undecies centum nonaginta et duo milia hostium cesa sunt. Post hunc Octavianus Cesaris nepos sororisque filius apicem Romani imperii conscendit, sub quo respublica in prosperrimum statum perveniens ingenti felicitate pollebat, non enim ullo tempore ante Cesarem Augustum res Romana magis floruit. Tunc namque Romanum imperium ab Oriente in Occidentem, a septentrione in meridiem, ac per totum Oceani circulum cunctas gentes una pace compositas sub sua dicione tenebat. Eo autem tempore, id est, XLII imperii sui anno, quo[3]) verissimam firmissimamque pacem ordinacione Dei Cesar composuit, ab urbe condita vero DCCXV anno a creacione autem mundi cum transissent annorum quinque[4]) milia ducenti minus uno natus est CHRISTVS verus celi terreque monarcha, qui Romanum imperium suo sacravit adventu, cujus adventu pax ista famulata est, et sicut[5]) in primo ejus adventu CHRISTVS sopitis armorum fragoribus totum mundum sub unica terreni principatus monarchia et unanimi[6]) professione Romani imperii compositum reperit. Sic quoque in secundo ejus adventu deficiente Romano imperio, sedataque seva persecucione Antichristi cunctos per orbem populos sub monarchico principatu Apostolici papalisque imperii, unicaque orthodoxe fidei professione adunatos inveniet, eritque et tunc pastor unus, ovileque unum juxta ewangelium presagium. Et tamen utriusque monarchie fuit caput, estque et erit illa inclita Roma, illa nempe sicut terrenum quondam imperium gerere visa est, sic nunc quoque celestis monarchie apicem in terris tenet. Recolenda profecto et felicissima civitas, omnique laude prosequenda, quam (ut Titus Livius ait) caput rerum omnium celestes esse voluerunt, de quo tociens[7]) armis certatum est, in cujus denique preconium multa prelata disserit text. in c. fundata[8]). De election. lib. VI. Sub Octaviano ergo Augusto regnavit integerrime mundi monarchia, qui primus

---

[1]) L Asiam. — [2]) „Romam“ fehlt in L. — [3]) D hat die Stelle von „quo verissimam“ bis „ab urbe condita DCCXV vero“ nicht. — [4]) L hat 5199 (in arab. Zahlen). — [5]) L sic. — [6]) B una omnium. — [7]) L toties. — [8]) D fundamenta.

voluntate senatus singulare obtinuit imperium. Julius enim, etsi solus imperaret, invito tamen senatu sibi Romanum usurpavit imperium. Octavianus preterea a senatu primus ex eo quod rempublicam auxerit, Augustus consalutatus est, quod nomen cunctis successoribus usque ad nunc dominis tantum orbis consecratum est, idque apicem declarat imperii. Debet[1]) namque quilibet imperator illius esse propositi et animi, ut imperium augeat, ut ait gl. ordinaria in proem. digestor. et pariter instit. Nisi enim glosella salvaret titulum Augustorum, nullus fere nostra etate vere se denominaret Augustum; cum plerique pocius angustent quam augeant imperium. Cesares vero dicti a Julio Cesare, qui (ut Isidorus[2]) lib. 7 Ethym.[3]) ait) de matris vero cesus erat, vel a cesarie[4]) quia comatus. Quod nomen Romanis principibus Alamannica eciam lingwa dicatum est, laici enim non habentes periciam prosodyace[5]) pronunciandique[6]) primi legerunt KESAR pro Cesar, unde vulgare teutonicorum quo Cesarem KEISER[16]) appellant, defluxit. Imperatorum autem nomen Romani illis primum indiderunt, apud quos summa rei militaris consisteret, ab imperando exercitui Imperatores dicti. Sed dum diu duces titulo imperatorum fungerentur, senatus censuit, ut Augusti Cesaris hoc[7]) tantum nomen esset, illoque[8]) is distingueretur a ceteris gencium regibus, quod et sequentibus Cesaribus in nostra usque tempora inviolatum permansit, sicut apud Albanos ex[9]) Silvii nomine omnes reges Romanorum Silvij appellati sunt, et Egiptiorum Ptolomei. A tempore vero[10]) quo ad Germanos pervenit imperium, in imperatorum creacione major quam olim exigitur solempnitas, propter triplicem coronam, unccionemque quam de pontificali manu suscipit. Unde in Romanum electus principem non ante, quam auream Rome coronam et sacram ibi[11]) unccionem recipiat, hodie Imperator appellari debebit, ut hec[12]) pulchre[13]) nobiliterque declarat gl. in Clem. unica de jurejur. Cum autem ab Augusto usque ad tempora Magni Constantini non multo amplius quam CCCLX annis in urbe Roma Romanum[14]) procurrisset imperium sub[15]) cesarea administracione depost inspirante illo qui cuncta gubernat, victoriosus princeps relicta maxima pulcherrimaque Roma imperii nutrice, sedem apud Grecos constituit, Constantinopolisque domicilium clarissimi et fortunatissimi imperii futuris deinceps imperatoribus dedicata est.

---

[1]) In B steht vor „Debet“ etc. noch die Erläuterung „Idque apicem declarat Imperii“. — [2]) D Ysidorus. l. q. — [3]) L Ethicor. — [4]) L quod. — [5]) L prosodiacae. — [6]) in L fehlt „pronunciandique“. — [7]) in L fehlt „hoc“. — [8]) L illud, quo. — [9]) L hat blos „Silvii appellati sunt“. — [10]) „vero“ fehlt in L. — [11]) in L fehlt „ibi“. — [12]) L hoc. — [13]) L pulcre. — [14]) L Romanorum. — [15]) „sub cesarea administracione“ fehlt in L. — [16]) L Keyser.

Tit. VIII. An conveniat imperium et quodlibet regnum magis regaliter quam politice gubernari.

Amplitudine Romani imperii in suo processu utramque administracionem, et consularem et cesaream plurimum contulisse compendiosius quo potui, perstrinxi. Nunc vero priusquam ad alia progrediar, haud incongrue placuit politicam inserere quaestionem: An conveniat imperium et quodlibet regnum per unum magis quam plures gubernari? Et quidem politicum regimen prevalere regali multis racionibus persuaderi potest. Plerumque namque contingit, ut homines sub rege viventes segnius fiant ad bonum commune, existimantes id quod ad bonum commune impendunt, non sibi sed alteri conferri, sub cujus potestate consistunt. Cum autem res publica per plures administratur, quilibet ad bonum commune quasi ad suum proprium attendit. Unde experimento nonnunquam videmus, civitates per annuos rectores administratas plusque[1]) proficere, quam eas que principum administracione gubernantur, ut in rebus Romanis patuit[2]), que post exactos reges mirum in modum et in brevi excreverunt; et in Venetorum policia id hodie luculentissime cernitur. Parva preterea servicia a regibus gravius feruntur, quam onera grandia, que a communitate civium imponuntur. In Romana enim republica cum plebs milicie adscriberetur, nichilominus tamen et pro militantibus stipendia exolvebat. Verum cum stipendiis solvendis non sufficeret erarium, in usus publicos opes[3]) venere private, adeo ut preter singulos annulos et cetera dignitatis insignia nichil sibi auri eciam[4]) senatus ipse reliquerit. Ceterum rectores communitatum[5]) legibus municipalibus adstringuntur, reges vero legibus regni saltem coactivis minime subjiciuntur, ut l. princeps. D. de legibus et IX. q. III. c. cuncta per mundum. Propter quod sepe contingit eorum regimen verti in tyrannidem, licet imperator velle se legibus vivere profiteatur, ut l. digna vox. C. de legibus.

In adversum vero monarchicum regimen optimum esse longe majoribus racionibus persuasum est. Et primo quidem id palam est ex fine regiminis. In id enim cujuslibet regentis ferri[6]) debet intencio, ut ejus, quod regendum suscepit[7]), salutem procuret, instar nautici gubernatoris, cujus sollicitudo est, ut navem contra maris pericula et Scylleam[8]) voraginem ad portum salutis[9]) perducat. Bonum vero et salus consociate multitudinis est, ut ejus unitas, que pax nuncupatur, conservetur; qua remota socialis vite perit utilitas. Manifestum autem est, quod unitatem magis efficere potest, quod est per se unum, quam quod in pluri consistit. Juxta philosophos[10]) enim efficacissima causa calefaccionis est per se calidum. Et id non

---

[1]) in D fehlt plusque. — [2]) L paruit. — [3]) in L fehlt opes. — [4]) in L fehlt „eciam". — [5]) L civitatum. — [6]) L fieri. — [7]) L susceperit. [8]) D und P Cylleam. — [9]) L salvam. — [10]) D philosophas (Schreibfehler.)

solum racione, sed et [1]) experimento compertum habemus, quod provincie et civitates que non reguntur ab uno, dissensionibus crebro laborant, ut in Romana republica visum est. Pluralitas enim est mater discordie, et quot sunt capita, tot sentencie [2]), ut c. sicut in sacramentis. De consecr. dist. IV. et c. quia [3]) diversitatem. De concess. prebend; et apud legistas l. si unus § principaliter. D. de arbitris Nam voluntates hominum varie sunt. l. qui poterat. D. ad Trebell. Et ideo amicitia inter multos magnis attollitur preconiis, quasi miraculose animus [4]) amicorum sit in diversis corporibus. Preterea id magis fugiendum est, ex quo majora possunt sequi incommoda. Sed in regimine [5]) multorum plerumque contingit, ut ex pluribus aliquis ab intencione communis boni divertat, quo a bono publico pedem declinante dissensionis periculum multitudini imminet. Dissencientibus enim principibus ut in multitudine sequatur dissensio, necesse est, et omne regnum in se divisum (ut ait Salvator) desolabitur, nec ulli navem in unam trahunt partem nisi conjuncti. Qua quidem consideracione haud imprudenter [6]) dixit summus philosophorum Aristoteles, quem Averroys [7]) regulam datum [8]) in natura: „Pluralitas principum mala, unus ergo princeps". Quam enim dispendiosum et ad pacem et justiciam componendam sit pluralitas, absque unico capite dominancium, non solum nobilis Alsacia, sed et tota fere Alomania [9]). Roma namque [10]) ut condita est, duos fratres simul habere non potuit et fratricidio dedicatur, et in Rebecce utero Esau et Jacob bella gesserunt. Optimus ergo est in qualibet republica principatus unius, ubi tum eciam regnum in tyrannidem vertitur, periculosius longe est in multitudine quam uno solo. Multitudine enim tyrannisante ad suppressionem tocius reipublice tendit [11]), qui quidem excessus tyrannidis maximum gradum tenet malicie. Et ut paucis que [12]) volo perstringam, si quis preterita facta et que nunc sunt, diligenter consideret, crebrius inveniet excrevisse [13]) tyrannides in terris que pluribus reguntur, quam que gubernantur ab uno. Porro et [14]) physica eciam racione monarchicum [15]) sive regale regimem optimum in republica esse comprobatur. Cum enim ea que [16]) secundum artem sunt, imitentur ea que secundum naturam; id opus artis melius est, quod magis assequitur similitudinem ejus quod secundum naturam est. Omne autem naturale regimen ab uno est, sicut a corde memborum multitudo dependet, a racione potenciarum anime multitudo procedit. In apibus denique rex unus est, et grues unam [17]) sequuntur ordine liberato, ut inquit text. in c. in apibus VII. q. I. in totoque universo unus

---

[1]) in D fehlt „et". — [2]) L sensus. — [3]) L quod. — [4]) D hat vor „animus" et. — [5]) D regimen (Schreibfehler.) — [6]) L impudenter. — [7]) L Averroës. — [8]) L datam. — [9]) L Alemania, D Alemannia. — [10]) in L fehlt „namque". — [11]) L intendit. — [12]) L plurima. — [13]) L crevisse. — [14]) in L fehlt „et". — [15]) L monarchiam. — [16]) in D steht vor „que" noch „sunt". — [17]) L unum.

Deus creator et factor omnium est. Concluditur ergo ad conservacionem stabililtatemque imperii et cujuslibet regni[1]) racione naturali pariter et morali considerata frugalius esse regimen unius quam plurium, licet sepe ex desidia ac impericia regum et principum contrarium contingat. Nam plurium imperatorum studio et fideli administracione Romana respublica magnopere aucta est, et per plurium[2]) desidiam et tyrannidem ad nichilum fere[3]) redacta. Sic quoque in utroque regimine populi Hebreorum fuit, quod rempublicam eorum offenderet[4]), primo quidem, dum sub judicibus regebantur, undique diripiebantur ab hostibus, et unusquisque quod sibi[5]) bonum videbatur in oculis suis, faciebat. Regibus vero eis divinitus ad eorum datis instanciam, propter regum maliciam a cultu unius Dei[6]) recesserunt, finaliterque miserabili fato[7]) hostium armis devicti occubuerunt, longevaque captivitate attriti sunt. Utrobique ergo et in politico et regali regimine virtus in precio est.

Tit. IX. An expediat reipublice imperii et cujuslibet alterius gubernatorem habere pocius perpetuum vel temporalem.

Sapientissimi[8]) urbis Rome patres politico eorum adhuc persistente regimine, singulis annis novos statuisse magistratus in superioribus actum est. Quo cessante Cesareoque incipiente per fixos rectores tanquam reipublice magis salutares res Romanas exinde directas esse agresti stilo[9]) perclaruit. Qua de re altera nunc pulsat questio animum: An expediat in omni republica magistratum ordinare fixum? Socrates certe et Plato[10]) precipue humane sapiencie lumina in ea sentencia fuere, quod omnino non conveniat reipublice magistratus annue mutari, ad eamque partem has voluerunt urgere raciones. Experiencia namque (inquiunt) facit artem, ut de arte militari Vegecius dicit[11]): „Siencia rei militaris nutrit audaciam, quia[12]) nemo facere metuit, quia[13]) se bene didicisse[14]) confidit". Sed si fiat mutacio rectorum vel principum, plerumque contingit inexpertum ad rempublicam administrandam assumi, ex quo errores nonunquam maximi incidunt in policia. Preterea per hujuscemodi[15]) vicissitudinem[16]) rectorum datur occasio subditis rebellandi minimeque obediendi, vel quia[17]) quisque sperat magistratus potestatem brevi finiendam[18]) vel saltem per successum temporis ad idem officium seipsum deligendum fore. Quanta enim dissidia et intestina bella inter concives parturire soleat annua rectorum alteracio[19]), multis exemplis in republica Romanorum exploratum est. Dum enim ex eis pleriqui maximi

[1]) L regiminis. — [2]) L desideriam. — [3]) L vere. — [4]) L offenderit. — [5]) in D fehlt „sibi". — [6]) L diei. — [7]) D facto. — [8]) D Sapientissimos, ebenso in B. — [9]) L stylo. — [10]) in L fehlt „Plato". — [11]) L dixit. — [12]) L quod. — [13]) L quod. — [14]) L dixisse. — [15]) L huiusmodi. — [16]) L vicissitudines. — [17]) L quod. — [18]) L sumendam. — [19]) L alternatio.

viri ad consulatum aspirarent, nec assequerentur votum, in perniciem postmodum reipublice et patrie accerime moliti[1]) sunt, adeo ut tandem hec res consulari imperio, ut supra patuit[2]), silencium daret et finem. Non videntur denique adeo sollertes esse et[3]) ad rempublicam attenti annui[4]) rectores, quemadmodum perpetue[5]) stabiliti, cum illi suam potestatem sciant modico tempore duraturam, in quo modico tempore sepenumero contingit aliquos ad commodum peculiare pocius quam ad publicum intendere, nec ad emendacionem morum facinorumque correccionem promptus[6]) de facili quisque talis reperitur, cum omnibus applaudere magis quam quemquam[7]) offendere studeat. Ex quo fit, ut per impunitatis audaciam fiant, qui nequam fuerunt[8]), nequiores, ut text.[9]) in c. ut fame. De sent. excom. Unde reipublice interitus corrupcioque nonnunquam sequitur. Interest namque reipublice, ne crimina remaneant impunita. l. ita vulneratus. D. ad leg. Aquil. l. si operis. C. de pen. Et quamvis Socratica pariter et Platonica sentencia urgentibus racionibus persuaderi possit, est tamen in contrarium altera eque probabilis persuasio, monarcha nempe philosophorum Aristoteles II Politic: „Mutare (ait) aliquando principatum magistratusque dignitatem, causa[10]) majoris pacis unionisque in civitatibus solet esse et policiaque quacunque". Emergit ad hanc sentenciam et alia racio ex dicto[11]) ejusdem philosophi V. Ethicor., ubi ait: „principatus virum ostendit." Contingit enim plerumque virum virtute et moribus commendabilem in gradu suo provehi ad dignitatem, et in successu, temporis vitam moresque deflectere in deterius, ut I. regum in Saule Hebreorum principe exemplum in manibus est. Porro in natura hominis gradus, quantum ad virtutes et gracias, reperiuntur[12]), quidam enim ad subjeccionem idonei sunt, sed ad[13]) regimen minime utiles; quidam vero in contrarium sunt dispositi. Si autem ex fallibili opinione[14]) contingat, eum qui minime idoneus est ad regimen aliorum, elevari perpetuum, quantum id commoditatis frugalitatisque allaturus[15]) sit reipublice, nemo profecto racionis compos ignorat. Cum eciam secundum philosophum VI. Ethicor. omnes homines desiderent habere[16]) honores, maximumque bonorum exteriorum honorem existiment[17]), adeo quod non sit ulla humilitas, ut Maximus ait Valerius, que hac dulcedine non tangatur. Ob quam causam nonnulli in republica ad principatum aspirantes non equo animo ferunt superioritatem unius et perpetui. Proinde Aristoteles II. Politicor. Socraticam irridens sentenciam ait: „Socrates semper eosdem facit principes, quasi stabilicio principatuum apud inferiores

---

[1]) P molliti. — [2]) D potuit. — [3]) in D fehlt „et". — [4]) P animi. — [5]) L perpetuo. — [6]) L promtus. — [7]) D quemque. — [8]) D fuerint. — [9]) D hat vor „text." noch „ait". — [10]) L caussa. — [11]) L ex dicti philosophi. — [12]) in D fehlt „reperiuntur". — [13]) D hat vor „ad" noch „et". — [14]) P oppinione. — [15]) D allaturum. — [16]) in P fehlt „habere". — [17]) L existimant.

viriles et animosos precipua sit causa civilis discordie“. Fabius dux Romanorum cum sepius consulatum habuisset, hujusmodi[1]) dignitatis in sua familia longis fuisset continuata temporibus id[2]) egit cum populo, ut aliquando vacacio honoris ejuscemodi Fabie genti daretur, ne tanta dignitas in una domo remaneret. Hodie quoque nobilis Roma annuo senatore gubernatur, ut innuit text. elegantiss. in c. fundamenta. De elect. lib. VI.; et per jus civile provisum est, ne ultra biennium civitas sibi eligere possit magistratum, ut in Auth. de defensor. civit. § fin. collat. III[3]) et aliter aspirans ad potestatem incidit in legem Juliam L.[4]) ambitus. C. ad leg. Jul. amb. una. Racio prohibicionis est, ne regentes rempublicam aspere dominentur, et ne detur occasio delinquendi, ideo disponit lex, ut post biennium deponat officium, et racionem reddat de gestis L. unica.[5]) C. ut omnes cau. tam civil. quam crimin. verum etsi Aristotelica sentencia vicissitudinem rectorum et principum in republica exigere videatur. Est tamen advertendum, quod regiones gencium diversificantur, tum quoad naturam humanam, tum quoad complexiones modumque vivendi, quemadmodum universa animancia juxta aspectum, celi influenciamque astrorum alterantur in quadripartitio[7]). Nam si plante ad aliam transferantur regionem ad[8]) illius naturam convertuntur, ita et de hominibus videmus, quod nonnunquam Allamanni[9]) translati in Ytalyam ytalicantur[10]), et mores vitamque eorum vel in bonum vel in malum imitantur. Quam ob rem pari racione regimen et dominium cujuscumque regionis ordinandum esse videtur secundum disposicionem gentis[11]) sicut et ipse philosophus in Politicis tradit. Quedam enim provincie serviles sunt natura[12]), homines habentes pusillanimes[13]), et tales gubernari convenit regimine despotico[14]) et regali. Sunt autem alie provincie habentes gentes et animi et corporis viribus audaces, ingenioque et industria prestantes, quas politico gubernari regimine necesse est, quale profecto dominium in Ytalya et plerisque aliis regionibus viget, quibus difficile est[15]) propter innatam eorum rebellionem dominari regaliter. Regiones tamen[16]) insulares Ytalye semper reges et qrincipes habuerunt, utpote Sicilia, Sardinia et Corsica. In partibus vero Ligurie, Emilie et Flaminie[17]), que hodie Lombardia[18]) nuncupatur, nullus fere nisi tyrannica quadam impressione principatum obtinere potest, perpetuum, ut nostra etate sepe visum est. Attamen dux Veneciarum temperatum limitatumque regimen habet, qui suam potestatem a senatu Venetorum, veluti lumen a sole luna mutuare perhibetur. In terris

---

1) P modique; B horumque. — 2) in L fehlt „id“. — 3) L hat 4. — 4) dieses L (= lex) findet sich blos in D. — 5) D una. — 6) in L fehlt „verum“. — 7) L quadupert. — 8) in L fehlt „ad“. — 9) L Alemanni. — 10) L italisantur. — 11) L gentium. — 12) L naturae. — 13) D pusilanimes. — 14) D dispotico (ständig in dieser Form). — 15) L esset. — 16) L autem. — 17) D Flamineae. — 18) L Lombardiae nuncupantur.

vero ubi principatus ad tempus equanimius[1]) sustinetur, ad regimina mediocres (ut philosopho[2]) IV. Politic. placet) idoneiores sunt, hoc est, ut nec sint potentes nimis, qui de facili tyrannisent, nec nimis abjecte condicionis, quia statim democraticant[3]). Considerantes enim illi se quasi ex nichilo in altum fastigium elevatos[4]), sui immemores ignarique regiminis in erroris plerumque baratrum prolabuntur. Convenit preterea reipublice ad magistratus eligi viros, qui nec avaricie vicio, nec inopia nimium laborent. Narrat quippe Valerius lib. VI. quod cum duo consules in senatu Romano contenderent, uter[5]) eorum in Hispaniam mitteretur, tum Scipio Emilianus[6]) omnibus aliis suam sentenciam exspectantibus, neuter[7]) inquit, mihi placet, eo quod alter nihil habet, alteri nihil satis est. Nec hujusmodi dominio derogant, si[8]) quandoque temporum et regionis qualitate considerata delicta levius puniantur in politico quam despotico[9]). In nonnullis namque terrarum oris ad conservacionem policie dissimulare culpam, vel remittere meritam penam, non minus quandoque quam aspera correccio reipublice accommoda est. In quo casu non minus eciam epycheica[10]) virtus[11]) sibi locum vendicare videtur. Unde Gregorius in pastorali modum correccionis juxta personarum statum et qualitatem instruit esse attendendum. Et canonica jura nonnunquam severitati detrahendum esse ajunt. L. dist. ut constituerentur. c. cum ex injuncto. De no. episc. nunc. At ne longius verbis politicis digrediar, nunc que ob merita Romanis mundi monarchia a superis concessa erat, consequenter dispiciendum[12]) esse videtur.

Tit. X. Quod previsivo[13]) consilio Dei mundi monarchia Romanis concessa est.

Inter cunctos per orbem reges principesque[14]) terrarum nulli usquam reperti sunt, qui bene beateque regendum solerciores existerent Romano populo, digne adeo suis virtutibus imperium orbis promeruisse, lumen ecclesie attestatur Augustinus. Virtutibus quidem, dico non theologicis, que sine fide et caritate non habentur, sed politicis, quibus eciam gentiles adornantur[15]), ut inquit text. jun. gl. XXVIII. q. I. § ex his nempe etsi[16]) Romanos multis summisque virtutibus in XVIII. De civit. Dei, extollit Augustin. maxime tamen tribus, quibus precipue floruerunt, illos dignissimos imperio fuisse ostendit: tum ob sincerum[17]) amorem

---

[1]) in L fehlt „equanimius". — [2]) D philosophus. — [3]) L democratisent. — [4]) L evectos. — [5]) B hat vor „uter" noch „ut". — [6]) L Aemylianus. — [7]) B, D und P „neutrum". — [8]) in D fehlt ‚si quandoque temporum". — [9]) P hat hier „dispotico". — [10]) L ἐπιείκεια, D epikeia. — [11]) in L fehlt „virtus". — [12]) D discutendum. — [13]) L Quod proviso consilio coelum terramque regentis mundi monarchia Romanis concessa est. — [14]) L dominosque. — [15]) L ornantur. — [16]) L et. — [17]) D syncerum.

et integram eorum in rempublicam fidem, tum zelum justicie, tum quoque civilem eorum in omnes benevolencia. Atque, ut a prima exordiar, sanctus amor patrie honorem dominii digne meretur, ille enim in radice fundatur caritatis, sed[1]) quia virtus caritatis in[2]) merito precellit omnem virtutem, eo quod cujuscunque virtutis meritum ex virtute dependeat[3]) caritatis, et qui rempublicam, zelat, rem videtur zelare divinam, nam[4]) cum bonum gentis bonum esse divinum, ut I. Ethicor. philosophus dicit[5]). Graviter[6]) itaque, ut justum principem decet, imperator amplum[7]) suum senatum alloquens: „Cordi (ait) nobis est, patres conscripti, semper nostri animi curas rebus communibus avidissime impendere.“ L. I. E.[8]) de emend. cod. Ea propter amor patrie supra ceteras virtutes gradum meretur dominii, imperii, et honoris, in quo utique amore nullam dispensacionem mortales admittunt. Non enim ulla causa[9]) intervenire debet, ait Tullius in lib. de republ. unde proprie derogetur[10]) patrie[11]). Et in I. Officior. is ipse Tullius, qui et consul Romanus fuit, „omnium societatum, inquit, nulla est gracior, nulla carior, quam ea, que cum republica perseverat. Unicuique enim nostorum cari sunt parentes, cari liberi, cari sunt[12]) propinqui ac familiares, sed omnes omnium caritates patria una complexa est, pro qua quis bonus non dubitat mortem oppetere, si eidem sit profuturus“. Quanta autem in rem publicam flagrarint caritate veteres Romani, Salustius in Cathilinario[13]) ex sentencia Cathonis[14]) refert, dum plurimas virtutes illorum connumerando subnectit: „Nolite namque[15]) existimare majores nostros armis rempublicam ex parva magnam fecisse, quippe amplior nobis quam ipsis armorum et equorum est copia, sed quia in eis fuit domi industria, foris justum imperium, in consulendo animus liber, nec delicto nec libidini obnoxius. Pro hiis (ait) nos habemus luxuriam et avariciam, publice egestatem, privatim[16]) opulenciam; laudamus divicias, sequimur inerciam, et[17]) inter bonos et malos discrimen nullum; omnia denique virtutis merita nunc possidet ambicio“. Quid dicam de Marco Curcio nobilissimo urbis Romane milite, qui pro salute urbis et patrie[18]), cum in medio foro et in ea parte urbis[19]), ubi nunc templum divi Anthonii[20]) situm est, terra dissiluisset sumptis[21]) milicie insigniis equo armatus insidens in abruptum terre hyatum[22]) se precipitem dedit, ut pestilencia cessaret ab urbe. Quid preterea de Marco Regulo Attilio,

---

[1]) L quae. — [2]) in fehlt „in“. — [3]) L dependet. — [4]) in L fehlt „nam cum bonum gentis bonum esse divinum“. — [5]) P dicat. — [6]) in L fehlt „graviter itaque“. — [7]) L amplissimum. — [8]) D hat „C. de emen. Just. Cod. L unica. — [9]) L caussa. — [10]) D derogatur. — [11]) in D fehlt „patrie“. — [12]) in L fehlt „sunt“. — [13]) L Catiliniario, D hat „Catilenario“. — [14]) L Catonis. — [15]) in L fehlt „namque“. — [16]) L privati. — [17]) in D fehlt „et“. — [18]) L pace. — [19]) in L fehlt urbis“. — [20]) L Antonii. — [21]) D hat vor „sumptis“ noch „et“. — [22]) L barathrum.

Romanorum fidelissimo duce, condignum sue premio virtutis recenseam, qui reipublice sue[1]) preferens salutem sponte se dedit in necem. Is enim cum Carthaginensibus bellum inferret[2]), cum quingentis viris captus et in cathenas[3]) conjectus esset, postea a Carthaginensibus, qui bello fracti erant, ad pacem petendam et pro commutacione captivorum Romam sub sacramento tamen redeundi, missus est. Ille Romam[4]) ductus suasit, ne pax cum Afris[5]) fieret, illos enim fractos tot casibus spem non habere ullam, ac se tanti non esse, ut tot milia[6]) captivorum, quos Romani detinebant, propter unum se et senem et paucos, qui ex Romanis capti erant, redderentur. Offerentibus autem Romanis ut eum Rome tenerent, negavit se in ea urbe mansurum, in qua postquam Afris[5]) servierat[7]), dignitatem honesti civis habere non posset. Rediens itaque in Africam miserabili nece extinctus est. Quam mundas eciam a muneribus habuerint manus Romani principes pro republica conservanda Maximus[8]) Valerius lib. IV. multis exemplis describit, sed unum de Marco[9]) Curio sufficiat. Is[10]) postquam victoriam de Sampnitibus obtinuisset, legati Sampnitum ad eum cum muneribus missi ipsum ad focum in scampno sedentem et chatino[11]) ligneo cenantem[12]) reperiunt; illi vero magnum auri pondus obtulerunt benignis invitantes verbis, ut eo uti vellet. Qui protinus vultum risu solvens: „Narrate, inquit, Sampnitibus, Marcum Curium malle locupletibus imperare quam locupletem fieri, mementote denique me nec acie vinci, nec pecunia posse corrumpi". Integram ergo et inviolatam fidem urbi et patrie non modo illi, de quibus oracio premissa est, sed et plurimi alii servaverunt. Quapropter Romanis summa Dei providencia universale orbis dominium et imperium juste concessum est. Sic quoque et apud Hebreos Mathathias et ejus filii, quamvis sacerdotali essent tribu progeniti, propter zelum tamen legis et patrie in filiis Israel principatum meruerunt[14]). Non solum autem Romanum imperium, ait idem Augustinus in V. de civit. Dei, dilatatum est ad humanam gloriam, verum eciam ut cives eterne illius civitatis quamdiu peregrinantur in terris, diligenter et sobrie illa intueantur exempla, et videant quanta[15]) dileccio debeatur superne patrie propter vitam eternam, si tantum a suis civibus terrena dilecta est propter hominum gloriam.

Fuit et altera haud minus digna imperio causa, zelus intemerate justicie, sacratissimaque sanccio legum, quibus Romanos dominium obtinuisse orbis ipse Romanorum profitetur Imperator in l. unica. C. de novo cod. confir. ubi in hec verba elegantissime exorditur:

---

1) L suam. — 2) L inferrens. — 3) L carcerem. — 4) L hat vor „Romam" noch „tamen". — 5) D Affris. — 6) L millia. — 7) L servierit. — 8) in L fehlt „Maximus". — 9) L hat (bezeichnend genug) „Mario" statt „Marco Curio". — 10) D Ideo. — 11) L catino. — 12) P conantem (Schreibfehler). — 13) in L fehlt „Marcum". — 14) L meruit; B hat obtinuerunt et meruerunt. — 15) D quanto.

„Summa reipublice tuicio, inquit, de stirpe duarum rerum, armorum atque legum veniens, vimque suam exinde muniens, felix Romanorum genus omnibus anteponi nacionibus, omnibusque dominari effecit[1]) temporibus, quam Deo propicio in eternum efficiet. Istorum enim alterum alterius auxilio semper eguit; et tam militaris res legibus in tuto collocata est, quam ipse leges armorum podio[2]) servate sunt". Rursum quoque in L. I. C. de vete. jure enucl. libros legum „sanctissimum templum justicie" appellat. Quas utique leges nostra Alomania (pro[3]) dolor) minus[4]) curare videtur; quamobrem minime, si tota compago Romane potencie dissolvatur, omnisque Theutonia[5]) continua inquietudine absque justicia agitetur[6]) et pace. Plurimi[7]) populorum equissimis Romanorum legibus allecti spontanee se illis subdiderunt; nunc vero nec subjecti armis contineri possunt. Quibus itidem legibus doctor gencium Paulus innixus, cum a Judeis atrocibus afficeretur injuriis apud Cesaream Palestine urbem (ut in actibus apostolorum habetur) a Festo principe[8]) ad Cesarem appellat, et Romanis legibus cum et ipse civis esset Romanus (ut in c. si in adjutorium. X. dist.) confidenter se subjecit. Illi enim exactissimi legum justicieque custodes nec delicto nec libidini obnoxii erant, pro quibus dominia nunc dissipantur. Ob quam revera causam[9]) (ut Augustini XVIII. lib. de civitate Dei repetam verba) placuit Deo per Romanos orbem debellare terrarum, ut in unam societatem reipublice legumque perductum illum longe lateque pacaret. Unde in V. ejusdem voluminis inquit, quod Romani propter leges eorum equissimas usi sunt, tanquam recta via ad honores, imperium et gloriam. Nec habent unde jure conqueri possunt[10]) de summi et veri Dei justicia, perceperunt enim mercedem, juste dominando legitimeque gubernando. Subjungit porro in eodem libro Augustinus exemplum de zelo justicie Bruti civis Romani, qui filios suos occidit[11]), quia[12]) bella concitabant in populo. Vicit enim in eo (ut ait poëta) „amor patrie, laudumque immensa cupido". Et rursum de Torquato, qui nato necem inferre voluit, quod contra edictum patris hostes invasit juvenili quodam provocatus ardore, et licet hostes vicerit[13]) prelio, quia[12]) tamen castra sue[14]) gentis discrimini exposuit, ipsum morti juxta militares leges adjudicavit, ne plus mali esset in exemplo imperii contempti, quam boni in gloria hostis occisi. Et maluit (inquit Valerius) proprio carere[15]) nato, quam discipline militaris transgressionibus indulgere.

Terciam subinde justam concessionis dominii causam subnectit

---

[1]) L efficit. — [2]) L praesidio. — [3]) L proh. — [4]) L, B und D haben statt „minus curare videtur" die Worte „in sua despicit insipiencia", welche sich zwar auch in P finden, aber durchgestrichen sind. — [5]) L Teutonia. — [6]) L agitur. — [7]) D Plurima. — [8]) L praeside. — [9]) L caussam. — [10]) in D fehlt „possunt". — [11]) D occidunt (Schreibfehler). — [12]) L quod. — [13]) L vicit. — [14]) L sui parentis. [15]) D care.

idem Augustinus, asserens illam fuisse civilem ipsorum [1]) benevolenciam singularemque in omnes humanitatem. Cicero enim in II. de Officiis de Romanorum benevolencia disserens ait: „Nostri magistratus imperatoresque ex hoc maximam laudem capere studebant, si provincias, si socios equitate et fide defendissent, dominiumque nostrum patrocinium orbis terre verius quam imperium poterat nominari. Malus est (inquit) custos diuturnitatis metus, benevolencia vero ad perpetuitatem fidelis est [2])", introducens eciam illud Ennii [3]) poete: „Quem metuunt, oderunt; quem quisque odit, periisse expetit". Et preclare flos poetarum Terencius in Adelphis: „Errat longe mea quidem [4]) sentencia, ait [5]), qui imperium credit gravius aut stabilius, vi quod fit, quam illud, quod amicicia adjungitur." Humanitatis namque dulcedo, Valerio teste lib. V. [6]) barbarorum penetrat ingenia et in proverbiis sapiens dicit: „Verbum dulce multiplicat amicos, et mitigat inimicos". Cujus profecto racio sumitur ex animi generositate; qui magis suavitate ducitur, quam rigitate trahatur, ut Seneca ait [7]). Unde philosophus VIII. Ethicor. „benevolencia est premium amicicie", ait; et legum conditor: „Nihil aliud tam peculiare est imperialis majestatis, quam humanitas, per quam solam Dei servatur imitacio". C. de donat. int. vir. et uxor. L. fin. Ac vere benevolencia animique lenitate Romani plerasque exteras nationes in suum traxerunt amorem, ymo [8]) et quos armis superare non poterant, benevolencia devicerunt. Inter quos Scipio illustris consul occurrit primus. Is enim annos tantum natus quatuor et viginti, cum in Hyspaniam proconsulare sortitus esset imperium, primo impetu Carthaginem novam Hyspanie cepit, et dum inter ceteros [10]) quedam adulto flore virgo pulcherrima ab eo comprehensa fuisset, eam paterna pietate servavit, concedens parentibus, ut eam redimerent; ad se eciam sponsum nobilissimi generis virum venire persuadens, ei ipsam quasi pius [11]) genitor in matrimonium [12]) tradidit, preciumque quod a parentibus ejus acceperat, doti adjecit, puelleque condonavit. Ex quo facto tota pene Hyspania ad Romanorum se dedit imperium. Et Titus Livius de bello scribens Punico, sermonem Scipionis quo virginis sponsum allocutus, tum [13]) mitem ejus in victoria animum digne certe [14]) principibus inimitabilem [15]) his verbis ostendit. „Primum quidem (ait) exhortatus est universos bono esse animo; venisse enim eos in populi Romani potestatem, qui beneficio mallent quam metu vincere; exteras quoque gentes magis fide ac societate junctas [16]), quam tristi servicio subjectas habere". Clemenciam pietatemque ipsorum magnopere eciam ex-

---

[1]) L illorum. — [2]) in D fehlt „est". — [3]) in L fehlt „Ennii". — [4]) D siquidem. — [5]) in L steht „ait" unmittelbar nach „Adelphis". — [6]) L, 6. — [7]) in D fehlt „ait". — [8]) L imo. — [9]) L Hispania. — [10]) L caeteras. — [11]) L illius. — [12]) D matrimonio. — [13]) L cum. — [14]) in D fehlt „certe". — [15]) in D fehlt „inimitabilem". — [16]) L victas. —

tollit Augustinus I. de civit. Dei, proprium inquiens Romanorum fuisse „parcere subjectis et debellare superbos". Ex multisque exemplis introducens Marcum Marcellum, qui cum a senatu ad expugnandum Syracusas nobilem Sicilie urbem missus esset, ante illius dedicionem pias illi effudit lachrymas, publicoque edicto constituit, ne quis in illa corpus liberum violaret. Captis autem a sese Syracusis ruinam ex alta[1]) civitatis prospiciens arce: „En urbs, ait, Syracusana hoc saltem in tua clade maxima[2]) solamen habes, etsi incolumem stare non poteras, saltem sub victore clementissimo cecidisti". Hiis denique et quamplurimis aliis virtutibus, quibus ab olim Romani claruerunt, allectus Judas Machabeus, Hebreorum invictissimus princeps, suique sanguine[3]) fratres, qui etsi aliarum nacionum propter leges divinas assolvissent[4]) aspernari consorcium; fama tamen[5]) bonitatis Romanorum attracti, amicicie foedus cum eis statuerunt. Divino itaque numine et superna predefiniente ordinacione actum est, ut mundi monarchia in Romanorum transierit dicionem, quos pre cunctis gentibus apciores ad regendum Deus invenit, qui armorum exercicio, disciplina castrorum, usu milicie, libertate quieta, justicie cultu, legum reverencia, finitimarum gencium amiciciis, maturitate consiliorum, gravitate verborum et operum obtinuerunt, ut orbis existerent domini. Nam Romanus populus a rege Romulo in Cesarem Augustum per septingentos annos ita per universum orbem victuose ac potenter arma circumtulit, et regna mundi propria virtute contrivit, ut qui ejus magnifica gesta legunt, non unius populi, sed tocius humani generis facta legere videantur[6]). Et cum secundum philosophum virtutis premium sit honor, justusque Deus nullum bonum irremuneratum relinquat; ipsi certe Romani cum gentiles essent, mercedem premiumque virtutis in hoc mundo perceperunt, dominium videlicet mundi, imperii apicem, summique fastigium honoris.

Tit. XI. De imperialis sedis a Latinis in Grecos translacione.

Quanquam statuissem directo tramite per semitam dicendorum transire, neque ad dextram neque ad sinistram efferre pedem, longius tamen ab instituto proposito calamum videor elongasse. Sed quoniam ita res exigebat, beati Gregorii in prologo Moralium debet me excusare auctoritas, qui sermonem scribentis[7]) occasione accepta instar alvei fluminis asserit nonunquam lateraliter rivulos derivare. „Flumen nempe, inquit, per medium convallium dilabens ad laterum[8]) quandoque declinat concavitates, quibus repletis in alveum iterum se refundit". Ita ipse eo quo digressus fui, nunc revertor, ad Romanique statum imperii iterato vestigia tendo. Is

---

[1]) L alto. — [2]) L maximum. — [3]) L sanguinis. — [4]) L absolvisset. [5]) D tum. — [6]) L videatur. — [7]) L scribentium. — [8]) alterum.

enim instabilis semper a sui exordio velud[1]) forma[2]) oceani maris alterna mutacione agitatus est, que omni die dispar nunc succiduis per septem dies tollitur incrementis[3]), nunc insequentibus totidem diebus naturali defectu subducitur, ut humanus pernoscat animus mortalium potenciam quantumcunque maximam fatis et fortune viribus subjectam, nec sub amplo celi cardine rem vero[4]) esse ullam, que mutacionem non senciat. Nichil est enim, inquit Imperator, quod stare perpetuo possit L. II. C. de vet. jure enucl. Nam cum MLX annis et eo amplius domicilium clarissimi imperii Romane arces fuissent, per Constantinum qui tricesimus ab Augusto apicem[5]) conscendit imperii, ad bisancium[6]) tracie nobilissimam urbem nunc Constantinopolim dictam, sedes imperiumque translatum est. Cujus sane mutacionis racio et casus hoc ordine hystoriis panditur. Cum magnus Constantinus, utpote gentilis cultui adhuc deditus ydolorum[7]), Christianorum plurimas strages per omnes provincias perpetrasset, in incurabilem incidit plagam lepre. Et cum a nullo curari posset, dixerunt pontifices Capitolii, piscinam debere fieri, ac puerorum sanguine repleri, in quo calido et fumante nudus descendens mox posset a lepra mundari. Igitur[8]) missum est, et supra tria milia infancium[9]) Romam adducti traditique sunt pontificibus occidendi. Cum autem Imperator ad Capitolium pergeret, ut ibi lavaretur in sanguine puerorum, occurrit ei multitudo mulierum, que resolutis crinibus et nudatis pectoribus ululantes coram eo se straverunt in plateis lacrymantes[10]). Ille vero percunctatus causam didicit has esse matres puerorum quorum effundendus erat sanguis, ut ipse in eo totus sanaretur. Tunc ille facinus exhorruit, et prorumpens in lachrymas[10]) jussit stare currum quo vehebatur, et erigens se: „Audite me, inquit, comites et comilitones mei, et omnes populi qui astatis. Dignitas Romani imperii de fonte nascitur pietatis, qui et[12]) hanc eciam legem dedi, ut capitali sentencie subderetur, quicunque in bello eciam occidisset infantem. Quanta ergo crudelitas est, ut hec nostris faciamus filiis, que fieri prohibuimus alienis? Quid nempe, ait, juvat barbaros superasse, si crudelitate vincamur? Victor namque post triumphum vincitur, si pietas ab impietate superatur. Vincat ergo pietas in isto congressu. Melius enim est me mori salva vita innocencium, quam per eorum interitum vitam recuperare crudelem“. Jussit ergo ut matribus suis pueri cum donis amplissimis redderentur. Ipse autem Imperator ad palacium suum reversus est. Sequenti vero nocte Petrus et Paulus apparuerunt ei dicentes: „Quoniam exhorruisti effusionem

---

[1]) L velut. — [2]) D foramen. — [3]) D incrementum. — [4]) in L fehlt „vero“. — [5]) P arcem. — [6]) L Byzantium Thraciae. — [7]) L idolorum. — [8]) in L steht „mox“ vor igitur, welches zwar nicht unberechtigt erscheint, aber in allen Handschr. fehlt. — [9]) B infantum. [10]) D lachrimantes. — [11]) L percuntatus. — [12]) in L fehlt „et“. —

sanguinis innocentis misit nos[1]) dominus Jesus Christus dare tibi recuperande sanitatis remedium[2]). Silvestrum episcopum, qui in monte Serapti[3]) latitat, accersiri jube. Hic tibi piscinam ostendet, ubi tercio immersus curaberis ab omni morbo lepre. Tu vero Christo[4]) hanc vicissitudinem reddas, ut ydolorum templa destruas, Christique restaures ecclesias, et ejus[5]) cultor[6]) fias“. Evigilans itaque Constantinus illico[7]) milites misit ad Silvestrum, ut eum cum reverencia exhiberent, qui milites videns ad palmam martyrii[8]) credidit se vocari. Deo autem se sociosque recommendans Constantino intrepidus[9]) presentatur. Cui Constantinus assurgens ait: „Bene te ad nos venisse[10]) gratulamur“; suique sompnii per ordinem narravit visionem. Percunctanti vero Constantino, quinam illi dii forent, qui apparuerant ei, Silvester respondit: „Illos esse Christi apostolos et non deos“, attulitque imagines apostolorum, quas ut imperator aspexit, tales esse qui sibi apparuerunt[10]) acclamavit, sancteque doctrine Silvestri credidit, qui eum catechumenum[11]) fecit, et unius hebdomade sibi jejunium indixit, carceresque ubique monuit aperiri. Cumque in aquam baptismatis descendisset, mirabilis ei splendor[12]) emicuit lucis, que omnes exterruit et aspectus obtexit, sicque inde mundus exivit, Christum se vidisse asseruit.

Prima autem die baptismatis (ut produnt hystorie) hanc legem dedisse fertur, ut Christus ab urbe Romana tanquam verus Deus coleretur. Secunda autem[13]), si quis Christum blasphemaret, capite plecteretur. Tercia, quincunque Christiano irrogassent injuriam, bonorum suorum parte privaretur[14]). Deinde Imperator ad Vaticanum beatique Petri tumulum venit, et de suis culpis lamentabiliter se incusans, accepto bidente ad fundamentum construendum terram primus aperuit, duodecim quoque cophinos suis scapulis portando foras jecit. Tumque[15]) Christianissimus princeps cum omnibus satrapis suis universoque senatu de relinquenda urbe, illamque in beati Silvestri suorumque successorum dominium transferendo[16]), consilium captasse dicitur, indignum existimans, ut ubi caput Christiane religionis constitutum est, illic Imperator terrenus habeat potestatem. Unde et quarto die post lavacrum sue[17]) regeneracionis Romam cum territorio suo et plerasque alias[18]) provincias per pragmaticum constitutum Romane concessit ecclesie. Cujusquidem[19]) donacionis pagina decretis inserta est, habeturque XCVI[20]). Dist. c. Constantinus et huiusmodi sub tenore describitur. Constantinus imperator quarto die sui baptismatis privilegium Romane ecclesie poti-

---

[1]) in L fehlt „nos“. — [2]) L Sylverstum. — [3]) L Serapidis. — [4]) in L fehlt „Christo“. — [5]) L eiudem. — [6]) in D steht vor „cultor“ noch deinceps. — [7]) D ilico. — [8]) D martirii. — [9]) L intrepide. — [10]) L apparuerant. — [11]) D catecumenum. — [12]) B spendor (Schreibfehler). — [13]) D ut; in B fehlt „autem“. — [14]) L privarentur. — [15]) L tuncque. — [16]) L transferenda. — [17]) in L fehlt „sue“. — [18]) P alios (Schreibfehler). — [19]) L siquidem. — [20]) L, 16.

fici contulit, ut in toto orbe Romano sacerdotes ita hoc[1]) caput habeant, sicut judices regem. In eoque privilegio inter cetera legitur:

„Utile judicamus una cum omnibus satrapis nostris et universo senatu, optimabus eciam[2]) et cum[3]) cuncto populo imperio Romane ecclesie subjacenti, ut sicut beatus Petrus in terris vicarius Dei[4]) videtur esse constitutus, eciam[5]) et pontifices, ipsius principis apostolorum vicem[6]) principatus potestatem amplius quam terrene imperialis nostre serenitatis manswetudo habere videretur[7]), concessam a nobis nostroque imperio obtineant; eligentes nobis ipsum principem apostolorum, vel ejus vicarios firmos apud Deum esse patronos. Et sicut nostra est terrena imperialis potencia, ita ejus sacrosanctam[8]) Romanam ecclesiam decernimus veneranter honorare[9]), et amplius quam nostrum imperium, terrenumque thronum sedem sacratissimam beati Petri gloriose exaltari, tribuentes ei potestatem, et gloriam, et dignitatem atque vigorem, et honorificenciam imperialem, atque decernentes sancimus, ut principatum teneat tam super quatuor sedes, Alexandrinam Antiochenam, Iherosolymitanam[10]), Constantinopolitanam, quam eciam super omnes in universo orbe terrarum ecclesias Dei, eciam[11]) pontifex maximus qui per tempora ipsius sacrosancte[12]) ecclesie Romane extiterit, celsior et princeps cunctis sacerdotibus et[13]) tocius mundi existat, et ejus judicio, que ad cultum Dei, et[14]) fidem Christianorum, vel stabilitatem procurandam[15]) fuerint, disponantur. Ecclesiis beatorum apostolorum Petri et Pauli pro continuacione luminariorum, possessionum predia contulimus, et rebus diversis eas ditavimus, et per nostram imperialem jussionem sacram tam in Oriente, quam in Occidente, quam[16]) eciam a septentrione et meridionali plaga, videlicet in Judea, Grecia, Asia, Thracia, Africa et Ytalya, vel diversis insulis nostra largitate eis[17]) concessimus, ea prosus racione, ut per manus beatissimi patris nostri Silvestri summi pontificis omnia[18]) disponantur. Beato[19]) Silvestro[20]) de presenti tradimus palacium imperii nostri Laterense, deinde diadema, videlicet coronam capitis nostri, simulque Phrygium[21]) necnon et superhumerale, videlicet lorum, quod imperiale assolet collum; verum eciam chlamidem[22]) purpuream, atque coccineam, et omnia imperialia indumenta, seu eciam dignitatem imperialem presidencium equitum, conferentes ei eciam imperialia sceptra, simulque cuncta signa atque banna, et diversa ornamenta imperialia, et omnem processionem imperialis culminis, et gloriam potestatis nostre.

---

1) L hunc. — 2) in L fehlt „eciam". — 3) in L fehlt „cum". — 4) in L steht vor „Dei" noch „filii'. — 5) L ita. — 6) L „in terris" statt vicem. — 7) L videtur. — 8) L sanctam. — 9) L honorari. — 10) L Hierosolymitanam. — 11) L et. — 12) L sancte. — 13) in L fehlt „et". — 14) L vel. — 15) L procuranda. — 16) L vel etiam in septentrionali et meridiana. — 17) L ei. — 18) in L steht vor „omnia" noch „successorumque eius". — 19) in L vor „Beato" noch „Et infra". — 20) in L vor „de presenti" noch „et omnibus successoribus eius". — 21) D frigium. — 22) D clamidem.

Viris eciam diversi ordinis reverendissimis, clericis sancte Romane ecclesie servientibus illud culmen singularis potencie et precellencie habere sancimus, cujus amplissimus noster senatus videtur gloria adornari, id est patricios et[1]) consules effici, nec non in[2]) ceteris dignitatibus imperialibus eos promulgamus decorari. Et sicut imperialis[3]) extat decorata milicia, ita clerum sancte Romane ecelesie adornari decernimus. Et quemadmodum imperialis potencia diversis officiis cubiculariorum, nempe[4]) et ostiariorum atque omnium concubitorum ordinatur, ita et sanctam Romanam ecclesiam decorari volumus. Et ut amplissime pontificale decus prefulgeat, decernimus et[5]) ut clerici sancti[6]) ejusdem Romane ecclesie appulis[7]) et linteaminibus, id est, candidissimo colore decoratos equos equitent, et sicut noster senatus calceamentis utitur cum udonibus, id est, candido linteamine, illustrentur, et ita celestia sicut terrena ad laudem Dei decorentur. Pre omnibus autem licenciam tribuimus beato Silvestro, et succesoribus ejus ex nostro indicto[8]), ut quem placatus proprio consilio clericare voluerit, et in religiosorum[9]) numero clericorum connumerare, nullus ex omnibus presumat agere. Decernimus itaque et hoc, ut ipse et successores ejus diademate, videlicet corona, quam ex capite nostro illi concessimus, ex auro purissimo et gemmis preciosis, uti debeant[10]) pro honore beati Petri. Ipse vero beatus[11]) Papa super coronam clericatus quam gerit, ad gloriam beatissimi Petri, ipsa ex auro non est passus uti corona. Phrygium vero candido[12]) nitore splendidum, resurreccionem dominicam designans, ejus sacratissimo[13]) vertici manibus nostris imposuimus, et tenentes frenum equi ipsius[14]), pro reverencia beati Petri dextratoris[15]) officium illi exhibuimus, statuentes eodem Phrygio omnes ejus successores singulariter uti in processionibus ad imitacionem imperii nostri. Unde ut pontificalis apex non vilescat, sed magis quam imperii dignitas, gloria et potencia decoretur; ecce tam palacium nostrum, quamque[16]) Romanam urbem, et omnes Ytalye, sive occidentalium regionum provincias, loca, civitates, beatissimo pontifici et universali pape Silvestro tradimus[17]) atque relinquimus, et ab eo, et a successoribus ejus per pragmaticum constitutum decernimus disponenandas[18]) atque juri sancte Romane ecclesie concedimus permanendas[19]). Unde congruum perspeximus, nostrum imperium et regni[20]) potestatem Orientalibus transferri regionibus, et in Bisancie[21]) provincie optimo loco nomini nostro civitatem

---

[1]) in P fehlt „et“. — [2]) L et; D etiam. — [3]) L imperialibus. — [4]) L necnon. — [5]) in L fehlt „et“. — [6]) in L fehlt „sancti“. — [7]) L mappulis; B in appulis. — [8]) D indictu; P indicta. — [9]) in B fehlt „religiosorum“; in D steht bei „numero“ noch „religioso“. — [10]) L debeat. — [11]) L beatissimus. — [12]) D und B candidissimo. — [13]) D sacratissimae. — [14]) in D fehlt „ipsius“. — [15]) L stratoris. — [16]) L quam. — [17]) L concedimus. — [18]) L disponenda. — [19]) L permanenda. — [20]) B regiam. — [21]) L Byzantiae.

edificari, et nostrum illic imperium constitui. Quoniam ubi princeps[1]) sacerdotum, Christiane[2]) religionis caput ab Imperatore celesti constitutum est, justum non est ut illic imperator terrenus habeat potestatem. Hec vero omnia que per hanc imperialem sacram, et per alia divalia decreta statuimus et[3]) confirmamus, usque in finem mundi illibata et inconcussa permanere decernimus. Unde coram Deo vivo, qui nos regnare precepit[4]), et coram terribili ejus judicio obtestamur[5]) omnes nostros successores Imperatores, vel cunctos optimates satrapes[6]) amplissimumque senatum, et universum populum in universo[7]) orbe terrarum, necnon et in posterum nulli eorum quoquo modo hoc[8]) confringere[9]) aut in quoquam convelli[10]). Si quis autem, (quod non credimus) in hoc temerator aut comtemptor[11]) extiterit, eternis condempnacionibus subjaceat innodatus[12]), et sanctos Dei apostolos[13]) Petrum et Paulum sibi, in presenti et futura vita senciat[14]) contrarios, atque in inferno inferiori concrematus, cum diabolo et omnibus deficiat impiis. Hujus vero imperialis decreti paginam[15]) propriis manibus roborantes super venerandum corpus beati Petri posuimus. Datum[16]) Rome, III. Kal. Aprilis, Constantino Augusto III consule[17]) et Gallicano III consule.

[Sciendum[18]) autem est, quod clerici tunc Romane ecclesie nunc cardinales appellantur, sed ante Silvestrum simpliciter clerici seu sacerdotes Romane ecclesie appellati sunt, qui quantum ad decorem et dignitatem titulos non habebant, sed quantum ad onus videlicet quantum ad officium predicandi, martires sepeliendi, baptizandi, penitencias audiendi titulos habuerunt. Hec[19]) enim[20]) longe ante Silvestrum a temporibus Cleti et Anacleti, Dyonisii et Marcellini fuerant instituta; sed tempore Silvestri receperunt titulum dignitatis et illam prerogativam atque decorem, quem senatus habebat tempore Constantini.]

Quanquam autem apud multos curiosos legistas vertatur in dubium, an hujusmodi Constantini donacio facta[21]) ecclesie Romane de terris imperii, jure[22]) subsistat, ut recitat Bart. in proem. digest. et gl. juris civilis hujus dubii partem negativam adstruere videatur, in Authent. quom. oport. episcop. in princip.

---

1) L principatus. — 2) in L steht vor „Christiane“ noch „et“. — 3) P eciam; D atque firmamus. — 4) D et pracipit. — 5) in D fehlt „obtestamur“. — 6) in L nach „satrapes“ noch „etiam“. — 7) L toto. 8) L haec. — 9) L infringere. — 10) L convellere. — 11) in D fehlt „aut contemptor“. — 12) B und D condempnatus. — 13) L principes Apostolorum. — 14) D sentiant. — 15) in D steht vor „paginam“ noch „pro“. — 16) L Data. — 17) L Constantino Augusto. III. et Gallicano. III. Coss. — 18) in L fehlt die ganze Stelle von „Sciendum“ bis „Constantini“, während sie sich in allen drei Handschriften in vorliegender Form findet. Weil dieselbe allerdings den Charakter einer erläuternden Anmerkung trägt, so habe ich sie in eine Klammer gesetzt. — 19) D hoc. — 20) B cum. — 21) D factae (Schreibfehler). — 22) in L steht vor „jure“ noch „de“.

Collat. I. et gl. in l. I. § in[1]) urbem. D. de offic. prefec. urb. Apud Canonistas tamen nulla ambiguitas est, quin perpetua firmitate subnixa sit, quod clara voce approbat text. in[2]) c. ego Ludovicus LXIII. dist. Et imperator tempore approbacionis eleccionis de se facte, de tuendo et defendendo Romanam ecclesiam in juribus sibi concessis solempne hodie prestat juramentum, ut text. in clem. ne Romani de jurejur., cujus juramenti forma in decretis est LXIII dist. c.[3]) tibi domino, et postea lacius patebit. Ex antiquioribus eciam gestis habetur, quod in hujusmodi rei argumentum pontifex summus dominica[4]) resurreccionis domini[5]) coronam, quam Constantinus Imperator beato Silvestro suisque successoribus contradidit, capiti suo imponere debet. Et dominus Imperator in beatorum Apostolorum Petri et Pauli solempnitate coronam et sceptrum et cetera imperii insignia, que dominus Leo Papa Karolo Francorum regi, successoribusque suis tradidit, debet gestare, in argumentum a beato Petro et ejus vicem gerentibus illa donata[6]) fuisse.

Ut autem ad rem transeam, inclitus Imperator rebus omnibus Rome bene dispositis, almam reliquens Romam antiquam et originariam imperii sedem, speculum gencium, orbisque florem, que quondam omnibus populis admiracioni fuit; apud Constantinopolim[7]) Grecie nobilissimam urbem, ubi terminatur Europa et incipit major Assia, sibi et successoribus suis depost imperialem statuit curiam, domiciliumque sacro consecravit imperio, que[8]) dum primitus Bisancium[9]) vocaretur, auxit, et maximo eam muro circumdedit, diversisque ornatam fabricis equam imperiali Rome constituit, et a nomine suo denominatam Constantinopolim[7]) appellari eam secundam Romam[10]) lege firmavit, sicuti lex ipsa in marmore fuit conscripta, et in strategio juxta equestrem statuam ejus fuit constituta. Novamque Romam illam appellat eciam canon. in d. c. de Constantinopolitana XXII. dist. et lex civilis, ut in l. omni[11]) nacione. C. de sacros. eccles. Ea itaque summa liberalitate ditata, in illustribus domibus eos qui ab urbe Roma erant viros racionabiles collocavit, et ex aliis locis secundum genus eligens, et domos[12]) magnificas[13]) eis distribuens, ut habitaretur civitas, egit. Fuit autem hujusmodi translacio sedis facta, prout congraphe[14]) scribunt, anno[15]) Domini nostri CCCXI. In Constantinopoli ergo post Constantinum Magnum et Christianissimum principem fortissimus deinceps Romanorum principatus permansit, usque quo in Germanos imperium translatum est. Postea enim hii, qui apud[7]) Constantinopolim regna-

[1]) D cum. — [2]) B und D text. in c. fundamenta de elect. lib. VI. et firmat gl. in c. ego Ludovicus. — [3]) in D fehlt „c". — [4]) L dominicam. — [5]) L dominicam resurrectionis coronam. — [6]) in D vor „donata" noch „sibi". — [7]) L Constantinopolin. — [8]) L quam. — [9]) L Byzantium. — [10]) in L vor „Romam" noch „et Novam". — [11]) D omni in novatione — [12]) L domus. — [13]) D magnas. — [14]) L chronographi. — [15]) D vor „anno" noch „de".

bant, solo nomine imperii retento Grecorum pocius quam Romanorum Imperatores. Sed quibus te nunc lachrymis[1]) atque lamentis prosequar, inclita Constantinopolis, nescio, que non solum utroque Imperatore tuo viduatam[2]) te cernis hodie, sed et in multo charissimorum[3]) civium tuorum sanguine virgineoque effuso cruore, Christiano eciam corpori subtracta es. Dum te nuper auxilia petentem undique, nec impetrantem impiissimus Turcorum princeps Christiani nominis cruentissimus et acerrimus hostis cum innumerabili Saracenorum copia[4]) in dedicionem cepit, sanctuariaque optima Dei nostri prophanavit anno incarnacionis ejusdem milesimo[5]) quadragintesimo quinquagesimo tercio vigesima nona mensis Maij. Enimvero plangendum est valde eam urbem sub infidelium imperio nunc ancillari, que toti quondam Orienti leges dedit. Sedet itaque jam in tristicia domina gencium, et non est ex omnibus, qui consoletur eam.

Tit. XII. De variis magistratuum dignitatibus et officiis quibus tam in veteri quam nova Roma[6]) late Romanum[7]) regebatur imperium.

Etsi imperialis potencia tam in nova quam in[8]) veteri Roma variis (ut decuit) dignitatibus et officialium officiis fuerit[9]) decorata, duodecim tamen dignitatibus precipuis in corpore legum comprehensis[10]) adornata fuit, quas ex ordine recitat eximius legum monarcha dominus Joh. de Plat. in l. curialibus. C. de decur. lib. X. Quarum prima fuit et[11]) maxima dignitatis patriciatus. Est autem patricius quasi pater principis. Instit. quibus mod. jus. pat. potest. sol. § filius familias si militaverit, et ibi gl. et hanc nemo habere potest nisi habuerit alias dignitates. Secunda dignitas fuit consularis. Et dicitur consularis, qui habet dignitatem. consulis. Tercia subinde dignitas est prefectorum pretorio, scilicet aliorum quam Orientis, de quo infra specialiter dicetur. Hii autem prefecti constituebantur per diversas dieceses provinciarum, ut dicit gl. in L. preall. Quarta dignitas fuit prefecti urbis, sive is fuerit prefectus urbis Romane[12]) sive Constantinopolitane, que gaudet prerogativa urbis Romane, et appellatur secunda Roma L. unica.[13]) C. de privileg. urb. Constip. lib. XI[14]) et dixit text. in Auth. ut ordo prefect. collat. V[15]) urbane prefecture senioris

---

[1]) D lachrimis. — [2]) B und P viduata te cerneris; D viduam cerneris. — [3]) L carissimorum. — [4]) L multitudine. — [5]) L MCCCCXX nona mensis Julii. (eine fast unbegreifliche Angabe, umsomehr da alle Handschriften ganz genau in der richtigen Angabe von der Eroberung Constantinopels [29. Mai 1453] übereinstimmen.]. — [6]) in D fehlt „Roma"; in B steht statt „Roma" „lege". — [7]) in L fehlt „Romanum". — [8]) in L fehlt „in". — [9]) L fuit. — [10]) in D fehlt die Stelle von „comprehensis" bis „legum". — [11]) in B und D fehlt „et". — [12]) L Romae. — [13]) L ista; B unica ista. — [14]) L II. — [15]) L 9.

Rome, et nove, ut[1]) supra tetigi. Quinta dignitas est magistri militum. Nam prefectus urbis[2]), et prefectus pretorio, et magister militum, et peditum sunt in pari gradu dignitatis, et ille precedit, qui primo fuit dignitatem adeptus. L. I. et II. C. de prefec. pretor. sive urb. et mag. milit. lib. XII[3]). Sexta dignitas est questoris sacri palacii, et questor dicitur tribus modis, ut recitat gl. in proem. Instit. in ver. ex. questore. Primo dictus est questor ille, qui querebat pecunias tributorum per mundum et servabat; secundo ille[4]), qui preerat capitalibus causis; tercio dicebatur questor, qui stabat ut legeret libros principales, qui candidatus principis dicebatur. Septima dignitas est prefecti Orientis et Illirici[5]), id est Slavanie[6]), de quo prefecto habetur C. de Offic. prefec. Orient. et[7]) Illirici. Octava est[8]) dignitas togatorum[9]) id[10]) est advocatorum fisci. Erant enim duo advocati electi et deputati pro fisco imperiali, quorum officio finiebatur biennio, et privilegia advocatorum fisci habent eciam advocati prefecture questoris, et Orientalis[11]), ac prefecture urbicarie, id est utriusque urbis. Et hujusmodi fisci advocati post depositum eciam advoccacionis officium remanent[12]) in dignitate clarissima. Nona[13]) dignitas est principum agencium in rebus, et isti sunt clarissimi; et dicuntur agentes in rebus, scilicet vehendis, ut illi qui erant deputati ad pecuniam publicam portandam per provincias, ad conducendum naves, et ad deferendum[14]) annonam publicam. Principes autem istorum sunt in spectabili dignitate, et habent multa[15]) privilegia. Tres ultime dignitates sunt proximorum sacrorum scriniorum, qui sunt spectabiles; et dicuntur proximi, quia[16]) erant prope principem, et militabant in sacro palacio principis, et istorum triplex erat dignitas et officium. Aliqui namque deputati erant[17]) super scrinio librorum[18]) memorie principis; alii scrinio epularum; alii vero scrinio libellorum, cognicionum et sentenciarum, et isti finita administracione remanebant comites consistoriani primi vocabantur prothonotarii[19]). Fuerunt et alii deputati ad peragenda signandaque responsa principis et isti dicebantur referendarii. Ordines autem dignitatum et magistratuum erant, ut not. gl. in l. qui indignus. D. de senator. et gl. in[20]) autem ut ab illustri, que[21]) super eos sunt coll. V. Et sunt hii descensive: scilicet superillustris[22]), illustris, spectabilis, clarissimus et infimus. Superillustris est Papa, Imperator, patricius et consul; illustres sunt senator, prefectus pretorio, Orientis et Illirici,

---

[1]) P et. — [2]) L urbi (wohl richtiger, aber in allen Handschriften „urbis“). — [3]) in L fehlt „lib. XII“. — [4]) in B vor „ille“ „lib. II“. — [5]) L Illyrici. — [6]) L Slavonie. — [7]) in L fehlt „et Illirici“. — [8]) in L fehlt „est“. — [9]) D rogatorum. — [10]) L et. — [11]) L Orientis. — [12]) L manent. — [13]) L nova. — [14]) L ferendum. — [15]) D plurima. — [16]) L quod. — [17]) in L fehlt „erant“. — [18]) in L fehlt „liborum“. — [19]) L protonotarii. — [20]) L gl. in l. quae etc. — [21]) B qui. — [22]) L superillustres und im weitern lauter Plurale.

prefectus Africe, prefectus urbis[1]), questor, comes donacionum[2]), que fiebant in curia principis et prefectus[3]) pretorio. Spectabiles sunt magistri militum, pretor, prefectus vigilum, proconsul, prefectus Augustalis, prefectus Egipti[4]), comes rerum privatarum, comes Orientis, et comites provincias regentes, ut Tolosa; non tamen comites Ytalye et Alomanie dicuntur[5]) sed clarissimi, secundum Io. de Pla. in l. Curialibus prealle. et idem dicit in prohemio institutorum, proximi eciam sacrorum scriniorum inter spectabiles computantur. Clarissimi sunt presides provincie, et rectores civitatum, et principes agentes in rebus. Infimi vero magistratus sunt defensores civitatum et locorum, et magistratus municipales, qui non cognoscunt ultra CCC aureos et judex pedaneus qui cognoscit de parvis causis, de quibus eciam omnibus tractat Specul. in Tit. de jurisdic. om. judic. § I[6]). Hiis itaque viris[7]) latum[8]) regebatur imperium. Et primi quidem quatuor ordines magistratuum merum et mixtum habuerunt imperium, idest, jurisdiccionem in criminalibus et penas sanguinis poterant irrogare. Infimi vero magistratus, ut sunt potestates terrarum, licet simplicem jurisdiccionem, non tamen merum et mixtum imperium exercuerunt, nec hodie possunt, nisi ex privilegio vel jure regalium, ut in extravag[9]). De pace Constant.

Licet plures communitates, ymo[10]) castella et exigue ville terrarum, ubi per simplicissimos rusticos[11]) jus reddi consuevit, ex consuetudine merum imperium sibi hodie usurpent, per quod nembra mutilant et ad mortem condemnant, quam tamen consuetudinem seu usurpacionem potest imperator quandocunque[12]) voluerit revocare, quia contra absolutam potestatem principis non potest prescribi, et omnis consuetudo ab eo potest cassari, tanquam[13]) contra legem prohibentem introducta, ut in c. I. De constit. et Auth. navigia. C. de furt. et[14]) tractat spe. ti. de jurisdic. om. judi. Verf. ergo potestates et lo. de Pla. in l. Curialibus alle. Fuerunt autem et quamplures alii officiales, per quos Imperator sacrum[15]) regebat imperium[15]). Sed ne nimium ad extranea vagetur calamus, translacionem imperii factam a Grecis ad Germanos nunc demum adgrediendum esse censeo.

Tit. XIII. De Romani imperii a Grecis in Germanos translacione.

Meritissimam dignissimamque imperii in Germanos translacionem agressurus nonnichil timeo, ne serenissimas veterum

[1]) L urbi. — [2]) L einfach comes largitionum. — [3]) ist offenbar eine Wiederholung, die sich jedoch in allen Handschriften findet. — [4]) L Aegypti. — [5]) in L fehlt die Stelle non „dicuntur" bis „spectabiles". — [6]) in L fehlt „§ I." — [7]) in L fehlt „viris". — [8]) L late. — [9]) L extrana. — [10]) L imo. — [11]) in D vor „rusticos" noch „etiam". — [12]) D quicunque. — [13]) in D vor „tanquam" noch „vi". — [14]) in L fehlt die Stelle von „et tractat" bis „alle". — [15]) in L fehlt „sacrum . . . imperium".

Germanorum virtutes stilo, ut [1]) par est, condecenti exequare valeam. Ita enim ubertim se undique exhibent majorum clarissima et fortissima gesta, ut longe facundiorem preconem exigere videantur. Sed meminerint [2]) queso lectores non singulorum gestorum sed tantum, quibus Romanum principatum illi meruerunt narracicionis me subiisse onus. Translato in Orientales regiones Grecorumque dicione imperialis celsitudinis solio, Romanum imperium longo post evo felici statu refloruit. Christianis namque optimis principibus respublica administrata, religio [3]) Christiana in immensum aucta et in summa tranquillitatis culmine collocata est, permansitque dominium Orientis apud Romanorum Imperatores a Constantino Magno usque ad vicesimum annum Heraclii, quo tempore omnes fere Orientales populi, videlicet Perse, Arabes, Chaldei et alie confines naciones a Romani imperii dominio recesserunt. Causam autem discessionis scribit Ricardus [4]) episcopus Cremonensis fuisse tyrannicum principatum Eraclii. Is enim post magnam victoriam de Persis habitam, Persas et alias Orientales naciones nimis crudeli dominatu premebat, propter quod rebellandi occasionem concorditer assumpserunt; sed ut ab obediencia recederent, ut nunquam ad eandem revocarentur, amplius consilio Machometi [5]), tunc inter Persas divitis et potentis, diversum cultum assumunt, ut causa diverse [6]) credulitatis, et fidei sue sive [7]) secte ad pristinum dominum de cetero non redirent. A Jeroboam [8]) forsitan sumentes exemplum, qui decem tribubus ipsum sequentibus diversum cultum tradidit, ut indebitum [9]) et pristinum dominium non redirent. Quod consimile [10]) eciam Greci fecerunt, volentes enim ab ecclesie Romane obediencia separari, acceperunt diversum cultum sive ritum in ecclesia ministrandi, sicque in diversos errores scienter [11]) prolapsi sunt. Ut autem cronica ab Anastasio Romane ecclesie bibliothecario de Greco in latinum translata, et [12]) eciam Ricardus [4]) in sua cronica narrant, prefatus pseudopropheta Machometus nacione Arabs fuit, vilis genere, antique primum idolatrie cultor, sicut et alii Arabes tunc adhuc erant, ineruditus nullarum [13]) pene litterarum, strenuus in secularibus, eloquens valde, ac calliditate multa de ignobili et egeno in divitem et famosum profectus [14]). Hic paulatim crescendo, et contiguos quosque ac [15]) maxime sanguinis propinquos insidiis, rapinis, incursionibus frequenter invadendo, quos poterat furtim, quos poterat publice occidendo terrorem sui auxit, et in congressionibus factus superior ad regnum sue gentis aspirare cepit. Cumque universis pari modo resistentibus ejusque ignobilitatem contempnentibus videret se hac via non posse conse-

[1]) in L fehlt „ut par est". — [2]) L „Sed meminerim narrationis me subiise onus". — [3]) L relligio. — [4]) L Richardus. — [5]) L Mahometi. — [6]) L diversitatis. — [7]) in B fehlt „sive"; in D steht statt „sive" „finis". — [8]) L Meroboam. — [9]) L „ad" statt „in". — [10]) L consilium. — [11]) L scientes. — [12]) L et Richardus etiam. — [13]) D nullam (Schreibfehler). — [14]) B und D provectus. — [15]) L et.

qui, quia[1]) sperabat; quia[1]) vi gladii non potuit, religionis velamine et divini prophete nomine rex fieri attemptavit. Et quia[1]) inter barbaros barbarus, inter idolatras et ipse idolatra habitabat, atque inter illos, quos utpote pre cunctis gentibus tam divine quam humane legis ignaros faciles ad seducendum esse noverat, concepte iniquitati dare operam cepit. Et quoniam prophetas Dei magnos fuisse homines audierat, prophetam ejus se esse dixit, ut aliquid boni simularet, judicioque illius, qui terribilis in consiliis dicitur super filios hominum, et miseretur cui vult, et quem vult indurat, dedit Sathan successum errori et Sergium monachum heretici Nestorii sectatorem ab ecclesia expulsum ad[2]) partes illas Arabie transmisit et monachum hereticum pseudoprophete conjunxit, et quod illi deerat, Sergius supplevit, scripturasque sacras tam veteris testamenti quam novi secundum magistri sui Nestorii intellectum, (qui salvatorem[3]) nostrum Deum esse negabat) prout sibi[4]) visum est, ei exponens, diversis eum fabulis et erroribus, quibus Alcoranum suum contexuit, imbuebat. Is itaque contra sceptra imperii et fidem nostram orthodoxam, permittente Deo, paulo post magni et primi Gregorii pape tempora[5]), circa annum Domini nostri sexcentesimum, sub Eraclio[6]) Augusto progrediens ut[7]) coluber sui perversissimi et ementiti dogmatis[8]) in omnem fere[9]) Orientem virus evomuit, et jam pene[10]) terciam humani generis partem (nescimus quo Dei judicio) inauditis fabularum deliramentis diabolo et morti eterne contradidit. Arabes namque primum regiones imperii devastantes usque in Syriam devenerunt et Judeam, contra quos egressa est innumera milica Imperatoris Eraclii, totaque fuit per hostes occisa. Inde in audaciam[11]) elevata gens Machometi intravit Egiptum, ibique populum subvertit. Transeuntes postea in Affricam simile ibidem fecerunt. Inde[12]) in Hyspaniam eciam venientes eam in parte fidem Christianam dimittere coëgerunt. Sed cum nichil omninus[13]) temptarent bellare contra Francos, Pipinus victoriossimus Francorum et Germanie rex recuperata Hyspania circa Rhodanum flumen, et post cum in Gallia[14]) Karolus filius ejus potentissimo bello Saracenorum totaliter delevit exercitum multitudinis infinite. Terris autem imperii per Orientem et Merdiem a Saracenis ubique occupatis, invalescente nimio eorundem[15]) potentatu et rebellione gencium usque adeo sacrum imperium exinanitum est, ut Constantinopolitani Imperatores tandem fere solo nomine imperare viderentur. Unde cum annis tantum CCCCXV sacram imperii arcem tenuisset Grecorum potencia, rursus ab Oriente in Occidentem, a Grecis in potentissimos Ger-

---

[1]) L quod. — [2]) in L fehlt die ganze Stelle von „ad partes" bis zu „pseudoprophete". — [3]) L salutarem. — [4]) L ei. — [5]) L tempore. — [6]) L Heraclio. — [7]) L sicut. — [8]) D dignitatis. — [9]) D ferens; P ferme. — [10]) L fere. — [11]) L audientiam. — [12]) L unde. — [13]) L omnino. — [14]) B Gallica; P Gallicia. — [15]) L eorum.

manos non sine superne disposicionis fato Romanum imperium translatum est. Et quoniam hujusmodi [1]) translacionis hystoria [2]) propter scribencium varietatem et principium ignoratum communiter est ignota, quam tamen Landulphus de Columpna satrapa Romanus studiose recollegit; idcirco sciendum et diligenter attendendum, quod primitiva [3]) occasio hujus translacionis fuit discordia inter Imperatorem Leonem et Romanam ecclesiam circa veneracionem ecclesiasticarum imaginum. Leo enim tercius Imperator dicebat, Christi et sanctorum imagines minime venerandas, quia [4]) species idolatrie videbatur [5]). Gregorius vero tercius, qui tunc Romane presidebat ecclesie, contrarium dogmatizavit [6]). Imperator autem in sua sentencia perseverans eousque contra Papam exasperatus est, ut Romam veniens omnes Christi et sanctorum imagines, quas Rome reperit, aufferret [7]) asportansque illas secum Constantinopolim [8]) eas per sentenciam igne damnando concremavit. Propter quod dictus Gregorius Imperatorem anathematizavit [9]), totamque Apuliam et Ytalyam atque Hesperiam ab ejus dominio et obediencia separari suasit, tuncque translacio imperii cepit aliqualiter tractari. Leone autem Augusto in sua pertinacia mortuo successit ei in imperio filius ejus Constantinus quintus ejusdem cum patre propositi, qui in [10]) nullo Romane favebat ecclesie. Unde mortuo Gregorio Papa tercio, Stephanus secundus nacione Romanus, qui eidem in papatu successerat, imperium Romanum transferri de Grecis in Germanos aliqualiter ordinavit. Ut autem causa hujus translacionis innotesat, hystoriam prosequar [11]), quam recitat gl. in c. venerabilem. De elect. Sed quia [12]) festino pede hystoriam ibidem pertransit glossa, lacius pandentibus cronicis [13]) illam assumo. Astulphus rex quondam Longobardorum suo tempore ecclesiam Romanam opprimere, et tributa a Romanis vi exigere cepit. Occupavit autem totam Tusciam [14]) cum valle Spoletana, et cum nulla esset reliqua spes Romanis, beatus Stephanus Papa [15]) secundus a Constantino hujus nominis sexto et filio ejus Leone tunc Imperatoribus Romanorum auxilium petiit, et cum patrocinari nollent, Papa ad Pipinum Francie et Germanie regem utpote christianissimum principem confugit. Pipinus autem ejus adventu audito ad tercium miliare [16]) illi occurrit, et usque ad palacium suum regium eum cum honore deduxit. Tunc Papa causam sui adventus regi exposuit, illumque fide, spe et lacrimis [17]) deprecatus est, ut causam beati Petri et reipublice Romanorum fidelis assistencie presidio commendatam susciperet. Pius autem rex ex

---

[1]) L huius. — [2]) L historia. — [3]) L prima. — [4]) L quod. — [5]) L videretur. — [6]) L dogmatisavit. — [7]) D auferret. — [8]) L Constantinopolin. — [9]) L anathematisavit. — [10]) L nullo modo. — [11]) L prosequor. — [12]) L quod. — [13]) in L fehlt „cronicis“ (L hat statt „cronicis“ eine Lücke mit einem Stern, und am Rande die Anmerkung „deest vocula“). — [14]) L Thusciam. — [15]) in D fehlt „Papa“. — [16]) L milliare. — [17]) L lachrymis.

Germanis et Francis potenti collecto exercitu cum ipso pontifice contra Astulphum Ytalyam ingreditur. Astulphus vero totis viribus contra Pipinum parat exercitum. Pugna igitur magna committitur et Astulphus cum suis superatur, ad restituendaque ecclesie Romane ablata compellitur, qui datis obsidibus quadraginta ex melioribus regni sui sub juramento illa restituere promisit. Pipinus autem rex victor in patriam cum gaudio remeavit. Cum autem [1]) Astulphus fidem falleret, nec servaret promissa, Pipinus iterum Ytalyam ingreditur, Astulphumque Papie obsessum urbes invasas et ea que juris S. Petri erant [2]) ecclesie Romane restituere compellit anno Domini DCCLVI. Hiis autem beneficiis Stephanus Papa predictus allectus, Romanum imperium transferri a Grecis in Germanos procuravit, sed morte preventus nondum in vita sua id fecit. Et quanquam gl. preall. in c. venerabilem innuere videatur eo tempore ob id meritum translacionem esse factam, at [3]) quia textus in eod. c. dicit translacionem hujusmodi in persona magnifici Karoli esse factam, qui tamen adhuc puer arma contra Astulphum non moverat [4]). Ideo predicta glossa et similes scripture intelligi debent, quod illo tempore ordinata fuit translacio, tempore namque [5]) Leonis tercii fuit illa consumata, ut ex sequentibus apparebit. Defuncto autem Pipino Karolus filius ejus, qui ob virtutum magnitudinem dictus est Magnus, patri successit in regnis, et (ut quidem ajunt) anno etatis sue XVIII. Accidit autem iterato, ut Adrianus primus nacione Romanus de regione Via Lata [6]), qui post Stephanum secundum tribus pontificibus intermediis apicem pastoralis [7]) regiminis tenebat a Desiderio [8]) rege Longobardorum, Astulphi successore infestaretur. Ob quam causam Papa legatum suum Petrum presbyterum cardinalem ad Karolum Pipini filium et Imperatoris Grecorum consanguineum misit deprecans, ut ecclesiam et populum Romanum de superbi regis tyrannide liberaret. At [9]) idem christianissimus princeps confestim eidem regi nuncios suos destinavit, exhortans ut civitates quas Romane ecclesie abstulerat, redderet et plenariam Romano pontifici justiciam exhiberet; sed neque precibus neque exhortacionibus ferocissimum cor ejus flecti valuit. Tunc congregans rex Karolus universam regnorum suorum multitudinem ducum, principum, marchionum, et aliorum fortissimorum militum contra Desiderium arma corripuit [10]). Et sicut [11]) in mare omnia flure videntur flumina, sic gentes Theutonicorum, Francorum, Anglorum, ceterosque populos Ytalyam ingredi videres [12]), Desideriumque Papie potenter obsedit. Et (ut hystoria ecclesiastica refert [13]), et habetur in decretis in c. Adrianus. dist. LXIII. Karolus relicto in obsidione urbis exercitu Romam causa devocionis accessit,

1) in L fehlt „autem". — 2) L fuerant. — 3) L atque. — 4) L noverat. — 5) L vero. — 6) L Molata. — 7) in P fehlt „pastoralis". — 8) D Desyderio. — 9) D und P „ast". — 10) L arripuit. — 11) D ut. — 12) L videns. — 13) L profert.

ibique cum Adriano Papa pascha dominicum simul egit, factaque solempnitate paschali[1]) ad Papiam reversus in decimo obsidionis mense Desiderium cum uxore et cunctis principibus suis cepit. Ibique omnes advenientes Ytalyci de singulis civitatibus ambasiatores et nuncii se[2]) dominio regis Karoli subjecerunt. Quibus sic feliciter expeditis Romam accedens temporalia ecclesie Romane restituit. Tunc dictus pontifex Adrianus beneficiis dicti principis allectus in patriarchio Laterani[3]) in ecclesia S. Salvatoris synodum constituit, que a CLIII episcopis et abbatibus celebrata et. Ibique cum universa synodo glorioso principi Karolo jus est potestatem tribuit sedem apostolicam ordinandi, dignitatem quoque amplissimam patriciatus eidem concessit, qui olim quasi pater principis videbatur. Insuper archiepiscopos et episcopos per singulas provincias ab eo investituram accipere definivit. Sed cum in processu temporum privilegium istud de episcoporum ordinacione Imperatoribus concessum, retorqueri videretur in dispendium ecclesiarum, salubri postea revocacione sublatum est, ut patet LXIII dist. § si verum. Postmodum vero et non multis revolutis annis mortuo Adriano predicto Leo tercius nacione Romanus in Romanum pontificem sublimatur. Sed cognati beate memorie Adriani Pape commoventes populum tumultuati sunt contra Leonem. Captus itaque in Roma excecatus est et lingua truncatus. Ejus tamen[4]) lumen non penitus extinguere potuerunt; qui positus in custodia nocte per murum evasit, ad predictumque Karolum tanquam ad[5]) precipuum ecclesie protectorem venit in Saxoniam et injuriam sibi illatam amare illi conquestus est. Unde eciam post mira[6]) et gloriosa ejus certamina Karolus cum dicto pontifice Romam venit, ubi Leonem sedi sue restituit, et temeratores[7]) juxta leges Romanas[8]) capitali sentencie addixit[9]), sed precibus pape vita concessa in exilium perpetuo[10]) eos relegavit. Eodem autem tempore (ut scribit Admonius[11]) in gestis Francorum) quidam abbas, nomine Zacharias, cum duobus monachis, uno de monte oliveti, et alio[12]) de S. Saba Romam venit, quem patriarcha Jerosolymitanus[13]) transmisit, qui sepulchri dominici et terre sancte suppressionem intimarent. Rex autem ea legacione, quam eciam peticione Constantini sexti tunc Romanorum Imperatoris commotus, cum magno exercitu transfretavit, totamque terram sanctam recuperavit. Jamque per[14]) totum Orientem fama celebris gloriosi regis Karoli percurrebat, sic quod rex Persarum qui monarchiam tunc in Oriente tenebat, ejus habere benevolenciam affectabat[15]), eidemque

---

[1]) P pastali (Schreibfehler). — [2]) D sed (Schreibfehler). — [3]) L Lateranensi. — [4]) in D fehlt „tamen". — [5]) in L fehlt „ad". — [6]) L maxima. — [7]) B temerarios. — [8]) B Romanos (Schreibfehler). — [9]) L mancipavit. — [10]) L perpetuum. — [11]) L Aymonius; in D fehlt dieser Name. — [12]) L altero. — [13]) D Hierosolimitanus. — [14]) in L fehlt „per". — [15]) L affectaret.

per solempnes legatos preciosa munera destinabat[1]). Rex autem Karolus ubique victoriosus per Constantinopolim Romam rediit, et natalem Domini cum Leone Papa solempniter celebravit. Tuncque Romana ecclesia matura, longa[2]) et diligenti prehabita deliberacione attendens Grecorum vires pene esse confractas, ad reique publice Christiane defensionem tardas, minusque utiles; Germanos vero, quorum eo tempore celebre nomen erat, esse viros fide firmissimos, usu promptos, robustos viribus, in hostes alacres, belloque et armis potentissimos, atque ad Christianum regendum imperium aptissimos, precipue quoque volens et ipsa ecclesia vicem Karolo tantorum recompensare meritorum. Unde Romanum imperium Grecis abstulit, et ablato patricii nomine[3]) in sui[4]) persona, in nobilissimos transtulit Germanos. Sed diu resistens magnificus princeps tandem precibus Leonis Pape et principum regni omniumque primatum et Romanorum devictus, tam Dei quam hominum voluntati consenciens, cum magno[5]) universalis cleri plebisque tripudio ipsa celeberrima die Natalis domini nostri Jesu Christi anno incarnacionis ejusdem DCCCI. [Secundum[6]) Johannem Andree autem DCCLIII[7]); a creacione vero mundi 4765]. Rome in ecclesia S. Petri Apostoli, et ibidem ante altare summum a Papa Leone consecratus est et unctus Romanorum Imperator, ipso Papa coronam auream capiti ejus imponente, in jubilo cordis et oris Romano clero et populo acclamante: „Karolo augusto, a Deo coronato, magno et pacifico Imperatori Romanorum, vita et victoria.“ Is itaque primus omnium imperatorum post Christi nativitatem unctus est, et bis equidem. Primo namque in Francia cum fratre suo Karlomanno[8]) adhuc puer in regem, deinde Rome in Imperatorem. Et ex eo tempore reges et Imperatores more antiqui Dei[9]) populi injungi ceperunt. Karolus autem Cesar omnibus pene dispositis in Germaniam remeans[10]) plurimos[11]) comites, barones, pretores et nobiles Romanos, qui ei adheserant, secum duxit; per diversasque regnorum suorum plagas dispersit, aliquos ut strenuos bellatores, aliquos vero legum imperialium scribas et doctores peritissimos, aliquos tum quoque ut sediciosos, ne de cetero sedem apostolicam molestarent, ad Alomaniam inter alios distribuit, et propter antique et innate sedicionis suspicionem, ut sagax princeps, in eodem loco eosdem non collocavit, aliquos eciam sue imperialis curie assiduos ministros habuit, et diversis ministeriis prefecit, quousque senilem etatem apprehentibus[12]) in regni et imperii sui finibus eis juxta genus et merita cujuscun-

[1]) L destinaret. — [2]) in L fehlt „longa“. — [3]) D nomen (Schreibfehler). — [4]) L sua. — [5]) P magna. — [6]) P hat statt der Stelle in der Klammer die Randbemerkung: Jo. An. dicit, quod fuit facta septingentesimo quinquagesimo tercio. — [7]) D DCC. LXV, und fehlt „a creacione vero mundi 4765“. — [8]) D (hat irrthümlich) Karolo Magno. — [9]) in D fehlt „Dei“. — [10]) B und D remeavit. — [11]) B plurimosque. [12]) L attingentibus.

que comitatus, baronias, castra, dominia et terras assignavit. Aliqui eciam ex predictis castra et domos fundantes incolas se Alomanie perpetuos fecerunt, et pauci eorundem, presertim in vita Karoli, in Ytalyam remearunt. Cum autem ipse divus Imperator in paterna regna devenisset, per omne imperium suum legatos misit, mandans omnibus judicium facere et justicam, religionem [1]) eciam Christianam summopere ampliare satagebat. Et cum ecclesiam sancte Dei genetricis Aquisgrani a fundamento [2]) erexisset, dedicationem ejus celeberrime egit, presentibus illic beatissimo Leone papa, metropolitanis quoque [3]) et episcopis numero CCCLXV, excepta innumerabili multitudine ducum, marchionum, comitum [4]), baronum tam Bavarie quam Alomanie [5]) et utriusque Francie. A quibus omnibus in unum congregatis christianissimus princeps ob nimiam, quam erga eundem locum gerebat devocionem, obtinere meruit, ut in eodem templo sedes unccionis regie in futurum constitueretur, locusque regalis et caput Gallie transalpine haberetur, ac in ipsa sede reges successores imperii iniciarentur, ut sic iniciati imperialem dehinc benediccionem Rome ab apostolico pontifice plenius assequerentur. Confirmatum itaque et sancitum est a domino Papa Leone et Karolo augusto, quatenus ratum hoc statutum decretumque maneat inconvulsum, et Aquisgrani sedes regni trans alpes perpetuo habeatur. Ast [6]) cum plurima bella rex et Imperator potentissimus (ut Francorum series gestorum plena est) per annos XXXXVII in diversis terrarum partibus summa prudencia atque felicitate gessisset, spiritum domino reddidit, sepultusque Aquisgrani, cujus exequiis Leo Papa cum principibus Romanis archiepiscopi et episcopi, multi duces, marchiones, comites, barones prelati et nobiles innumeri interfuerunt. Tunc quoque corpus defuncti vestibus imperialibus indutum, aureaque corona capiti imposita, et deinde super auream cathedram sedendo locatum est, ac super genua textum quatuor [7]) ewangeliorum [8]) aureis literis scriptis collocantes, ita quod manus dextra textum, sinistra vero sceptrum tenebat aureum. Cathenulam [9]) quoque auream diademati [10]) conjunxerunt et cathedre [11]) super quam sedebat, ne caput decideret [12]), affixerunt. Sed et scutum aureum, quod ei Romani fecerant, ante faciem ejus statuerunt. Post hunc itaque Karolum imperium Romanum cis mare Francorum regibus, qui et Alomanie [13]) regnum gubernabant, administrandum cum Cesaris Imperatorisque Augusti nomine [14]) commissum est; usque [15]) quo deficiente in Francia et lacessente regio scemate [16]) Romanum imperium a Theutonicis principibus [17]) administratum est usque in hodiernum [18]) diem.

---

1) L relligionem. — 2) L fundamentis. — 3) D que. — 4) in L fehlt „comitum". — 5) D Alamania. — 6) L At. — 7) D quattuor. — 8) L evangeliorum. — 9) L catenulam. — 10) D dyademati. — 11) L cathedram. — 12) in D noch „defuncti" vor „decideret". — 13) D Alamanniae. — 14) D nomen. — 15) L unde. — 16) L stemmate. — 17) in L fehlt „principibus". — 18) B hodiernam.

Sed posset hystoriarum imperitus in presenciarum movere questionem, cur pontifex summus Christique[1]) vicarius in persona magnifici Karoli Romanum imperium transferre voluit pocius in Germanie quam Francorum gentes, cum tamen ipse divus princeps simul et Francorum rex esset, et Germanie regni primatum teneret, et cum utriusque potencia populi rerum gestarum gloriam summa cum laude comparavit. Ad quod illi respondemus, quod etsi gloriosissimus Occidentis monarcha post mortem Pipini patris Francorum regnum esset adeptus et Galliarum, at tamen quia reges Francorum dudum ante Pipinum totam fere[2]) Theutonicam cum regno Francie administrabant, et multiplicata prole regia regna[3]) partiti sunt, et alii[4]) in Francia, alii in Alomania[5]) residebant, unde et hac causa Karolus in Germania et villa Ingelheim natus fuerat, ab urbe Moguntina duobus fere distante miliaribus[6]), et a Pipino patre non solum Franco, sed et Theutonico, quem Zacharias Papa substituerat Ludowico[7]) regi Francorum, quem deposuerat, de quo legitur XV. q. VI. Alius[8]) enim prius[9]) Pipinus erat major domus regie, cujus palacium fuit in Treveri, a quo palacio[10]) comites processerunt Palatini, indeque nomen traxerunt. Quam ob rem et ipse Karolus se intitulavit Francum, Germanicum, etc. ut in lege sua canonisata XI. q. I.[11]) hec[12]) si quis, ubi[13]) mandando, dicit[14]), volumus atque precipimus, ut omnes nostre dicioni[15]) subjecti tam Romani quam Franci, Alomani, Bavari[16]) Burgundiones, Saxones, Thoringi, Frisones, Galli, Britones, Langobardi, Wascones[17]), Beneventani, Gothi, Hispani, ceterique omnes subjecti nobis etc. Et Gotifridus[18]) in sua cronica hunc de ipso cecinit versiculum: „Romuleus matre, Teutonicus patre". In eo enim concurrebat genus Grecorum, Romanorum et Germanorum, ideo dignissimus erat imperio. Sed quoniam Germanus natu[19]) erat, amplissimique precipue Theutonicorum viribus et clarissimis jam rerum gestis magnificatus totum orbem suo fulgore illustraverat, ideo meritissime in sui[20]) persona in Germanos imperium translatum est. Dicit enim gl. in c. ego Ludowicus. LXIII. dist. „Theutonicos virtutibus promeruisse imperium", et idem dicit in §[21]) ex hiis XXVIII. q. I. Non solum autem ipse Pipinus, sed et plerique alii sedem regione Germanorum habuerunt, ut Adalricus ille genitor sancte Odilie[22]), qui cum itidem major domus regie esset, ducatum Germanie adeptus est, habuitque sedem in villa regia Ehenheim, et in nobili castro Hohenburg. Ymo[23]) si gesta antiquissima repetamus, reges Francorum primam sedem in

[1]) in L fehlt „Christique vicarius". — [2]) in L fehlt „fere". — [3]) in L fehlt „regna". — [4]) L alia. — [5]) D Alamannia. — [6]) L milliaribus. — [7]) L Ludovico. — [8]) in D fehlt „alius". — [9]) P perpetuus; B per presens. — [10]) L pallatio. — [11]) L II. — [12]) L hoc. — [13]) L ibi. — [14]) in L fehlt „dicit". — [15]) B ditiones. — [16]) in L fehlt „Bavari". — [17]) L Vascones. — [18]) D Gotefridus. — [19]) L natus. — [20]) sua. — [21]) L c. — [22]) L Otiliae. — [23]) L imo.

Germania habuerunt, et[1]) prius Theutoni quam Gallici fuerunt, sed dum bello et armis Galliam subegissent, utrobique manere ceperunt. Est et altera hujus translacionis causa, divine disposicionis fatum, ut infra titulo proximo[2]) apparebit.

Tit. XIV. Quod divino presagio Romanum imperium transferendum fuit nobilissimos in Germanos.

Dudum autem ante[3]) hujusmodi translacionem factam Deus previsivo[4]) consilio Romanum imperium gubernandum fore per Germanos definivit, cujus sane rei gracia pastoralis ille beati Petri baculus suo tempore in Germaniam destinatus est, cujus missionis hystoriam simul ac mysterium tradit gl. in c. unico de sac. uncc; sed lacius assumo. Beatus Petrus Apostolorum apex cum ad predicandum Gallicis[5]) et Germanis sancte trinitatis fidem tres viros et sanctitate vite et literarum doctrina plurimum preditos ad partes illas destinaret, videlicet Eucharjam, Valerium et Maternum, et in nobilem Alsaciam (que Germanie[6]), tunc vero Gallie Belgice provincia erat) pervenissent, accidit ut beatus Maternus in villa, que Legia dicitur, nature debitum persolvens moreretur. Cujus corpus Eucharius et Valerius terre commendantes, eadem qua venerant via magna cum festinacione ad urbem Romanam sunt[7]) reversi, et dum starent in conspectu Petri[8]), dicebant: „Pater[9]) sancte, ecce noster collega Maternus viam est universe carnis ingressus atque sepultus; non autem expedit absque tercio sine tuo mandato progredi; supplicamus, ut alium sui[10]) loco nobis adjungas". Et respondit beatus Petrus: „Non ita faciendum est, fratres. Illa enim que dicitis, contigerunt, ut manifestur gloria Dei in gentibus. Accipite, inquit, hunc baculum meum, cumque ad locum veneritis sepulture, corpus extrahite, illudque contingite baculo dicentes: Imperat tibi Christus filius Dei et servus ejus Petrus, ut resurgas ac injunctum tibi officium nobiscum exequaris". Mox[11]) igitur Eucharius et Valerius iter quo venerunt remeantes ad Legiam, ubi Maternum condiderant[12]), quadragesimo sepulture ejus die pervenerunt, implentesque apostolicum preceptum coram sepulchro[13]) astiterunt, baculoque[14]) recepto dicentes: „Mandat tibi Christus filius Dei vivi et servus ejus Petrus ut resurgas, et nobiscum injunctum officium[15]) debitum[16]) exequaris". Illico cadaver se erexit et anima cum corpore conjuncta est, qui sanus et incolumis cum fratribus ambulavit, disseminantes

---

[1]) in L fehlt „et prius Theutoni quam Gallici fuerunt". — [2]) in D fehlt „proximo". — [3]) in L fehlt „ante". — [4]) L praemisso. — [5]) L Gallis. — [6]) in D vor „Germanie" noch „nunc". — [7]) in L fehlt „sunt". — [8]) L eius. — [9]) L Petre. — [10]) L suo. — [11]) L itaque. — [12]) D condiderunt. — [13]) L sepulcro. — [14]) in L steht statt der Stelle von „baculo" bis „exequaris" einfach „suprascripta verba pronunciantes". — [15]) B officii debitum; D officium ohne „debitum". — [16]) L animaque.

verbum Dei. Quod ubi miraculum populus Alsacie vidit, glorificavit Deum, baptisataque est die illa multitudo hominum copiosa. Unde dicimus, spiritu prophetico beatum[1]) Petrum baculum ad Germanos transmisisse, ob quam causam simul et mysterium[2]) illius Romanus pontifex instar aliorum pontificum baculo pastorali hodie non utitur, ut dicit text. juncta gl. in prealleg. c. unico. De sac. uncc. et de consecr. dist. I. c. nullus dist. XLVI[3]) c. disciplina. Est autem predicta hystoria non solum litteraliter, sed eciam per allegoriam sive[4]) typice intelligenda. Quid enim per Petrum Apostolorum principem ecclesieque fundamentum aliud quam regale sacerdocium intelligimus? Quid vero per baculum pastoralem, per quem sustentatur pastor, ovis[5]) errans ad ovile reducitur, lupusque rapax repellitur, nisi sacrum imperium designatur? Per baculum siquidem pastor apostolicus sustentatur, dum Romanorum Imperator jura Romane ecclesie ut advocatus tuetur et defendit, et fidem catholicam, quam Romana ecclesia firmiter tenet, Germanorum magnanimitas imperialiter conservandam esse demandat. Per baculum ovis errans ad ovile reducitur et Maternus resuscitatur, dum quicunque vel heretica labe infecti a Romane ecclesie obediencia deviantes de apostolico mandato per Imperatorem materiali[6]) gladio ad fidei unitatem revocantur. Per baculum insuper lupus rapax repellitur, dum Sarraceni[7]) et Christiani nominis inmici, Romani Imperatoris potencia comprimuntur, et ab area fidei cohercentur. Hunc itaque baculum beatus Petrus Romanus episcopus[8]) per Eucherium et Valerium transmisit in Germaniam, dum pontifex Romanus in persona magnifici Karoli Romanum imperium de Grecis transtulit in Germanos. Manifestum itaque est, non solum humana disposicione factum, verum eciam divina preordinacione presignatum esse, quod Romanum imperium in fine seculorum transferri deberet in Germanos. Unde non solum imperialem sed et divinam majestatem offendere videntur, qui jura et terras imperii sibi usurpare, et quantum in eis est, sacrum imperium opprimere conantur. Quod si in ceteris nacionibus reprehensibile est, multo quidem detestabilius Germanis principibus id esse videtur, quos ad imperii gubernaculum pre cunctis gentibus dominus elegit.

Tit. XV. De Germanice nobilitatis excellencia et antiquissima ejus origine.

Dignissime autem Germani ad imperialis regiminis culmen a domino sunt electi quos et antiqua nobilitas animorum magnanimitas, integraque in sanctam orthodoxam fidem sinceritas apud

[1]) L baculum . . . transmissum. — [2]) D ministerium. — [3]) L 17. — [4]) in D fehlt „sive typice". — [5]) in D vor „ovis" noch „et". — [6]) D et majestati. — [7]) D Saraceni. — [8]) in D fehlt die Stelle non „episcopus" bis zu „Romanus".

priora secula commendatos fecit. Nam et si eorum originariam nobilitatem repetamus, ex alto Trojanorum sanguine processerunt. Post famosum siquidem illud decennale Grecorum bellum, quo in Orientalium regionum plaga altum eversum est Ilium, totoque regno Trojano igne ferroque vastato ante nativitatem Salvatoris nostri MCLX, vel circiter, omnes principes et nobiles regni Trojani, qui miseram stragem evaserant, per mundum dispersi sunt, sub quo eventu alii Ytalyam sub Enea invexerunt[1]), ut supra retulimus, alii vero bellatorum incliti sub Priamo juniore magni Priami nepote in Germaniam venientes Reni[2]) litoribus[3]) insiderunt[4]), ubi habitatoribus terre illius expulsis de terminis suis Orientem illos retrocedere coegerunt. Tunc eciam ibi[5]) municiones et castra instituentes urbem, quam patrio nomine Trojam appellarunt, erexerunt, fluviumque ibi defluentem Xantis[6]) vocitarunt, que postea ab infidelibus destructa, ac rursum per fideles restaurata Xantis usque in hodiernum vocatur. Conjuges autem ex mulieribus Theutonicis[7]), eo quod corpulente et fortes essent, ad prolem propagandam acceperunt, filiosque et filias generantes Theutonicum ydioma[8]) didicerunt. Sed et cum Treverensis civitatis populo pacem firmantes amiciciam statuerunt, ibique postmodum longo tempore sedem habuerunt. Que quidem urbs tocius Europe antiquissima, octavo anno Abrahe, a Trebeta filio[9]) Nini regis Assyriorum fundata perhibetur. Exercitus autem Enee, qui in Ytalya apud Latinos resederat, istos populos, exercitum videlicet Priami qui et Galliam et Theutoniam[10]) occupaverat, lingua latina Germanos, eo quod de eodem germine processissent, appellavit. Tandem vero cum Germani multiplicarentur, miserunt partem exercitus ad Thuringiam ultra Renum, qui[11]) ibidem regnum instituentes multo post tempore reges habuerunt eneydos[12]). Et propter hanc causam tota Theutonia tanquam a digniori Germania est vocata. Postremo cum regnum Romanorum adeo dilatata foret, ut fere totus eis[13]) subderetur mundus, Germanique Romano rebellarent imperio; venit Julius Cesar cum ingenti apparatu et exercitu Romanorum, et Germaniam totamque Galliam sibi subjiciens. Ibi quam plurima castra et urbes edificans omnem Treverensem, Coloniensem ac[14]) Moguntinam provinciam Romanis habitatoribus occupavit, antiquam germanitatem inter Romanos et illos[15]) populos renovando. Legitur autem in Cronica Francorum, quod tempore Valentiniani Imperatoris, qui regnare ceperat a nativitate domini CCCLXVII anno, magnus exercitus nobilium Trojano sanguine procreatorum sub[16]) Marcomete, Sunnone et

---

1) L invaserunt; D invaserant. — 2) L Rheni. — 3) L littoribus. — 4) L insederunt. — 5) L illi. — 6) L Xanthum. — 7) L Teutonicis. — 8) L idioma. — 9) L filia. — 10) L Teutonicam. — 11) in L fehlt „qui ibidem regnum". — 12) L Aeneadas. — 13) L ei. — 14) in D fehlt „ac". — 15) in L steht vor „illos" noch „inter". — 16) in L fehlt „sub".

Genebando ducibus a Sicambria regionis[1]) Thracie, et a Meotidis paludinibus[2]), que sunt a tergo Pontici maris, egressi venerunt per Ungariam, et circa ripas Reni fluminis in confinio Germanie et Alomanie consederunt. Quos cum multis postmodum preliis Valentinianus attemptasset, eo quod tributa solita[3]) prestare nollent nec vincere posset, Francos id est feroces appellavit. Attica enim sive Greca lingua Francus idem est quod ferox. Porro defuncto Sunnone Franci Phoromundum[4]) ipsius filium instar aliarum gencium regem sibi creaverunt, qui primus rex Francorum dictus est, a quo et alii reges et principes et Gallie et Germanie processerunt. Tandem virtus Francorum adeo crevit, ut Romanos qui eo tempore in Gallia per suos presides et magistratus usque ad Ligerim[5]) imperaverunt[6]), bello agressi captis urbibus totam Galliam cum Germania usque ad Pireneos[7]) montes sibi subjugarent, et se conjunctim et divisim per omnes Gallie et Germanie fines disperserunt, et hii qui Theutonibus sunt conjuncti, Franci sunt nominati a primativo[8]), sed Gallici[9]) qui Francis sunt copulati, Francigene usque in hodiernum, tanquam derivativum a primativo[8]) descendens, sunt appellati. Unde patet, Francorum et Germanorum gentem virtualiter[10]) originaliterque[11]) unam gentem fuisse et esse; licet ydiomata et moribus et vestium cultu nunc discrepare videantur. Constat itaque omnes Germanos et Theutonicos principes ac[12]) nobiles ab antiqua Trojanorum atque[13]) Romanorum prosapia ortu primitivo descendisse. Quapropter dicit in decretis gl. XXXIV. dist. c. l. quod Theutonici sunt verum germen, id est, veri nobiles; licet Io.[14]) Andr. in c. venerabilem, de elecc. dicat Germanos dici a gigno, gignis[15]) propter generativam fecunditatem; est enim (ut inquit) patria dives virium[16]), multum generativa et amplificativa. Nec assencio Isidoro[17]) Etymol. IX. qui Germanos ideo sic dictos affirmat: „eo quod immania habeant corpora, immanesque sint naciones, sevissimis durate frigoribus, qui mores ex ipso celi rigore traxerunt, ferocis[18]) animi et semper indomiti, raptu venatuque viventes“.

Quamvis Isidoriane[17]) descripcionis proprietas multis hodie (quod dolenter refero) conveniat, abest tamen longe ab honestiorum Germanorum animis. Horum autem in laudem Valerius lib. II. Tit. de institut. antiq. sic. dicit: „Alacris et fortis Cimbrorum, id est Theutonum, philosophia, qui in acie gaudio exultant, letique in bello pereunt, tanquam gloriose, feliciter[19]) vita excessuri, lamentantur autem

---

[1]) L regione. — [2]) L paludibus. — [3]) D soluta. — [4]) L Pharamundum. — [5]) D hat nach „Ligerim“ noch „flumen“. — [6]) L hat (im Gegensatz zu allen Handschriften) vor „imperaverunt“ noch „cum Germania“. — [7]) L Pyreneos. — [8]) L primitivo. — [9]) L Galli. — [10]) in L fehlt „virtualiter“. — [11]) L orginaliter. — [12]) L et. — [13]) L et. — [14]) L D. — [15]) L „et“ statt „gignis“. — [16]) in L ist virum mit einem Stern bezeichnet und steht am Rande „virorum“. — [17]) D Ysidoro. — [18]) L feroces. — [19]) in L steht vor „feliciter“ noch „et“.

morbo et lecto decumbentes, quasi turpiter et miserabiliter perituri. Quibus eciam amisso duce vivere videtur illicitum; quorum prudencia (inquit) laudanda est, quod et patrie incolumitatem fortiter tueri[1]), et fidem amicicie constantissime colunt".

Non solum autem apud veteres hystoriarum scribas virorum Theutonie, sed et mulierum clara laus habetur. Ut enim et[2]) Valerius et Eutropius, et ipse denique antiquarum literarum precipuum ornamentum Iheronimus[3]) in epist. ad Eugeniam de bello scribens Cymbrico[4]) dicit: „Gens Theutonum, que Romanum quondam imperium extinguere conspiraverat, ex ultimis Occeanis[5]) atque Germanis profecta[6]) litoribus omnes Gallias inundavit sepiusque cesis Romanis exercitibus tulit triumphum". Tandem vero cum plana Ytalye pervasissent, Gajus Marius consul, in quem inniti omnis reipublice spes Romanorum ea tempestate videbatur, obvius missus est illis, quibus apud aquas Sextias superatis[7]), partimque[8]) fugatis mulieres eorum constanciore[9]) animo, quasi vicissent, non virorum secute sunt fugam, sed plaustris in modum castrorum dispositis, ipse desuper pugnantes diu obstitere Romanis; sed acie facta advenientibus Marinis[10]) militibus quam[11]) in vacuum conatus suos disponerent. Unde petierunt à Mario, ut si inviolata castitate diis[12]) serviendum esset, Romanis virginibus Vestalibus jungerentur. Erat enim illis infixum animo, si viros, si patriam, si substancias omnes pugna perdidissent, una saltem qua possent via, libertatem et pudiciciam servare. Sed cum petita non impetrassent, parvulis suis ad saxa collisis, ut illos turpi servituti subtraherent, nocte eadem intra vallum a se confectum, ne ipse[13]) in dedecus sue castitatis et[14]) victorum ludibrium traherentur, laqueo se suffocarunt, maneque mortue sunt reperte mutuis amplexibus se tenentes, anno ab urbe condita DCXXXXVI; quas utique Theutonum conjuges Bocacius Florentinus in libello, quem de preclaris edidit mulieribus, ob ingens animi opus inter illustres feminas connumeravit[15]).

Ad propositum autem ut[16]) redeam, sub Octaviano eciam[17]) Augusto, cum per Drusum primo et postea per Tiberium privignos suos debellaret Germaniam, qui et civitatem Augustensem Rhecie et Moguncíam (ut Suetonius refert) fundasse seu restaurasse dicitur; multi nobiles Romani in Alomania permanserunt. Et per Karolum Magnum tempore translacionis imperii (ut supra dictum est) necnon postmodum per Fridericum primum, ac[18]) Othonem primum successivis[19]) temporibus magna turba clarissimorum virorum a Roma

---

[1]) L tuentur. — [2]) in L fehlt „et". — [3]) L Hieronymus. — [4]) L Cimbrico. — [5]) L Oceanis. — [6]) in L fehlt die ganze Stelle von „profecta" bis zu „exercitibus". — [7]) D superatur (Schreibf.). — [8]) L einfach „partim" statt „partimque fugatis". — [9]) D constantiori. — [10]) L Marianis. — [11]) L quod. — [12]) L eis. — [13]) in L fehlt „ipse". — [14]) L ad. — [15]) L numeravit. — [16]) in L fehlt „ut"; D hat statt dessen „et". — [17]) in L fehlt „eciam". — [18]) L et. — [19]) L successis.

in Germaniam deducta est; maximeque secum illos advexerunt [1]), qui et rebellionem et sediciones in Romano populo pre ceteris machinati sunt. Non mirum ergo, si Alomania semper [2]) fluctuet absque pace, in qua germen disidii plantatum esse perhibetur. Porro plurimi ex Romanis comitibus et baronibus titulos [3]) comitatuum et baroniarum suarum, eciam dum in Germaniam venissent, retinuerunt, quamvis ibidem non essent de aliquo comitatu vel baronia investiti; multi vero nomina et agnomina a castris et possessionibus acquisitis [4]) sibi prescripserunt. Sic vetus asserit fama de generosis et illustribus comitibus de Habspurg, de Oetingen, de Tierstein [5]), de Zollern [6]), et aliis quamplurimis, qui aule imperialis quondam comites fuisse dicuntur, licet [7]) enim plerique ex illis nusquam reperiantur de comitatibus investiti, tamen in [8]) hodiernum diem et nobilissimi comites sunt et habentur, quorum nati natorum et qui nascentur ab illis longo [9]) utinam evo perdurent [10]). Sic legimus illustres marchiones Badenses a Romanorum germine, et ab Ytalya venisse in Germaniam. Nam dum Fridericus primus Imperator de domo ducum Suevie exortus per Ytalyam de urbe progrediens unum ex filiis marchionis Veronensis, de genere Ursinorum urbis Rome principum [11]) procreati, obsidem secum duxisset, quo magis sibi et [12]) per Ytalye terminos et vallem Tridentinam egresso per sui marchionatus municiones liber pateret regressus, ex tunc eundem marchionis filium idem Imperator speciali prosequens favore curie sue imperiali assistere voluit, cui postea dominium et castrum Hochberg assignavit, et nova arma tribuit. Cum vero idem marchio successu temporis sine liberis esse defunctus, nobiles terre illius, pro alio dicti defuncti nepote legatos ad Veronam miserunt, ut dominium Hochberg jure successionis ad ipsum devolutum possideret. Qui veniens ac dominii illius possessionem nanciscens ibidem vitam finivit, a quo et marchiones de Baden processerunt, et titulum marchionatus originaliter non a dominio Badensi, quod ab antiquo comitatus erat, sed de [13]) Verona et Romana urbe contraxerunt. Unde audivi quendam se legisse cyrographum [14]) de data [15]) a nativitate domini MCCVIII cujus sigilli epigramma [16]) hec verba fuerunt: „Johannis Marchionis Veronensis [17])“. Idem quoque de famosis baronibus de Roppolsstein [18]) legitur, quod tempore Conradi secundi Imperatoris vero [19]) Suevie ducis duo nobilissimi principes de Spoleto fratres

---

[1]) L adduxerunt. — [2]) in L fehlt „semper“. — [3]) D nomina titulosque. — [4]) L adquisitis. — [5]) L Thierstein; D Thierstain. — [6]) B Zoller. — [7]) in L fehlt die Stelle von „licet“ bis zu „reperiantur“. — [8]) B hat „usque“ vor „in“. — [9]) L longo tempore utinam eo perducent. — [10]) P hat einzig „perdurent“, B und D „perducent“. — [11]) L hat vor „principum“ noch „Veronae“ (in Klammer). — [12]) in L fehlt „et per“. — [13]) L et. — [14]) L chirographum. — [15]) L dato. — [16]) D epigraphia. — [17]) P Badensis (einzig in P). — [18]) L Roppelstein; B Roppeltstein; D Rappoltstein. — [19]) in L fehlt „vero“.

Germani, per eundem Conradum, eo quod sibi rebelles existerent, de Spoletano ducatu propulsi fuerunt[1]), quos cum Imperator secum in Germaniam duxisset, unus in Suevia prope oppidum Rotwil[2]) castrum Urslingen[3]) (quod denominari sic voluit, eo quod de genere esset Ursinorum) fundavit, qui ab eodem castro titulum contrahens a Suevorum gente primum dux de Urslingen[3]), postea vero[4]) de Schiltach[5]) nuncupatus fuit. Alter vero frater Alsaciam intrans prope Galliam baroniam de Roppolsstein[6]) solerter[7]) ac qui fuit, dimissoque ducali nomine se de sua baronia a progenie in progenies baronem deinceps nominavit. Et quamvis titulos progenitorum abdicassent, paterna tamen arma fratres illi minime variarunt. Transmigravit[8]) et ab inclita Roma priori evo sub diversis principibus in Germanorum fines[9]) varia turma nobilium militarium, e quibus in nostra patria occurunt plurime notissime familie, quas[10]) a Romanorum germine descendisse famavit antiquitas, de[11]) quorum numero sunt hee preclare familie, de Andelo[12]), de Hattstat[13]), de Ratsamhusen, de Hallwil, de Blumegk[14]), et alie quamplurime. Ex quibus multe nobiles relicto paterne genealogie titulo a castellis et villis sibi ea que usque in hec tempora habent, cognomina prescipserunt. Est tamen creditum, quod dum Romani dissensionibus variis laborarent, et plerique paternis sedibus inde transmigrare cogerentur, aliquos de Andelo[12]) principibus Romanis adherentes in Germaniam commeasse, retinuisseque nomen sue stirpis, quod ab Ytalya ferebant, illudque castello ab eis in Alsacia postmodum constructo indidisse, quod quidem castrum a sacro Romano imperio jure vasallico[15]) se hodie profitentur possidere in feudum.

Alios[16]) vero de Andelo[12]) intra Ytalyam permanentes[17])

---

[1]) B fuerint. — [2]) L Rottwil. — [3]) L Virslingen. — [4]) in L steht „vero“ nach „Schiltach“. — [5]) D Schilkach. — [6]) L hat „Roma“ statt „Roppolsstein“. — [7]) in L fehlt die ganze Stelle von „solerter“ bis zu „baronia“. — [8]) L Transmigrarunt. — [9]) L partes. — [10]) D quos. — [11]) L e. — [12]) L Andlo. — [13]) L Halstatt. — [14]) L Blumeck. — [15]) L vasallitio. — [16]) Hier fährt L und wesentlich übereinstimmend B und D folgendermassen im Text weiter: Ubi in pede montis Adelatensis (B und D: Adelensis) de anno Domini 887 sancta Richardis (B Rigardis) virgo et imperatrix, castissima coniux Karoli tertii Augusti, accepto ab ipso repudio insigne et nobilissimum coenobium sanctimonalium construxit: in quo se (D semper) Dei consecrans servitio serenissima imperatrix vitam ibidem feliciter egit, multisque post mortem clarens miraculis in Sanctorum catalogo (D chatalogo) meruit collocari.

Statt dessen hat P (Fol. 31. Rückseite) folgende Darstellung und zwar als Randbemerkung: Ubi in pede montis Adolensis sancta virgo Rigardis, Karoli tercii Augusti conjunx, de anno domini nostri octingentesimo Lxxxii insigne et nobilissimum cenobium fundavit, in quo serenissima imperatrix recepto a Karolo repudio Deo in castitate serviens vitam celibem egit; postque mortem multis clarens miraculis cathalogo sanctorum annotari meruit.

Et de anno (fährt P in der Randbemerkung, B und D im Text weiter, während sich die ganze folgende Stelle in L nicht findet) domini MCCCIII°

venisse Bononiam, ubi sedem constituerint, certa[1]) res esse videtur. Unde longo post seculo quidam Pranchaleon[2]) de Andelo[3]) civis Bononiensis electus fuit in senatorem Romanorum, sub quo et muri et menia urbis Rome magnam ruinam sustinuerunt, ob quam querelam[4]) facit contra eundem Pranchaleonem[5]) gl. juris canonici in c. fundamenta. De elect. lib. VI. Nam cum text. ibidem amare deploret dispendia, que sub[6]) peregrino regimine diversisque rectoribus felix illa civitas Romana quondam perpessa sit; Joan. Andr. in gl. sua in hec verba desuper scribens: „Hoc maxime factum fuit (inquit) tempore Pranchaleonis[5]) de Andelo, civis Bononiensis, qui civitatem Romanam multis ruinis deformavit. Hec gl.[7]) Multi tamen[8]) alii nobiles ab Ytalya migrantes per[9]) diversas Germanie provincias dispersi sunt, quorum originem et oblivio tantorum temporum et vetustas longeva abstulit, nec facile foret brevi stilo singulorum originem et hystorias perstringere primitivas.

---

gloriossimus Romanorum Imperator et bohemie rex Karolus quartus Andolum venit corpus sancti lasari (B und D Lazari) quod ibidem requiescit et a prefata sancta imperatrice in eundem locum a partibus Gallie translatum est, devote visitaturus, quarum eciam sacrarum reliquiarum partem inde abiens secum apportavit. Dicitur autem Andolum ab an Grece, quod est sine latine (?) et dolo, quasi sine dolo. [Folgt in P, zwar durchgestrichen, in D ausgelassen, nicht aber in B: Audivi preterea generosum (B quendam nobilem) et insignem baronem, canonicum Argentinensem, ecclesie domino lasaro de Andelo militi narrare audiise se litteras legisse etatis mille annorum et amplioris, in quibus mencio cujusdam de Andelo militis habeatur]. Et ego ipse vidi et legi litteras ac (B und D et) bullas imperiales antiquissimas predictorum dominorum meorum de Andelo, in quibus Karolus eosdem non simpliciter aliorum militarium more „suos dilectos fideles" appellat, sed eciam titulum nobilitatis illis adjungit, dicens „nobiles nostros dilectos fideles etc." — [17]) B und D haben vor „permanentes" noch „post dictam emigracionem".

[1]) L res non ambigua esse videtur. — [2]) L Pantaleon. — [3]) L Andlo. — [4]) in D vor „querelam" noch causam. — [5]) L Pantaleonem. — [6]) in L fehlt „sub". — [7]) P hat Fol. 31. Rückseite als Randbemerkung zu hec gl.: „Averroiis eciam excellentissimus medicorum ob honorem cujusdem de Andelo egregium librum de universali medicina, quem colliget, appellavit, conscripsit. In quo sic prohemiatur: quando ventilata fuit super me per nobile preceptum ex parte nobilis de Andelo, et precepit compilare in unum librum de universali doctrina medicine, tunc declinavi meas virtutes ad suum preceptum, et compilavi librum de universali medicina, quem colliget etc. Clarum autem est, quod hunc librum extra Alomanicam nemo compilavit".

Auch B und D haben diese Stelle, und zwar im Text, in folgender Fassung: Et Averrois librum excellentis doctrinae de universali medicina, quem colliget, appellavit in honorem cuiusdam de Andelo, compilavit, quod eiusdem prohemium ostendit in hunc namque modum exorditur: Quoniam (D quando) ventilata fuit super me voluntas per nobile preceptum ex parte nobilis de Andelo etc., declinavi virtutes meas ad suum preceptum, easque augmentavi ad suum servicium et compilavi librum de universali medicina, quem colliget, appellavi etc. Hoc autem factum fuisse extra Alamanniam nemo est, qui dubitet. — [8]) B und D tum. — [9]) L in.

Tit. XVI. De principibus ac proceribus, super quibus Romani imperii fundatus est potentatus.

Quanquam imperium Romanum olim fuerit potentissimum, quia tamen et status et vires ejus paulatim labefactari ceperunt, conveniebat post sui in Germanos translacionem et in successu temporis, illud specialibus munire presidiis, principibusque firmare, quibus ut firmis columpnis et basibus innixum adverse tempestatis procellis et turbinibus valencius resistere posset, et sue potencie mucronem longe lateque vibrare. Idcirco imperium super VII [1]) gradibus nobilitatis atque eciam communitatibus opulentis provida sagacitate fundatum est, quorum quemlibet gradum quatuor illustres familie determinare videntur. Que quidem familie utpote ceteris in suo ordine prestanciores peculiarius [2]) Romano imperio incorporate, et oportuno tempore ad presidium ejus obligaciores prompcioresque [3]) esse debent.

Sunt autem primo quatuor generosi principes inclite prosapie ab evo longo producti [4]), super quibus Romanum fundatur imperium, et apud Augustos principalissimi. Primus princeps est comes Palatinus Reni de magno Palacio Treverensi; secundus est dux Brunswicensis [5]) in Saxonia; tercius dux Lotharingie in Gallia; quartus dux Suevie, cujus domus penitus defecit; domus equidem potens et gloriosa nimis, sed incusanda Suevorum nobilitas esse videtur, quod viduato ducatui alium preficere principem neglexerunt. Sunt et quatuor marchiones pre ceteris marchionibus precellenciores: primus marchio Moraviensis; secundus marchio [6]) Misensis [7]); tercius Brandenburgensis et [8]) quartus Badensis [9]). Quatuor deinde procedunt illustres comites provinciales, qui vulgo langravii [10]) appellantur, primus langravius Thuringie; secundus langravius Hassie; tercius langravius Alsacie, cujus domus defecit, et in episcopatum Argentinensis ecclesie jura lantgraviatus [11]) translata sunt; episcopus [12]) enim illic se usque modo lantgravium Alsacie in suo titulo appellare conswevit; quartus vero lantgravius Lichtenburgensis [13]) est. Quatuor enim generosi comites Castrenses in pagina fundacionis sacri describuntur imperii, qui vulgo burggravii [14]) dicuntur, et [15]) olim palatini dicebantur, ut C. de castren. pecul. omn. palatinorum. L. unica et C. de privil. eorum, qui in sacro palacio militant, quasi per totum. Primus igitur [16]) est Nurenbergensis burggravius; secundus burg-

---

[1]) in L fehlt VII. — [2]) L pecalariter. — [3]) in D fehlt „prompcioresque". — [4]) L productae. — [5]) D Brunsvicensis. — [6]) in L fehlt „marchio". — [7]) L Misnensis. — [8]) in L fehlt „et". — [9]) B und D haben „Luthringensis". — [10]) L Landgravii; D lantgravii — [11]) L landgraviatus. — [12]) in L fehlt die Stelle von „episcopus" bis zu „consuevit". — [13]) B Luchtenburgensis. — [14]) D burgravii. — [15]) in L fehlt die Stelle von „et olim" bis zu „per totum". — [16]) in L fehlt „igitur".

gravius Magdeburgensis; tercius Strauburgensis[1]; quartus burggravius de Rineck[2]. Sunt et[3] quatuor magnifici comites sacri imperii, majores quidem in suo gradu, sed inter principes minores; primus est Clevensis, qui hodie est sublimatus in ducem, secundus Schwarzburgensis, tercius comes Cilie, cujus domus defuncta in prelustres Austrie duces de anno domini MCCCCLVI feudali jure devoluta est; et quartus comes Sabaudie, qui in Constanciensi consilio a gloriosissimo Imperatore Sigismundo ducali titulo est illustratus. Quatuor eciam nobilissimi barones predictis connumerantur; primus de Limpurg; secundus baro de Dosis[4], dictus de Rar; tercius de Westerburg; quartus[5] baro de Alwald[6]. Hos subsequuntur strenuissimi milites, ceteris ex ordine militari clariores, qui et proceres sive valvasores dicuntur, quorum primus est magnanimus miles de Andelo in Alsacia, de quo titulo proximo dictum est; secundus miles Strandeck[7], tercius de Meldingen, quartus miles[8] de Frowenberg[9] in Bavaria. Sacrum imperium insuper fundatum dicitur super quatuor civitates insignes, quarum prima est Augustensis Rhecie; secunda Maguntina, tercia urbs Aquisgranensis; quarta est Lubecensis. Quatuor deinde sunt ville magnifice, que in fundamento imperii annumerantur; prima[10] est Babepergensis[11]; secunda Schletstadensis[12], tercia Hagnowensis[13]; quarta Ulmensis. Et ut nullus gradus pretermissus videatur, accedunt premissis quatuor famosi rustici, qui et in basibus imperii describuntur[14]; primus est rusticus Coloniensis, secundus Ratisponensis[15]; tercius vero rusticus Constanciensis; quartus Saltzburgensis[16] diecesium.

Sunt et alii[17] plures comites, barones et nobiles sacri Romani imperii perpetui et hereditarii officiales, qui in stirpes succedunt, quorum ministeria, si scire volueris, Karoli quarti Romanorum Imperatoris statuta per auream edita bullam perlegere licet. Quanquam autem memorati principes, comites, barones nobilesque prefati ad imperii assistenciam potissime[18] sunt delecti[19]; omnis tamen Germanorum potencia totis viribus ad ipsius auxilium contendere, quos pre cunctis gentibus ad regnum mundi Christi elegit vicarius, et ipsis solis regimen Romane ecclesie committere voluit, ut ait text. in c. in die. De consecr. dist. V.

Utinam ergo saperent et intelligerent, ac novissima providerent. Saperent, dico, ministerium[20] ensis quem deferunt, intelligerent statum, in quo eos collocavit Dominus, ut justiciam

---

1) L Stromburgensis. — 2) D Rinegk. — 3) L etiam. — 4) L Douss. — 5) L quartas. — 6) L Aldenwald. — 7) D Strandegk. — 8) in L fehlt „miles". — 9) D Frawenberg. — 10) B und D haben vor „prima" noch „et regales dicuntur". — 11) D Babenbergensis. — 12) D Schlettstatensis. — 13) L Haganoensis. — 14) L distribuuntur. — 15) L Ratishonensis. — 16) L hat nach „quartus" noch „autem". — 17) in L fehlt „alii". — 18) potissimum. — 19) L electi. — 20) D misterium. (Schreibf.)

et pacem providerent, quibus eget orbis Christianus. Confidenter siquidem loquor, si Germani principes Imperatori, tanquam advocato ecclesie, fideliter assisterent, prout temporibus antiquis [1]) consweverunt, omnis profecto potestas contraria videretur parva. Tunc non solum Grecia sed et [2]) Egiptus et Chaldea contremiscerent, ac ultime regiones Saracenorum trepidarent. Nam ut aves in [3]) se volantes ac cantantes ad aquile intuitum silent et fugiunt, sic omnes barbare naciones aliorum insignia vexillaque despiciunt, Romanorum vero ac [4]) Germanorum aquilas timent naturaliter et abhorrent, protendente nempe aquila Romanorum ab Europa alas suas nec griffes [5]) Asie atque Africe satis tute erunt.

[1]) in B fehlt „antiquis". — [2]) in L fehlt „et". — [3]) L inter. — [4]) L et.

Miscellen.

Nachtrag
zum Anhange meiner Abhandlung über die Succession in Fuldische Lehne. (Bd. XI. 115 ff.)

Wie Schneider in seiner Erbachschen Historie (Frankfurt 1736) S. 155 ff. mittheilt, sah sich der Schenk Eberhard von Erbach im Jahr 1531 veranlasst, mehrfach Erkundigungen einzuholen über die Natur und Art der Erbfolge in Fuldische Lehne. Die verschiedenen hierauf eingegangenen Berichte hat Schneider a. a. O. im Urkundenbande Nr. CLXIV. 1—7, S. 333 ff. aus einem im Erbachschen Gesammthaus-Archiv befindlichen Auszuge der anscheinend verloren gegangenen Originale abdrucken lassen[1]); dieser Abdruck ist aber ungenau und flüchtig. Da die von Sr. Erlaucht dem Hrn. Grafen von Erbach-Schönberg als Senior des Gesammthauses geneigtest gestattete Einsicht dieser Archivalien erst möglich wurde, nachdem meine Abhandlung bereits gedruckt war, habe ich dieselben nachträglich hier nochmals veröffentlichen zu sollen geglaubt, da jene Berichte wenig bekannt sind, und durch dieselben die in meiner Abhandlung enthaltene Auffassung bestätigt wird. Die dem folgenden Abdruck zum Grunde liegende Handschrift aus dem 16. Jahrhundert enthält viele Fehler und Nachlässigkeiten, die Orthographie ist durchgehends ungleichmässig, die Hauptwörter sind bald mit grossen, bald mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben; ich habe nur in sofern eine Aenderung vorgenommen, als sämmtliche Personen- und Ortsnamen mit grossen Anfangsbuchstaben gedruckt sind.

Was Schencken Eberhardten zu beclagung seiner gnaden furnemens zu gutem erschiessen mag.

Anfengclichs sey wor vnd bewiszlich das in fallender Fuldischen lehen, wan weibspersonen vorhanden vnd manspersonen in vetterschaft eins stams, vnd ob schon die von menlichem geschlecht zu den lehen

[1]) Ein Auszug hieraus steht in Fischers Versuch über die Geschichte der deutschen Erbfolge (Mannheim 1778) Bd. 2. S. 65 ff.

gelassen, so müssen doch die selbigen geburlicher weisze die weibspersonen ablegen.

Exemplum Staden, Schlos vnd stett ist Fuldisch lehen vnd gehet in solicher art einher etc. wie die kauffbrieff, item die verwilligung des apts zu Fulda ausweisen, das hat Franckenstain müssen thun, zu Staden gegen andren seinen ganerben in sein virteil.

Item in sachen Kuchenmeistern belangende ist es in der czeit auch also verhandelt gegen Wolffen von Schliten vnd Braidenbachen.

(Hierauf folgt im Original, was Schneider sub nr. CLXIV. 7, S. 337 338 hat abdrucken lassen:)

Bericht der Fuldischen Lehen art.

In erblehen erben man vnd dochter zugleich on vnderscheidt, es seien dan geding vorhanden oder das die weibspersonen aus gutem willen vnd mit anderer vergleichung den manspersonen abtreten.

In stammlehen werden desgleich die dochter auch nit vszgeschlossen wie in erblehen.

Item in der gewonheit vnd brauch ist also herkhomen, obschon czwischen geschlechten in Burgfrieden versehen mit oder an verwilligung der lehenhern, das die dochter sollen aussen geschlossen, so volgen doch nit, wann es czu streit kame, das die tochter nit erben sollen czuvor aber müssen sie doch verglichen werden.

Demnach hat sichs czugetragen czwuschen A. von Buchenaw vnd Conradten von Waldenstein, ist einer von Buchenaw on menlich leibs erben verstorben vnd allein ein dochter verlassen, die Conradt von Wallenstein gehapt czur ehe, nach welicher absterben die von Buchenaw Conradten von Wallenstein von wegen seiner Hausfrawen vmb denselben theil an Buchenaw hat geben müssen vmb XIIII C. gl. vermag solicher erbschafft.

Item das etwan N. N. von Haim auch ein dochter verlassen, damit das nit andere person czu Haim ingelassen, hat ein apt czu Fulda dieselbig an irem erbteil des lehens müssen ablegen.

Item nach absterben Conczen von Wehens haben sich seine Vettern mitganerben czu Khalp ingedrungen des stamms halber vnd die schwester wollen vszschliessen, haben aber davon müssen absteen vnd sie darczu müssen lassen. Dieselbig vnd ir man Christoff von Ussickheim habens auch noch also ine. Item das in leben sey gewesen Heincz von der Thann, ist an leibserben verstorben, haben die andern von der Thann sein schwester czu dem haus zu der Thann nit wollen czulassen, aber nichts desto weniger haben sie müssen dieselbig vnd iren hauszwürdt Rudolffen von Weiblingen darein komen lassen, weliche auch noch also darin sitzen.

Nota: ist nit erfunden worden, das der prauch, des sichs gegenteil berhumt, je bewiesen oder derhalben in recht erkant sey worden.

(Im Original folgt jetzt, was Schneider unter Nr. CLXIV. 6. S. 337 hat abdrucken lassen): .

Volgt hernach wie ettliche vom adell Fuldisch lehen guter vom krummen stobe herrurendt imb stifft Fuldt ererbt vnd getheillt haben.

Erstlich einer genant Heinrich Kuchenmeister, ettwan Fuldischer Marschalk, hat einen sicz gehapt, genant Erthall, ist Fuldisch lehen, derselb Heinrich hat verlassen einen son mit namen Otth Kuchenmeister vnd czwo dochter, die hatten geheissen Anna vnd Elisabeth, die ain dochter Anna hat zur ee genomen Walthern von Weyers, die ander Hansen von Lautern. Nach todtlichem abgangk obgenants Heinrich Kuchenmeisters haben Walther von Weyers vnd Hans von Lauther von wegen irer hausfrawen mit obgenantem Otth Kuchenmeistern alle Fuldische lehen güter, so vil gedachter Heinrich verlassen czu gleich ererbt vnd getheylt.

Zum andern hatt Ebersperg von Weyers allein ein dochter gehapt, die czur Ee genomen hatt Bernharten von Hutten, nach absterben obgenants Ebersperg, haben seine brüder vnd schwester kind sich vmb die lehen güter, so gemelter von Ebersperg vom krommen stab gehapt vnnd verlassen hatt, mit obgenanten Bernharten von Hutten wegen seiner hausfrawen gütlich vertragen vnd ime ettlich tausend gulden geben müssen. Zum dritten, ainer von Lutter N. hatt sein wonung czu Lutter vnd daselbst czwen sicz gehapt vnd verlassen ainen sone vnnd czwe dochter, die ein dochter ist verstorben, die ander ainen von Bemelbergk czu der ehe genomen, dieser von Bemelbergk hat von wegen seiner hausfrawen mit obgenanten des von Lauters sone alle Fuldische lehen güter, so vilgenant von Lauter czu lehen gehabt vnnd verlassen, zum halben theil ererbt, auch volgendt die czu lehen mit empfangen. Zum vierden, ainer genant Rudolff von Weblingen hatt czur Ee genomen eine von der Thann, dieser von Weblingen von wegen seiner hausfrawen auch ettlich Fuldisch lehen güter ererbt vnnd noch in handen hatt.

Zum fünfften haben Hans von Sterferts vnnd sein schwester Jorg von Lautters muter nach absterben Eytel von Sterpferts alle sein güter, die er vom stifft Fuldt czu lehen gehapt vnd verlassen, ererbt, doch so hatt Hans von Sterpferdts sich mit obgemelter seiner schwester obangeczeigter lehen halben gutlich vertragen, ir ettlich hundert gulden vnd ain czehent czu Muttaw czum halben teil vor die Fuldischen lehen geben müssen.

Igentlich czu fragen vff nachvolgende articul. (Schneider nr. 164. 2. S. 333 ff.)

1. Erstlich czu fragen, ob nit imb stifft Fulda ongleich art, gebrauch vnd gewonheit der lehen sein?

2. Nemlich sein etlich burglehen, haben ir art vnd eigenschafft.

3. Item ob auch an Fuldischen Burglehen bruder vnd schwester oder man vnd frawen zugleich erben, eins vor dem andern ein vorthel habe?

4. Item ime nit wissend, weliche geschlecht an solichen Fuldischen

Burglehen czugleich geerbt vnd getheilt haben oder wie sie es damit halten vnd gewonlich herkommen sey?

5. Item ob nit ettlich Fuldisch lehen allain czu rechtem manlehen gelihen werden vnd wie an denselben die erbschafft herkomen sey, ob eins vor dem andern ein vorteil hab oder nit?

6. Item czu erfaren, ob ettlich Fuldisch lehen erblehen vnd einem jeden vor sich vnnd sein erben gelihen werden?

7. Item czu fragen, ob nit an Fuldischen erblehen, so einem lehenman vor sich vnd seinen erben gelauben werde, sone vnd dochter, auch manlich vnd weiplich person zu naheit der sippschaft zugleich erben wie andern erbgüttern?

8. Item ob an solichen Fuldischen erblehen bruder oder schwester, auch mans- oder weiplich person vor dem andern ein vorteil haben da nit weiters imb lehenbrieve specificiert wurdt dan schlechtlich das wort erblehen?

9. Item ob er nit wisse, das ettlich geschlecht an Fuldischen lehen güter czugleich vnder sone vnd dochter erben, mans vnd frawen person, getheilt vnd solichem prauch nachgekomen sein?

10. Item ob nit der bruder die schwestern, manspersonen die frawen an solichen Fuldischen gutern abkaufft oder sich dero halber mit inen vertragen haben?

11. Item wer vnd weliche dieselbe geschlecht sein, die dermassen vertrag auffgericht, aigentlich czu fragen, und wie solich vertreg vffgericht sein?

12. Item mehr czu erfaren, ob nit ettlich geschlecht der Fuldischen lehen halber sich mit einander vereinigt, das hinfüro vnder irem geschlecht kein weibsbilde an Fuldischen lehen stücken erben, sonder vor ire gerechtigkeit gelt nemen solle, vnd auch darüber burgfrieden vffgericht sein mit verwilligung des apts vnd lehenhern?

13. Item wo soliche verainigung oder burgfrieden vorhanden, dero copien vnnd abschriften wo muglich czu erlangen, was sie costen, soll entricht vnnd widerumb verglichen werden.

14. Item ob nit die lehen vom kromen stabe als Fuldisch vnnd Hirschfeldisch lehen also von alter herkomen, das sone vnnd dochter man vnd weiber czugleich one einich vorthel oder gedinge mit einander geerbt vnd getheilt haben?

15. Item ob nit Fuldisch vnd Hirschfeldisch lehen als lehen vom kromen stabe einer art, natur vnd gleichs rechtens vnd herkommens sein?

16. Item wo ein vnderscheid darunder, czu fragen, welicher gestalt der vnderscheid gemeint vnd verstanden werden soll?

17. Item der geschlecht Gurcz, Schlicz vnd Stamme sollen ettlich solicher Fuldischer lehen ettwas guter erfarung haben, weliche on czweyfell auch bekant, bey denen ist sunderlich neben andern erfarung czu haben, vnder welichen ettlich insonderheit freyheiten von den epten erlangt haben sollen, also das in iren geschlechten die sone den dochtern

vorgen sollen. Wo dem also, wer von notten, wo muglich derselben freyheiten copien czu erlangen, was das cost, wer nit übel angelegt.

18. Item will gesagt werden, war sein, das in den burgfriden da die brüder den schwestern mit den Fuldischen lehen vorgeen, soll das die vrsach sein, das by den allten epten als lehenhern dasselbig also erlangt vnd czugelassen sey, wo dem also, wer in diesem fall eine grosse beczeugnus mocht der sachen hoch czu gutem kumen. Herwiderum will gleichmessig gesagt werden, das ettlich geschlechten auch die freiheit haben, sey die vrsach, das bey den alten epten es auch erlangt worden sey, wer hoch nuczlich, wo dem also, stunden die sachen woll czu voraus wo man derer czweyer artickell halber mochten copien in der gehaim bekommen.

19. Item mit den lehen, so in lehenbrieven clerlich manlehen genandt wurdt, ist wol czu erachten, dorfften auch ein aigen gebruch haben, wer nucz das mans wüst, ob es czu den Fuldischen rechten ein vortheil hett vor andern lehenbrieven.

20. Item so stett dieser fall, darumb die erfarung vnd fruntlich bitt vfstett, das die lehenbrieve dermassen lautten: leihen ime vnd seinen erben, hierin wurdt weder burglehen noch Manlehen weiters gedacht, verhofft dieser sachen so der Lehenbrieve clerlich den erben allein wayst vnd nit den man oder burgman. Es soll ein grosser vortheill im rechten der dochter gegen dem bruder geben.

Wolgeborner Graue genediger Herr. Euen gnaden sein mein vnterthenig schuldig vnd gancz willig dienst czuvor bereitt. Genediger Herr, Ew. Gnaden czugeschickte schrifft hab ich verlesen vnd hab darinne meins schwehers Ludwig Lewen, burggrauen czu Fridberg radt gehapt, der dan euern gnaden czu erhen sich mit allem vleisse sovil ime muglich erfarn, sich auch gegen E. G. mit seinem willigen Dienst erpotten, vnnd schick hiemit Eur Gnaden ettliche artickel, darinne Eur Gnaden czu vernemen seinen guten willen vnd wes ime wissen ist, wes er in solichen Fuldischen vnd andern geistlichen lehen sich erfarn vnd seine tag gebraucht hat, hab E. G. solichs zu begerter antwort nit konnen verhalten. E. G. mit meinen vndertenigen willigen vnd schuldigen dinst czu dinen wer ich vermoglichs vleis geneigt czu thun. Datum Montag nach Kiliani Anno XVCXXXI. E. G. vndertheniger Philips vonn Rudigheim.

Dem wolgebornnen Hern, Hern Schenck Eberharten, Hern czu Erpach, meinem gnedigen Hern.

Vff Eur begere hab ich euch mein einfeltigen bericht nit wollen verhalten.

Anfengelich vff den ersten Artickel, anfahend: Czu fragen etc. antwort: wo Fulda manlehen, burglehen czu verleihen hette, als ich woll glauben kann, so hett dieselbig ein ander arth, dan die lehen, so er gewonlich nach Fuldischem lehenrecht leiht.

Also zu achten: ein manlehen konnten kein dochter geerben, so erben die Fuldischen lehen, die zu Fuldischen lehenrechten vnd gewonheit gelawen werden, sone und dochter vnd alweg den oder die von geplût der nehst gesipt, es seyen man oder fraw.

Aber purglehen, was die für ein natur haben, ist in meim verstandt nit, will glauben, man solt nit woll by eim laihen oder vngelerten glaubigen bericht finden. Doch han ich gehort, welichs burglehen czu man vnd burglehen gelauhen worden, das sollen allein die man vnd nit weiber persone erben.

Die andern burglehen, so allein czu burglehen gelawen, sollen sone vnd dochter czugleich erben vnd die mansperson kein vortheil haben, sonderlich burglehen die vom krummen stabe, als von geistlichen gelauhen worden, vnd czu bericht hab ich gehort, als Philips von Cronberg verstorben sey, hab er ein burglehen, das hab czu rechtem mansburglehen gehalten, verlassen; dweil nun der lehenbrieff anczeigt, das es ein man-burglehen sey, hab es Jacob von Cronberg vnd seine brûder als ein man-burglehen haben wollen; darwider aber Philips von Cronbergs dochter mender (Männer?) vnd sagen, wie das burglehen Philipsen eltern seligen von einem weibe angewachsen were vnd derhalb vor kein manlehen gehapt, vnd als beide partheyen mit irer fruntschafft vast weisen vnd hochverstandigen geschickt gewest vnd dieser vrsachen nit woll wege, ob es für ein manlehen oder vor ein lehen, das frauen erben mogen, gehalten solt werden, finden konden, haben sie entschlossen, das Her Walter von Cronberg iczo dochter menner Philipsen von Cronbergs pruder das burglehen mit andern lehen bis czu vszgang seines endts behalten sollt, nach seinem tod solt dan gescheen was recht were; das will ich euch czu eim bericht vff den ersten, dritten vnd fünfften artickel geben haben.

Vff den vierten Artickell anhebend: ob ine nit wissend etc., daruff czu antworten hab ich kein erfarnus, kan nit wissen, ob ein solich burglehen czu gleicher erbschafft kommen sey. Dergleichen zum sechsten Artickel.

Vff den sibenden artickel angende: ob nit an Fuldischen etc. vnd des achten artickels anfang: ob ein solich Fuldisch erblehen etc.

Vff diese czwene artickel acht ich, wo ein Fuldisch oder ander lehen czu eim erblehen angeseczt wurt, das sone vnd dochter oder die nechst gesipten, es seien man oder frawen czugleich erblehen erben, vnd haben die mans person kein vortell vor den weibern.

Des neundten artickels trag ich kein wissen.

Der czehent articul anfahend: ob nit der bruder . . . ., will ein exempl vff disen artickel geben, wie Jorg Lewe ein Fuldisch lehen czu Fuldischen Lehen recht vnd geprauch gehapt hatt, darumb Cune Riedeszel, der Jeorgen schwester gehat, Jorgen umb solich Fuldisch lehen bereden vnnd besprechen liesse, Cun berûmpt sich auch, wie er byn gelerten vnd Fuldischen manne verwendt wurde, das Jorg schuldig sollt sein, ine czu solichen Fuldischen lehen ane statt seiner hausfrauen zuzelassen. Dergleichen hatt Jorg vill erfarung, wie er sich Cunen

seines schwagers erweren mocht, vnd fant jme radt, er solt sich gutlich mit jme vertragen, wer jm am nuczigsten, darüber seind sie auch gutlich vertragen, das Jorg seinem schwagere etliche hundert gulten geben must. Czum andern, dweil man die Fuldischen lehen vnd die Bruneckschen lehen einer natur vnnd gewonheit jrs prauchs vnd herkomen, vnd alle die jrm hern nymermehr heimsfallen mogen, geacht, so gebe ich ein ander byspill also: Es ist ettwan vor XXVIII jarn vngeverlich ein Wammelt gestorben, der hat ein Brauneckisch lehen von graue Ludwigen von Ysenpurg getragen, das lehen wardt Philips Wammelt vnd seine bruder erben, aber einer von Prunheim czu Umbstat, des name mir entphallen, der legt sich als einer, der dem verstorben Wammelt von geplüt neher den Philips Wammelt vnd seine brüder darwider vnd kamen der sachen halb fur ein mangericht; do wardt erkanth: dweil der von Prunheim dem verstorben Wammelt von geplüt neher dan Philips vnd seine brüder gewest, solt er czu solichen Bruneckschen lehen czugelassen werden; aber Philips Wammelt appelliert des vrteils vor Marggraue Friderichen von Prandenburg, es ward aber die czeit dahin geacht, das soliche appellation merh des erlitten costens halb, der vff die sachen erster instancz gangen, (welicher vast gross war), dan ein ander vrteil czu erlangen, doch wardt die sache jn hangender Appellation vertragen mit gutlicheit, auch vff ein czeit hett sich eins Bruneckschen lehen halben ein czanck czwischen Bechtolden von Bobenhusen, Meerwollf genanth vnd Ludwigen Vilwell begeben, seint auch vor Mangericht czur rechtvertigung kummen, hat Ludwig von Vilwell als der dem verstorben vom geplüt am nechsten verwandt, das vrteil auch erhalten vnd czur erbschafft komen, derhalb ich achte, das in Fuldischen vnd Bruneckschen lehen der nechst gesipt, es sey man oder frawe, die lehen erbe, vnd sey vnder man vnd frauen kein vnderscheid. Item vff den eilfften Articul, anhebend: wer vnd weliche geschlecht etc., der czwolfft Item mehr zu fragen etc. weisz ich von keinen aussgerichten vertregen, nach den die weiber auff Fuldische lehen sich verczielien haben etc., halt darvor, das solich verczick jn der gemeine gescheen, wen die tochter hingeben vnd verandert werden, dan verczychen sie vff erb vnd lehen etc., ob aber soliche verzicke mehr lendlich dan recht seyen, lasz ieczo pleyben. Item ich halt, ewere vettern vnd ire haben vertrege, das kein dochter czu Ruckingen, wiewoll es Bruneckscb lehen ist, zugelassen sollt werden; hiemit will ich den dreyczehenden articul auch gemeint haben.

Zum vierczehenden, anfahrnde: ob nit etc. vnd des funfczehenden anfang: Item ob nit Fuldisch etc., dorczu sag ich, das ich Fuldische vnd Hirschfeldische lehen von einer art vnd natur meins beduckens, vnd wie ich gehort, erben sone vnd dochter czugleich; zu eym byspill vnd bericht: es seint drey schwestern von Luther gewest, jeczunt des alten Rinharts von Bymburgs muter, die ander N., die Concz Rodthen gehapt hat, die dritt Agnes, Jacob von Cronbergs eltter muter, die dry geschwistere haben ein zanck vmb ein Fuldisch lehen mit jren vettern, denen von Luther gehapt, vnd haben als weiber solich Fuldische lehen

zu Luther erhalten vnd habens noch jm prauch etc., wie diese sache sich begeben vnd ergangen seindt, ist bas bey Jorgen von Beymburg, Rinhards sone, oder aber beyn Fuldischen wu nit zuschlegig, dan by mir czu irfarn, hiemit will ich den XVII artickell auch gemeint haben.

Zu dem achzehenden Articul kan ich auch kein bericht geben.

Den Neunczehenden anfaende: Item mit den lehen etc. lass ichs by meim bericht, so czum ersten, zweiten, dritten vnd vierdten articul gethan habe.

Zum leczsten artickel angeende, das der lehenbrieff Inhalt vnd der massen stee: Wir leihen jme vnd seinen erben etc.: Dweil nun der artickel nit ausztruckt, ob er zu man, burglehen, erblehen oder zu Fuldischen lehen vnd brauch gelauben wurt, ist er mir vnuerstendigck, weisz kein antwort daruff czu geben.

Bastian von Lauters bericht über die Fuldischen lehen.

Edler vnnd wolgeborener Herr. Eurn Gn. sindt mein vnderthenig willig dienst alczeit zuvor, gnediger Herre. Ich gib Eurn Gn. hiemit vndertheniglich zu vernemen, wesz ich ieczo jn den Buchen erfaren hab by denjhenigen, den ich vertraw, als für mich selbs, vnd sind die alten (der ich nit vil mehr funden) tods halben abgangen, item Ebert von Merlaw vnd ander mehr mir disen bericht, weliches ich czum theil selber weisz, das Fuldischer lehen gewonheit vnd geprauch sey, das dieselben nimmer mehr ann stifft von Fulde heimb verfallen, sondern sie erben für vnd für dochter als woll als die sone, wo anderst kein verczìehe geschicht von denselben tochtern etc.

Weyter, genediger Herr, verstendigt mich Ebert von Merlaw, wie das czwey geschlecht in Merlaw kommen, das dann der von Merlaw stamm vnd namm sey mit weibern, nemblich Winthausen vnd Rauhen, da kein verczihe geschehen sey etc. Item es haben auch an den lantgrauen von Hessen etc. Graff Heinrich vnd Graff Wilhelm von Nassaw die grosten Fordrung, die nach lautt des krommen stabs gewonheit vnnd herkomen meins bedunckens die Graffschafft Caczenelnpogen vnd Ziegenheim betreffende, die beid vom stifft czu Fulda czu lehen rurn vnd geen, vnd hat ein Her von Nassaw ein Lantgreffin von Hessen gehapt, die auch kein verziehe gethan hat, solichs alles wolt E. Gn. ich czu bericht der sachen, damit die selbig weiter nach bedunckens gehaben mugen, vndertheniglich czu wissen thon, dan derselbigen Eur Gnaden willig czu dienen, bin ich alczeit geneigt. Datum vff Freytag nach assumptionis Marie anno etc. XXXI.

Giessen. Wasserschleben.

Zur Geschichte der Gottesfrieden.

Der Cod. Gudianus nr. 212 (13. Jahrh.) der Wolfenbüttler Bibliothek in kl. Fol. enthält ausser einer grösseren Kanonensammlung in 9 Büchern, für welche vielfach das Burchardsche Decret und die Collectio tripartita benutzt ist, und den Decreten des Conc. Roman. v. 1099, sowie des Concil. Pictav. v. J. 1100, eine Reihe von Auszügen aus Concilienschlüssen, Decretalen, Kaiserl. Erlassen und andern Documenten. Die jüngsten Excerpte sind Decretalen des Papstes Paschal. II aus dem Anfange des 12. Jahrh. entnommen.

Von besonderem Interesse sind einige Mittheilungen über Erlasse und Uebereinkünfte, welche den Gottesfrieden betreffen, und der Erzdiözese Rheims angehören.

Bl. 64a enthält Folgendes:

I.

Hanc pacem Drogo[1]) Tervanensis eps̄ et Balduinus comes cum clero et populo totius terrae constituerunt,

Fratres in domino karissimi. in pace, quae vulgo treuia Dei dicitur et quae a die Mercurii sole occidente incipit et in die lunae sole nascente finit, hoc quod dicam vobis firmissima mente de hinc in antea debetis observare.

1. Nullus homo nec femina alium hominem aut feminam usquam assaltat nec vulneret nec occidat nec castellum nec burgum nec villam in hoc spatio quatuor dierum et quinque noctium assaltat nec praedetur nec captat nec ardeat ullo ingenio aut violentia aut aliqua fraude. 2. Quodsi aliquis, quod absit, illa non tenendo quod praeceptum infregerit, si non XXX annorum penitentiam in exilio fecerit, et antequam ab episcopatu exeat, quicquid fecerit contra pacem emendavit, a Domino deo sit excommunicatus et a tota cristianitate separatus. 3. Quicunque vero scienter aliqua in re communicaverint aut consilium sive adiutorium dederint aut ullum colloquium, nisi ut ad penitentiam veniat et, ut dictum est, ab hoc episcopatu exeat, habuerint, similiter sint excommunicati, donec ad emendationem venerint. 4. Quodsi ille sanctae pacis violator miserrimus, priusquam accepta penitentia XXX annorum exulet, moliatur, nullus Christianorum praesumat illum uisitare aut loco in quo jacuerit tollere nec quicquam ex sub'e[2]) sue bonis accipere. 5. Preterea fratres hanc pacem et treuiam Dei de terris ac bestiis, insuper de rebus omnibus quae haberi possunt, inter vos tenebitis. Quodsi aliquis bestiam aut etiam obolum sive vestimentum in ista pace alicui tulerit, sit excommunicatus donec ad emendationem veniat. Sed si ad emendationem venire noluerit, primum reddat, quod rapuit, aut tantum quanti erat

---

[1]) Drogo starb 1079. — [2]) Suberie, substantiae, siehe Du Cange (ed. Henschel) s. v. suberia.

pretii quod abstulit. Dehinc VII annos peniteat infra episcopatum. Si autem mortuus fuerit priusquam satisfaciat et penitentiam sumat, non sepeliatur nec a loco quo obiit moveatur, nisi pro illo parentes satisfecerint ei cui injuriam fecit. 6. Ceterum in hac pace nullus nisi comes terrae caballicationem aut hostilitatem faciat et quicunque in caballicatione aut hostilitate comitis fuerint, in hoc episcopatu nichil plus quam sibi et suis equis necessaria sunt ad victum accipiant. 7. Mercatores autem et omnes homines, qui ab aliis regionibus per vos transierint, pacem habeant a vobis. 8. Hanc autem domini treuiam ab initio adventus dominici usque ad octavam epiphaniae omnes dies tenebitis et a capite jejunii usque ad octav. paschae et a rogationibus usque ad octav. pentecost. per omnes dies tenebitis. 9. Presbyteris autem praecipimus, ut in festivitatibus ac dominicis diebus omnes qui hanc pacem observaverint pro illis preces agendo benedicant. Illos vero qui infregerint aut qui infractoribus consenserint, maledicant. 10. Si quis autem se pacem infregisse negaverit, prius sacramentum faciat, calidumque judicii ferrum portet. Si culpabilis repertus fuerit, infra patriam VII annos peniteat.

Dieser Gottesfriede zeigt bereits die Ausdehnung des Friedens von den ursprünglichen 4 Tagen auf die Advents- und Fastenzeit[1]).

Die oben angeführte Kanonensammlung enthält IX. 25 Folgendes:

II.

Pax in Suessionensi[2]) concilio constituta.

1. Notum volumus fieri universis clericis et laicis Remensis dyocesis, quod hujusmodi pacem firmavit domnus Rainoldus[3]) dei gratia Remorum archiepiscopus et omnes suffraganei episcopi ejus considentes secum in celebratione concilii habitae in ecclesia sancti Medardi Suessionis, quod nec ecclesia nec atrium ei adjacens per violentiam ab aliquo infringatur, nisi facta ibi fuerit munitio unde rapinae fiant et pax constituta violetur. Quodsi fieri acciderit, ille cui injuria illata fuerit, primum ad episcopum vel archydiaconum parochiae illius clamorem faciat. Si vero episcopus aut archydiaconus, ad quos clamatum fuerit, in his locis in quibus sinodales congregantur, infra XV dies inde justiciam non fecerint, extra pacem nostram ecclesiam illam et atrium illud decernimus. 2. Hoc etiam constituimus, ut nullo tempore terrae ecclesiarum et cultores earum, quae sunt in dominicaturis episcoporum et abbatum et clericorum et monacharum ab aliquo invadantur neque devastentur. 3. Hoc item constituimus, ut neque peregrini neque mercatores ullo tempore depraedentur neque capiantur, nisi comprobati fuerint redibitionem consuetudinariam retinuisse. Quodsi hoc fecisse convicti fuerint, emendationem faciant domino patriae secundum consuetudinem

---

[1]) Vergl. Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig 1857. S. 48. 49. — [2]) Wahrscheinlich im Jahre 1091, vergl. Mansi XX. 741. — [3]) Derselbe war Erzbischof v. 1083 bis 1096.

patriae illius et non ab eis amplius exigatur. 4. Haec quae supra retulimus per omnes dies observari decernimus. Universaliter vero omnes alias res solutas et quietas ab omni rapina a vespertina hora IV. feriae usque ad ortum solis II feriae ebdomadae subsequentis esse praecipimus. 5. Hoc item statuimus, ut omnes domini civitatum et castellorum et munitionum hanc constitutam pacem per sacramentum vel per dextrae dationem in manu episcopi sui confirment. Qui autem confirmare noluerint, ab episcopo suo excommunicentur, ita ut in omni terra eorum nec missae celebrentur nec infirmi visitentur nec mortui sepeliantur, nec omnino ullum divinum fiat, nisi tantum baptisterium infantis. 6. Statuimus item, ut si episcopus ex consilio bonorum virorum super excommunicatum illum, qui pacem non confirmaverit vel confirmatam infregerit, exercitum ducere decreverit, omnes parochiani ejus ad defensionem pacis eum unanimiter adjuvent et ipse episcopus secundum modum laborum penitentiae eorum modum inponat. 7. Hanc autem constitutam pacem et pacis adjutorium quicumque in manus episcopi vel legatorum ejus, domini archyepiscopi vel coepiscoporum per sacramentum vel per dextrae dationem uniuscujusque confirmaverit, auctoritate beati Petri apostolorum principis a deo sibi commissa et ab eo ad nos derivata majus peccatum suum, quod episcopo suo confessus fuerit, humeris nostris inponimus, ita tamen, si pacis illius confirmationem fideliter custodierit. 8. Quodsi aliquis pro confirmatione vel adjutorio ab episcopo suo excommunicatus ab alio episcopo scienter receptus fuerit, receptor excommunicati illius periculo ordinis sui subjacebit. 9. Statuimus item, ut a prima dominica adventus Domini usque ad octavas Theophaniae et a LXX usque ad octavas Paschae, nec non a dominica Rogationum usque ad octavas Pentecosten, in vigilia etiam beatae semper virginis Mariae et sanctorum apostolorum et sancti Laurentii martiris et in vigiliis omnium sanctorum et omnium quatuor temporum pax supra scripta servetur. 10. Statuimus quoque, ut sacerdotes vel monachi qui timoris causa vel amoris dominorum suorum vel causa pecuniae excommunicatos ad divinum officium receperint, a propriis ordinibus degradentur. 11. Quodsi [1]) quis in hac pace homicidium perpetraverit, penitentiam sibi injunctam extra patriam faciat. 12. Si quis vero pacem infregerit et eam emendare voluerit, post episcopi sui vel legati ejus admonitionem episcopo pro infracta pace IX libras persolvat et ei cui injuriam intulerit sua restituat et secundum legem patriae justitiam faciat. Si vero negare voluerit, se scienter pacem non infregisse, si de homicidio fuerit, nobilis vel miles per aliquem hominum suorum, villanus vero per se ipsum judicium igniti ferri portet. 13. Si [1]) de aliis commissis aliquis inculpatur nobilis et miles, cum XII comparibus suis sacramento se purget, villanus et alii cum totidem equalibus suis similiter jurante et domino suo salvis justitiis et consuetudinibus ecclesiae nostrae, quas longo tempore tenuit. 14. Hanc pacem comes

---

[1]) Vergl. das Schreiben der gallischen Bischöfe an die ital. Bischöfe v. J. 1041 bei Kluckhohn S. 39 Anm.

Robertus[1]) per totam terram suam servabit et sui ad invicem pro amore dei, ita tamen, ut si castellum in regno suo tradatur vel absque permissu ejus construatur, in pace et guerra illud armis recipiat et destruat et profectiones ad regem et suas expeditiones super terram nepotis sui B. faciat.

In diesem Dokument tritt theils eine noch weitere Ausdehnung des Friedens auf andere Festtage und Heiligentage hervor (c. 9), theils eine Verbindung des ursprünglichen Gottesfriedens mit älteren Bestimmungen, durch welche den Kirchen, kirchlichen Anstalten, Klöstern, Geistlichen und deren Besitzungen, sowie auch andern Personen ein besonderer jederzeit wirksamer Schutz und Friede gewährt wurde (c. 1. 2. 3[2]).

Nach dem an erster Stelle mitgetheilten Frieden des Bischofs Drogo folgt in unserer Handschrift, fol. 64b 65, ein anderer Frieden[3]), welcher im wesentlichen denselben Charakter hat, wie Nr. II.

III.

1. Pax quam Morinensis[4]) ecclesia tenet a Drogone ejusdem eccl. pontifice et a Balduino insulano comite primitus est instituta et a Reinaldo Rhemorum archiepiscopo confirmata et postea ab Urbano papa in Claromontensi[5]) concilio augmentata, qui constituit, ut omni die monachi et clerici, mercatores et feminae, et qui cum eis sunt, in pace permaneant, immo omnes homines praeter bellantes[6]) omnesque bestiae praeter equos quibus werra fit. Tribus autem diebus, scilicet II, III et IV feria injuria ab aliquo alicui bellanti vel jura pacis minime servanti illata non reputabitur pacis infractio, quatuor vero reliquis diebus si quis alicui injuriam intulerit, infractionis sanctae pacis reus habeatur et prout judicatum fuerit puniatur. 2. Postea quidem in Trecensi[7])

---

[1]) Von Flandern. — [2]) Vgl. Kluckhohn a. a. O. S. 50 ff. — [3]) Diese Pax ist zwar bereits bei Bouquet T. XIV. p. 389 ff. abgedruckt, ich theile das Dokument aber hier nochmals mit, weil dasselbe in der Wolfenbüttler Handschrift etwas vollständiger und korrekter enthalten ist. — [4]) Die ursprüngliche Fassung dieses Friedens ist oben unter I. mitgetheilt. Der dortige Ausdruck „Tervanensis" und der hier gebrauchte Ausdruck „Morinensis" bezeichnen dasselbe Bisthum. — [5]) Vom J. 1095 c. 1. (Mansi XX. 815 ff.). Bei Mansi lautet das Cap. 1: Statutum est, ut in omni die et monachi et clerici et feminae et quae cum eis fuerint, in pace permaneant; tribus autem diebus, scilicet secunda, tertia et quarta, injuria ab aliquo alicui illata non reputabitur pacis infractio, quatuor autem reliquis diebus, si quis alicui injuriam intulerit, fractionis sanctae pacis reus habeatur et prout judicatum fuerit puniatus. — [6]) B.: bellatores. — [7]) Vom J. 1107 (Mansi XX. 1218 ff.). Unter den bei Mansi veröffentlichten canones findet sich keiner, welcher obige Beschlüsse enthielte. Dagegen heisst es in einem von Mansi XXI. 9. 10. mitgetheilten Briefe des Legaten Richardus: „Dominus papa Paschalis in concilio Trecensi omnes eos excommunicavit, qui pacem violarent et praecipue eos, qui res ecclesiasticas usurparent vel personas in aliquo injuste laederent, ut nec in vita, nec in morte ecclesiae communionem haberent, nisi digna satisfactione prius resi-

concilio a Paschali papa sancitum est, ne incendium usquam aliquo tempore fiat et ut quaelibet ecclesia rationabiles canonicasque consuetudines et justitias conservandae pacis inviolabiles retineret et merito. Sicut enim nemo jura dicionum suarum propter has institutiones amittit, sic ecclesia justitias et consuetudines suas, quas ad tuitionem bonorum ac correctionem pravorum diutino tempore tenuit, indissolubiles servabit. 3. Statutum[1]) est etiam, ut omnis ecclesia et atrium ei adjacens jugiter in pace maneat, nullaeque in eo munitiones fiant; quos si quis fecerit et inde pax constituta violata fuerit, si ammonitus justitiam exsequi noluerit, cum adjutoribus suis excommunicetur et munitiones destruantur. 4. Nullo[2]) autem tempore terrae ecclesiarum et cultores eorum, quae sunt in dominicaturis episoporum et abbatum et clericorum et monialium sive monachorum, ab aliquo invadantur neque devastentur. 5. Si quis autem in pace aliquid rapuerit vocatus ad justitiam die denominato secundum quod spoliatus testibus adhibitis probare potuerit, reddat quod abstulit; quodsi se non habere sed dissipasse responderit, juramento probet et equivalens recommendet. Si noluerit fractae pacis reus habeatur. Si vero non rapuerit, lege consuetudinaria se purget. 6. Sancitum est etiam, ut quicunque pacem infregerit et amonitus ab episcopo vel legatis ejus non satisfecerit, excommunicetur et omnes sui a fidelitate ipsius absolvantur et ne ei deinceps serviant, interdicatur et excommunicatio illa, postquam comiti vel domino ipsius nunciata fuerit, ipse dominus excommunicatum ab omni communione rejiciet et tota possessio ipsius domino cedet. Si vero excommunicato parcens quod praedictum est facere noluerit, ipse simili sententiae subjacebit. 7. Quodsi[3]) aliquis pro confirmatione vel adjutorio ab episcopo suo excommunicatus ab alio episcopo scienter receptus fuerit, receptor excommunicati illius periculo ordinis sui subjacebit. 8. Monachi etiam vel sacerdotes, qui timoris causa vel amoris dominorum suorum vel causa pecuniae excommunicatos ad divinum officium receperint, a propriis ordinibus degradentur. 9. Si quis vero pacem infregerit et eam emendare noluerit, post episcopi sui vel legati ejus amonitionem episcopo pro infracta pace IX libras persoluat et ei cui injuriam intulerit sua restituat et secundum legem patriae justitiam faciat. 10. Quodsi[4]) quis in hac pace homicidium perpetraverit, penitentiam sibi injunctam extra patriam faciat. Si autem quislibet negare voluerit, se scienter pacem non infregisse, nobilis vel miles per aliquem hominum suorum, villanus vero per se ipsum judicium igniti ferri portet. 11. Institutum[5]) est etiam, ut a prima dominica adventus Domini usque ad octav. Theophaniae et a septuagesima usque ad octav. Paschae, nec non a dominica Rogationum usque ad octav. Pentecost., in vigilia beatae mariae semper virginis et in vigiliis omnium sanctorum

---

piscerent“, und das Chronicon Malleacense berichtet: „Ibi quoque decretum, ut per nullam guerram incendia domorum fierent, nec oves aut agni raperentur“: Mansi XX. 1218.

[1]) Pax Suession. c. 1. — [2]) Ebendas. c. 2. — [3]) Ebendas. c. 8. — [4]) Ebendas. c. 11. — [5]) Ebendas. c. 9.

apostolorum et in vigilia S. Johann. baptistae et[1]) S. Laurentii Martyr. et in vigilia omnium sanctorum et in omnibus quatuor temporibus pax suprascripta servetur. 12. Presbyteris autem praeceptum est, ut in festivitatibus vel dominicis diebus omnes, qui hanc pacem observaverint, pro illis preces agendo benedicant, illos vero qui infregerint aut infractionibus consenserint campanis pulsantibus publice excommunicent. 13. Porro qui pro ejusdem pacis violatione excommunicatus mortuus fuerit, sepultura omnino careat. Qui vero eum qualibet temeritate sepelire praesumpserit, excommunicationi similiter subjaceat, donec digne satisfaciat. 14. Haec eadem pax a Calixto papa II in concilio Remis[2]) habito auctoritate apostolica confirmata et episcopis aliisque religiosis personis sub periculo ordinis sui servanda injuncta est. 15. Praeterea ex antiqua consuetudine ecclesia nostra id proprii juris sibi hactenus retinuit, ut quicunque clericis, monachis, monialibus, ecclesiis, atriis seu decimis quamlibet injustitiam facere praesumpserit, ab episcopo vel legato ipsius amonitus ad hanc matricem ecclesiam die denominato veniat justitiam exsecuturus. 16. Quodsi episcopus vel legatus ipsius in loco ubi de synodalibus causis tractari[3]) solet injuriatus vel inquietatus fuerit et pacifice synodalia determinare nequiverit, canonico judicio definitum est, ut universaliter deinceps ad matricem conveniant ecclesiam, illic de omnibus justiciis[4]) facturi justiciam, de quibus ammoniti fuerint per episcopi legationem. 17. Hoc[5]) etiam postremo addendum est: Si quis illegaliter concubinam vel eam quae consanguinea ipsius esse dicitur acceperit, non est nostrae consuetudinis, ut parentes justitia (?) episcopi ad discussionem venire constringantur, sed si episcopus concesserit, ipse ejusdem parentes antiquiores et veraciores producat, qui consanguinitatis genealogiam sacramento aut comprobent aut denegent.

Alle drei Dokumente sind in der Handschrift weder in Abschnitte gegliedert, noch numerirt, ich habe beides hier der bessern Uebersichtlichkeit wegen gethan.

Giessen. Wasserschleben.

Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Hofgerichts zu Wittenberg. In meinen Beiträgen zur älteren Verfassungsgeschichte des Leipziger Schöffenstuhls (II. — in dieser Zeitschrift X, 68/9) habe ich schon einiges zur Geschichte des Wittenberger Hofgerichts beigebracht, insbesondere auch auf eine Arbeit darüber (Ms.) K. S. Zacharias' verwiesen. Hier lasse ich noch einen, auf kurfürstlichen Befehl (Konzept von des Canzlers Crell Hand) von der Juristenfacultät zu Wittenberg unterm 11. September

[1]) S. Johann. bapt. et fehlt ebendas. — [2]) Im J. 1119. Mansi XXI. 236. — [3]) placitari: B: — [4]) negotiis: B. — [5]) Das Folgende fehlt B.

1587 eingeschickte Ordnung des dortigen Hofgerichts[1]), welchen auch Zacharias nicht gekannt hat, folgen. Derselbe lautet also: I. Vom ursprung und fundation des rechtsprechens, so ausserhalb ordentlicher termin des hofgerichts zu Wittenbergk zu geschehen pflegt, und sechs doctorn doselbst gnedigst verstadtet. Aldieweil die churfursten zu Sachsen hochlobligster gedechtnuss den assessorn oder beysitzern, so ihre churf.: g. g. dem hofgerichte alhier beytzuwohnen und abzuwarten gnedigst verordnet, keine besoldung reichen lassen, so haben der ursachen auch sonsten ihre churf. g. g. gnedigst gewilliget und zugegeben, das die gelerte assessorn auch ausserhalb der verordenten gerichtstagen, in sachen und fragen umb die taxt, so andere schoppen und gerichtsstuhle gegen die ihre churf.. g. g. landsassen und underthanen halten, zu versprechen annehmen mochten, dohero dan des curfurstlichen hofgerichts verordente sich neben ihrer habenden profession dieses priuilegij untertheniget gebrauchet, und sowol auss alss innerhalb landes, wan sie darumb angelanget, acten und fragen versprechen. II. Wieviel personen in diesem gerichte sitzen sollen. Obwol in der juristenfacultet vermug der statuten sieben personen eingenommen werden, dennoch weil in aufgerichter hofgerichtsordnung gnedigst vorsehen, das, neben sieben vom adel, funf gelerte personen darinne sitzen sollen, so wirt dieselbe antzahl auch in diesem collegio gehalten und uber die keine mehr zugelassen; zu diesen aber wirt auch inhalts der fundation iustitutionum professor ordinarius, der laut der hofgerichtsordnung procurator pauperum ist, alss der sechste getzogen. III. Vom aide der urteilfasser. Bies anhero sein gedachte personen, so ausserhalb erwentem hofgerichte urtheilen, mit keinem sonderbaren aide hiertzu belegt worden, in erwegung, das sie allerseitz sonsten dem hofgerichte aidlich verwandt und zugethan sein. IV. In was sachen den urtheilfassern zu sprechen verstadtet. Obwol vermueg der fundation hertzogk Johans Friedrich, so anno 1536 publiciert, die professorn und assessorn des hofgerichts zu antzeigten rechtsbelehrnung in burgerlichen und peinlichen sachen zu sprechen gezogen und gebrauchet werden, solchs auch durch gedachte hoffgerichtsordnung in capite von frembden urtheilen bestetiget, dennoch weil ihnen durch weiland unsern gewesenen gnedigsten herrn churfursten Augusten hochlobligster gedechtnus bevohlen, in peinlichen sachen auch ausserhalb landes sich zu enthalten[2]); demselben bevehlich ist bies anhero

[1]) Original im K. S. Hauptstaatsarchive: III, 133 fol. 21b Nr. 10 Bll. 169—176, man vgl. auch Bll. 211b—213b. Ein Bedenken des genannten Hofgerichts gegen die „Konstitutionen" vom 21. April 1572 befindet sich ebenda Bll. 148—166 hier erwähne ich gleich mit, dass die Vorarbeiten zu den erwähnten „Konstitutionen" viel früher, als bisher angenommen worden ist, begonnen haben. Bereits am 2. August 1557 (K. S. Hauptstaatsarchiv: III, 118, fol. 4 No. 1 Bl. 1, cf. Bll. 2/3 — Abschr. —) ist ihr Anfang gemacht gewesen. — [2]) Dieses Verbot war am 20. November 1574 erlassen worden, man vgl. meinen angezogenen Aufsatz S. 89 Anm. 1.

underthenigst und gehorsamblich nachgelebet. V. Welche zeitt, und wie oft die collegen zusammen kommen und wie eingeschickte fragen und acten verlesen sollen werden. Domit die boten auss diesen auch fremden landen und herschaften nicht aufgehalten, sondern ohn vertzugk abgefertiget werden, auch gleichwol niemands seiner lection nachtzudencken und obzuligen benohmmen, ist nicht undienlich teglich umb 1 hora sich zu vorsammelen, wichtige sachen collegialiter zu vorlesen, zu erwegen und urtheil darauf zu fassen. Was aber gemeine schlechte frage auch geringe acten sein, mugen einem jeden in seiner behausung ad referendum zu vorlesen nachgelassen werden. VI. An was ortt die zusammenkunft gehalten werde. Weil die concipienten und urtheilfessere keinen andern bequemen ort und stelle erlangen konnen, haben sie sich ein geraume zeit hero in des protonotarii behausung behelfen und ihm die gebuhr vor ein gemach und feurung geben mussen, wehre wol sehr nutzlich und gut, hiertzu einen sonderlichen ortt (die acten, fragen, und zuuorauss urteill und andere notige bucher konten vor und vor gehalten und der posteritet zum besten hinterlegt werden) deputiert und verordnet wurde. VII. Von verlesung der acten, und wie darauff votiert werden soll. Die acten so collegialiter furgenommen, sollen von dem protonotario deutlich verlesen, und die furnembste hauptpunct von den assessorn vortzeichnet und in zeugnusssachen die artikull zweyfacht abcopiert und ubergeben und nach verlesung derselben acten von dem eltisten kurtzlich reassumiert und erwiedert und endlich darauf und also ordentlich votiert und geschlossen werden, einer auch des andern votum horen und das unverhindert aussagen lassen, und wo sie nicht übereinstimmen, soll die umbfrag noch einmahl beschehen, do die vota gleich, welchem theil alssdan der dechant zufellet, darnach geurteilet und das urteill von dem eltisten, oder wehr die sachen zum besten innehatt gefasset werden. Do auch einer der furgetragenen sachen patrocinando verwandt, soll derselbe sich des votirens enthalten und aufstehen. VIII. Welcher unter den doctoren das siegel in verwahrung haben soll. Hiebeuor hatt der dechant oder senior der facultet und hofgerichtssiegell gehabt, weil aber einem alleine die aufsicht daruber zu haben beschwerlich furfellett, alss kan einer solchs per vices ein vierteill jahr nach dem andern bey sich habenn und nachdem zu tzeiten notwendige sachen furfallen konnen, das derjenige, dem das siegell vertrawet, abreisen muste, so magk ehr solchs demselbigen, so es das vorige vierteill jahr vor ihm gehabt, wiederumb zu stellen und soll der schreiber allwege mittags umb 12 und des abendes umb 5 hora die urtheill deme, so das siegel bey sich hat, ausserhalb des notfalss bringen und alssdan versiegelt werden. Es soll auch kein urtheill mit dem siegell bekrefftiget werden noch abgehen, es sey dan, wars umbgeschrieben vom protonotario oder in seinem abwesen von einem der doctorn revidiert und vorlesen worden. IX. Vom protonario und seinem ambtte. Der protonotarius soll mit fleiss verzeichen, wan die acten einkommen, und was zur urtheilssgebuhr erlegt.

X. Vom schreiber. Es soll auch vorthin der notarius keinen schreiber zu aussschreibung der gesprochenen urtheill annehmen, ehr sey dan gebuhrlich voraidet, und mit bewilligung der assessorn zugelassen worden. XI. Wie es mit denjennigen, so newe eingenommen und zuuor in in urtheilfassen ungeubet, sol in aussteilung der gefelle gehalten werden. Bies anhero ist mit andern also gehalten, so zuvor in keinen gerichten gesessen, oder in verfassung der urtheill ungeubet, das sie zu volstendiger hebung erstlich nach dreien jahr verfliessung sein gelassen worden, dobey es auch nochmaln auss allerhand ursachen und damit gleicheit gehalten werde, billich pleibet. Nach verfliessung aber solcher jahr, sollen die zu gleichem anteill solcher felle, vermueg der fundation gelassen werden. XII. Wie vnd welcher gestaldt, es mit der abgestorbenen assessorn nachgelassenen wittwen und kinder soll wegen der austeilung gehalten werden. Es ist ein uhraltes priuilegium, do ein person im schoppenstuhle mit todte abginge und weib und kinder hinder sich verliesse, das denselben das einkommen auss dem schoppenstuhle zu gebuhrenden seinem anteil ein gantzes jahr langk volkomlich folgen soll, welchs dan vom churfursten Augusten hochlobligster christmilder gedechtnuss gnedigst confirmiert, auch auf den fall also verstanden und gehalten, wan wittwen oder kinder allein und nicht zugleich vorhanden, inmassen solchs auch auff facultet gefelle getzogen und erweitert worden.

Dresden. Theodor Distel.

Leipziger (?) Schöppenspruch zur Lehre vom Schadensersatze (15. Jahrhundert).

Dem bei Homeyer (Rbb. 337/8) angezogenen Zwickauer Codex vom Jahre 1468[1]) entnehme ich Bl. 64b einen (wohl Leipziger) Schöppenspruch zur Lehre vom Schadensersatze. Derselbe lautet also:

„Ist uff eynem dorffe gewonet ein man, der do so wonhuss, malczhuwss und darrehuss gehat hat und ist sulliche seyne wonunge, melczhuwss, darrehuss besehin von den, den ess geburt zcu sehin, und haben die, die ess besehin haben, dem manne verbotten, das er in seyner darre nicht meher derren und seine nackebar vor schaden bewarn sulle, und hat er sich an solch gebot nicht gekart und hat er das malczhuwsse unde darrehuss andern usswendigen leuten vermitet und haben die mit verwarlasunge gederret, so dass das malczhuss und

---

[1]) Derselbe enthält eine Bearbeitung Magdeburger und Leipziger Rechtssprüche; m. vgl. v. Webers Archiv f. d. Sächs. Gesch. III, 346 u. Gautsch ibid. cit., sowie v. Martitz: ehel. Güterrecht — 1867 — S. 27 Anm. 30. Eine Abschrift der darin mitgetheilten M.-Sprüche gelangte aus Nietzsches Nachlass an Homeyer und wurde von Stobbe 1857/8 kopirt, später aber von ihm an mich geschenkt. Ich habe dieses Ms. kürzlich der Juristenfacultät zu Leipzig überwiesen.

darrehusse abgebrant ssint, und ist das feuwer uff seyns nackewern huwss kommen, so das om sein huwss und alle sein guter und habe verbrant ssint, kan denn der nackewer geczogen also recht isst, dass dem manne verbotten ist, dass er in seynem malczhuss unde darrhusse nicht derren sulle, kan er auch darnach geczugen, dass das feuhr uss der darre kummen ist, so denn der nackewer dem gebot ungehorsam geweest und in der weisse unbewarsam umbgegangen hat, so muss er den andern seinen nackewern seynen schaden gelden und irstatten.

V. R. W."

Dresden. Theodor Distel.

Wie die sächsischen Landesherrn im 15. Jahrhunderte Recht sprachen. Bei Durchsicht älterer Akten des K. S. Hauptstaatsarchivs behufs Vervollständigung meiner Sammlung Leipziger Schöppensprüche bin ich auf einige Originale gekommen, welche darthun, in welch einfacher Weise die sächsischen Landesherrn Ernst und Albrecht die von den Leipziger Schöppen eingeholten Rechtsbelehrungen benutzten. Sie liessen an Stelle der genannten Schöppen ihre Namen setzen, alsdann den Spruch abschreiben und mit ihrem gemeinschaftlichen Siegel besiegelt ausgehen[1]. Bezügliche Belege befinden sich l. c. II. Abth.: s. v. Rochlitz — Bll. 28 ff. —, Gräfenhaynichen — Bll. 16 ff. —, Sagan'she Sachen — Kapsel II, 566 ff. —, Reichsstadt Nordhausen — Bll. 257 ff. —. Die einschlagenden Urtel stammen sämmtlich aus der Zeit vor der Landestheilung (um 1468—1483).

Dresden. Theodor Distel.

[1]) Hie und da veränderten sie auch den ihnen vorliegenden Text etwas.

Litteratur.

J. B. Westerkamp, Das Bundesrecht der Republik der vereinigten Niederlande (1579—1795) Marburg. N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung 1890. 8°. 52 Seiten.

Trotz der zahlreichen Arbeiten, welche die neuere deutsche Entwickelung über das Recht der Staatenverbindungen hervorgerufen hat, fehlt uns bisher noch eine eingehendere Bearbeitung der Verfassung der vereinigten Niederlande. Nur H. v. Treitschke hat derselben in seinen historischen und politischen Aufsätzen eine kurze Betrachtung gewidmet. In sofern füllt die eben genannte Schrift, die einen Bestandtheil der Gratulationsschriften bildet, welche die marburger juristische Fakultät zu Wetzells fünfzigjährigem Doktorjubiläum verfasst hat, eine Lücke unserer Litteratur in erfreulicher Weise aus. Von einer erschöpfenden Darstellung hat der Verfasser allerdings schon mit Rücksicht auf den ihm zur Verfügung stehenden Raum absehen zu müssen geglaubt und daher eine Reihe von Punkten nur kurz berührt. Er behandelt zunächst die „materiellen Befugnisse der Bundesgewalt", d. h. ihre Zuständigkeit, welche sich auf auswärtige Angelegenheiten, Heer und Flotte, Finanzen, Entscheidung von Streitigkeiten unter den Bundesgliedern, gewisse Gegenstände gemeinsamer Gesetzgebung und die der Herrschaft der vereinigten Niederlande unterworfenen Gebiete (Landschaft Drenthe, Generalitätslande und Kolonieen) erstreckte. Sodann schildert er „die Organisation der Bundesgewalt" und beschäftigt sich namentlich mit den Generalstaaten, dem Rathspensionär, dem Staatsrath, dem Statthalter und den Generalitätskollegien und Beamten. Es folgen die „Funktionen der Bundesregierung" mit Unterscheidung von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege und die „Garantien und Abänderung der Verfassung". Den rechtlichen Charakter der Verfassung bestimmt den Verfasser dahin, dass sie eine Mittelstellung zwischen Staatenbund und Bundesstaat einnehme. Die Republik habe weite Schritte auf dem Wege gemacht, der zum modernen Bundesstaate führe, schliesslich sei sie aber doch in das bequeme und leichte aber auch sichere und seichte Fahrwasser des Staatenbundes getrieben. M. E. ist die Republik der vereinigten Nieder-

lande ihrem rechtlichen Charakter nach stets ein Staatenbund gewesen, einen entscheidenden Schritt zum Bundesstaat hat sie niemals gethan. Es bleibt das unvergängliche Verdienst der nord-amerikanischen Union das Problem des modernen Bundesstaates zuerst aufgestellt und zugleich auch gelöst zu haben. Gegen den staatenbundlichen Charakter der vereinigten Niederlande spricht auch nicht der Umstand, dass „die Frage, ob die überwiegende Gewalt der Gesammtheit oder einzelnen Provinzen und Gliedern zustehe, lange in der Schwebe war". Denn auch ein Staatenbund kann von sehr verschiedener Stärke und Festigkeit, die Centralgewalt in demselben kann von sehr verschiedenem Gewicht und Einfluss sein. Die Verfassung der vereinigten Niederlande weist, wie der Verfasser im Anschluss an eine Aeusserung Bismarcks darthut, manche Analogieen mit der des jetzigen deutschen Reiches auf; aber er bemerkt mit Recht, dass die Verschiedenheiten überwiegen. Die Schrift macht eine ausführliche Darstellung der Verfassung der vereinigten Niederlande nicht überflüssig; sie wird aber in Ermangelung einer solchen vorläufig gute Dienste leisten.

G. Meyer.

Aubert, L. M. B., Den norske Obligationsrets specielle Del. Heft 1. 2. Kristiania 1890. XVI, 560 Seiten. 8°.

Secher, V. A., Fortegnelse over den danske Literatur og danske Forfatteres juridiske Arbeider 1884—88 med Tillaeg til Fortegnelsen for 1876—83 (Saertryk af Ugeskrift for Retsvaesen) Kopenhagen 1889. 21 Seiten. 8°.

Kjellén, R., Om Eriksgatan, Kritiska Studier i gammalsvensk Statsrätt Upsala 1888. IV, 79 Seiten. 8°.

Kjer, Chr., Om Overdragelse af Eiendomsret over faste Eiendomme for Tiden indtil Christian V. Lov. Et Bidrag til dansk Retshistorie. Aarhus 1889. 136 Seiten 8°.

Auberts vortreffliches norwegisches Obligationenrecht ist überwiegend dogmatischen Inhaltes, gehört darum in eine rechtsgeschichtliche Zeitschrift weniger als in eine solche, welche dogmatische Zwecke verfolgt. Hier mag nur darauf hingewiesen werden, dass in dem Abschnitte über Grundstücksleihe der Verfasser zunächst (§ 25) einen Ueberblick über die europäische Rechtsentwickelung im Allgemeinen, sodann eine eingehende rechtshistorische Darstellung der bäuerlichen Leiheverhältnisse in Dänemark und Norwegen von den ältesten Zeiten bis auf Christians V. Gesetzbücher giebt (§§ 26, 27).

Sechers Verzeichniss ist eine Fortsetzung des 1884 von ihm publicirten Verzeichnisses über die Litteratur der dänischen Rechte für die Jahre 1876—83 (vgl. diese Zeitschr. VII, 206). Der Verfasser

hat dabei verschiedene Lücken seines älteren Verzeichnisses ergänzt, zudem aber auch in der hier interessirenden rechtshistor. Abtheilung, welche fast den halben Raum seines Verzeichnisses einnimmt, ziemlich vollständig die Litteratur der norwegisch-isländischen Rechtsgeschichte berücksichtigt. Im Einzelnen lassen sich hier und da Ausstellungen machen. Allein die Subjectivität des Verfassers wird eine derartige Arbeit beim besten Willen nicht abstreifen und wir sind durchaus nicht geneigt, bei dem weiten Rahmen, den der Verfasser sich gesteckt, ihm daraus einen Vorwurf zu machen.

Die Kjellénsche Arbeit befasst sich mit dem Ritte des neugewählten schwedischen Königs über seine Erichsgasse, dessen historischen Ursprung und staatsrechtliche Bedeutung der Verfasser untersucht. Kj. betrachtet die einzelnen Satzungen der älteren und jüngeren Rechtsquellen und schliesst mit einer Zusammenstellung der bis in die spätere Zeit urkundlich bezeugten Fälle des Rittes über die Erichsgasse, letzteres derjenige Theil der Arbeit, welcher am ehesten auf Dank rechnen darf. Denn im Ganzen ist Manches auszusetzen. Die rechtshistor. Litteratur ist ungenügend berücksichtigt, der Verfasser operirt mit geistreichen, aber haltlosen Hypothesen und trägt Gemeinplätze als Neues vor. Der Versuch Kj., das Wort „vraka“ im Westgötalag im Sinne von „Ausrufen“ zu deuten, erscheint uns nicht glücklich. Wir sehen keinen Grund ein, von der herrschenden Ansicht abzugehen, welche es als „Vertreiben“ auffasst. Von allgemeinen Gründen abgesehen sei nur auf den Satz der norwegischen Frostuþíngslög IV 50 hingewiesen, wo es heisst „Kein Mann soll Ueberfall thun an einem Andern, weder der König noch ein anderer Mann. Wenn es der König thut, dann soll man einen Pfeil schneiden und ihn senden in alle Volkslande von Innendrontheim und nach ihm ziehen und ihn erschlagen, wenn man ihn fassen mag. Wenn er aber entkommt, dann soll er nie in das Land zurückkommen“. Dieser Satz des sogar mit erblichem Königthum ausgestatteten Norwegerrechts steht ebenfalls im Abschnitte über die Angriffe gegen den rèttr, genau wie der Satz des Westgötalag im Retlösabalkr. Nicht glücklich erscheint uns auch der Versuch des Verfassers in Anlehnung an Fahlbecks Aufsatz über den Streit zwischen Svear und Götar das Institut der Erichsgasse seiner Entstehung nach in das ausgehende zwölfte Jahrhundert zu verweisen. Offenbar haben wir es hier mit einer uralten Sitte zu thun. Um dies zu gewahren, darf man sich freilich nicht auf Schweden beschränken, sondern muss den Blick auf andere Länder richten. Es liegt hier die erste Bereisung des Landes vor, der in bestimmten Zeitintervallen andre folgten. Es ist das erste Gastfahren (fara á veizlum Norwegens), durch welches der König seine Herrscherstellung inaugurirt, wie die Erzählung der Heimskringla über die Bereisung Wermlands durch Haraldr harfagri klar darthut. In Schweden hat sich dieser erste Umritt nur in feierlicheren Formen ausgeprägt als anderswo, was bei dem Antagonismus der schwedischen Landschaftsrechte eben nicht verwunderlich ist.

Kjers fleissige Arbeit behandelt einen Stoff, der für Deutschland vielfach, und auch für Island, Norwegen und Schweden bereits behandelt, dagegen für Dänemark bisher ziemlich vernachlässigt war, die Geschichte der Auflassung. Zwar hatte Kofod Ancher die skjødning ausführlich untersucht, wozu Schlegel reichhaltige Noten lieferte, allein seine Arbeit war mehr eine Antiquitätensammlung als eine wissenschaftliche Darstellung. Kjer berücksichtigt bei seiner Untersuchung nun eingehend — ja zu eingehend — die Resultate, welche die deutschen Arbeiten über die Auflassung zu Tage gefördert haben und gelangt so zu tiefgehenderen Resultaten, als seine Vorgänger auf dem Gebiete der dänischen Rechtsgeschichte. Mit Recht geht er von der Grenzbegehung als dem Mutterakt aus, aus dem die skjødning allmählich hervorgegangen ist. Wie er hier die umfaerð und das molld taka mit uns heranzieht, so weist er auch der schwedischen faest eine Rolle bei der umfaerð zu. Es sind nach ihm die beispruchsberechtigten Nachbarn, die in der Form des Speergriffes ihre Zustimmung geben. Damit nähert sich der Verfasser in der Deutung der faest dem von uns eingenommenen, von Amira bestrittenen und auch von Maurer nicht anerkannten Standpunkt, was um so werthvoller ist, als ihm unsere Arbeit unbekannt war. Die Umfahrt selbst ist ursprünglich constitutiv, wie das fara eldi bei der Occupation, der die umfaerð nur nachgemacht ist. Die historische Reihenfolge ist: Umfahrt bei der Occupation als einseitiger Act, da dem Occupanten nur die todte Erde gegenüber, Umfahrt bei der Veräusserung als zweiseitiger Act, da dem Occupanten hier der Derelinquent gegenüber, diese in Gegenwart von Verwandten und Markgenossen, welche assistiren und bestätigen (faest, fioldi manna, nicht notwendig Thing), Verflüchtigung zum molld taka, endlich symbolische Investitur in der skjødning, diese selbst aus Beweisgründen allmählich mehr und mehr gerichtlich, bis das Jütische Königsgesetz dies geradezu gebietet, Aufkommen der Urkunde, Skjødnings brev, das Thingzeugniss verflüchtigt sich zur Thinglaesning. Der Verfasser stellt diese Entwicklung correct und gründlich dar. In Einzelheiten hätte er etwas sorgfältiger sein können. Störend wirkt z. B. das wiederkehrende Citiren von „Heussler". Wenn Kj. S. 28 behauptet, das Bruch der norweg. trygðir zum Niding macht, so hat er meine Abhandlung in dieser Zeitschr. V nicht genügend gelesen. Irrig ist es, wenn er auf S. 34 den Eid der 12 Odelsbauern auf dem Grundstück als Rest der Grenzbegehung anzieht. Hier liegt lediglich eine Beweisverhandlung vor, die nach den Grundsätzen des alten Processes daheim, d. h. auf dem Grundstücke, stattzufinden hat. U. dgl. m.

Rostock. Karl Lehmann.

Grundriss der germanischen Philologie, unter Mitwirkung von K. von Amira, W. Arndt u. A. herausgegeben von Hermann Paul. XI. Abschnitt: Recht. Von K. von Amira. Strassburg 1890.

Die Anschauung, dass die vollständige Erkenntniss alles Rechtes diejenige der gleichzeitigen Cultur in ihrer Gesammtheit zur Voraussetzung hat, darf, so oft sie auch thatsächlich ausser Acht gelassen wird, doch als theoretisch herrschend bezeichnet werden. Es bedarf darnach keiner Auseinandersetzung, dass ein Werk, wie Pauls Grundriss der germanischen Philologie — letztere in dem von ihm (I 1 ff.) dargelegten Sinne verstanden —, in allen seinen Theilen auch den Historiker des deutschen Rechts unmittelbar angeht. An dieser Stelle würde daher auf dasselbe auch dann hinzuweisen sein, wenn nicht eine ganz besondere Veranlassung hierfür in dem Umstande vorläge, dass in dem elften Abschnitt des Werkes das Recht eine selbständige Darstellung von der Hand Karl von Amiras gefunden hat. Die Erwartungen, die jeder Germanist an diesen Namen knüpft, sind nicht geringe, und wir glauben, dass das einstimmige Urtheil der Leser dieselben als in vollstem Masse erfüllt bezeichnen wird.

Vor nunmehr fünfzehn Jahren hat von Amira in seiner gedankenreichen Antrittsrede „Ueber Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte" die Ideen entwickelt, welche nach seiner Meinung für die wissenschaftliche Behandlung dieses Zweiges unserer Jurisprudenz massgebend sein müssen[1]). Die kleinen Proben seiner Forschungsweise, welche er der Darstellung beigeben konnte, mussten auch den sich selbst auf einen engeren Quellenkreis beschränkenden Leser erkennen lassen, welch reichen Gewinn die deutsche Rechtsgeschichte zumal der älteren Zeit aus einer Erweiterung zu einer germanischen Rechtsgeschichte mit Sicherheit erwarten durfte. Amira selbst hat damals darauf hingewiesen, dass dies in einer früheren Zeit zumal unter dem Einfluss von Jacob Grimms Werken allgemein anerkannt, dann aber wieder in Vergessenheit gerathen war. Die Gegenwart hat den abgerissenen Faden wieder aufgenommen, und man braucht nur einen Blick in Brunners und Schröders Darstellungen der Rechtsgeschichte zu thun, um dies zu erkennen. Immerhin bildet in diesen und anderen Werken die Behandlung des Rechtes der germanischen Vorzeit nur den ersten Theil einer Geschichte des deutschen Rechts. Es ist daher begreiflich, dass auch bei ihr das letztere den übrigen germanischen und namentlich den nordgermanischen Rechten gegenüber erheblich in den Vordergrund treten musste und von den germanischen Rechts-

---

[1]) Wir stimmen den betreffenden Ausführungen durchaus zu. Dagegen scheint uns über der Frage nach der Existenzberechtigung der Rechtsgeschichte als einer Wissenschaft die andere bei Amira ganz in den Hintergrund getreten zu sein, warum gerade die Juristen sich mit dieser Wissenschaft beschäftigen sollen.

gedanken vorzüglich diejenigen in Betracht kamen, welche in späterer Zeit im deutschen Recht sichtbar fortwirkten.

Unter den obwaltenden Umständen ist das Erscheinen von Amiras Beitrag zu Pauls Grundriss mit ganz besonderer Freude zu begrüssen. Eine Darstellung des Rechtes im Rahmen eines Grundrisses der germanischen Philologie musste west- und ostgermanische Quellen in gleicher Weise benutzen, um ihnen das Gemeinsame zu entnehmen, wie andererseits das sie Unterscheidende festzustellen. Auch dem Herausgeber des Grundrisses gebührt daher der Dank der deutschen Rechtshistoriker für die ihnen von Amira dargebotene Gabe. Der Werth derselben wird nicht leicht überschätzt werden können. In ihr erhalten wir den ersten Grundriss einer germanischen Rechtsgeschichte, geschrieben im Geiste von Jacob Grimms unvergleichlichem Meisterwerke über deutsche Rechtsalterthümer. Erstaunlich ist die Fülle des auf dem beschränkten Raum Gebotenen. Wenn die Absicht des Verfassers (vgl. S. 40) lediglich darauf ging, „die wichtigsten Phänomene zu skizziren, welche fürs germanische Recht charakteristisch sind", so hat er dabei erfreulicherweise nicht ängstlich einschränkenden Erwägungen Raum gegeben. Wir wenigstens möchten meinen, dass keine bedeutendere unter den Fragen, welche die Geschichte des germanischen Rechts beantwortet oder gestellt hat, unberührt geblieben ist. Freilich war unter diesen Umständen gedrängteste Kürze der Darstellung geboten; in einem Satze musste oft das Ergebniss eingehender Quellenforschungen und umfassender Litteraturbenutzung mitgetheilt werden. Ausführung von Quellenbelegen und Widerlegung abweichender Ansichten waren im Allgemeinen ausgeschlossen. Aber jeder Leser, der eine Nachprüfung vorzunehmen in der Lage ist, wird finden, dass, wie es sich ja bei dem Verfasser von selbst versteht, alles Gesagte das, Resultat allseitiger, der eigenen Verantwortlichkeit sich vollbewusster Prüfung darstellt. In dieser, wie in mancher anderen Beziehung erinnert der Grundriss unwillkürlich an H. Brunners „Geschichte und Quellen des deutschen Rechts", die v. Amira selbst (S. 38) „eine meisterhaft geschriebene Uebersicht" nennt.

Von einer Einleitung abgesehen, welche sich mit der Geschichte und den Aufgaben der germanischen Rechtsgeschichte beschäftigt, zerfällt Amiras Darstellung in zwei Hauptabschnitte, von denen der eine die Rechtsdenkmäler, der andere die Rechtsalterthümer behandelt. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als sei der erste (S. 40—103) gegenüber dem zweiten (S. 103—166) etwas zu ausführlich geworden. Indessen bei näherem Zusehen ergiebt sich, dass der erste Abschnitt bereits eine ganze Reihe von rechtsgeschichtlichen Ausführungen enthält, welche, an sich vorzüglich die Geschichte des Verfassungsrechts betreffend, zu besserem Verständniss der Quellengeschichte im Zusammenhang mit dieser behandelt worden sind (vgl. z. B. die Ausführungen über die Rechtsbildung im Frankenreiche S. 48, über die autonomen Genossenschaften S. 69 ff., über den allgemeinen Charakter der altskandinavischen Rechtsbildung S. 83 u. a. m.). Gerade diese

Ausführungen tragen wesentlich dazu bei, dem ganzen Abschnitt statt der nüchternen Gestalt einer Aufzählung von Quellennamen und Daten den Charakter einer wahren Geschichte der Rechtserzeugung und ihrer Erkenntnissmittel zu verleihen. Von diesen letzteren behandelt der Verfasser (vgl. S. 45) eingehender nur die schriftlichen Rechtsdenkmäler mit Ausnahme der Urkunden. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Dass eine Unterschätzung der Bedeutung anderer Rechtsquellen gerade bei Amira am wenigsten in Frage kommt, brauchte, auch wenn der Verfasser nicht auf diese Quellen (S. 43) nachdrücklichst hingewiesen hätte, nicht hervorgehoben zu werden. Hat er doch erst neuestens wiederum praktisch gezeigt, wie die Rechtsarchäologie zur Beantwortung auch schwierigerer Fragen der deutschen Rechtsgeschichte erfolgreich verwendet werden kann (vgl. K. v. Amira, Investitur des Kanzlers in den Mittheilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforschg. Bd. XI S. 521 ff.). Auf den reichen Inhalt der den Rechtsdenkmälern gewidmeten Darstellung näher einzugehen gestattet uns der Raum nicht. Es möge daher hier nur mit Bezug auf einige neuere Streitfragen hervorgehoben sein, dass der Verfasser an der stückweisen Entstehung der lex Ribuaria festhält (S. 49), dass er (S. 51) sich hinsichtlich der Frage nach den Quellen des edictus Rotharis der bisher herrschenden Ansicht anschliesst, welche durch die seitdem erschienene Untersuchung Tamassias (le fonti dell' editto di Rotari; vgl. auch del Giudice studi di storia e diritto p. 362 sgg.) nur in Einzelheiten berichtigt worden ist, ferner dass er (S. 72) in gemässigter Weise für die Zuverlässigkeit Eyke von Repgows eintritt, endlich dass er (S. 88) bei der von P. Hasse und K. Lehmann angefochtenen Datirung des älteren Schleswiger Stadtrechts auf die Zeit kurz nach 1200 stehen bleibt.

Noch werthvoller als die Darstellung der Rechtsdenkmäler, weil der selbständigen Forschung einen weiteren Spielraum gewährend, ist naturgemäss der auch äusserlich den Hauptheil des Werkes bildende Abschnitt über die „Rechtsalterthümer" (S. 103 ff.). Der Inhalt desselben wird durch diese Ueberschrift nicht genau bezeichnet. Wir begreifen es wohl, dass v. Amira seine Darstellung nicht als eine Rechtsgeschichte bezeichnen wollte (vgl. auch seine Bemerkungen darüber S. 40). Aber wenn auch die einzelnen Institute nicht über das Ende des Mittelalters hinaus verfolgt werden konnten, so haben dieselben doch innerhalb der ihnen dadurch und durch den zur Verfügung stehenden Raum gesteckten Grenzen eine wahrhaft historische und nicht eine antiquarische Behandlung gefunden

Die gesammte Darstellung zerfällt in sieben Abschnitte. Ihnen geht zunächst eine Uebersicht der allgemeinen Litteratur voran, jedem einzelnen Abschnitt sodann eine solche der ihn speciell betreffenden. Dabei sind Verweisungen auf die allgemeineren Werke vorangestellt, in denen sich Angaben über die einschlagende Litteratur finden; nach Rechtsgebieten und weiter nach Materien angeordnete Citate von Monographien schliessen sich ihnen an.

Von den sieben Abschnitten behandelt der erste (S. 104—111)

unter der Ueberschrift „Land" die territorialen Grundlagen der germanischen Rechtsverbände. Die verschiedenen Gesichtspunkte, nach welchen die im Laufe der Zeit nothwendig gewordene Eintheilung des ursprünglich einheitlichen Gebietes vor sich ging, anfänglich rein persönliche, allmählich aber locale, gelangen zur Darstellung. Die „Leute", die das Land bewohnen, lernen wir im zweiten Abschnitt (S. 111—125) kennen: Freie und Unfreie, zwischen ihnen Freigelassene, über den Freien, wie der Verfasser (S. 113) annimmt, seit ältester Zeit als höherer Stand ein im Allgemeinen früh verschwundener Geburtsadel; ihnen gegenüberstehend die Fremden (S. 130), anfänglich nur rechtlos, dann wenigstens nicht mehr schutzlos, schliesslich sogar gelegentlich vor der Masse der Einheimischen bevorzugt. Im dritten Abschnitt (S. 125—136) der vom „Herrscher" handelt, bietet der Verfasser insbesondere eine meisterhafte Uebersicht über die Rechtsgeschichte des germanischen Königthums, welches er von seinen schwachen Anfängen bis zu seiner äusserlich glänzenden Entwicklung im römischen Kaiserthum und zu seinem Niedergange im Kampfe gegen die Kirche und die Grossen des eigenen Reiches begleitet. Der vierte Abschnitt (S. 136—149) führt uns unter den „verwandtschaftlichen Verhältnissen" an erster Stelle das der Blutsverwandtschaft vor, welches innerhalb der altgermanischen Rechtsgemeinschaft die Grundlage so mannichfacher Rechte und Pflichten bildete und welches deshalb in seinen einzelnen Theilen künstlich nachgebildet wurde (S. 146 ff.), wo es galt derartige Rechte und Pflichten unter Nichtverwandten zu begründen. Neben die Sippe stellt der Verfasser (S. 141 ff.) ein Verwandtschaftsverhältniss ganz anderer Art, die Ehe, die ja rechtsgeschichtlich in manchen Beziehungen zu der Sippe in Gegensatz getreten ist. Während demnach der vierte Abschnitt neben Anderem auch das Familien- und Erbrecht enthält, gelangen die anderen für jene Zeit in Frage kommenden Materien des Privatrechts (Sachen- und Obligationenrecht) in dem vom „Vermögen" handelnden fünften Abschnitt (S. 149—170) zur Darstellung. Daran reiht sich im sechsten Abschnitt (S. 171—182) das Strafrecht; den Beschluss machen im siebenten (S. 182—200) „Gericht und Rechtsgang".

Zu unserm lebhaften Bedauern sind wir, was den Inhalt dieser ganzen Darstellung der „Rechtsalterthümer" angeht, genöthigt uns auf die eben gegebene, allgemeine Skizze zu beschränken. Es wäre freilich unter allen Umständen nicht leicht, aus dem vom Verfasser Gebotenen Einzelnes als besonders bemerkenswerth hervorzuheben. Denn überall ist seine Darstellung gleich anregend und belehrend, mag dieselbe nun der Ueberlieferung und Begründung schon herrschender oder der Aufstellung und Vertheidigung neuer Ansichten gewidmet sein. Am wenigsten würden wir dem Zwecke unserer Besprechung zu dienen glauben, wenn wir etwa diejenigen Punkte, in welchen wir von den Anschauungen des Verfassers abweichen müssen, hier besonders hervorheben wollten. So reich auch seine Arbeit an neuen Einzelergebnissen ist, sie können doch erst in zweiter Linie in Betracht kommen. Mag und wird auch manches von ihnen mit Widerspruch aufgenommen

werden, für die Werthschätzung des Ganzen verschlägt das nichts. Denn dessen Werth beruht nicht auf Einzelheiten, sondern darauf, dass der Verfasser innerhalb der ihm durch seine Aufgabe gezogenen Grenzen das hohe Ziel, welches er einst der germanischen Rechtsgeschichte gesteckt, selbst zu erreichen unternommen und vermocht hat.

Kiel, den 21. November 1890. Max Pappenheim.

Abignente, Giovanni, La proprietà del sottosuolo studio storico giuridico (estratto dagli annali di agricoltura N. 136). Roma 1888.

Angeregt durch die gesetzgeberischen Projecte auf dem Gebiet des Bergrechtes in seinem Heimathlande hat der Verfasser gleichsam als orientirende Einleitung zu der von der italiänischen Regierung unternommenen Sammlung der geltenden europäischen Berggesetze diese kurz zusammenfassende Uebersicht über die dem jeweiligen positiven Bergrechte zu Grunde liegenden Principien veröffentlicht. Da spätere Gesetzgebung und Theorie sich vielfach auf das römische Recht stützen, geht der Verfasser zunächst auf dieses ein und bekämpft mit Entschiedenheit diejenigen, die das römische Grundeigenthum auch erstrecken auf den Untergrund des Grundstückes. Hinsichtlich des Objectes sei das römische Grundeigenthum beschränkt, der Erwerb der durch den dominus fundi gewonnenen Mineralien sei nicht Ausfluss des Grundeigenthums, sondern stütze sich wie beim Nichtgrundeigenthümer auf die inventio. Auf die m. E. anfechtbare Begründung dieser Auffassung aus den Quellen kann hier nicht eingegangen werden. Die Untersuchung derselben ist eine gewissenhafte und nach vielen Seiten anregende. Die principielle Begründung, der Grundeigenthümer sei deshalb nicht eo ipso Eigenthümer der Mineralien, weil es ein Eigenthum an unbekannten und unbestimmten Objecten nicht gäbe (c. I.), erscheint uns vom Standpunkt des römischen Rechtes aus unhaltbar. Es ergeben sich bei ihrer Annahme Fragen, die im römischen Recht gar nicht berührt sind, so über die Grenzen des Grundeigenthums überhaupt nach der Tiefe zu, ferner, wenn der Finder Bergwerkseigenthümer sein soll, über die Grenzen dieses Bergwerkseigenthums; soll sich sein Eigenthum über den ganzen in Angriff genommenen unterirdischen Bezirk erstrecken oder nur auf das, was er gefördert hat? Das, was noch nicht in Angriff genommen ist, würde doch jedenfalls ebenso unbestimmt sein als der Untergrund vor der Entdeckung des Minerals überhaupt. Wann schliesst der Finder Andere von der Ausbeute aus? In allen diesen und anderen Fragen scheinen mir die scharfsinnigen Deductionen des Verfassers zu versagen. Von dieser principiellen Auffassung musste auch das beeinflusst werden, was A. im Einzelnen über die römische Berggesetzgebung sagt (c. II), obwohl wir insofern zustimmen können, als die Kaisergesetzgebung zur Annahme eines Regals nicht berechtigt. Sie ruht wohl überhaupt nicht auf einer breiten Rechtsbasis, sondern

ist durch fiscalische Rücksichten hervorgerufen. Nach einem Blick auf das griechische Recht konstatirt der Verfasser die Uebereinstimmung des byzantinischen Rechts (c. III), des Rechts der leges Romanae mit dem römischen Recht, wie er es auffasst. Hier erregt die Beweisführung aus den Stellen des Cassidor Bedenken. Aus diesen überhaupt für die principiellen Fragen Resultate zu gewinnen, scheint mir unmöglich. Auch für das deutsche Recht (c. IV) wird vom Verfasser aus dem deutschen Rechte eigenthümlichen Gründen das Recht des Grundeigenthümers geleugnet, es bestehe hier volle Bergbaufreiheit in Abhängigkeit von der Regalität. Dass der Verfasser in diesen Fragen mehr Stellung nimmt und in eine Widerlegung Anderer weniger eintritt, erklärt sich aus dem Zwecke der Arbeit und daraus, dass ihm im Vordergrunde des Interesses die Bekämpfung der Hyperbel des dominium usque ad inferos stand. Die Hyperbel findet sich hier so wenig wie nach Auffassung des Verfassers im römischen Recht. Verantwortlich für dieselbe werden einige Vertreter der Scholastik (c. V) gemacht und sie wurde dann von den Feudisten praktisch verwerthet (c. VI). Der Werth dieser Ausführungen ist natürlich von der Richtigkeit ihrer Prämisse abhängig. Verdienstlich ist die (c. VII und VIII) gegebene Uebersicht über das Bergrecht der italiänischen Städte und Fürstenthümer. Die kurze Darstellung des modernen europäischen Bergrechtes (c. IX) berücksichtigt Spanien und die nordischen Länder nicht. Das Schlusscapitel X und die allegati sind dem geltenden italiänischen Rechte und seiner Praxis gewidmet.

Rostock. Matthiass.

Ciccaglione, Federico, Le chiose di Andrea Bonello de Barletta alle costituzioni sicule secondo un codice della fine del secolo XIII o del principio del XIV, estratto dalla Rivista giuridica il Filangieri, Parte I anno XIII N. 5. Milano-Napoli 1888.

Schon Savigny hatte in seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter mehrfach auf die Bedeutung des Andreas Bonellus von Barletta (ca. 1190—1271) hingewiesen, Volpicella hat ihm eine Monographie (della vita e delle opere di Andrea Bonello da Barletta. Napoli 1872) gewidmet. C. fasst dieser Schrift folgend die Hauptdaten des Lebens des Bonellus kurz zusammen, führt seine Schriften auf und wendet sich dann den Glossen des Bonellus zu den constitutiones Siculae zu. Dieselben bilden mit den Glossen andrer Glossatoren den apparatus vetus. Auf diesem beruht mit der bereits gedruckte apparatus novus des Marino di Caramanico. Der apparatus vetus durch den novus in den Schatten gestellt und bisher ungedruckt, existirt nur in zwei Handschriften, einer vaticanischen aus dem Ende des 13. oder dem Anfange des 14. Jahrhunderts auf dem Original oder einer sehr alten Copie beruhend und einer incorrecten Neapeler Copie derselben aus dem Jahre 1786. Nach einer Beschreibung beider Handschriften und einem Hin-

weis auf die Bedeutung derselben für die Quellenkritik, die C. in einer weiteren Arbeit über die Assisen von Jerusalem hervorzuheben gedenkt, wird die Zahl der im apparatus vetus und novus dem Bonellus zugeschriebenen Glossen festgestellt und nachgewiesen, dass Bonellus noch weitere Glossen zu den constit. Sic. geschrieben hat und die Vermuthung zu stützen gesucht, dass die Glossen im grossen und ganzen auf einmal und zwar gegen Ende der Suevischen Epoche geschrieben und dass später einige hinzugefügt, andere abgeändert worden sind. Caramanicus habe von den Glossen des Bonellus nur die ausführlicheren in seinen Commentar aufgenommen. Die Glossen des Bonellus werden dann von C. nach ihrem verschiedenen Inhalte gruppirt, ihre charakteristische Eigenthümlichkeit im Vergleiche mit den Glossen besonders des Guiglielmus, eines Vorgängers des Bonellus, wird hervorgehoben und an der Hand dieser der Versuch gemacht, für eine Anzahl der vorhandenen anonymen Glossen die Autorschaft des Bonellus festzustellen. Mögen die Resultate, was der Verfasser selbst hervorhebt, im einzelnen unsichere sein, die Arbeit ist ein werthvoller Beitrag zur Geschichte der constitutiones Sic. und verdienstlich schon durch den nachdrücklichen Hinweis auf die Bedeutung des vaticanischen Codex des apparatus vetus.

Rostock. Matthiass.

Ciccaglione, Federico, Gli sponsali e la promessa di matrimonio nella storia e nel diritto italiano. Milano 1888 (estr. dall' Enciclopedia giuridica Italiana).

Die Arbeit C's. liefert einen Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung des Verlöbnissrechtes, der demjenigen, der eine allgemeine Orientirung über den Stand der Gesetzgebung und Wissenschaft wünscht, willkommen sein wird. Sie trägt im wesentlichen compilatorischen Charakter. Die Grundlage des Verlöbnissrechtes im römischen, deutschen und kanonischen Rechte findet ausgedehntere Berücksichtigung, während die sich daran anschliessende Entwickelung bis in das moderne Recht nur mehr in einzelnen Daten vorgeführt wird. Auch die ausgeführteren Partien leiden an einer gewissen Oberflächlichkeit und Ungründlichkeit, wie sie bei derartigen auf einen bestimmten Raum angewiesenen Arbeiten schwer zu vermeiden ist. Die Resultate der vergleichenden Rechtswissenschaft hätte der Verfasser ungleich mehr berücksichtigen müssen. Im übrigen bescheide ich mich, einzelne Bedenken zu äussern und auf Vorzüge der Arbeit aufmerksam zu machen. Die latinische sponsio erzeugt nach C. eine zweiseitige obligatio aus der die actio ex sponsu auf Geldästimation erwächst, die wiederum in der legis actio sacramenti durchgeführt wird. Obwohl C. sich nur auf die bekannten Stellen des Gellius, Plautus, Varro beruft, nimmt auch er an, dass dem Verbalcontracte Eid, auspicia und andere religiöse Gebräuche hinzutraten, ohne aber auf das Verhältniss dieser zur sponsio näher einzugehen. Hier wäre Pernice, Zum röm. Sacralrechte 1885, mit Nutzen heranzuziehen gewesen. Die Ansicht von Leist und die verwandte

Pacchioni's über die sponsio sind m. E. viel zu leicht abgethan, sie enthalten einen richtigen Kern. Das spätere Verschwinden der actio ex sponsu erklärt sich der Verfasser aus der grösseren Freiheit der Ehe, die stipulatio poenae sei an die Stelle getreten und schliesslich habe nur bei grundlosem Bruche des Verlöbnisses die Rechtsfolge der infamia bestanden. Besonders die letzte Behauptung ist ohne Anhalt in den Quellen. Die Bestimmung der L. 16 C. (5,3) ist nach dem Verfasser eine allgemeine, dem man schwer wird zustimmen können. In der dem älteren deutschen Recht gewidmeten Darstellung, in welcher der compilatorische Charakter der Arbeit besonders hervortritt, bekennt sich C. zu der von Stobbe, K. Lehmann, Kohler u. A. A. vertretenen Auffassung. Auffällig ist es, dass C. in den Einzelausführungen über die nordischen Rechte sich fast ausschliesslich an die Arbeiten von Dareste, Beauchet, Schlegel hält. Befriedigender ist der dem kanonischen Rechte gewidmete Abschnitt. In den Hauptfragen folgt C. hier besonders Sehling und Friedberg. Von selbständigem Werthe und bemerkenswerth sind die Ausführungen über das italiänische Statutarrecht und Lehnrecht, dankenswerth auch die Notizen, die — ohne dass sie den Anspruch auf Vollständigkeit erheben — üder das moderne europäische Verlöbnissrecht zusammengestellt sind. Was hier freilich über die deutsche Gesetzgebung im Anschluss besonders an Lehr und Saint Joseph's Concordance gesagt wird, kann wieder dem deutschen Leser keineswegs genügen.

Rostock. Matthiass.

Gengler, Dr. Heinrich Gottfried, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns. Erstes Heft: Die altbayerischen Rechtsquellen aus der vorwittelsbachischen Zeit. — Erlangen und Leipzig 1889. 8°. VIII, 269 Seiten.

Der Verfasser, dem bekanntlich die Wissenschaft des deutschen Rechts eine Reihe wichtiger Werke verdankt, beabsichtigt, der Rechtsgeschichte seines engeren bairischen Vaterlandes bis zum Ausgange des Mittelalters „eine quellenmässige Unterlage zu schaffen". Es soll in einer Reihe von Beiträgen eine geschichtliche und kritische Behandlung derjenigen Rechtsquellen gegeben werden, welche sich auf die verschiedenen zum heutigen Königreich Baiern vereinigten Gebiete beziehen. Der vorliegende erste Beitrag beschäftigt sich mit den der vorwittelsbachischen Zeit angehörigen Rechtsquellen der Stammlande, von den Anfängen bis zum Sturze Heinrichs des Löwen.

Mit einer ausgebreiteten Kenntniss der einschlägigen Litteratur, wie sie nur auf Grund langjähriger Beschäftigung gewonnen werden kann, und mit der auch das Kleine und Entlegene erfassenden Wärme des Interesses, wie sie fast nur angetroffen wird, wenn sich der Eifer des Gelehrten mit der Liebe zur engeren Heimath verbindet, tritt der Verfasser an seine Aufgabe heran. Freilich wird man in den erwähnten

Umständen, so sehr sie dem Werk zum Vortheil gereichen, auch die Quelle gewisser äusserer Mängel erblicken müssen. Denn gerade aus ihnen erklärt sich die eigenthümliche Form der Darstellung, welche für den Leser eine nicht geringe Unbequemlichkeit mit sich bringt. An den meist kurz zusammengedrängten, auf das Wesentliche beschränkten Text der Paragraphen schliessen sich nicht selten fast zu jedem Wort kürzere oder längere, oft sehr lange Anmerkungen an, die nicht bloss die Belege aus der Litteratur, den Abdruck von Quellenstellen, die Erwähnung nebensächlicher Punkte, sondern häufig gerade die wichtigsten Auseinandersetzungen enthalten und oft sogar nur in loser Anknüpfung an das die Anmerkung beherrschende Stichwort. Der Verfasser hat freilich diesem Mangel dadurch abzuhelfen gesucht, dass er eine „Uebersicht der in den Noten enthaltenen Erörterungen" gegeben hat; gleichwohl kann diese äusserliche Hülfe keinen Ersatz für die unübersichtliche Anordnung des Ganzen bieten, auf die hinzuweisen Rec. sich verpflichtet fühlt, da eigentlich die deutsche Wissenschaft ihre alte Sünde, guten Inhalt durch schlechte Form zu verderben, überwunden haben sollte.

Der Verfasser theilt den von ihm behandelten Zeitraum in drei Abschnitte: er bespricht zuerst die Rechtsbildung unter den Agilolfingern, dann die unter den Karolingern, endlich die „unter den Herzogen aus wechselnden Fürstenhäusern". Nach kurzen einleitenden Bemerkungen über den äusseren geschichtlichen Verlauf und die Culturzustände in jedem der erwähnten Zeiträume (in denen u. A. die Topographie der bairischen Gaue, die Genealogie der vornehmen Geschlechter, die Entwickelung einzelner Städte, wie München, Regensburg, eingehend behandelt werden), finden die einzelnen in der betreffenden Periode entstandenen Rechtsquellen ihre Besprechung. Den Anfang macht die lex Baiuwariorum. Der Verfasser schliesst sich, ohne wesentlich neue Momente geltend zu machen, der herrschenden, von Brunner und Schröder im ganzen übereinstimmend vertretenen Meinung an, welche das Gesetzbuch in den Jahren 744—48 (748—52) entstanden sein lässt. Ohne auf die Frage nach der Entstehungszeit der Lex an diesem Ort näher einzugehen, beschränkt sich Rec. auf die Bemerkung, dass ihm die bisher gewonnenen Ergebnisse keineswegs so unzweifelhaft gesichert erscheinen, wie sie auch von Gengler dargestellt werden.

Ausser dieser wichtigsten Quelle werden in jedem Abschnitt zunächst die weltlichen, dann die geistlichen Rechtsquellen behandelt und zwar im ersten die Synodalschlüsse und Kirchensatzungen, im zweiten die auf Baiern bezüglichen Capitularien, die Zollordnung von 906, die particulären Kirchensatzungen, im dritten Landtagsbeschlüsse, Landfrieden und kirchliche Rechtsquellen; daran schliesst sich in jedem Abschnitt eine Erörterung der in den betreffenden Zeitraum fallenden Urkunden und Urkundensammlungen. Zur Ergänzung ist in einem Anhang ein „Verzeichniss der wichtigeren Kloster-Urkunden und ihrer Abdrücke" beigegeben, alphabetisch nach den Klöstern geordnet. Auf die Geschichte einzelner Rechtsinstitute beziehen sich hauptsächlich die Er-

örterungen über das Wergelds- und Bussensystem (§ 1 Note 68), die Grundübereignung (§ 17, 9), die Salmannen (§ 17, 10), die Satzung (§ 17, 11), die Leiheverhältnisse (§ 19, 54), die Stellung des bairischen Herzogs (§ 1, 47, 48; 13, 14), die Grafschaftsverfassung (§ 13, 27), die testes per aures tracti (§ 1, 24), den gerichtlichen Zweikampf (§ 1, 31), die Eideshülfe (§ 1, 58), den Zeugenbeweis (§ 1, 66).

Der Raum verbietet, auf Einzelheiten einzugehen; im allgemeinen sei nur bemerkt, dass es sich überall weniger um ein Eindringen in die Dinge von neuen Gesichtspunkten aus oder um durchgeführte Untersuchungen einzelner Fragen, als vielmehr um ein Zusammenfassen des bisher von der Wissenschaft in dem gezogenen Umkreise Geleisteten handelt. Vielleicht würde mancher hier und da ein Heraustreten des Verfassers aus dieser mehr referierenden Rolle nicht ungern gesehen haben; begnügt er sich doch nicht selten damit, verschiedene Ansichten über einen Punkt nebeneinanderzustellen, ohne selbst einen neuen Grund für die eine oder andere anzuführen. Aber es soll nicht verkannt werden, dass auch der vom Verfasser eingenommene Standpunkt, besonders wo es sich um die Mittheilung vieler localer Forschungen handelt, seine Berechtigung hat. So ist uns in dem vorliegenden Werk ein schätzbarer Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte geschenkt worden.

Berlin. Dr. R. Hübner.

Blandini, Giacomo, La tirannide italiana nel rinascimento. Catania 1889. 8°. 131 Seiten.

Das allmähliche Entstehen, die kurze glänzende Blüthe, der jähe Sturz der italienischen Tyrannis am Wendepunkt der mittleren und neueren Zeit ist nicht nur vom allgemeinen geschichtlichen Standpunkt betrachtet eins der merkwürdigsten und farbenreichsten welthistorischen Schauspiele, sondern auch für den Rechtshistoriker von hervorragender Wichtigkeit. Niemand, der das Werden des modernen Staates erkennen will, darf an dieser Erscheinung vorübergehen. Der Verfasser der vorliegenden Abhandlung hat die Absicht, sie nur als eine „juristisch-historische" zu beleuchten. Er giebt zunächst an, auf welche Weise sich die endliche Concentration der Gewalt in der Hand eines Einzigen, des Fürsten, vorbereitete: wie gewissermassen der „Fürst" der Renaissance der Erbe dreier früherer Machthaber wurde: des städtischen Podesta, in dem sich die alte aristokratische Stadtregierung verkörperte, des capitano del popolo, der als Vertreter des Volks und seiner Zünfte die Macht an sich riss, und endlich des päpstlichen oder besonders kaiserlichen Statthalters, welch letzteren Titel zu führen auch dann noch für vortheilhaft galt, als fast jede thatsächliche Abhängigkeit vom Kaiserthum verschwunden war, dieses aber gleichwohl in den Augen der Zeitgenossen noch immer jedem Recht und Besitz die höchste Weihe geben musste. Getragen wurde diese Entwickelung, welche die Freiheit der Communen und der Individuen der zuletzt schrankenlosen Willkür

eines Einzigen unterwarf, durch eine grosse geistige Strömung, welche überhaupt in der Herrschaft Eines Mächtigen, in der „Monarchie“ das Heil für alle Schäden sah, die das feudale System des Mittelalters nicht mehr beseitigen konnte. Von Dante bis Macchiavelli haben die ersten Geister der Nation dieselben Gedanken vertreten, welche die Machthaber fast stets aus äusserstem Egoismus und oft mit verwerflichen Mitteln, aber doch auch sie als Werkzeuge der die Zeit bewegenden Ideen zu verwirklichen strebten. Denn allein die Mediceer verstanden es wenigstens den Schein zu wahren, als handelten sie nur im Interesse des Gemeinwohls; sie blieben einfache Bürger ihrer Stadt. Ein äusseres Zeichen dafür, dass der Fürst seinen Zweck erreicht, die Signorie sicher begründet hatte, war, wenn es ihm gelang, seine Würde erblich zu machen, eine Dynastie zu gründen. Die Schwierigkeiten, die zu besiegen waren, lagen in der noch immer nicht überwundenen mittelalterlichen Auffassung des Staats als eines Vermögensobjectes, die zu Theilungen veranlasste, vor allem in dem Widerstand der nicht successionsberechtigten und -fähigen legitimen und illegitimen Verwandten. Aber schliesslich fand die Primogeniturordnung wenigstens in den grösseren Fürstenthümern rechtliche oder thatsächliche Anerkennung; sie wurde dann von den Kaisern durch Privilegien bestätigt. Freilich oft genug wurde dies Princip durch die beträchtlichen Abfindungen, die nicht selten einer wirklichen Theilung gleichkamen, ausser Kraft gesetzt. Ebensowenig fand der Rechtssatz von der Successionsfähigkeit illegitimer Söhne ausnahmslose Anwendung. Die einzige Norm, die stets ausschlaggebend war, lag in der Macht: so besiegte beim Tode des Philipp Maria Visconti ein einfacher Graf Franzesco Sforza, der die grösste Macht besass, die drei übrigen Prätendenten, den römischen und die Könige von Aragon und Frankreich, trotz ihrer Rechtsansprüche. Mit der Begründung einer Dynastie hörten die Fürsten auf, Beamte zu sein; sie wurden selbständige Herren, erhielten ihren Platz in der Hierarchie des Reichs, nannten sich Markgrafen, Herzoge, ja erstrebten den Königstitel. Der Papst allerdings liess sich seine Oberhoheit nicht entreissen; die kaiserliche Souveränität aber verflüchtigte sich zu einem Schatten. Und was im grossen der Zeit nicht gelang, das entstand nun im kleinen: der Fürst schuf einen „Staat“ in unserem Sinn, ein Ganzes mit einheitlicher Politik und Verwaltung, dessen Seele er war; er schuf einen Verwaltungsorganismus, den er durchaus beherrschte; er machte das Staatswohl, d. h. sein eigenes Interesse und seinen unbeschränkten Willen, zum Mittelpunkt aller staatlichen Thätigkeit, die er sich und seinen Beamten ausschliesslich vorbehielt, den Unterthanen nur den stummen Gehorsam lassend. So gewann die moderne Staatsidee ihren ersten, freilich noch allzu persönlichen Ausdruck, und gerade darum war sie nicht im Stande, dem Lande zum Segen zu werden: die Fürstenthümer stürzten und Italien wurde von den Fremden erobert.

Wie man sieht, ist der in seinen Grundzügen angegebene Inhalt der kleinen Schrift nicht neu; besonders für den deutschen Leser, der die Erstlingsschriften Rankes und Jacob Burckhardts Capitel über den

„Staat als Kunstwerk" in seiner Cultur der Renaissance kennt (gegen letzteres Werk polemisiert der Verfasser an zwei Stellen). Aber man wird der lebhaften, oft mit rhetorischem Schwunge vorgetragenen Darstellung des Verfassers, zumal er durch zahlreiche Beispiele aus der Geschichte die zusammenfassende Uebersicht des Textes anschaulich zu machen weiss, mit Vergnügen folgen, wenngleich sie nach seinen eigenen Worten nicht mehr als eine Skizze ist, die uns freilich die Wichtigkeit einer grossen der Entstehung des modernen Staatsbegriffs gewidmeten Arbeit deutlich macht.

Berlin. Dr. R. Hübner.

Kaiserurkunden in Abbildungen, herausgegeben von H. v. Sybel und Th. v. Sickel, 8. Lieferung, 1887.

Die 8. Lieferung der Kaiserurkunden, welche die Zeit von 1246 bis 1313 umfasst, ist von Herzberg-Fränkel bearbeitet und in dem dazu gehörigen Texte (S. 207—283) mit Ausführungen begleitet, die zum Theil ein erhebliches rechtsgeschichtliches Interesse haben, aber an der Stelle, wo sie erschienen sind, den Rechtshistorikern leicht entgehen könnten. Daher sei an dieser Stelle auf einige Bemerkungen des Verfassers aufmerksam gemacht. Der Königstitel lautet in dieser Periode stets „Dei gracia Romanorum rex semper augustus", das „divina favente clementia" begegnet nur in Kaiserurkunden (218). Die Strafformel besteht jetzt meistens in Androhung der Ungnade, die früheren Pönal-Clauseln mit ihrer Geldstrafe begegnen nur noch vereinzelt (219). Die Clausel „ex certa scientia" hatte einen prozessualischen Zweck. Wenn sie fehlte, so galt die Königsurkunde als in der Voraussetzung ertheilt, dass sich alles so verhielt, wie der Empfänger oder Veranlasser der Urkunde dem Könige dargestellt hatte. Die Urkunde konnte demnach durch Berufung von dem schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden König angefochten werden, worauf es bei diesem stand, ob er dem Empfänger der Urkunde den Beweis der Wahrheit auferlegen, oder die Berufung mit der Erklärung, dass er ausreichend unterrichtet sei, zurückweisen wollte (231 ff.).

Das Wesentliche der königlichen Privilegien (237—248) findet der Verfasser darin, dass sie Gnadenakte waren, durch welche dem Empfänger ein dauerndes Recht eingeräumt wurde. Sie waren demnach durch keine Gegenleistung bedingt, wodurch jedoch im einzelnen Falle nicht ausgeschlossen war, dass die Gunst durch vorhergegangene Leistungen verdient sein mochte. Die gerichtliche Entscheidung über Privilegien des Königs war dem Hofgerichte vorbehalten. Erschlichene Privilegien waren nichtig. Verletzungen eines Privilegs zogen, wenn keine andere Strafe angedroht war, Verlust der Gnade nach sich. Häufig wurden Privilegien nicht zur Begründung eines neuen, sondern nur zur Bestärkung eines schon vorhandenen Rechts ertheilt. In der Sitte, sich von jedem neuen Könige die Privilegien seiner Vorgänger bestätigen zu lassen, sieht der Verfasser nur einen Gegenakt zur Huldigung, da

der König ohnehin zur Aufrechterhaltung der früheren Privilegien verpflichtet gewesen sei (244). Wir können dem nicht beistimmen. Der Verfasser führt selbst eine Reihe von Beispielen an, wo die Bestätigung versagt oder nur in beschränktem Umfange ertheilt wurde. In dringenden Fällen nahmen die Könige sogar das Recht in Anspruch, von ihnen selbst gegebene Privilegien rückgängig zu machen oder abzuändern (237). Zuweilen wurden Privilegien, häufig namentlich Zollbefreiungen, überhaupt nur auf Zeit oder auf Widerruf ertheilt. Nach ihrem Inhalte hebt Verfasser namentlich königliche Schutzbriefe (239), Stadt- und Marktprivilegien (240 f.), Evocationsprivilegien (242), Zoll- und Steuergerechtigkeiten (242 f.), Zoll- und Steuerbefreiungen (243) hervor.

Den sonstigen Inhalt der königlichen Diplome sondert der Verfasser nach folgenden Gruppen: Lehnbriefe (248 f.), Rechtssprüche (250 f.), bei denen zu beachten ist, dass die unter Vorsitz des Königs gefällten Hofgerichtsurtheile von der Reichskanzlei, die unter dem Hofrichter von der Hofgerichtskanzlei ausgefertigt werden, sodann Schiedssprüche oder Sühnen (251 f.), Gesetze (252), Edicte (253), worunter Verfasser die im Verwaltungswege erlassenen königlichen Verordnungen versteht, Mandate (253 f.), Consense (255), Verträge (256), Pfandbriefe (257 f.) und verschiedene andere privatrechtliche Geschäfte (259). Die meisten Reichspfandschaften gewährten dem Empfänger 10 pCt. Nutzung, Todsatzungen kamen nur ausnahmsweise vor. Eine eigenthümliche Form des Pfandlehns war es, wenn der Beliehene verpflichtet wurde, das Ablösungskapital in Grundstücken anzulegen und diese vom Reiche zu Lehen zu nehmen. Bei den Landfriedensgesetzen macht Verfasser auf die ausserordentliche Unsorgfältigkeit in den amtlichen Ausfertigungen aufmerksam. Offenbar wurden dieselben nur zur Unterstützung des Gedächtnisses abgefasst, nicht aber als massgebende Rechtsquelle angesehen. Der Schwerpunkt lag in der Landfriedenseinung, nicht in der Niederschrift derselben.

Ein Anhang handelt von den Willebriefen der Kurfürsten (259 ff.), die meistens in der Reichskanzlei ausgefertigt, aber nicht in dem Archive derselben aufbewahrt, sondern dem Empfänger des Diploms ausgehändigt wurden. Verfasser weist nach, dass die Willebriefe nicht formell nothwendig waren, sondern auch durch sofortige oder nachgeholte mündliche Zustimmung ersetzt werden konnten. Ihr vornehmster Zweck war demnach, den Beweis, dass die Zustimmung überhaupt erfolgt sei, zu sichern.

R. Schröder.

Verhandelingen ter nasporing van de wetten en gesteldheid onzes vaderlands, door een genootschap te Groningen pro excolendo iure patrio, VII. deel, II. stuk, 1. 2. supplement, Groningen 1886—1890, Schottens & zoon. 56 u. 116 S. 8°.

(A. u. d. Titel: Eenige Ordelen en Verordeningen van den Drost en Etten van het Landschap van Drenthe, uitgegeven door Mr. S.

GRATAMA, als aanvulling van het Ordelboek van den Etstoel van Drenthe, uitg. door Mr. G. O. FEJTH.)

In der durch Reichthum und Alterthümlichkeit ihrer Rechtsquellen hervorragenden Landschaft Drenthe oder Drente[1]) bestand seit dem 14. Jahrhundert ein wohl aus einem Landfriedensgerichte hervorgegangenes Landgericht, der „Eidstuhl" oder die „Wijsheit van den Lande", mit 24 Geschworenen oder Etten unter dem landesherrlichen Drost oder Amtmann, das sich jährlich dreimal abwechselnd in Bolde und Anlo als „lotting" versammelte und theils in erster Instanz, theils als Oberhof der Dingspielsgerichte eine umfassende Rechtsprechung entwickelte. Neben concreten Entscheidungen gingen auch zahlreiche Weisthümer und statutarische Satzungen von dem Eidstuhle aus. Das amtliche Urtheilsbuch des Eidstuhls ist verloren gegangen, ein grosser Theil seines Inhaltes aber in verschiedenen Abschriften überliefert. Zahlreiche Sprüche und Satzungen aus der Zeit von 1399—1518 enthält das von H. O. Feith in der ersten Abtheilung des in der Ueberschrift genannten Bandes herausgegebene „Ordelboek van den Etstoel van Drenthe". Die beiden jetzt vorliegenden Supplemente bringen eine von S. Gratama herausgegebene umfassende Nachlese von 650 durchgezählten Nummern, von denen Nr. 189—623 aus den Jahren 1416—1447 dem ursprünglichen Urtheilsbuche entnommen sein dürften, da sie gleich den Feithschen Mittheilungen chronologisch nach den einzelnen Lottingen geordnet sind. Aelter sind die Nummern 1—163, die sämmtlich in die Zeit vor dem Landrecht von 1412 fallen und zum Theil Aufnahme in dieses gefunden haben. Doch sind diese Sprüche grösstentheils in abstracter Form überliefert und ihrer ursprünglichen concreten Beziehungen entkleidet. Die Ausgabe verdient alle Anerkennung, namentlich auch hinsichtlich der den einzelnen Nummern beigefügten Verweisungen und sprachlichen wie sachlichen Erläuterungen. Die vielfachen Wiederholungen aus dem Feithschen Urtheilsbuche und dem ersten Supplemente hätten, soweit nicht erhebliche Abweichungen vorliegen, fortbleiben können. Für die deutsche Rechtsgeschichte bilden die Drenther Urtheile eine überaus werthvolle Fundgrube, wenn auch viele wegen zu kurzer Fassung der species facti nicht genügend zu verstehen sind. Besonders werthvoll sind die Urtheile für die Geschichte des Fehderechts und der Wergeldhaftung, worüber die gründlichen Ausführungen des Herausgebers in der Einleitung zu dem ersten Supplemente und in seiner in der Anmerkung angeführten Dissertation zu vergleichen sind.

R. Schröder.

---

[1]) Vgl. Band III 88 ff. VIII. 189. Magnin, Geschichtskundig Overzigt van de Besturen in Drenthe, 3 Stücke in 5 Bänden, 1838—1850. Rahder, Eenige Aanteekeningen op het Landrecht voor Drenthe van 1412, Amsterdam 1879. S. Gratama, Een Bijdrage tot de rechtsgeschiedenis van Drenthe, Assen 1883.

De Saksenspiegel in Nederland. Uitgegeven door Baron de Geer van Jutphaas. I. II. 'sGravenhage 1888. Mart. Nijhoff. 8°.

Der rühmliche Eifer, den unsere niederländischen Stammesverwandten seit einigen Jahrzehnten für die kritische Herausgabe ihrer mittelalterlichen Rechtsquellen entwickeln, ist neuerdings auch dem Sachsenspiegel zu gute gekommen. In Band XXII der Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving hat J. J. Smits 1872 eine neue Ausgabe des Holländischen Sachsenspiegels veröffentlicht, die sich neben dem alten Goudaschen Drucke von 1479 auf eine im Besitze de Geer's befindliche Handschrift aus dem 15. Jahrhundert oder Anfange des 16. Jahrhunderts stützte. Nunmehr liegt eine von dem letzteren veranstaltete saubere Ausgabe der beiden holländischen Textformen des Sachsenspiegels selbst vor. Der ältere Text (Band I) gehört der ältesten Handschriftenclasse des Rechtsbuches (bei Homeyer Classe A oder erste Classe, erste Ordnung) an. Er enthält Land- und Lehnrecht, das erstere bis Ssp. III 82, und zwar in 206 fortlaufenden Artikeln. Ausser den bereits von Homeyer als A h benutzten HSS. Nr. 3 und 374 konnte der Herausgeber sich auf zwei ihm gehörige HSS., die bei Homeyer noch nicht verzeichnet sind, stützen. Der jüngere Text (Band II) gehört der Classe C (zweite Classe, erste Ordnung, zweite Familie) an, er enthält nur das Landrecht, und zwar in drei Bänden, bis III 81 mit der Glosse, die Artikel III 82—91 unglossirt am Schlusse. Als Grundlage dient dem Herausgeber die von Homeyer als C a benutzte, 1451 von dem Priester Pieter van Scouwen hergestellte HS. Nr. 292; daneben die von Homeyer verzeichneten, aber nicht benutzten HSS. Nr. 289, 290 und 375. Die Glosse ist nur in ihren rechtsgeschichtlich bedeutenderen Theilen abgedruckt. Während der ältere Text wahrscheinlich in Gelderland oder Overijssel entstanden ist, scheint der jüngere Text in oder um Groningen entstanden zu sein. Die von Homeyer angenommene Selbständigkeit des Pieter van Scouwen in der Herstellung seines Textes hat sich nicht bestätigt, er ist nur ein gewöhnlicher Abschreiber gewesen und bringt nur am Schlusse einen längeren, von ihm verfassten oder einer eigenen Quelle entnommenen Excurs (III 84). Bemerkenswerth ist folgende Stelle aus demselben:

Daerom so en sal niement gheen zeghel hebben noch vueren, dan heren, gheestelic ende waerlic, ridderen ende knechten, rechteren ende scepenen, ende die mitten rechten omgaen ende rechtverdeliken dat recht hantieren, den armen ghelyc den riken, anders en sal niement geen zeghel hebben. Cooplude die sullen een merck hebben op enen gulden rink, om hoer brieven, die si tot malcander seinden, daermede te teikenen, mer hoer coepbrieve, die an hoorre comanscap draghen, dat sullen zedulen wesen, die een ut den anderen ghesneden, om gedochtenisse hoerre stucken van der comanscap ende der sommen van den ghelde ende die tijt der betalinghen, want veel bedriechnisse in comanscap ghesciet, daer dat edel seghel der waerheit mede bevlect mocht werden. Boulude,

huuslude ende ander slechte lude en sullen gheen zeghel vueren noch hebben, want sie int gemeen niet en weten, wat eerbaerkeit is, of wat totter eren behoort, of wat dat[tet] zeghel der waerheit beduut, of waerom dattet ghevonden is.

R. Schröder.

Beaudouin, Édouard, Étude sur les origines du régime féodal. La recommandation et la justice seigneuriale. Grenoble 1889. F. Allier père et fils. 99 Seiten. 8°.

Entgegen den Aufstellungen von Flach und Sickel weist der Verfasser nach, dass die karolingische Zeit noch keine Gerichtsbarkeit des Seniors über den Vassallen gekannt hat. Beschwerden gegen einen Vassallen waren zunächst bei seinem Herrn anzubringen, aber nur zu dem Zwecke des Sühneversuches; war dieser erfolglos, so hatte der Herr die Verpflichtung, den Beklagten vor Gericht zu stellen. Ihren Gerichtsstand hatten die Vassallen wie alle anderen Freien vor dem Grafen; dies galt selbst von den Kronvassallen, nur dass diese, wenn es ihnen wünschenswerth erschien, als königliche Schutzbefohlene kraft des Evocationsrechtes auf die Entscheidung des Königs dringen konnten. Wir können der ebenso gründlichen wie scharfsinnigen Untersuchung, die sich auch durch ausgiebige Berücksichtigung der deutschen Litteratur auszeichnet, nur in jeder Beziehung zustimmen. Dies gilt nicht blos von den Hauptergebnissen, sondern auch von den gelegentlich berührten Nebenpunkten, wie Immunitäten, gallische Clientelen, Stellung der possessores oder potentes im spät-römischen Rechte.

Die Abhandlung bildet einen Sonderabdruck aus dem ersten Bande der „Annales de l'enseignement supérieur de Grenoble, publiées par les facultés de droit, des sciences et des lettres et par l'école de médecine", die wir als ein beachtenswerthes Symptom der bei unsern Nachbarn neuerdings hervorgetretenen Bestrebungen auf die Wiedervereinigung der isolirten Facultäten zu vollständigen Universitäten mit Freuden begrüssen.

R. Schröder.

Beauchet, Ludovic, Histoire de l'organisation judiciaire en France. Époque Franque. Paris 1886. Arthur Rousseau. IV u. 509 S. 8°.

Die Einleitung dieses leider unverdient verspätet zur Anzeige gelangenden Werkes könnte leicht stutzig machen, indem der Verfasser das fränkische Reich für ein französisches, die fränkische Verfassungsgeschichte für einen Theil der französischen, nicht aber der deutschen Rechtsgeschichte erklärt. Der Schwerpunkt des Reiches habe an der Seine und nicht am Rheine gelegen, die Deutschen seien nur eins der „peuples secondaires qui ont été pendant un certain temps attachés à cette empire franc". Die Untersuchung des Verfassers beschränke sich daher grundsätzlich auf Frankreich und ziehe nur gelegentlich deutsche

und italienische Verhältnisse zur Vergleichung heran, auch nehme sie ihren Ausgang nicht von der Lex Salica, da diese nur das Recht eines kriegerischen Stammes, nicht das Recht Frankreichs enthalte. Man würde sich jedoch täuschen, wenn man auf diese Bemerkungen hin eine oberflächliche, des wahren historischen Sinnes bare Arbeit erwarten würde; der Verfasser zeigt vielmehr überall gründliches Quellenstudium, eine genaue Kenntniss der Litteratur, namentlich auch der deutschen und ein unbefangenes Urtheil, das dem Uebergewicht und den Vorzügen der germanischen Elemente in der fränkischen Gerichtsverfassung gerecht wird und sich durch keine vorgefassten Ideen auf Abwege leiten lässt. So können wir dem Werke, obwohl wir seinen grösstentheils gegen Sohm gerichteten Ausführungen in den meisten Fällen widersprechen müssen, unsere Anerkennung nicht versagen. Einen verhängnissvollen methodischen Fehler finden wir jedoch in der zu geringen Berücksichtigung der mittelalterlichen Verhältnisse in Frankreich und Deutschland, aus denen sich häufig zwingende Rückschlüsse für die fränkische Zeit und zum Theil überraschende Bestätigungen für die von dem Verfasser bestrittenen Ausführungen Sohms ergeben.

Verfasser hält die Darstellung der merovingischen Zeit (S. 9—120) von der karolingischen (S. 121—499) getrennt. Für das ordentliche Gericht der ersteren erklärt er das schon in der Lex Salica bezeugte Hundertschaftsding des Centenars (tribunus). Der Centenar ist der alte Thunginus, nur dass er aus einem reinen Volksbeamten zu einem vom Volke gewählten, aber vom Grafen eingesetzten königlichen Beamten geworden ist. Er hält theils echte Dinge (gewöhnlich zwei im Jahre) ab, zu denen alle freien Einwohner der Hundertschaft erscheinen müssen, theils gebotene (nach Bedürfniss), bei denen sich die Dingpflicht auf die vom Richter zum Rachimburgendienste bestimmte Gerichtseinsassen beschränkt. Der Graf ist als solcher nicht Richter, doch werden ihm, wenn er die Grafschaft bereist, alle Gerichte, in denen er gerade anwesend ist, ledig (ebenso wie der Graf dem anwesenden Herzoge weichen muss). Indem die Grafen in der späteren Merovingerzeit von diesem Rechte bei allen causae maiores (schwere Straffälle, Freiheits- und Immobiliarprocesse) regelmässig Gebrauch machen, bereitet sich die karolingische Reform von selbst vor. Die letztere besteht darin, dass die causae maiores (mit Einschluss der Processe gegen königliche Vassallen) dem Centenar gesetzlich entzogen und dem Grafen oder einem Delegirten des letzteren (vicecomes, missus comitis) vorbehalten werden. Für Strafsachen und Freiheitsprocesse besteht seitdem ein eigenes Grafschaftsgericht mit einer einzigen Dingstätte, während Immobiliarprocesse durch den Grafen in alter Weise durch Bereisen der Hundertschaften erledigt werden. Das Gericht des Centenars, der jetzt auch vicarius genannt wird (unter dem vicarius der Merovingerzeit versteht Verfasser einen vicecomes), ist seitdem blosses Niedergericht für causae minores. Der Gegensatz zwischen gebotenen und ungebotenen Dingen fällt mit dieser Scheidung der Ober- und Niedergerichte keineswegs zusammen, da der Graf nur über Strafsachen und

Freiheitsprocesse im echten, über andere causae maiores dagegen im gebotenen Dinge entscheiden lässt. Das echte Ding findet jetzt nur noch als Grafschaftsversammlung, und zwar nunmehr dreimal jährlich, statt. Der Centenar ist (schon seit der merovingischen Zeit) zugleich der Vollstreckungsbeamte für Civil- und Criminalurtheile, er hat die Gefängnisse zu überwachen und als exactor publicus oder Schultheiss Friedensgelder und öffentliche Abgaben einzutreiben. Insofern sieht Verfasser in den Centenarien auch die Nachfolger der alten Sagibaronen, denen ausser der Eintreibung der Friedensgelder wohl auch die Ueberwachung der Beobachtung der leges dominicae und die Belehrung der Rachimburgen über den Inhalt derselben obgelegen habe; mit der grösseren Verbreitung römischer Bildung seien derartige Belehrungen und damit die Sagibaronen überflüssig geworden. In der Auffassung des Schöffencollegiums befindet sich der Verfasser im wesentlichen in Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung, doch nimmt er getrennte Grafschafts- und Hundertschaftsschöffen an und räumt den ersteren nur in den von ihm angenommenen gebotenen Grafendingen die Stellung eines Urtheilercollegiums ein, während sie sich im echten Ding von dem übrigen Dingvolke rechtlich in nichts unterschieden hätten.

Wir tragen kein Bedenken, die hier vorgetragenen Aufstellungen des Verfassers, soweit sie von der herrschenden Meinung abweichen, für unbegründet zu erklären. Dagegen verdienen seine Einzeluntersuchungen über den Grafen, Vicegrafen, Centenar und die Schöffen alle Anerkennung, dasselbe gilt von den Ausführungen über das Königsgericht (S. 47—73, 327—353), die Königsboten (S. 293—326) und die „auxiliaires de la justice“ (defensores, causidici, advocati, Gerichtsschreiber, Büttel, S. 486—499). Die Untersuchung über die Immunitäten ist in Betreff der Merovingerzeit (S. 74 - 86) weniger gelungen als für die folgende Periode (418—485), doch geht der Verfasser zu weit, wenn er den Immunitätsherren bei Processen der Immunitätseinsassen unter einander die volle gräfliche Gerichtsbarkeit, mit Einschluss des Blutbannes, einräumt. Die als Hauptbeleg angeführte Urkunde von 823 (S. 459) ist eine Fälschung aus späterer Zeit. Der Immunitätsvogt stand durchaus dem Centenar gleich, auch seine Einsetzung „cum comite et populo“ spricht dafür. Die wahre Bedeutung der Immunitätsgerichtsbarkeit erkennt man aus dem von dem Verfasser nicht ausreichend verwertheten Privileg Ludwigs des Frommen von 815 für die Spanier (vgl. mein Lehrb. d. deutsch. RG. 176).

Weniger einverstanden sind wir mit den Ausführungen über die kirchliche Gerichtsbarkeit (87—120, 354—417). Die treffliche Untersuchung von Nissl (Der Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reich 1886), dessen so frühzeitig erfolgter Tod die Wissenschaft des deutschen Rechts nicht genug beklagen kann, hat der Verfasser nicht mehr berücksichtigen können. Vielleicht würde dieselbe ihm zu mehrfacher Modification seiner Auffassungen, auch hinsichtlich der weltlichen Gerichte, Anlass gegeben haben.

R. Schröder.

Germanistische Chronik.

Aus den Berichten, die in den diesjährigen Verhandlungen der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica (9.—11. April 1891) über den Fortgang der Arbeiten erstattet wurden, ist hinsichtlich der Abtheilung Leges folgendes hervorzuheben. Im Laufe des verflossenen Geschäftsjahres erschien ein ausführliches Verzeichniss der sämmtlichen in den Monumenta Germaniae historica veröffentlichten Quellenwerke unter dem Titel: Indices eorum quae Monumentorum Germaniae historicorum tomis hucusque editis continentur. Das Verzeichniss giebt den Inhalt der einzelnen Folio-, Quart- und Octavbände. Daran schliessen sich ein index auctorum, ein index personarum, ein index locorum, populorum, terrarum und ein index rerum variarum an. Die indices sind von O. Holder-Egger und Karl Zeumer ausgearbeitet. Von den Leges Burgundionum, deren Herausgabe L. R. von Salis besorgt, sind fünf Bogen gedruckt. Die Veröffentlichung der burgundischen Rechtsbücher darf im Laufe des beginnenden Geschäftsjahres erwartet werden. Von dem zweiten Bande der Capitularien ist das erste Heft in Stärke von 24 Bogen ausgegeben worden. Es ist zum Theil noch von Alfred Boretius, zum Theil von Dr. Victor Krause ausgearbeitet worden und enthält die Capitularien Ludwigs I. seit 828, die Capitularien Lothars I. und sämmtliche italienische Capitularien, die Verträge mit Venedig und die ihnen entsprechenden Praecepta sowie die ostfränkischen Capitularien. Das Manuscript für den Rest des zweiten Bandes, der u. a. die Synode von Tribur und die westfränkischen Capitularien bringen wird, hofft Herr Dr. Krause bis zum October d. J. fertigzustellen. Die Handausgabe der Leges Eurici und der Lex Wisigothorum Reccessuinthiana hat Herr Professor Dr. Karl Zeumer soweit gefördert, dass er noch im Laufe dieses Frühjahrs glaubt, mit dem Drucke beginnen zu können. Die Regesten der Gerichtsurkunden fränkischer Zeit, welche zur Vorbereitung der Ausgabe der Placita dienen sollen, hat Herr Dr. Hübner in ihrer ersten die Gerichtsurkunden Frankreichs und Deutschlands betreffenden Hälfte als Beilageheft unserer Zeitschrift veröffentlicht. Die zweite Hälfte der Regesten, welche die Gerichtsurkunden Italiens umfassen soll, wird wahrscheinlich mit Band 13 dieser Zeitschrift ausgegeben werden können.

Von den Concilia aevi Merovingici, welche unter Leitung Maassens Herr Dr. Bretholz edirt, liegen drei Aushängebogen vor. Das ganze Heft wird voraussichtlich im Laufe dieses Jahres erscheinen.

Zur Vorbereitung einer kritischen Ausgabe der Libri feudorum, eines Unternehmens, welches aus den Mitteln der Savigny-Stiftung unterstützt wird, aber in seinem Erfolge der für die Monumenta in Aussicht genommenen Edition dieser Rechtsquelle jedenfalls zu Gute kommen wird, hat Herr Professor Karl Lehmann eine grössere Anzahl von Handschriften aus Deutschland, Dänemark, Oesterreich, aus der Schweiz und aus den Niederlanden theils untersucht, theils collationirt. Ein Verzeichniss der von ihm bisher untersuchten Handschriften (78 Nummern) veröffentlichte er im 16. Bande des Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Um einen Theil der in Italien befindlichen Handschriften aufzuarbeiten, unternahm Herr Professor Dr. Karl Zeumer im verflossenen Monat eine Reise nach Italien, die er zugleich für Collationen von Handschriften der Lex Wisigothorum fruchtbar machen will.

Die Wiener Akademie hat in ihrer Sitzung vom 19. März 1891 beschlossen, die aus dem Jahre 1889 zur Verfügung stehende Zinsenmasse der Savigny-Stiftung dem Herrn Dr. August Gaudenzi, Professor der Rechte an der Universität Bologna, zur Ausführung der Arbeit: Storia del diritto longobardo in Italia dal secolo XII. al secolo XV. zuzuwenden.

Heinrich Brunner.

Der 31. Plenarversammlung der Münchener historischen Commission, im October 1890, lagen folgende Publicationen vollendet vor: Allgemeine deutsche Biographie Bd. XXX und XXXI. 1; Geschichte der Wissenschaften in Deutschland Bd. XXI (Geschichte der Kriegswissenschaften, von Max Jähns, Abth. I. II.); von den Jahrbüchern der deutschen Geschichte die Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV und Heinrich V, von Meyer von Knonau, Bd. I. S.

Die badische historische Commission, deren 9. Plenarsitzung im November 1891 stattfand, hat eine erfreuliche Erweiterung ihres Wirkungskreises empfangen, indem die elsass-lothringische Regierung beschlossen hat, sich mit einem festen Jahresbeitrage an den Kosten für das Organ der Commission, die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, zu betheiligen. Die Zeitschrift wird dementsprechend der Geschichte der Reichslande eine erheblichere Berücksichtigung zuwenden. Als Vertreter der reichsländischen Geschichtsforschung ist Archivdirector Dr. Wiegand in Strassburg in die historische Commission und zugleich in den Redactionsausschuss für die Zeitschrift eingetreten. Von den Arbeiten der Commission lagen vollendet vor: Regesten der Pfalzgrafen am Rhein Lief. V (1391—1400); Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Kon-

stanz Lief. IV (1264—1292); Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes von Gothein, Lief. I; Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, Heft I (Die Reichenauer Urkundenfälschungen, von Brandi); Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. V. Die letztere enthält u. a. folgende Aufsätze: Ueber Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert, mit einem ungedruckten Stadtrecht von 1100, von Aloys Schulte; Die letzten Veränderungen der reichsstädtischen Verfassung Speiers, von W. Harter; Ursprung des Adels in der Stadt Freiburg i. B., von H. Maurer. S.

Am 4. April 1890 starb Adolf Tardif, Professor der Geschichte des Privatrechts und des kanonischen Rechtes an der École des chartes zu Paris, an welcher er etwa vierzig Jahre segensreich und nachhaltig gewirkt hatte. Hauptsächlich seinem Einflusse hat Frankreich die Heranbildung einer tüchtigen Schule von Rechtshistorikern zu verdanken, die aus der École des chartes hervorgegangen, exacte und methodische Forschung pflegt und mit der deutschen Wissenschaft lebendige Fühlung zu halten bestrebt ist. Die Richtung, welche in dieser Beziehung Tardif seinen Schülern gab, kennzeichnet eine Bemerkung, welche Paul Meyer in einem seinem Lehrer gewidmeten Nachrufe anbringt (Nouv. Revue hist. de droit français 1890, S. 794): M. Tardif citait et discutait fréquemment les écrits des savants d'outre-Rhin. C'était alors une nouveauté, pour nous du moins, et plus d'un parmi ses élèves comprit, grâce à lui, qu'entre les études de l'École des chartes, il n'en est aucune, qui puisse se passer de la connaissance de l'allemand. Mit wissenschaftlichen Publicationen hervorzutreten, hat Tardif lange gezögert. So fest legte er den Schwerpunct seines Wirkens in seine Lehrthätigkeit. Die meisten seiner veröffentlichten Arbeiten, durchwegs Lehrfrüchte, fallen in die letzte Zeit seines Lebens. In einem Recueil des textes pour servir à l'enseignement de l'histoire de droit edirte er den Coutumier d'Artois, ein hochwichtiges Rechtsbuch, von dem ich eine kritische Ausgabe seit langen Jahren ersehnt hatte, ferner die Consuetudines Tholose (Coutumes de Toulouse 1883) und die Coutumes von Lorris (1885). Mit seiner Ausgabe der Coutumes von Toulouse hängt zusammen: Le droit privé au XIIIe siècle d'après les Coutumes de Toulouse et de Montpellier 1886. Eine knapp gehaltene, systematische, für den Unterrichtszweck bestimmte Darstellung des altfranzösischen Rechtsgangs gab Tardif in seiner Procédure civile et criminelle aux XIIIe et XIVe siècles, 1885. Eine Art Grundriss der Quellen des kanonischen Rechtes ist Tardifs Histoire des sources du droit canonique 1887. Kurz vor seinem Tode schritt Tardif zur Veröffentlichung einer Geschichte der französischen Rechtsquellen, deren erster Theil: Histoire des sources du droit français, Origines Romaines, 1890 erschien. Der zweite Theil, die coutumiären Quellen umfassend, soll aus dem Nachlass des Verfassers publicirt werden. Unsere Schwesterzeitschrift, die Nouvelle Revue historique du droit français et étranger, enthält auch

einzelne Abhandlungen Tardifs, darunter eine fein und sauber ausgeführte Studie über die Practica forensis des Jean Masuer und Untersuchungen polemischer Natur über die Formelsammlung Markulfs.

Heinrich Brunner.

Am 9. September 1890 starb zu Warschau Romuald von Hubé, geb. 1803 zu Warschau, bekannt durch seine Arbeiten und reichhaltigen Sammlungen auf dem Gebiete der Geschichte der Volksrechte sowie der polnischen Rechtsgeschichte. Noch in seinen letzten Lebensjahren beschäftigte er sich mit umfassenden Vorarbeiten für eine kritische Ausgabe der Lex Salica[1]).

Am 22. October 1890 starb in Rostock der bekannte Prozessualist Staatsrath Dr. G. Wetzell.

Am 23. October 1890 starb in Riga der um die kurländische Rechtsgeschichte hoch verdiente Rathsherr a. D. L. Napiersky.

Am 2. Februar 1891 starb in Boppard der Breslauer Universitätsbibliothekar Professor Dr. Österley.

Am 10. Februar 1891 starb in Lemberg der ordentliche Professor des österreichischen Rechts Dr. Ogonowski.

Am 26. April 1891 starb in Greifswald der ordentliche Professor des deutschen Rechts, Dr. William Lewis. An seine Stelle wurde der bisherige Privatdozent Dr. Ph. Heck in Berlin berufen.

Am 2. Mai 1891 starb zu Christiania der ausgezeichnete norwegische Rechtshistoriker Professor Fred. Brandt, in einem Alter von 66 Jahren.

Als Privatdocenten für deutsches Recht habilitirten sich Dr. G. Frommhold in Breslau, Dr. Richard Schmidt in München, Dr. Ernst Frhr. von Schwind und Dr. Sigmund Adler in Wien.

Der ord. Professor der Geschichte Dr. Karl Lamprecht in Marburg ist einem Rufe nach Leipzig gefolgt, an seine Stelle trat Professor Dr. von der Ropp, bisher in Breslau, und an dessen Stelle Professor Dr. Georg Kaufmann, bisher in Münster in Westfalen. Als Nachfolger des letzteren wurde der bisherige ausserordentliche Professor in Königsberg, Dr. Georg von Below, berufen.

Der Stadtarchivar Dr. Konstantin Höhlbaum in Köln hat einem Rufe als ordentlicher Professor der Geschichte in Giessen Folge geleistet. An seine Stelle als Stadtarchivar von Köln ist Dr. Hansen, bisher Assistent des historischen Instituts in Rom, getreten.

Dr. Erich Liesegang hat sich an der Universität Berlin als Privatdocent der Geschichte habilitirt.

Der ordentliche Professor der Nationalökonomie an der Universität Basel, Dr. Karl Bücher, wurde in gleicher Eigenschaft an das Polytechnicum in Karlsruhe, als Nachfolger von Gothein, berufen.

---

[1]) Vgl. Nouv. Revue de droit français et étranger 1890, S. 941.

Der Privatdocent Dr. Fuchs in Strassburg ist einem Rufe als ausserordentlicher Professor der Nationalökonomie in Greifswald gefolgt.

Der ordentliche Professor der Nationalökonomie Dr. Lujo Brentano in Leipzig wird demnächst einem Rufe nach München Folge leisten. An seine Stelle tritt Professor von Miaskowski in Wien.

Professor Dr. L. Quidde in München ist zum Secretär des preussischen historischen Instituts in Rom ernannt.

Der ausserordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. Röthe in Göttingen wurde zum ordentlichen Professor ernannt. Der ordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. von Lexer in Würzburg wurde nach München berufen.

Die Redaction der Zeitschrift für deutsches Alterthum nebst Anzeiger ist von Professor Steinmeyer in Erlangen auf die Professoren Röthe in Göttingen und Eduard Schröder in Marburg übergegangen.

S.

Berichtigungen und Zusätze.

Band X, German. Abth.

S. 63, Zl. 2, lies: 1572, statt: 1574.
„ 67, „ 11, lies: ‚End‘—, statt: Schliess—.
„ 67, Anm. 3, Zl. 3, lies: als ‚die‘ Andern droben.
„ 69, „ 3, lies: dabei ‚nicht‘ anbefohlen.
„ 72, „ Zl. 18, lies: ‚hervorhebend‘, statt: indem sie hervorheben.
„ 75, Zl. 3, lies: ‚— unter Verzicht auf Winsheim —‘.
„ 75, Anm. 3, lies: Anm. ‚4‘.
„ 76, Zl. 12, lies: ‚zuerst‘ statt: zunächst.
„ 77, Anm, Zl. 2 v. u., lies: ‚nicht entraten‘.
„ 85, Zl. 14, lies: ‚Nach [1])‘.
„ 90, Anm. 1, lies: ‚. . . . Biographie‘) an erster Stelle zur Sprache.
„ 91, Zl. 4, gemeint ist die quaesitio XLV consultationum.
„ 91, Anm. 1, Zl. 3, lies: ‚Konstitutionsgesetzgebung‘.
„ 95, „ 1, „ 4, lies: ‚daselbst befindlichen bezüglichen, Bestallungsakten. (NB. Augusts Neubegründung des Leipziger Schöppenstuhls ist ein Staatsstreich in optima forma.)

Band XII, German. Abth.

S. 154, Zl. 18 von oben muss es heissen statt 18.: 15. Jahrh.

GERICHTSURKUNDEN

DER FRÄNKISCHEN ZEIT

VERZEICHNET

VON

RUDOLF HÜBNER
DR. IUR.

ERSTE ABTHEILUNG

DIE GERICHTSURKUNDEN AUS DEUTSCHLAND UND FRANKREICH BIS ZUM JAHRE 1000.

Vorwort und Aufruf.

Die Centraldirection der Monumenta Germaniae historica fasste im Jahre 1887 den Beschluss, die Abtheilung 'Leges' durch eine Section 'Placita' zu erweitern, in welcher die Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit abgedruckt werden sollen. Um das ebenso wichtige als schwierige Unternehmen vorzubereiten, galt es zunächst, einen Überblick über die Masse der überlieferten Gerichtsurkunden zu gewinnen. Auf meine Anregung hin unternahm es Herr Dr. Rudolf Hübner, Regesten der Gerichtsurkunden auszuarbeiten, deren ersten Theil er hiermit der Öffentlichkeit übergiebt. Über Umfang und Plan seiner Arbeit, die er in voller Selbständigkeit ausgeführt hat, spricht er sich in den Vorbemerkungen aus.

Die Regesten haben ihren Werth unabhängig von dem Zwecke, der ihre Ausarbeitung veranlasst hat. Die Anfänge der historischen Regestenlitteratur reichen über mehr als ein volles Jahrhundert zurück. Dagegen ist für rechtsgeschichtliche Zwecke auf diesem Gebiete bisher noch nichts geleistet worden. Jeder, der über die ältere Geschichte unserer Gerichtsverfassung und unseres Gerichtsverfahrens gearbeitet hat, muss es als schweren Übelstand empfunden haben, dass es bisher an einer übersichtlichen Zusammenfassung des prozessualischen Stoffes gebrach und dass es stets einen unverhältnissmässigen Aufwand an Zeit und Kraft kostete, für jede einzelne Frage aus der Masse der verschiedenartigen in zahlreichen Urkundenwerken aufgespeicherten Urkunden vorerst eine Auslese der das Prozessrecht betreffenden Stücke vorzunehmen.

Haben somit alle Freunde rechtsgeschichtlicher und geschichtlicher Forschung vollen Grund, die von Herrn Dr. Rudolf Hübner gebotene Gabe willkommen zu heissen, so sind sie andrerseits

in der Lage, die Sache, welcher jene zu dienen bestimmt ist, durch freiwillige Mitarbeiterschaft wesentlich zu fördern, indem sie auf Ergänzungen aufmerksam machen. Der Verfasser der Regesten war nur in der Lage, aus den ihm hier zugänglichen Drucken zu schöpfen. Für die Ausgabe der Placita kommt es selbstverständlich auch darauf an, das ungedruckte Material aufzunehmen. Indem sie uns auf solches verweisen, können namentlich Vorstände und Beamte von Archiven dem Unternehmen wesentliche Dienste leisten. Auch hinsichtlich der gedruckten Gerichtsurkunden wird die Arbeit des Herrn Dr. Hübner, wie es bei einem ersten Versuch dieser Art ja unvermeidlich ist, sicherlich manche Lücken aufweisen. Als Leiter der Abtheilung Leges spreche ich in meinem und im Namen des Herrn Dr. Hübner die öffentliche Bitte aus, Ergänzungen und Berichtigungen der vorliegenden Regesten, mögen sie nun gedrucktem oder ungedrucktem Material entstammen, an den Unterzeichneten: Berlin W. Lutherstrasse 36 oder an Herrn Dr. Rudolf Hübner, Berlin W. Ahornstrasse 4 im Interesse der Sache freundlichst einzusenden. Die etwa einlaufenden Ergänzungen und Berichtigungen werden entweder als Anhang des zweiten Theils der Regesten, welcher die italienischen Gerichtsurkunden zusammenfassen soll, oder in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abtheilung, veröffentlicht werden.

Berlin, den 1. Januar 1891.

Professor Dr. Heinrich Brunner.

Historische und rechtshistorische Zeitschriften sind gebeten diesen Aufruf ganz oder theilweise abzudrucken oder ihm eine freundliche Erwähnung zu gönnen.

Vorbemerkungen.

Die Regesten, deren erste Hälfte im Folgenden der Öffentlichkeit übergeben wird, sollen eine Grundlage für ein künftig in der Leges-Abtheilung der Monumenta Germaniae historica zu veröffentlichendes 'Corpus placitorum' bilden. Es ist in diesen Regesten versucht worden, zum ersten Mal möglichst vollständig das in Drucken urkundlich überlieferte Quellenmaterial zusammenzufassen, das sich auf die Geschichte der Gerichtsverfassung und des Rechtsgangs der im fränkischen Reich vereinigt gewesenen Völker bezieht. Als zeitliche Grenze ist für die vorliegende erste Abtheilung, welche die aus Deutschland und Frankreich stammenden Urkunden verzeichnet, das Jahr 1000 gewählt worden, ein Zeitpünkt, der nicht willkürlicher ist, wie jeder andere, doch aber eine möglichst umfassende Erkenntnis auch der absterbenden Rechtsinstitute in jener beiden Ländern wesentlich gemeinsamen Periode der Rechtsgeschichte erleichtert.

Bei der Beschaffung des Stoffes kam es natürlich in erster Linie darauf an, alle diejenigen Urkunden zu sammeln, die über Gerichtsverhandlungen ausgestellt sind, und diejenigen, welche bestimmte Beziehungen zu solchen aufweisen. Doch eine Schwierigkeit in der Auswahl ergab sich bei zahlreichen Urkunden, die nicht von vorn herein zu den unbedingt aufzunehmenden gerechnet werden konnten. Im allgemeinen war der Gesichtspunkt des prozessrechtlichen Interesses ausschlaggebend. Daher fand z. B. eine Reihe von Urkunden über Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (wie Appennisurkunden) Aufnahme, andererseits konnten unmöglich alle verzeichnet werden, in denen sich die Beziehung auf Gericht und Prozess nur in wenigen unwesentlichen Worten kenntlich macht, wie z. B. in den häufigen

Verzichtleistungen (werpitiones), in den zahlreichen von den Königen vorgenommenen Restitutionen entrissener Güter. Und besonders unter den Diplomen mussten die Akte blosser Verwaltungsthätigkeit, zu denen gerade diese Restitutionen und ferner z. B. die sog. pancartae zu rechnen sind, fortbleiben. Aufgenommen wurden dagegen die Inquisitionsprivilegien als wichtige Zeugnisse für die Geschichte des Rechtsgangs. Die Stellen der Kapitularien, die für Gerichtsverfassung und Prozess in Betracht kommen, wurden ausgeschlossen in der Erwägung, dass derartige allgemeine Rechtsvorschriften in eine Sammlung der überlieferten Rechtsfälle nicht hineingehören; man hätte dann auch auf die betreffenden Abschnitte der Volksrechte verweisen müssen. Einzelne Stellen dagegen, die Entscheidungen bestimmter Streitsachen enthalten, wurden registriert. Neben den Urkunden wurden auch die in die Sammlung passenden Formeln aufgenommen, da sie ja auch Überreste wirklicher Rechtsfälle sind.

Nach den dargestellten Grundsätzen ist der Stoff zusammengetragen worden. Wie weit ich von dem gesteckten Ziele entfernt geblieben bin, weiss ich; mögen die Mängel in der Vollständigkeit und Auswahl im Hinblick darauf entschuldigt werden, dass es sich um eine erste Vorarbeit handelt. Was die Anordnung und Formulierung betrifft, so schien zunächst eine rein chronologische Reihenfolge für den Gebrauch am geeignetsten. Urkunden von unsicherer Entstehungszeit sind unter das letzte Jahr desjenigen Zeitraums, innerhalb dessen ihre Entstehung angesetzt wird, eingereiht; ebenso die Formeln in das letzte Jahr derjenigen Periode, innerhalb deren die herrschende Lehre die betreffende Sammlung entstanden sein lässt. Zum Ersatz für eine Auswahl nach anderen Gesichtspunkten sind Register hinzugefügt worden, in denen die königlichen und die missatischen Urkunden zusammengestellt sind; das geographische Register ist nach dem Muster der in den Sammlungen von Lörsch-Schröder und Thévenin enthaltenen angelegt.

Die Regesten der Placita sind möglichst nach einer feststehenden Grundform gefasst, die Abkürzungen (Kl. Bekl. w. = wider) bedürfen wohl kaum einer Erklärung. Es kam häufig darauf an, nicht den ganzen Inhalt einer Urkunde, sondern nur den prozessrechtlichen Theil hervorzuheben; ich habe mich nicht gescheut, da, wo ich keine kürzere Formulierung finden konnte,

der Worte Mühlbachers, Sickels oder Brunners, Sohms u. A., wenn sie in ihren Werken die betreffende Urkunde erklären, mich zu bedienen. Vollständigkeit in den Angaben der Drucke ist nicht erstrebt worden; das muss der künftigen Publikation vorbehalten bleiben. Die in den Druckangaben gebrauchten Abkürzungen finden ihre Erklärung in dem am Schluss angefügten Quellenverzeichniss.

Eine halbe eckige Klammer hinter der Nummer bedeutet, dass die betreffende Urkunde keine eigentliche Gerichtsurkunde ist, ein Stern vor der Nummer bezeichnet das Stück als eine Fälschung. Ist in der Urkunde oder Formel ein Ortsname nicht genannt, die Herkunft aber aus dem Inhalt oder anderen Umständen mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit zu entnehmen, so ist der Ortsname in Klammern eingeschlossen.

Es bleibt mir schliesslich übrig, den besten Dank den Herren auszusprechen, welche die Güte gehabt haben, meine langwierige Arbeit zu unterstützen: Herrn Geh. Rath Brunner und Herrn Professor Zeumer hier, welche mir, so oft ich bat, mit bewährtestem Rath zur Seite standen, Herrn Professor Mühlbacher in Wien und Herrn Hofrath Ficker in Innsbruck, welche mir in bereitwilligster Weise ihre Sammlungen zur Verfügung stellten.

Berlin, den 1. Januar 1891.

R. Hübner.

Erste Abtheilung.

Die Gerichtsurkunden aus Deutschland und Frankreich bis zum Jahre 1000.

1. VII. Jahrh. Anf. (Angers). Klage um Gut vor boni homines. Die Unschuld des Bekl. stellt sich heraus, worüber diesem eine Urkunde (securitas) ausgestellt wird, in der künftige Ansprüche bei Geldstrafe untersagt werden.
Form. Andec. n. 5, MGF p. 5.

2. VII. Jahrh. Anf. (Angers). Klage um Überfall. Bekl. stellt ad meduantis bonis hominibus eine securitas aus, gegen die zu handeln bei Geldstrafe untersagt wird.
Form. Andec. n. 6, MGF p. 7.

3. VII. Jahrh. Anf. Angers. Abt. Klage um Dienste. Bekl. läugnet. Zweizüngiges Urtheil, dass Bekl. selbzwölft nach so und so viel Nächten in der Kirche schwöre, dass weder er noch seine Eltern seit 30 Jahren Dienste geleistet haben.
Notitia über den in der Kirche von Angers geleisteten Eid.
Form. Andec. n. 10 a. b, MGF p. 8.

4. VII. Jahrh. Anf. Angers. Agens ecclesiae. Klage um Viehdiebstahl. Der Bekl., im Beistand seines Vaters, läugnet. Zweizüngiges Urtheil, dass der Vater nach so und so viel Nächten in der Kirche sich rechtfertige (excusare).
Notitia über die Leistung des Eides in der Kirche.
Form. Andec. n. 11 a. b, MGF p. 8.

5. VII. Jahrh. Anf. Angers. Graf. Klage um Mord. Versäumnissverfahren gegen Bekl. Auswarten von Morgen bis Abend; solsadia. Unentschuldigtes Ausbleiben ohne sonia nonciare. Ausstellung der notitia solsadii für Kl.
Form. Andec. n. 12, MGF p. 9.

6. VII. Jahrh. Anf. Angers, in basilica domni ill. Agens ecclesiae. Klage um Viehdiebstahl. Versäumnissverfahren gegen Bekl., der unentschuldigt ausbleibt. Dreitägiges Auswarten; solsadia. Ausstellung der notitia solsadii für Kl.
Form. Andec. n. 13, MGF p. 9.

7. VII. Jahrh. Anf. Angers, in basilica s. ill. Agens ecclesiae. Klage um Geldschuld, wegen welcher der Bekl. einen Eid leisten soll. Versäumnissverfahren gegen den unentschuldigt ausbleibenden Bekl.; solsadia. Ausstellung der notitia solsadii für Kl.

Form. Andec. n. 14, MGF p. 9.

8. VII. Jahrh. Anf. Angers, in basileca domne ill. Bekl., gegen den Klage um Pferdediebstahl (taxato) erhoben ist, leistet den Eid, den Diebstahl nicht begangen zu haben.

Form. Andec. n. 15, MGF p. 9.

9. VII. Jahrh. Anf. Angers, in basileca domne ill. Prepositus. Klage um eine res. Die Bekl. erscheinen, um mit Eidhelfern sich eidlich zu rechtfertigen. Die Klägerin will den Eid nicht annehmen. Auswarten seitens der Bekl.; solsadire. Die notitia für sie ausgestellt.

Form. Andec. n. 16, MGF p. 10.

10. VII. Jahrh. Anf. Angers. Prepositus. Klage um Forttreiben von Vieh. Bekl. läugnet. Zweizüngiges Urtheil, dass er nach so und so viel Nächten in der Kirche mit Eidhelfern schwöre, die That nicht begangen zu haben.

Form. Andec. n. 24, MGF p. 12.

11. VII. Jahrh. Anf. (Angers). Klage einer Frau gegen einen homo sancti ill. um Entführung (? quod ipsa fuit pras). Vergleich.

Form. Andec. n. 26, MGF p. 12.

12. VII. Jahrh. Anf. Angers. Agens ecclesiae. Klage um unberechtigtes Ziehen eines Grabens. Bekl. behauptet, auf eigenem Boden gegraben zu haben. Zweizüngiges Urtheil, dass er nach so und so viel Nächten mit benachbarten Leuten selbviert in der Kirche schwöre, niemals malo ordine gegraben zu haben.

Form. Andec. n. 28, MGF p. 13.

13. VII. Jahrh. Anf. (Angers). Abt. Klage um geliehenes Geräth (servicium, rauba). Bekl. läugnet. Zweizüngiges Urtheil, dass Kl. nach so und so viel Nächten glaubwürdige benachbarte Leute stellen, die in der Kirche die Leihe beschwören.

Form. Andec. n. 29, MGF p. 13.

14. VII. Jahrh. Anf. (Angers). Abt. Klage um einige als colonia partiaria ausgeliehene Weinberge. Bekl. bestreitet ein solches Vertragsverhältniss. Zweizüngiges Urtheil, dass er mit Eidhelfern in der Kirche schwöre, dass dies Vertragsverhältniss nicht bestanden habe.

Form. Andec. n. 30, MGF p. 14.

15. VII. Jahrh. Anf. Angers. Bischof und Graf. Derjenige, der seine Urkunden verloren, trägt den Hergang unter Vorlegung

der am Thatorte aufgenommenen notitia relationis vor; seine Angaben durch Zeugen aus seiner Gemeinde bestätigt. Durch Urtheil dem Kl. sein Besitz für die Zukunft bestätigt. Appennis.

Form. Andec. n. 32, MGF p. 14.

16. VII. Jahrh. Anf. (Angers). Jemand, der durch nächtlichen Überfall seine Urkunden verloren hat, erbittet sich vom Richter, den er mit den Dorfgenossen oder dem ganzen Kirchspiel in der Frühe an den Ort der Gewaltthat berufen, eine notitia relationis zur Beurkundung des Hergangs. (Nothgericht).

Form. Andec. n. 33, MGF p. 15. Der gleiche Thatbestand in Form. Andec. n. 31, p. 14.

17. VII. Jahrh. Anf. (Angers). Klage um Besitzstörung. Urtheil, dass Kl. in der Kirche mit Eidhelfern die Klagebehauptung beschwöre. Aber metuantes bonis hominibus einigen sich Parteien. Hierüber eine securitas ausgestellt, gegen die zu handeln bei Geldstrafe verboten wird.

Form. Andec. n. 39, MGF p. 17.

18. VII. Jahrh. Anf. (Angers). Kl. stellt dem Bekl. eine securitas über die Summe aus, die er von ihm für eine gestohlene Sache empfangen habe.

Form. Andec. n. 42, MGF p. 19.

19. VII. Jahrh. Anf. (Angers). Klage um Gut vor boni homines. Die Unschuld des Bekl. stellt sich heraus, worüber diesem eine Urkunde (securitas) ausgestellt wird, in der künftige Ansprüche bei Geldstrafe untersagt werden.

Form. Andec. n. 43, MGF p. 19.

20. VII. Jahrh. Anf. Angers. Abt. Klage um unrechtmässiges Betreten von Weinbergen. Bekl. berufen sich auf einen autor legitimus, der ihnen die Weinberge gegeben habe. Urtheil, dass Bekl. in einem neuen Termin in Angers in autericio den Autor stellen, andernfalls die Weinberge cum legis beneficio revestieren.

Form. Andec. n. 47, MGF p. 21.

21. VII. Jahrh. Anf. Angers. Graf und raciniburdi. Klage um einen vor Jahren begangenen Verwandtenmord. Bekl. läugnet. Zweizüngiges Urtheil, dass Bekl. nach bestimmter Zeit mit zwölf benachbarten ihm gleichstehenden Eidhelfern in der Kirche schwöre, den Mord in keiner Weise verschuldet zu haben.

Notitia über die am 1. März zu Angers stattgefundene Eidesleistung.

Form. Andec. n. 50a. b, MGF p. 22.

22. VII. Jahrh. Anf. Angers. Zweiter Termin in dem Verfahren um Weinberge (oben Nr. 20). Kl. wartet vergebens auf die

Bekl., welche verurtheilt waren, ihren Autor zu stellen; solsadire. Notitia für Kl.

Form. Andec. n. 53, MGF p. 23.

***23.** 648. Sept. 3. Bodouilla (Bandorf). König Sigibert III. Beauftragte des Bischofs Kunibert von Köln w. Euergisilius um einen Weinberg infra termino Bodofricense. Bekl. wendet Eigenthumserwerb durch Kauf ein. Beweisurtheil, dass Bekl. in einem neuen Termin die Kaufurkunden vorlege. Im neuen Termin bleibt Bekl. trotz dreitägigen Auswartens und ohne Entschuldigung aus. Durch Urtheil das kl. Recht bestätigt. — Erpo rec. et subscr.

Neues Archiv XIII (1888) p. 157. *Echtheit der vorliegenden Form zweifelhaft.*

24]. Vor 650. Fragment eines libellus accusatorius secundum legem Romanam.

Form. Visigoth. n. 35, MGF p. 590.

25]. Vor 650. Conditiones sacramentorum. Formel für das Verzeichniss der zu beschwörenden Beweissätze, vom vicem agens comitis zu unterschreiben.

Form. Visigoth. n. 39, MGF p. 592.

26]. Vor 650. Iniunctio. Vollmacht für einen Prozessvertreter.

Form. Visigoth. n. 41, MGF p. 594.

27. 658 Nov. König Chlothar III. Der Vertreter des Klosters St. Denis w. Ingoberga um die villa Tauricciacum (Thorigné) und andere Grundstücke. Urkundenbeweis; die von der Bekl. vorgelegte Urkunde wird nicht berücksichtigt. Urtheil zu Gunsten des Klosters, dem zwei Drittel der villa zugesprochen werden. Pfalzgraf Chaldeloaldus testim. — Teoberctus rec. Verstümmelt.

DDM p. 32 n. 34. Tardif p. 12 n. 14. Pardessus II p. 107 n. 331.

28. c. 658. König Chlothar III. Die Vertreter des Klosters St. Denis w. Bischof Beracharius von Le Mans um die Erbschaft des Ermelenus. Urkundenbeweis, Zeugniss des Pfalzgrafen. Urtheil zu Gunsten des Klosters. Verstümmelt.

DDM p. 33 n. 35. Tardif. p. 12 n. 15. Pardessus II p. 108 n. 332.

29. c. 658. König Chlothar III. Definitives Urtheil im Rechtsstreit um die Erbschaft des Ermelenus. Arg verstümmelt.

DDM p. 34 n. 36. Tardif p. 13 n. 16.

30. c. 659. König Chlothar III. Die Vertreter der Kirche von Rouen w. das Kloster St. Denis um Grundstücke. Urkundenbeweis. Urtheil auf Theilung des Streitgegenstandes zwischen den Parteien. Pfalzgraf Waningus. Verstümmelt.

DDM p. 34 n. 37. Tardif p. 14 n. 17. Pardessus II p. 111 n. 334.

31. 663. Okt. 24. Masolago (Maslay) in palatio nostro. König Chlothar III. Die Vertreter der Benignuskirche zu Dijon w. ungenannte Leute um die der Kirche von König Guntram laut einer vorgelegten Urkunde geschenkte villa Elariacum (Larrey). Bekl. legen eine Urkunde vor, durch welche Guntram ihr ererbtes Eigen in jenem Orte bestätigt hatte. Die Beisitzer erkennen, dass, da Bekl. andere Urkunden nicht zu haben erklären, durch die zweite Urkunde die in dem ersten enthaltene Schenkung nicht berührt sei. Ferner eine zwischen den Rechtsvorgängern der Parteien abgeschlossene, die Grenzen ihres Eigenthums festsetzende Vergleichsurkunde verlesen. Urtheil zu Gunsten der Kirche und auf Vernichtung der bekl. Urkunde. Pfalzgraf Andobaldus testim. — Abbelenus rec. et dat., Airardus rec. et subscr.

DDM p. 38 n. 41. Pardessus II p. 131 n. 349. Pérard p. 8.

32]. 666. Aug. 18. König Chlothar III. ertheilt dem Abt Waldalenus von Beze auf seine Bitte die Erlaubniss, dass der vir inluster Gengulfus das von bösen Leuten verwüstete Kloster in seinen Rechtssachen vertreten dürfe.

DDM p. 40 n. 43. Pardessus II p. 141 n. 356.

33]. 677—678. Maslaco (Maslay). König Theoderich III. beurkundet, dass auf einer Reichssynode, zu welcher er die Bischöfe von Neuster und Burgund nach seinem palatium Maslaco villa berufen, mehrere von denselben wegen Hochverraths verurtheilt worden seien, unter ihnen Bischof Chramlinus von Embrun, dem nachgewiesen ist, dass er durch eine gefälschte königliche Urkunde sein Bisthum erlangt hat. Der König erlässt ihm die Konfiskation des Vermögens. — Agilbertus rec.

DDM p. 44 n. 48. Tardif p. 17 n. 21. Pardessus II p. 178 n. 388.

34. 679. Juni 30. Lusareca (Luzarches). König Theoderich III. Die Frau Acchildis w. Amalgarius um den von ihrer Mutter ihr hinterlassenen Grundbesitz zu Bactilione Valle (les Batignolles). Bekl. leistet in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils den ihm auferlegten Eid mit sechs Eidhelfern, dass er und sein Vater den Streitgegenstand 31 Jahre besessen hätten. Urtheilsbefehl zu Gunsten des Bekl. Pfalzgraf Dructoaldus testim. — Erchinberthus rec.

DDM p. 45 n. 49. Tardif p. 18 n. 22. Pardessus II p. 185 n. 394.

35. 691. Aug. 12. Captunnaco (Chatou). König Chlodovech III. Der Diakon Chrotcharius w. Chuneberctus um Güter im pagus

Velcasinus (le Vexin). Bekl. behauptet dieselben von Kl. gekauft zu haben. Urtheil auf Beibringung der Kaufurkunde binnen 40 Nächten. Adrhamire per fistucam seitens des Bekl. Pfalzgraf Ansoaldus testim. — Abthaldus rec.

DDM p. 53 n. 59. Tardif p. 22 n. 28. Pardessus II p. 217 n. 418.

36. 692. Mai 5. Noviento (St. Cloud) in palacio nostro. König Chlodovech III. Die Vertreter des Abts von St. Denis w. Abt Ermenoald um eine vom Bekl. übernommene Bürgschaft. Parteien waren im geistlichen Gericht vor Bischof Siegfried von Paris übereingekommen, den zwischen ihnen aus Anlass jener Bürgschaft schwebenden Streit entweder durch einen vom Bekl. vor dem Bischof selbviert zu schwörenden Eid, dass er keine Bürgschaft übernommen, oder vor dem Königsgericht im Wege Rechtens auszutragen. Da Bekl. zur Eidesleistung nicht erschienen ist, erwarten ihn die Vertreter des Abts im Königsgericht. Er bleibt jedoch trotz dreitägigen Auswartens (solsadire) unentschuldigt aus (ohne sonia nunciare). Den Kl. darüber die Königsurkunde ausgestellt, Bekl. zu der gesetzlich ihn treffenden Busse verurtheilt. Pfalzgraf Warno testim. — Aghilus rec.

DDM p. 53 n. 60. Tardif. p. 24 n. 30. Pardessus II p. 223 n. 424.

37. 692. Nov. 1. Lusarca (Luzarches) in palacio nostro. König Chlodowech III. Abt Chaino von St. Denis veranlasst unter Vorlegung der Schenkungs- und Prekarienurkunde die Nonne Angantrude zu dem Anerkenntniss, dem Kloster die villa Nocitum (Noisy-sur-Oise) geschenkt und sie darauf als Beneficium zurückerhalten zu haben. Bestätigung durch das Gericht. Scheinprozess.

DDM p. 56 n. 64. Tardif p. 25 n. 32. Pardessus II p. 227 n. 429.

38. 693 [694?] Febr. 28. Valencianis (Valenciennes) in palacio nostro. König Chlodovech III. Der Diacon Chrotcharius, als Vertreter des Waisen Ingramnus, w. Amalbercthus um den locellus Baddane-Curtis (Baddancourt). Versäumnissverfahren gegen Bekl. Solsadire. Der Sohn des Bekl., obwohl nicht zu dessen Vertretung befugt, protestiert gegen die solsadia, wird desshalb in eine Busse von 15 solidi verurtheilt. Versäumnissurtheil gegen den Bekl. auf Herausgabe des Ortes mit Früchten und Zubehör und dem vom Bekl. oder seinen Leuten (mithius suos) Entzogenem. Pfalzgraf Audramnus testim. — Walderamnus rec.

DDM p. 58 n. 66. Tardif p. 26 n. 33. Pardessus II p. 229 n. 431.

39. 695. Dec. 23. Conpendium (Compiègne) in palatio nostro. König Childebert III. Der königliche ministerialis Aigobertus, als Vertreter des Abts Haino (= Chaino) von St. Denis, veranlasst unter Vorlegung der Schenkungsurkunde den Kleriker Bocharius zu dem Anerkenntniss, dass sein Vater Ibbo dem Kloster Besitzungen zu Hosdinium (Hodenec-l'Évêque) übertragen habe. Bestätigung in Form eines gegen B. gerichteten Urtheils. Scheinprozess. Pfalzgraf Ermenricus testim. — Sighinus rec.

DDM p. 60 n. 68. Tardif p. 28 n. 35. Pardessus II p. 233 n. 434.

40. 697. März 14. Conpendio (Compiègne) in palacio nostro. König Childebert III. Magnoaldus, Abt des Klosters Thunsonevallis (Tussonval) w. Drogo um die curtis Nocitum (Noisy). Bekl., da er die Perfektion des von ihm behaupteten Tauschvertrags nicht beweisen kann, zur Revestitur und zum Ersatz der gezogenen Früchte und der Verwüstungen verurtheilt. Urtheilsbefehl zu Gunsten des Kl. Pfalzgraf Hocioberethus testim. — Aigoberethus rec.

DDM p. 62 n. 70. Tardif p. 31 n. 38, Pardessus II p. 241 n. 440. LS p. 12 n. 22.

41]. VII. Jahrh. 2. Hälfte. Arbitres. Klage um liegendes Gut. Kl. beruft sich auf Erbrecht, Bekl. auf Erwerb von einem Dritten und auf Verjährung. Die vom Kl. gestellten und vernommenen Zeugen als unglaubwürdig befunden. Bekl. verlangt glaubwürdigere Zeugen. Da Kl. solche nicht zu haben bekennt, dem Bekl. der Eid auferlegt. Er wagt nicht ihn zu schwören. Urtheil.

Form. Visigoth. n. 40, MGF. p. 593.

42]. VII. Jahrh. Ende. Königliche Ermächtigung zur Vertretung vor Gericht, einem Getreuen auf dessen Bitte per festucam gewährt.

Marc. Form. L. I n. 21, MGF p. 56.

43]. VII. Jahrh. Ende. Königlicher Befehl, durch welchen alle Rechtssachen eines königlichen missus suspendiert werden.

Marc. I n. 23, MGF p. 57.

44]. VII. Jahrh. Ende. Formel für den Prolog einer königlichen Gerichtsurkunde.

Marc. I n. 25, MGF p. 58.

45]. VII. Jahrh. Ende. Indiculus communitorius an einen Bischof gerichtet, gegen den um eine villa geklagt ist.

Marc. I n. 26, MGF p. 59.

46]. VII. Jahrh. Ende. Indiculus de iusticia facienda an einen Bischof bezüglich eines Klerikers gerichtet.

Marc. I n. 27, MGF p. 59.

47]. VII. Jahrh. Ende. Indiculus de iustitia facienda an einen Grafen gerichtet, um einem Getreuen gegen einen Gaugenossen, der ihm eine terra entzogen hat, zu Recht zu verhelfen.
Marc. I n. 28, MGF p. 60.

48]. VII. Jahrh. Ende. Indiculus communitorius an einen Laien gerichtet wegen eines räuberischen Überfalls.
Marc. I n. 29, MGF p. 60 (vgl. Form. Marc. aevi Karol. n. 18, MGF p. 120).

49. VII. Jahrh. Ende. Indiculus de iudicio evindicato, durch welchen der Graf beauftragt wird, gegen den im Termin des Königsgerichts ausgebliebenen vom Kl. solsadierten Bekl. die Strafe der lex loci wegen räuberischen Überfalls zu vollstrecken. Zeugniss des Pfalzgrafen.
Marc. I n. 37, MGF p. 67.

50. VII. Jahrh. Ende. Klage im Königsgericht wegen Aufnahme eines mit Geld flüchtig gewordenen Hörigen. Zweizüngiges Urtheil der proceres, dass Bekl., welcher läugnet, selbsiebent im königlichen Palast super capella domni Martini schwöre, die That nicht begangen zu haben. Zeugniss des Pfalzgrafen. (Carta paricla).
Marc. I n. 38, MGF p. 67.

51. VII. Jahrh. Ende. Klage um Todtschlag. Parteien vergleichen sich. Bekl. zahlt dem Kl., dem Bruder des Getödteten, eine Summe (in pagalia), und zwar sofort per wadio; wogegen Kl. seinem Anspruch entsagt (nos ipsa causa per fistuco contra te visus sum werpisse) und dem Bekl. hierüber eine Urkunde (securitas) ausstellt, die er bei Geldstrafe einzuhalten verspricht.
Marc. II n. 18, MGF p. 88.

52. 702. Febr. 25. Carraciaco (Quierzy). König Childebert III. Chedelmarus, Abt des Klosters der h. Vincenz und Germanus zu Paris, veranlasst unter Vorlegung der Schenkungsurkunden den Boten der Nonne Adalgude zu dem Anerkenntniss, dem gen. Kloster das einst ihr gehörige kleine Kloster Lemausum (Limours) geschenkt zu haben. Der Vertreter per festuca se dixit esse exitum. Bestätigung durch Urtheil. Scheinprozess mit Auflassung. Pfalzgraf Ghyslemarus testim. — Beffa rec.
DDM p. 64 n. 73. Tardif p. 35 n. 42. Pardessus II p. 261 n. 456. LSch p. 13 n. 23.

53. 709. Apr. 8. Crisciaeco (Quierzy) in palacio nostro. König Childebert III. Der Kleriker Audoinus veranlasst unter Vorlegung der Kaufurkunde Leodefrid zu dem Anerkenntniss, an Kl. zwei mansi im Gau Tellaus (le Telle) verkauft zu haben. Bestätigung durch das Gericht. Scheinprozess. Pfalzgraf Bertoaldus testim. — Blatcharius rec.

DDM p. 67 n. 76. Tardif p. 36 n. 43. Pardessus II p. 279 n. 473.

54. 710. Dez. 13. Mamacas (Montmacq) in palacio nostro. König Childebert III. Die Vertreter des Abts Dalfinus von St. Denis w. den Maiordomus Grimoald um die Zölle von Paris, die Bekl., obwohl sie laut vorgelegter Königsurkunden voll dem Kloster verliehen sind, zur Hälfte für den Fiskus erhebe. Inquisitionsbeweis (per plures personas). Bekl. zur Revestitur per wadium verurtheilt. Pfalzgraf Sigofredus testim. — Actulius rec.

DDM p. 68 n. 77. Tardif p. 37 n. 44. Pardessus II p. 285 n. 477. Cartulaire général de Paris p. 22 n. 16.

55. 710. Dec. 14. Mamaccas (Montmacq) in palatio nostro. König Childebert III. Bestätigung des vom Majordomus Grimoald in Sachen des Klosters St. Denis w. die Agenten des Maiordomus um die Mühle zu Cadolaicum (Chailly) gefällten Urtheils. Vorlegung der Urtheilsausfertigung und Zeugniss des Pfalzgrafen, dass der auferlegte Zeugenbeweis seitens des Kl. geliefert sei. Zur Erlangung der Königsurkunde ist nochmals Klage erhoben worden. Pfalzgraf Bero testim. — Dagobertus rec.

DDM p. 69 n. 78. Tardif p. 38 n. 45. Pardessus II p. 286 n. 478. M 30 h.

56. 711. Febr. 10. Mamaccas (Montmacq) in palacio nostro. König Childebert III. Ragnesindus veranlasst Siclandus unter Vorlegung der Kaufurkunde zu dem in seinem und seiner Frau Dina Namen abgegebenen Anerkenntniss, an Kl. Grundstücke zu Maurcurtis (Maurcourt) verkauft zu haben. Bestätigung durch das Gericht. Scheinprozess. Pfalzgraf Rathbertus testim. — Chaldomiris rec.

DDM p. 70 n. 79. Pardessus II p. 287 n. 479.

57. 716. März 7. Conpendio (Compiègne) in palacio nostro. König Chilperich II. Friulfus w. Abt Martinus von St. Denis um Grundstücke in Superius Bacivum (Baison-la-Forêt), welche nach Vorlegung der Verkaufsurkunde seitens des Bekl. zur Hälfte dem Kl., zur Hälfte dem Bekl. zugesprochen werden. Pfalzgraf Warno testim. — Ermedramnus rec.

DDM p. 73 n. 83. Tardif p. 40 n. 48. Pardessus II p. 305 n. 497.

58. 720. Dec. 6. Glamanvilla. Maiordomus Karl Martell. Wulframnus als Vertreter seiner Gemahlin Richilda w. Bischof Rabangarius und die Klöster Stablo und Malmedy um die Villen Tofino und Silvestrivilla. Bekl. beweisen durch Vorlegung der Prekarienurkunde, dass der Erblasser der Klägerin nur prekaristischer Besitzer der Villen war. Kl. erkennen die Urk. an. Urtheil zu Gunsten der Bekl.

DDM p. 97 n. 10. Pardessus II p. 315 n. 509. M 32.

59]. 722. Juli 19. Tulbiaco castro (Zülpich). Maiordomus Karl Martell. Abt Benignus von St. Wandrille, vertreten durch seinen Vogt Robertus, w. Graf Bertharius um die villa Montecellus im pagus Oximensis (L'Hiesmois). Evindikation des Kl.

MG SS. II p. 279 (Gesta abb. Fontan c. 7). M 35.

60. 726. März 3. Pontegune (Pontion) in palatio nostro. König Theoderich IV. Die Vertreter des Klosters St. Denis veranlassen Ermenteus unter Vorlegung der Kaufurkunde zu dem Anerkenntniss, an das Kloster die villa Baudrinum im pagus Cambliacinsis (le Chambliois) verkauft zu haben. Bestätigung durch das Gericht. Scheinprozess. Pfalzgraf Cumrodobaldus testim. — Gairebaldus rec.

DDM p. 84 n. 94. Pardessus II p. 345 n. 535.

61. 747. Aug. 15. Dunavilla. Maiordomus Karlmann. Anglinus, Abt der Klöster Stablo und Malmedy, w. den vorsitzenden Maiordomus um die villa Lethernau (Lierneux), die, wie Kl. durch Vorlegung der Urkunde nachweist, den Klöstern von Pippin, dem Grossvater des Bekl., geschenkt ist. Bekl. erkennt die Urk. als richtig an und giebt die villa per wadium et per nostram festucam zurück. Urtheil zu Gunsten des Kl. — Ego Childradus subscr.

DDM p. 103 n. 16. Pardessus II p. 405 n. 591. M 49.

62. 748. Febr. 11. Verno in palatio publico. Maiordomus Pippin. Christiana w. Hrodgarius, den Vogt des Abtes Amalbertus von St. Denis um Grundbesitz zu Marolio (Mareil). Bekl. beweist das Eigenthum des Klosters durch Vorlegung der Schenkungsurkunde. Auflassung seitens der Klägerin (se exitum dicere). Urtheil zu Gunsten des Klosters. — Wilecharius iussus rec.

DDM p. 104 n. 18. Pardessus II p. 403 n. 589. M. 55.

63. 750. Aug. 17. Attiniaco villa (Attigny) in palatio nostro. Maiordomus Pippin. Abt Fulradus von St. Denis w. Hormungus, Abt von Marigilum (Marvilles) um das oratorium Crux. Von beiden Parteien Königsurkunden vorgelegt. Die kl. Königs- und Gerichtsurkunden durch Inquisitionsbeweis als richtig erwiesen. Auflassung seitens des Bekl. an Kl. (revestire per wadium, per suam festucam se exitum dicere). Durch Urtheil die vom Bekl. beigebrachte Urkunde für ungültig erklärt und das Eigenthumsrecht des Kl. bestätigt. — Wineramnus iussus rec.

DDM p. 106 n. 21. Pardessus II p. 414 n. 603. M 56.

64]. Vor 750. Bitorica civitas (Bourges). Antrag an den defensor der Stadt, die curia puplica, den Klerus der Stephanskirche und die viri magnifici der Stadt, eine Bescheinigung über

den dreitägigen Aushang der Appennisurkunde und damit eine Besitzbestätigung zu ertheilen.
Form. Bitur. n. 7, MGF p. 171.

65. VIII. Jahrh. Mitte. Bestätigung eines Kaufgeschäfts im Königsgericht in den Formen einer Gerichtsverhandlung. Der Verkäufer erkennt als Autor die von ihm ausgestellte Verkaufsurkunde an.
Suppl. Form. Marc. n. 2, MGF p. 107.

66]. VIII. Jahrh. Mitte. Tours. Ausstellung eines Appennis (durch die Gerichtsversammlung). Ausfertigung in zwei gleichlautenden Exemplaren.
Form. Turon. n. 28, MGF p. 151.

67. VIII. Jahrh. Mitte. Tours. Ein inluster vir. Klage um Grundstücke. Bekl. weigert die Einlassung ehe Kl. ihm eine schriftliche Erklärung überreicht, durch die er die Rechtsfolgen eventueller Sachfälligkeit auf sich nimmt. Kl. stellt ihm dieselbe aus (inscripto, editio).
Form. Turon. n. 29, MGF p. 152. Vgl. Form. extrav. n. 4, MGF p. 536.

68. VIII. Jahrh. Mitte. (Tours). Ein Richter begiebt sich an den Ort, wo ein Mann erschlagen liegt. Die auf das Gerüft herbeigeeilten Leute sagen aus, dass er vom Todtschläger in Nothwehr erschlagen sei. Dieser kommt und beschwört zunächst freiwillig mit zwölf Helfern, dass er jenen, weil er einen räuberischen Anfall machte und sein Leben bedrohte, erschlagen habe (Gefährdeeid). Es wird ihm eine notitia ausgestellt und durch Urtheil auferlegt, nach 40 Nächten in der Kirche mit 36 Helfern den Reinigungseid zu schwören.
Notitia über die Leistung dieses Eides (breve sacramenti).
Form. Turon. n. 30. 31, MGF p. 152. 153.

69. VIII. Jahrh. Mitte. (Tours). Klage gegen einen Mann, dass er seine Frau vor Jahresfrist ohne Einwilligung der Eltern entführt und widerrechtlich geehelicht habe. Bekl. und seine Frau gestehen, in gegenseitigem Einverständniss so gehandelt zu haben. Urtheil, dass beide nach der lex Romana das Leben verwirkt haben. Durch Vermittlung von boni homines wird ihnen gestattet, ihr Leben mit Geld gegen Bürgschaft einzulösen.
Form. Turon. n. 32, MGF p. 154.

70. VIII. Jahrh. Mitte. (Tours). Indiculus de iudicio evindicato, durch welchen der Graf beauftragt wird, gegen den im Termin des Königsgerichts trotz gestellter Bürgen ausgebliebenen und vom Kl. solsadierten Bekl. die Strafe der lex loci wegen räuberischen Überfalls zu vollstrecken.
Form. Turon. n. 33, MGF p. 155 (vgl. Marc. I n. 37, oben Nr. 49).

71. VIII. Jahrh. Mitte. In mallo. Missus dominicus; racineburgi. Klage um liegendes Gut. Bekl. gefragt, durch wen er sich zu der Sache ziehe (sacire), beruft sich auf Erwerb durch Erbschaft. Urtheil, dass er mit zwölf ihm gleichstehenden Eidhelfern in der Kirche seine Behauptung beschwöre. Er leistet nach so und so viel Nächten diesen Eid, wie ihm auferlegt und von ihm gelobt war (habuit aframitum). Er empfängt darüber die Urkunde (iudicium sacramentale).
Form. sal. Merk. n. 27, MGF p. 251.

72. VIII. Jahrh. Mitte. Illo mallo. Graf; racineburgi. Kl. beansprucht einen Bekl. als Hörigen und verlangt Leistung der verweigerten Dienste. Bekl. behauptet ein freier Salier zu sein. Urtheil, dass er dies mit zwölf Saliern als Eidhelfern nach 42 Nächten beschwöre. Er leistet diesen Eid, wie ihm auferlegt und von ihm gelobt worden war (per fisticum abuit aframitum). Er empfängt darüber die Urkunde.
Form. sal. Merk. n. 28, MGF p. 252.

73. VIII. Jahrh. Mitte. In mallo. Vicarius. Klage um ein Feld. Bekl. erkennt das kl. Recht an. Urtheil auf Revestitur per wadium suum apud solidos 30. Dies geschieht. Dem Kl. die notitia ausgestellt.
Form. sal. Merk. n. 29, MGF p. 252.

74. VIII. Jahrh. Mitte. Vicarius; racineburgi. Klage um widerrechtlichen Besitz eines Hörigen. Bekl. gefragt, wie er sich zu ihm ziehen könne (sacire), beruft sich auf Erwerb durch Erbschaft. Urtheil, dass er mit zwölf Eidhelfern in der Kirche seine Behauptung beschwöre. In dem Schwurtermine bleibt Bekl. aus (neglegens vel iectus apparuit). Dem Kl. die notitia hierüber (iecta carta) ausgestellt.
Form. sal. Merk. n. 30, MGF p. 252.

75. 751. Juni 30. Attiniaco (Attigny) in palacio publico. Maiordomus Pippin. Abt Fulradus von St. Denis w. Ragane, Äbtissin des Klosters Septemolas (Septmeules), vertreten durch ihren Vogt Legitemus, um Landbesitz in Curbrius (Corberie) im Gau Tellau (Talou). Beide Parteien legen Schenkungsurkunden vor. Durch Inquisition das Eigenthum des Kl. erwiesen. Anerkennung des kl. Rechts und Auflassung seitens des Vogts der Bekl. (revestire per suo wadio, pro suo fistugo se exitum dicere). Urtheil zu Gunsten des Kl. — Wineramnus rec. et subscr.
DDM p. 107 n. 22. Tardif p. 44 n. 53. Pardessus II p. 415 n. 604. M 57 (Nachträge p. 771).

76]. 750—751. Maiordomus Pippin bestätigt dem Kloster St. Denis genannte Besitzungen, welche auf Grund der vorgelegten Urkunden in seinem Gericht nach Urtheil der Grossen, Pfalzgrafen und übrigen legis doctores und durch die mit der

Untersuchung beauftragten Boten Guichingus und Chlodio dem Kloster zurückgegeben waren.

DDM p. 108 n. 23. Tardif p. 44 n. 54. Pardessus II p. 418 n. 608. M 58.

77. 752. März 1. Vermeria (Verberie) in palatio nostro. König Pippin. Abt Fulrad von St. Denis w. Gislemarus um die Villen Abaciacus (Avezé) und Sibriacum. Bekl. erkennt den Anspruch an. Revestitur per vuadium; se exitum dicere per festucam. Urtheil zu Gunsten des Kl. Pfalzgraf Wicbert.

Mabillon Dipl. I. p. 511 n. 40. Bouquet V p. 697. M 63.

78. c. 752. Ad ficum Monzacha (Munzachthal?) in placidum. Odalrichus und Recho, missi domni regis. Beweistermin. Aussage von zwölf Geschworenen über die von Dhutharius an das Kloster St. Gallen gemachte Schenkung.

Wartmann II p. 394. Anh. n. 16.

79. 753. Juli 8. König Pippin. Abt Folradus von St. Denis w. Graf Gairehard von Paris um die vom Bekl. zu Unrecht im Gau von Paris erhobene Marktsteuer. Kl. führt den Beweis durch Vorlegung königlicher Privilegien und Gerichtsurkunden. Bekl. beruft sich auf lange Gewohnheit. Urtheil zu Gunsten des Kl. Pfalzgraf Vuicbertus. — Eius iussus rec. et subscr.

Tardif p. 46 n. 55. Bouquet V p. 699. Cartulaire général de Paris p. 26 n. 20. M 71.

80]. 755. Juli 29. Conpendio (Compiègne). König Pippin schenkt dem Kloster St. Denis den Ort und das Kastell St. Mihiel, welches Vulfoad, vom König begnadigt für sein nach Urtheil der Franken wegen Hochverraths verwirktes Leben, dem König gegeben hatte.

Tardif n. 47. Bouquet V p. 702. M 76.

81. 759. Okt. 30. Compendio (Compiègne) palacio publico. König Pippin. Das Kloster St. Denis, vertreten durch die agentes Aderulfus und Rotgerius, w. Graf Gerardus um die vom Bekl. zu Unrecht im Gau von Paris erhobenen Schiff- und Brückenzölle. Trotzdem im ersten Termin (am 23. Okt.) Kl. eine Urkunde König Dagoberts vorgelegt hatten und König Pippin selbst durch sein Zeugniss ihre Aussage bestätigt hatte, behauptet Bekl. das Recht von seinen Vorgängern überkommen zu haben. Auf dem nach der gesetzlichen Frist anberaumten neuen Termin stellen Kl. Zeugen, welche selbst die Zölle zu Gunsten des Klosters erhoben haben. Urtheil der Richter und des Pfalzgrafen, dass Kl. ihren Zeugenbeweis führen. Hierauf verzichtet Bekl. (se exitum dixit). Pfalzgraf Vuicbertus. — Eius iussus rec. et. subscr.

Tardif p. 638 n. 57b. Mabillon Dipl. I. p. 513 n. 44. Cartulaire général de Paris p. 28 n. 21. M 87.

82. 770. Mai. Brocmagad palacio publico. König Karlmann. Pfalzgraf Hroduinus (Dirodoinus) klagt um den ihm und seinen gamaldiones verliehenen, von den königlichen Beamten (peractores?) ihm bestrittenen Wald Benutzfeld (Bénonchamp) in der centena Belslango (Beslingen) in den Ardennen, nebst einer Were im Gewässer des Waldbanns. Vorlegung von Königsurkunden. Vernehmung von veraces homines. Restitution durch den König. — Mainarius rec.

Beyer mittelrhein. UB I p. 26 n. 22. M 123.

83. 771. Nov. 3. Longario villa (Longlier). König Karl der Grosse. Abt Sturmi von Fulda w. Dagaleichus um den von König Pippin dem Kloster geschenkten Grundbesitz in loco Omenstat (Umstadt). Bekl. erkennt das Recht des Klosters an, restituiert auf das Urtheil cum iuramento ipsas res. Reconsignatio. Versprechen proiecta festuca künftige Störungen zu unterlassen. Urtheil, dass Bekl. hierfür vadium et obsidem stelle. Bestätigung für das Kloster. — Thiotgaudus rec. et subscr.

Dronke C. d. Fuld. p. 26 n. 41. LSch p. 20 n. 31. M 139.

84. 772. Haristellio (Heristall) palatio. König Karl der Grosse. Abt Gundelandus von Lorsch w. Heimericus um das Kloster, das Bekl. als investiertes Erbe seines Vaters Caucor beansprucht. Kl. beweist durch Vorlegung der carta die Schenkung seitens der Vorfahren des Bekl. an Erzbischof Chrodegang von Metz. Bekl. erkennt das Recht des Klosters an. Professio; se exitum dicere per festucam. Urtheil zu Gunsten des Kl.

MG SS XXI p. 344 (Chron. Lauresham.) Cod. Lauresh. dipl. ed. Mannh. I p. 9 n. 3. M 141.

85]. 774. Vermeria (Verberie) palatio nostro. König Karl der Grosse. Abt Folradus von St. Denis klagt, dass seinem Kloster der ihm von Grimoald und König Pippin gerichtlich zugesprochene Zoll des Dionysiusmarktes bestritten würde. Befehl, die Erhebung nicht zu hindern; die Zuwiderhandelnden sollen bei Königsbann binnen 21 Nächten vor den König geladen werden. — Rado adv. Hitherii.

Tardif p. 60 n. 77. Bouquet V p. 729. Cartulaire général de Paris p. 32. n. 24. M 170.

86. 768—774. In mallo publico. Graf; scabini. Ein Mönch und der Klostervogt beanspruchen eine Bekl. als Kopfzinspflichtige. Bekl. vermag nichts einzuwenden. Urtheil, dass sie die versäumten Dienste rewadiiere. Dies geschieht. Ausstellung der Urkunde für Kl.

Form. sal. Bign. n. 7, MGF p. 230 (fast wörtlich gleichlautend Form. sal. Merk. n. 32, MGF p. 253).

87. 768—774. Graf. Klage um Tödtung eines Verwandten in contubernium. Bekl. läugnet nicht, jenen in Nothwehr getödtet zu haben. Urtheil, dass er den Verwandten die gesetzliche Busse zahle. Nachdem dies geschehen, stellen ihm die Kl. auf Urtheil eine Quittung (securitas) aus.

Form. sal. Bign. n. 8, MGF p. 230 (fast wörtlich gleichlautend Form. sal. Merk. n. 39, MGF p. 256; hier viri racinburgi erwähnt).

88. 768—774. In mallo publico. Graf. Klage um Tödtung, Beraubung und Brandstiftung. Bekl. läugnet nicht, dies vollbracht zu haben. Urtheil, dass er dem Kl. die gesetzliche Busse zahle. Nachdem dies geschehen, Urtheil des Grafen (garafione) und der boni homines, dass ihm Kl. eine Quittung (securitas) ausstelle.

Form. sal. Bign. n. 9, MGF p. 231.

89. 768—774. Ein vicarius des Grafen. Klage um unrechtmässigen Besitz von liegendem Gut. Bekl. läugnet. Urtheil auf das Gottesurtheil der Kreuzprobe nach 42 Nächten. Im neuen Termin siegt Kl. Urtheil auf Geldzahlung und Revestitur. Bestätigung für Kl.

Form. sal. Bign. n. 13, MGF p. 232. (Fast wörtlich gleichlautend Form. sal. Merk. n. 42, MGF p. 257).

90. 768—774. Boni homines. Klage um Gegenstände, die dem Bekl. per claves zur custodia anvertraut, durch seine Schuld aber beschädigt sind. Bekl. ist geständig. Urtheil auf Schadenersatz, wofür Bekl. eine cautio geben muss, dass, da er den Werth zu ersetzen nicht im Stande ist, er dem Kl. lebenslänglich in servicio publico dienen werde.

Form. sal. Bign. n. 14, MGF p. 233.

91]. 775. Jan. 22. Cariciaco (Quierzy). König Karl der Grosse bestätigt der Kirche von Metz die Immunität mit dem Beisatze, dass die freien Hintersassen der Kirche für Saumseligkeit bei Aufgebot des Heerbanns, Wachdienst und Brückenbau vor den öffentlichen Richtern zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Tabouillot IV p. 15. Bouquet V p. 727. M 174.

92]. 775. Juni 26. Carisiago (Quierzy) palatio publico. König Karl der Grosse wiederholt die Bestätigung Pippins für St. Denis (Nr. 76). Wörtlich ausgeschrieben.

Mabillon Dipl. I p. 517 n. 50. Bouquet V p. 733. M 186.

93. 775. Juli 28. Duria villa (Düren) in palacio nostro. König Karl der Grosse. Pfalzgraf Anselmus. Bischof Herchenradus von Paris w. Abt Fulradus von St. Denis um das Kloster

Placicium (Plaisir). Da die von den Parteien vorgelegten Schenkungsurkunden sich widersprechen, wird auf das Gottesurtheil der Kreuzprobe erkannt. Der Mann des Kl. unterliegt. Verzicht des Kl. Urtheil zu Gunsten des Bekl. — Theudegarius rec. et subscr.

Tardif p. 59 n. 75. Mabillon Dipl. I p. 518 n. 51. Bouquet V p. 734. M 187.

94. 775. Sclalistati villa (Schlettstadt) in palatio nostro. König Karl der Grosse. Pfalzgraf Anshelmus. Othbertus, Vogt des Abts Beatus von Honau, w. Agissericus und Aldradus, Vögte des Klosters Corbie, um die von letzterem widerrechtlich innegehabte Schenkung des Immo zu Osthofen und Hohengöft. Bekl. behaupten das Eigenthum durch Schenkung der Gerbriga erhalten zu haben. Da die von beiden Parteien vorgelegten Schenkungsurkunden sich widersprechen, wird auf das Gottesurtheil der Kreuzprobe erkannt. Agissericus unterliegt. Redditio und revestitio per wadia, fides facta, festuca, exitum dicere (ducere) seitens der Bekl. Das Gut dem Kl. zugesprochen. — Theudegarius rec.

Grandidier Strasbourg II p. 118 n. 69. M 196.

95. 768—775. (Sens). Graf. Klage in mallo publico gegen einen, der sich verpflichtet hat, vor dem Grafen zu erscheinen (ante comite aframitum habuisset), im Termin aber unentschuldigt ausbleibt (placito suo neglexit et iactivos exinde remansit).

Cart. Sen. n. 10, MGF p. 189.

96. 768—775. (Sens). Klage um Verwandtenmord. Bekl. ist geständig, wird zur Zahlung der Mordbusse (leodem, leude) verurtheilt und zahlt sie. Darauf stellt ihm Kl. vorliegende Quittung (securitas) aus.

Cart. Sen. n. 11, MGF p. 189.

97. 768—775. (Sens). In mallo publico. Graf. Derjenige, welcher einen anderen, der ihn überfiel, erschlagen hat, leistet vor dem Altar 42 Nächte nach der That mit Eidhelfern (aput tris aloarius et 12 conlaudantes) den Eid, dass er jenen in Nothwehr erschlagen habe (ego hodie ipso facio [in] frodanno et ferbatudo).

Cart. Sen. n. 17, MGF p. 191.

98]. 768—775. Indiculus de iusticia facienda, an einen Grafen gerichtet in Bezug auf einer Kirche geschenkte Grundstücke, die von Dritten widerrechtlich besessen werden. Eventuelle Ladung vor das Königsgericht.

Cart. Sen. n. 18, MGF p. 193.

99. 768—775. (Sens). In mallo publico. Graf. Klage, durch welche der Bekl. als Höriger des Kl. beansprucht wird. Bekl.

erkennt das kl. Recht an. Urtheil zu Gunsten des Kl. Redditio seitens des Grafen.
Cart. Sen. n. 20, MGF p. 194.

100. 768—775. (Sens). Der Bekl. schwört in der Kirche in Erfüllung des gefällten zweizüngigen Urtheils mit Eidhelfern (tris aloariae et 12 conlaudantes), den Streitgegenstand (Grundstücke) 30 Jahre lang besessen zu haben.
Cart. Sen. n. 21, MGF p. 194.

101. 768—775. (Sens). In mallo publico. Die wegen Giftmischerei verdächtigte Bekl. schwört in Erfüllung des vorangegangenen Urtheils mit Eidhelfern, weder durch Kräuter noch durch Gifttrank den Kl. zu vergiften versucht zu haben.
Cart. Sen. n. 22, MGF p. 194.

102. 768—775. (Sens). Indiculus de iudicio evindicato. Auftrag des Königs auf Grund des von ihm mit den Grossen und dem Pfalzgrafen gefällten Urtheils gegen den apud nostro signaculo vor das Königsgericht geladenen, nicht erschienenen und vom Kl. länger als drei Tage ausgewarteten Bekl. die Strafe zu vollstrecken.
Cart. Sen. n. 26, MGF p. 196.

103]. 768—775. (Sens). Der Herr eines homo, dessen Gut vom Vasallen eines Anderen widerrechtlich besessen wird, richtet an den Herrn dieses Vasallen die Aufforderung, die Sache zu untersuchen und dem Hörigen Recht zu schaffen.
Cart. Sen. n. 27, MGF p. 197.

104]. 768—775. (Sens). Der Herr eines homo, dessen Gut von dem Vasallen eines Bischofs widerrechtlich besessen wird, richtet an den Bischof die Bitte, die Sache zu untersuchen und dem Hörigen Recht zu schaffen.
Cart. Sen. n. 30, MGF p. 198.

105]. 768—775. (Sens). Graf. Ausstellung eines Appennis im Grafengericht, nachdem durch Zeugen der Hergang des Urkundenverlustes bestätigt ist. Erstreckung des Appennis auf etwaigen Besitzzuwachs.
Cart. Sen. n. 38, MGF p. 202.

106]. 768—775. (Sens). Bitte einer ancilla (Nonne) an den König, ihr gegen Vasallen desselben Recht zu verschaffen. (Indiculum).
Cart. Sen. n. 44, MGF p. 205.

107]. 768—775. (Sens). Gesuche der Mitglieder des Grafengerichts (pagenses) an den König, einem durch Urkundenverlust Beschädigten, der im Grafengericht Klage auf Besitzbestätigung erhoben und für den Verlust Zeugenbeweis erbracht hatte, eine Königsurkunde zu ertheilen. (Indiculum).
Cart. Sen. n. 46, MGF p. 205.

108. 768—775. (Sens). Boni homines. Klage um Körperverletzung und Todtschlag. Urtheil auf Zahlung des Wergeldes. Hierüber eine Quittung (securitas) ausgestellt.

Cart. Sen. n. 51, MGF p. 207.

109. 774—775. Mallus. Graf. Klage um Tödtung eines Hörigen. Bekl. ist geständig.

Form. sal. Merk. n. 38, MGF p. 256.

110]. 777. Oct. 8. Die Grafen Nidhard und Heimo und die königlichen Vasallen Finnold und Gunthram vollziehen vor 21 Zeugen die Besitzeinweisung des Klosters Fulda in die demselben von König Karl dem Grossen am vorigen Tage gemachte Schenkung des Königsguts Hamelburg, nachdem durch Inquisitionszeugen, die geschworen hatten die Wahrheit zu sagen, der Umfang des Königsguts festgestellt ist.

Dronke C. d. Fuld. p. 38 n. 60. Müllenhoff und Scherer Denkmäler [2] p. 175 n. 63 („Hamelburger Markbeschreibung"). LSch p. 23 n. 35. M 201.

111]. 779. Oct. 14. Gau Waltsazzi und Badanchgau. Vor Eburhardus, missus König Karls des Grossen, werden durch die vereidigten optimates und senes des Landes westlich des Mains die Grenzen der Würzburger Mark an Ort und Stelle festgestellt.

Müllenhoff und Scherer Denkmäler [2] p. 176 n. 64.

112. 780. Feb. 23. Digna civitate (Digne). Viernarius und Arimodus, missi dominici (rationesburgii dominici, scabinei litis und civitatis) ertheilen dem Bischof Mauronteus von Marseille Revestitur in die villa Caladius, nachdem gegen die vom Kl. vorgelegten Urkunden auf Frage der Vorsitzenden Niemand Widerspruch erhoben hat und durch zehn Inquisitionszeugen eidlich aus eigener Wissenschaft der Inhalt jener Urkunden bestätigt worden ist.

Cartulaire de St. Victor de Marseille p. 43 n. 31.

113]. c. 780. Bericht des mit der Inquisition beauftragten Königsboten Vernarius an Karl den Grossen in Betreff mehrerer der Kirche von Marseille geschenkter Besitzungen, welche zur Zeit Pippins von dem Patricius Antener widerrechtlich entzogen, darnach aber auf die vom Patricius Abbo erhobene Klage von Karl Martell restituiert worden waren. Da sie nach dem Tode des Abbo von neuem von dem Alamannen Ardingus entfremdet wurden, hatte Bischof Mauronteus von Marseille zu Heristall Klage geführt, worauf der gen. Königsbote mit der Inquisition beauftragt worden war, der durch Vernehmung der Gaugenossen den angegebenen Thatbestand feststellt.

Martène et Durand Coll. ampl. I c. 41.

114. 781. Dec. 16. Carisiaco villa (Quierzy) palatio nostro. König

Karl der Grosse. Ado, Vogt des Klosters und Abtes Fulradus von St. Denis, w. sechs Leute um einen Neubruch in loco Sonarciaga-villa. Kl. lässt sich das in diesem Rechtsstreit zu seinen Gunsten im Gericht (in mallo publico) des Grafen Rifero (inter Riferonem comitem et suos escapinios) zu Turcario (Torcy?) ergangene Urtheil durch das Königsgericht bestätigen. Wahrheitszeugniss des Grafen. Pfalzgraf Woraldus. — Wikerius not. ad vicem Chrotardi rec.

Mabillon Dipl. I p. 521 n. 55. LSch p. 23 n. 36. M 238.

115]. 781. Dec. Carisiago (Quierzy) palatio. König Karl der Grosse schenkt dem Kloster Fulda die von Königsboten eingezogene villa Rasdorf. — Widolaicus adv. Radoni.

Dronke C. d. Fuld. p. 45 n. 73. M 240.

116. 782. Juni 3. In Narbona civitate. Die königlichen missi Gualtarius, Adalbertus, Fulco und Gibuinus. (Zwei vassi dominici, sechs iudices u. A.). Arloynus, mandatarius (causidicus) des Erzbischofs Daniel von Narbonne, w. Graf Milo von Narbonne um verschiedene Villen im Gau von Narbonne. Bekl. läugnet, ist aber nicht im Stande, sein behauptetes Recht zu beweisen. Kl., zum Beweise verstattet, gelobt, den Zeugenbeweis zu erbringen (agramire). Er stellt darauf 13 Zeugen, die in der Marienkirche die von ihm behauptete Thatsache beschwören. Bekl. zur Herausgabe und Revestitur, die durch seinen Sago auszuführen ist, verurtheilt.

Vaissete II c. 47 nr. 5.

117]. 782. Super fontem Lippa. König Karl der Grosse bestätigt auf dem Reichstage dem Kloster Prüm urkundlich nach eidlicher Vernehmung des Klostervogts Rabert und zwölf Anderer die von Erzbischof Weomad von Trier bestrittene Zelle St. Goar.

Verlorene Urkunde, erwähnt Mabillon Acta II p. 289. M. 244.

118. 783. a) Theodone villa (Diedenhofen) publico placito. König Karl der Grosse. Gerichtsverhandlung, in welcher eine Inquisition über die Zugehörigkeit von Schwanheim zu der vom Kaiser an Lorsch geschenkten villa Hurfedun (Felheim) stattfindet. Die Zugehörigkeit durch etwa 30 Zeugen erwiesen.

b) Juni 6. Die königlichen missi Richardus und Guntramnus nehmen zu Schwanheim selbst eine nochmalige Inquisition vor, welche die erste bestätigt, und vollziehen die Besitzeinweisung.

Cod. Lauresham. dipl. I p. 321 n. 228. M 252a.

119. 774—787. Der Abt und die Mönche (von Murbach) bitten König Karl, ihnen gegen einen Grafen, der sich Besitzungen des

Klosters angeeignet habe, Recht zu schaffen.

Form. Morb. n. 4, MGF p. 330.

120]. 788. Jan. 31. (Weissenburg). Zwei Brüder erhalten vom Kloster einen Theil der Besitzungen ihres verstorbenen Bruders, über welche zwischen ihnen und dem Kloster viel Streit bestand (multum contrarium fuit), nachdem sie sie per uuadio zurückgegeben haben, auf Verwendung von boni homines als Prekarie zurück.

Zeuss Trad. poss. Wiz. p. 188 n. 197.

121]. 788. Ingelheim. Reichversammlung vor König Karl dem Grossen. Herzog Tassilo, dessen erste Unterwerfung 787 Okt. 3. auf dem Lechfeld stattgefunden hat, wird, nachdem er festgenommen und entwaffnet ist, auf Aussage der Baiern und auf sein eigenes Geständniss von den versammelten Franken, Baiern, Langobarden und Sachsen wegen Harisliz (quod theodisca lingua harisliz dicitur) gegen König Pippin und Hochverrath (ut maiestatis reus) zum Tode verurtheilt, jedoch als Blutsverwandter vom König begnadigt und in in St. Goar zum Mönche geschoren in das Kloster Jumièges verbannt.

MG SS I p. 33, 43. Ann. Lauresh. Nazar. Lauresh. frg. Chesnii (MG Capitularia I p. 74). M 285 a (281 h).

122. 790. April 27. Poitiers. Hadebaldus und Ermengaudus, missi König Chlodovechs von Aquitanien. Ein ungenannter Kläger w. Faremundus um ein Alod zu Pinodilla.

Besly p. 17 (unvollständiger Druck).

123]. 790. Juni 9. Mainz. König Karl der Grosse schenkt dem Kloster Prüm verschiedene Besitzungen, welche Abt Ansoar und Ahardus als Königsboten von Alpad als Königsgut evindiciert hatten, mit der Busse, welche Alpad zu zahlen hatte. — Ercambold adv. Radoni.

Beyer mittelrhein. UB I p. 39 n. 35. M 298.

124]. 790. Aug. 31. Copristaino (Kostheim bei Mainz). König Karl der Grosse schenkt dem Kloster St. Denis verschiedene ihm von dessen Abt durch seine Bürgen zurückgegebene Besitzungen, die einst konfisciert, von Anderen widerrechtlich angeeignet, von Anderen dann käuflich erworben und an das Kloster verkauft worden waren. — Ercanbaldus adv. Radoni.

Tardif p. 69. Bouquet V p. 753 n. 67. M 299.

125]. 790. Aug. 31. Copristaino (Kostheim). König Karl der Grosse schenkt dem Kloster St. Martin in Tours ein ihm von dessen Abt durch seine Bürgen zurückgegebenes Gut, das einst konfisciert, von verschiedenen Leuten widerrechtlich angeeignet, käuflich erworben und an das Kloster verkauft worden war. — Ercanbaldus adv. Radoni.

Bouquet V p. 574. Martène et Durand Coll. ampl. I p. 48. M 300.

126]. 791. Jan. 3. Worms. König Karl der Grosse bestätigt dem Kloster Kremsmünster nach Einsichtnahme der Urkunde Tassilos die ihm von diesem geschenkten Besitzungen, wie sie Physso eingeschworen und Bischof Arno und Abt Fater mit dem Grafen Hleodro und dem iudex Chunibert begangen haben, sowie andere von Slaven widerrechtlich ausgerodete, und andere von drei Herzogsboten begangene.

Hagn UB von Kremsmünster p. 5 n. 2. M 302.

127. 791. Aug. 14. Vemundinga palatio publico. Acbertus und Godebertus, missi König Karls. Ratbert, Abt des Klosters St.-Germain-des-Prés, w. Graf Autbertus um den von König Karl dem Kloster geschenkten Wald im Gau von Melun. Kl. beweist sein Recht durch Zeugen. Revestitur seitens des Bekl. cum suo vuadio.

Tardif p. 70 n. 92.

128. 791. Dec. 5. Ein missus (vicedominus) des Grafen Magnarius von Narbonne. Die neun Zeugen des Abtes Anianus geben eine eidliche Aussage über die Grenzen der villa Bufintis ab.

Vaissete II c. 57 nr. 10.

129. 791. Die königlichen missi Kerolt und Meginfrid entscheiden den auf Grund eines königlichen breve vor sie gelangten Streit in Betreff der vom Priester Tutilo der Freisinger Kirche gemachten Schenkung, an welcher sich der Schenker den lebenslänglichen Niessbrauch vorbehalten hatte, der ihm von Dritten bestritten wurde.

Meichelbeck I, 2 p. 81 n. 103.

130. 777—791. Theodonevilla (Diedenhofen) palatio nostro. König Karl der Grosse (die Bischöfe von Metz, Verdun, Toul; elf Grafen; sämmtliche 44 Schöffen de ducatu Moslinse, Pfalzgraf Woradus, u. a. fideles). Der Erzbischof Weomadus von Trier w. die Brüder Wido, Hrodoldus und Warnarius um das Kloster Medolago (Mettlach). In Bestätigung des bereits vom Königsboten Wicbertus und den Schöffen und Zeugen des Mosellandes festgestellten Thatbestandes und des nach eidlichen Zeugenaussagen gefällten Urtheils werden Bekl. zur Herausgabe cum fide facta verurtheilt, da sie weder Urkunden noch Zeugen aufbringen können. Urtheilsbefehl zu Gunsten des Erzbischofs.

Waitz in den Forschungen zur deutschen Geschichte III (1863) p. 151. Beyer mittelrhein. UB I p. 32 n. 27. M 252.

131]. 793. Freising. Helmoinus schenkt der Kirche von Freising Güter, die einst von Königsboten für den Fiskus erstritten, später

aber ihm von König Karl zu Eigen überlassen worden waren.

Meichelbeck I, 2 p. 85 n. 111.

182]. 794. Juni 1. Frankfurt. Synodale concilium. Letzte Verhandlung mit Herzog Tassilo (de Tassiloni definitum est capitulum). Der Herzog bittet um Verzeihung für seine unter Pippin und Karl durch Treubruch (fraudator fidei) begangenen Verbrechen, entsagt jedem Recht und seinem und seiner Kinder Vermögen in Baiern (iustitiam et res proprietatis gurpivit), verzichtet auf alle künftigen Ansprüche und empfiehlt seine Kinder der Gnade des Königs. Der König gewährt ihm Verzeihung. Ausstellung von drei gleichlautenden Urkunden über diesen Akt.

MG Capitularia I p. 74 c. 3. M 315a.

183]. 794. Juni. Frankfurt. Synodale concilium. Bischof Petrus von Verdun verurtheilt, dass er sich mit zwei oder drei Helfern oder seinem Metropoliten reinige von dem Verdacht an der Verschwörung Hartrads Theil genommen zu haben, liefert, da er keinen Helfer finden kann, den Beweis der Unschuld durch einen homo, der sich für ihn einem Gottesurtheil unterzieht. König Karl der Grosse restituiert den Bischof.

MG Capitularia I p. 75 c. 9. M 316.

184. 797. Febr. 17. Aachen, palacio nostro publico. König Karl der Grosse.

a) Der König bestätigt dem Abt Asoarius von Prüm die Villen Lauriaçum und Catiaco in Andecavo (Anjou), die zugleich mit anderen Besitzungen wegen Infidelität für den Fiskus eingezogen waren.

b) Durch Bischof Odilhard von Nantes und das Zeugniss der Gaugenossen wird erwiesen, dass nicht der Abt, sondern der Fiskus ein Anrecht auf die villa Lauriacum habe. Der Abt, nach der lex Romana und dem Urtheil der Schöffen, giebt beide Villen in öffentlicher Gerichtsverhandlung zurück. Der König schenkt die villa L. dem Kloster, tritt die villa C., die nach dem Zeugniss der Gaugenossen der Grossmutter des Abts gehört habe, diesem ab.

c) Prozess zwischen Abt Asoarius und Graf Nuno; dabei wird durch Zeugen und Urkunden erwiesen, dass beide Villen Königsgut seien. Der König schenkt nunmehr beide dem Kloster. — Ercanbaldus adv.

Beyer mittelrhein. UB I p. 41 n. 37. M 326.

185]. 797. März 31. Aachen. König Karl der Grosse restituiert dem Grafen Theodold sein Eigengut, da er sich von dem Verdacht, an der Verschwörung Pippins Theil genommen zu

haben, durch Gottesurtheil gereinigt habe, während andere dieser That überführt und nach dem Urtheil der Franken gerichtet worden waren. — Ercanbaldus relegi.

Tardif p. 71. Bouquet V p. 758. M 327.

136]. 797. Juni 15. (Metz?) Bischof Engilram von Metz zwingt auf Klage des Abtes Wasco von St. Avold um unerträgliche Bedrückungen seitens der Unterbeamten des Grafen Wolmerus, diesen, den er vorgeladen hat, von fernerer Unbill zu lassen, wogegen der Abt auf seinen Rath dem Grafen einige Villen, quae erant ad praebendam des Klosters überträgt. Bestimmungen über die künftige Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesen Villen.

Trouillat I p. 84 n. 44. Dom Calmet I c. 293.

137. 797. Sept. 29. Landegon. Gautro und Hermandro, missi des Grafen Frodaldus, inquirieren, mit welchem Rechte Anau den Flecken Landegon besitze. Anau behauptet, er besitze auf Grund des von seinen Vorfahren ererbten Eigenthumsrechtes. Urtheil der sechs Schöffen des Grafen, dass er diese Behauptung mit zwölf Eidhelfern beschwöre. Ableistung des Eides.

Cartulaire de Redon p. 147 n. 191. Th p. 76 n. 63.

138. 785—798. In villa Aotingas (Altötting). (Erz)Bischof Arn von Salzburg. Abt Roodlant und Roodbert w. den edlen Mann Tagadeo um ein Grundstück, das Bekl. als Beneficium an Rodinc ausgeliehen hat. Bekl. bestreitet den Anspruch der Kl. Urtheil, dass er mit seinem Bruder Weladeo sein Recht beschwöre. Er leistet den Schwur, womit die Sache erledigt ist. Into castaldius erbietet sich, diesen Hergang und seine Erledigung mit mehreren Eidhelfern zu beschwören. Der Bischof erklärt aber diesen Eid für entbehrlich und gebietet, künftig Störungen zu unterlassen.

Mon. Boica XXVIII, 1 p. 23 n. 25. (Cod. antiq. Patav.).

*139]. 798. Juli. König Karl der Grosse bestätigt der Kirche von Worms auf Klage des Bischofs Erembert, dass die öffentlichen Beamten die Nutzung von Odenwald und Lobdengau für den Fiskus beanspruchen, die vorgelegten Königsurkunden. — Leitherus rec. *Fälschung.*

Schannat Ep. Wormat. II p. 1 n. 1. M 338.

140. 798. Sept. 20. Ad Loraha (Lorch bei Enns). Erzbischof Arn von Salzburg, Keroldus, Meginfridus, Wolfwolt und der iudex Rimicoz, missi dominici. Der Priester Ejo und seine Miterben w. Egilolf und Hiltiport um die Kirche zu Awigozeshusir (Haushausen). Dreitägiges Missalgericht ohne Anwesenheit des Grafen. Verweisung der Kl., die nach fehl-

geschlagenem Einigungsversuch vor ihrem Bischof erschienen waren, vor das Gericht der missi. Redditio seitens der Bekl. Bericht über die Ausführung der Rückgabe ad Enisa in loco Roracha.

Meichelbeck I, 2 p. 96 n. 129.

141. 799. Dec. 11. Freising. Graf Hamadeus, Schultheiss Engilperht. Notitia über die Rückgabe des von Selprich zu Unrecht in Anspruch genommenen Grundstücks und Waldes zu Hiltinhusir (Hettenhausen) an die Freisinger Kirche.

Meichelbeck I, 2 p. 97 n. 130.

142]. VIII. Jahrh. Castro Claremunte (Clermont-Ferrand). Ein Einwohner der Auvergne und seine Frau richten unter Aufzählung der verlorenen Urkunden an die Munizipalbehörde den schriftlichen Antrag (contestatiuncula), denselben unterzeichnet an der Kirchenthür oder auf dem öffentlichen Markt auszuhängen. Mündliche Wiederholung des Antrages durch den Kl.

Form. Arvern. 1, MGF p. 28.

143. VIII. Jahrh. (Reichenau). Graf und Abt, missi dominici. Der wegen Incestes im Gaugericht zu Vermögenskonfiskation Verurtheilte beschwert sich über dieses Urtheil. Die Missi vernehmen im inquisitorischen Verfahren drei Zeugen und urtheilen darauf e iussione imperatoris, dass die Konfiskation zu Unrecht erfolgt sei und geben ihm sein Eigen zurück.

Form. Aug. Coll. B n. 22, MGF p. 357.

144. VIII. Jahrh. (Reichenau). In mallo publico. Abt und iudex, missi imperiales. Vergleich zwischen einem Grafen und einem Mann, den jener als Hörigen beansprucht.

Form. Aug. coll. B n. 23, MGF p. 357.

145. VIII. Jahrh. (Reichenau). Graf, iudices und reginburgi. Klage um Entwenduug von Mobilien (quod ei per malo ordine res tulisset). Inquisitorisches Beweisverfahren durch Vernehmung benachbarter Leute unter Bürgenstellung und Eid. Bekl. kann nicht läugnen, revestiert nach dem Urtheil den Kl. Der Kl. darauf secundum legem Alamannorum vestitu manu in palacio (= placito?) nostro reversus est propria. Strafdrohung für ein Zuwiderhandeln gegen den durch das Urtheil hergestellten Zustand. Pagenses sistentes (Umstand).

Form. Aug. coll. B n. 40, MGF p. 362.

146]. VIII. Jahrh. Der im Grafengericht wegen schweren Diebstahls von den Rachimburgen verurtheilte Bekl. ergiebt sich, da er die Strafe nicht zahlen kann, in symbolischer Form in die Abhängigkeit des Kl., um ihm zu dienen.

Form. Pithoei fragm. cap. 75, MGF p. 598.

147. VIII. Jahrh. zweite Hälfte. (Tours). Einem wegen Tödtung zur Zahlung des Wergelds Verurtheilten wird vom Kl., dem Verwandten des Erschlagenen, eine Quittung (securitas) über den Empfang der Summe ausgestellt.
Form. Turon. n. 38, MGF p. 156.

148. VIII. Jahrh. zweite Hälfte. (Tours). Klage um liegendes Gut (Erbschaft). Bekl. behauptet, dasselbe von seinem Vater geerbt und 30 Jahre besessen zu haben. Zweizüngiges Urtheil, dass Bekl. nach so und so viel Nächten in der Kirche mit Eidhelfern schwöre, dass er und sein Vater das Gut 30 Jahre besessen haben und dass es ihm zukomme. Notitia über die Leistung des Eides.
Form. Turon. n. 39. 40, MGF p. 156. 157.

149. VIII. Jahrh. zweite Hälfte. (Tours). Ein iudex. Klage um ein Alod. Bekl. legt ein iudicium und ein breve sacramentorum vor, wonach ihm schon einmal gerichtlich sein Recht gegen Kl. bestätigt worden war. Kl. verzichtet und verspricht, künftige Ansprüche zu unterlassen.
Form. Turon. n. 41, MGF p. 157.

150. VIII. Jahrh. zweite Hälfte. (Tours). Mandat, durch welches Jemand einen Anderen zu seinem Prozessvertreter für alle Fälle bestellt.
Form. Turon. n. 45, MGF p. 159.

151. VIII. Jahrh. zweite Hälfte. (Tours). Kl. wartet im Königsgericht den Bekl. aus, der sein Erscheinen gelobt hat (per fistucam adframire), aber nicht erscheint, keinen Eid schwört, auch keinen sendet, der ihn entschuldigt (sonia nunciare). Urtheil des Königs und seiner Vornehmen, dass Bekl. sachfällig sei. Durch Befehl dem Kl. die streitigen Besitzungen bestätigt.
Addit. e codicibus Form. Turon. n. 6, MGF p. 161.

152. VIII. Jahrh. zweite Hälfte. (Tours). Gesuch an den Bischof um öffentliche Ausstellung einer Appennisurkunde.
Addit. e codicibus Form. Turon. n. 7, MGF p. 162.

153. VIII. Jahrh. zweite Hälfte. Bischof und Graf. Klage um Tödtung. Bekl. ist geständig. Urtheil des Grafen und der Schöffen, dass er das Wergeld des Getödteten zahle. Nachdem dies geschehen, wird Bekl. hierüber eine Quittung (securitas) ausgestellt.
Form. sal. Lind. n. 19, MGF p. 280 (= Form. cod. S. Emm. fragm. II n. 22, MGF p. 467).

154. VIII. Jahrh. zweite Hälfte. In mallo suo publico. Graf. Der Vogt eines Bischofs beansprucht einen Bekl. als Hörigen der Kirche und klagt auf Leistung der unterlassenen Dienste. Bekl. behauptet von seinen Eltern frei zu sein.

Urtheil der Schöffen, dass er seine Behauptung nach 40 Nächten mit zwölf Franken (sechs väterl. und sechs mütterlichen Verwandten) als Eidhelfern in der Kirche beschwöre. Im Schwurtermin bleibt Bekl. beweisfällig (visus est esse iectivus), da er den Eid nicht leisten kann. Er erkennt das kl. Recht an. Urtheil der Schöffen, dass der Graf den missus des Bischofs revestiere.

Form. sal. Lind. n. 21, MGF p. 282.

155]. 774—800. Der Abt und die Mönche (von Murbach) bitten König Karl ihnen Recht zu schaffen gegen Hörige, die sich ihrer Herrschaft entzogen haben, und gegen den Bischof (von Chur?), der sich Besitzungen des Klosters angeeignet habe.

Form. Morb. n. 5, MGF p. 331.

156]. VIII. Jahrh.? Mandat an den Official des Richters, den Bekl. vorzuladen. Ladung des Bekl. post trinam conventionem.

Form. Extrav. I n. 3, MGF p. 534.

157]. VIII. Jahrh.? Gesuch an den Richter um Eröffnung des Verfahrens und Versprechen einer Strafzahlung im Falle des Unterliegens (edictio).

Form. Extrav. I n. 5, MGF p. 536.

158]. VIII. Jahrh.? Anklageformel mit dem Versprechen im Fall des Unterliegens die beantragte Strafe zu zahlen (accusatio vel inscriptio).

Form. Extrav. I n. 6, MGF p. 537.

159]. VIII. Jahrh.? Ladung des Bekl. durch den Richter (formula citationis).

Form. Extrav. I n. 7, MGF p. 537.

160. VIII. Jahrh.? Klage um Todtschlag. Parteien vergleichen sich. Bekl. zahlt an Kl. das Wergeld, wogegen ihm dieser eine securitas ausstellt.

Form. Extrav. I n. 8, MGF p. 537.

161]. Vor 800. Indiculus an einen Pfalzgrafen, durch welchen er gebeten wird, den Besitzstand einer geistlichen Anstalt zu untersuchen.

Form. Marculf. aevi Karol. n. 21, MGF p. 122.

162. 802. Feb. 15. Matahgauue (Mattighofen bei Passau) fisco publico. Erzbischof Arn von Salzburg, iudex Kislehard, missi dominici. Graf Richeri, iudex Aotperht u. elf A. Der Vogt des Bischofs Waldricus von Passau w. Villiperht und Adalperht, die er als Hörige der Kirche beansprucht. Nach dem Läugnen der Bekl. wird durch Inquisition die Richtigkeit der kl. Behauptung festgestellt. Bekl. ergeben sich mit Frauen und Kindern und werden der Kirche zugesprochen.

Mon. Boica XXVIII, 1 p. 66 n. 83. (Cod. antiq. Patav.). UB des Landes ob der Enns I p. 459 n. 35.

*163]. 802. April 23. Aachen, palatio nostro. Kaiser Karl der Grosse. Auf die mit Zustimmung des Erzbischofs Joseph von Tours, des Bischofs Franco von Le Mans und der übrigen Provinzialbischöfe von der Geistlichkeit von Le Mans gegen die königlichen Leute, die das Gervasiuskloster als beneficium besitzen, erhobene Klage wegen saumseliger oder gänzlich unterlassener Zahlung der Neunten und Zehnten, befiehlt der Kaiser allen, welche Kirchengut von ihm zu Lehen haben, pünktliche Entrichtung der genau festgestellten Abgaben und Instandhaltung der kirchlichen Gebäude, bei Verlust des Lehens u. Zitation vor das Königsgericht. — Genesius ad vicem Erchembaudi rec. et scr. *Der Inhalt theilweise gefälscht.*

Bouquet V p. 767. M 379.

164. 802. Mai 5. Cixilianus vicedominus (von Narbonne). Anianus, Abt von Caunes, w. Pinaudus auf Anerkennung des Grundeigenthums an der villa Risellum und Leistung des Zinses. Bekl. erkennt beide Ansprüche an. — Lückenhaft.

Vaissete II c. 64 nr. 15.

165. 802. Juni 11. Regensburg. Erzbischof Arno von Salzburg, Graf Audulfus, Bischof Adalwinus von Regensburg, Abt Deotkerus, Graf Werinharius, missi dominici. Zwei Bischöfe, zwei Aebte, zwei Archipresbyter, ein Diakon, ein Priester, 15 Grafen, vier Richter. Die Nonne Engilfrida im Beistand ihres Bruders Kundperht w. Kaganhart, den Vogt des Bischofs Otto von Freising um ihr von letzterem unrechtmässig in Besitz genommenes väterliches Erbe in loco Paldilinkirka (Lindum). Bekl. behauptet das Eigenthum durch Schenkung erlangt zu haben. Inquisitionsbeweis; sieben vom Grafen Audulfus vernommene Geschworene bestätigen die Einrede. Klägerin abgewiesen.

Meichelbeck I, 2 p. 90 n. 118.

166. 802. Aug. 4. Freising. Erzbischof Arno von Salzburg und Bischof Adalwinus von Regensburg, missi des Kaisers; Orendil iudex, Graf Reginhard. Lantfrid, Vogt des Bischofs Atto von Freising w. Lantfrid um Güter in loco Scarantia (Scharnitz), die vom Vater des Bekl. dem Peterskloster zu Slechdorf übertragen worden seien. Inquisitorische Vernehmung von homines fideles ac veraces. Bekl. wird dem Klageantrag gemäss unter Erlass der Busse verurtheilt. — Nach Meich. n. 115 wird dem Bekl. der ihm in der Schenkung seines Vaters vorbehaltene Antheil ausdrücklich zugesprochen.

Meichelbeck I, 2 p. 87. 88 n. 115. 116. Mon. Boica IX p. 15 n. 9, p. 17 n. 10. Beide Urkunden theilweise wörtlich übereinstimmend.

167. 802. Aug. 4. Freising, in mallo publico. Erzbischof Arno von Salzburg und Bischof Adalwinus von Regensburg, missi dominici; Orendil iudex. Lantfrid, Vogt des Bischofs Atto von Freising, w. Reginbertus um Güter, die der Vetter des Bekl. als sein Eigenthum der Kirche des h. Tertullianus zu Slechdorf geschenkt habe. Inquisitionsbeweis. Verpflichtung der Inquisitionszeugen auf den Unterthaneneid. Ein mit gesammtem Mund abgegebener Wahrspruch. Urtheil dem Klageantrag gemäss. Redditio seitens des Bekl.

Meichelbeck I, 2 p. 89 n. 117. Mon. Boica IX p. 18 n. 11.

168. 803. Jan. 15. Epininga (Aibling) fisco publico. Erzbischof Arno von Salzburg und Graf Erchanbald, missi dominici; die iudices Otperht und Albrich. Der Archipresbyter Ellanod, Vogt des Bischofs Atto von Freising, w. Abt Liutfrid um den Besitz einer Pfarrei und die dazu gehörigen Kirchen. Inquisitionsbeweis. Darauf einigen sich Parteien gütlich.

Meichelbeck I, 2 p. 91 n. 120.

169. 804. Jan. 13. Ad Eibilingas (Aibling) in mallo puplico. Erzbischof Arno von Salzburg, Graf Erchanbald, missi dominici; zwei iudices. Bischof Atto von Freising und sein Vogt Wolfpreht w. den Abt Liutfried von Auna und seinen Vogt Rudinus um die Kirchen zu Willingen, Motrichingen (Mitraching), Hegelingen (Hegling), Perge (Berbling), die Herzog Tassilo zu Unrecht dem Bisthum entzogen habe. Inquisitionsbeweis auf Grund eines kaiserlichen Mandats. Die zwölf Geschworenen bezeugen den früheren Besitz des Kl. Urtheil auf Herausgabe. Bekl. giebt drei der Kirchen zurück, die vierte weigert er und erbittet spacium ad maiorem examinationem.

Graf Hundt in Abh. der bayer. Akademie hist. Klasse XII (1872) p. 219 n. 13.

170. 804. Juni 16. Tegernsee. Erzbischof Arno von Salzburg. Bischof Atto von Freising w. das Kloster Tegernsee um verschiedene Kirchen, einen Zehnten und zwei Altäre. Auf einem früheren Termin zu Regensburg hatte Abt Adalbertus Rückgabe gelobt. Auf dem durch dessen Tod nöthig gewordenen neuen Termin bestreitet der nunmehrige Abt Maginhardus zuerst den Anspruch; auf Vorschlag des Erzbischofs aber einigen sich Parteien gütlich: Bekl. giebt die Streitgegenstände heraus und erhält sie dafür (ausser dem Zehnten und den Altären) vom Kl. per prestitum beneficii zurück.

Meichelbeck I, 2 p. 92 n. 121. Mon. Boica VI p. 151 n. 1.

171. 800—804. März 17. Ad Inzinga (Inzing) in fisco publico. Erzbischof Arn von Salzburg, Bischof Waldricus von Passau, missi dominici. Abt Deotker, iudex Kyslahart, Graf Rantolf. Der Bischof Waldricus beansprucht Epo als Hörigen seiner Kirche. Dieser ergiebt sich mit Söhnen und Töchtern. Seiner Frau wird vom Bischof ihr freier Stand bezeugt, ebenso ihren etwaigen künftigen Kindern Freiheit zugesichert.

Mon. Boica XXVIII, 1 n. 9 p. 9. (Cod. antiq. Patav.).

172]. 806. Jan. 20. Theodone villa (Diedenhofen) palacio nostro. Kaiser Karl der Grosse schenkt dem Kloster Prüm einen mansus in der villa Walmersdorf mit dem Knechte Williarius sowie die Busse, welche Abt Tancrad und dessen Vogt angeloben mussten, als der Königsbote Graf Rimigarius den mansus, welchen Meginfred eigenmächtig an das Gotteshaus geschenkt, als Königsgut evindiciert hatte. — Amalbertus adv. Ercambaldi.

Beyer mittelrhein. UB I p. 50 n. 44. M 408.

173. 806. Febr. 24. Die iudices Ellanperht und Wolfperht und sechs genannte Beisitzer, die zugleich Zeugen heissen. Bischof Otto von Freising w. Alprat um ein Grundstück zu Steinhard. Beweis durch Urkunde und Zeugen. Redditio seitens des Bekl.

Meichelbeck I, 2 p. 94 n. 123.

174. 806. Dec. 15. Ad Otingas (Altötting) fisco dominico. Erzbischof Arno von Salzburg, Bischof Adalwinus, die Grafen Audulfus, Werinharius und Cotefredus, missi dominici. Engilhardus und Hrocholfus w. den Kleriker Wago um ein Grundstück, das sie auf Grund ihres Erbrechts beanspruchen. Bekl. weist durch Vorlegung der Urkunden nach, dass das der Freisinger Kirche von seinen Eltern zu Eigen übertragene Grundstück ihm zu beneficium verliehen sei. Durch Urtheil der missi und der übrigen Bischöfe, Äbte, Grafen und Richter der Anspruch der Kl. verworfen. Kl. geloben mit wadium und Bürgenstellung Unterlassung künftiger Störung.

Meichelbeck I, 2 p. 93 n. 122.

175. 806 (807). Febr. 7. Ad Campos (Rankwil) in mallo publico. Unfredus, comes Reciarum. Hrothelmus und Flavinus w. den Fiskus um einen mansus. Inquisitorische Vernehmung von 15 Gaugenossen, die unter Berufung auf ihren Unterthaneneid zu Gunsten der Kl. aussagen und darauf die Grenzen an Ort und Stelle weisen. Auf Grundlage ihrer Aussage und des eingenommenen Augenscheins das Urtheil von den sechs Schöffen gefällt.

Wartmann I p. 177 n. 187.

176]. 807. April 28. Aachen, palacio nostro publico. Kaiser Karl der Grosse schenkt dem Kloster Prüm den wegen Incestes und anderer unerlaubter Handlungen gesetzlich dem Fiskus verfallenen und vom Grafen Hugo mit Abt Tancrad und anderen Getreuen gerichtlich evindicierten Besitz des Godebert in den Gauen Anjou und Rennois — Amalbertus adv. Erchanbaldi.

Beyer mittelrhein. UB I p. 51 n. 45. M 417.

177. 807. April 29. Feringa (Oberföhring). Erzbischof Arno von Salzburg, die iudices Gisalhardus und Ellanpertus. Drei Grafen und andere Edle. Ainhart, der Vogt des Bischofs Atto, w. Oadallant um eine Kirche. Sieben Geschworene sagen zu Gunsten des Kl. aus. Redditio seitens des Bekl. mit wadium und Bürgenstellung. Evindicatio seitens des Vogtes.

Meichelbeck I, 2 p. 95 n. 125.

178. 807. Juli 16. Caroz monasterium (Gars). Erzbischof Arno von Salzburg die Grafen Orendil und Amalrih. Sieben iudices. Die vier Söhne des Wolfperht w. Bischof Atto von Freising, vertreten durch den Vogt Liutprant, um ihre angebliche Erbschaft in Hatile (Attulla; Attel). Durch Inquisitionszeugen das Eigenthum der Freisinger Kirche erwiesen. Kl. geloben unter Zuziehung von Zeugen (per aures tracti) künftige Störungen zu vermeiden, wogegen ihnen Liutprant ein wadium pro XXX solidos giebt für Aufrechterhaltung des geschlossenen Vergleichs.

Meichelbeck I, 2 p. 94 n. 124.

*179]. 810. Kaiser Karl der Grosse bestätigt dem Kloster Fulda eine Urkunde König Pippins, welche, wie sich der Abt Ratger beklagt, von einigen Bischöfen bestritten wurde. — Suavis inv. Echenbaldi. *Interpoliert.*

Dronke C. d. Fuld. p. 128 n. 248. M 439.

180. c. 806—810. Freising, in publico conventu. Erzbischof Arn von Salzburg; vier Bischöfe, alle Äbte und Grafen, ein iudex, ein centenarius. Die Brüder Helicho und Ato w. Bischof Atto von Freising um die basilika zu Urpach (Auerbach), deren von ihrem verstorbenen Vater vorgenommene Tradition an die Freisinger Kirche sie auf die Frage des Erzbischofs in einer cum wadio abgegebenen Erklärung bestreiten. Dem gegenüber erklärt unter Annahme des Pfandes der vorsitzende Erzbischof sowie der Abt Cundheri, die Vornahme der Tradition mit eigenen Augen gesehen zu haben. Hierauf verzichten die Bekl. und geben die basilica zurück.

Graf Hundt in Abh. der bayer. Akademie hist. Klasse XII (1872) p. 220 n. 15.

181. 811. Juni 14. Aachen. Kaiser Karl der Grosse schlichtet den Streit zwischen dem Patriarchen (Ursus, dann) Maxentius von Aquileia und dem Erzbischof Arno von Salzburg, die beide, der erstere mit Berufung auf Papsturkunden, die Provinz Kärnthen in Anspruch nehmen. Die Drau soll die Grenze bilden. Eine andere rechtliche Entscheidung zu treffen erklärt sich der Kaiser ausser Stande.

Zahn UB des Herzogth. Steiermark I p. 5 n. 4. M 448. Vgl. die nach dieser Vorlage gefälschte Urkunde Ludwigs des Deutschen von 830. Nov. 18. M 1303.

182. 784—811. Irminteri und seine Genossen geben, auf Grund von Aussagen Geschworener verurtheilt, dem Bischof Atto die Kirche zu Forchheida (Farchant) zurück und versprechen Unterlassung künftiger Störung.

Meichelbeck I, 2 p. 95 n. 126.

183. 784—811. Freising. Bischof Atto, Ellanpertus iudex, Graf Luitpaldus. Nicht benannte Leute, welche die Kirche zu Piparpach (Bieberbach) und ihre Leitung auf Grund Erbrechts in Anspruch genommen hatten, geben nach stattgehabter Inquisition die Kirche dem Bischof per wadium zurück, der sie als beneficium ausleiht.

Meichelbeck I, 2 p. 96 n. 127.

184. 784—811. Der Priester Managolt und der Laie Hantuni w. Bischof Atto von Freising um ihre angebliche Erbschaft zu Zesinhusun (Etzenhausen). Bekl. geben den Streitgegenstand zurück.

Meichelbeck I, 2 p. 96 n. 128.

185. 784—811. Sept. 29. Ardeoingas (Erding). Wolfolt und Rimigerius, missi dominici. Zwei Grafen, ein iudex u. A. Der Priester Otker w. den Grafen Cothrammus um die von ihm an die Freisinger Kirche geschenkten Güter zu Weride (Ober- und Niederwörth), die Bekl. mit Gewalt an sich gerissen hatte. Kl. hatte sich an König Karl gewendet und von diesem ein Mandat für das missatische Gericht erhalten. Rückgabe seitens des Bekl. Meginhardus iudex testis. Vom Kl. ausgestellte notitia.

Meichelbeck I, 2 p. 118 n. 181.

186. 784—811. Ad fluvio Rote (Rott). Erzbischof Arn von Salzburg, Audulfus, missi dominici. Ein Bischof, fünf Äbte, zwei Grafen ein iudex u. A. Beweistermin in Betreff der Schenkung des Helmkerus in Waldkerzhofn (Walkertshofen). Zeugenvernehmung. Aussage zu Gunsten der Freisinger Kirche.

Meichelbeck I, 2 p. 138 n. 239.

187. 784—811. Freising. Der Priester Unarc, welcher mit seiner gegen die Marienkirche erhobenen Klage um die villa Pupinhusir (Wippenhausen) gerichtlich abgewiesen worden ist, be-

kennt vor Bischof Atto vor dem Altar niedergestreckt in Gegenwart von Geistlichen und Laien (darunter Bischof. Liutfrid, Graf Chadol und Ellanperht iudex) sein Unrecht und bittet um Verzeihung.
Meichelbeck I, 2 p. 139 n. 241.

188. 784—811. Notitia über die Ausführung der von Lantfrid nach ergangenem Urtheil dem Erzbischof Arno, dem Bischof Atto, dem iudex Orendil und dem Vogt Lantfrid gelobten Rückgabe verschiedener Ländereien und Höriger.
Meichelbeck I, 2 p. 140 n. 242.

189. 784—811. Holzhusun (Vorder- und Hinterholzhausen; Erding) in publico placito. Graf Heriperht, Bischof Atto von Freising; zwei Äbte, zwei Schultheisse, 11 andere. Sicco und Richolf w. Bischof Atto um die Kirche in Poche (Buche am Buchrain). Kl., abgewiesen, tradieren die Kirche in die Hände des Bischofs und geben ein wadium für Unterlassung künftiger Störung.
Meichelbeck I, 2 p. 140 n. 244.

190. 784—811. Filisa (Frauenvils) ad basilica s. Valentini. Graf Job, iudex Ellanpertus. Beendigung des Streites zwischen dem Erzpriester Ellanodus und Herirachus, Perhtwicus und dessen Sohn um Besitzungen am Bach Rota (Rott). Rückgabe an Ellanod vor 12 Zeugen.
Meichelbeck I, 2 p. 140 n. 245.

191. 784—811. Freising, in publico placito. Graf Mezzi, vicarius Engilperht. Die Brüder Patto und Tetti vergleichen sich mit Bischof Atto von Freising vor Zeugen dahin, dass sie ihre Ansprüche auf den Hof und Wald zu Sindeveshusunn (Sünzhausen) aufgeben und für ersteren Ländereien zu Hasalbach (Berghaselbach) sowie ein Pferd und Waffen, für letzteren sieben Silbersolidi erhalten.
Meichelbeck I, 2 p. 142 n. 250.

192. 784—811. Feringa (Oberföhring) in publico placito. Erzbischof Arno, Bischof Atto von Freising, Graf Cundhart; die iudices Kysalhart und Ellanperht u. A. Otland w. Bischof Atto um die Kirche zu Premareini (Ober- und Unter Premrain). Redditio seitens des mit der Klage abgewiesenen Kl. Drei Bürgen für Schadensersatz gestellt.
Meichelbeck I, 2 p. 143 n. 253.

193. 784—811. Bischof Atto von Freising und Erzpriester Ellanod w. Wolfswindo um eine Besitzung der Marienkirche zu Cundinhofa (Günzelhofen). Notitia über die eidliche Aussage von zehn Zeugen, die das Eigenthum der Kirche bekunden.
Meichelbeck I, 2 p. 143 n. 254.

194. 784—811. Ismaninga (Issmaning). Notitia über die vor zwölf Zeugen von Bischof Erachar vorgenommene Rückgabe von Hörigen,

die widerrechtlich aus Purolfinga (Purfing) entfernt worden waren, in die Hände des Bischofs Atto von Freising.

Meichelbeck I, 2 p. 143 n. 255.

195. 784—811. Regensburg. Erzbischof Arn, Bischof Atto von Freising; vier andere Bischöfe, Geistliche, Graf Audulfus, zwei iudices u. A. Bischof Atto w. Hrocholf um ein Grundstück in Feohte (Klein- und Grossviecht). Zeugenbeweis. Rückgabe seitens des Bekl. Drei fideiussores. Vom Bischof ausgestellte notitia.

Meichelbeck I, 2 p. 144 n. 256.

196. (784—)811. Audulfus missus und Bischof Arno von Freising. Salomon w. die Freisinger Marienkirche um die von dem verstorbenen Arperht gemachte Schenkung. Audulfus beauftragt den Grafen Job und den iudex Ellenpertus mit der Inquisition. Beweistermin vor diesen beiden: Vernehmung von acht Geschworenen. Theils Eid, theils Berufung auf den Fidelitätseid.

Meichelbeck I, 2 p. 148 n. 269.

197. 812. März 8. Aachen, palacii nostri publici. Kaiser Karl der Grosse. Sieben Grafen u.A. Pfalzgraf Amalrich. Salacus w. Tingulfus. Versäumnissurtheil gegen den Bekl. Auswarten durch drei Tage. Solsadire. Unentschuldigtes Ausbleiben ohne sonia nunciare. Bekl. verurtheilt zu leisten, was die lex loci vorschreibt — Ego Aldebertus rec. et subscr.

Tardif p. 76 n. 103. Bouquet V p. 776. M 455.

198]. 812. April 2. Aachen, palatio regio. Kaiser Karl der Grosse benachrichtigt sieben Grafen, dass er auf Klage von 42 Spaniern wegen Bedrückung durch diese Grafen und deren Beamte (sie beschweren sich u. a. über Verdrängung aus den von ihnen seit etwa 30 Jahren mit königl. Erlaubniss ausgerodeten Fiskalländereien, welche jetzt Gaugenossen durch gegenseitige Zeugenschaft als Eigengut reklamieren) den Erzbischof Johannes von Arles mit der Inquisition beauftragt habe, der vereint mit König Ludwig die Verhältnisse der Spanier ordnen solle. — Guidbertus diac. adv. Ercambaldi.

MG Capitularia I p. 169. Vaissete II p. 73 n. 20. M 456.

***199].** 812. Aug. 22. (Soissons.) Kaiser Karl der Grosse restituiert zusammen mit dem auf der Synode anwesenden Papst Leo dem Kloster St. Denis auf Rath Ludwigs des Frommen Güter, die, wie die Grafen Wilelmus und Rotbertus vortragen, von iniqui homines entrissen sind, nachdem mit diesen verhandelt worden ist (rationem habere). *Fälschung.*

Doublet p. 727. M 459.

200. 812. Okt. In Divione castello (Dijon) in generali synodo. Bischof Garnerius von Langres, Graf Manasse. Die Priester

Bertardus, Eraclius und Lidesius w. den Priester Airardus um einige von Bekl. zu Unrecht in Anspruch genommene Kirchengüter. Bekl. unter Beirath des Grafen zur Herausgabe verurtheilt.

Pérard p. 59.

201]. 813. Mai 9. Aachen, palacio regio. Kaiser Karl der Grosse bestätigt seinem Getreuen Asig den von den Königsboten zum Königsgut eingezogenen Besitz im Wald Bochonia. — Wiltherius diac. adv. Hieremiae.

Wilmans Kaiserurk. I p. 6 n. 3. M 464.

202. 814. Febr. 1. In Tornone castra (Tournus) in mallo publico. Graf Ostoricus, missus Kaiser Ludwig des Frommen, drei missi des Erzbischofs Leydrad von Lyon die zugleich missi des Kaisers sind; drei weitere missi dominici, welche alle den Auftrag haben, durch Burgund und Septimanien alle aus der Zeit Karls d. Gr. stammenden Besitzstreitigkeiten zu entscheiden. — Walaradus w. die durch ihren Vogt Provardus vertretenen zwei Söhne des Wido um Güter im pagus Vienensis, die laut der in seinen Händen befindliche Urkunde sein Eigen seien. Er verspricht sein Recht auf dieselben zu beweisen (festuca iectante se in omnibus legibus firmavit, sicut lex est, de removendis). Nachdem die carta dreimal vorgelegt und verlesen ist, wird sie vom Vertreter der Bekl. dreimal als wahr anerkannt. Nach dem Urtheilsspruch giebt er die Streitgegenstände zurück per suos wadios und stellt einen Bürgen für die Vornahme der realen Investitur. (Auf der Rückseite als werpitio bezeichnet.)

Chart. de Cluny I p. 6 n. 3. Champollion Figeac Documents historiques inédits III p. 413 n. 6.

203. 814. Okt. 2. Ad ecclesiam Percchiricha (Bergkirchen bei Dachau). Bischof Hitto von Freising und die Grafen Engilhardus und Liutpald. Hunperht, Hroadlcoz und Ermanrih w. die Freisinger Kirche um die Kirche zu Otolteshusir (Odelzhausen). Inquisitionsbeweis. Acht Geschworene bezeugen, dass jene Kirche von Freido an die von Freising geschenkt sei; sie selbst sind die Salmannen. Kl. abgewiesen. Erneuerung der Tradition durch die Salmannen.

Meichelbeck I, 2 p. 165 n. 312.

204]. 768—814. Der im Grafengericht von den Rachimburgen wegen schweren Diebstahls verurtheilte Bekl. ergiebt sich, da er die Strafe nicht zahlen kann, in symbolischer Form in die Abhängigkeit des Kl., um ihm zu dienen. (Cautio de infracturis).

Form. sal. Bign. n. 27, MGF p. 237.

205]. 792—814. (Bourges.) Eine Frau wendet sich an König Karl mit der Bitte, ihr gegen einen Machtboten des Königs Recht zu verschaffen, der ihr unrechtmässig ihr Erbgut genommen hat, indem er sie zwang, es dem Bischof Joseph von Tours zu tradieren.
Form. Bitur. n. 14, MGF p. 174.

206]. 814. Kaiser Ludwig der Fromme, welcher durch das ganze Reich Königsboten zur Untersuchung der Thätigkeit schlechter Beamten aussendet, restituiert einem Manne die Freiheit, dem sie, wie ihm zwei jener Königsboten berichten, von einem Grafen widerrechtlich entzogen worden war.
Form. imp. n. 14, MGF p. 296. M 541.

207]. 814—815. Kaiser Ludwig der Fromme restituiert dem Bischof Hildebald von Mâcon, der um ein Drittel des Zolls in seiner Stadt und im Gau, sowie um die Salinen zu Joux und Chamvers Klage erhoben hat, die beanspruchten Rechte seiner Kirche, nachdem der als missus mit der Inquisition beauftragte Erzbischof Leidradus von Lyon den Thatbestand festgestellt hat.
Cartulaire de Mâcon p. 316 n. 539. M 542.

208]. 815. März 23. Aachen, palatii regii. Kaiser Ludwig der Fromme bestimmt mit Rath seiner Getreuen auf den Vortrag des Grafen Hartmann, dass dieser die Güter, die er dem Kloster von Gorze geschenkt, und die, welche er als Prekarie zurückempfangen hatte, welche Prekarie aber der Abt Magulf von Gorze habe kassieren wollen, auf Lebenszeit gegen einen Jahreszins besitzen solle. — Ego Durandus diac. adv. Helizacar rec.
Bouquet VI p. 477. M 559.

209. 815. Juni 20. Pictavis civitate (Poitiers). Godilus, missus des Grafen Bernardus. Rammulfus, Vogt des Klosters des h. Junianus, w. die Brüder Allafredus und Allifredus, die er als Hörige des Klosters beansprucht. Eine von ihnen vorgelegte Urkunde, durch welche ihr Vater freigelassen sein soll, wird als gefälscht erkannt, was Bekl. dann selbst einräumen. Urtheil dem Antrage gemäss. Bekl. geben die gefälschte Urkunde zurück, geloben, indem sie sich dem Kl. zu Füssen werfen, Erfüllung der schuldigen Dienste und stellen hierfür Bürgschaft.
Besly p. 176. Th p. 79 n. 66.

210. 815. Kloster Tegarinwac (Wasentegernbach). Bischof Hitto von Freising, Graf Job. Die Priester Jacobus und Symon w. Bischof Hitto und seinen Vogt Sigiperht um die Schenkung des Priesters Arperht. Durch Zeugenbeweis das Eigenthum des Bisthums nachgewiesen. Kl. lassen ihren

Anspruch fallen und erhalten das Gut auf ihre Bitte als beneficium.

Meichelbeck I, 2 p. 176 n. 331.

211]. 816. Febr. 10. Aachen, palatio regio. Kaiser Ludwig der Fromme trifft über die Rechtsverhältnisse der Spanier, die er schon im Allgemeinen geregelt hatte (M 546), specielle Bestimmungen, da diese Klage erhoben hatten, dass die Mächtigeren unter ihnen durch bei Hof erwirkte Urkunden die Schwächeren zu unterdrücken, und dass ferner die Grafen und die kaiserlichen und gräflichen Vasallen sie von dem angebauten Lande zu vertreiben suchten. — Arnoldus adv. Helisacher.

MG Capitularia I p. 263 n. 133. M 588.

*212]. 816. Mai 2. Aachen, in palatio regio. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt eine zwischen Bischof Wolfger von Würzburg und Abt Ratgarius von Fulda in Gegenwart der kaiserlichen Boten Meginboldus und Truandus zur Beendigung eines bestehenden Streites zu Rezzibach geschlossene Übereinkunft, laut welcher der Bischof dem Abt die von diesem geforderten Kirchen, Ländereien und Hörigen herausgiebt. *'Plumpe Fälschung.'*

Dronke C. d. Fuld. p. 156 n. 323. M 594.

213. 816. Okt. 4. Campanias villa in mallo publico. Graf Hildiernus. Scabinei u. A. Erlegaudus, Abt des Klosters des h. Benignus zu Dijon, legt Urkunden über mehrere dem Kloster geschenkte Besitzungen vor und stellt gemäss dem ergangenen Urtheil neun Zeugen, welche die Richtigkeit der in den Urkunden bekundeten Thatsachen beschwören.

Pérard p. 14. LSch p. 31 n. 48.

214. 816. Nov. 8. Conpendio (Compiègne) palacio regio. Kaiser Ludwig der Fromme. Die Mönche des Klosters Prüm w. Knechte des fiscus Tumbas (Thommen) um einen dem Kloster gehörigen Wald. Der Seneschalk Adalbert als Königsbote zur Vornahme der Inquisition durch Vernehmung der Gaugenossen abgesandt. Auf Grund des erstatteten Berichtes ein anderer missus, Witharius, abgesandt, um die Revestitur vorzunehmen. Bestätigung durch den Kaiser.

Beyer mittelrhein. UB I p. 57 n. 51. M 618.

215. 816. Dec. Augustiduno (Autun) in malo publico. Graf Theodericus. Mehrere scabinei. Der Vogt Fredelus w. Maurinus, den er als Hörigen des Fiskus beansprucht. Kl. bietet Zeugen an und reklamiert auf die Entscheidung des Königs, da Bekl. zu der königlichen villa Patriciacus gehört. Durch Beweisurtheil, das zugleich Endurtheil ist, die Vorführung

der Zeugen in einem neuen Termin nach vierzig Nächten angeordnet. Bekl. stellt für sein Erscheinen einen Bürgen.
Pérard p. 35 n. 18.

216. 817. Dec. 15. In villa Borraciano in territorio Bisuldunense (le Bésaudun). Bischof Nifridius von Gerona und Bischof Christianus (von Nimes), missi dominici; acht iudices. Die acht vom Vogt des Bischofs Wadalaricus gestellten Zeugen geben eine eidliche Aussage über die Grenzen der villa Baschara ab, über die der Bischof mit Godaldus streitet.
Vaissete II c. 118 nr. 45. Baluze Capitularia II c. 1416.

217. 818. April. Augustiduno (Autun) in mallo publico. Blitgarius vicecomes. Mehrere scabinei. Beweistermin in Sachen des Vogts Fredelus w. Maurinus (oben No. 215). Der vom Kl. gelobte (arremivit) Beweis durch zwölf Zeugen erbracht, welche nach vorhergegangener discussio die Klagebehauptungen in der Johanneskirche beschwören, die Hände auf den Altar gelegt.
Pérard p. 36 n. 19.

218]. 818. Juni 2. Aachen, palatio regio. Kaiser Ludwig der Fromme giebt auf Bitte des Abtes Gauzfredus von St. Gallen Güter zurück, welche Isimgrimus dem Kloster geschenkt hatte, die aber später, als dieser sich der Infidelität schuldig gemacht hatte und in ihr getödtet worden war, an den Fiskus gefallen waren, nachdem Graf Richoin mit der inquisitorischen Untersuchung beauftragt, die Angaben des Abts bestätigt hatte.
Wartmann I p. 225 n. 233. M 648.

219. 818. Sept. 14. In loco iuxta fluvium Pheterach (Pfettrach). Bischof Hitto von Freising, Graf Liutpaldus.

a) Wichart der Vogt des Bischofs Hitto, w. Waldker wegen unrechtmässigen Betretens der Kirche zu Pach (Langenbach), und des zu ihr gehörigen Hofes, und wegen Misshandlung eines Hörigen. Bekl. behauptet die Kirche zu Recht zu besitzen und wiederholt diese Behauptung dreimal. Inquisitionsbeweis. 17 Geschworene bestätigen das Eigenthum des Bisthums seit den Zeiten Kaiser Karls. Verurtheilung des Bekl. Redditio. Zwei Bürgen werden für die Vornahme der Revestitur und Zahlung von 40 solidi gestellt. Vornahme der realen Investitur unter Übergabe des Glockenseils; se absacitum facere.

b) Bischof Hitto w. Chunibertus um ein Grundstück. Redditio seitens des Bekl.

c) Ad Adalkereshusun (Allershausen). Bischof Hitto, Graf Kysalhardus; Graf Liutpaldus. Bischof Hitto und sein Vogt Reginperht w. Waldpertus, den sie als Hörigen be-

anspruchen. Inquisitionsbeweis. Durch Aussage von drei Geschworenen wird bewiesen, dass schon der Vater des Bekl. Höriger war. Graf Liutpald und drei andere Genannte bezeugen das gleiche bei ihrem Unterthaneneid. Urtheil gemäss der Klage.

Meichelbeck I, 2 p. 194 n. 368. Der erste Theil bei LSch p. 32 n. 50.

220. 819. März. Crunacovilla in mallo publico. Graf Theodericus. Mehrere scabinei. Fredelus, Vogt des Grafen Hildebrandus, w. Adelardus, den er als Hörigen des Fiskus beansprucht. Dem Kl. durch Beweisurtheil, das zugleich Endurtheil ist, auferlegt, dass er die Vorführung der von ihm angebotenen Zeugen rechtsförmlich gelobe (arremire.) Ansetzung eines neuen Termins in Autun in proximo mallo post quadraginta noctes. Bekl. stellt zwei Bürgen.

Pérard p. 34 n. 15.

221]. 819. Juli 24. Ingelheim. Kaiser Ludwig der Fromme restituiert drei Leuten aus dem Sturmigau ihren Besitz, der ihnen, wie sie vor den Königsboten Ercangar und Erlegald geklagt hatten, bei der Konfiskation des Besitzes der treubrüchigen Wigmodier konfisciert worden war, obgleich sie den Franken Treue gewahrt hatten. Die Königsboten hatten die Wahrheit dieser Angaben durch Inquisition festgestellt.

Wilmans Kaiserurk. I p. 10 n. 4. M 675.

222. 819. Aug. 7. Ingelheim, palacio regio. Kaiser Ludwig der Fromme restituiert dem Kloster Hornbach auf die Klage des Abts Wyrund widerrechtlich entrissenen Besitz (drei Wohnstätten mit Hof und Weingarten, Besitzungen in Gillheim im Wormsgau und die Kirche Habkirchen im Bliesgau), nachdem der mit der Inquisition beauftragte Getreue Donatus die durch widerrechtliche Entziehungen verwickelten Besitzverhältnisse festgestellt hat. — Durandus diac. ad vic. Helisachar.

Mon. Boica XXX, 1 p. 43 n. 17. M 678.

223. 819. Dec. 14. Chambe am Regen. Der Jäger Rodoldus (venator) und der vicarius Petto, Abgesandter des Grafen Hatto, sowie Bischof Baturicus von Regensburg. Der Bischof w. sieben Bewohner von Chambe um die seiner Kirche von Tassilo in der dortigen Gemarkung geschenkten Besitzungen. Vornahme des Augenscheins auf einem Ritt durch die ganze Mark (pireisa). Die Vorsitzenden konstatieren das Ergebniss der Beweisaufnahme (etiamsi fuerit coram domino imperatore), dass nämlich innerhalb der gewiesenen Grenzen die Mark der Kirche gehöre.

Ried C. d. ep. Ratisb. I p. 17 n. 20.

224]. 820. Jan. 20. Aachen, palatio regio. Kaiser Ludwig der Fromme. Bischof Vulfgar von Würzburg klagt, weiland Graf Radulf habe den von den Brüdern Hruntzolf und Luto geschenkten Besitz in der Mark der Villen Eisfeld und Giebelstadt im Badanachgau der Kirche widerrechtlich entrissen. Die Königsboten Bischof Bernar von Worms und Graf Ermenfrid mit der Inquisition beauftragt. Auf Grund des Ergebnisses Restitution der Güter an die Kirche. — Durandus diac. ad v. Fridugisi rec.

Mon. Boica XXVIII, 2 p. 13 n. 8. M 688.

225]. 820. Okt. 15. Compendio (Compiègne) palatio regio. Kaiser Ludwig der Fromme befiehlt den Beamten Spaniens, der Provence und Aquitaniens auf Bitte des Abts Benedikt, den Vögten des Klosters Aniane, welchen er den Auftrag ertheilt habe die verlorenen Güter zu reklamieren, die rechtlich besessenen zu sichern und ihm über jede Rechtsverzögerung oder Verweigerung Bericht zu erstatten, in ihren Amtssprengeln unverweilt Recht zu schaffen und mit den flüchtigen Hörigen des Klosters St. Martin und der übrigen von ihm geschenkten Besitzungen nach römischem Recht zu verfahren, ut tricennium ea (testimonia) excludere non possit. — Durandus diac. adv. Fridugisi.

Vaissete II c. 113. M 704.

226. 820. Okt. Augustiduno civitate (Autun) in ecclesia s. Johannis. Blitgarius, missus des Grafen Theodoricus. Beweistermin in Sachen des Vogts Fredelus w. Adelardus (oben No. 220). Der vom Kl. gelobte Beweis durch neun Zeugen erbracht.

Pérard p. 34 n. 16.

227. 800—820. Remedius, Bischof und Rector Rätiens. Zwei Richter, ein Schultheiss. Constancius und Maxemus w. die Brüder Edalecus und Vigelius um einen Acker. Bekl. verurtheilt, ihr Recht zu beschwören. Parteien vergleichen sich: Bekl. geben ein Drittel heraus.

Wartmann I p. 329 n. 354.

228. 810—820. Stammheim. Erchangarius und Liutharius, missi potentes. Aussage von 22 Geschworenen zu Gunsten des Klosters St. Gallen über die ihm von Roadhartus gemachte Schenkung. Namen von 14 Richtern, qui hoc iudicaverunt, dann Namen von neun Richtern (darunter Rihchoinus comes), qui illud iterum iudicaverunt ad Zurih.

Wartmann II p. 394 Anhang n. 17.

229. 821. Febr. 15. Aachen, palatio regio. Kaiser Ludwig der Fromme. Abt Cozpertus von St. Gallen w. den Fiskus um die dem Kloster geschenkte, später dem Fiskus Zürich einverleibte

villa Uhcinriuda (Uznach?) — Inquisitionsmandat an den Getreuen Geroldus. Restitution durch den Kaiser auf Grund des Ergebnisses der Inquisition. Hildoinus et Matfridus ambasciaverunt. — Gundulfus adv. Fridugisi.

Wartmann I p. 249 n. 263. M 711.

230]. 821. März 24. Aachen, palatio. Kaiser Ludwig der Fromme bestimmt auf die Klage des Abts Tructesindus von Aniane gegen die öffentlichen Beamten wegen Verletzung der Klosterimmunität den Umfang derselben und befiehlt diese Bestimmungen bei schwerer Ahndung einzuhalten.

Vaissete II c. 139. Als Formel Form. imp. n. 15, MGF p. 296. M 727.

231. 821. März 31. Narbonne, in der Kirche des h. Julianus. Vicedominus Algibertus. Der Priester Mancius, Vogt des Abts Johannes von Caunes, w. Iustus, der als Salmann von einem Dritten mit der Ausführung einer Schenkung (Weinberg in villa Marimorena) an das Kloster nach dessen Tode betraut war. Die drei vom Kl. gestellten Zeugen geben vor dem Altar eine eidliche Aussage über den Auftrag ab. Lückenhaft.

Vaissete II c. 134 n. 57. Mabillon Dipl. I p. 533 n. 65. Th p. 81 n. 68.

232. 821. Juli 16. Aachen, palacio regio. Kaiser Ludwig der Fromme. Fulquinus klagt w. den Fiskus auf Restitution seiner Besitzungen in der villa Meineburo (Meimborn), die er vor dem Aufbruch in den Krieg gegen die Slaven dem fiskalischen Freigelassenen (cartularius noster) Teuthardus übergeben hatte, damit dieser sie im Falle seiner Rückkehr ihm zurückgebe, anderenfalls zu seinem Seelenheil vergabe, die er aber dann nach seiner Rückkehr, da Teuthardus gestorben sei, vom Fiskus eingezogen gefunden habe. Der Vassall Haguno mit der Inquisition beauftragt. Da diese die Angaben des Kl. bestätigt, restituiert der Kaiser das Gut.

Beyer mittelrhein. UB I p. 59 n. 53. M 715.

233]. 821. Nov. Kaiser Ludwig der Fromme begnadigt den Amingus, den als Theilnehmer an der Verschwörung Bernards von Italien die durch Urtheil der Grossen und des ganzen fränkischen Adels gegen die Verschwörer verhängte Strafe getroffen hatte, und giebt ihm die Freiheit und das konfiscierte Gut zurück.

Form. imp. n. 8, MGF p. 293. M 723.

234. 821. Luptiaco villa in publico mallo. Graf Theodoricus. Fredelenus, Vogt des Grafen Hildebrannus, w. Adalbertu, die er als Hörige des Fiskus beansprucht. Nachdem die vom Kl. zur Stelle gebrachten acht Zeugen formlos vernommen

sind und dieselben darauf eidliches Zeugniss abgelegt haben, wird dem Antrag des Kl. gemäss erkannt.

Pérard p. 35 n. 17.

235. 822. April 3. Ad Ergeltinga (Ergolding). Nidhart und Freholf, missi dominici. Acht Bischöfe, zwei iudices, fünf Äbte, 12 Grafen u. A. Die Königsboten, welche vom Kaiser beauftragt worden sind, zu inquieriren, ob die Kirche zu Feringe (Oberföhring) zum Bisthum Freising oder zum Fiskus gehöre, da Gregorius dem Kaiser berichtet hatte, dass der Bischof die Kirche widerrechtlich an sich gerissen habe, erheben gegen den Bischof Hitto um diese Kirche Klage. Durch Inquisitionsbeweis wird das Eigenthum des Bisthums an der streitigen Kirche seit den Zeiten König Pippins bekundet. Die Königsboten sowie Gregorius geben ihre Ansprüche auf, geloben Unterlassung künftiger Störung.

Meichelbeck I, 2 p. 229 n. 434.

236. 822. Aug. 1. (Freising). Graf Orendil, Bischof Hitto. Hruodhoh w. Bischof Hitto und dessen defensor Adalker wegen Grenzverletzung seiner Besitzung zu Azzalinga. Bekl. beweisen den Eigenthumserwerb der Kirche seitens Dritter. Fragment.

Meichelbeck I, 2 p. 248 n. 471.

237]. 822. Aug. 14. Carbonaco (Corbeny) palatio regio. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt dem Kloster Aniane auf Bitte des Abts Tructesind die villa Cissau im Gau Béziers, welche Graf Arnald eigenthümlich erworben und durch Bürgschaft an Abt Benedikt übertragen hatte, die aber nach dessen Tod durch Königsboten zum Fiskus eingezogen worden war. — Hirminmaris diac. adv. Fridugisi abb.

Vaissete II c. 143. M 733.

238. 822. Aug. 31. Ad Adalhareshusir (Allershausen). Hatto, missus dominicus. Drei Bischöfe, ein iudex. Reginpertus, Vogt des Bischofs Hitto von Freising, w. Anthugi, den defensor des Bischofs Nidkerus von Augsburg um die Kirche zu Chenperc (Unterkiernberg) mit Zubehör. Bekl. beruft sich auf ein früheres placitum, in welchem er die streitige Kirche von Adalhardus erstritten habe und von diesem investiert worden sei. Kl. bestreitet, dass Adalhardus zur Investitur berechtigt gewesen sei, da er die Kirche nur als beneficium des Bisthums Freising besessen habe. Inquisitionsbeweis. Durch die Aussage von 29 Geschworenen das Eigenthum des Kl. bewiesen. Bekl. verurtheilt. Der Urtheilsspruch vom iudex, 10 Grafen, 51 Vasallen gefällt. Redditio seitens des Bekl.

Meichelbeck I, 2 p. 247 n. 470.

239. 822. Nov. 11. Regensburg. Graf Gotafridus. Bischof Baturicus von Regensburg und sein Vogt Immo w. Engilmo und Isandeo, Neffen des Abtes Rihpald, welche die von diesem der Regensburger Kirche gemachten Traditionen unrechtmässig entrissen hatten. Nachdem Bekl. zu Pheterach in mallo publico die Besitzungen zurückgegeben haben, empfängt Kl. nunmehr zu Regensburg die Vestitur; darauf sendet er drei Boten ad possidendam vestituram. Bekl. erhalten dann das Gut gegen Zins zurück.

Ried C. d. ep. Ratisb. I p. 23 n. 22.

240]. 822. Nach Sept. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt dem Kloster Magedunum (Meung-sur-Loire) auf Bitte des Grafen Matfrid von Orléans ein im August oder September 822 auf dem Reichstag zu Attigny von den Grossen gefälltes Urtheil, durch welches auf Grund vorgelegter Königsurkunden und der durch die Königsboten vorgenommenen Inquisition dem Kloster geschenkte später aber an den Fiskus gefallene Güter dem Grafen und seinem Vogt wieder zugesprochen waren.

Bouquet VI p. 653. Form. imp. n. 46, MGF p. 321. M 735.

241. 822. Rodhoheskirihha. Graf Walto. Bernhard w. Bischof Baturicus von Regensburg und seinen Vogt Immo. Kl. ficht die Tradition seines Bruders, des Erzpriesters Antarbodus, an, welche dieser in Gegenwart und mit Zustimmung seines Bruders Ternod vor seiner Reise nach Rom für den Fall seines Todes auf dieser Reise gemacht hatte, und welche, als sein Tod gemeldet war, vom Bischof entgegengenommen worden war, nachdem dieser sich der Zustimmung des Kl. versichert und Letzterer vor elf Zeugen sein Einverständniss erklärt hatte. Bekl. will mit sechs Zeugen diese Thatsache beweisen. Kl. verlangt, dass ihm die Thatsache der Tradition bewiesen werde. Der Bruder Ternod bezeugt sie. Darauf gelobt Kl. per wadium künftige Störung zu unterlassen, und stellt zwei fideiussores.

Ried C. d. ep. Ratisb. I p. 24 n. 23.

242]. 823. Jan. 8. Kaiser Ludwig der Fromme restituiert dem Kloster Hornbach Land, welches zum Fiskus eingezogen, aber widerrechtlich dem Kloster entrissen worden war, wie schon früher eine auf die Klage des Grafen Lancbert vom Sohn des Kaisers, Lothar, und Graf Matfrid vorgenommene Inquisition sowie eine zweite auf die spätere Klage des Abts Wyrund angeordnete Inquisition erwiesen hatte. — Durandus diac. adv. Fridugisi.

Böhmer C. d. Moenofrancof. p. 2. Mon. Boica XXXI p. 48. M 745.

243. 823. April 15. Pheringa (Oberföhring) in publico placito. Hatto

und Kisalhardus, missi dominici. Bischof Hitto von Freising und sein Defensor Engilhart w. Adaluni um die Kirche zu Holzhusun (Holzhausen). Bekl. behauptet diese zur einen Hälfte als Eigenthum, zur anderen als königliches beneficium zu besitzen. Inquisitionsbeweis. Durch 20 Geschworene das Eigenthum der Freisinger Kirche bewiesen. Bekl. verurtheilt. Beistimmung des gesammten Volkes. Sechs Bürgen; Busse von 40 solidi, die der Bischof schliesslich erlässt.

Meichelbeck I, 2 p. 248 n. 472.

244]. 823. Juni 28. Frankfurt, palacio regio. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt der Kirche von Passau auf Bitte des Bischofs Reginhar nach inquisitorischer Feststellung des Sachverhaltes den von seinem Vater geschenkten und vom Grafen Godofred widerrechtlich beanspruchten Besitz, St. Pölten, die Wachau etc.

UB des Landes ob der Enns I p. 9 n. 6. M 753.

245]. 823. Kaiser Ludwig der Fromme restituiert dem Lambert gen. Aganus auf seine Klage, er sei dem König Pippin mit Anderen als Geisel gegeben, später aber nach Freilassung der übrigen Geiseln vom Grafen Immo unter Verlust seines Besitzes in Knechtschaft gehalten worden, die Freiheit und den entrissenen Besitz.

Bouquet VI p. 655. Form. imp. n. 53, MGF p. 325. M 759.

***246**]. 823. Juni 28. Frankfurt. Kaiser Ludwig der Fromme restituiert dem Bisthum Passau von Karl dem Grossen geschenkte Güter, die nach dem Tode Karls die Markgrafen de episcopatu alienare et eorum potestati subdere conati sunt, nachdem auf Klage des Bischofs Reginhar der Markgraf Gotafredus und die Richter der Provinz vorgeladen sind und der Kaiser die Zugehörigkeit der Güter zu dem Bisthum bestimmt hat. *Fälschung.*

UB des Landes ob der Enns II p. 8 n. 5. Mon. Boica XXX, 1 p. 381 n. 4. M 753.

247. 824. Mai 25. Ad Erkeltinga (Ergolding) in publico placito. Die Bischöfe Hitto und Baturicus, die Grafen Hatto, Kysalhart, Liutpald, Ellanperht, Orendil. Oadalscalch, der Vogt des Bischofs Hitto von Freising, w. Hroadolt und Engilman um die basilica zu Pahhara (Ober- und Unterbachern). Bekl. verzichten freiwillig und geloben Revestitur. Vier Bürgen. Busse von 40 solidi. Ausführung der realen Revestitur.

Meichelbeck I, 2 p. 249 n. 473.

248]. Vor 825. Der Kaiser (Ludwig der Fromme) verleiht einen Judenschutzbrief; in Prozessen der Schutzjuden des Königs soll

nöthigenfalls das inquisitorische Beweisverfahren stattfinden.

Form. imp. n. 30, MGF p. 309. Gleiche oder ähnliche Schutzbriefe eod. n. 31, 52 p. 310, 325.

249. 825. Febr. 20. Geismar, publicus conventus. Graf Poppo. Das Kloster Fulda w. fünf genannte Männer um von diesen zu Unrecht besessene, innerhalb der Grenzen des Klosters Hünfeld gelegene, dem Kloster Fulda gehörige Besitzungen. Exquisitio über die Grenzen des Klosters Hünfeld. Redditio seitens der Bekl. Vornahme der körperlichen Revestitur vor zwei Abgesandten des Grafen.

Dronke C. d. Fuld. p. 201 n. 456.

250. 825. Febr. 28. Ad Lauppach (Lappach) publico placito. Bischof Hitto von Freising, Graf Heimo. Liutprant, der Vogt des Bischofs Hitto, w. den Priester Salomon, den er als Hörigen beansprucht. Bekl. will sich freiwillig ergeben; Kl. besteht aber auf Beweis und Urtheil. Zeugenbeweis. 12 Zeugen beschwören, dass die Eltern des Bekl. Hörige gewesen und er selbst Höriger der Kirche sei. Urtheil der Schöffen und des Volks der Klage gemäss. Bekl. ergiebt sich.

Meichelbeck I, 2 p. 258 n. 487.

251]. 825. Nach Nov. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt Enoch und dessen Geschwistern auf die Klage, dass ihr Vater Laonoch nicht gezwungen, sondern freiwillig sich dem Kaiser in Hörigkeit ergeben habe, für ihre Person und ihre Nachkommenschaft die Freiheit und den von ihrem Vater, so lange er noch nicht Höriger war, überkommenen Besitz, nachdem durch die Königsboten, Bischof Ebbo von Rheims und Graf Hrustfrid, die Wahrheit der Aussage Enochs festgestellt worden war.

Form. imp. n. 45, MGF p. 321. M Nachträge p. 783.

252]. 814—825. Kaiser Ludwig der Fromme restituiert den Brüdern Ermengar und Ingilard auf ihre vor den Königsboten, den Grafen Sicard und Teutard, erhobene Klage, dass Abt Vultgar von Mont Joux ihnen widerrechtlich Grundbesitz entrissen und dem Kloster angeeignet habe, diesen zu freiem Eigen, nachdem die Königsboten durch Inquisition die Wahrheit dieser Angabe festgestellt und ihm darüber Bericht erstattet hatten.

Bouquet VI p. 645. Form. imp. n. 50, MGF p. 325. M 788.

253]. 814—825. Kaiser Ludwig der Fromme restituiert seinem Vasallen Richard auf dessen Vortrag und auf Bitte seines Beamten Matfrid den Besitz des Grossvaters des R., der wegen eines begangenen Todtschlags casu accidente getödtet und dessen Gut aus jenem Grunde vom Fiskus eingezogen worden war.

Bouquet VI p. 654. Form. imp. n. 49, MGF p. 323. M 789.

254]. 814—825. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt einer Frau und deren Bruder Freiheit und Besitz, nachdem sie eine Urkunde vorgelegt hatten, laut welcher ihrem vom Königsboten Kaiser Karls, Germanus, widerrechtlich der Knechtschaft überantworteten Geschlecht nach der vom Königsboten Ludwigs vorgenommenen Inquisition Freiheit und Besitz zurückgegeben worden war, in welcher Urkunde sie selbst nicht ausdrücklich genannt waren.

Bouquet VI p. 658. Form. imp. n. 51, MGF p. 324. M 791.

255]. Nach 825. Kaiser Ludwig der Fromme restituiert Ingilbert, welcher vor den Königsboten Erzbischof Etti von Trier und Graf Adalbert Klage erhoben, dass seine Grossmutter Angelica von dem Beamten Hildulf widerrechtlich dem Fiskus Remiremont als Hörige überantwortet worden sei, sowie dessen dadurch gleichfalls in Knechtschaft gerathenen Verwandten Freiheit und Besitz, nachdem die Königsboten durch Inquisition die Wahrheit dieser Angabe festgestellt und ihm darüber Bericht erstattet hatten.

Bouquet VI p. 658. Form. imp. n. 9, MGF p. 293. M 798.

256]. 826. Kaiser Ludwig der Fromme. Entscheid auf Berichte von Königsboten. — C. 1. Zurückweisung der Berufung des Benedikt. 2. Untersuchung betr. den durch Bischof Gehirfred von Münster vom Grafen Liutrig requirierten mansus; Rechtsgebot der Rückgabe, falls das Besitzrecht erwiesen werde. 3. Untersuchung und Entscheidung in des Kaisers Namen betr. den Forst, den Graf Authari beansprucht. 5. Befragung der Königsboten Heimin und Monoald, ob gewisse Frauen Kirchen- oder Fiskalhörige gewesen. 6. Befragung des Oberschenken Odo nach seinem Forst. 8. Befehl, über den einer Frau widerrechtlich entrissenen Besitz nach Einsichtnahme der carta traditionis zu entscheiden. 9. Überweisung der Klage des Helisachar und Heiminus gegen Maginar an Königsboten. 10. Überweisung der Untersuchung der Klage des Grafen Hildebrand, dass seine Leute die Spanndienste verweigern, an Königsboten.

MG Capitularia I p. 314 n. 155. M 802.

257. 827. Mai 25. Tectis (Theux) palatio regio. Die Kaiser Ludwig der Fromme und Lothar I. Abt Ando von Stablo und Malmedy w. Albricus, den Beamten des fiscus Tectis, um die Nutzungen des Waldes zu Astanetum (Staneux). Der Pfalzgraf Jasto und der magister parvulorum mit der Inquisition beauftragt. Auf deren Bericht entscheiden die Kaiser, dass die Nutzungen des Waldes den Königsurkunden und der althergebrachten Gewohnheit gemäss beiden Parteien gemeinsam zustehen sollen. — Herminmaris notarius ad v. Fridugisi.

Martène et Durand Coll. ampl. II p. 24. M 815.

258]. 827. Aug. 21. Buchenau. Bischof Hitto von Freising, Graf Willihelm. Inquisition zur Feststellung der Grenzen zwischen den Besitzungen des Gotteshauses zu Buchenau und denen der dort wohnenden Sclavanen (Wenden).
Roth Kozroh's Renner 2. Heft p. 101 n. 4.

259. 827. Swarzesmuore, conventus publicus. Graf Poppo, Abt Hrabanus von Fulda; 13 maiores natu aus der Grafschaft. Herimot und Berahart beanspruchen Antheil an dem von den Mitgliedern einer Rodungsgenossenschaft vorher verkauften Neubruch und entsprechende Entschädigung. Der Abt giebt ihnen zwei Rinder, zwei wollene und leinene Gewänder und zwei Schwerter, womit sie sich befriedigt erklären und ihre Ansprüche aufgeben.
Dronke C. d. Fuld. p. 207 n. 471. LSch p. 35 n. 53. Th p. 82 n. 69.

260. 828. Jan. 11. Emmering. Bischof Hitto von Freising, Graf Anzo missus dominicalis, Graf Liutpaldus. Spulit, der Vogt des Bischofs, w. Alprih, welcher den Ort Smeoha der Freisinger Kirche geschenkt hatte, ohne über ihn verfügen zu können, und ihn daher dem Chonorat als Eigenthum überlassen musste. Auf Befehl des missus vollzieht Bekl. zum Ersatz eine neue Schenkung an die Kirche. Fünf Bürgen für die Vestitur.
Meichelbeck I, 2 p. 278 n. 530.

261]. 828. Febr. 12. Die Kaiser Ludwig der Fromme und Lothar I. bestätigen dem Kloster St. Gallen den jährlichen Zins, den die Nachkommen von 21 durch König Pippin dem Kloster übergebenen Hörigen zu leisten haben. Graf Liuthar war, da keine Urkunde vorhanden, mit der Inquisition zur Feststellung des Thatbestandes beauftragt worden und hatte die Angaben des Abts bestätigt.
Wartmann I p. 289 n. 312. M 819.

262]. 828. Mai 24. Freising. Hitto lässt seine gegen Reginperht, den Vogt der Marienkirche, erhobenen Ansprüche (mallationes) fallen.
Meichelbeck I, 2 p. 281 n. 535.

263. 828. Juni 13. Casanogilo villa (im Gau von Poitou) palatio nostro. König Pippin von Aquitanien. Pfalzgraf Johannes, Graf Himmo, 23 Getreue u. A. Vier Hörige der villa Antoniacum in ihrem und ihrer Genossen Namen w. das Kloster Cormaricum, vertreten durch den Vogt Agenus und den Propst Magenarius, um Forderung übermässiger Dienste. Bekl. behaupten, nur die seit 30 Jahren geleisteten und in der vorgelegten Urkunde von dem Kl. selbst eidlich angegebenen Leistungen gefordert zu haben. Kl. erkennen die Urkunde und das Recht des Klosters an.

Urtheil, dass Kl. zur weiteren Leistung der in der Urkunde genannten Dienste verpflichtet seien. — Deotimius ad v. Johanni com. pal. rec. et subscr.

Guérard Polyptyque de l'abbé Irminon II p. 344 App. n. 9.

264]. 829. Anf. Kaiser Ludwig der Fromme verfügt, dass diejenigen, welche dem seiner Ämter und Lehen entkleideten Grafen Mahtfridus Güter verliehen haben, gefragt werden sollen, ob sie dieselben zurückverlangen, und dass sie sich, wenn dies der Fall sei, in einem generale placitum einfinden sollen, um mit Mahtfrid darüber zu verhandeln (rationem habere).

MGCapitularia II p. 10 n. 188 c. 3. M 831.

265. 829. Juni 25. Heiminhusir (Haimhausen). Graf Liutpald. Odoltus, Vogt des Bischofs Hitto von Freising, w. Oadalpald um die einst von Hludolfus an die Kirche tradierte Besitzung zu Sulzareini (Sulzrain). Bekl. bestreitet die Tradition. Sie wird durch die Traditionsurkunde und das Zeugniss von Geschworenen bewiesen. Urtheil auf Herausgabe. Rückgabe. Vollziehung der realen Investitur am 28. Juni.

Graf Hundt Abhandlungen der bayer. Akademie hist. Klasse XIII (1875) p. 12 n. 14.

266. 831. Jan. 18. Aachen, palatio regio. Kaiser Ludwig der Fromme. Der getreue Leo, der die cella Barisiacus vom Kaiser zu Lehn hat, klagt w. den Fiskus um den zu der Zelle gehörigen, zu Zeiten des Königs Pippin von dem damaligen Maier mit dem Fiskus vereinigten Wald. Der Königsbote Haganus mit der Inquisition beauftragt. Auf dessen Bericht Restitution seitens des Kaisers. — Durandus ad v. Fridugisi.

Mabillon Acta I p. 67. M 852.

267]. 831. Juni 9. Ingelheim, palatio. Kaiser Ludwig der Fromme restituiert auf den Vortrag des Abts Johannes von Pfävers dem Kloster die diesem durch den Grafen Rodericus entrissenen Güter im Gau Churwalchen, nachdem die mit der Inquisition beauftragten Königsboten, Bischof Bernold von Strassburg, Abt Godefrid von Gregorimünster und Graf Rothari, die Angaben des Abts Johannes bestätigt hatten. Verleihung der Immunität. — Hirminmaris not. ad v. Fridugisi rec.

Grandidier Strasbourg II p. 197 n. 105. M 863.

268]. 831. Juli 25. Strassburg. Kaiser Ludwig der Fromme restituiert auf Vortrag des Bischofs Victor von Chur, welcher ihm eine Bittschrift überreicht hatte (Mohr p. 30, M 847a), seiner Kirche die ihr von Graf Roderich entrissenen Güter, nachdem die mit der Inquisition beauftragten Königs-

boten, Bischof Bernold von Strassburg, Abt Cotafrid von Gregorimünster und Graf Rohchari, die Angaben des Bischofs bestätigt hatten. — Einhardus ad vicem Agilmari rec.

Mohr Cod. d. I p. 32 n. 19. M 864.

269. 832. April 2. In villa Elena (Elne). Graf Berengarius von Toulouse, Bischof Salomon von Toulouse. Abt Babilanus von Arles w. Einwohner dieses Orts wegen Verletzung der Grenzen einer cella bei Elne. Beweis durch Vernehmung von ortsangehörigen Zeugen. Grenzregulierung gemäss der lex Wisigothorum. Revestitur.

Vaissete II c. 177 nr. 80. Marca Hisp. c. 769 n. 5 (hier statt des obigen Datums der 2. Februar; sonst wörtlich gleich).

270. 832. Okt. 15. Toul, in plenaria synodo. Bischof Frotharius von Toul. Die Mönche des Klosters s. Apri (St. Evre) w. die benachbarten städtischen Pfarreinwohner um die Kirche des h. Maximin. Auf Grund des von den Kl. abgelegten Eides bestätigt der Bischof dem Kloster die Kirche.

Dom Calmet II preuves c. 126.

271]. 832. Dec. 29. Cinomannis civitate (Le Mans). Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt der Kirche von Le Mans drei Zellen, nachdem durch den von ihm mit der Vornahme der Inquisition betrauten Getreuen Wido festgestellt und ihm berichtet war, dass sie Eigenthum der Kirche, nicht des Fiskus seien. — Hirminmaris not. adv. Theotonis.

Bouquet VI p. 584. M 882.

272]. 832. Dec. 31. Cinomannis civitate (Le Mans). Kaiser Ludwig der Fromme, vor welchem Bischof Aldrich von Le Mans und sein Klerus über nachlässige Zahlung der Neunten und Zehnten vom geliehenen Kirchengut Klage geführt haben, befiehlt genannten Klöstern und Villen nach genauer Untersuchung pünktliche Leistung der schuldigen Abgaben und Dienste bei Verlust des Lehns und Citation vor das Königsgericht. — Hirminmaris not. adv. Theotonis.

Baluze Miscell. III p. 27 (Gesta Aldrici). M 883.

273. 833. Juli 18. Rannac ante ecclesiam Cunfol. Abt Conwoion von Redon. Stodken w. das Kloster um eine Erbschaft in Brufia. Urtheil der drei Schöffen, dass dem Kl. die Erbschaft zukomme.

Cartulaire de Redon p. 354 Appendix n. 3. Unvollständiger Druck.

274]. 833. Jan. 8. Bes villa. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt der Kirche von Le Mans zwei Villen, die, wie Bischof Aldrich klagt, widerrechtlich der Kirche entrissen, zum

Fiskus geschlagen und einem kaiserlichen Vasallen zu Lehen gegeben seien, nachdem die mit der Inquisition beauftragten Getreuen, Abt Simon und der Vasall Hildemann, die Richtigkeit der kl. Behauptung festgestellt hatten. — Hirminmaris not. adv. Theotonis.

Baluze Miscell. III p. 24 (Gesta Aldrici). M 888.

275]. 833. April 4. Worms. Kaiser Ludwig der Fromme verleiht dem Kloster Kempten im Illergau auf Fürsprache Fulcos und auf Bitte des Abts Tatto, da die Gaugenossen das Gut des Klosters, obgleich es im Eigenthum des Kaisers stehe, nicht wie Königsgut, sondern wie das ihre behandelt wissen wollten, für Erwerb und Sicherung des Besitzes dasselbe Recht welches das Fiskalgut geniesst, d. h. das Inquisitionsrecht. — Hirminmaris not. adv. Theotonis.

Mon. Boica XXVIII, I p. 23. M 892.

276]. 833. Dec. 18. Mainz. Kaiser Lothar I. bestätigt dem Kloster Hornbach mehrere ihm laut vorgelegter Urkunde bereits von seinem Vater Kaiser Ludwig auf Grund einer von Königsboten vorgenommenen Inquisition restituierte Besitzungen zu Habkirchen und Göllheim im Wormsgau. — Liuthausus not. rec.

Mon. Boica XXXI p. 73 n. 33. M 1006.

277]. 833. Kaiser Ludwig der Fromme befiehlt dem Königsboten Bischof Baderad von Paderborn die Urkunde, die er dem Kloster Korvey verliehen habe, den Grafen, die nach dem Bericht des Abts Warin dieselbe verletzen und in ihrem Amtssprengel die auf Klostergut angesiedelten Freien und Liten zur Heerfahrt aufbieten und vor ihr Gericht ziehen wollen, verlesen zu lassen und deren Einhaltung kraft kaiserlichen Befehls einzuschärfen. Undatiertes Mandat.

Bouquet VI p. 337. Erhard Reg. West. C. d. I p. 7 n. 6. Wilmans Kaiserurk. I p. 28. M 895.

278. 834. März 16. In pago Magalonense in villa Baglanicus (Baillargues). Vicecomes Ato. Deudo, Vogt des Bischofs Christianus von Nimes, w. Nato um die villa Licas (Lèques). Bekl., der vom Bischof die villa eingetauscht hatte, auf dessen Klage aber wegen Übervortheilung zur Herausgabe der villa und der Tauschurkunde verurtheilt worden war, giebt nunmehr in Erfüllung seines durch einen Bürgen bekräftigten Versprechens die Schriftstücke (duas scripturas et duos concambios) zurück und gelobt noch ein anderes Schriftstück, das er nicht bei sich habe, bei Strafe von 100 solidi ebenfalls herauszugeben. Verstümmelt.

Cartulaire de Nimes publié par Germer-Durand p. 22 n. 12.

279. 834. April. Prope villam Faiham (bei Poitiers). Agnarius, missus König Pippins. Godolenus, Abt des Klosters Nobiliacum (Noaillé) w. Agnaldus, den Bruder des missus, wegen Misshandlung von Leuten ex villa Cauadato und widerrechtlicher Verwüstung eines Waldes. Bekl. erkennt das Unrecht an, giebt das Geraubte zurück. Bekl. und der missus versprechen dem Kl. am ersten Donnerstag nach dem 1. Mai für sich und ihre Hörigen iustitias reddere.

Besly p. 23.

280. 834. Sept. 11. Vicedominus Stephanus; neun iudices, sechs boni homines. Theudefredus w. Dextrus um die villa Fontes (Fontjoncouse). Die fünf vom Kläger gestellten Zeugen beschwören dessen Eigenthum an der villa, beschreiben ihre Grenzen und bekunden, dass diese bereits vom Vater des Kl. zu Eigenthum erworben und als solches in einem Rechtsstreit mit dem Grafen Libulfus gerichtlich anerkannt worden sei.

Vaissete II c. 185 nr. 85. Th p. 85 n. 71. Vgl. M 547.

281]. 835. Juni 24. Stramiaco super fluvium Rhodani. Kaiser Ludwig der Fromme restituiert der Kirche von Le Mans mehrere von kaiserlichen Vasallen innegehabte Lehen, welche, wie Bischof Aldrich klagt, der Kirche widerrechtlich entrissen, zum Fiskus geschlagen und als Lehen verliehen seien, nachdem die mit der Inquisition beauftragten Königsboten, Abt Helisachar und Graf Wido, die Richtigkeit der kl. Behauptung festgestellt hatten. — Hirminmaris not. adv. Hugonis.

Baluze Miscell. III p. 166 (Gesta Aldrici). M 911.

282]. 835. Juli 21. Stremiaco. Kaiser Ludwig der Fromme überträgt die Vogtei des Klosters Aniane seinem Vasallen Maurinus, befiehlt auf dessen Requisition ihm unverweilt Recht zu schaffen und, weil das Kloster sein Eigenthum sei, nur seine eigenen Zeugen zuzulassen mit dem Auftrag, jede Rechtsverzögerung oder -verweigerung ihm selbst zur Anzeige zu bringen. — Hirminmaris not. adv. Hugonis. (Inquisitionsprivileg.)

Vaissete II c. 189. Bouquet VI p. 600. M 912.

283]. 835. Aug. 24. Circiaco palatio regio. Kaiser Ludwig der Fromme restituiert dem Kloster Fleury auf Bitte des Abts sechs kleine von König Pippin geschenkte Villen, welche von einem königlichen Vasall gesetzwidrig als Lehen usurpiert und so dem Kloster entrissen waren, nachdem durch die mit der Untersuchung beauftragten Königsboten, Bischof Jonas von Orléans und Graf Hugo, und die vorgelegte Schenkungsurkunde das kl. Recht festgestellt war. — Hirminmaris not. adv. Hugonis.

Bouquet VI p. 604. M 916.

*284]. 835. Dec. 21. Lugduno (Lyon) palatio regio. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt der Kirche von Urgel·Pfarren und Besitzungen, nachdem Bischof Possedonius Klage erhoben hatte, dass Manche versucht hätten, die von Kaiser Karl bestätigten Pfarren, da die Bestätigungsurkunden verloren gegangen waren, zu entreissen und die Grafen besonders die Pfarre Livia vergewaltigt hätten. — Jetuilinus not. adv. Umberti. *Fälschung.*

Marca Hisp. p. 774 n. 11. M 919.

285. 811—835. Bischof Hitto von Freising. Verschiedene nicht genannte Leute w. Erchanolf, den vassus des Bischofs, um fünf Hufen und sechs Hörige zu Pettinpah (Langenpettenbach), die Bekl. sich als ererbtes Eigenthum anmaasse, obwohl sie sein Vater Kaganhart nur als beneficium des Bischofs besessen habe. Zwei missi des Bischofs mit der Inquisition an Ort und Stelle beauftragt. Durch eidliche Vernehmung der Hörigen der Umfang der Besitzungen des Kaganhart festgestellt.

Meichelbeck I, 2 p. 294 n. 572.

*286]. 836. Mai 15. Worms. Kaiser Ludwig der Fromme restituiert dem Kloster Glandières (Longeville) auf Fürsprache seiner Gemahlin Gruingardis, seiner Söhne und des Erzkaplans Angilram und nach dem Urtheil der Reichsfürsten die von früheren Königen entrissene villa Grundstat (Grünstadt). *Fälschung.*

Dom Calmet II^b p. 128. M 931.

287. 836. Dec. 17. In villa Iuliano (bei Narbonne). Fulcho, missus Kaiser Ludwigs; ein Abt, zwei vicedomini, sieben vassi dominici, acht iudices, vier vassi des Fulcho u. A. David, Abt von Cauquens, und sein mandatarius Walaricus w. Trasoarius und Teuderedus um Ländereien und Weinberge, die als zum Gebiet der villa Maximianum gehörig Eigenthum des Klosters seien. Bekl. geben andere Grenzen an. Kl. legen ein Urtheil vor, durch welches ihrem Kloster das streitige Gebiet bereits zugesprochen ist. Drei missi mit der Vornahme der Inquisition an Ort und Stelle beauftragt. Nach Vornahme derselben zweiter Termin. Kl. stellen, wie sie gelobt hatten (arramire), fünf Zeugen, welche den Lauf der Grenzen beschwören. Bekl. auf Grund der lex Gotorum verurtheilt; der saio Iuliadus mit der Ausführung des Urtheils beauftragt.

Vaissete II c. 194 nr. 90.

288. 816—836. Schönebürg. Die Königsboten Graf Waningus und Ruadpertus, vasallus regis. Abt Cozbertus von St. Gallen w. Rachilt und ihren Sohn Heripreht um die vom Bruder der Bekl. dem Kloster übertragenen Besitzungen. Recla-

matio des Abts an den König. Inquisitionsmandat an die genannten Vorsitzenden. Aussage von siebenundzwanzig Geschworenen zu Gunsten des Kl. Hierauf entfernen sich Rachilt und Heripreht (evaserunt de placito). Es wird von acht Richtern geurtheilt, ut eadem res in interdictu banni iusse fierent, usquedum de hoc regalis sententia decerneret.

Wartmann II p. 395 Anhang n. 18. M 1370.

289. 837. Einhofa (Einhofen bei Freising). Antermaro, missus domni regis, Bischof Erchanbertus von Freising; vier Grafen. Oadalrih, Vogt des Bischofs Erchanbertus, w. Isanhardus und Ellanhardus um Besitzungen zu Durfingesdorf und Pachtiltahofa, die ihr Vater und Grossvater der Kirche des h. Tertulinus zu Slechdorf geschenkt hätten. Auf das Läugnen der Bekl. bietet Kl. Zeugenbeweis an. Darauf verzichten Bekl. freiwillig und erklären sich zur Herausgabe bereit. Der Bischof erlässt ihnen die Hälfte und den Eid über die Grösse des Besitzes. Vornahme der realen Vestitur.

Meichelbeck I, 2 p. 309 n. 601. Mon. Boica IX p. 22 n. 14.

290]. 838. Kaiser Ludwig der Fromme befiehlt Bischof Jonas und Abt Heinrich als Königsboten die Mönche von St. Calais, welche pflichtvergessen ihr Kloster verliessen, als er dasselbe der Kirche von Le Mans und Bischof Aldrich rechtlich restituierte, zur Rückkehr ins Kloster zu zwingen, die widerspänstigen aber vor ihn zum nächsten Reichstag in Quierzy zu laden. *Fälschung.*

Baluze Miscell. III p. 131 (Gesta Aldrici). M 945.

*291]. 838. April 30. (Aachen.) Kaiser Ludwig der Fromme. (Memoriale Aldrici.) Bischof Aldrich von Le Mans w. Abt Sigismundus von St. Calais. Kl. beansprucht das Kloster als zu seiner Kirche gehörig, da es von dieser aus gegründet worden sei. Bekl. behauptet nur vom König abhängig zu sein, weil König Pippin das Kloster in seinen unmittelbaren Schutz genommen habe. Dies sei, nach des Kl. Behauptung, nur aus Hass gegen den damaligen Bischof geschehen, später habe Karl im Auftrage Pippins das Kloster der Kirche restituiert. Da ein vom Kl. angebotener Vergleich vom Bekl. zurückgewiesen wird, erhebt Kl. vor dem Kaiser Klage. Dieser beauftragt die Bischöfe von Poitiers und Paris, den Graf Rotigo und Altmar, den Seneschalk der Kaiserin Judith und missus palatinus, nebst andern Vasallen als Königsboten mit der Inquisition. Bekl. bleibt dreimal in den vom Kaiser in seiner Pfalz anberaumten Terminen aus und erscheint auch auf dem letzten trotz fünfzehntägigen Wartens nicht.

Darauf wird nach dem Rath der Getreuen auf Grundlage der kl. Königsurkunden und der Zeugenaussagen das Kloster dem Bischof zugesprochen. *Fälschung.*

Baluze Miscell. III p. 114. Vgl. M 945.

292. 838. a) Juni 14. Apud Niomagum (Nimwegen) palatio. Kaiser Ludwig der Fromme, seine Söhne Ludwig und Karl; zwei Erzbischöfe, fünf Bischöfe, zwei Pfalzgrafen, neun Grafen u. a. vasalli dominici. Abt Hrabanus von Fulda w. Gozboldus um den von Folco und seinen Brüdern Biurgo und Hroo dem Kloster tradierten Fischfang in der Mark Chinzichero. Das Recht des Klosters durch Urkunden und zehn Zeugen erwiesen. Rückgabe seitens des Bekl.

b) Juli 6. In villa Karagoltesbah im Gau Salageuue. Graf Hesse. Freibraht, der Vogt des Beklagten Gozboldus, restituiert Leidratus, dem Vogt des Abts Hrabanus, den streitigen Fischfang auf Befehl des Grafen und nach Urtheil der Schöffen mit Stellung eines Bürgen. Vornahme der realen Investitur durch die beiden Vertreter vor 30 Zeugen.

Dronke C. d. Fuld. p. 226 n. 513. M 496a.

***293].** 838. Sept. 6. Carisiaco (Quierzy) palatio. Kaiser Ludwig der Fromme. Die Mönche von St. Calais beschweren sich, dass sie vom Bischof Aldrich von Le Mans widerrechtlich aus ihrem Kloster herausgeworfen seien. Durch Untersuchung festgestellt, dass den Bischof keine Schuld trifft. Da die Mönche auch nach Verlesung der Ordensregel und einer Konzilienstelle bei ihrer Widerspänstigkeit verharren, werden sie durch Urtheil aller Bischöfe und der gesammten Synode von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen und dem Bischof A. überantwortet. — Walafridus rogatus rec. et subscr. (Actum Aquisgrani). *Fälschung.*

Baluze Miscell. III p. 132 (Gesta Aldrici). M 945, 949.

***294.** 838. September 7. Carisiaco (Quiersy) palatio regio. Kaiser Ludwig der Fromme restituiert der Kirche von Le Mans auf Bitte des Bischofs Aldrich nach dem Ergebniss der von seinem Bruder, dem Erzkaplan Drogo, und anderen Königsboten vorgenommenen Inquisition und nach Einsichtnahme der vorgelegten Urkunden das derselben entrissene Kloster Anisola (St. Calais). — Hirminmaris not. ad v. Hugonis. — *Fälschung.*

Baluze Miscell. III p. 96 n. 39 (Gesta Aldrici). M 951.

295]. 818—838. Trustara. Graf Kerold missus dominicus, Bischof Reginarius von Passau. Aussage von 12, 9, 13 Geschworenen in Betreff der von Gisalhartus der Kirche entrissenen Zelle zu Rota.

Drei kurze notitiae betreffend Besitzungen zu Rindpach (cellula), Chalpaha, Perinpah (basilica), die alle der Kirche von Passau entrissen sind.

Mon. Boica XXVIII, 1 p. 18 n. 20 (Cod. Patav. antiq.).

296]. 839. Juni 29. Worms. Kaiser Ludwig der Fromme restituiert seinem ehemaligen Thürwart (ostiarius) Richard die villa Villance, die er ihm früher geschenkt, dann aber wegen dessen Theilnahme an einer Verschwörung konfisciert hatte. — Hirminmaris not. adv. Hugonis.

Beyer mittelrhein. UB I p. 74 n. 66. M 964.

297]. 840. Mai 12. Ketzicha (Kissingen). Kaiser Ludwig der Fromme restituiert dem Helis Besitzungen an der Werra, welche, wie H. klagend behauptet, von Fiskalinen des Fiskus Gerafelt widerrechtlich in Besitz genommen und dem Fiskus einverleibt worden seien; Graf Poppo, vom Kaiser befragt, bezeugt die Wahrheit der Klagebehauptung.

Facsimiles of ancient charters in the British Museum IV n. 47. M 975.

298. 840. Juni 9. Freising. Bischof Erchanbertus von Freising. Der Bischof und sein Vogt Kerhart w. Wichelm und Egil um die Kirche zu Stroagon (Ober- und Unterstrogen) mit Zubehör. Das durch Schenkung seitens des Vaters des Bekl. begründete Eigenthum des Bisthums durch Zeugen bewiesen. Sofortige redditio und Vestitur seitens der Bekl. Dieselben fügen darauf der Schenkung ihres Vaters, die sie gleichzeitig erneuern, eine weitere Besitzung desselben hinzu; bedingen sich dagegen für Eigil und dessen Mutter die Besitzung in Stroagon und vier Hörige zu lebenslänglichem beneficium aus.

Meichelbeck I, 2 p. 313 n. 610.

299. c. 840. Super rivam Visnoniam (la Vilaine). Abt Conuuoionus von Redon. Uurbudic w. Abt Conuuoionus auf Herausgabe des ihm gehörigen Teiles der exclusa Coretloencras. Kl. giebt endlich zu, dass seine Behauptungen erlogen seien. Aus Gnade wird ihm das fragliche Stück Land vom Abt als beneficium verliehen.

Cartulaire de Redon p. 151 n. 195.

300. 814—840 (Sens). In mallo publico. Graf; racimburgii. Der Vogt eines Klosters beansprucht einen Bekl. als Hörigen. Dieser hatte in einem früheren Termin gelobt (habuisset adramitum) seine Freiheit zu beweisen, ist aber beweisfällig geworden. Er erkennt nun nach dem Urtheil seine Hörigkeit an; der Vicar übergiebt ihn im Auftrag des Grafen dem Vogt, dem auf Urtheil die notitia ausgestellt wird.

Form. Sen. rec. n. 1, MGF p. 211.

301. 814—840 (Sens). In mallo publico. Graf. Der Vogt eines Klosters beansprucht einen Bekl. wegen seiner Abstammung von väterlicher Seite als Hörigen und die von ihm geschuldeten Dienste. Bekl. behauptet von seinen Eltern frei zu sein. Urtheil, dass er seine Freiheit in der Kirche binnen 40 Nächten post banno resiso mit Eidhelfern (acht väterlichen, vier mütterlichen Verwandten, oder, wenn diese gestorben, mit 12 ebenbürtigen Franken) beschwöre.

Form. Sen. rec. n. 2, MGF p. 211.

302. 814-840 (Sens). In mallo publico. Graf, Bischof. Ein Abt und dessen Vertreter vindicieren einen Eigenmann, der sich den Stand des Freien anmaasst. Dieser läugnet. Kl. bieten Zeugenbeweis an; die Zeugen gegenwärtig. Zweizüngiges Urtheil auf Zeugenbeweis. Kl. geloben Erfüllung (adcharmerunt). Am nächsten Tag werden die sieben Zeugen eidlich vernommen. Hierauf Anerkennung seitens des Bekl. Urtheil.

Form. Sen. rec. n. 3, MGF p. 212.

303. 814--840 (Sens). Abt und ein inlustris vir, missi dominici, der Graf des Gaus; rachimburgi. Der Vogt eines Klosters beansprucht einen Bekl. als Hörigen. Dieser erkennt das Recht des Kl. an; redditio. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Form. Sen. rec. n. 4, MGF p. 213.

304. 814—840 (Sens). In mallo publico. Graf. Der Vogt eines Klosters beansprucht eine Bekl. wegen ihrer Abstammung von väterlicher Seite als Hörige des Klosters. Sie behauptet von ihren Eltern frei zu sein. Zweizüngiges Urtheil, dass sie mit Eidhelfern (acht väterlichen, vier mütterlichen Verwandten, wenn diese gestorben, mit 12 salischen Franken) vor dem Altar in proximo mallo ihre und ihrer Vorfahren Freiheit beschwöre.

Form. Sen. rec. n. 5, MGF p. 213.

305. 814—840 (Sens). In mallo publico. Graf, Bischof; racimburgi. Kl. beansprucht einen Bekl. als Kolonen unter Vorlegung der Kaufurkunde, mit welcher er ihn erworben. Bekl. erkennt die Urkunde an. Urtheil, dass Kl. die Dienste des Bekl. empfange. Der Vicar übergiebt im Auftrag des Grafen den Bekl. dem Kl.

Form. Sen. rec. n. 6, MGF p. 214.

306. 814—840 (Sens). Missi dominici. Ein Abt klagt um widerrechtlichen Besitz von liegendem Gut. Bekl. erkennt das Recht des Kl. an. Urtheil, dass Bekl. das Gut vor den missi nach seinem Recht dem Kl. zurückgebe und revestiere. Dies geschieht. Urtheilsbefehl zu Gunsten des Kl.

Form. Sen. rec. n. 7, MGF p. 214.

807. 817—840. Vicarius. Klage gegen Hörige, die sich ihrer schuldigen Dienste entziehen. Bekl. bekennen sich schuldig. — Verstümmelt.
Form. codicis S. Emmerami fragm. I n. 1, MGF p. 463.

808. 817—840. In mallo publico. Vicarius. Klage gegen einen Hörigen wegen verweigerter Dienste. Bekl. bekennt sich schuldig. — Verstümmelt.
Form. codicis S. Emmerami fragm. I n. 2, MGF p. 463.

809. 817—840. Missi dominici Kaiser Ludwigs des Frommen. Der Vogt eines Bischofs klagt um widerrechtlichen Besitz von Hörigen der Kirche. Bekl. behauptet diese Hörigen im Königsgericht vor dem Pfalzgrafen gegen den Bischof erstritten zu haben. Urtheil, dass er die hierüber ausgestellte Gerichtsurkunde binnen einer Anzahl von Nächten vorzulegen gelobe (aframire). Bekl. thut dies per festuca. Im Beweistermin legt er keine Urkunde vor, sondern wird beweisfällig. Urtheil der missi und Schöffen auf Rückgabe per wadio cum lege et fide facta an Kl. Hierauf lassen die missi für Kl. vorliegende Urkunde ausstellen.
Form. codicis S. Emmerami fragm. I n. 3, MGF p. 463.

810. 817—840. In mallo publico. Graf; rachinburgi. Klage gegen einen Hörigen.
Form. S. Emmerami fragm. I n. 9, MGF p. 465.

811. 828—840. Der Kaiser (Ludwig der Fromme) restituiert Einwohnern einer villa, die vor ihm geklagt hatten, dass ihnen von einem Grafen widerrechtlich die Freiheit entrissen sei, die Freiheit, nachdem die Angaben der Kl. durch zwei mit der Inquisition beauftragte Getreue bestätigt sind.
Form. imp. n. 5, MGF p. 291.

812. 828—840. Brufia in mallo publico. Haldric, missus des Fürsten Nominoe, und der praepositus Tribodus. Die Brüder Etelfrid und Godun w. ihren Bruder Agon um die von diesem widerrechtlich zurückbehaltene väterliche Erbschaft zu Landegon. Bekl. entgegnet, auf die Erbschaft (ob defendendam hereditatem) Geldauslagen gemacht zu haben (im ganzen 100 solidi, von welchen ihm die Bekl. 30 solidi schulden) und bietet gegen Erstattung des Geldes gleichmässige Theilung an. Nach dem Beweisurtheil der drei Schöffen stellt er Zeugen, welche die Geldzahlung bekunden. Da Kl. es bereuen, die Klage erhoben und dem Fürsten Wein versprochen zu haben, vereinigen sich Parteien, indem Kl. gegen Empfang einer an den Fürsten zu entrichtenden canada de vino auf die Erbtheilung verzichten, solange sie dem Bekl. nicht 30 solidi gezahlt und den Wein ersetzt haben.
Cartulaire de Redon p. 148 n. 192. Th. p. 115 n. 85.

313. 832—840. In mallo publico. Dreuuallon, missus des Fürsten Nominoe. Abt Conuuoion von Redon und sein prepositus Cumdelu w. Fetmer um das von letzterem widerrechtlich entrissene und bestellte Feld Camdonpont. Kl. stellen 13 Zeugen, welche die Klagebehauptung bestätigen und darauf ihre Aussage beschwören. Urtheil der Schöffen, dass sie geeignete Zeugen seien.

Cartulaire de Redon p. 94 n. 124.

314]. 841. Kaiser Lothar I. verleiht dem Kloster St. Mihiel im Gau Verdun auf Bitte des Abtes Adegaud laut der vorgelegten Urkunde seines Vaters König Ludwigs, welche den Königsboten Wolmod beauftragte, mit den Klostervögten durch die Grafen und Beamten dem Abt Smaragd und den Mönchen den entrissenen Besitz zu revindicieren, das Inquisitionsrecht zur Revindicierung des widerrechtlich entrissenen Besitzes mit dem Auftrage an seinen Königsboten Wolmod, ihm säumige Beamte sogleich zur exemplarischen Bestrafung zur Anzeige zu bringen. Undatiertes Mandat.

Chr. de l'ordre de S. Benoit par Yepes trad. par Rethelois. M 1047. (Der Druck war mir nicht zugänglich; bei Bouquet VIII p. 373 nur ein kurzer Hinweis).

315. 836 oder 842. Aug. 5. In loco Estriar. Der Fürst Nominoe. Anauhocar und seine Enkel w. das Kloster Redon wegen der angeblich nicht zur Erbschaft des Urblon gehörigen virgada Puz. Zwei der Gerichtsbeisitzer mit der Beweiserhebung beauftragt. Die klägerischen Behauptungen durch die Aussagen von sechs Zeugen widerlegt. Kl. stellt drei Bürgen betreffs der Rückgabe des von ihnen beanspruchten Guts.

Cartulaire de Redon p. 49 n. 61.

316. 843? April. In Augustiduno civitate (Autun). Graf Theodoricus. Graf Nivelongus, vertreten durch seinen Vogt Fulchardus, w. Amelius um Güter in villa Balgiaco. Bekl. erkennt das Eigenthum des Kl. an, wird zur Herausgabe (revestire per suum wadium) verurtheilt.

Pérard p. 33 n. 13.

317. 843. Aug. 3. Abersee. Graf Nordperht. Erzbischof Liophrammus von Salzburg w. Bischof Baturicus von Regensburg um die Jagd- und Fischereigrenzen beim Abersee. Inquisition. Wahrhafte Leute bei ihrem Unterthaneneid vernommen.

UB des Landes ob der Enns II p. 14 n. 10 = I p. 86 n. 147. Ried C. d. ep. Ratisb. I p. 36 n. 36.

318. 843. Aug. 21. In Impuria civitate (Ampurias) in mallo publico. Graf Adalaricus und Bischof Gondemarus von Gerona.

Drei vassi dominici, zwei vicedomini, 10 iudices, ein saio u. A. Ansulfus, mandatarius des Bischofs Gondemarus, w. Sclua, mandatarius des Grafen Adalaricus, um den dritten Theil der Wasser- und Landzölle aus den Grafschaften von Impuria und Petralata. Kl. beweist sein Recht durch Königsurkunde und Zeugen. Deren Aussagen protokolliert und beschworen. Bekl. zur Anerkennung und Herausgabe verurtheilt auf Grund der lex Wisigothorum. — In nr. 17 die evacuatio des Bekl.

Marca Hisp. c. 799, 780 n. 16, 17.

319]. 832—844. Ein Bittsteller richtet an König Ludwig den Deutschen die Bitte, seinem Verwandten, der einen Prozess um liegendes Gut beginnen will, seinen Schutz zu gewähren.

Form. Aug. Coll. C. n. 6, MGF p. 367.

320. 845. März 18. Niftharteskhirichun. Graf Papo, Bischof Erchanbertus von Freising. Toto, der Vogt des Bischofs, w. den edlen Mann Cundpato um die von dessen Vater der Marienkirche übertragene Besitzung zu Criminpah. Bekl. räumt den Anspruch ein, vollzieht die körperliche Tradition. Sessio triduana. Rückgewähr zu beneficium gegen Jahreszins.

Meichelbeck I, 2 p. 324 n. 636.

321. 845. Juli 2. In Cadarosco villa in mallo publico. Rothbertus, vicarius des Grafen Adalbertus von Arles; 27 römische und salische scavini vel iudices u. a. boni homines. Alexandrius, Vogt des Bischofs Alboinus von Marseille, w. Guinifredus, den Vogt des vorsitzenden vicarius um den Hafenzoll der villa Leguino. Bekl. beruft sich auf rechtmässigen Besitz seines Rechtsvorgängers. Vorlage von Königsurkunden. Inquisitionsbeweis. 20 bei ihrem Unterthaneneid verpflichtete Zeugen bestätigen die Angaben des Kl. Der Vorsitzende und sein Vogt erkennen das Recht des Kl. an und stellen Bürgen für Herausgabe.

Cartulaire de St. Victor de Marseille p. 32 n. 26. Th p. 108 n. 80. Vgl. M 1008.

322. 839—845. Aussage von 50 Geschworenen über Besitz des Klosters St. Gallen zu Mönchaltorf vor Ruadlohus, missus des Königsboten Grafen Ato.

Wartmann III p. 687 Anhang n. 4.

323. 846. Mai 13. In Curte-Acutiori (Aguilcourt) in placito publico. Der Priester Sigloardus und der vir nobilis Dodilo, missi des Erzbischofs Hincmar von Reims, inquirieren gegen sieben Hörige der Kirche von Reims, welche von Geburt frei zu sein behaupten. Sieben Zeugen, testes senissimi, bekunden, dass deren Vorfahren de pretio dominico erworben

seien. Hierauf erkennen die Bekl. ihre Hörigkeit an und geloben auf das Urtheil der acht Schöffen Leistung der durch viele Tage verweigerten Dienste. Auf gleiche Weise wird noch gegen zwei andere Hörige verfahren.

Guérard Polyptypue de St.-Remi de Reims p. 57.

324]. 846. Mai 19. Freising. Bischof Erchanbertus. Der edle Mann und Schultheiss Isanpart klagt gegen den Bischof Erchanbertus um das Wergeld seines Barschalken Kaganhart und empfängt an Stelle des Wergeldes vom Bischof eine colonica zu Nutzgenuss gegen Jahreszins.

Graf Hundt in Abh. der bayer. Akademie hist. Klasse XIII p. 14 n. 25.

325. 840—846. In loco Liscelli in placito publico. Gradlon machtiern; Jonuuoion, missus des Fürsten Nominoe. Abt Conuuoion von Redon w. Merchrit um die Erbschaft des Rethuuobi. Bekl. durch Urtheil von vier Schöffen zur Herausgabe verurtheilt. Darauf verleiht der Abt auf Bitte einiger boni homines dem Verurtheilten das streitige Gut, wofür dieser vier Bürgen stellt, sich ruhig zu verhalten.

Cartulaire de Redon p. 139 n. 180.

*326]. 848. Nov. 10. Apud Mogontiacum. König Ludwig der Deutsche bestätigt der Kirche von Osnabrück Exemption von Verurtheilung ihrer Leute (obarzala) und die Zehnten, nachdem der Bischof Egibert, welcher sich über Verkürzung der Zehnten seitens des Grafen Cobbo und des Schwedenbischofs Gozbert beschwert hatte, auf dem Reichstag zu Frankfurt, wohin der König ihn und seine Gegner geladen, Urkunden Kaiser Karls des Grossen vorgelegt hat. — Comeatus not. adv. Radleici. — *Fälschung.*

Möser Osn. Gesch. I² p. 413 doc. n. 6. M 1349.

327. 849. Jan. 9. Tannara (Tandern). Bischof Erchanbertus von Freising, die Grafen Fridarat, Rihho, Ratolt. Der Bischof und sein Vogt Pilgrim w. den Priester Erchanfridus und seinen Vogt Waldgarius um die vom Bekl. früher dem Bisthum gemachten Schenkungen, welche dieser nicht mehr anerkennt und in Besitz genommen hat. Bekl., der anfangs vor Gericht zu erscheinen zögert, wird durch Zeugen- und Urkundenbeweis genöthigt, seine Schenkung anzuerkennen; gelobt körperliche Vestitur. Zwei Bürgen. Erneuerung der Schenkung; Rückgewähr zu beneficium. Ausführung der realen Vestitur an den verschiedenen Orten (u. a. per fimbriam pallii super altare).

Meichelbeck I, 2 p. 335 n. 661.

328. 849. Febr. 23. Dorfa (Dorfen). Bischof Erchanbertus von Freising. Der Priester Rihhart und sein Vogt Cundperht w. den Diakon Arperht und seinen Vogt Adalhohan um die

Basilika zu Kysalpahc (Obergeiselbach?) mit Zubehör. Bekl. bestreitet den Anspruch des Kl., da er bei der an die Kirche erfolgten Tradition sich den lebenslänglichen Besitz vorbehalten habe, Kl. erst nach dem Tode des Bekl. an dessen Stelle treten solle. Auf Veranlassung des Bischofs vereinigen sich Partéien im Sinne des Bekl.

Meichelbeck I, 2 p. 333 n. 658.

329. 850. Jan. 22. (Gerona). Die vicecomites Ermido und Radulfus, zwei missi des Grafen Unifredus, sieben iudices. Leo w. Bischof Gondemarus von Gerona und dessen mandatarius Sperandeo um Grundstücke in villa Fonsedictus, nämlich um einen vom Vater des Kl. gewonnenen Neubruch. Die vor dem König (Karl) angebrachte Klage ist von jenem an das Volksgericht zurückgewiesen. Bekl. beruft sich auf eine vom Kl. ausgestellte Anerkennungsurkunde, dass er jene Grundstücke vom Grafen Gaucelmus als beneficium empfangen habe. Kl. erkennt die Urkunde und die Unrechtmässigkeit seiner Klage an.

Marca Hisp. c. 783 n. 21.

330. 850. Lutaraha (conventus). Graf (?) Matto. Hruodolt giebt dem Vogt des Abtes Hatto von Fulda den von ihm unrechtmässig entzogenen Theil eines Waldes vor zwölf Zeugen zurück.

Dronke C. d. Fuld. p. 252 n. 560.

331. 800—850. Dreimalige Aussage von 29 Geschworenen über Besitzungen St. Gallens vor den Königsboten Sigibertus und Friunto, Hilderatus und Gerhardus, und Liudericus.

Wartmann II p. 369 Anhang n. 19.

332]. 832—850. Nominoe princeps. Zinsweigerung dem Kloster Redon gegenüber, Festsetzung des Zinses und Gelöbniss pünktlicher Leistung mit Bürgenstellung.

Cartulaire de Redon p. 66 n. 88.

333. 852. Jan. 29. In Coluuoretan in plebe Alcam. Abt Conuuoionus von Redon. Fomus w. das Kloster Redon um Herausgabe von Land. Der Abt beauftragt drei geistliche viri doctissimi mit der Beweiserhebung an Ort und Stelle. Dort wird von diesen dem Kl. ein Drittel des Beanspruchten gegen jährlichen Zins überlassen, wofür er unter Bürgenstellung alle weiteren Ansprüche für sich und seine Nachkommen aufgiebt.

Cartulaire de Redon p. 96 n. 127.

334. 852. Sept. 10. In villa Crispiana (Crespian). Graf Udulricus; drei vassi dominici, zwei vicedomini, sechs iudices, ein saio, sieben boni homines. Ramnus, mandatarius des Abtes Gondesalvius von Caunes, w. Odilo um den Wald Spinasaria (l'Espinassière). Bekl. wendet Okkupation herrenlosen

Landes ein (quia de eremo traxi). Kl. legt Königs- und Gerichtsurkunden vor. Vier Leute mit der Inquisition an Ort und Stelle beauftragt. Bericht über das Ergebniss derselben im Termin. Bekl. erkennt das Eigenthum des Klosters an, wird auf Grund der lex Wisigothorum zur Herausgabe verurtheilt; mit der Ausführung des Urtheils der saio beauftragt.

Vaissete II c. 287 nr. 139 [LXXVI]. Th p. 118 n. 88.

335]. 853. Juli 3. Theodonis villa (Diedenhofen) palatio regio. Kaiser Lothar I. bestätigt der Kirche von Autun die villa Volnay, welche laut der vom Erzbischof Remigius von Lyon und dessen Vasallen Gilsulf vor den Kaiser gebrachten Klage des Bischofs Jonas von dem verstorbenen Grafen Aldrich der Kirche entrissen und von diesem seinem Vasallen Rotfried zu Lehen gegeben war, nachdem die mit der Inquisition beauftragten Erzbischöfe Remigius und Agilmar von Vienne das Eigenthum der Kirche festgestellt hatten und der Kaiser nach dem Urtheil der Edlen, Grafen und Schöffen dem Gilsulf die Rückgabe anbefohlen hatte. — Rodmundus not. adv. Hilduini.

Charmasse Cart. d'Autun p. 75. Bouquet VI p. 391. M 1127.

336. 781 oder 853. Dec. 1. Pictavis civitate (Poitiers). Graf Abbo, Abt Jepro. Termin in Sachen des Abtes Gratianus w. den Abt Hermembertus um die cellola Nobiliacum. Es erscheint der vom Kl. gestellte Gewährsmann Abolomierus, der einen Tauschvertrag, aus dem Kl. das Eigenthum erworben haben will, vorlegt. Dagegen legt Bekl. Urkunden vor, laut welchen Kl. nach jenem Tauschvertrag auf dem vor dem Fürsten Waifarius abgehaltenen Gerichtstage durch gerichtliches Urtheil die streitige Besitzung an Bekl. herauszugeben gezwungen war. Die Sache wird auf einen neuen Termin vertagt, an dem auch der erschienene Gewährsmann wieder erscheinen soll.

Besly p. 149. Th p. 75 n. 62.

337. c. 853. Salmoringa villa. Erzbischof Remigius von Lyon, Erzbischof Rotlanus von Arles. Erzbischof Agilmar von Vienne und sein Vogt Witgerius w. Graf Wigrimo um mehrere der Kirche von Vienne von Kaiser Lothar übertragene Besitzungen und Hörige zu Cogana etc. Bekl. räumt auf die Frage des Gerichts die Richtigkeit der Klage ein, giebt das Beanspruchte dem Kl. per suum wadium propriis manibus zurück und beauftragt einen Boten in sua avocatione mit der Investitur.

D'Achery Spicilegium I p. 343.

338]. 853. Sept. 8. Freising (ad festivitatem s. Corbiniani). Der

vir nobilis Engilberht erhebt vor Bischof Erchanperht Klage, dass seine Tochter von einer Hörigen der Marienkirche vergiftet worden sei. Der Bischof verleiht dem Kl. eine colonia auf seine und seines Sohnes Lebenszeit und das beneficium des Priesters Adalhoh gegen den von diesem geleisteten Zins, si se ipsum serviturum Frisingensis ecclesiae episcopo profitetur. Et post istam placitationem idem E. (der Kl.) totum quicquid contra se injuste fuerat factum reconplacitavit.

Meichelbeck I, 2 p. 343 n. 683.

339. 854. Febr. 16. Loupmeisso (Lommis). Graf Oadalrichus. Abt Grimaldus von St. Gallen und Notgerus vergleichen sich nach begonnener Gerichtsverhandlung über ein streitiges Grundstück zu Brunnen. (Carta concordiae).

Wartmann II p. 45 n. 426.

340. 854. März 12. In Veneti civitate (Vannes). König Erispoe. Nicht genannte Leute fechten eine von Wiuweten dem Kloster Redon gemachte Schenkung an, nämlich die Schenkung des Klosters Sent Thovi, welches W. vom König erhalten und dann mit dessen Zustimmung an Redon geschenkt hatte. Jene Leute ziehen die königliche Zustimmung in Zweifel. Der König bezeugt sie.

Cartulaire de Redon p. 369 App. n. 40 (unvollständiger Druck).

***341].** 854. Sept. 21. Dodiniaca villa. Kaiser Lothar I. bestätigt dem Kloster St. Claude die vom Grafen Matfrid entrissenen Güter, die er nach der vor ihm auf Klage der Mönche geführten Verhandlung auf Grundlage der von ihnen vorgelegten Urkunden und des Verzichtes des Grafen restituiert hatte. — Richmundus not. adv. Hilduini. — *Verunechtet.*

Bouquet VIII p. 393. M 1135.

342. 854. Juli 22. — Sept. 23. Grenzbestimmung zwischen dem Bistum Konstanz und dem Kloster St. Gallen auf Grund eidlicher Aussage von Gaugenossen.

Wartmann III p. 687 Anhang n. 7.

343. 854. Dec. 7. In villa Sarant. Couuellic und Brithael w. das Kloster Redon wegen einer diesem von ihrem Vetter Lalocan geschenkten Besitzung, die jedoch nicht Lalocan, sondern ihnen gehört habe. Durch Zeugniss von Eingesessenen das frühere Eigenthum Lalocans erwiesen; dieser überträgt die Besitzung von neuem dem Kloster.

Cartulaire de Redon p. 125 n. 162.

344]. 854. König Ludwig der Deutsche befiehlt, da Abt Grimoald von St. Gallen klagt, dass das Kloster nicht die gleichen Gerechtsame besitze wie die übrigen Klöster, den Grafen

Ato und Odalrich, dies zu bessern und dem Kloster das Inquisitionsrecht zu wahren. Undatiertes Mandat.

Wartmann II p. 54 n. 435. M 1370.

345. 835—854. Okt. 14. Otmarshard. Piligrim giebt freiwillig vor Boten des Bischofs Erchanbert von Freising der Kirche Güter und Rechte zurück, nachdem durch Greise eidlich der Sachverhalt ermittelt ist.

Graf Hundt in Abh. der bayer. Akademie hist. Kl. XIII p. 16 n. 32.

346. 855. März 6. Seppenwanc (Seeben). Graf Uodalricus. Vergleich zwischen Abt Crimoldus von St. Gallen und Rihwin und dessen Miterben auf dem streitigen Ort Seeben.

Wartmann II p. 57 n. 439.

347. 855. März 17. Eipilingun (Aibling). Graf Ernst, missus König Ludwigs des Deutschen. Bischof Anno von Freising w. Bischof Odalschalc von Trient um Weinberge ad Pauzanam. Der missus ist vom König beauftragt zu untersuchen, welche der Parteien in ungestörtem 30jährigen Besitz sei. Die Geschworenen sagen zu Gunsten des Kl. aus. Entsprechendes Urtheil, welchem der König beitritt.

Meichelbeck I, 2 p. 350 n. 702.

*348]. 856. Jan. 20. Frankfurt, palatio regio. König Ludwig der Deutsche bestätigt der Kirche von Worms auf Klage des Bischofs Samuel, dass die königlichen Beamten die Nutzungen im Lobdengau und den Waldzins im Odenwald für den Fiskus beanspruchen, die auf jene Orte bezügliche Schenkung Kaiser Karls. — *Fälschung.*

Schannat Ep. Worm. II p. 7 n. 5.

349. 856. Febr. 12. Wintarduro (Winterthur). Graf Oadalricus. Abt Grimaldus von St. Gallen lässt den Hörigen Uaduruft gegen Landschenkung frei, nachdem er ihn in mallo publico hatte vindicieren wollen.

Wartmann II p. 64 n. 446.

350. 857. April 21. Villa Potamo. König Ludwig der Deutsche verleiht dem Kloster Altaich auf Bitte des Abts Otgar auf Grund der vorgelegten Urkunden seines Grossvaters König Karls und des Herzogs Tassilo Immunität mit Königsschutz und volle Gerichtsbarkeit für den Vogt. — Hadebertus subdiac. adv. Grimoldi.

Mon. Boica XI p. 115. M 1382.

351. 857. Juni 10. und Juli 30. Tours. Briusgalum. Saramianus, Propst des Martinsklosters zu Tours. Notbertus, Priester der Kirche des h. Hispanus, und sein Vogt Otbertus w. Autbertus, dessen Schwester Agintrude und deren Mann Amalgarius um Besitzungen zu Maleburis. Da im ersten Termin, in welchem die Bekl. auf Befehl des Vorsitzenden

ihre Urkunden vorzeigen, wegen Abwesenheit von benachbarten Zeugen nicht verhandelt werden kann, findet der zweite Termin in der Kirche des h. Hispanus selbst statt. Der Bekl. Autbertus bekennt aus freien Stücken, dass ihre Urkunden falsch seien, und legt sie auf den Altar. Amalgarius hält ihre Echtheit aufrecht, durch Zeugen aber wird bewiesen, dass sie wegen nicht stattgehabter Korroboration ungültig sind. Auch Amalgarius erklärt nun, keine Zeugen für ihre Echtheit stellen zu können. Doch Agintrude behauptet, nur aus Furcht vor dem Priester wage kein Zeuge für sie aufzutreten. Darauf vereidigt der Vorsitzende neun coloni, und diese bestätigen die Unechtheit. Der Vogt des Kl. durchsticht die Urkunden in der Hand des Amalgarius. Urtheil auf Zurückgabe und Evindikation.

Th p. 120 n. 89 (Dom Housseau I n. 79).

352. 858. Juni 5. Vicecomes Richelmus; neun iudices, ein saio u. A. Danhiel, Vogt des vorsitzenden Vicegrafen, w. den Spanier Recemirus um die zur villa Tresmali gehörigen Ländereien. Die vom Bekl. gestellten sieben Zeugen sagen über die Lage der Grundstücke aus und bekunden, dass sie schon dem Grossvater des Bekl. durch kaiserliches praeceptum verliehen worden seien.

Vaissete II c. 306 nr. 150. Th p. 127 n. 93. Vgl. M 588.

353. 857—858. In aula Colroit. Der princeps Salomon veranlasst Ratfrid, die Besitzungen, die dieser nach dem Tod des Fürsten Erispoe dem Kloster Redon widerrechtlich und gewaltsam entrissen hatte, zurückzugeben, nachdem der Abt Conuoin die Behauptung des R., jene seien ihm freiwillig gegeben worden, widerlegt und R. bekannt hatte, auf dieselben kein Recht zu haben. Er muss mit Sicherheitsleistung versprechen, künftige Anfechtungen zu unterlassen.

Cartulaire de Redon p. 79 n. 105.

354. 860. König Lothar II. Erzbischof Remigius von Lyon w. Graf Witgar um Auflösung eines ungültigen, der Kirche nachtheiligen Gütertausches.

a) Auf die Klage des Erzbischofs wird Graf Succard mit der Inquisition beauftragt; auf seinen die volle Berechtigung der Klage erweisenden Bericht wird Bekl. zur Rückgabe verurtheilt und ihm fides legalis auferlegt.

b) Bekl. beschwert sich vor dem zu Gondreville (859 Juni) residierenden König unter Berufung auf eine Tauschbestätigung König Lothars I. Auf Beschluss der anwesenden Könige, des Oheims und des Bruders des Königs Lothars II., und der Getreuen wird Gunduin mit erneuter Inquisition und Abschätzung der Tauschobjekte beauftragt, neuer Termin nach Koblenz anberaumt.

c) Auf der Gerichtsversammlung zu Koblenz (860 Juni) legt der Königsbote die Beschreibung vor; Bekl. bleibt aus und erscheint trotz dreimaliger Vorladung unter Königsbann nicht. Versäumnissverfahren. Die Güter der`kl. Kirche restituiert.

Bouquet VIII p. 411. M 1259.

355. c. 860. In plebe Fulkeriac. Bischof Couratgenus von Vannes. Ratuili w. Abt Conuuoion von Redon um eine dem Kloster Redon von Austroberta theils verkaufte, theils geschenkte cultura; er erhält vom Abt ein Drittel derselben zurück, gelobt dafür mit Bürgen Sicherheit für die beiden anderen Drittel.

Cartulaire de Redon p. 166 n. 215.

356. 861. Juli 1. Cumpendio (Compiègne) palacio nostro. König Karl der Kahle. Hörige des Klosters St. Denis w. den Mönch Deodatus von St. Denis, der sie zu Unrecht in inferiorem servicium herabdrücke, obwohl sie liberi coloni seien. Auf Grund von Zeugenaussagen, durch welche die Klage als unbegründet erwiesen wird, Urtheil auf Abweisung der Kl. — Ancharius not. subscr.

Tardif p. 113 n. 180. B 1693.

357]. 861. Sept. 30. Rheims. König Karl der Kahle verbietet, die Zelle des h. Lupicinus dem Kloster St. Claude streitig zu machen, nachdem in dem zwischen dem Abt des Klosters, Richbertus, und dem Erzbischof Gideon von Besançon geführten Streite die vom König mit der Inquisition beauftragten Boten, Abt Dorto und Graf Adalard, das Recht des Klosters an der Zelle festgestellt hatten.

Bouquet VIII p. 583. B 1698.

358. 861. Dec. 4. Prope Belnam castrum in villa. König Karl der Kahle restituiert dem Bischof Breinding von Mâcon die Zelle des h. Imterius im Gau von Lyon, welche er einst dem Raginaldus als Eigenthum verliehen hatte, da er von ihm versichert war, sie gehöre dem Fiskus. Nach dem Tode des Raginaldus hatte sie sein Bruder Raculfus in Besitz genommen. Auf den Vortrag des Bischofs hatte jedoch der König eingesehen, dass die Verleihung zu Unrecht erfolgt war, und desshalb den Raculfus vor sich in seinen Palast geladen, um die Zelle entweder zu vindicieren oder zurückzugeben. Da Raculfus ausbleibt, wird die Zelle durch Urtheil einiger Grossen des Palastes dem Fiskus zugesprochen und vom König der Kirche zu Mâcon restituiert.

Bouquet VIII p. 570. B 1699.

359. 862. Nov. 18.

a) Narbonne, in mallo publico. Isembertus und Adaulfus,

missi des Grafen Unafredus; neun iudices u. A. Richimirus, mandatarius des Abts Richimirus von Carcassone, w. Savigildus um Grundstücke in der villa Stacianum, die von Petrus und seiner Frau Vuarnetrudes an das Kloster veräussert seien. Bekl. beruft sich auf Petrus, von dem er sie gekauft habe. Neuer Termin nach 15 Tagen, zu welchem Bekl. seinen Gewährsmann zu stellen hat.

b) In villa Pegano. (Forum rei sitae.) Raudricus, missus des Isembertus; vier iudices u. A. Der erschienene Gewährsmann Petrus bekennt, vor der Veräusserung an den Bekl. das Streitobjekt dem Kl. übertragen zu haben. Der Bekl. und der Gewährsmann erkennen die Gültigkeit dieser Übertragung an. Bekl. auf Grund der lex Wisigothorum verurtheilt.

Vaissete II c. 331 nr. 161 (LXXXIII). LSch p. 44 n. 64. Th p. 128 n. 94.

360. 863. Oct. 29. Vermeria (Verberie) palatio, auf dem Reichstag. König Karl der Kahle. Bischof Rotbertus von Le Mans w. Abt Ingelgarius von St. Calais um die Jurisdiktion über dieses Kloster. Da Kl. nicht erschienen sind und somit der Streit nicht, wie es Papst Nikolaus brieflich empfohlen hatte, vor geistlichen Schiedsrichtern ausgetragen werden kann, entscheidet die Reichsversammlung, dass die Vögte des Bischofs und des Klosters vor dem weltlichen Gericht verhandeln sollen. Der König übernimmt den Vorsitz. Haldricus, der Vogt des Bischofs, klagt gegen den Vogt Wido, dass der König als Herr des Klosters dieses widerrechtlich dem Bischof vorenthalte. Bekl. beruft sich auf 300jährigen königlichen Besitz. Inquisitionsbeweis. Drei Bischöfe und ein Graf werden vereidigt und bekunden königliches Eigenthum zur Zeit Ludwigs des Frommen. Dies bestätigen der bischöfliche Vogt und ein Vasall des Bischofs. Urtheil zu Gunsten des Königs. Redditio seitens des Kl. Befehl, die falschen kl. Urkunden binnen 14 Tagen zur Vernichtung vorzulegen. — Raganarius not. ad v. Asberti comitis palatii rec.

Froger Cartulaire de l'abbaye de St. Calais. Bouquet VII p. 297. B 1715.

361]. 863. König Lothar II. verfügt, dass der als Grafschaftsgut erklärte und so vererbte Besitz des Bisthums Lyon ohne Rücksicht auf Verjährung durch beeidete Zeugenaussagen revindiciert werden könne.

Bouquet VIII p. 410. M 1267.

362. c. 863. Vienne. Vicecomes Erlulf, missus des Grafen Boso, Erzbischof Ado von Vienne. Vitfredus, Vogt der erzbischöflichen Kirche, w. Sigibertus um Immunitätsbruch an drei

Orten. Die beiden ersten Fälle gesteht Bekl. ein, den letzten leugnet er und erbietet sich, die Unrichtigkeit der Behauptung zu beschwören. Ihm wird der Eid erlassen und nur ein Viertel der Immunitätsbusse auferlegt, so dass er wegen jener beiden Fälle 300 solidi zu büssen hat, deren Zahlung er für den 1. Sept. mit vier fideiussores verbürgt.

D'Achéry Spicilegium I p. 358. Th. p. 135 n. 96.

363]. 864. Aug. 20. Regensburg. König Ludwig der Deutsche bestätigt Notkar Besitzungen in Killiken. Diese Besitzungen gehörten früher Liuthard, waren diesem wegen Infidelität entzogen, dann aber nach inquisitorischem Erweis der Unwahrheit dieser Anklage ihm wieder zurückgegeben; darauf waren sie von Liuthard an Notkar geschenkt und letzterer durch den missus Buobo investiert worden.

Wartmann II p. 117 n. 503. M 1412.

364. 865. Juni. In villa Pratas (Prades). Erzbischof Fridaldus von Narbonne; Bischof Alaricus, sechs Geistliche, iudices, rangeburgi. Egika, Abt von Caunes, w. den Priester Deodatus, quod venisset infra monetas monasterii violenter et prendidisset eius presbyterum Ennegonem, eum astrinxisset et tulisset ei annonam et vinum et alias res in tertium. Bekl. giebt die Thatsache zu, beruft sich aber auf Auftrag des Erzbischofs Fridaldus. Dieser sagt aus, er habe allerdings dem Bekl. und einem Archidiakon befohlen, ut reciperent tertium et paratas in Minerbense de ipsis ecclesiis, aber nicht de monetati (emunitate) monasterii. Die iudices und der Bischof erkennen dahin, dass Bekl. legibus componeret annonam, vinum aliasque res subscriptas.

Vaissete II c. 341 nr. 165.

365. 854 oder 865. Febr. 20. In aecclesia Siz (Sixte). Coram principibus plebis. Dreglur w. Dinaeru um ein Stück Land, das zu Ranhenbar und nicht zu Ranbrocan gehöre. Beweisurtheil, dass Bekl. das Gegentheil der Klagebehauptung mit drei Eidhelfern beschwöre. Dies geschieht. (Levare placitum).

Cartulaire de Redon p. 37 n. 46.

366. 865. Jan. 15. In ecclesia Bain. Abt Conuuoion und Leuhemel prepositus. Abt Conuuoion w. Arthuin wegen eines Meineides; Bekl. schwört, dass er den fraglichen Eid nicht dergestalt geleistet habe.

Cartulaire de Redon p. 143 n. 185.

367. 860 oder 866. Juni 17. In ecclesia Rufiac. Jarnhitin machtiern. Uuobrian w. Uuetenoc auf Festellung des Umfangs der von Bekl. an Kl. am 2. März 846 (Cartulaire p. 105 n. 138) verkauften Besitzung, da Bekl. sich mehr, als ihm ver-

kauft sei, angemaasst habe. Bekl. beweist durch Zeugen und die Verkaufsurkunde, dass ihm alles, was er besitze, verkauft sei. Kl. verzichtet. (Placitum levare).

Cartulaire de Redon p. 106 n. 139.

368. 867. Febr. 25. In plebe Poliac (Peillac). Graf Rivilin. Abt Ritcant von Redon w. Milun, Heluuocon, Biduuoret und Haeluuocon um Zurückgabe der den Bekl. vom Amtsvorgänger des Kl. verliehenen Beneficien. Nach erfolgter Zurückgabe neue Verleihung; Bekl. stellen Bürgen, dass sie dem Kloster treu bleiben wollen.

Cartulaire de Redon p. 72 n. 96.

369. 867. Dec. In Luco villa in mallo publico. Bischof Isaak von Langres und Graf Odo, missi dominici. Alcaudus, Vogt des Bischofs Isaak, w. Hildebernus wegen Vernichtung eines im Gebiet des h. Benignus gelegenen casnus (querce-tum, Eichenwald; vgl. Ducange s. v. casnus) durch servi und franci des Bekl. und Vorenthaltung des Landes. Kl. erbietet sich zum Zeugenbeweis. Auf das Urtheil der Schöffen verbürgt sich ein Bürge des Kl., dass dieser auf dem nächsten missatischen Gerichtstage in Uscarense et in Atoeriis nach vierzig Nächten die Zeugen stellen werde (arramitio).

Pérard p. 147. Th p. 140 n. 100. Vgl. unten Nr. 379.

370. 868. a) In Luco villa in mallo publico. Bischof Isaak, Graf Od[il]o, Abt Hisdebaldus, Bertrannus, missi dominici. Alcaudus w. Hildebernus wegen Vernichtung eines casnus (vgl. oben Nr. 369). Bekl. erklärt, dass Kl. ihn non iuste, sed iniuste zu diesem Beweistermin geladen habe. Hiergegen erbietet sich Kl. zum Widereid (widridum stipulavit). Durch Urtheil der Schöffen Bekl. verurtheilt, seine Behauptung auf dem nächsten Termin zu beschwören.

b) Beweistermin post legitimas noctes. Febr. In Cugarone. Bischof Isaak und Graf Odo. Bekl. bleibt aus. Kl. schwört daher seinen Widereid. Da Bekl. nicht erschienen ist und keine rechtliche Entschuldigung beigebracht hat (nec suam acloniam [acsoniam] denunciavit), wird durch Schöffenurtheil dem Kl. die Erlaubniss ertheilt, sich eine notitia über diese Verhandlung ausstellen zu lassen. (Notitia Geist-cartae).

Pérard p. 148. Th p. 140 n. 100 bis. Vgl. unten Nr. 379.

371. 868. Febr. Botedino villa. Ansbertus und Hildebrandus, missi dominici. Moyses, Vogt des Grafen Hildebrannus, w. Dodonus, den er als Hörigen beansprucht. Bekl. erkennt seine Hörigkeit an und gelobt Zahlung der gesetzlichen Strafe für nicht geleistete Dienste.

Pérard p. 34 n. 14.

372. 868. April 10. In Rufiaco villa (Ruffec). König Karl der Kahle. Graf Geilo führt an Stelle des Pfalzgrafen Fulco den Vorsitz. Electradus, Vogt von St. Denis, w. Angalvinus um die von diesem dem Kloster geschuldeten, aber nicht geleisteten Dienste. Bekl., von Geilo und den Beisitzern gefragt, was er auf die Klage zu erwidern habe, erkennt die Rechtmässigkeit des kl. Anspruchs an. Urtheil, dass Bekl. seiner professio gemäss Leistung der schuldigen Dienste gelobe (rewadiare). Nachdem dies geschehen, zweites Urtheil, dass dem Kl. eine königliche Bestätigungsurkunde ausgestellt werde. — Hermenricus rec. et subscr.

Tardif p. 130 n. 202. (Eod. n. 203 die dem Kl. ertheilte Königsurkunde). Doublet p. 716.

373. 868. Aug. 18. Graf Salomon; vicecomes Eldesindus, sechs iudices, zwei Priester, ein saio u. A. Ricosindus, mandatarius des vorsitzenden Grafen Salomon, w. Wardina, mandatarius des Eldebertus, Abtes des Andreasklosters, um drei Villen, welche fiskalisches beneficium seien. Da Kl. seine Behauptung nicht beweisen kann, wird Bekl. zum Beweise verstattet und beweist durch Urkunden und Zeugen Eigenthum und 30jährigen ungestörten Besitz seiner Rechtsvorgänger. Kl. zur evacuatio verurtheilt.

Vaissete II c. 346 n. 169. Th p. 143 n. 101.

374. 868. Sept. 14. In aula Reester (Rhétiers). König Salomon. Abt Ritcandus von Redon w. den mactiern Alfret um Besitzungen in plebe Motoriac (Médréac). Bekl., victus lege et cartis et testibus, giebt den Streitgegenstand dem Abte cum sua virga corilina zurück.

Cartulaire de Redon p. 18 n. 21.

375. 832 — 868. Lis - Rannac. Bran princeps. Abt Conuuoion von Redon w. Torithgen um die dem Kloster von der Tochter des Bekl. geschenkte Erbschaft des Dorgen. Bekl. giebt dem Kl. vergleichsweise einen Theil zurück (medietatem randremes Alarac) und stellt sechs Bürgen für Aufrechterhaltung dieses Vergleichs. Im anderen Falle gelobt er Rückgabe des ganzen Streitgegenstandes.

Cartulaire de Redon p. 23 n. 29.

376]. 849—868. Houuori bezeugt, dass Catoe und seine Verwandten kein Recht auf die Erbschaft in Bachon haben.

Cartulaire de Redon p. 159 n. 205.

377. 869. Mai 24. In plebe Daviciaca (Avezac). Abt Ritcant von Redon w. Pritient (im Beistande dreier mediatores) um einige vom Bekl. widerrechtlich in Besitz genommene, vom Fürsten Erispoe früher dem Kloster geschenkte Inseln. Bekl. erkennt auf die Drohung des Abtes, den Streit vor den Fürsten Salomon zu bringen, das kl. Recht

an und giebt die Inseln zurück, deren eine ihm aus Gnade zu beneficium verliehen wird.

Cartulaire de Redon p. 192 n. 242.

378. 869. Baden bei Wien. Vor Karlmann, dem Sohn Ludwigs des Deutschen, veranstaltet Peretkunda eine Inquisition betreffs der von ihr an die Freisinger Kirche gemachten Schenkung zu Piten. Graf Kundhar bestreitet ihr Verfügungsrecht. Sie weist ihr Eigenthum durch sechs Zeugen nach, worauf der Graf seinen Einspruch zurückzieht.

Graf Hundt in Abh. der bayer. Akademie hist. Klasse XIII p. 17 n. 45. M 1477 c.

379. 870. März. In villa Curtanonus in mallo publico. Bischof Isaak von Langres, Graf Odo, Bertrannus, missi dominici. Neuer Termin in Sachen des Alcaudus w. Hildebernus. Auf Antrag des Kl. wird Bekl. verurtheilt, für die vernichteten casni Genugthuung zu leisten und das angemaasste Land herauszugeben. Revestitur an Ort und Stelle per herbam et cespitem.

Pérard p. 149. Th p. 142 n. 100 ter. Vgl. oben Nr. 369, 370.

380]. 870. April 12. Triburias (Tribur) villa regia. König Ludwig II. der Deutsche bestätigt dem Kloster Prüm eine Schenkung des Heririch, welche dessen Neffe Wernharius dem Kloster rechtswidrig entreissen wollte. Das Kloster hatte beim König Klage erhoben, dieser den Bekl. vor sein Königsgericht geladen; hier hatte Bekl. keinen Besitztitel nachzuweisen vermocht und auf seinen Anspruch Verzicht geleistet.

Beyer mittelrhein. UB I p. 117 n. 111. M 1436.

381. 870. April 20. In castrum Divion (Dijon) in solarium s. Stephani. Abt Berfredus, Mummio und Brunardus, missi des Bischofs Isaak. Bertilo, Chorbischof und Abt der St. Benignuskirche zu Dijon, w. Bonefridus, Everfredus und Radulfus, Hörige der Kirche, um Güter in villa Ischiriaco, welche der Vater der Bekl. als beneficium der Kirche besessen hatte, die aber von den Bekl. als freies Eigenthum (alodum in propriis usibus) beansprucht würden. Kl. stellt zehn Zeugen, die seine Behauptungen bestätigen. Bekl. erkennen, nachdem eine von ihnen vorgebrachte Urkunde sich als falsch erwiesen hat, die Aussagen der Zeugen als richtig an (testes recipere) und werden zur Räumung verurtheilt. Exitum se dicere cum festuca; per wadium reddere.

Pérard p. 150. Th p. 147 n. 103.

382. 870. April. In Vienna civitate (Vienne). Graf Gerard. Salomon in Vertretung seiner Frau w. Benedicta um eine von letz-

terer seiner Frau gemachte Landschenkung. Parteien erscheinen zur Erfüllung des wegen rechtsförmlicher Schelte einer Urkunde, welche Benedicta durchstochen hatte, in einem früheren placitum gefällten Beweisurtheils auf Erhärtung der Urkunde. Kl. ist bereit, in Vertretung seiner Frau mit seinen Eidhelfern (una cum sua testimonia) zu schwören oder zu kämpfen, sicut ei concessit d. Lotharius rex; Bekl. erkennt aber nun die fragliche Urkunde als richtig an und gelobt Übertragung der streitigen Güter.
Chart. de Cluny I p. 18 n. 15. Th p. 145 n. 102.

383. 870. Juni 13. Narbonne. Markgraf Bernardus, missus König Karls; zwei vassi dominici, fünf iudices u. A. Bonesindus, Abt des Klosters des h. Tiberius, w. Ato um das Kloster des h. Velosianus und den fiscus Homegianus (Villemagne-l'Argentière). Versäumnissverfahren. Beweis durch Königsurkunden. Da der kl. Anspruch als bewiesen erkannt wird, wird der eine der beiden anwesenden vassi dominici mit der Vornahme der Revestitur an Ort und Stelle beauftragt. Ausführung derselben.
Vaissete II c. 355 nr. 174 (XCI).

384. 870. Villa Basiaco (Baissey) in synodo generali. Bischof Isaak von Langres. Der Priester Ansuinus w. den Priester Adalardus um Kirchenzehnte. Sieben Zeugen sagen zu Gunsten des Kl. aus. Bestätigung des kl. Rechtes.
Analecta Divionensia I p. 268.

385. 865—870. In ecclesia Rufiac. Uuordoital w. den Priester Maenuueten um eine dem letzteren früher von Kl. gemachte Schenkung (851—857; Cartulaire p. 109 n. 143), welche nur der Kirche zu Rufiac übertragen zu dürfen Bekl. anerkennen solle. Bekl. erbietet sich durch Zeugen und Urkunden sein freies Eigenthum zu beweisen. Kl. macht darauf einen Vergleichsvorschlag, auf den Bekl. eingeht: gegen Zahlung von vier Silbersolidi bestätigt Kl. von neuem das unbeschränkte Eigenthum des Bekl. (Placitum levare).
Cartulaire de Redon p. 110 n. 144.

386. 871. Jan. 28. In ecclesia Anast. Abt Ritcandus von Redon lässt durch zwei Abgesandte die Bestätigung einer vom Priester Eudon dem Kloster Redon gemachten Schenkung vornehmen, welche sein Bruder Gedon angefochten, dann aber vom Abt vorgeladen und nach dem Grund seiner Klage befragt, anerkannt hatte.
Cartulaire de Redon p. 197 n. 246.

387. 871. Juli 9. In Penret. König Salomon. Abt Liosic von Redon w. Alfrit um das Kloster Sent Ducocan, das Bekl. geraubt und dessen Grenzen er verrückt habe. Bereits der Vorgänger, Abt Ritcandus, hatte vor Salomon Klage erhoben,

war aber darauf gestorben. Bekl. giebt, durch Zeugen überführt, das Kloster in die Hand des Abts zurück und bekennt seine Schuld. Neue Grenzregulierung und Bestätigung durch den Fürsten.
Cartulaire de Redon p. 198 n. 247.

388. 871. Aug. In villa Senmurum. Graf Bernardus von Toulouse. Abt Garulfus von Beaulieu und sein Vogt Aichardus w. Adenus um die Kirche des h. Christophorus in valle Cosatico (Cousages). Bekl. räumt seinen unrechtmässigen Besitz ein und stellt zwei Bürgen für die reale Revestitur. Diese wird an dem festgesetzten Termin vollzogen.
Vaissete II c. 362 nr. 178 (XCV). Cartulaire de Beaulieu p. 55 n. 27. LSch p. 49 n. 67.

389]. 842—872. In villa Pettinwilari (Bettenweiler). Abt Crimaldus von St. Gallen, Graf Ato, missi regales; ferner die Grafen Willihelmus und Alboinus. Aussage von 27 Geschworenen über Grundbesitz des Klosters St. Gallen zu Filsingen.
Wartmann II p. 397 Anhang n. 21. M 1370.

390]. 873. Febr. 1. Frankfurt, palatio regio. König Ludwig der Deutsche verleiht dem Kloster St. Gallen und dessen Besitzungen auf Bitte des Abts Hartmuot Immunität mit Königsschutz und zur Sicherung des Besitzes das Inquisitionsrecht. — Hebarhardus canc. adv. Liutperti archicapp.
Wartmann II p. 182 n. 569. M 1449.

391]. 873. April 9. Frankfurt, palatio regio. König Ludwig der Deutsche befiehlt auf Klage des Abts Hartmuod, dass dem Kloster St. Gallen das Inquisitionsrecht gewahrt werde (ut res illius, ubi necessitas exigerit, cum sacramento inquiratur).
Wartmann II p. 183 n. 570. M 1451.

392. 873. April 23. Ante castro Menerba in mallo publico. Isimbertus, missus des Grafen Salomon; fünf iudices u. A. Unifortis, mandatarius des Abtes Daniel von Caunes w. den (verstorbenen) Erzbischof Fredaldus von Narbonne um eine Schuld von 350 (400) solidi. Beweistermin: die von Kl. gestellten 17 Zeugen bezeugen und beschwören das Bestehen der Schuld.
Vaissete II c. 370 nr. 183 (XCVIII). Th p. 148 n. 104.

393]. 873. Juni 12. Aachen, palatio regio. König Ludwig der Deutsche nimmt die Kirche von Strassburg in seinen Schutz und verleiht ihr Immunität mit Inquisitionsrecht. — Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicap.
Wiegand UB von Strassburg I p. 26. Grandidier Strasbourg II^b p. 557. M 1454.

394. c. 873. Juni 21. Ante castro Menerba. Beraldus vicecomes. Hictor w. Uniforte, den mandatarius des Abtes Daniel von

Caunes, um Besitzungen in villa Sarclanus. Bekl. beweist durch drei Urkunden sein Recht. Kl. verzichtet durch professio. Urtheil. — Lückenhaft.

Gallia christ. VI instr. c. 7.

395]. 873. Mai 20. Châlon. Synode unter Vorsitz des Erzbischofs Remigius von Lyon. Leutherius, Propst der Kanoniker der Marcelluskirche, verlangt unter Vorlegung von Königsprivilegien, dass seiner Kirche die basilica s. Laurentii, in der die Synode abgehalten wird, wieder zugesprochen werde. Der Erzbischof befiehlt, nachdem der Bischof von Châlon gehört ist, unter Zustimmung der Synode, die Rückgabe.

Gallia christ. IV instr. c. 224.

396. 874. März 25. In villa Verneto (Vernet en Conflant). Graf Miro, sieben iudices u. A. Sesenandus, mandatarius des vorsitzenden Grafen Miro, w. Laurentius, den er als servus fiscalis beansprucht. Bekl. erwiedert, dass er frei sei, da er und seine Eltern während 30 oder 50 Jahren die Freiheit besessen hätten. Da Kl. keine Beweise hat, wird Bekl. zum Beweise verstattet; er stellt gemäss der lex Wisigothorum vier Zeugen, die seine Freiheit beschwören. Kl. entsagt seinen Ansprüchen (evacuatio).

Vaissete II c. 373 nr. 185. Marca Hisp. c. 796 nr. 34. Th p. 153 n. 106.

*397]. 874. Mai 18. Ingelheim, palatio. König Ludwig der Deutsche bestätigt dem Kloster Fulda die Zehnten, welche die von ihm zur Entscheidung der Zehntstreitigkeiten zwischen Erzbischof Liuperd von Mainz und Abt Sigehard nach Ingelheim berufenen Bischöfe und Grafen dem Kloster zugesprochen hatten. — Hebarhardus canc. adv. Liutberti archicap. *Fälschung.*

Dronke C. d. Fuld. p. 273 n. 610. M 1462.

398]. 874. Juli 1. Conventus Attiniacensis (Attigny). Der Bischof von Barcelona erhebt Klage w. die Gothen Madascius und Ricosindus, welche auf Grund erschlichener Königsurkunden ihm Kirchengüter vorenthalten. Die auf dem Reichstag versammelten Bischöfe nehmen sich der Klage an und richten an König Karl den Kahlen die Bitte, er möge die Sache durch Königsboten inquirieren und sich das versiegelte Protokoll über die Aussagen der vernommenen Umsassen zuschicken lassen.

MG LL I p. 523 § 3.

399. 866—874. In villa in Monte in comitatu Augustidunense (Autun). Bischof Leudo von Autun und Graf Adelardus, missi dominici. Bischof Vulfaldus w. den Grafen Heccardus um die villa Patriciacus, die, wie Kl. unter Berufung auf alte

Schenkungsurkunden behauptet, seiner Kirche gehöre, wogegen sich Bekl. auf ein praeceptum Kaiser Ludwigs beruft. Inquisitorische Vernehmung der von den Parteien benannten und bei Königsbann geladenen Geschworenen. die unter Berufung auf ihren Unterthaneneid und ihr Taufgelöbniss einen Wahrspruch mit gesammtem Munde abgeben; dann noch vier einzelne speciell vernommen. Sämmtliche Zeugen sagen zu Gunsten des Bekl. aus.

Pérard p. 33 n. 12.

400. 875. Jan. 18. In locum Fullonicas (St. Paul des Fenouillet?). Sieben iudices, ein saio. Babila, mandatarius des Abts Castellanus von Arles, w. Domenicus um Grundstücke in villare Rivuloferrario. Zweiter Termin. Die sieben vom Kl. gestellten Zeugen weisen Okkupation und 50jährigen Besitz des Klosters nach.

Der Anfang der Urkunde erwähnt eine Gerichtssitzung vom 8. Jan. 876 in villa Tagnane.

Marca Hisp. c. 798 p. 35 (hier mit dem Datum 876).

401. 875. Jan. 30. Sechs iudices u. A. Dritter Termin in Sachen des Abtes von Arles Castellanus w. Domenicus um einen palaciolus. Nachdem im zweiten Termin (No. 400) der Zeugenbeweis zu Gunsten des Kl. erbracht ist, entsagt nunmehr Bekl. in der vorliegenden Urkunde (recognitio, evacuatio) seinen Ansprüchen und bekennt sein Unrecht.

Vaissete II c. 378 nr. 187.

402]. 875. April 3. Frankfurt. König Ludwig der Deutsche bestätigt dem Kloster St. Gallen die von Beata an das Kloster geschenkten Besitzungen zu Berlikon, welche vom Grafen Geroldus seiner Grafschaft einverleibt worden waren, nachdem Königsboten die Sachen im Inquisitionsverfahren (per sacramento) untersucht hatten.

Wartmann II p. 198 n. 586. M 1464.

403. 875. Dec. 17. Isimbertus, missus des Grafen Bernardus; zehn iudices u. A. Fridemirus, mandatarius des Bischofs Audesindus von Elne, w. Auvaldus um das Gebiet der claustra s. Felicis und die daselbst angesessenen Leute. Bekl. bekennt, keine Beweise gegen die Ansprüche des Kl. erbringen zu können, und verzichtet auf seine eigenen, indem er den 50jährigen ungestörten Besitz der Kirche von Elne anerkennt. Er stellt darüber die vorliegende Urkunde aus (recognitio, evacuatio).

Vaissete II c. 382 nr. 189 (CI). Baluze Capitularia I c. 1486.

404. 875. a) Nimes, ante castrum Arenae in mallo publico. Vicecomes Bertrannus; zwei Vikare, fünf indices u. A. Bischof Gibertus und sein Vogt Bernarius w. Bernardus um die von

dessen Mutter an die Marienkirche geschenkte villa Bizagum (Bizac), welche Bekl. auf einem unter Vorsitz des vicecomes Eralius abgehaltenen Gerichtstage dazu verurtheilt, dem Vogt Bernarius per suos wadios zurückgegeben, aber später von neuem an sich gebracht hatte (sacire). Die über jene Gerichtsverhandlung ausgestellte Urkunde, die Kl. zum Beweise vorlegt, vom Bekl. durch Durchbohren gescholten (transpungere). Kl. erbietet sich, ihre Richtigkeit durch Zeugen zu beweisen. Beweisurtheil, dass auf dem nächsten Gerichtstage Kl. den angebotenen Beweis mit fünf Zeugen und dem Vogt des cancellarius zu führen habe. Beide Parteien geloben ihr Erscheinen, Kl. und sein Vogt per manum fideiussoris, Bekl. festuca iactante (affiramire).

b) 876. April 22. Der Termin findet erst nach neun Monaten vor dem Vicegrafen Bertrannus statt. Bernarius wegen Krankheit am Erscheinen verhindert. Der Beweis durch sieben Zeugen geführt: sie bestätigen im Gericht die Echtheit der notitia und beschwören darauf ihre Aussage in der Marienkirche.

Ménard hist. de Nimes preuves p. 10 n. 1. Cartulaire de Nimes publié par Germer-Durand p. 3 n. 1. Th p. 155 n. 107.

405. 876. März. In Siliciaco villa in pago Oscarense. Vicedominus Bernardus. Bischof Isaak von Langres, Chorbischof Bertilus und der vicedominus Brunardus sowie der Vogt Saifardus w. den Priester Andelocadus um Güter der Kirche des h. Benignus zu Dijon. Bekl., der erst läugnen will, erkennt den Anspruch an. Se exitum dicere.

Pérard p. 152.

406. 876. In castrum Divion (Dijon) in solarium s. Stephani. Bischof Isaak von Langres und vicedominus Brunardus u. A. Bertilus, Chorbischof und Abt der Benignuskirche zu Dijon, ersucht den Vogt der Benignuskirche, Saifardus, Klage zu erheben w. Radulfus, Archemradus und Bonefridus um Ländereien und sieben Hörige in villa Bargas, die der Kirche gehören, unter Stellung von zehn Zeugen. Der frühere Eigenthümer der Streitgegenstände bezeugt, dass er sie der Kirche des h. Benignus geschenkt habe. Hierauf erkennen Bekl. den Anspruch an. Cum festuca se exitum dicere.

Pérard p. 153.

407. c. 876. Kaiser Karl der Kahle. Abt Lambertus von Mâcon w. Abt Gerboldus von Châlon um die cellula s. Albani et s. Vincentii. Kl. weist sein Recht durch eine Urkunde nach. Der Kaiser bestätigt das Recht des Klosters Mâcon und fügt eine Schenkung hinzu. — Lückenhaft.

Cartulaire de Mâcon p. 72 n. 97. Gallia christ. IV instr. c. 270.

408]. 840—876. (Passau). Der Herr eines Hörigen richtet an einen Grafen, dessen Leute das Haus des Hörigen in der Nacht verwüstet und dessen Rinder gestohlen haben, die Bitte, dem Hörigen Recht zu verschaffen, sowie er es einem seiner Leute thue, der einen anderen der Leute des Grafen in Nothwehr erschlagen habe und nun vor dem Altar bitte, es möge ihm gestattet sein, das Wergeld zu entrichten. Er befürwortet diese Bitte.

Coll. Patav. n. 2, MGF p. 457.

409. 874—876. In plebe Bain. Princeps Pascuueten. Der machtiern Greduuoret w. die Mönche von Redon um Hörige. Nach Erhebung der Klage stirbt Kl., nachdem er vorher den Bekl. gegenüber seinen Klagantrag als unbegründet anerkannt und zurückgezogen hat. Nach seinem Tode stellen seine Verwandten einen erweiterten Klagantrag. Derselbe wird durch Zeugeneid als unbegründet erwiesen.

Cartulaire de Redon p. 210 n. 261.

410. 878. Aug. Albia civitate (Alby) in mallo publico. Graf Raimundus. Segarius, Adilulfus, Hictarius, Ingilbaldus w. Carrissima, Äbtissin von Rodez, und die Nonne Fulcrada um den Ort Rodunda-Vabro. Die Äbtissin scheidet aus dem Streit aus. Gerichtlicher Erbtheilungsvergleich. Fides facta. Carta und festuca. Die Kl. versprechen durch Bürgen die von der Bekl. ausgestellte notitia zu unterzeichnen (firmare). — Lückenhaft.

Vaissete II c. 400 nr. 201 (CIX). LSch p. 51 n. 69. Th p. 158 n. 108.

411]. 878. Oct. Liubilinanc. Abt Hartmodus von St. Gallen giebt dem Erphrich ein Stück Land gegen Zins auf Lebenszeit, das ursprünglich dem Kloster geschenkt, dann von E. unrechtmässig entzogen, dem Kloster aber in publico mallo wieder zugesprochen worden war.

Wartmann II p. 219 n. 609.

412. 878. Mai 29. Tours. Theodacrus und Aladardus, in Vertretung des Pfalzgrafen Ragenarius, und Erzbischof Adalaldus von Tours, missi König Ludwigs. Adalmarus, Vogt der Martinskirche, w. Wifredus, Vogt des Archidiakonen Signaldus, um ein Landstück an der Loire. Lokaltermin (?). Kl. beweist sein Recht durch Zeugen. Bekl. verzichtet (per stipulam guerpire). Urtheil, dass der Kirche die vorliegende Urkunde als Bestätigung ausgestellt werde.

Bibliothèque de l'école des chartes XXX p. 427.

413. 879. Jan. 17. Tours. Graf und Abt Hugo. Guichardus, Dekan der Martinskirche, w. Guillelmus um zwei Mansen zu Martigny, die seitens eines Dritten der Kirche geschenkt und u. A. auch dem Kl. zum Nutzgenuss überwiesen

waren. Mehrere Getreue mit der Untersuchung an Ort und Stelle beauftragt. Kl. legt Prekarien und ein praeceptum König Karls vor. Bekl. ficht die Urkunden zwar nicht an, behauptet aber, vom Abt die Besitzungen erhalten zu haben. Der Abt befiehlt darauf seinen Boten, dem Kl. genugzuthun und den Bekl. zur Herausgabe auch der gezogenen Früchte und zur gesetzlichen Strafzahlung zu zwingen. Nunmehr erhebt am selben Tage Kl. mit seinem Vogt Aladardus gesetzmässige Klage auf Herausgabe des beneficium und der gezogenen Früchte, worauf Bekl. verzichtet und Herausgabe per wadios verspricht. Ausstellung der Urkunde für Kl.

Bibliothèque de l'école des chartes XXX p. 429.

414]. 879. Jan. 29. In villa Astovere. Sieben iudices und ein saio. Die von Borellus, dem adsertor des Abtes Baro und des Mönches Protasius vom Kloster zu Exalata, gestellten sieben Zeugen beschwören den Inhalt mehrerer verlorener Kauf-, Tausch- und Anerkennungsurkunden. Verfahren gemäss der lex Wisigothorum.

Marca Hisp. c. 804 nr. 39.

415]. 879. Jan. 31. In villa Astovere. Sieben iudices und ein saio. Die von Borellus gestellten zehn Zeugen beschwören den Inhalt mehrerer verlorener Kauf-, Tausch-, Schenkungs- und Anerkennungsurkunden. Verfahren gemäss der lex Wisigothorum. Schluss fehlt. Ähnlich wie No. 414.

Marca Hisp. c. 806 nr. 40.

416]. 879. Febr. 12. In villa Clariniano. Sieben iudices und ein saio. Zwölf von Borellus gestellte Zeugen beschwören den Inhalt mehrerer verlorener Anerkennungs- und Schenkungsurkunden. Lex Wisigothorum. Ähnlich wie No. 414, 415.

Marca Hisp. c. 810 nr. 41.

417. 876—880. Das Züricher Chorherrenstift gelangt durch Urtheil wieder in Besitz eines Gutes in Samilin-Ruti, welches seiner Hörigen Fridigart gehört hatte, nach ihrem Tode aber von ihrem Mann, dem Freien Sigihart, um es als freies Zinsgut für seinen Sohn Samilin zurückzuerhalten, an das Nonnenkloster geschenkt worden war; zugleich wird der Sohn Samilin in die Hörigkeit revindiciert.

UB der Stadt und Landschaft Zürich I p. 59 n. 140.

418]. 881. Jan. 18. Tauriaco villa. König Boso von Burgund restituiert dem Erzbischof Ottram von Vienne die Abtei des h. Andreas, nachdem er mit Rath seiner Vornehmen die Entwendungen als unrechtmässige erkannt hatte.

Bouquet IX p. 617. B 1446.

419. 880—881. (Angoulême.) In mallo publico. Graf Vulgrimnus von Angoulême, Vicegraf Ramnulfus von Marcillac; rainburgi.

Austrulfus, Priester und prepositus von St. Eparch zu Angoulême, w. Avego um mehrere von diesem widerrechtlich besessene Hörige der Kirche. Auf Anfrage erklärt Kl. nach römischem, Bekl. nach salischem Recht zu leben. Der Bekl., von den rainburgi um seine Erwiederung gefragt, beruft sich auf langen Besitz. Auf die weitere Frage, ob er die Hörigen vindicieren könne, erklärt er, sie weder auf Grund einer Erbschaft noch durch Zeugniss erstreiten zu können, und restituiert sie cum wadio dem Kl. cum sua lege et in omnibus vestituram dedit. Zwölf Zeugen firmieren die carta.

Neues Archiv VII (1882) p. 634 (Holder-Egger Notizen von S. Eparch in Angoulême und S. Martial in Limoges.)

420. 883. Febr. 24. Carcassonne. Graf Aquifredus, Bischof Wilerannus von Carcassonne. Vicegraf Sicfredus, zwei Äbte, vier iudices u. A. Ermenardus bekennt dem Recamundus, dem Abt des Klosters des h. Hilarius, die cellula sancti Stephani und die darauf bezüglichen Erwerbsurkunden, soweit er sie in Händen hat, in Auflösung eines Tauschgeschäftes zurückgegeben und sein als Gegengabe dem Kloster übertragenes Eigengut zurückerhalten zu haben; anderweitige Urkunden über die cellula, die er nicht zurückgegeben, erklärt er für kraftlos und nichtig. (Evacuatio).

Vaissete V c. 72 n. 5 (V).

421]. 884. Febr. 4. König Karlmann schenkt auf Bitte des Leotricus der Kirche von Narbonne den Ort Capitanarias in Septimanien, welcher, wie L. vorträgt, von König Karl seinem Vasallen Hildricus übertragen worden, dann aber durch Schuld des H. auf Grund eines vom Grafen Acfredus gefällten Urtheils an den Fiskus gefallen sei.

Vaissete V c. 76 n. 7. Bouquet IX p. 432. B 1864.

422]. 885. Juni 21. Stirpiaco villa. Kaiser Karl der Dicke restituiert dem Kloster St. Evre in Toul abhanden gekommene Besitzungen, und gewährt bei unberechtigten Eingriffen des Bischofs den Mönchen das Appellationsrecht an den Metropoliten, nöthigenfalls an den König. — Inquirinus not. adv. Liutoardi archicanc.

Bouquet IX p. 340. M 1661.

423. 885. Okt. 24. (St. Gallen). Missi principales. Klage um liegendes Gut, das vom Vater des Kl., einem Grafen, den Bekl. zu beneficium gegeben sei, von diesen aber unrechtmässig zurückgehalten werde. Inquisitorische Vernehmung von Zeugen, die zu Gunsten des Kl. aussagen. Bekl. von den Richtern zur Restitution gezwungen. Auf ihre Bitte und

auf Zureden der Anwesenden belässt ihnen Kl. einen Theil des Guts zu ewigem Eigen.

Form. Saug. miscell. n. 10, MGF p. 384.

424. 887. April 22. In Masconis civitate (Mâcon). Graf Ramnulfus von Poitiers. Gualtarius w. Aimoinus um unrechtmässigen Besitz einer Mühle. Bekl. läugnet. Urtheil, dass er sein Recht mit Zeugen beschwöre. Er gelobt Leistung des Eides (aramire). Einer der Beisitzer leistet Bürgschaft. Bekl. schwört den Eid mit zwei Eidhelfern in der Kirche des h. Nicecius.

Chart. de Cluny I p. 34 n. 29. Th p. 161 n. 109.

425]. 887. Mai 30. Chiriheim. Kaiser Karl der Dicke bestätigt dem Kloster St. Gallen Immunität und gebannten Eid. — Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc.

Wartmann II p. 269 n. 661. M 1703.

426. 879—887. Febr. Mâcon, in mallo publico. Leotaldus, missus des Grafen Willelmus von Mâcon; vier scabini u. A. Semertus, Vogt der Kirche des h. Vincenz zu Mâcon, w. Braidencus um eine Wiese in der villa Leurisus (Lurcy?). Herausgabe seitens des Bekl.

Nach dem Tode des Bekl. erhebt Kl., da der Bruder des Bekl. und Andere die villa sich aneignen, noch dreimal Klage vor den Grafen von Mâcon.

Cartulaire de Mâcon p. 105 n. 152.

427]. c. 888. Tours. Markgraf Hugo, gegen den ebenso wie gegen die italienischen Markgrafen Bonifacius, Albertus, Azo und Otbertus die Kanoniker der Kirche des h. Martin von Tours wegen unrechtmässigen Besitzes kirchlicher Grundstücke zu klagen hatten, verspricht, als er zufällig auf der Reise zu König Rotbertus von Francien Tours berührt, eidlich Unterlassung künftiger Unbill, widrigenfalls er sich binnen 15 Tagen rechtfertigen würde, und überträgt als Entschädigung der zugefügten Nachtheile der Kirche gewisse Rechte und Besitzungen durch guirpitio.

Martène et Durand Thesaurus novus I c. 51.

*428]. 889. Dec. 12. Foracheim curte. König Arnulf verleiht der Kirche von Osnabrück Immunität, nachdem er sich auf die Klage des Bischofs Egilmar über Gewaltthätigkeiten der Richter und Entziehung der Zehnten durch den Abt von Korvey und die Äbtissin von Herford zuerst für inkompetent erklärt, darauf die Parteien auf den Reichstag vorgeladen und dort die Königs- und Papsturkunden des Bischofs eingesehen hatte. — Aspertus canc. adv. Theotmari archicap. *Fälschung.*

Möser Osn. Gesch. I[a] p. 419 doc. n. 9. M 1792.

429. 889. Durroheim (Dürrheim). Graf Burghardus. Streit um die Erbantheile an der Kirche zu Löffingen. Beweistermin im Inquisitionsverfahren. Aussage von 26 Geschworenen, primores populi. Widerspruch der Gaugenossen. Die Geschworenen ziehen die Schwerter und geloben für ihre Aussage durch den Zweikampf einzustehen.

Wartmann II p. 275 n. 673.

430]. 890. März 21. Mosaburc (für Regensburg). König Arnulf restituiert dem Kloster St. Emmeram Besitzungen, deren Grenzen er durch sieben gen. Grafen u. A. feststellen liess. — Aspertus canc. adv. Deotmari archicap.

Mon. Boica XXVIII, 1 p. 100 n. 72. M 1795.

431]. 890. April 14. Ad Radesbonam urbem (Regensburg). König Arnulf schenkt der Kirche von Passau Hörige, welche der Bischof angetroffen hatte, als sie widerrechtlich auf kirchlichem Land rodeten, worauf sie durch Volkszeugniss überführt gegen Busse das Land sofort geräumt hatten. — Aspertus canc. adv. Theotmari archiep.

Mon. Boica XXXI p. 133 n. 64. M 1796.

432. 890. a) April 24. Le Mans. Graf Beringerius. Ecfredus, der Propst, und Adalmarus, der Vogt der Martinskirche zu Tours, w. den Grafen B., um Besitzungen der Kirche, welche Patericus, der Vasall des Grafen, unrechtmässig besässe. Der Graf entgegnet, P. sei nicht nur sein Vasall, sondern für grösseren Lehnsbesitz ein Vasall des Grafen Rotbertus; was aber er ihm als beneficium verliehen, giebt er zurück.

b) Juni 13. Tours. Graf und Abt Rotbertus. Dieselben Kl. erklären, sie wollten gegen Rotbertus wegen seines Vasallen Patericus vor dem in der Stadt anwesenden König Odo Klage erheben. R. jedoch erwiedert, es läge ihm fern, ihnen Unrecht zu thun, da er zugleich ihr Abt sei, zumal um einen so geringen Gegenstand, da der Vogt des Kl. bei seinem Eid erklärt, der Vasall P. stelle für die streitigen Güter nur drei Schilde (Bewaffnete) mehr als früher. Darauf zieht Ecfredus ein Messer, und dies überreicht der Graf und Abt dem Vogt, der es empfangen müsse, da er, wenn nöthig, für die Güter zu kämpfen habe.

Gallia christ. XIV instr. c. 53 n. 37.

433. 890. Aug. 30. Beim Einfluss des Rheins in den Bodensee. Graf Udalricus und Bischof Thiotolfus von Chur. Abt Salomon von St. Gallen w. Graf Udalricus um die dem Kloster gehörigen Nutzungen im Rheingau und Thurgau. Beweisaufnahme durch Vernehmung von 53 Geschworenen aus den drei Grafschaften Thurgau, Rätien, Lintzgau.

Wartmann II p. 281 n. 680.

434. 892. April. (Nimes). Graf Raimundus, Vicegraf Allidulfus als missi des Königs Odo. Bischof Gibertus v. Nimes w. Genesius um die von Bligardis der Marienkirche zu Nimes geschenkte villa Bizagum (Bizac). Kl. trägt die Klage dem König Odo vor, der sich auf der Jagd in foreste Coysa (Wald von Compiègne) befindet. Raimundus, der Graf des Gaues, in dem das Grundstück liegt, erklärt, die Investitur an Bekl. auf Grund eines von ihm vorgewiesenen schriftlichen königlichen Befehls vorgenommen zu haben. Die Umgebung des Königs bestreitet den Erlass eines solchen. Dem Bischof vom König ein Inquisitionsmandat ausgestellt und der Graf mit der Inquisition beauftragt. Bekl. vom Grafen geladen erscheint nicht. Der Vicegraf Allidulfus nimmt die Inquisition im Auftrage des Grafen vor. Vernehmung der Gaugenossen an Ort und Stelle; darauf eidliche Aussage von 14 ausgewählten in der Kirche zu Nimes. Revestitur.

Vaissete II c. 83 nr. 12 (XII). Germer-Durand Cartulaire p. 10 n. 5.

435. 892. Mai 2. Ante ecclesiam Bainensem. Abt Fulcricus von Redon. Die Erben des Uuesilloc w. Justus um das Erbe Botcuton. Die kl. Behauptungen von sieben Zeugen als wahr beschworen. Parteien vergleichen sich: Kl. zahlen an Bekl. drei solidi, dieser stellt zwölf Bürgen für Anerkennung des kl. Rechtes.

Cartulaire de Redon p. 219 n. 271; vgl. p. 377 Appendix n. 55.

436. 892. Sept. 30. Villa Coneda. König Odo. Der Mönch Aginus w. Abt Erchengarius von Montiéramey um das Kloster Alfa. Kl. ist bereits einmal mit seiner Klage in der vom König zu Vermeria abgehaltenen Gerichtsversammlung abgewiesen worden, wo die am Gericht theilnehmenden hohen Geistlichen seinen Anspruch für unbegründet erkannt hätten. Nunmehr legt der bekl. Abt Königs- und Papsturkunden vor, die das Recht seines Klosters beweisen. Auf Rath der Getreuen bestätigt ihm der König das Recht auf das Kloster Alfa. — Throannus not. adv. Askerici episcopi rec. et subscr.

Bibliothèque de l'école des chartes XXXIX p. 197. Bouquet IX p. 459. B 1889.

437]. c. 892. König Odo restituiert der Kirche von Autun auf Bitte des Bischofs Adalgarius die von seinen Vorfahren unrechtmässig entzogene, von ihnen aber bereits nach der von ihren Grossen vorgenommenen Inquisition restituierte (post inquisitionem suorum procerum preceptorum suorum auctoritatibus fuerat restituta) villa Tiliniacus.

Bouquet IX p. 456.

438]. 893. Jan. 6. Frankfurt. König Arnulf bestätigt dem Kloster St. Gallen Immunität und gebannten Eid. — Engilpero not. adv. Diotmari archicapp.
Wartmann II p. 289 n. 687. M 1831.

439]. 893. Febr. 2. Floringas (Flörchingen). König Arnulf giebt aus dem wegen Hochverraths des Bischofs Arnald von Toul nach Urtheil seiner Getreuen der Kirche konfiscierten Besitz dem Bischof, der Verzeihung erlangt hat, zwei Abteien zurück. — Sigisbertus not. adv. Theotmari.
Bouquet IX p. 366. M 1833.

440. 893. Mai 7. Hildibald, missus des Königs Arnulf. Äbtissin Chunigunde von Zürich. Rating w. Richilde um ausgetauschte Güter im Thurgau und Aargau, welche der Abtei Zürich gehören. Beweiserhebung über die Zugehörigkeit der Güter. Alle beschwören das Eigenthum des Klosters. Die Äbtissin willigt in eine Theilung zur Hälfte unter Belassung des der Abtei geschuldeten Zinses mit Ausnahme des zu Ebikon auf 1000 Jahre gestellten Pfandes.
UB der Stadt und Landschaft Zürich I p. 70 n. 159.

441. 893. a) In Litoraria ad ecclesia S. Maria que vocant Garrugaria. Vicecomes Bernardus und Bischof Agilardus von Nimes; zwei Grafen, zwei vassi, sieben iudices, elf Geistliche u. A. Josua, Vogt des Bischofs Agilardus, w. Rostagnus um die von Bischof Christianus von Nimes der Marienkirche geschenkte, seitdem durch mehr als 30 Jahre von Agilardus und seinen Vorgängern besessene villa Patronianicus (Parignargues). Parteien nach ihrem Stammrecht befragt (Josua Gothe, Rostagnus Salier). Bekl. beruft sich auf einen Auktor Aimardus. Zweizüngiges Urtheil auf Stellung des Auktors binnen 40 Nächten.

b) Mai 23. Zweiter Termin nach 40 Nächten. In castro Arene. (Château d'Arènes). Dieselben Vorsitzenden; ferner ein Graf, ein vassus, achtzehn salische und gothische iudices, sieben Geistliche u. A. Bekl. räumt ein, weder einen Auktor noch einen sonstigen Besitztitel zu haben. Urtheil auf Herausgabe der villa. Bekl. gelobt per wadios Zahlung der Komposition, ein Drittel als fredus, und verspricht (arramire) die körperliche Besitzübergabe.
Ménard hist. de Nimes preuves p. 16 n. 3. Germer-Durand cartulaire p. 17 n. 8. Th p. 167 n. 114.

442]. 893. Okt. 22. Rautesdorf. König Arnulf schenkt dem Kloster Kremsmünster den wegen Hochverraths eingezogenen Besitz der Grenzgrafen und Brüder Wilhelm und Engilscalch. — Ingilpero not. adv. Dietmari archicap.
Hagn UB von Kremsmünster p. 23. M 1841.

443]. 893. Frankfurt. König Arnulf befiehlt vier gen. Grafen und

den Grossen, dem Kloster St. Gallen in allen Grafschaften bei allen Rechtsstreitigkeiten durch den gebannten Eid (iuramento ex regia potestate coacto) Recht zu schaffen und im Fall einer Widersetzlichkeit den Schuldigen unter Königsbann vor das Königsgericht vorzuladen. Undatiertes Mandat.

Wartmann II p. 290 n. 688. M 1832.

*444]. 894. König Arnulf bestätigt der Kirche von Toul die alte Freiheit, nachdem er auf Klage des Bischofs Arnald, dass Graf Stephan, sein Bruder Gerard und Watfrid wegen fälschlich beanspruchter Vogtei die Güter der Kirche verwüstet, widerrechtlich durch Erbauung eines Kastells die Freiheit der Kirche vernichtet hätten, die Bekl. nach Worms zur Verantwortung vorgeladen hatte und diese per milliare unum ab urbe angarias ferentes für den Landfriedensbruch gebüsst, zehn Pfund Silber gezahlt und die Freiheit der Stadt zu achten geschworen hatten. *Fälschung.*

Huillard-Bréholles H. dipl. Frid. II., II p. 490 (inseriert in einer Urk. Friedrichs II.). M 1850.

445]. 895. Mai 5. Tribur. König Arnulf restituiert einem Vasallen des Bischofs von Eichstädt Besitzungen, die diesem von seiner Verwandten Hildigard u. A. arglistig entrissen und darauf, als deren gesammter Besitz wegen hochverrätherischer Umtriebe nach Rath und Urtheil der Franken, Baiern, Sachsen und Alamannen eingezogen wurde, mit diesem konfisciert worden waren.

Mon. Boica XXXI p. 146 n. 72. M 1855.

446. 896. Dec. 21. Ad cortem Onulfi (Courtenot, Aube). Graf Richardus. Abt Berthardus von Montiéramey und sein Vogt Adrevertus w. Ragenardus um Hörige des Klosters, die Bekl. gewaltsam entwendet und zu seinen Diensten benutzt habe. Bekl. zur Herausgabe verurtheilt.

D'Arbois de Jubainville histoire des ducs et des comtes de Champagne I p. 450.

447. 897. In villa Aspirano (Aspiran). Boso, Vicegraf von Béziers und Agde. Bischof Fructuarius von Béziers w. Amalricus um die Grenzen der villa Aspiran. Termin an Ort und Stelle zur Vornahme der Inquisition. Sämmtliche Gaugenossen geladen. Specialisierte Formulierung der ihnen vorzulegenden Beweisfragen. — Lückenhaft und unvollständig.

Vaissete V c. 94 nr. 18 (XVIII).

448. 898. Mai 13. Aachen, palatio. König Zwentibold restituiert der Kirche von Trier nach Rath und Urtheil der Bischöfe und Grafen die Abtei des h. Servatius, nachdem Erz-

bischof Ratbodus von Trier auf dem Reichstag um dieselbe gegen Reginarius geklagt hat, dem sie der König irrthümlicher Weise bestätigt hatte, nachdem sie von Reginar der Kirche mit Gewalt entrissen und dies von den durch Zwang und Drohung eingeschüchterten Boten des Königs genehmigt worden war.

Beyer mittelrhein. UB I p. 209, 210 n. 144, 145. M 1923, 1924.

449. 898. Nov. Apud vicum Briva in mallo publico. Die vicecomites Ademarus und Ganzfredus; ein Scabine. Norbertus und seine Frau Bertlindis w. Gaucelmus, der ihnen einen mansus in der villa Vertlac streitig macht. Durch Urtheil das Recht der Kl. bestätigt.

Baluze historiae Tutelensis libri tres p. 348.

450. 898. Dec. In Alsona (Alzonne). Ato, vicarius des Grafen Odo von Toulouse. Rainulfus, Abt des Klosters zu Castrum Malasti (Montolieu), w. den vorsitzenden Ato um Ländereien, die zur villa Magnanaco, nicht zu der im Eigenthum des Bekl. stehenden villa Ranesindis (Villarazens) gehören. Ato beauftragt seinen vicarius Oliba mit der Inquisition. Im Termin zu Magnanaco legt Kl. Königs- und Gerichtsurkunden vor, und Einwohner der villa Ranesindis bezeugen 30jähriges Eigenthum des Kl.

Vaissete V c. 97 n. 21 (XXI).

451. 898. Varennes. Königin Ermengardis. Abt Berno von Gigny w. Bernardus, einen Vasall der Königin, um die cella Balma. Bekl. behauptet sie als Schenkung erhalten zu haben. Da die Königin und die übrigen diesen Einwand für unglaubwürdig halten, leistet er auf Befehl der Königin Verzicht. (Werpitio).

Histoire gén. et part. de Bourgogne I preuves p. 19 n. 24.

452. 888—898. Mâcon, in mallo publico. Graf Raculfus; Berolt, Rainolt, Adalart und 15 weitere scaminei. Wido, Vogt der Kirche des h. Laurentius, w. Walcaudus um einen Weinberg in villa Boscido (Bioux). Bekl. wendet 30jährigen Besitz (eigenen und solchen seiner Rechtsvorgänger) ein; wird von den Schöffen verurtheilt, dies nach seiner lex zu beschwören; gelobt es per fidem factam. Ein Bürge leistet das gleiche Versprechen.

Cartulaire de Mâcon p. 169 n. 284.

453]. 899. Mai 1. Regensburg. König Arnulf übergiebt der Kirche von Eichstädt mehrere früher dem Fiskus wegen Ungehorsams durch Gerichtsurtheil (in publico mallo, quia ad placitum venire et illic regere noluerunt, legali populorum iudicio) angefallene Eigengüter. — Ernustus canc. adv. Theotmari archicap.

M 1902 (die dort angeführten Drucke waren mir unzugänglich).

454. 800—900. Mai. Montaniaco villa in mallo publico. Graf Hildegarnus. Bischof Betto und sein Vogt Burgoardus w. Aldo. Kl. stellen neun Zeugen, welche eidlich die Grenzen des Klosters Bèze angeben, nachdem sie dieselben zusammen mit Balacterius, dem missus des Grafen, begangen haben. Urtheil der Schöffen zu Gunsten des Kl.
Analecta Divion. I p. 250. Th p. 169 n. 115.

455. IX. Jahrh. letztes Viertel. (Lamis; St. Gallen). In publico mallo. Graf (Pindarus); centurio (Zoterus). Undolf w. Otolf um einen Wald; Parteien vergleichen sich; Bekl. giebt an Kl. fünf iuchi, wogegen dieser seinen Anspruch fallen lässt.
Form. Sangall. miscell. n. 5, MGF p. 382.

456. IX. Jahrh. letztes Viertel. (St. Gallen). Missi imperatoris und der Gaugraf. Zur Beilegung des Streits über die Nutzungen eines Waldes werden auf Befehl der missi von vereidigten angesehenen Männern der Nachbarschaft Grenzen bestimmt, innerhalb deren dem Kloster allein oder auch den Gaugenossen die Nutzungen zustehen sollen. Wenn sich Parteien hierbei nicht beruhigen, soll der Graf oder Vikar eine Entscheidung treffen, eventuell soll die Sache vor das Königsgericht gebracht werden.
Form. Sangall. miscell. n. 5, MGF p. 383.

457. 901. Juli 2. Graf Miro; acht iudices, ein saio. Laurentius w. Stefredus, den mandatarius des Abtes Gontefredus von Cuxa um Ländereien. Kl. giebt die vorliegende Verzichtserklärung ab, nachdem in einem früheren Termin durch Zeugen der Inhalt der verlorenen Schenkungsurkunden erwiesen worden war. (Professio, conlaudatio, exvacuatio, recognitio).
Marca Hisp. c. 835 n. 60.

458. 902. Juli. (Nimes.) Graf Regimundus. Franco, Vogt des Bischofs Agilardus von Nimes, w. Anselmus um einige der Kirche geschenkte Grundstücke. Parteien, nach ihrem Stammesrecht befragt, erklären Römer zu sein. Bekl. wird, nachdem die von ihm vorgelegte Urkunde als gefälscht erkannt ist und er andere Schriftstücke nicht zu besitzen erklärt hat, zur Herausgabe verurtheilt. — Verstümmelt.
Cartulaire de Nimes publié par Germer-Durand p. 19 n. 9.

459. 903. März 29. Poitiers. Graf Ebolus; drei vicecomites, ein auditor, zwei vicarii, ein scabinus. Hisarnus w. den Diakon Launus um ein Grundstück, das Bekl. unrechtmässig dem Mann seiner Schwester gegeben habe. Urtheil, dass Bekl. das Grundstück per guadium suum an Kl. heraus-

gebe. Dem Kl. wird ferner bestätigt, dass er zwei Jahre hindurch im unangefochtenen Besitz des streitigen Grundstücks gewesen sei. Ausstellung der Urkunde im April.

Besly p. 224.

460. 903. Mai 14. Poitiers. Graf Ebolus. Gualdo, Vogt des Klosters Nobiliacum (Noaillé) w. Aldebertus um den von diesem dem Kloster unrechtmässig entzogenen Wald Boerecia. Bekl. behauptet auf die Frage des Gerichts, nach seinem Recht gehandelt zu haben. Durch Zeugen wird bekundet, dass das Kloster 200 bis 300 Jahre mit dem Wald investiert gewesen sei. Darauf lässt Bekl. seine Behauptung fallen und giebt den Streitgegenstand zurück.

Chart. de Cluny I p. 91 n. 81.

461]. 903. Juni 24. Forchheim, curte regio. König Ludwig IV. das Kind bestätigt dem Kloster St. Gallen auf Bitte des Abts Salomon und auf Fürsprache und Rath der zum allgemeinen Reichstag versammelten Getreuen alle Privilegien und die Immunität mit Königsschutz und dem Recht des gebannten Eides. — Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp.

Wartmann II p. 328 n. 726. M 1953.

462]. 903. Juli 9. Tarasse (Theres am Main). König Ludwig IV. das Kind schenkt der Kirche von Würzburg Orte aus dem ob Grösse ihrer Bosheit nach Urtheil der Franken, Alamannen, Baiern, Thüringer und Sachsen eingezogenen Besitze Adalharts und Heinrichs. — Ernustus canc. adv. Theotmari archicapp.

Mon. Boica XXVIII, 1 p. 129 n. 93. M 1955.

463]. 903. Sept. Divione (Dijon) in ecclesia s. Stephani publica synodo. Bischof Agrimus von Langres entscheidet aus Anlass eines Streites zwischen der St. Johannes- und St. Stephanuskirche zu Dijon, der St. Peterskirche zu Altavilla und Disto, dem Abte der Abtei des h. Johannes, des Vorstehers einer plebicula ipsius ecclesiae und zweier Zehnteneinsammler über die Höhe des Zehnten, nach Erkundigung über den früheren Zustand, dass es für die Zukunft ebenso wie in den letzten 30 Jahren zu halten sei und verbietet neue Streitigkeiten bei Strafe der Exkommunikation.

Pérard p. 54.

464]. 904. Juni 15. Ingelheim. König Ludwig IV. das Kind restituiert dem Priester Isaurih das wegen hochverrätherischen Einverständnisses mit Pernhart konfiscierte Eigengut. — Ernustus canc. adv. Diotmari archicapp.

Wirtemb. UB I p. 203 n. 175. M 1968.

465]. 905. Febr. 14. Regensburg. König Ludwig IV. das Kind restituiert dem Kloster Altaich den Ort Bucinbura, welcher demselben, obgleich dessen rechtmässiger Vogt Heriolt das Eigenthumsrecht des Klosters eidlich erhärtet hatte, hinterlistig entzogen worden war. — Engilpero not. adv. Diotmari archicapp.

Mon. Boica XI p. 128. M 1973.

466]. 906. Nov. 4. Nordhausen. König Ludwig IV. das Kind schenkt dem Cyriakskloster zu Neuhausen den ehemaligen wegen Aufruhrs nach gesetzlichem Urtheil der Völker eingezogenen Besitz Werenhars. — Ernustus canc. adv. Theotmari archicap.

Schannat Ep. Wormat. II p. 15. M 1985.

*467]. 906. Nov. 20. Mattahova (Mattighofen) villa regia. König Ludwig IV. das Kind bestätigt der Kirche von Salzburg Güter, welche früher auf böser Leute Rath der Kirche entrissen, nach Verlesung der Urkunden der Vorfahren in Gegenwart seines Vaters laut Urtheil aller Grossen zurückgegeben und urkundlich bestätigt worden waren. — Engilpero not. adv. Theutmari archicap. *Fälschung.*

Juvavia ed. Kleimayrn Anhang p. 100. M 1986.

468. 906. In der Kirche des h. Eugendius an dem Fluss Bourbince. Erzbischof Austerius von Lyon, Bischof Geraldus von Mâcon. Fulcoldus, prepositus der Vincentiuskirche, w. das Kloster St. Oyan-de-Soux um die capella in villa Gerii. Sieben Zeugen beschwören das Eigenthum des Kl. Rückgabe seitens der Bekl.

Cartulaire de Mâcon p. 207 n. 359.

469]. c.906. Raffelstätten. Markgraf Aribo, Erzbischof Theotmar von Salzburg, Bischof Purchard von Passau, Graf Ottochar veranstalten im Auftrag König Ludwigs (als dessen nuntii), bei dem sich sämmtliche Bischöfe, Äbte und Grafen des östlichen Baierns über Zollbedrückungen beschwert hatten, eine Inquisition über die Zollsätze durch eidliche Vernehmung Eingeborener.

UB des Landes ob der Enns I p. 34 n. 39. Mon. Boica, XXVIII, 1 p. 203 n. 4.

470]. 908. April 6. Lyon. Erzbischof Haluvala von Lyon bestätigt auf die Klage des Autcarius, eines Priesters des Klosters Savigny, dass seinem Kloster die Kirche zu Mornant betrügerisch entzogen sei, dem Kloster die Rechte auf diese Kirche.

Cart. de Savigny p. 30 n. 30.

471]. 908. Nov. 9. Ingelheim. König Ludwig IV. das Kind bestätigt den Kanonikern von Kievermunt Besitzungen, nachdem

Graf Gerbehard den Sachverhalt untersucht hat. — Theodulphus not. adv. Rabodi.

Lacomblet UB d. Niederrheins I p. 47 n. 86. M 2003.

472. 909. Juli 18. In Andusie (Anduze) in ipso castello. Fredelo, vassus (missus) des Grafen Regemundus; Vicegraf Daruardus und sieben iudices. Bischof Ugbertus von Nimes w. Airardus um das von Gilabertus der Marienkirche geschenkte Eigengut, nämlich die villa Tillicias (Télisse, Thélisses). Bekl. erkennt, nachdem ihm der Gegenstand der Klage beschrieben ist, die Unrechtmässigkeit seines Besitzes an, wird verurtheilt, dem Kl. zwei Bürgen für die Rückgabe zu stellen.

Ménard hist. de Nimes preuves p. 17 n. 4. Germer-Durand Cartulaire p. 25 n. 26.

473. 909. Juni. In vico Sudiriaco in mallo publico. Jorio, Vikar des Grafen Ermengaudus. Bischof Hacmar von Rodez w. Fredrigus um einen mansus zu Nantajole. Bekl. verzichtet und giebt vor dem Altar den Streitgegenstand per suos guadios zurück. Urtheil, dass dem Kl. vorliegende Urkunde ausgestellt werde.

Bibliothèque de l'école des chartes XXIV p. 167.

474. 909. Juli. Dijon. Bischof Agrimus von Dijon. Die Kanoniker der Stephanskirche zu Dijon klagen um acht Mansen in der villa Acellis (Arcelot), die ihrer Kirche entzogen und dem Archidiakon Ratherius als beneficium gegeben seien. Rückgabe durch den Bischof mit Vorbehalt des lebenslänglichen Niessbrauchs für Ratherius gegen Zins.

Chartes Bourguignonnes in Mémoires présentés . . . à l'acad. des inscr. et b. l. II 1849 p. 135.

475]. 909. Dec. 14. Ingelheim. König Ludwig IV. das Kind schenkt der Kirche zu Bleidenstadt den Grundbesitz des Grafen Herimann, der wegen seiner Übelthaten durch Urtheil der Schöffen (legali scabinorum iudicio) eingezogen worden war. — Salomon canc. adv. Piligrimi archicap.

Wilmans Kaiserurk. I p. 518. M 2005.

476]. 910. Okt. 15. Forchheim. König Ludwig IV. das Kind schenkt an drei Vasallen des Grafen Hugo Besitzungen, die sein Vater König Arnulf theilweise an Hildemann geschenkt hatte, die dann aber, da dieser mehr, als ihm geschenkt war, sich aneignete, auf Anzeige des Grafen Hugo nach dem Urtheil der anwesenden Getreuen zum königlichen Fiskus eingezogen worden waren. — Theodulfus not. adv. Hratpodi.

Bouquet IX p. 373. M 2009.

477]. 912. März 14. Argentina civitate (Strassburg). König Konrad I.

bestätigt dem Kloster St. Gallen die Privilegien, Immunität und den gebannten Eid etc. — Salomon canc. adv. Piligrimi archicap.

Wartmann II p. 368. MGDD I p. 5 K I 5. M 2016.

478]. 912. Sept. 25. Potamico (Bodmann) palatio. König Konrad I. verleiht dem Bischof Diotolf von Chur auf dessen Klage über Missstände nach Rath seiner Getreuen die Vollmacht, bei Gewaltthaten gegen das Gut der Kirche gleich den übrigen Bischöfen das Inquisitionsverfahren einzuleiten und durchzuführen (latentia quaeque sacramentis populi investigare) etc. — Salomon canc. adv. Piligrimi archicapp.

MGDD I p. 11 K I 11. M 2022.

479. 912. Apud Viennam (Vienne) in palatio beati Andree apostoli. Kaiser Ludwig III. der Blinde. Bischof Remegarius I. von Valence w. Hugo, dux et marchio (von Arles), um die von den Vorfahren des Kaisers der Apollinariskirche geschenkte villa Nova (Ville neuve, arr. de Grenoble). Bekl. gelobt Rückgabe per vuadium suum, worauf der Kaiser ipsam terram per fustem quem manu tenebat episcopo reddidit.

Cartulaires de l'église cathédrale de Grenoble publiés par M. Jules Marion p. 24. Gallia christ. XVI instr. c. 101.

480. 913. März 15. Iuxta monasterium Guernuital. Princeps Rudalt. Das Kloster Redon gegen drei Söhne des Treithian, Hörige des Bischofs Bili, wegen Verwüstungen im Gebiet des Klosters. Rudalt zieht ihre Herren, Bischof Bili und dessen Bruder, zur Rechenschaft; diese schwören, nichts zu wissen. Die unvermögenden Bekl. werden zur Stellung einer Sicherheit verurtheilt und stellen vorliegende securitas aus.

Cartulaire de Redon p. 222 n. 274.

481. 913. Oct. 30. In villa Anaziaco. Graf Rogarius. Graf Willelmus w. Anscherius um die villa Aiona. Bekl. restituiert sie dem Kl., der sie darauf dem Kloster Cluny, welchem sie bereits von der Äbtissin Ava vermacht war, zurückgiebt.

Chart. de Cluny I p. 179 n. 192.

482. 915. a) Nimes. Bischof Hucbertus von Nimes. Ansemirus, Prior der Andreaskirche zu Costaballenes (St. André-de-Costebalen) w. Geusaldus, Prior der St. Martinskirche zu Quarto (Quart) um die von Bischof Christianus von Nimes der Andreaskirche verliehenen Zehnten der villa Luco (Le Luc) und eines von den Bewohnern der letzteren an die von Quarto verkauften Eigengutes. Der Bischof beauftragt vier missi mit der Inquisition an Ort und Stelle. In dem von diesen abgehaltenen Termin sagen die Inquisitionszeugen mit gesammten Mund zu Gunsten des Kl. aus.

b) Da Bekl. trotzdem die Zehnten für sich weiter erhebt, klagt Ansemirus von neuem im Gericht des Bischofs. Dieser nimmt selbst mit elf Vasallen die Inquisition an Ort und Stelle vor. Dieselbe wiederum günstig für Kl. (30jähriger Besitz). Dieser nunmehr zum Zeugenbeweis zugelassen. Ein Termin für denselben anberaumt.

c) Juli 31. Jn atrio St. Mariae. Archidiakon Gisbertus, missus des Bischofs Hucbertus. Kl. stellt fünf Zeugen, die nach geleistetem Schwur seine Angaben bestätigen.

Ménard histoire de Nimes I preuves p. 17 n. 5. Cartulaire de Nimes publié par Germer-Duraud p. 33 n. 20.

483. 915. Châlon. Erzbischof Austerius von Lyon. Der Priester Bererius, als Vertreter der Kirche des h. Clemens (St. Clément-lès-Mâcon) w. den Priester Ivo um die villa Santiniacum (Lantiniacum, Lante). Dieselbe nach Untersuchung der Sachlage der Mutterkirche des h. Clemens zugesprochen. (Scriptura reditoria).

Cartulaire de Mâcon p. 102 n. 144.

484]. 916. Jan. 19. Heristall, palatium. König Karl III. der Einfältige restituiert dem Kloster Prüm auf Grund der von Abt Richarius vorgelegten Königsurkunden das demselben geschenkte Kloster Susteren, nachdem durch Urtheil der in generali placito Versammelten das Recht des Klosters Prüm festgestellt worden war.

Beyer mittelrhein. UB I p. 222 n. 159. B 1949.

485. 916. Nov. 5. Tullo civitate (Toul) in pleno synodo. Bischof Drogo von Toul. Sigideus, Abt des Klosters s. Apri klagt um den ihm gebührenden Zehnt aus einigen Orten, der vom Bischof eingezogen würde. Inquisition durch Vernehmung von sieben Zeugen. Urtheil der Beisitzer der Synode, dass der Bischof den Zehnt zurückzugeben habe. Strafbestimmung.

Mabillon Annales III app. p. 697 n. 43.

486]. 917. Mai 28. Attiniaco (Attigny) palatio. König Karl III. der Einfältige restituiert dem Kloster St. Denis die villa Latiniacum (Lagny) nach dem Urtheil (per iudicium) der Bischöfe, Grafen und anderen Optimaten.

Bouquet IX p. 531. B 1954.

487. 918. Juni 16. In castro Ausona (Alzonne) in mallo publico. Bernardus, vicarius von Alzonne, missus des Grafen Raimund von Toulouse, Aridemandus, Bischof von Toulouse; drei Mönche, fünf römische, vier gothische, acht salfränkische iudices, 17 boni homines, ein saio u. A. Adalbertus, Vogt des vorsitzenden Vikars, w. Arifonsus, Abt von Montolieu,

und seinem Vogt Soniarius um die villa Fedosi und die von derselben zu leistenden Dienste. Bekl. beruft sich zum Beweise des freien Eigenthums des Klosters an der villa auf königliche und Gerichtsurkunden. Beweisurtheil auf Vorlage derselben in einem neuen Termin. Arramitio. Beweistermin. Bekl. legt die Urkunden vor. Kl. zur Anerkennung des Eigenthums des Klosters verurtheilt; der saio mit der Entgegennahme beauftragt. Exvacuatio. — Lückenhaft.

Vaissete V c. 137 nr. 43 (XLII). Th p. 179 n. 123.

488. 918. Sept. 5. In villa Pulliaco. Markgraf Richardus, seine Söhne die Grafen Rodulfus, Hugo, Boso. Bischof Wallo von Autun und sein Vogt Abba w. Cadilo und dessen Erben um die villa Canavas. Nachdem Parteien in Erfüllung des vor drei Tagen ergangenen Beweisurtheils mit ihren beiderseitigen Zeugen erschienen sind, giebt Bekl. den Streitgegenstand dem Vorsitzenden zurück, welcher darauf dem Bischof die Investitur ertheilt.

Gallia christ. IV instr. c. 67 n. 28.

489]. 919. Juli 13. Heristall. König Karl III. der Einfältige restituiert auf Klage des Erzbischofs Rutgerus von Trier diesem das Kloster des h. Servatius zu Mastricht, das vom Grafen Ragenerus und seinem Sohn Gislebertus widerrechtlich entzogen war, auf Grund des von den 18 Palastschöffen ergangenen Urtheils. — Ratbodus not. hanc notitiam scr.

Beyer mittelrhein. UB I p. 223 n. 160. Andere Ausfertigung derselben Urkunde (actum villa Theodonis) eod. p. 224 n. 161. B 1962. 1964.

490. 920. März 8. Rankwil, in mallo publico. Herzog Burchard und Bischof Waldo von Chur; 42 römische, 17 alamannische iudices. Sieben Mönche St. Gallens mit ihrem Vogt Domnicus w. Bischof Waldo um die Abtei Pfävers. Bekl. erhebt materielle Einreden und legt eine Königsurkunde vor, nach welcher in derselben Sache bereits von König Konrad zu seinen Gunsten entschieden sei. Durch Urtheil die Kl. zum Beweise durch Zeugen verurtheilt (secundum legem Romanam). Sie lassen ihren Anspruch fallen.

Wartmann III p. 1 n. 779. Mohr C. d. I p. 59.

491]. 922. Juni. Ad castrum Andusiensem (Château d'Anduze). Fredelonus, missus des Grafen Raimund. Bischof Ugbertus von Nimes und sein mandatarius Ictor reichen beim Vorsitzenden eine plancturia ein, worin sie erklären, eine dem Priester Lambert kommendierte Urkunde, da dieser verstorben ist, nicht zurückerhalten zu haben, was, wie ihnen zugestanden wird, gerichtsbekannt sei. Sie bitten nun um Bestätigung der plancturia. Fünf Zeugen beschwören,

die verlorene Urkunde gesehen und ihren Inhalt gehört zu haben; nochmaliger Schwur in der Kirche. Dem Antrag wird stattgegeben und dem Kl. eine appensa ertheilt. Hierüber sind zwei notitiae ausgestellt, von denen die zweite die Aussagen der Zeugen enthält.

Ménard hist. de Nimes I preuv. p. 19 n. 6. Germer-Durand Cartulaire p. 56. 57 n. 32. 33. Th p. 185 n. 127. 127b.

492. 912—923. Divione castro (Dijon). Bischof Garnerius von Langres. Hedierius, maior der der Stephanskirche zu Dijon gehörigen villa Aqueductus, und andere Hörige dieser villa w. die prepositi Hergaudus und Helias wegen willkührlicher Erhöhung der Naturalleistungen. Kl. bieten Zeugen und Eid an. Der anwesende Archidiakon mit der Inquisition beauftragt. Die vernommenen fünf Geschworenen bestätigen die Angaben der Kl. Die beiden Senioren erlassen die Leistungen.

Pérard p. 60. Th p. 178 n. 122.

493]. 924. Febr. 28. Apud Augustodunum civitatem (Autun). König Rudolf II. von Burgund restituiert dem Kloster des h. Symphorian zu Autun eine Kirche in villa Alciaco, um die ein Streit zwischen dem Kloster und den jene villa als beneficium innehabenden milites bestand, und die schon früher öfter dem Kloster legali ducum iudicio zurückgegeben war.

Bouquet IX p. 562. B 1980.

494. 925. April 28. Poitiers. Graf Ebolus. Aimericus, Vicegraf und Vogt der Abtei St. Maixent, w. Godobaldus und Ermembertus um Grundstücke in der Vikarie Tillou. Bekl. behaupten rechtmässigen Besitz auf Grund einer Prekarie. Urtheil, dass sie weder auf Grund einer solchen noch anderer Urkunden zu Recht besässen. Rückgabe.

Richard Chartes de l'abbaye de St. Maixent (Archives historiques de Poiton XVI) p. 23 n. 11. Lasteyrie Études sur les comtes de Limoges p. 174.

495. 925. Mai 5. In (v)illa Fracta. Mehrere boni homines. Abt Berno von Cluny w. Arnoldus Ayduinus, den Vogt der Kirche des h. Petrus, um Besitzungen im Gau von Lyon, die er als Erbschaft seines Bruders Samson beansprucht. Bekl. wendet 30jährigen Besitz ein. Einer aus der familia der Kirche zum gerichtlichen Zweikampf bereit. Kl. verzichtet (werpitio).

Chart. de Cluny I p. 242 n. 251. Th p. 183 n. 125.

496. 926. Jan. 18. In Cartris villa. König Rudolf II. von Burgund. Bertagia w. Leutardus um die ihr und ihrem Sohne als Erbtheil ihres Mannes zukommenden Ländereien in curte

Avenaco. Der König beauftragt die Grafen Turumbertus und Anselmus und den Pfalzgrafen Ugo mit der Inquisition und Entscheidung. Ladung der Parteien durch den Pfalzgrafen bei Königsbann auf den nächstfolgenden öffentlichen Gerichtstag der Grafschaft in vico sancti Gervasii, der von dem Pfalzgrafen und dem Grafen Anselmus abgehalten wird. Die Einrede des Bekl., Klägerin sei nicht mit ihrem angeblichen Mann ehelich verbunden gewesen und daher weder sie noch ihr Sohn dessen Erbe, wird durch Urkunden und Aussagen von elf Zeugen widerlegt. Urtheil dem Klageantrage gemäss. Der Graf beauftragt einen Boten, die Herausgabe an die Klägerin vorzunehmen. — Ego Maiolus canc. scr.

Chart. de Cluny I p. 247 n. 256.

497]. 926. Kinstorff, in publico mallo. Herzog Burchard von Schwaben. Die Mönche des Klosters Waldkirchen klagen über Besitzstörung seitens der Leute des Herzogs. Dieser, darüber erzürnt, tradiert dem Kloster zwei coloniae.

Grandidier Alsace I^b p. 109 Tit. 256.

498]. 926. Mai 21. Gebiet von Poitiers. Graf Ebolus; die vicecomites Aimericus und Sawaricus; Bischof Frotherius von Poitiers. Drei Vertreter der Martinskirche zu Poitiers lassen sich verschiedene ihrer Kirche unrechtmässig entzogene Besitzungen im pagus Thoarcinse an verschiedenen Gerichtsstätten je von den Vicegrafen, dann von dem Grafen und Bischof zurückgeben und bestätigen.

Besly p. 218.

499. 926. Juni 5. Leotbaldus w. den Archidiakon Giraldus auf Auflösung eines zwischen letzterem und dem Vater des Kl. abgeschlossenen Tausches, durch den er übervortheilt zu sein erklärt. Bekl. widerspricht. Darauf lässt Kl. seinen Anspruch fallen (werpitio; festuco gigtante = iactante).

Chart. de Cluny I p. 267 n. 272.

500]. 926. Nov. 4. Worms. König Heinrich I. bestätigt dem Kloster St. Gallen die Immunität, das Inquisitionsrecht (den gebannten Eid) und das Wahlrecht. — Simon not. adv. Herigeri archicap.

MGDD I p. 48 H 12. B 46.

501. 886—927. Okt. Mâcon, in ecclesia Beati Salvatoris. Gundulricus, vasallus des Grafen Willelmus. Bernardus, prepositus der Kirche des h. Julianus, w. den Priester Ideo und Christophorus um die dem h. Julianus gebührenden Zehnten in villo Sulistriaco (Solutré) und um Zehnten, die dem h. Petrus gehören, welche aber Bekl. zu Gunsten der Kirche des h. Laurentius erhebe, die in beneficiarischem Besitz des Vorsitzenden steht. Eine Inquisition unter den

Angehörigen der Laurentiuskirche veranstaltet. Die eidlich vernommenen Zeugen bekunden mit einigen Ausnahmen 30jährigen Besitz der klagenden Kirche. In einem nach 14 Nächten abgehaltenen Termin findet auf Grund eines ergangenen Beweisurtheils eine nochmalige Zeugenaussage statt (?). (Notitia sacramentaria).

Cartulaire de Mâcon p. 130 n. 204.

502. c.928. Mâcon.

a) Mai 1. In mallense comitale. Graf Rannulfus; acht Beisitzer, fünf scaminei u. A. Einwohner der Grafschaft gegen die Brückenzolleinnehmer (pontenarii) der Laurentiuskirche, die für zwei carraria anstatt eines zwei Denare erhöben. Informatorische Vernehmung, welcher Zollsatz gesetzlich und hergebracht sei. Beweisbeschluss auf Vornahme einer Inquisition. Ladung. Arramitio.

b) Beweistermin. Arigerius, missus des Grafen Willelmus. Acht Inquisitionszeugen geben in der Kirche des h. Nicecius ihr mit der Klage übereinstimmendes Zeugniss ab.

Cartulaire de Mâcon p. 292 n. 501.

503. 924—931. (Zürich.) Vogt Kerhart. Verhandlung gegen Hörige des Chorherrenstiftes in Höngg, welche sich aus der Stellung der servi in diejenige der censores erheben wollen. Zeugenbeweis.

UB der Stadt und Landschaft Zürich I p. 80 n. 189 (mit Facsimile).

504. 924—931. (Zürich) in publico mallo. Vogt Kerholt. Adilhelm w. die Chorherren von Zürich um ein Grundstück in der Mark von Höngg. Durch Beweisurtheil den Bekl. der Reinigungseid gestattet. Sie leisten diesen Eid in der Kirche auf den Altar und die capsa der Heiligen.

UB der Stadt und Landschaft Zürich I p. 81. n. 190.

505. 933. März 11. Narbonne, in mallo publico. Graf Pontius von Narbonne, Erzbischof Aymericus; drei gothische, römische und salische iudices, boni homines. Vibardus, mandatarius des Abtes Donadeus von Montolieu, w. den vorsitzenden Grafen wegen Immunitätsverletzung bezüglich der villa Fracianum. Kl. legt die Immunitätsprivilegien vor. Bekl. erklärt, sie nicht gekannt zu haben, wird nach Salischem Recht verurtheilt, die Urkunden anzuerkennen und die Revestitur durch wadium zu geloben.

Vaissete V c. 160 nr. 57 (LVI). Th p. 188 n. 128.

506. 934. Jan. 2. Amelius vicarius. Die Brüder Adalgrimus, Gauzfredus und Willelmus w. den Mönch Nigerius um den zu Unrecht an Benjamin geschenkten mansus Vilaro (Via-

larels). Bekl. läugnet. Kl. ziehen ihre Klage zurück; 'virpicio'.

Cartulaire de Conques p. 137 n. 155.

507]. 934. März 26. Bischof Hericus von Langres befiehlt auf Vortrag der Kanoniker der Stephanskirche zu Dijon, die ihnen zukommenden Zehnten aus der Abtei des h. Martinus würden von Richardus, einem fidelis des Bischofs, unrechtmässig in Anspruch genommen, nach Untersuchung der Sachlage, jede Störung im Genuss der Zehnten zu unterlassen, und verleiht der Kirche die genannte Abtei.

Pérard p. 62.

508]. 936. Metz. Bischof Adalbero I. von Metz giebt dem Abt Agenoldus von Gorze auf dessen Vorstellung die von Rodgingo dem Kloster geschenkte, später von Bischof Vuigiricus als Prekarie ausgeliehene, von ihm selbst dissimulando entfremdete villa Moivron auf Ausspruch des bischöflichen Vogtes, des Pfalzgrafen und auf Rath der übrigen Getreuen sowie mit Einwilligung des gegenwärtigen beneficiarischen Innehabers dem Kloster zurück.

Tabouillot hist. gén. de Metz III preuves p. 60.

509. 938 oder 939. Poitiers. Bischof Alboin von Poitiers. Abt Aimo w. den Kleriker Abbo und seinen Bruder Ebbo um die dem Kloster des h. Cyprian gehörenden, von den Bekl. für die Kirche von Mamay in Anspruch genommenen Zehnten der Kirche von Batrizia (Batresse). Durch Zeugen die Richtigkeit der Klage bewiesen.

Cartulaire de l'abbaye de Saint-Cyprien de Poitiers p. 268 n. 423.

510]. Vor 939. Oct. 3. (Graf) Albert giebt der Abtei Stavelot die villa Odeigne in den Ardennen zurück, die er vor Jahren in publico mallo von seinem Bruder, der sie ihm gewaltsam entrissen hatte, rechtmässig erworben hatte.

Duvivier Hainaut p. 336 codex dipl. n. 23.

511]. 940. April 7. Quedlinburg. König Otto I. bestätigt dem Kloster St. Gallen die Immunität, das Inquisitions- und das Wahlrecht. — Notker not. adv. Popponis archicanc.

MGDD I p. 111 O I 25. B 92. Wörtlich nach Nr. 500.

512. 927—942. In villa Francia. Graf Leotald. Rotberga und ihr Sohn Rotbertus w. das Kloster Cluny um einen Weinberg. Parteien vergleichen sich: die Kl. erhalten vom Kloster den Preis des Streitgegenstandes und geloben mit fünf Bürgen, künftighin keine weiteren Ansprüche zu erheben.

Chart. de Cluny I p. 332 n. 353.

513. 943. März 28. In pago Viennense. König Konrad von Burgund.

Das Kloster Cluny w. Karl, einen Verwandten des Königs, um die von Ingelbert dem Kloster geschenkten Besitzungen. Bekl. erkennt sofort das Recht des Klosters an und bekräftigt seinerseits die Schenkungsurkunde. Der König bestätigt sie. — Henricus not. scr.

Chart. de Cluny I p. 579 n. 622. Bouquet IX p. 696. B 1502.

514. 943. Mai 24. Mâcon, in mallo publico. Vicegraf Maiolus und Bischof Maimbodus. Abt Aimardus von Cluny w. Rainaldus um einen Hof und Weinberg in villa Siniaco. Bekl. erkennt das Recht des Klosters an. Werpitio.

Chart. de Cluny I p. 589 n. 632.

515. 943. Okt. 8. Mâcon. Graf Leotaldus. Das Kloster Cluny w. Vuandalmodis um Besitzungen in villa Sinitiaco. Bekl. erkennt das Recht des Klosters an. Werpitio.

Chart. de Cluny I p. 599 n. 644.

516. 944. März 28. Markgraf Hugo. Das Kloster Cluny w. Vicegraf Ademarus um Besitzungen des Klosters ex Tosciaco, die Bekl. als zur Vicegrafschaft gehörig beansprucht. Bekl. erkennt das Eigenthum des Klosters an. Werpitio.

Chart. de Cluny I p. 610 n. 656. Th p. 190 n. 129.

517]. 944. Juli 18. Elten. König Otto I. giebt dem Megingoz, Vasallen seines Bruders Heinrich, das demselben gerichtlich entzogene Gut zurück. — Brun canc. adv. Fridurici archicanc.

MGDD I p. 141 O I 59.

518]. 944. Sept. 19. Bothfeld. König Otto I. giebt dem Billing, Vasallen seines Bruders Heinrich, das demselben gerichtlich entzogene Gut zurück. — Brun canc. adv. Fridurici archicapp.

MGDD I p. 141 O I 60. B 122.

519]. 946. April 28. Zürich. Vor dem Erzpriester Wolfhardus, dem missus des Bischofs Konrad, werden zur Beendigung früherer Streitigkeiten die der Peterskirche und die dem Chorherrenstift in Zürich zukommenden Zehnten durch eidliche Vernehmung von je sieben Zeugen festgestellt.

UB der Stadt und Landschaft Zürich I p. 88 n. 197.

520. 948. Mai 4. Mâcon. Graf Leotaldus. Das Kloster Cluny w. Wualterus um einige von Aalardus dem Kloster geschenkte Güter. Beide Parteien legen Urkunden vor. Die kl. Urkunden früher ausgestellt; der anwesende Aalardus erkennt die vom Bekl. vorgelegten nicht an. Bekl. verzichtet. Werpitio.

Chart. de Cluny I p. 671 n. 719. Th p. 191 n. 130.

521]. 949. Jan. 1. Frankfurt. König Otto I. begnadigt den jetzt Mönch gewordenen Adam und giebt ihm die gerichtlich durch

Urtheil der Schöffen abgesprochenen und konfiszierten Güter zurück. — Brun canc. adv. Fridurici archicap.
MGDD I p. 180 O I 107. B 160.

522. 938—949. Mai. Poitiers, in generali sinodo. Bischof Alboin von Poitiers. Aimo, Abt des Klosters des h. Cyprian, w. die Priester Dodo und Israel um die von Bischof Froterius dem Kloster geschenkten Zehnten aus dem vicus Betinas (Béthines). Kl. legt die Schenkungsurkunden vor. Das Gericht erkennt den Beweis als geführt an; Bekl. geloben Herausgabe und stellen als fideiussor den Abt Launo.
Cartulaire de l'abbaye de Saint Cyprien de Poitiers p. 118 n. 184.

523. 950. April 20. Mâcon, in mallo publico. Graf Leotaldus und Bischof Maimbodus. Die Schwestern Agi und Ettela w. das Kloster Cluny um Besitzungen im Gau von Mâcon. Der Vogt des Klosters beruft sich auf Schenkung seitens des Bruders des Kl. unter Vorlegung der Schenkungsurkunde. Werpitio seitens der Kl.
Chart. de Cluny I p. 720 n. 764. Th p. 192 n. 131.

524]. 942. März 31 — 950. Febr. 12. Vergleich zwischen Abt Cralo von St. Gallen und dem Klostervogt Notger in Bezug auf ein Grundstück, welches Letzterer klageweise dem Kloster abzustreiten versucht hatte. Der Vogt macht dem Kloster eine Schenkung und erhält dafür jenes Grundstück und die Schenkung zu lebenslänglichem Niessbrauch zurück.
Wartmann III p. 20 n. 801.

525. 951. Febr. 12. Mâcon. Graf Leotaldus; Vualterius vicecomes, zwei scabinei. Bernardus und Gislardus w. das Kloster Cluny um einen Weinberg in villa Cavaniaco. Das Eigenthum des Klosters durch Zeugniss zweier Klostervögte erwiesen. Darauf werpitio seitens der Kl.
Chart. de Cluny I p. 751 n. 799.

526]. 953. Febr. 24. Erstein. König Otto I. wiederholt auf Grund eines Zeugenbeweises die Restitution gewisser Güter im Elsass an das Bisthum Chur. — Brun. canc. adv. Friderici archicap.
MGDD I p. 244 O I 163. B 198.

527]. 953. Aug. 11. Mainz. König Otto I. schenkt dem Kloster Lorsch die dem Guntrammus gerichtlich entzogenen Güter im Elsass. — Liudolfus canc. adv. Brunonis archicap.
MGDD I p. 247 O I 166. B 201.

528. 953. Aug. 20. Mainz. König Otto I. erklärt das Kloster St. Maximin bei Trier unter Zurückweisuug der Ansprüche des Erzbischofs Rotbert für unabhängig und unter königlichem Schutz stehend und entscheidet zugleich einen Streit um

Fischereigerechtsame zu Gunsten des Klosters. — Liudolfus canc. adv. Brunonis archicap.

MGDD I p. 250 O I 169. B 202.

529. 953. Oct. 13. Mâcon. Graf Leotaldus und Bischof Mainboldus; Walterius vicecomes. Zwei Vertreter des Klosters Cluny w. Hugo um einige in den Villen Iggiaco und Domanico gelegene, dem Kloster vom Grafen Willelmus geschenkte Besitzungen. Bekl. beruft sich auf eine Schenkungsurkunde, durch welche seiner Mutter der Streitgegenstand seitens ihres Mannes übertragen worden sei. Bekl. verurtheilt, seine Einrede zu beweisen. Er erkennt jedoch das Eigenthum des Klosters an. Werpitio seitens des Bekl.

Chart. de Cluny I p. 810 n. 856.

530]. 953. Dec. 10. Schierling. König Otto I. schenkt der Salzburger Kirche das dem Heinrich gerichtlich entzogene Gut auf dem Krapfeld in Kärnten. — Liutolfus canc.

MGDD I p. 252 O I 171. B 204.

531. 936—954. Mâcon. Graf Hugo. Der Vogt der Kirche des h. Vincentius w. Dodlenus um einen Hof und Weinberg in villa Flaciaco (Flacé). Bekl. verurtheilt ut cum scuto et fusto hoc vindicet contra advocatum S. Vincentii. Da Bekl. im Kampf unterliegt (non potuerunt illum vincere, et cecidit in campum), nimmt der Graf selbst an Ort und Stelle die Revestitur an die Kirche vor.

Cartulaire de Mâcon p. 168 n. 282.

532. 950—954 (951?). April 24. Zürich. Vogt Kerhart und Vogt Graf Liuto. Das Chorherrenstift w. das Nonnenkloster um das Grundstück in Samilinis Rüti, welches Samilin den Chorherren zu Gunsten seiner dem Nonnenkloster hörigen Söhne entfremdet hatte. In dem ersten Termin vor Vogt Kerhart werden die Nonnen von den Schöffen (Leuten des königlichen Hofes in Zürich und freien Leuten) zur Herausgabe verurtheilt. Der Amtmann der Abtei bittet um Aufschub der Besitzergreifung. Vor dieser giebt der eine Sohn Samilins das Grundstück einem Dritten. Daher neue Klage und neuer Termin vor Graf Liuto (dem Nachfolger Kerharts). Beweis durch Vernehmung von Geschworenen (die vom Grafen in fidem suam et iuramentum banniert werden). Wiederum Urtheil auf Herausgabe, gefällt vom Grafen Peringer und Schöffen. Redditio, vom Grafen Peringer und vier Nonnen vorgenommen. Dagegen wie es scheint eine Gegengabe seitens der Chorherren gewährt. Vollziehung der körperlichen Vestitur.

UB der Stadt und Landschaft Zürich I. p. 91 n. 199. Vgl. No. 417.

533. 949—954 (951?). April 24. Zürich, in publico mallo. Graf Liuto. Rubo w. das Chorherrenstift um ein von seinem Grossvater Meginhard mit Hülfe von Stiftshörigen urbar gemachtes Grundstück in der Mark von Höngg. Kl. verzichtet auf seinen Anspruch.
UB der Stadt und Landschaft Zürich I p. 92 n. 200. Vgl. No. 532, 417.

534. 955. Mai 1. Narbonne. Erzbischof Aimericus von Narbonne und Richildis vicecomitissa. Udalgarius w. das Kloster des h. Pontius (St. Pons-de-Mauchiens) um die Hälfte des Eigenguts Genestas (Ginestas). Zweiter Termin: die Zeugen des Bekl. beweisen dessen auf einer Schenkung seitens des Vaters des Kl. beruhendes Eigenthum. Kl. verzichtet auf seinen Anspruch. Scriptura guarpitoriae. — Lückenhaft.
Vaissete V c. 222 nr. 98 (LXXXV).

535. 955. Juni. In Cabilon civitatem (Châlon-sur-Saone) in mallo publico). Rotbertus vicecomes. Ariodus w. Ariodus, Sohn des Livionus, und Imbertus um die Erbschaft des Acoldrus. Beweisurtheil von vier Schöffen gefällt. Kl. beschwört seine Behauptung und erbietet sich zum Zweikampf. Darauf werpituria et recredituria seitens des Bekl.
Chart. de Cluny II p. 75 n. 979.

536. 957. Okt. 4. Mâcon. Graf Leotald; Vualterius vicecomes. Das Kloster Cluny w. Rotherius und dessen Frau Trisburgis um einen dem Kloster gehörigen in der villa Pedrotus gelegenen mansus indominicatus. Bekl., die anfangs sich auf Erwerb durch Erbgang berufen, erkennen dann auf Rath des Grafen das Eigenthum des Klosters an. Werpitio.
Chart. de Cluny II p. 130 n. 1037.

537]. 958. Jan. 6. Pöhlde. König Otto I. schenkt dem Kloster Einsiedeln gerichtlich für den Fiskus eingezogene Besitzungen zu Eschenz. — Liutolfus canc. adv. Willehalmi archicap.
MGDD I p. 271 O I 189. B 223.

538. 958. a) Jan. In villa Arsiaco (Arjac). Bernardus, Gualtaldus, Hictor. Gauzfredus w. den Mönch Aldricus um Besitzungen de Monte Redundo (Monredon) und de Faisiaco. Bekl. beruft sich auf Schenkung seitens seines magister Astarius. Die drei genannten Vorsitzenden fragen, ob die Einrede des Bekl. richtig sei. Darauf zweiter Termin.

b) Febr. Ad ecclesiam S. Cipriani vor denselben. Guirpitio seitens des Kl. ante cornu altaris und Ausstellung der noticia vel guirpitoria. Kl. firmavit Aldrico res super sanctis.
Cartulaire de Conques p. 234 n. 293.

539]. 938. Juni 11. Köln. König Otto I. schenkt ein ihm gerichtlich zugesprochenes Gut in Chastres seinem Getreuen Tietbold. — Liutulfus canc. adv. Brunonis archicap.
MGDD I p. 275 O I 194.

540]. 958. Juni 13. Köln. König Otto I. schenkt der Kirche zu Cambrai den gesetzmässig für den Fiskus eingezogenen Ort Cambrai und andere Besitzungen. — Liudolfus adv. Brunonis archicanc.
MGDD I p. 275 O I 195.

541]. 959. April 9. Quedlinburg. König Otto I. schenkt der Michaelskirche zu Lüneburg den dem Vulfhard gerichtlich entzogenen Besitz. — Liudulfus canc. adv. Brunonis archicanc.
MGDD I p. 280 O I 200. B 235.

542]. 959. April 14. Walbeck. König Otto I. schenkt seinem Getreuen Rudolf ausser anderen Besitzungen die durch Konfiskation an ihn gefallenen Güter des Guntrammus im Elsass. — Liudulfus canc. adv. Brunonis archicanc.
MGDD I p. 280 O I 201. B 226.

543]. 959. Juni 12. Rohr. König Otto I. schenkt seinem Getreuen Hartmann das dem Ernust gerichtlich entzogene Eigengut in Auhausen und Westheim. — Liudulfus canc. adv. Brunonis archicanc.
MGDD I p. 283 O I 204. B 230.

544. 959. Juli. Guillelmus, totius Aquitanici ducatus comes, schlichtet einen Streit zwischen seinem Bruder, dem Bischof Eubaldus von Limoges und dem fidelis des Grafen Bego von Poitou um einen Wald, den er von ihm als beneficium besass und der rings von Wäldern des Maxentiusklosters umgeben war, dessen Abt Eubaldus ist. Der prepositus des Bego hatte bei den häufigen Streitigkeiten mit dem Kloster diesen Wald gewaltsam okkupiert. Der Graf macht dem Bego den Vorschlag, gegen einen von ihm (Bego) zu bestimmenden Preis den Wald dem Kloster zu überlassen. Hierauf gehen der Bischof und Bego ein und lassen sich vom Grafen eine Urkunde über ihren Vergleich ausstellen, kraft dessen Bego den Wald dem Kloster übereignet; dafür haben die Klosterleute ihm jährlich am Fest des h. Hilarius quam omnibus sui beneficii possidentibus debeant possidere zu leisten; d. h. einen Census von fünf Solidi. Der Zins soll bei Säumigkeit verdoppelt werden.
Besly p. 254. Chartes de l'abbaye de Saint-Maixent (Archives historiques du Poitou XVI) p. 32 n. 20.

545]. 959. Gondulfi villa. Herzog Friedrich von Ober-Lothringen restituiert dem Kloster Gorze Güter, welche, wie durch eine Untersuchung festgestellt wird, demselben wider-

rechtlich als Benefizialgut entzogen worden waren.
Tabouillot hist. gen. de Metz III preuves p. 73.

546]. 960. Febr. 25. Worms. König Otto I. schenkt seinem Getreuen Thiatgaz die dem Hunald gerichtlich entzogenen und dem Fiskus in publico mallo iudicio scabineorum zugesprochenen Besitzungen in Gude und anderen gen. Orten. — Liutulfus canc. adv. Brunonis archicanc.
MGDD I p. 285 O I 207. B 233.

547. 960. Juli 13. Ad ecclesiam s. Saturnini Ruthenici (Rouergue). Graf Regimundus. Bernardus und Gerbertus erheben beiderseits Anspruch auf die Kirche des h. Medardus in curte Prisca (Saint-Médard-de-Presque), welche Ripaldus dem h. Petrus von Beaulieu hinterlassen hatte. Auf Anordnung des Grafen stellt jeder von beiden einen Kämpen (duo praetextati viri), um die Sache durch gerichtlichen Zweikampf zu entscheiden. Da dieser bis zum Abend unentschieden bleibt, ergeht das Urtheil, dass keiner von beiden begründete Ansprüche habe, vielmehr die Kirche dem Peterskloster zu Bellilocus (Beaulieu) aus jener Schenkung gehöre. Beide Parteien zur gurpitio verurtheilt.
Cartulaire de Beaulieu publié par Deloche p. 85 n. 47. Vaissete V c. 234 nr. 108 (XCIII). Th p. 195 n. 133.

548. 960. Aug. 20. Mâcon. Graf Albericus. Der Abt Maiolus von Cluny und drei Mönche w. Warulfus um Güter in den Villen Ibgiaco, Bisciaco, Boiaco, Binciono. Bekl. erkennt bezüglich dieser und anderer, die er vom Kloster forderte, das Eigenthum des Klosters an. Werpitio.
Chart. de Cluny II p. 180 n. 1087.

549]. 960. Sept. 10. Magdeburg. König Otto I. schenkt dem Nonnenkloster Drübeck zwei Drittel des dem Diotmar gerichtlich entzogenen Besitzes im Rednitzgau. — Liutuls canc. adv. Brunonis.
MGDD I p. 300 O I 217.

550. 941—960. Juni. Mâcon. In mallo publico. Vicecomes Waltherius, missus des Grafen Leotaldus. Humbertus, prepositus der Vincentiuskirche, w. Gislardus, Bernardus und Rambaldus und deren Frauen um einen von den Eltern der beklagten Ehemänner der Kirche geschenkten Weinberg in villa Cavaniaco (Chevagny-les-Chevrières). Bekl. erkennen das Recht der Kirche an. Werpitio.
Cartulaire de Mâcon p. 121 n. 186.

551. 941—960. Mâcon. Graf Hugo und Graf Leotaldus. Graf Leotaldus als Vertreter (in advocationem) der Vincentiuskirche zu Mâcon w. den Fiskus um derselben entzogene Neunten und Zehnten de fiscis Matisconensium. Graf Hugo giebt

die geforderten Rechte, soweit die Ministerialen des Klosters ihren Umfang feststellen, zurück.
Cartulaire de Mâcon p. 107 n. 156.

552. 954—960. Mâcon. Graf Leotaldus, vicecomes Walterius. Die Kanoniker der Vincentiuskirche w. ihre fideles um die Martinuskirche in villa Liciaco (St.-Martin-de-Lixy). Kl. behaupten langjährigen Besitz. Die Besitzdauer durch Inquisition festgestellt. Redditio durch den Grafen.
Cartulaire de Mâcon p. 242 n. 420.

553. 961. Jan. 16. Mâcon. In mallo. Missi des Grafen Leotaldus; dessen Sohn Albericus; Walterius vicecomes. Die Vertreter des Klosters Cluny w. Vulfiays und seine Frau Constantia um einen Weinberg in villa Vinzellas. Bekl. erkennen das Eigenthum des Klosters an. Werpitio.
Chart. de Cluny II p. 193 n. 1100.

554]. 961. Febr. 4. Regensburg. König Otto I. schenkt dem Kloster St. Emmeram zu Regensburg gewisse dem Diotmar gerichtlich entzogene und durch Schöffenurtheil dem Fiskus zugesprochene Besitzungen zu Premberg. — Liutulfus canc. adv. Brunonis archicapp.
MGDD I p. 301 O I 219. B 238.

555]. 961. Mai 29. Ingelheim. König Otto I. schenkt dem Propst der Mainzer Kirche Theoderich die dem Lantbert und dem Megingoz gerichtlich entzogenen und vom Grafen Emicho gemäss dem Frankenrecht und nach Schöffenurtheil dem Fiskus zugesprochenen Besitzungen. — Liutulfus canc. adv. Brunonis archicapp.
MGDD I p. 310 O I 226. B 245.

556. 961 (?) Aug. Ad ecclesiam s. Martini que vocatur Classi (de Clais). Die Mönche von Sauxillanges klagen vor dem senior Stephanus w. dessen Mannen Gerardus um die eine der beiden von Gauzbertus dem Kloster geschenkten mansiones. Bekl. erwidert, dieselbe von Gauzbertus erhalten zu haben. Seine Einrede für richtig befunden. Der Senior bestimmt, dass er sie Zeit seines Lebens innehaben solle; dann soll sie an das Kloster fallen.
Cartulaire de Sauxillanges p. 100 n. 86.

557]. 962. Febr. 21. Riana. Kaiser Otto I. schenkt dem Bischof von Konstanz die dem Guntramnus im königlichen Palast zu Augsburg gerichtlich abgesprochenen im Breisgau gelegenen Besitzungen. — Liutulfus canc. adv. Brunonis archicapp.
MGDD I p. 327 O I 236.

558]. 962. März 9. König Konrad von Burgund bestätigt der Abtei von Moutiers-Grandval ihre Besitzungen, da dieselbe, nach-

dem sie dem Liutfried zu beneficium gegeben war, in Folge der nach dessen Tode unter seinen Erben vorgenommenen Theilung von gänzlichem Ruin bedroht war, nachdem ein Sohn des L. sie auf Urtheil der fideles des Königs diesem zurückgegeben hatte.

Trouillat I p. 134 n. 81.

559. 937—962. In Ciciaco villa (St. Gengoux-de-Scissé). Graf Leotaldus. Bischof Maimbodus von Mâcon w. den vir illustris Odo um die capella s. Gengulfi mit allem Zubehör, wegen welcher Kl. schon mehrfach Klage gegen Bekl. erhoben hatte, worauf sie durch kaiserliches praeceptum dem Kl. bestätigt worden war. Das praeceptum wird verlesen. Bekl. omnia per cultrum reddidit et werpivit.

Cartulaire de Mâcon p. 149 n. 243.

560. 954—962. Mâcon, in ecclesia principali des h. Vincentius. Graf Leotaldus. Abt Maimbodus von Mâcon w. den vicecomes Walterius um eine colonica in Sanciaco villa. Bekl. erkennt das Eigenthum des Kl. an. Werpitio vor dem Altar.

Cartulaire de Mâcon p. 173 n. 292.

561. 964. April. Conchas monasterio (Conques). Bischof Stephan I. von Auvergne und Abt Hugo von Conques. Deusdet w. Guirbertus um das Eigengut Serra (La Serre, com. S. Cyprien). Kl. zieht die Klage zurück. Noticia guirpitoria.

Cartulaire de Conques p. 165 n. 193.

562. 964. Juni 1. In mallo publico. Graf Albericus; vicecomes Nardoinus, Schöffen. Giroldus und seine Frau Gotdoltrudis w. Airoardus um Ländereien in villa Curciaco. Bekl. beschwört mit sieben Eidhelfern sein Eigenthum.

Chart. de Cluny II p. 265 n. 1179.

563. 965. März. Arles. Graf Boso von der Provence. Bischof Honoratus von Marseille w. Graf Boso um Besitzungen im Gebiet von Marseille, die der Marien- und Victorskirche gehören. Die Richter fragen nach Beweisen. Kl. stellt Zeugen und ist nach Römischem Recht bereit, seine Behauptung zu beschwören. Der Graf erlässt ihm jedoch den Eid und tradiert ihm in Anerkennung seines Rechtes die Besitzungen.

Cartulaire de St. Victor de Marseille n. 29. Gallia christ. I. instr. p. 108.

564]. 966. Febr. 4. Nimwegen. Kaiser Otto I. schenkt dem Erzbischof Theoderich von Trier die dem Megingaldus und Reginzo gerichtlich entzogenen Besitzungen im Nahegau. — Liudolfus canc. adv. Willihelmi archicapp.

MGDD I p. 434 O I 320. B 315.

565]. 966. Febr. 6. Nimwegen. Kaiser Otto I. schenkt der Kirche

S. Gangolf zu Mainz die dem Megingaudus und Reginzo gerichtlich entzogenen Besitzungen im Nahegau. — Liudolfus canc. adv. Willihelmi archicapp.

MGDD I p. 435 O I 321. B 316 (nach dem Vorbild von No. 564).

566]. 966. Aug. 21. Speier. Kaiser Otto I. schenkt dem Gumbert vier durch Urtheil der Franken für den Fiskus eingezogene Hufen zu Dürkheim. — Liudolfus canc. adv. Willihelmi archicap.

MGDD I p. 444 O I 330. B 322.

567]. 966. Aug. 24. Strassburg. Kaiser Otto I. schenkt der erzbischöflichen Kirche zu Magdeburg das dem Konrad und Eberhard gerichtlich entzogene Nonnenkloster Kesselheim. — Liudolfus not. adv. Willihelmi archicap.

MGDD I p. 445 O I 331. B 323.

568]. 966. Aug. 24. Strassburg. Kaiser Otto I. schenkt der erzbischöflichen Kirche zu Magdeburg den dem Konrad und Eberhard gerichtlich entzogenen Hof Oberwesel. — Liudolfus not. adv. Willelhelmi archicap.

MGDD I p. 446 O I 332. B 324 (unmittelbar nach No. 567 geschrieben).

569]. 966. Aug. 27. Ruffach. Kaiser Otto I. schenkt der Kirche der h. Petrus und Moriz zu Magdeburg mehrere dem Konrad und Eberhard gerichtlich entzogene Besitzungen im Nahe- und Speiergau. — Liudolfus not. adv. Willihelmi archicapp.

MGDD I p. 447 O I 333. B 325.

570. 966. Okt. 26. Franca-villa. Herzog Friedrich von Lothringen. Die Äbtissin Rothilde von Bruxerias (Bouxieres) w. Ledricus, seine Frau und seine Kinder um einige dem Kloster geschenkte Mansen in villa Maurici-curtis (Murecours). Der Herzog verbietet weitere Störung und bestätigt den Besitz des Klosters. (Acta in regiis causis.)

Dom Calmet II preuves c. 220.

571. 967. Aug. 20. Arles. Graf Wilemmus I. von der Provence; römische und salische Beisitzer, ein iudex. Bischof Honoratus von Marseille w. Garibaldus, Auvonancius und ihre Erben um Felder und Weinberge in villa Stavello. Mangels direkten Beweises wird geurtheilt, dass vier servi der Kirche ihr Recht ex parte s. Vincentii beschwören und durchführen (perportare) sollen. Hierauf erkennen Bekl. das Recht des Kl. an. Werpitio, instipulatio; in terra iactantes iactaverunt et calcaverunt.

Cartulaire de St. Victor de Marseille p. 307 n. 290. Th p. 201 n. 137.

572. 968. Jan. 17. Monasterio Dervo (Montiérender). Graf Heribertus. Abt Adso von Montiérender klagt um die dem Kloster durch vorgelegte königliche praecepta überwiesenen, im Lauf der Zeiten aber abhanden gekommenen Markt- und Hafenzölle der villa Olumna (St. Dizier). Rückgabe seitens des Grafen, mit Vorbehalt der Hälfte für seine Lebenszeit und mit der Auflage für die Mönche, während seines Lebens und nach seinem Tode für ihn zu beten.

Chartes de Montiérender p. 135 n. 13. Lalore collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes. Tom. IV 1878.

573. 968. a) Febr. 19. Zürich. Graf Gottfried. Das Chorherrenstift von Zürich w. Coldbriga um ein von Engebold dem Stift geschenktes Gut zu Fällanden. Die Verhandlung scheitert durch Rücktritt von Zeugen.

b) Juni 28. Neuer Termin vor demselben Grafen in mallo publico auf Befehl des Herzogs Burkhard. Vernehmung von sieben Geschworenen, welche die Schenkung bestätigen. Urtheil auf redditio. Diese durch den Grafen und die Bekl. vorgenommen. Reale Investitur an Ort und Stelle.

UB der Stadt und Landschaft Zürich I p. 102 n. 212.

574. 968. Nov. 2. Bischof Ado von Mâcon. Die Mönche von Cluny w. Vuarnerius um einen Weideplatz subtus Chioineas. Kl. bieten Zeugenbeweis an. Urtheil der Klage gemäss. Werpitio seitens des Bekl.

Chart. de Cluny II p. 328 n. 1240.

575. c.964—968. Febr. 19. In legitimo concilio. Graf Burchardus. Manigold, Vogt des Chorherrenstiftes zu Zürich, w. 14 Hörige, die sich der Hörigkeit desselben entziehen wollen. Urtheil zu Gunsten des Kl. Der Graf befiehlt den herbeigerufenen Bekl. bei Königsbann, dem Chorherrenstift unterthänig zu sein.

UB der Stadt und Landschaft Zürich I p. 98 n. 209.

576]. 970. April 10. Ravenna. Kaiser Otto I. entscheidet in einem Streit der Petruskirche zu Worms mit dem Kloster Lorsch über Nutzungsrechte im Odenwald zu Gunsten der ersteren und bestätigt ihr zugleich die betreffenden Urkunden seiner Vorgänger. — Liutigerius canc. adv. Ruodperti archicapp.

MGDD I p. 533 O I 392. B 374.

577. c.970. Juli 19. In villa Aciaco. Der zwischen den Bischöfen Gauzlinus von Toul und Adalbero von Metz seit langem bezüglich der Kapelle zu Masiriacum (Mezeray) geführte Streit wird auf Grundlage der eidlichen Aussage von je sieben Priestern, die beide Parteien stellen, beendet.

Durch Urtheil erkannt, dass jene Kapelle zu Unrecht erbaut sei. Exkommunikation und Strafandrohung für jeden Versuch, sie wieder herzustellen.

Dom J. De L'Isle Histoire de l'abbaye de St. Mihiel. Preuves p. 438.

578. 968—971. Mâcon. Bischof Ado von Mâcon w. die Frau Wandaltrate, ihr Kind Ingelerius und ihre Schwestern Gitsatberna und Sanguedis um einen Weinberg in villa Causel (Choiseau). Bekl. erkennen das Recht des Kl. an. Werpitio.

Cartulaire de Mâcon p. 216 n. 376.

579. 968—971. Mâcon. Vicarius Lexrannus. Bischof Ado von Mâcon Bischof Ado und die übrigen Kanoniker der Vincentiuskirche w. den Priester Albertus um einige von diesem an Girbertus, von letzterem an die Kirche geschenkte Grundstücke in villa Lyornaco (Ledornay). Bekl. erkennt das Recht der Kirche an. Werpitio.

Cartulaire de Mâcon p. 246 n. 426.

580. 972. Juli 2. Nimes. Graf Raimund II. von Rouergue. Der Vorsitzende Graf Raimund w. den Bischof Amelius um vier der Kirche des h. Martinus gehörige Villen. Kl., zur Rückgabe per festucam verurtheilt, vollzieht die guirpitio.

Vaissete V c. 267 nr. 121 (CVII).

581]. 972. Aug. 18. Konstanz. Kaiser Otto I. erneuert die Schenkung des Königshofes Zizers an die bischöfliche Kirche zu Chur auf Grund eines in seiner Gegenwart erbrachten Inquisitionsbeweises. Ein gewisser Amaldus hatte vor dem Kaiser Klage erhoben, dass ihm der Hof widerrechtlich entzogen sei. Der Kaiser hatte 14 electi viri aus Rätien berufen, die in Gegenwart der Grossen eidlich bezeugt hatten, dass der Hof dem Kaiser gehöre. — Willisus canc. adv. Rodberti archicap. — Über die Inquisition ist eine eigene Aufzeichnung erhalten. (Sickel n. 419a.)

MGDD I p. 571 O I 419a. 419b. B 393.

582]. 972. Aug. 18. St. Gallen. Kaiser Otto II. bestätigt dem Kloster St. Gallen die Immunität, das Inquisitions- und das Wahlrecht. — Willisus canc. adv. Rodberti archicanc.

MGDD II p. 35 O II 26. B 424 (unmittelbar nach Nr. 511 geschrieben).

583]. 973. Aug. 27. Frankfurt. Kaiser Otto II. schenkt seinem Getreuen Megingoz die einst dem Heribert gerichtlich entzogenen Besitzungen (proprietas ob maleficia fisco in publico mallo iudicio scabinorum adiudicata) in Saulheim und Niederolm. — Willigisus canc. v. Ruotperti archicanc.

MGDD II p. 66 O II 56b.

584. 976. Aug. 30. Lyon. Andraeas, praepositus der Kirche des h. Stephan. Die Brüder Matfredus und Silvius w. Gaus-

marus, den Abt des Klosters Savigny, um ein Grundstück im Gau von Lyon. Kl. lassen gegen Empfang von 25 solidi ihren Anspruch fallen, indem sie dessen Unrechtmässigkeit anerkennen. Wirpitio.

Cart. de Savigny p. 171 n. 256.

585]. 975. Mai 24. Frankfurt. Kaiser Otto II. schenkt seinem Getreuen Otbreht die dem Gerrich gerichtlich entzogene Besitzung Reiskirchen. — Folgmarus canc. v. Willigisi archicapp.

MGDD II p. 115 O II 102. B 487.

586]. 976. Sept. 29. Frose. Kaiser Otto II. giebt der Matrone Biledrut die ihr von ihrem Gemahl Herzog Berchtold geschenkten und später gerichtlich entzogenen Besitzungen zurück. — Egbertus canc. adv. Willigisi archicap.

MGDD II p. 158 O II 141.

587]. 977. Mai 10. Diedenhofen. Kaiser Otto II. giebt dem Kloster Bouxières zwei demselben entzogene Güter zurück. — Egbertus canc. adv. Willigisi archicap.

MGDD II p. 177 O II 157.

588]. 977. Sept. 8. Vor Passau. Kaiser Otto II. schenkt dem Bischof Albuin von Seben-Brixen den dem Ascuin gerichtlich abgesprochenen Hof Reifnitz in Kärnten nach dem Ableben der Mutter desselben, Kunigund. — Gerbertus canc. adv. Willigisi archicap.

MGDD II p. 183 O II 163.

589. 960—978. Lyon. Erzbischof Amblardus von Lyon. Gausmarus, Abt des Klosters Savigny, w. 12 Geistliche und Laien um die von diesen widerrechtlich zurückbehaltenen Zehnten der Kirche zu Mornant. Der Erzbischof erkennt Bekl. zur Herausgabe schuldig; spricht für den Fall der Missachtung dieses Befehls die Exkommunikation über sie aus.

Cart. de Savigny p. 92 n. 129.

590. 968—978. Castrum Carrellae. Graf Lambertus. Die Mönche von Cluny w. Hugo um die Marien-Capelle daselbst. Bekl. erkennt das Eigenthum des Klosters an. Werpitio. Bürgschaft (firmatio de iurando) für Unterlassung künftiger Störungen.

Chart. de Cluny II p. 333 n. 1249.

591. 979. Sept. 12. Trier, in gradibus iuxta aulam publicam. Erzbischof Ekebertus von Trier. Die Jäger des Erzbischofs w. die Brüder der Peterskirche um den Wald Medena. Bekl. erbieten sich zum Zeugenbeweis und Gottesurtheil. Durch Zeugen ihr Recht bewiesen. Kl. abgewiesen, den Bekl. der Wald bestätigt.

Beyer mittelrheinisches UB I p. 308 n. 252.

592. 979. Dec. 30. Pöhlde. Kaiser Otto II. entscheidet einen Streit zwischen den Äbten Werinhar von Fulda und Gozbert von Hersfeld über die Schiffahrt auf der Hörsel auf Grund eines von seinen Getreuen (dem Bischof von Metz, dem provisor der Wormser Kirche und drei Grafen) vorgenommenen Inquisitionsverfahrens. — Hildiboldus epus et canc. adv. Wiligisi archicap.
MGDD II p. 237 O II 209.

593. 980. Mai. In Prisciaco ante ecclesiam Sancti Petri. Eldevertus vicarius. Priester Mainbertus w. sieben genannte Bekl. um ein Grundstück ad Casallo. Kl. beschwört sein durch Tradition seitens der Bekl. begründetes Eigenthum. Urtheil, dass Bekl. kein Recht haben. Vom Vikar auf Rath der Schöffen ausgestellte notitia.
Chart. de Cluny II p. 573 n. 1524.

*594]. 961—983. Kaiser Otto II. bestätigt dem Kloster Kempten ein unter König Ludwig dem Deutschen gefälltes, den Umfang des Markgebietes betreffendes Urtheil. Der Rechtsstreit ist zwischen dem Kloster Kempten und den Markgenossen von drei schwäbischen Gauen in den Jahren 847 bis 854 geführt werden. Zuerst hatte auf die Klage des Klosters wegen Schmälerung seines Markgebietes vor dem Königsboten Iring und zwei Grafen ein Inquisitionsverfahren zur Feststellung der Grenzen stattgefunden; da aber, nachdem die Schöffen das Urtheil gefällt, ein Theil der Anwesenden die Gerichtsversammlung verlassen wollte und es von vornherein verweigerte, sich dem Urtheil zu fügen, hatte der Königsbote alle Anwesenden bei Königsbann vor das Königsgericht geladen. Dort, zu Regensburg (c. 853. März 11), fand, nachdem der Königsbote über die frühere inquisitio Bericht erstattet hatte, eine Wiederholung des Verfahrens statt, worauf durch Schöffen und Umstand das Urtheil dahin gesprochen wurde, dass die unrechtmässigen Inhaber von Klostergut dieses herausgäben. — Die Urkunde in vorliegender Gestalt *unecht* (aus dem Anfang des 13. Jahrh.); der Inhalt des erzählenden Theils glaubwürdig.
MGDD II p. 382 O II 325.

595. 978 oder 984. Jan. 2. In villa Manoasca in placito generale. Graf Wilielmus I. von Provence; zwei iudices u. A. Bischof Pontius von Marseille und Alardus, Abt des Klosters des h. Victor, w. Bischof Rodulfus von Sisteron und Imo und dessen Erben um Ländereien in villa Camaricas. Zwei Zeugen beschwören das Recht der Kl. Anerkennung seitens der Bekl. (guerpiverunt et in terra jactaverunt). Stipulatio.
Cartulaire de St. Victor de Marseille p. 646 n. 654. Th p. 205 n. 141.

596]. c. 985. In Lauriacensi aecclesia (Lorsch), in basilica s. Agapiti Mutarun (Mautern) und zu Mistilpahc (Mistelbach) werden vor Bischof Piligrim von Passau auf kirchlichen Versammlungen durch 52 und 24 Geschworene die der Passauer Kirche gebührenden Zehntrechte festgestellt.
Mon. Boica XXVIII, 1 p. 88 n. 117 und p. 206. 207.

597. 986. Aug. Apud Cluniacum (Cluny). Vivianus prepositus. Die Mönche von Cluny w. den vassus Gerbertus und seinen Bruder Ramnaldus um Güter des Klosters. G. erkennt sein Unrecht und das Eigenthum des Klosters an. Werpitio.
Chart. de Cluny II p. 746 n. 1723.

598. 971—986. Mâcon. Graf Otto und der Bischof Ado von Mâcon. Bego w. den Bischof Ado um eine von diesem an die Kirche des h. Vincentius geschenkte colonica in villa Cavannas (Chevignes). Der Graf, der Bischof und die ceteri fideles bezeugen das rechtmässige Eigenthum der Kirche. Kl. entsagt seinem Anspruch. Werpitio.
Cartulaire de Mâcon p. 236 n. 409.

599. 988. April. Apud Cabilonensem civitatem (Châlon-sur-Saône). Graf Hugo. Die Mönche von Cluny w. Engela und ihre Kinder um Grundstücke in den Grafschaften von Châlon und Mâcon. Bekl. erkennt ihr Unrecht und das Eigenthum des Klosters an. Werpitio.
Chart. de Cluny III p. 45 n. 1789.

600]. 989. Febr. 9. Erwitte. König Otto III. legt den Streit zwischen Bertheida, der Tochter der Stifterin des Klosters Berghorst, und dem Erzbischof Giselher von Magdeburg bei, der zwischen ihnen über die von B. dem Kloster gemachten Schenkungen entstanden und vor den König gebracht worden war. — Hildibaldus epus et canc. v. Willgisi archiepi.
Erhard C. dipl. Westf. p. 54 n. 77. Stumpf n. 922.

601. 983—991. In marca Liutbaldi marchionis. Vor Herzog Heinrich von Baiern und Bischof Piligrim von Passau werden durch zehn Geschworene (darunter fünf Grafen) die der Kirche von Passau gebührenden Freiheiten und die ihr gehörigen Örtlichkeiten angegeben.
Mon. Boica XXVIII, 1 p. 86 n. 116 und eod. p. 208 n. 7. Vgl. M 753.

602]. 993. Jan. 25. Dortmund. König Otto III. entscheidet mit Rath seiner Getreuen einen zwischen dem Nonnenkloster Metelen und dem Bischof Dudo von Münster über kirchliche Hoheitsrechte entstandenen Streit.
Erhard C. dipl. Westf. p. 55 n. 71. Stumpf n. 981.

603. 994. März 22. In Castronovo in comitatu Valle Asperi (Valespir). Gräfin Ermengardis; ihr Sohn Bischof Berengarius von Elne; Gräfin Totade, sieben seniores, ein saio, zwei iudices. Abt Sintillus von Arles klagt um Grenzverletzung des dem Kloster gehörigen Alods Tordarias. Beweistermin. Begehung der Grenzen durch drei vereidete Zeugen. Anordnung des Beweises auf Grund der lex Wisigothorum.
Marca Hisp. c. 948 n. 143.

604. 994. Juni 2. Angers. Bischof Rainaud II. von Angers. Abt Robert von St. Florent w. die Mönche das Klosters St.-Maur-sur-Loire, welche die Rechte des Klosters St. Florent verletzten, indem sie auf einem diesem gehörigen Terrain eine Kirche errichten wollten. Ungedruckt.
Collection Housseau n. 259. Ein kurzes Regest in: Archives d'Anjou I p. 245.

605. 997. April. In atrium s. Martini (Cluny). Gyrfredus w. Radulfus um eine Wiese in villa Novientis. Bekl., der keine Beweismittel hat, verzichtet. Werpitio.
Chart. de Cluny III p. 487 n. 2391.

606. c. 1000. Angers. Bischof Rainaud II. von Angers. Abt Robert von St.-Florent w. den vasallus Walter um gewisse der Kirche des Johannes und des h. Doucelin d'Allones gehörige Zinsen. Ungedruckt.
Collection Housseau n. 266. Kurzes Regest in: Archives d'Anjou I p. 245 n. 28.

607]. c. 1000. (Savigny?) Richoara überträgt in Form der wirpitio gegen Empfang von 30 solidi dem Kloster Savigny Güter, um welche zwischen dem Kloster Savigny und ihrem jetzt verstorbenen Manne Gauzerannus, einem Angehörigen des Klosters, Streit bestanden hatte.
Cart. de Savigny p. 268 n. 527.

608. c. 1000. Apud villam Draciacum. Graf Artoldus. Gausbertus w. die Mönche von Cluny um einen Hof in villa Curcellis. Das Gericht erkennt, dass Kl. kein Recht habe, und veranlasst ihn zur werpitio. Zur Bekräftigung künftigen Friedens geben die Mönche dem Kl. sieben Soldi. Traditio cartae.
Chart. de Cluny III p. 599 n. 2527.

609. 997—1004. März. Abt Girbertus von Conques. Bernardus und seine Söhne Deusdet und Willelmus w. Abt Girbertus um die Hälfte der villa Frontis (Frons). Bekl. läugnet. Kl. ziehen ihre Klage zurück. Guirpicio. (Oportum fuit Girberto quod guirpitoria colligere debuisset).
Cartulaire de Conques p. 152 n. 175.

610. 997–1007. Mâcon. Graf Wilhelm. Die Mönche von Cluny w. den Kleriker Maiolus um unrechtmässig beanspruchte Abgaben (iniustae exactiones) de Lurdono. Der Graf und seine Getreuen finden den Klageantrag begründet und veranlassen Kl. zur werpitio (tam potestate quam blanda suasione).
Chart. de Cluny III p. 497 n. 2406.

611. c. 990–1015. Mâcon. Remestagius verzichtet zu Gunsten der Kanoniker der Vincentiuskirche auf Grundstücke zu Cortefrancionis, um die er lange mit ihnen in Streit gelegen hatte und die er mit Eid und Zweikampf vindicieren wollte.
Cartulaire de Mâcon p. 251 n. 434.

612. 980–1016. Graf Gyrardus, Graf Hugo, Bischof Bruno von Dijon. Oggerius w. zwei ancillae des Petersklosters, die er als seine Hörigen beansprucht. Festsetzung eines Termins zum gerichtlichen Zweikampf. Die Mönche zahlen jedoch dem Kl. 50 solidi, worauf dieser die Klage fallen lässt.
Analecta Divionensia I p. 298.

613. 993–1020. Mâcon. Graf Wilhelm, Abt Odilo. Die Söhne des Heldinus w. die Mönche von Cluny um terrae, mansiones, vascula argentea und homines vulnerati. Das Gericht erkennt die Klageansprüche für unbegründet und veranlasst Kl. zur werpitio.
Chart. de Cluny III p. 201 n. 1989.

614. Zeugenaussage (mehr als 200) über die Stellung des Klosters St. Gallen zum Bischof von Constanz.
Wartmann II p. 389 Anhang n. 22.

Nachtrag.

202 a. 814. Mai 15. In mallo seu judicio publico. Die Grafen Hatto und Herimann; vicedominus Ruderich; sechs liberi, elf testes; scabini. Die von Salicho, dem cellerarius des Klosters des h. Ferrucius zu Bleidenstadt, gestellten acht Zeugen bekunden eidlich, dass das Kloster seit den Zeiten Kaiser Karls den rechtmässigen Besitz (legales et legitimas investituras) des Bifangs (captura) in der Didelsberger Mark gehabt habe und dass dem Gunthram und seinen Erben kein Recht an ihm zustehe. Einstimmiges Urtheil der Schöffen, dass die captura für alle Zeit dem Kloster esset vindicata atque legitime conquisita.
Kindlinger Hörigkeit p. 217 n. 1 a.

Geographische Übersicht[1]).

Westfranken (Neustrien): 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 60 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 79 80 81 85 86 87 88 89 90 91 92 93 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109 114 115 124 125 127 146 147 148 149 150 151 152 153 154 160 161 163 176 199 204 205 240 245 251 252 271 272 274 281 283 290 291 293 294 300 301 302 303 304 305 306 323 351 356 360 372 412 413 419 427 432 436 446 449 486 556 572 604 606.

Poitou: 122 209 263 279 336 459 460 494 498 509 522 544.

Auvergne: 142.

Aquitanien: 388 410 473 487 506 538 547 561 609.

Septimanien (Gothien): 116 128 164 198 211 216 225 230 231 237 269 278 280 282 284 287 318 329 334 352 359 364 373 383 392 394 396 398 403 404 414 415 416 420 421 434 441 447 450 457 458 472 482 491 505 534 580 603.

Westgothische Formeln: 24 25 26 41.

Provence: 112 113 321 400 401 479 563 571 595.

Burgund: 200 202 207 213 215 217 220 226 234 316 335 337 341 354 357 358 361 362 369 370 371 379 381 382 384 395 399 405 406 407 418 424 426 437 451 452 454 463 468 470 474 481 483 488 492 493 495 496 499 501 502 507 512 513 514 515 516 520 523 525 529 531 535 536 548 550 551 552 553 558 559 560 562 574 578 579 584 589 590 593 597 598 599 605 607 608 610 611 612 613.

Bretagne: 137 273 299 312 313 315 325 332 333 340 343 353 355 365 366 367 368 374 375 376 377 385 386 387 409 435 480.

Ostfranken (Austrasien):

Mosellande: 117 118 123 130 133 134 136 172 208 214 255 270 286 314 380 422 439 444 448 484 485 489 508 528 545 570 577 587 591.

Rheinfranken, Hessen, Ostfranken: 83 84 110 111 121 132 139 179 202a 212 221 222 249 253 254 259 276 292 296 297 330 348 397 464 475 476 517 518 521 546 549 555 564 565 567 568 569 576 583 585 586 592.

Ribuarien: 23 58 59 61 82 135 197 201 232 257 266 510.

Niederfranken: 471 539 540.

Baiern: 126 129 131 138 140 141 162 165 166 167 168 169 170 171 173 174 177 178 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 203 210 219 223 224 235 236 238 239 241 242 243 244 246 247 250 258 260 262 265 275 285 289 295 298 307 308 309 310 317 320 324 327 328 338 345 347 350 378 408 430 431 442 445 453 462 465 467 469 530 (Kärnten) 543 554 588 (Kärnten) 594 596 601.

---

[1]) In dieses Verzeichniss sind folgende formulae extravagantes (156 157 158 159) und formulae imperiales (206 233 248 264 311) nicht aufgenommen, weil dieselben nicht mit Sicherheit einem bestimmten geographischen Gebiet zugewiesen werden können.

Alemannien: 78 143 144 145 175 218 227 228 229 261 267 268 288 319 322 331 339 342 344 346 349 363 389 390 391 402 411 417 423 425 429 433 438 440 443 455 456 461 477 478 490 500 503 504 511 519 524 532 533 537 557 573 575 581 582 614.

Elsass: 94 119 120 155 393 497 526 527 542.

Sachsen: 326 428 541 600.

Westfalen: 256.2 277 602.

Thüringen: 466.

Verzeichniss der königlichen Gerichtsurkunden.

I. Merovinger.
Sigibert III. *23.
Clothar III. 27 28 29 30 31 32].
Theoderich III. 33] 34.
Clodovech III. 35 36 37 38.
Childebert III. 39 40 52 53 54 55 56.
Chilperich II. 57.
Theoderich IV. 60.

II. Karolinger.
a. Hausmaier:
Karl Martell 58 59].
Karlmann 61.
Pippin 62 63 75 76].
b. Herrscher vor der Theilung des Reichs:
Pippin 77 79 80] 81.
Karlmann 82.
Karl der Grosse 83 84 85] 91] 92] 93 94 114 115] 117] 118a 121] 123] 124] 125] 126] 130 132] 133] 134 135] *139] *163] 172] 176] *179] 181 197 198] *199] 201].
Ludwig der Fromme 206] 207] 208] 211] *212] 214 218] 221] 222] 224] 225] 229 230] 232 233] 237] 240] 242] 244] 245] *246] 248] 251] 252] 253] 254] 255] 256] 264] 266 267] 268] 271] 272] 274] 275] 277] 281] 282] 283] *284] *286] 290] *291] 292a *293] *294] 296] 297].
Ludwig der Fromme und Lothar I. 257 261].
c. Ostfränkische und lothringische Karolinger:
Lothar I. 276] 314] 335] *341].
Lothar II. 354 361].
Ludwig II. der Deutsche *326] 344] *348] 350] 363] 380] 390] 391] 393] *397] 402] (594).
Karlmann 378.
Karl III. der Dicke 422] 425].
Arnulf *428] 430] 431] 438] 439] 442] 443] *444] 445] 453].
Zwentibold 448.
Ludwig IV. das Kind 461] 462] 464] 465] 466] *467] 471] 475] 476].
Konrad I. 477] 478].
d. Westfränkische und aquitanische Karolinger:
Pippin von Aquitanien 263.
Karl II. der Kahle 356 357] 358 360 372 (398]) 407.
Karlmann 421].
Odo 436 437].
Karl III. der Einfältige 484] 486] 489].

III. Burgundische Herrscher.
Boso 418.
Ludwig III. der Blinde 479.
Rudolf II. 493] 496.
Konrad 513 558].
Königin Ermengardis 451.

IV. Sachsen.
Heinrich I. 500].
Otto I. 511] 517] 518] 521] 526] 527] 528 530] 537] 539] 540] 541] 542] 543] 546] 549] 554] 555] 557] 564] 565] 566] 567] 568] 569] 576] 581].
Otto II. 582] 583] 586] 587] 588] 592 *594].
Otto III. 600] 602].

V. Formeln königlicher Gerichtsurkunden.
42] 43] 44] 45] 46] 47] 65 70 98] 151 161] 206] 233] 246] 248] 251] 252] 253] 254] 255] 256] 311] (319]).

Verzeichniss der missatischen Gerichtsurkunden.

110] 111] 112 113] 116 118 b 122 127 128 129 140 162 165 166 167 168 169 171 174 185 186 196 202 216 228 235 238 243 260 279 287 288 289 295 331 347 369 370 371 379 383 389] 399 412 434 440 469].

Ausserdem wird die gerichtliche Thätigkeit von Königsboten in folgenden Urkunden erwähnt:
115] 123] 126] 130] 131] 172 176] 198] 201] 206] 207] *212] 214 218] 221] 222 224] 225] 229 232 237] 240] 242] 245] 251] 252] 254] 255] 256] 257] 261] 266 267] 268] 271] 274] 276] 277] 281] 283] 290] 291] *294] 297] (311]) 314] 322 335] 354 357 363] 402] 430] 448 471] 496 592 594].

Formeln missatischer Gerichtsurkunden.
71 143 144 303 306 309 423 456.

Quellenverzeichniss.

Luc d'*Achery* Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum, ed. de la Barre. 3 Bde. Paris 1723 fol. — 337 362.
Analecta Divionensia I. Bougaud et Garnier Chronique de l'abbaye de St. Bénigne. Dijon 1875. — 384 454 612.
D'*Arbois de Jubainville* Histoire des ducs et des comtes de Champagne. 7 Bde. Troyes 1859—69. — 446.
Archives d'Anjou I. Angers 1843. — 604 606.
Baluzius Capitularia regum Francorum 2 Bde. Paris 1780 fol. — 216 403.
Baluzius Historiae Tutelensis libri tres. Paris 1717 4. — 449.
Baluzius Miscellanea. 6 Bde. Paris 1678—1715. — 272 274 281 290 291 293 294.
Besly Histoire des comtes de Poictou. Paris 1647 fol. — 122 336 459 498 544. Anhang: Roys de Guyenne; mit besonderer Paginierung. — 279.
Beyer mittelrheinisches Urkundenbuch I. Coblenz 1860 4. — 82 123 130 134 172 176 214 232 296 380 448 484 489 591.
Bibliothèque de l'école des chartes. Paris 1837 ff. — 412 413 436 473.
B = *Böhmer* Regesta chronologico-diplomatica Karolorum. Frankfurt a. M. 1833 4. — 356 357 358 360 418 421 436 484 486 489 493 500 511 513 518 521 526 527 528 530 537 541 542 543 546 554 555 556 564 565 566 567 568 569 576 581 582 585.

Böhmer Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus I. Frankfurt a. M. 1836 4. — 242.

Bouquet Recueil des historiens des Gaules et de la France. Paris 1738 ff. fol. — 77 79 80 85 91 92 93 124 125 135 163 197 208 240 246 271 277 282 283 314 335 341 354 357 358 360 361 418 421 422 436 437 439 476 486 493 513.

Dom *Calmet* Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine. 7 Bde. Nancy 1745—57 fol. — 136 270 286 570.

Cartulaire de l'église d'*Autun* publié par A. de Charmasse. Paris et Autun 1880. — 335.

Cartulaire de l'abbaye de *Beaulieu* publié par Deloche (Collection de documents inédits). Paris 1849 4. — 388 547.

Cartulaire de l'abbaye de *Saint-Calais* publié par l'abbé L. Froger. Mamers et Le Mans 1888. — 360.

Cartulaire de l'abbaye de Saint-Foi de *Conques* publié par G. Desjardins. Paris 1879. — 506 522 538 561 609.

Cartulaires de l'église cathédrale de *Grenoble* publiés par J. Marion (Collection de documents inédits). Paris 1869 4. — 479.

Cartulaire de Saint-Vincent de *Mâcon* publié par Ragut. Mâcon 1864 4. — 207 407 426 452 468 483 501 502 531 550 551 552 559 560 578 579 598 611.

Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de *Marseille* publié par Guérard (Collection de documents inédits). Paris 1857 4. — 112 321 563 571 595.

Cartulaire de l'église de Notre-Dame de *Nimes* publié par E. Germer-Durand. Nimes 1874. 278 404 434 441 458 472 482 491.

Cartulaire générale de *Paris* formé et publié par de Lasteyrie I. Paris 1888 fol. — 54 79 81 85.

Cartulaire de l'abbaye de Saint-Cyprien de *Poitiers* publié par Rédet (Archives historiques du Poitou III). Poitiers 1874. 509 522.

Cartulaire de l'abbaye de *Redon* en Bretagne publié par Aurélien de Courson. Paris 1863 4. — 137 273 299 312 313 315 325 332 333 340 343 353 355 365 366 367 368 374 375 376 377 385 386 387 409 435 480.

Cartulaire de *Sauxillanges* publié par l'académie des sciences, belles-lettres et arts de Clermont-Ferrand avec des notes et des tables par H. Doniol. Clermont-Ferrand, Paris 1864 4. — 556.

Cartulaire de l'abbaye de *Savigny* suivi du petit cartulaire de l'abbaye d'Ainay publiés par A. Bernard (Collection de documents inédits). Paris 1853 4. — 470 584 589 607.

Champollion-Figeac Documents historiques inédits. 4 Bde. (Collection de documents inédits). Paris 1841—48 4. — 202.

Chartes Bourguignonnes inédites recueillies par J. Garnier (Mémoires présentés à l'académie des inscriptions et belles-lettres. Deuxième série. Tome II). Paris 1849 4. — 474.

Recueil des *chartes* de l'abbaye de *Cluny* formé par Bernard, complété, revisé et publié par Bruel. Bd. 1—4 (Collection de documents inédits). Paris 1876—89 4. — 202 382 424 460 481 494 495 496 499 512 513 514 515 516 520 523 525 529 535 536 548 553 562 574 590 593 597 599 605 608 610 613.

Chartes de *Montiérender*. Principaux cartulaires du diocèse de Troyes publiés par l'abbé Lalore IV. Paris 1879. — 572.

Chronique de l'ordre de S. Benoit par Yepes trad. par Rethelois. — 314.

Codex Laureshamensis diplomaticus. 3 Bde. Mannhemii 1768 4. — 84 118.

Collection Housseau. — 251 604 606.

DDM = Monumenta Germaniae historica. *Diplomata* imperii I. Hannoverae 1872 fol. — 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 52 53 54 55 56 57 58 60 61 62 63 75 76.

Doublet Histoire de l'abbaye de Saint-Denis. Paris 1625 4. — 199 372,

Dronke Codex diplomaticus Fuldensis. Cassel 1850 4. — 83 110 115 179 212 249 259 292 330 397.

Duvivier Recherches sur le Hainaut ancien du VI. au XII. siècle. 2 Bde. Bruxelles 1866. — 510.

Erhard Codex diplomaticus historiae Westfaliae. Urkundenbuch zur Geschichte Westfalens I. Münster 1847 4. — 277 600 602.

Facsimiles of ancient chartres in the British Museum. Heft 4. London 1878 gr. fol. — 297.

Forschungen zur deutschen Geschichte. München 1862 ff. — 130.

Gallia christiana. Editio altera (soweit erschienen). Paris, Rom 1870 ff. fol. — 394 395 407 432 488 563 569.

Grandidier Histoire ecclésiastique, militaire, civile et littéraire de la province d'*Alsace*. 2 Bde. Strasbourg 1787 4. — 497.

Grandidier Histoire de l'eglise et des évêques-princes de *Strasbourg*. 2 Bde. Strasbourg 1776—78 4. — 94 267 393.

Guérard Polyptyque de l'abbé *Irminon*. 2 Bde. Paris 1844 4. — 263.

Guérard Polyptyque de l'abbaye de *Saint-Remi* de Reims. Paris 1853 4. — 323.

Hagn Urkundenbuch für die Geschichte des Benediktiner-Stifts Kremsmünster vom Jahre 777—1400. Wien 1852. — 126 442.

Histoire générale et particulière de *Bourgogne* par Dom Plancher. 4 Bde. Dijon 1739 fol. — 451.

Huillard-Breholles Historia diplomatica Friderici secundi II. Paris 1852 4. — 444.

Graf *Hundt* in den Abhandlungen der historischen Classe der kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften XII 1. XIII 1. München 1872. 75 4. — 169 180 265 324 345 378.

Dom Joseph De l'*Isle* Histoire de l'abbaye de St. Mihiel. Nancy 1757 4. — 577.

Kindlinger Geschichte der Deutschen Hörigkeit insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft. Berlin 1819. — 202a.

v. Kleimayrn Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia. Salzburg 1774 fol. — 467.

Lacomblet Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I. Düsseldorf 1840 4. — 471.

R. de *Lasteyrie* Etude sur les comtes et vicomtes de Limoges antérieures à l'an 1000. Paris 1874. — 494.

LSch = Urkunden zur Geschichte des Deutschen Rechts herausgegeben von Hugo *Lörsch* und Richard *Schröder* I. Privatrecht. 2. Auflage. Bonn 1881. — 40 52 83 110 114 213 219 259 359 388 410.

Mabillon et D'Achery *Acta* Sanctorum ordinis S. Benedicti. 7 Bde. Paris 1668—1701 fol. — 117 266.

Mabillon Annales ordinis S. Benedicti. 6 Bde. Paris 1703 ff. fol. — 485.

Mabillon De *re diplomatica* libri VI. Tertia editio. Neapoli 1789 fol. — 77 81 92 93 114 231.

Marca Hispanica sive Limes Hispanicus auctore Petro de Marca. Paris 1688 fol. — 269 284 318 329 396 400 414 415 416 457 603.

Martène et *Durand* Veterum scriptorum et monumentorum *amplissima collectio*. 9 Bde. Paris 1724 ff. fol. — 113 125 257.

Martène et *Durand Thesaurus* novus anecdotorum. 5 Bde. Paris 1717 ff. fol. — 427.

Ménard Histoire civile, ecclésiastique et littéraire de la ville de Nimes I. Paris 1750 fol. — 404 441 472 482 491.

Meichelbeck Historia Frisingensis. 2 Bde. Augustae Vindelicorum 1724—1729 fol. — 129 131 140 141 165 166 167 168 170 173 174 177 178 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 203 210 219 235 236 238 239 243 244 250 260 262 285 289 298 320 327 328 338 347.

MG Capitularia = *Monumenta* Germaniae historica. Legum sectio II. *Capitularia* regum Francorum. Tomus I denuo edidit A. Boretius, tomi II pars prior ediderunt A. Boretius et V. Krause. Hannoverae 1883. 90 4. — 121 132 133 198 211 256 264.

MGF = *Monumenta* Germaniae historica. Legum sectio V. *Formulae* Merovingici et Karolini aevi. Edidit K. Zeumer. Hannoverae 1886 4. — 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 24 25 26 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 86 87 88 89 90 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109 119 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 204 205 206 230 233 240 246 248 251 252 253 254 255 300 301 302 303 304 305 306 307 308 309 310 311 319 408 423 455.

MGDD = *Monumenta* Germaniae historica. *Diplomatum* regum et imperatorum Germaniae Tom. I. II. Berlin 1884. 88 4. — 477 478 500 511 517 518 521 526 527 528 530 537 539 540 541 542 543 546 549 554 555 557 564 565 566 567 568 569 576 581 582 583 585 586 587 588 592 594.

MGLL = *Monumenta* Germaniae historica. *Legum* I. Hannoverae 1835 fol. — 398.

MGSS = *Monumenta* Germaniae historica. *Scriptorum* I. II. XXI. Hannoverae 1826. 29. 69 fol. — 59 84 121.

Monumenta boica. München 1763 ff. 4. — 138 162 166 167 170 171 222 224 242 247 275 276 289 295 350 430 431 445 462 465 469 596 601.

Mohr Codex diplomaticus ad historiam Raeticam I. Chur 1846. — 268 490.

Möser Osnabrückische Geschichte. Erster Theil, 3. Auflage. Berlin und Stettin 1819. — 326 428.

M = Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern neu bearbeitet von *E. Mühlbacher* I. Innsbruck 1889 4. — 55 58 59 61 62 63 75 76 77 79 80 81 82 83 84 85 91 92 93 94 110 114 115 117 118 121 123 124 125 126 130 132 133 134 135 139 163 172 176 179 181 197 198 199 206 207 208 211 212 214 218 221 222 223 225 229 230 232 233 237 240 242 245 246 247 251 252 253 254 255 256 257 261 264 266 267 268 271 272 274 275 276 277 280 281 282 283 284 286 288 290 291 292 293 294 296 297 314 321 326 335 341 344 350 352 354 361 363 378 380 389 390 391 393 402 422 425 428 430 431 438 439 442 443 444 445 448 453 461 462 464 465 467 475 476 477 478.

Müllenhoff und *Scherer* Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem achten bis zwölften Jahrhundert. 2. Ausgabe. Berlin 1873. — 110 111.

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Hannover 1876 ff. — 23 419.

Pardessus Diplomata, chartae, epistolae, leges prius collecte a De Brequigny et La Porte du Theil. 2 Bde. Paris 1843. 49 fol. — 27 28 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 52 53 54 55 56 57 58 60 61 62 63 75 76.

Pérard Recueil de plusieurs pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne. Paris 1664 fol. — 31 200 213 215 217 220 226 234 279 316 369 370 371 379 381 399 405 463 492 507.

Richard Chartes de l'abbaye de St. Maixent. Archives historiques de Poitou XVI. Poitiers 1887. — 494 544.

Ried Codex chronologicus diplomaticus episcopatus Ratisbonensis. 2 Bde. Regensburg 1816 4. — 223 239 241 317.

K. *Roth* Kozroh's Renner über die ältesten Urkunden des Bisthums Freising. 2 Hefte. München 1854. — 258.

Schannat Historia episcopatus Wormatiensis. 2 Bde. Frankfurt 1734 fol. — 139 358 466.

Stumpf Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts chronologisch verzeichnet (a. u. d. T. Die Reichskanzler II.) Innsbruck 1865. — 600 602.

Dom *Tabouillot* Histoire de Metz. 6 Bde. Paris 1769—90 4. — 91 508 545.

Tardif Monuments historiques. Cartons des rois. Paris 1866 4. — 27 28 29 30 33 34 35 36 37 38 39 40 52 53 54 55 57 75 76 79 80 81 85 93 124 127 135 197 356 372.

Th = Textes relatifs aux institutions privées et publiques aux époques mérovingienne et carolingienne publiés par M. *Thevenin*. Institutions privées. Paris 1887. — 137 209 231 259 280 321 334 336 351 352 359 362 369 370 373 379 381 382 392 396 404 410 424 441 454 487 491 492 495 505 516 520 523 547 571 595.

Trouillat Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. 5 Bde. Porrentruy 1852 ff. 4. 136 558.

Urkundenbuch des Landes ob der *Enns*. Herausgegeben vom Verwaltungsausschuss des Museums Francisco-Carolinum zu Linz. 7 Bde. Wien 1852—76. — 162 245 247 317 469.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft *Zürich*, bearbeitet von J. Escher und R. Schweizer I. Zürich 1888 4. — 417 440 503 504 519 532 533 573 575.

Cl. Devic et J. *Vaissete* Histoire generale de Languedoc. 13 Bde. Toulouse 1872—86 4. — 116 128 164 198 216 225 230 231 237 269 280 282 287 334 352 359 364 373 383 388 392 396 401 403 410 420 421 434 447 450 487 505 534 547 580.

Wartmann Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. 3 Bde. Zürich, St. Gallen 1863. 66. 82 4. — 78 175 218 227 228 229 261 288 322 331 339 342 344 346 349 363 289 390 391 402 411 425 429 433 438 443 461 477 490 524 614.

Wiegand Urkundenbuch der Stadt Strassburg bis 1260. Strassburg 1879 4. — 393.

R. *Wilmans* Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777—1313. 3 Bde. Münster 1867. 81. — 201 221 277 475.

Wirtembergisches Urkundenbuch herausgegeben vom kgl. Staatsarchiv in Stuttgart I. Stuttgart 1849 4. — 464.

Zahn Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark. 2 Bde. Graz 1875. 79. — 181.

Zeuss Traditiones possessionesque Wizenburgenses. Spirae 1842 4. — 120.

Berichtigungen.

Es ist zu lesen

auf Seite 17 Zeile 7 von oben 31 statt 30.
" " 30 " 4 " unten Kl. " Bekl.
" " 38 " 10 " " der vicarius Potto und Hiltirochus, Abgesandte.
" " 53 " 20 " oben 946a statt 496a.
" " 66 " 10 " unten hinter St. Calais: p. 36 n. 21.
" " 67 " 2 " " von Kl. an Bekl. statt von Bekl. an Kl.
" " 88 " 14 " oben p. 16 n. 11 statt p. 25 n. 26.
" " 100 " 1 " " 958 statt 938 (ebenso im Kolumnentitel).
" " 104 " 7 " unten sieben statt vier.

REGISTER

ÜBER

DEN GERMANISTISCHEN INHALT

DER

ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

BAND I—XXV.

Register

über den germanistischen Inhalt der Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Band I—XXV[1]).

I. Abhandlungen, Quellenpublicationen und Miscellen.

[1]) Die römischen Ziffern beziehen sich auf die Bände der gesammten Reihe, die in Klammern stehenden auf die germanistische Abtheilung der Bände I—XII der Zeitschrift der Savigny-Stiftung.

II. Angezeigte Werke.

III. Nekrologe und Nachrufe.

IV. Germanistische Chronik.

V. Redactionsmittheilungen, Bekanntmachungen der Savigny-Stiftung u. dgl.


Stanford Law Library
3 6105 06 148 914 7
NON-CIRCULATING

